

KAPITEL 15 03 — „HORIZONT 2020“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017		% Zahlungen 2017/ 2019
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
15 03 51	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — Siebtes Rahmenprogramm (2007-2013)	1,1	p.m.	13 000 000	p.m.	55 000 000	369 734,91	96 371 972,47	741,32
15 03 53	Abschluss der Tätigkeiten des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Kapitel 15 03 — Total		1 401 735 695	1 182 518 932	1 281 904 894	1 195 166 464	1 220 723 927,44	1 199 505 584,09	101,44

Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien dieses Kapitels.

Diese Mittel werden für das Rahmenprogramm der Europäischen Union für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020), zur Abwicklung früherer Forschungsprogramme (Siebtes Rahmenprogramm) und zur vollständigen Einrichtung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT) verwendet, die in der vorherigen Haushaltsperiode begonnen wurde.

Das Programm „Horizont 2020“ spielt bei der Umsetzung der Europa-2020-Leitinitiative „Innovationsunion“ und anderer Leitinitiativen, wie „Ressourcenschonendes Europa“, „Eine Industriepolitik für das Zeitalter der Globalisierung“, „Digitale Agenda für Europa“, sowie für die Entwicklung und das Funktionieren des europäischen Forschungsraums eine wesentliche Rolle. „Horizont 2020“ trägt zum Aufbau einer unionsweiten wissens- und innovationsgestützten Wirtschaft bei, indem es in ausreichendem Umfang zusätzliche Fördermittel für Forschung, Entwicklung und Innovation mobilisiert.

Das Programm wird zur Erreichung der in Artikel 179 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dargelegten allgemeinen Ziele durchgeführt, um zur Schaffung einer Wissensgesellschaft, die auf dem Europäischen Forschungsraum aufbaut, beizutragen: Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf allen Ebenen in der gesamten Union, Steigerung der Dynamik, der Kreativität und der herausragenden Leistungen der europäischen Forschung bis an die Grenzen des Wissens, quantitative und qualitative Stärkung der Humanressourcen in Forschung und Technologie in Europa sowie der Forschungs- und Innovationskapazitäten in ganz Europa und Gewährleistung ihrer bestmöglichen Verwendung.

Die Gleichstellung der Geschlechter wird im Rahmen von „Horizont 2020“ bereichsübergreifend berücksichtigt, um Ungleichgewichte zwischen Männern und Frauen zu korrigieren und die Geschlechterdimension in die Inhalte von Forschung und Innovation zu integrieren. Besonderes Augenmerk wird auf die Notwendigkeit verstärkter Maßnahmen für die vermehrte Beteiligung von Frauen auf allen Ebenen von Forschung und Innovation, einschließlich der Entscheidungsfindung, gerichtet.

Die Artikel und Posten dieses Titels decken auch die Ausgaben für von der Kommission veranstaltete Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau und europäischem Interesse, für im Auftrag der Kommission durchgeführte Analysen und Bewertungen von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau, die der Erschließung neuer, für die Aktionen der Union geeigneter Forschungsbereiche dienen (insbesondere im Rahmen des Europäischen Forschungsraums), wie auch für die Programmbetreuung und die Verbreitung der Ergebnisse, darunter für Maßnahmen, die im Zuge früherer Rahmenprogramme durchgeführt wurden.

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 03 — „HORIZONT 2020“ (Fortsetzung)

Die Verwendung dieser Mittel erfolgt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014–2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81).

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Bei einigen dieser Projekte ist die Möglichkeit einer Beteiligung von Drittländern an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlich-technischen Forschung vorgesehen. Mögliche Finanzbeiträge, die in Posten 6 0 1 3 und 6 0 1 5 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Einnahmen von Staaten, die sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung beteiligen, werden in Posten 6 0 1 6 des Einnahmenplans ausgewiesen und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidatenländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung führen.

Einnahmen aus Beiträgen Dritter zu Tätigkeiten der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Zusätzliche Mittel werden bei Artikel 15 03 05 und Posten 15 03 50 01 eingesetzt.

Die Verwaltungsmittel dieses Kapitels werden in Artikel 15 01 05 ausgewiesen.

15 03 01**Wissenschaftliche Exzellenz***Erläuterungen*

Diese Priorität von „Horizont 2020“ zielt darauf ab, die Exzellenz der Wissenschaftsbasis der Europäischen Union zu stärken und auszuweiten und stets über eine im Vergleich zur Weltspitze erstklassige Forschung zu verfügen, damit die langfristige Wettbewerbsfähigkeit Europas gesichert ist. Angestrebt wird, die besten Ideen zu fördern, Talente innerhalb Europas aufzubauen, Forschern den Zugang zu wichtigen Forschungsinfrastrukturen zu ermöglichen und Europa zu einem attraktiven Standort für die weltbesten Wissenschaftler zu machen. Welche Forschungstätigkeiten finanziert werden, wird ohne vorab festgelegte thematische Prioritäten entsprechend den Erfordernissen und Möglichkeiten der Wissenschaft entschieden. Die Forschungsagenda wird in enger Abstimmung mit der wissenschaftlichen Gemeinschaft aufgestellt, und Grundlage für die Forschungsförderung ist die Exzellenz.

KAPITEL 15 03 — „HORIZONT 2020“ (Fortsetzung)**15 03 01** (Fortsetzung)

15 03 01 01 Marie-Sklódowska-Curie-Maßnahmen — Hervorbringen, Entwickeln und Weitergabe neuer Fähigkeiten, Kenntnisse und Innovationen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
945 586 364	773 503 000	885 710 765	773 448 568	854 556 060,76	746 111 330,87

Erläuterungen

Europa braucht eine starke und kreative Basis an Humanressourcen, die länder- und branchenübergreifend mobil sind, und muss für die besten europäischen und nichteuropäischen Wissenschaftler attraktiv sein. Hierzu ist es notwendig, die hochwertige Erstausbildung von angehenden Forschern und Doktoranden in erheblichem Umfang zu strukturieren und im Hinblick auf Exzellenz zu verbessern sowie weltweite Laufbahnmöglichkeiten für erfahrene Forscher im öffentlichen und privaten Sektor zu unterstützen. Die Forscher sollen zu länder-, sektor- und fachübergreifender Mobilität ermutigt werden, um ihre Kreativität und ihr Innovationspotenzial zu erhöhen. Darüber hinaus werden Initiativen unterstützt, die das Bewusstsein für die Bedeutung wissenschaftlicher Laufbahnen schärfen und Forschungs- und Innovationsergebnisse in der breiten Öffentlichkeit bekannt machen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

15 03 05 **Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT) — Integration des Wissensdreiecks aus Hochschulbildung, Forschung und Innovation**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
456 149 331	396 015 932	396 194 129	366 717 896	316 223 029,58	303 566 372,98

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 03 — „HORIZONT 2020“ (Fortsetzung)**15 03 05 (Fortsetzung)***Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben sowie der operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm des EIT einschließlich der vom EIT benannten Wissens- und Innovationsgemeinschaften (KIC).

Im Rahmen der Strategischen Innovationsagenda des EIT sowie der Verordnung (EU) Nr. 1292/2013 wird das EIT zur Erreichung des allgemeinen Ziels und der Prioritäten des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ beitragen und insbesondere auf die Integration des Wissensdreiecks aus Hochschule, Forschung und Innovation hinwirken. Das EIT soll der Innovationskapazität Europas die dringend benötigten Impulse geben und insgesamt einen neuen, europäischen Weg etablieren, um durch Innovation Wirtschaftswachstum und gesellschaftlichen Nutzen zu generieren; hierzu soll es innovative Ideen in Produkte und Dienstleistungen umwandeln, die über das Potenzial für nachhaltiges Wachstum und Arbeitsplatzschaffung verfügen.

Die Wissens- und Innovationsgemeinschaften bilden das operative Fundament des EIT. Sie sind auf Exzellenz ausgerichtete Partnerschaften, die das gesamte Innovationsnetz in sich vereinen, um in Europa neue Innovationschancen zu erschließen und eine spürbare Wirkung in Form von Unternehmensgründungen und gesellschaftlichem Nutzen zu erzielen. An den auf konkrete Innovationsthemen ausgerichteten KIC sind öffentliche und private Forschungsorganisationen, innovative Industrieunternehmen, Hochschuleinrichtungen, Investoren, Start-ups und Spin-offs beteiligt. Die ersten drei KIC wurden im Dezember 2009 ausgewählt. Sie befassen sich mit den folgenden gesellschaftlichen Herausforderungen: Anpassung an den Klimawandel und Minderung seiner Folgen (Climate-KIC), nachhaltige Energieversorgung (KIC InnoEnergy) und künftige Informations- und Kommunikationsgesellschaft (EIT ICT Labs). Im Dezember 2014 wurden zwei weitere KIC benannt. Sie sind in den Themenbereichen „Rohstoffe“ und „Innovation für gesundes Leben und aktives Altern“ tätig. Für die Zukunft sind beim EIT maximal drei weitere KIC geplant, die sich mit den Themen „Lebensmittel für die Zukunft“, „Mehrwert in der Fertigung“ und „urbane Mobilität“ befassen sollen.

Das EIT soll eine spürbare Wirkung in folgenden Bereichen erzielen:

- Bewältigung maßgeblicher gesellschaftlicher Herausforderungen: Als Pool für Expertenwissen aus unterschiedlichen Fachrichtungen können die KIC innovative, umfassende Antworten auf komplexe gesellschaftliche Herausforderungen erarbeiten;
- Schaffung eines klaren, unternehmensfreundlichen Rahmens: Die Hauptbenchmark für den Erfolg des EIT und der KIC wird das Aufgreifen neuer Ideen zur Schaffung neuer Produkte, Dienstleistungen oder Unternehmen sein;
- ungehinderter Wissensfluss durch Kolokation: Die Organisation der KIC basiert auf sogenannten „Kolokationszentren“. Diese geografischen Standorte ermöglichen es, dass sich die meisten oder alle Glieder der Innovationskette in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der persönlichen Zusammenarbeit von Menschen mit unterschiedlichsten Hintergründen (hinsichtlich Wissenschaftszweig, Nationalität, Geschlecht, Fachgebiet usw.), wodurch eine beträchtliche Wissensmobilität entsteht;
- Schaffung einer neuen Generation von Unternehmerinnen und Unternehmern: Unternehmerisch denkende Menschen sind die Triebfedern der Innovation und halten unsere Wirtschaft und Gesellschaft in Bewegung. Die Förderung der unternehmerischen Bildung ist ein Hauptmerkmal des EIT, weshalb der Schwerpunkt der Master- und Promotionsprogramme der KIC nicht bei der puren Wissensaneignung, sondern beim „Learning by doing“ liegt. Die auf Lernergebnisse und den Einsatz innovativer Lehrmethoden ausgerichteten Master- und Promotionsprogramme vermitteln den Studierenden die unternehmerischen Fähigkeiten, die sie für eine erfolgreiche Tätigkeit in der wissensbasierten Wirtschaft benötigen.

KAPITEL 15 03 — „HORIZONT 2020“ (Fortsetzung)**15 03 05 (Fortsetzung)**

Die strategischen Ziele des EIT im laufenden Planungszeitraum sind die Konsolidierung seiner Aktivitäten, die intensivere Ausschöpfung von Synergien sowie die Umsetzung von Vorbereitungsmaßnahmen zur Erreichung der Prioritäten der Strategischen Innovationsagenda (2014-2020). Hierzu sollen erstens mehr Anreize für Wachstum, Wirksamkeit und Nachhaltigkeit geschaffen werden, indem die Partnerschaft mit den drei bestehenden KIC weiter verstärkt und zugleich neue KIC eingerichtet werden. Bei der Einrichtung dieser neuen KIC wird das EIT einen graduellen Wachstumsansatz verfolgen und im Zeitraum 2014-2020 bis zu neun KIC benennen (was der Einrichtung von 40-50 Kolokationszentren in der ganzen Union entspricht). Zweitens wird die Wirkung des EIT durch die umfassende Verbreitung neuer Innovationsmodelle in der gesamten Union verstärkt, die die unternehmerisch ausgerichtete Innovation sowie die Attraktivität für Talente aus ganz Europa und deren Weiterentwicklung fördern. Und drittens sollen neben einer ergebnisorientierten Überwachung neue wirkungsorientierte Instrumente eingeführt werden.

Der Stellenplan des EIT ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABL L 347 vom 20.12.2013, S. 104), insbesondere Artikel 5 Absatz 5.

Verordnung (EU) Nr. 1292/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 294/2008 zur Errichtung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (ABL L 347 vom 20.12.2013, S. 174).

Beschluss Nr. 1312/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Strategische Innovationsagenda des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT): der Beitrag des EIT zu einem innovativeren Europa (ABL L 347 vom 20.12.2013, S. 892).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABL L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

15 03 50 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung

15 03 50 01 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	49 511 652,19	40 827 292,69

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 03 — „HORIZONT 2020“ (Fortsetzung)**15 03 50** (Fortsetzung)

15 03 50 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die Mittel dieses Postens sind dazu bestimmt, die Ausgaben zu decken, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen im Zeitraum 2014-2020 entsprechen und die durch die Teilnahme nicht dem EWR angehörender Dritter oder Drittstaaten an Projekten im Bereich Forschung und technologische Entwicklung entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

15 03 50 02 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	63 450,—	12 628 615,08

Erläuterungen

Die Mittel dieses Postens sind dazu bestimmt, die Ausgaben zu decken, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen im Zeitraum 2014-2020 entsprechen und die durch die Teilnahme nicht dem EWR angehörender Dritter oder Drittstaaten an Projekten im Bereich Forschung und technologische Entwicklung entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

15 03 51 Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — Siebtes Rahmenprogramm (2007-2013)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	13 000 000	p.m.	55 000 000	369 734,91	96 371 972,47

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

KAPITEL 15 03 — „HORIZONT 2020“ (Fortsetzung)**15 03 51** (Fortsetzung)

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/973/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Menschen zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 272).

15 03 53 Abschluss der Tätigkeiten des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 03 — „HORIZONT 2020“ (Fortsetzung)

15 03 53 (Fortsetzung)

Der Stellenplan des EIT ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 294/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Errichtung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 04 — PROGRAMM KREATIVES EUROPA

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017		% Zahlungen 2017/ 2019
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
15 04	PROGRAMM KREATIVES EUROPA								
15 04 01	<i>Stärkung der finanziellen Kapazität von KMU und kleinen sowie sehr kleinen Organisationen in der europäischen Kultur- und Kreativbranche sowie Förderung der Entwicklung politischer Strategien und neuer Geschäftsmodelle</i>	3	38 627 000	15 300 000	35 528 000	12 877 727	31 752 098,44	20 732 998,09	135,51
15 04 02	<i>Unterprogramm Kultur — Unterstützung grenzübergreifender Maßnahmen und Förderung der länderübergreifenden Zirkulation und Mobilität</i>	3	71 276 000	59 000 000	71 106 000	52 000 000	59 200 160,86	48 832 561,78	82,77
15 04 04	<i>Haus der europäischen Geschichte</i>	3	3 000 000	3 000 000	3 000 000	3 000 000	3 000 000,—	3 200 000,—	106,67
15 04 51	<i>Abschluss von Programmen und Maßnahmen im Bereich Kultur und Sprache</i>	3	p.m.	p.m.	p.m.	2 200 000	0,—	3 034 269,17	
15 04 77	<i>Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen</i>								
15 04 77 08	Pilotprojekt — Anschlag für die Kulturwirtschaft	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	258 360,—	
15 04 77 09	Pilotprojekt — Unterstützung von Netzwerken kreativer Jungunternehmer: Union und Drittländer	3	p.m.	p.m.	p.m.	232 258	0,—	154 838,76	
15 04 77 11	Vorbereitende Maßnahme — Ein neues Leitmotiv für Europa	3	p.m.	180 000	p.m.	375 000	616 719,80	361 888,78	201,05
15 04 77 12	Vorbereitende Maßnahme — Europa für Festivals, Festivals für Europa (EFFE)	3	p.m.	105 000	350 000	280 000	350 000,—	245 000,—	233,33

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 04 — PROGRAMM KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017		% Zahlungen 2017/ 2019
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
15 04 77	(Fortsetzung)								
15 04 77 13	Pilotprojekt — Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern	3	p.m.	405 870	750 000	635 000	489 675,—	180 000,—	44,35
15 04 77 14	Vorbereitende Maßnahme — Offene Modelle für Kleinstunternehmen mit Blick auf Innovationen im Bereich der dem Kulturerbe zuzuordnenden Häuser in Familienbesitz in Europa	3	p.m.	150 000	p.m.	350 000	500 000,—	0,—	0
15 04 77 16	Pilotprojekt — Schutz der jüdischen Friedhöfe Europas: vollständige Erfassung, Forschung und Überwachung sowie individuelle Berechnung der Kosten für ihren Schutz	3	1 050 000	925 000	800 000	400 000			
15 04 77 17	Vorbereitende Maßnahme — Europäische Kulturhäuser	3	750 000	562 500	750 000	375 000			
15 04 77 18	Vorbereitende Maßnahme — „Music Moves Europe“: Förderung der musikalischen Vielfalt und musikalischer Talente in Europa	1,1	3 000 000	2 600 000	1 500 000	750 000			
15 04 77 19	Pilotprojekt — Finanzierung, Bildung, Innovation und Patentierung für die Kultur- und Kreativwirtschaft (FLIP for CCIs)	3	1 050 000	925 000	1 000 000	500 000			
15 04 77 20	Pilotprojekt – Projekt zur digitalen Erfassung jüdischer Kulturgüter	3	490 000	245 000					
15 04 77 21	Pilotprojekt — Bewertung der Kultur- und Kreativwirtschaft in der Union	1,1	350 000	175 000					
	Artikel 15 04 77 — Subtotal		6 690 000	6 273 370	5 150 000	3 897 258	1 956 394,80	1 200 087,54	19,13
	Kapitel 15 04 — Total		119 593 000	83 573 370	114 784 000	73 974 985	95 908 654,10	76 999 916,58	92,13

15 04 01 **Stärkung der finanziellen Kapazität von KMU und kleinen sowie sehr kleinen Organisationen in der europäischen Kultur- und Kreativbranche sowie Förderung der Entwicklung politischer Strategien und neuer Geschäftsmodelle**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
38 627 000	15 300 000	35 528 000	12 877 727	31 752 098,44	20 732 998,09

KAPITEL 15 04 — PROGRAMM KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)**15 04 01** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Deckung der Ausgaben für die nachstehenden Maßnahmen im Zusammenhang mit dem branchenübergreifenden Aktionsbereich des Programms Kreatives Europa.

Die Fazilität für die Kultur- und Kreativbranche ist auf folgende Prioritäten ausgerichtet: Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungen für kleine und mittlere Unternehmen und Organisationen der europäischen Kultur- und Kreativbranche; Verbesserung der Fähigkeit von Finanzinstituten, Kultur- und Kreativprojekte zu bewerten, einschließlich fachlicher Unterstützungs- und Vernetzungsmaßnahmen.

Dies soll auf folgendem Wege erreicht werden:

- Bereitstellung von Garantien für geeignete Finanzmittler aus allen Teilnahmeländern des Programms Kreatives Europa,
- Bereitstellung zusätzlichen Fachwissens und zusätzlicher Kapazitäten für Finanzmittler, um die Risikobewertung von Akteuren in der Kultur- und Kreativbranche vorzunehmen.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Beitrittsländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Länder des europäischen Nachbarschaftsraums gemäß den in den Rahmenabkommen mit diesen Ländern für deren Teilnahme an Unionsprogrammen festgelegten Verfahren, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung für zusätzliche Ausgaben bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 04 — PROGRAMM KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)**15 04 01** (Fortsetzung)

Rückzahlungen im Zusammenhang mit Finanzierungsinstrumenten gemäß Artikel 209 Absatz 3 der Haushaltsordnung, einschließlich Rückflüssen, freigegebenen Garantien und Erstattungen auf den Darlehensbetrag, die an die Kommission gezahlt und in Posten 6 4 1 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe f der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1718/2006/EG, Nr. 1855/2006/EG und Nr. 1041/2009/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 221).

15 04 02 Unterprogramm Kultur — Unterstützung grenzübergreifender Maßnahmen und Förderung der länderübergreifenden Zirkulation und Mobilität*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
71 276 000	59 000 000	71 106 000	52 000 000	59 200 160,86	48 832 561,78

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für folgende Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Unterprogramm Kultur des Programms Kreatives Europa:

- Förderung von Aktionen, die den Akteuren Kompetenzen und Know-how für die Anpassung an die Digitaltechnik vermitteln, darunter die Erprobung neuer Ansätze für Geschäftsmodelle und den Auf- bzw. Ausbau von Publikumsschichten,
- Förderung von Aktionen, die die Akteure beim Aufbau einer internationalen Karriere in und außerhalb Europas unterstützen,
- Stärkung der europäischen Akteure sowie internationaler Kulturnetzwerke, um den Zugang zu beruflichen Chancen zu erleichtern.

Für den Bereich der transnationalen Verbreitung gelten die folgenden Prioritäten:

- Unterstützung internationaler Tourneen, Veranstaltungen und Ausstellungen,
- Förderung der Verbreitung europäischer Literatur,
- Förderung des Auf- und Ausbaus von Publikumsschichten als eine Möglichkeit, das Interesse an europäischen kulturellen Werken zu beleben.

Fördermaßnahmen des Unterprogramms Kultur

Im Rahmen des Unterprogramms Kultur werden folgende Maßnahmen gefördert:

KAPITEL 15 04 — PROGRAMM KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)**15 04 02** (Fortsetzung)

- transnationale Kooperationen von Akteuren aus verschiedenen Ländern, um branchenspezifische oder branchenübergreifende Aktivitäten durchzuführen,
- Aktivitäten europäischer Netze von Akteuren aus verschiedenen Ländern,
- systemrelevante und breitenwirksame Aktivitäten von Organisationen, die eine europäische Promotion-Plattform für junge Talente bieten und das Zirkulieren von Künstlerinnen und Künstlern sowie Werken fördern,
- Förderung der literarischen Übersetzung,
- besondere Aktionen, die den Reichtum und die Vielfalt der europäischen Kulturen deutlicher sichtbar machen und den interkulturellen Dialog sowie das gegenseitige Verstehen fördern, darunter europäische Kulturpreise, das Europäische Kulturerbe-Siegel und die Initiative Kulturhauptstadt Europas,
- Förderung der Mobilität von Künstlerinnen und Künstlern und Fachkräften der Kultur- und Kreativbranche,
- Unterstützung — soweit möglich — der Schaffung eines Europäischen Museumspasses durch einen finanziellen Beitrag zu den Vorarbeiten für einen solchen Pass. Dies könnte eine Durchführbarkeitsstudie, die Einrichtung der benötigten Infrastruktur und die Öffentlichkeitsarbeit für den Pass umfassen. Museen in ganz Europa sollten während des Prozesses möglichst umfassend konsultiert werden, und sie sollten sich auf freiwilliger Basis beteiligen können. Das System soll sich letztlich finanziell selbst tragen, und Gewinne sollten entsprechend der Anzahl der Besuche und des Eintrittspreises aufgeteilt werden.

Mit diesen Mitteln werden auch Zahlungen im Zusammenhang mit noch nicht abgewickelten Verpflichtungen aus dem Europäischen Jahr des Kulturerbes 2018 gedeckt. Im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates die dem Beschluss (EU) 2017/864 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über ein Europäisches Jahr des Kulturerbes 2018 (ABl. L 131 vom 20.5.2017, S. 1) beigelegt ist, sind 7 000 000 EUR der Mittel dieser Haushaltslinie speziell für diesen Zweck vorgesehen.

Mit diesen Mitteln werden auch die Restzahlungen für die ausgewählten Projekte im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Integration von Flüchtlingen im Jahr 2016 gedeckt.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Beitrittsländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 04 — PROGRAMM KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)**15 04 02** (Fortsetzung)

Einnahmen aus den Beiträgen der Länder des europäischen Nachbarschaftsraums gemäß den in den Rahmenabkommen mit diesen Ländern für deren Teilnahme an Unionsprogrammen festgelegten Verfahren, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung für zusätzliche Ausgaben bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1718/2006/EG, Nr. 1855/2006/EG und Nr. 1041/2009/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 221).

15 04 04 *Haus der europäischen Geschichte**Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 000 000	3 000 000	3 000 000	3 000 000	3 000 000,—	3 200 000,—

*Erläuterungen**Vormals Artikel 16 03 04*

Laut der Leistungsvereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission dienen diese Mittel zur Deckung des finanziellen Beitrags der Kommission zum Haus der europäischen Geschichte für die dem Europäischen Parlament entstehenden operativen Kosten für Ausstellungen, Veranstaltungen und Workshops, die — mithilfe eines modernen Ausstellungs- und Dokumentationszentrums — Wissen vermitteln, Neugier wecken und Gelegenheiten zum Nachdenken über die europäische Geschichte bieten sollen.

Das Haus der europäischen Geschichte ist eine Priorität, damit die Einrichtung bei den Bürgern bekannt gemacht werden kann. Zudem sollte die Rolle des HdeG im Bereich der kulturellen Diplomatie gegenüber interessierten Nicht-Unions-Bürgern gestärkt werden. Ferner sollte sich die Union auf einen historischen, kulturellen und sprachlichen Austausch zwischen ihren unterschiedlichen Gemeinschaften stützen. Mit diesen Mitteln kann die neue Einrichtung jene Vielfalt aufnehmen und das Erbe der Union fördern.

KAPITEL 15 04 — PROGRAMM KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)**15 04 04** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Verweise

Artikel 167 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

15 04 51 **Abschluss von Programmen und Maßnahmen im Bereich Kultur und Sprache***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	2 200 000	0,—	3 034 269,17

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerber des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 508/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Februar 2000 über das Programm „Kultur 2000“ (ABl. L 63 vom 10.3.2000, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 04 — PROGRAMM KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)**15 04 51** (Fortsetzung)

Beschluss Nr. 792/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von auf europäischer Ebene tätigen kulturellen Einrichtungen (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 40).

Beschluss Nr. 1855/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über das Programm „Kultur“ (2007-2013) (ABl. L 372 vom 27.12.2006, S. 1).

Beschluss Nr. 1194/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Schaffung einer Maßnahme der Europäischen Union für das Europäische Kulturerbe-Siegel (ABl. L 303 vom 22.11.2011, S. 1).

15 04 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**15 04 77 08** Pilotprojekt — Anschub für die Kulturwirtschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	258 360,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

15 04 77 09 Pilotprojekt — Unterstützung von Netzwerken kreativer Jungunternehmer: Union und Drittländer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	232 258	0,—	154 838,76

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR**KAPITEL 15 04 — PROGRAMM KREATIVES EUROPA** (Fortsetzung)**15 04 77** (Fortsetzung)

15 04 77 09 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

15 04 77 11 Vorbereitende Maßnahme — Ein neues Leitmotiv für Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	180 000	p.m.	375 000	616 719,80	361 888,78

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

15 04 77 12 Vorbereitende Maßnahme — Europa für Festivals, Festivals für Europa (EFFE)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	105 000	350 000	280 000	350 000,—	245 000,—

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 04 — PROGRAMM KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)**15 04 77** (Fortsetzung)

15 04 77 12 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

15 04 77 13 Pilotprojekt — Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	405 870	750 000	635 000	489 675,—	180 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

15 04 77 14 Vorbereitende Maßnahme — Offene Modelle für Kleinunternehmen mit Blick auf Innovationen im Bereich der dem Kulturerbe zuzuordnenden Häuser in Familienbesitz in Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	150 000	p.m.	350 000	500 000,—	0,—

KAPITEL 15 04 — PROGRAMM KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)**15 04 77** (Fortsetzung)

15 04 77 14 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Kulturerbe als strategische Ressource für ein nachhaltiges Europa ist zurzeit eindeutig im Aufwind — Europäisches Jahr des kulturellen Erbes (2018), die Schlussfolgerungen des Rates zum Arbeitsplan für Kultur (2015-2018) —, was verdeutlicht, dass es wichtig ist, Ausstrahlungseffekte und Synergien zwischen verschiedenen Interessenträgern zu nutzen, um kulturelles Erbe zu bewahren, zu schaffen und an künftige Generationen weiterzugeben.

Dieser Vorschlag für eine vorbereitende Maßnahme ist auf eine bestimmte Gruppe von Interessenträgern ausgerichtet, die keinen direkten Nutzen aus den bestehenden Strategien und Programmen ziehen und denen bei der Umsetzung eines Ansatzes für das Kulturerbe — der lokal verankert ist, den Menschen in den Mittelpunkt rückt und über das Potenzial verfügt, offene Innovation in diesem Bereich zu beschleunigen — eine wesentliche Rolle zukommt.

Dem Kulturerbe zuzuordnende Häuser in Familienbesitz in Europa sind ein fester Bestandteil des Kulturerbes der Union und steigern die Attraktivität der Regionen, Städte, Dörfer und ländlichen Gebiete Europas. Die bestehenden Maßnahmen der Union im Bereich des Kulturerbes wie die Europäischen Tage des Kulturerbes, der Preis der Union für das kulturelle Erbe und das Europäische Kulturerbe-Siegel richten sich eher an größere Akteure und KMU im Kulturbereich als an Privathaushalte und kleine Familienunternehmen, die dem Kulturerbe zuzuordnende Häuser und historische Gebäude verwalten. Haushalte und Familien, die nicht in der Lage sind, geerbte dem Kulturerbe zuzuordnende Gebäude zu unterhalten, sind bestrebt, innovative Geschäftsmodelle zu entwickeln und umzusetzen, da sie von althergebrachten Lösungen (d. h. Besichtigungen, Veranstaltungen usw.) und Modellen abhängen, die nicht darauf ausgerichtet sind, die Möglichkeiten der digitalen Wirtschaft und der Ausstrahlungseffekte des Instruments für Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit auf die Wirtschaft und die Gesellschaft auszuschöpfen.

Darüber hinaus erhöht sich durch langjährige mangelhafte Unterhaltung und eine schlechte Verwaltungskultur die Gefahr des Verfalls und der Vernachlässigung. Dies sollte verhindert werden, indem die spezifischen Probleme im Hinblick auf dem Kulturerbe zuzuordnende Häuser in Familienbesitz in Angriff genommen werden.

Das Ziel der vorgeschlagenen vorbereitenden Maßnahmen besteht darin, sich einen Überblick darüber zu verschaffen, welche Modelle für Kleinunternehmen für dem Kulturerbe zuzuordnende Häuser in Familienbesitz in der Union angewandt werden, diese zu vergleichen und den Häusern die jeweils anderen Modelle vorzustellen, um dieses Ökosystem zu fördern.

Zur quantitativen und qualitativen Bewertung des wirtschaftlichen Potenzials dieser Branche in der Union sollte eine Studie durchgeführt werden, die zur Festlegung des Rahmens für die qualitative Bewertung der branchenspezifischen Besonderheiten und zur Definierung des unternehmerischen Ökosystems dient. Basierend auf den Ergebnissen der Fallstudien werden die auf Kleinunternehmen ausgerichteten Geschäftsmodelle für Innovationen im Bereich der dem Kulturerbe zuzuordnenden Häuser im Familienbesitz in Europa in Kategorien unterteilt und den betreffenden Akteuren und Interessenträgern zugänglich gemacht. Abschließend werden der Kommission auf der Grundlage der während des Pilotprojekts geförderten Maßnahmen Empfehlungen übermittelt.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 04 — PROGRAMM KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)

15 04 77 (Fortsetzung)

15 04 77 16 Pilotprojekt — Schutz der jüdischen Friedhöfe Europas: vollständige Erfassung, Forschung und Überwachung sowie individuelle Berechnung der Kosten für ihren Schutz

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 050 000	925 000	800 000	400 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Vor dem Zweiten Weltkrieg lebten in Mittel- und Osteuropa mehr als sieben Millionen Juden. Sie hatten bereits seit Jahrhunderten in diesen Gebieten gelebt. Aus den Aufzeichnungen geht hervor, dass es tausende Städte und Dörfer mit jüdischen Einwohnern gab, was auch durch die Einrichtung und Nutzung unabhängiger Begräbnisstätten im Besitz der jüdischen Gemeinschaft bestätigt wird. 80 Jahre später sind die Spuren zahlreicher dieser Friedhöfe aufgrund der Auslöschung der Gemeinden während des Holocaust verloren gegangen, oder sie sind überwuchert und ungeschützt. In einigen Fällen wurden die Friedhöfe bewusst verborgen oder ihre Existenz gar geleugnet — von politischen Regimen, die sich weigerten anzuerkennen, dass der Völkermord durch die Nazis auf die Vernichtung der Juden abzielte. Im Rahmen der Europäischen Initiative für jüdische Friedhöfe wurde gezeigt, dass die Zerstörung jüdischer Friedhöfe ein fortschreitender Prozess ist. Heutzutage sind die in der Vergangenheit erfassten historischen Angaben im Großteil der Union längst veraltet und spiegeln die tatsächliche Lage keineswegs wider, während die historischen Angaben in großen Teilen Osteuropas sogar unvollständig sind. Ziel ist es, für dauerhafte und laufende historische Aufzeichnungen und gleichzeitig für die Erhaltung zu sorgen, um dieses einzigartige historische Erbe Europas zu bewahren, bevor es verschwindet. Durch das Vorhandensein dieser Begräbnisstätten und ihren Schutz wird auf kommunaler Ebene außerdem sehr deutlich aufgezeigt, wohin Rassismus, Antisemitismus und Intoleranz führen. Im Rahmen des Pilotprojekts soll eine große Zahl jüdischer Friedhöfe — mindestens 1 500 — in osteuropäischen Ländern untersucht werden, in denen es im Hinblick auf den aktuellen Zustand der jüdischen Friedhöfe jeweils besondere Herausforderungen gibt. Die Zielländer des Projekts sind die Mitgliedstaaten Griechenland, Slowakei und Litauen sowie die Länder der Europäischen Nachbarschaftspolitik Ukraine und Moldau.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

15 04 77 17 Vorbereitende Maßnahme — Europäische Kulturhäuser

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
750 000	562 500	750 000	375 000		

KAPITEL 15 04 — PROGRAMM KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)**15 04 77** (Fortsetzung)

15 04 77 17 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Es handelt sich hier um die Fortsetzung der ersten Phase von 2018.

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Das Konzept der Europäischen Kulturhäuser wird in der gemeinsamen Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „Künftige Strategie der EU für internationale Kulturbeziehungen“ (JOIN(2016) 29 final) als eines der Instrumente für eine verstärkte Zusammenarbeit auf Unionsebene im Bereich kulturelle Außenbeziehungen genannt. Die Kulturhäuser werden als Einrichtungen beschrieben, die „Kulturinstituten und anderen Akteuren Treffen, die Bereitstellung von Dienstleistungen für die lokale Bevölkerung, die Durchführung gemeinsamer Projekte und die Vergabe von Stipendien sowie die Organisation von Austauschmaßnahmen im Kultur- und Bildungsbereich ermöglichen [können]“. Dies geht ferner mit einer Empfehlung einher, die im Rahmen der für den Ausschuss für Kultur und Bildung des Europäischen Parlaments im Jahr 2016 durchgeführten Studie „Europäische Kulturinstitute im Ausland“ abgegeben wurde.

Im Rahmen dieser vorbereitenden Maßnahme werden erste Erfahrungen mit Europäischen Kulturhäusern in einer begrenzten Zahl vorrangiger Länder/Regionen gesammelt und ihr Potenzial in einer Reihe von Partnerländern in verschiedenen Formaten, darunter dauerhafte Strukturen, Pop-up-Formate, Festival-Pavillons oder rein digitale Instrumente, überprüft werden. Es kann auf zwei Jahre angelegt sein, um ausreichend Zeit für den Beginn und die Durchführung der verschiedenen Projekte sowie für die Überprüfung der Ergebnisse mit Blick auf künftige Empfehlungen einzuräumen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

15 04 77 18 Vorbereitende Maßnahme — „Music Moves Europe“: Förderung der musikalischen Vielfalt und musikalischer Talente in Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 000 000	2 600 000	1 500 000	750 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 04 — PROGRAMM KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)**15 04 77** (Fortsetzung)**15 04 77 18** (Fortsetzung)

Europa beheimatet einige der weltweit führenden Songwriter, Interpreten, Konzerthallen, Festivals, Plattenfirmen, Herausgeber, Vertrieber, Start-ups und digitalen Dienste. In den vergangenen Jahren haben sich die Kreation, die Produktion, der Vertrieb und der Konsum von Musik grundlegend verändert: Es haben sich neue Vertriebswege, mächtige digitale Akteure, innovative Start-ups, Geschäftsmodelle und Konsumverhaltensweisen entwickelt. Die Digitalisierung, etwa in Form von Musikstreaming, hat neue Möglichkeiten geschaffen, aber auch zu neuen Herausforderungen für die Branche geführt.

Mit der vorbereitenden Maßnahme werden einige der größten Herausforderungen der Branche in Angriff genommen, wobei den Ergebnissen des aktuellen Dialogs auf Unionsebene mit den Interessenträgern der Musikbranche Rechnung getragen und der Schwerpunkt auf folgende Bereiche gelegt wird:

- a) Offline- und Online-Vertrieb (z. B. Ausweitung des Zugangs der Bürger zu Musik in all ihren Erscheinungsformen),
- b) Entwicklung von Künstlern und ihres Repertoires (darunter die Förderung der Mobilität von Künstlern und die grenzüberschreitende Verbreitung europäischer Produktionen),
- c) Professionalisierung und Ausbildung (z. B. Entwicklung von Kompetenzen und Kapazitätsaufbau für Kunstschafter und KMU, damit sie in einem stark wettbewerbsorientierten und globalen Markt Erfolg erzielen können),
- d) Ausfuhr europäischer Musik in Länder außerhalb Europas.

Die vorbereitende Maßnahme sollte in erster Linie im Wege von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und Ausschreibungen durchgeführt werden, wobei an die Aktivitäten zur Durchführung der vorbereitenden Maßnahme im ersten Jahr (2018) angeknüpft werden sollte und diese ergänzt werden sollten. Sie wird dahingehend konzipiert, dass sichergestellt ist, dass eine Vielzahl wichtiger Unternehmen, Organisationen und Interessenträger aus der Musikbranche entlang der gesamten Wertschöpfungskette in Europa von den Maßnahmen profitieren können.

Mit der vorbereitenden Maßnahme sollte auf der bestehenden, jedoch sehr begrenzten Unterstützung für Musik im Rahmen des Programms „Kreatives Europa“ (insbesondere gemeinsame Vorhaben, Plattformen und Preise) — bei dem es sich um ein notwendiges Programm handelt, das jedoch dem Bedarf der Branche nicht ausreichend Rechnung trägt — aufgebaut und diese ausgeweitet werden. Die Maßnahme dient dazu, zu ermitteln, wie sich ein künftiges umfassendes Finanzierungsmodell für Musik im Rahmen neuer Programme der Union realisieren lassen könnte, mit dem europäische Vielfalt und Talente sowie die Wettbewerbsfähigkeit der Branche gezielter gefördert werden können.

Diesbezüglich sollte die vorbereitende Maßnahme insbesondere Maßnahmen für die Prüfung und Absteckung des Finanzierungsbedarfs der einschlägigen Bereiche der Musikbranche in den Mitgliedstaaten umfassen und somit als zusätzliches Instrument bei der Festlegung künftiger Aktionsbereiche mit einem klaren Mehrwert der Union (nach 2020) dienen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 15 04 — PROGRAMM KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)**15 04 77** (Fortsetzung)

15 04 77 19 Pilotprojekt — Finanzierung, Bildung, Innovation und Patentierung für die Kultur- und Kreativwirtschaft (FLIP for CCI)s

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 050 000	925 000	1 000 000	500 000		

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll das Pilotprojekt im zweiten Jahr fortgesetzt werden; außerdem sollen Verpflichtungen finanziert werden, die im Rahmen des Projekts in früheren Jahren entstanden sind.

Kulturelle Vielfalt und die Ermittlung eines angemessenen kulturellen Mix sind von strategischer Bedeutung für Kreativität und Innovation. Die Kultur- und Kreativwirtschaft in Europa beschäftigt mehr als 12 000 000 Arbeiter bzw. 7,5 % aller Arbeitskräfte in Europa und generiert einen Mehrwert von etwa 509 000 000 000 EUR, vor allem aufgrund des Beitrags von Klein- und Kleinstunternehmen. Bei der Branche handelt es sich um eine Kraft, die Europa einen Wettbewerbsvorteil verschafft, insbesondere, weil sie Produkte und Dienstleistungen anbietet, mit denen ein Paradigmenwechsel bei der Produktion in der Industrie 4.0 eingeleitet wird.

Mit diesem Pilotprojekt werden die Strategien und Maßnahmen festgelegt und geprüft, derer es für den Erhalt und die Weiterentwicklung dieser Unternehmen bedarf, die mit einer angemessenen Unterstützung für alle Bereiche und Branchen, mit denen sie interagieren, nutzbringend sein und Ausstrahlungseffekte generieren und dabei ihre Unternehmensziele erreichen können.

Das Pilotprojekt umfasst vier Bereiche:

1. Ein neues Modell für die Ermittlung von Kompetenzen

Das üblicherweise in europäischen Ausbildungssystemen verwendete System für die Ermittlung von Kompetenzen muss überprüft und aktualisiert werden, damit es in angemessener Weise auf das Organisationsmodell der genannten Unternehmen eingeht, die häufig über flache Hierarchien und eine höhere Risikotoleranz verfügen, einen anderen Ansatz in Bezug auf das Zeitmanagement verfolgen und einen starken interdisziplinären Austausch pflegen und daher nicht mit den traditionellen Produktionssystemen kompatibel sind. Mit diesem neuen Modell für die Analyse und Ermittlung von Kompetenzen, die mit den Bereichen Wissenschaft, Technologie, Ingenieurwesen/Umwelt, Künste und Fertigung kompatibel sind, sollen eine privilegierte Partnerschaft zwischen vortrefflichen Unternehmen, die wichtigsten bewährten Verfahren und Erfolge generiert werden, um die Kompetenzen und Merkmale zu ermitteln, die Fachkräfte, welche in einem solchen Umfeld tätig sind, haben müssen. Anders ausgedrückt muss die Entstehung und Weiterentwicklung dieser Kompetenzen zurückverfolgt werden, wobei über das weitverbreitete Paradigma hinausgegangen werden muss, wonach das Profil von Fachkräften innerhalb analytisch-deskriptiver Arbeitsabläufe genau definiert ist (was typisch für Unternehmen in der verarbeitenden Industrie ist), um Berufsbilder zu erhalten, die zu den charakteristischen strukturellen Gegebenheiten dieser Unternehmen passen.

Im Einzelnen wird das Projekt in folgende Phasen unterteilt:

- Auswahl „bewährter Verfahren“ in der Kultur- und Kreativwirtschaft zur Einbeziehung der Recherchearbeit für die Entwicklung eines Modells zur Einstufung von Kompetenzen, in dessen Rahmen die besonderen Gegebenheiten der verschiedenen Branchen (historisches und künstlerisches Erbe, Inhaltsindustrie, IKT-Branche, Materialienkunde einschließlich der Unterbereiche Mode, Design und der Geschmacksindustrie) und die regionalen Aspekte der Union anerkannt werden,

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 04 — PROGRAMM KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)**15 04 77** (Fortsetzung)**15 04 77 19** (Fortsetzung)

- Entwicklung eines Modells für die Anerkennung von Kompetenzen,
- Erprobung des Modells mit einer größeren Bandbreite an Unternehmen,
- Freigabe des Modells für die Festlegung von Kompetenzen und ihre Verknüpfung mit Berufsbildern vor dem Hintergrund des europäischen Rahmens für Kompetenzen.

2. Leitlinien für das Bildungssystem

Aktuell ist die Entwicklung kreativer und kultureller Kompetenzen das Ergebnis eines Prozesses, der weder vollständig strukturiert noch gänzlich auf die Erfordernisse der mittel- und langfristigen Gestaltung der Kultur- und Kreativwirtschaft ausgerichtet ist. Die im Rahmen des Modells für die Anerkennung von Kompetenzen erzielten Ergebnisse würden den Weg für die Ermittlung der Aspekte und Probleme des Bildungssystems in Bezug auf die Merkmale der Schulungsprogramme zur Entwicklung von Kompetenzen ebnen. Die Entwicklung strategischer Kompetenzen in der Kultur- und Kreativwirtschaft wird oftmals dem Zufall überlassen oder erfolgt im Rahmen von individuellen Initiativen und Ideen oder informellen Verfahren ohne einen inspirierten strukturellen Ansatz für die Entwicklung einer präzisen Ausbildungsstrategie und gezielter Programme.

Das zentrale Ziel dieser Phase des Pilotprojekts besteht darin, diese Kompetenzen durch das Ausbildungssystem dauerhaft zu fördern, um mehr europäische Bürger darauf vorzubereiten, in den verschiedenen Wirtschaftszweigen, in denen die Kultur- und Kreativwirtschaft vertreten ist, ihre Aufgaben wirksam zu erfüllen.

Die Leitlinien sollten so strukturiert sein, dass sich die darin enthaltenen Ausbildungsprogramme von der Primärbildung bis zur Hochschulbildung an den spezifischen Gegebenheiten der nationalen und regionalen Ausbildungssysteme orientieren. Es sollten Anstrengungen unternommen werden, damit die Ausbildungssysteme besser in der Lage sind, mit der Kultur- und Kreativwirtschaft in einen Dialog zu treten, und innovative Ausbildungsmodelle (Lernlabore, Kreativzentren usw.) sollten gefördert werden. Daneben sollten Leitlinien erarbeitet werden, mit denen Lehrer in die Lage versetzt werden, auf den Erwerb von Kompetenzen ausgerichtetes Lernen zu fördern, das starre System fester Lehrfächer aufzubrechen und einem ganzheitlichen und multidisziplinären Ansatz den Vorzug zu geben. Jahrhundertealte Handwerkstraditionen in ganz Europa zeigen, wie sinnvoll es ist, Zeit darauf zu verwenden, in verschiedenen Werkstätten Erfahrungen zu sammeln, wobei es sich um einen wichtigen Teil der kulturellen und praktischen Ausbildung eines angehenden Meisters eines kreativen Handwerks handelt. Auch wenn etwa der deutsche „Wandergeselle“ oder der französische „Compagnon“ von früher selbstorganisierte Formen des Lernens waren, zeigen sie den Bedarf an einem strukturierten und gemeinsamen europäischen Ansatz zur Ermittlung und Übertragung der schwer definierbaren Kompetenzen in der Kultur- und Kreativwirtschaft auf.

3. Eine finanzielle Neueinstufung der Kultur- und Kreativwirtschaft

Zugang zu finanziellen Mitteln ist ein erhebliches Wachstumshindernis für viele Unternehmen in der Kultur- und Kreativwirtschaft, die in der Regel klein und oftmals unterkapitalisiert sind. Das Banken- und Finanzsystem lässt sich viel Zeit damit, diese Unternehmen innerhalb traditioneller Systeme einzustufen, da die meisten davon auf einem Prototypen oder einem einzelnen Projekt basieren und stark abhängig von ihren Produkten und Dienstleistungen, von einzelnen Talenten und von der Übernahme von Risiken sind. Im Gegensatz zu Unternehmen, die in den technologischen Branchen tätig sind, ist es für Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft schwierig, Anerkennung für den Wert ihrer immateriellen Güter im Rahmen ihrer Vermögensbilanzen zu erhalten. Zudem entsprechen ihre Investitionen in die Schaffung neuer Talente und die Entwicklung kreativer Ideen nicht dem üblichen FuE-Konzept.

Im Rahmen des Projekts werden Leitlinien ausgearbeitet, die dazu dienen, die Fähigkeit der Kultur- und Kreativwirtschaft zu verbessern, den finanziellen Wert immaterieller Güter besser zu kommunizieren, damit sie einen fairen Zugang zu Krediten erhalten. Dadurch wäre es für die Kultur- und Kreativwirtschaft leichter, Zugang zu Garantiesystemen (z. B. Programm Kreatives Europa und Europäischer Fonds für strategische Investitionen (EFISI)) und anderen Finanzierungsmechanismen zu erhalten. Grundlage der Leitlinien ist ein Vergleich der vorhandenen Instrumente in europäischen Ländern (z. B. Bancopass in Italien), die diese Unternehmen bereits für einen proaktiven Austausch mit Banken nutzen.

KAPITEL 15 04 — PROGRAMM KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)**15 04 77** (Fortsetzung)

15 04 77 19 (Fortsetzung)

4. Bewertung und Verteidigung des von Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft geschaffenen geistigen Eigentums

Unternehmen, die ihre geistige Arbeit schützen, sind 22 % produktiver (in Bezug auf dasselbe Hoheitsgebiet, dieselbe Branche und dieselbe Größe) und weisen einen um 2 % höheren Einnahmenezuwachs auf als der Durchschnitt der Stichprobe. Insbesondere Unternehmen, die zwischen 2011 und 2013 ein Patent anmeldeten, weisen einen 6,5 % höheren Exportwert bei ihren Gesamteinnahmen für dasselbe Hoheitsgebiet, dieselbe Größe und denselben Bereich auf.

Wegen der oftmals nicht ausreichend strukturierten Organisation von Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft gehört die Registrierung oder Patentierung ihrer Innovationen nicht immer zu ihren Prioritäten, wodurch der Wert der von diesen Innovationen erzielten Ergebnisse sinkt. Daher ist es unerlässlich, zu untersuchen, wie diese Unternehmen — insbesondere KMU — dafür zu sensibilisieren sind, dass ihnen die größere Wirkung, die sich aus der Registrierung und Patentierung innovativer Produkte und Dienstleistungen ergibt, zugutekommt, und den Zugang zu diesen Möglichkeiten zu fördern, da diese Unternehmen häufig unterkapitalisiert sind. Mit dem Projekt werden — in enger Verbindung mit den Ergebnissen des in Punkt 3 beschriebenen Vergleichs von bewährten Verfahren und Instrumenten — die vorhandenen Instrumente in europäischen Ländern, die von Unternehmen zum Austausch mit Banken und Finanzinstituten genutzt werden, vorangebracht und um bestimmte Elemente ergänzt, mit denen sich der Wert einer Innovation durch eine Registrierung oder Patentierung steigern lässt.

Entwicklung des Projektrahmens

Die Initiative wird über die Aufnahme europäischer Partnerschaften entwickelt, durch die das Know-how der qualifizierten Unternehmen im Zuge der verschiedenen Phasen und Aktivitäten des Pilotprojekts ausgebaut wird. Die Unternehmen, die das Pilotprojekt durchführen, sollten die wichtigsten Referenzregionen für die Kultur- und Kreativwirtschaft vertreten und mit den notwendigen Mitteln ausgestattet werden, damit das Projekt die größtmögliche Wirkung entfalten kann.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

15 04 77 20 Pilotprojekt – Projekt zur digitalen Erfassung jüdischer Kulturgüter

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
490 000	245 000				

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 04 — PROGRAMM KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)**15 04 77** (Fortsetzung)

15 04 77 20 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die Herkunftsforschung ist für den Schutz des Kulturerbes und die Bekämpfung des illegalen Handels mit Kunstwerken und anderen Kulturobjekten, die in bewaffneten Konflikten und Kriegen erbeutet wurden, von allergrößter Bedeutung. Es handelt sich dabei um den Prozess der Erfassung der verschiedenen Eigentümer in zeitlicher Reihenfolge, des Aufbewahrungsortes und der Verwahrungskette eines Gegenstands von seiner Erschaffung bis zur Gegenwart. Damit der Austausch von Fachwissen, Kenntnissen und Forschungsergebnissen bei der Herkunftsforschung erleichtert wird, bedarf es zusätzlicher Daten.

Die Digitalisierung der Quellen ist ein wichtiges Instrument für die Verwirklichung dieser Ziele. Datenbanken, in denen die vorhandenen Daten gesammelt werden und die einen Überblick über diese Daten erlauben, können die Forschung, einschließlich der grenzübergreifenden Forschung, unterstützen und erleichtern. Bislang gibt es jedoch keine umfassende Datenbank, in der die Ergebnisse bereits bestehender Projekte zusammengefasst werden und auf Objektebene zugänglich gemacht werden.

Die Kommission für die Wiedererlangung von Kunst (Commission for Art Recovery — CAR) und die Konferenz für jüdische Entschädigungsansprüche gegenüber Deutschland (Claims Conference) arbeiten auf einen Zusammenschluss von Archiven (zu den Partnern zählen dabei unter anderem das deutsche Bundesarchiv, das französische Staatsarchiv und das belgische Staatsarchiv), Organisationen der Kunstgeschichte und anderen einschlägigen Einrichtungen hin. Das Projekt zur digitalen Erfassung jüdischer Kulturgüter zielt darauf ab, den Aufbau einer umfassenden objektbezogenen Datenbank zu begründen, die Informationen über von den Nazis und ihren Alliierten und Kollaborateuren (beginnend mit Frankreich, Belgien und den Niederlanden) geplünderte Kulturgüter aus jüdischem Besitz umfasst. Dieses Netzwerk aus staatlichen Einrichtungen und Kulturerbestellen wird eng bei der Ausarbeitung des Projekts, der Verbreitung bewährter Verfahren und der Förderung zusätzlicher Forschungstätigkeiten zusammenarbeiten.

Das Projekt soll ein Webportal mit einer Datenbank umfassen, die — im Wege des Rückgriffs auf verschiedene Archivquellen — die umfassende und genaue Dokumentation von während der Nazizeit geplünderten Kulturobjekten ermöglicht, und zwar vom Zeitpunkt der Enteignung bis zur Gegenwart. Letztendlich zielt das Projekt darauf ab, Informationen über das Schicksal von Beutekunst zu sammeln, Querverweise einzurichten und die Informationen zueinander in Bezug zu setzen. Hierzu bedient es sich nicht nur historischer und kunstgeschichtlicher Informationen, die aus der einschlägigen Dokumentation stammen, sondern es vernetzt und integriert auch die vorhandenen Datenbanken der teilnehmenden Einrichtungen. Die im Rahmen des Projekts gesammelten und präsentierten Informationen werden von digitalen Kopien der Dokumente gestützt, sodass ein riesiges grenzübergreifendes virtuelles Archiv entsteht. Die Datenbank wird in visuelle, narrative und bildungsbezogene Komponenten eingebettet, sodass der Inhalt Wissenschaftlern und Laien zugänglich gemacht werden kann.

Da die Erbeutung jüdischer Kunstwerke durch die Nazis einen der umfassendsten und am besten dokumentierten Kulturraubzüge der europäischen Geschichte darstellt, ist das Projekt bestens für die Konzipierung bewährter Verfahren mit Blick auf die Einrichtung groß angelegter, umfassender, europaweiter und objektbezogener Datenbanken für geplünderte Objekte des europäischen Kulturerbes im Allgemeinen geeignet. Ein Pilotprojekt für die Digitalisierung konkreter Archivsammlungen, bei dem die Grundstrukturen der Datenbank geschaffen sowie die einschlägigen historischen Informationen gesammelt, präsentiert und vernetzt werden, würde enorm zum Erfolg des Projekts zur digitalen Erfassung jüdischer Kulturgüter beitragen, da die Methodik und die Arbeitsweise des Projekts in kleinerem Maßstab erprobt werden könnten.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 15 04 — PROGRAMM KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)**15 04 77** (Fortsetzung)

15 04 77 21 Pilotprojekt — Bewertung der Kultur- und Kreativwirtschaft in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
350 000	175 000				

Erläuterungen

In der Kultur- und Kreativwirtschaft in der Union sind heutzutage etwa 3 000 000 Unternehmen tätig. Sie erzeugen einen Umsatz von 1 500 000 000 EUR und beschäftigen 12 000 000 Menschen. 2013 belief sich der in der Kultur- und Kreativwirtschaft erzeugte der Bruttomehrwert auf 508 000 000 000 EUR. Das Ergebnis liegt somit gleichauf mit herkömmlichen Branchen wie dem Maschinenbau oder der Automobilindustrie, die im Jahr 2015 zusammengekommen einen Umsatz von 490 000 000 000 EUR erwirtschafteten (Eurostat 2017).

Eurostat, das zentrale statistische Amt der Kommission, stellt eine umfassende Datenbank mit grundlegenden über viele Jahre hinweg gesammelten Daten zur Kulturwirtschaft zur Verfügung. Diese Arbeit kann als Ausgangspunkt für die Entwicklung eines statistischen Modells genutzt werden, mit dem die Kultur- und Kreativwirtschaft erfasst werden soll. Die einschlägige Dienststelle von Eurostat hat wichtige methodische Grundlagen veröffentlicht, die diese Arbeit stützen wird.

Folgende grundlegende Arbeiten wurden von Eurostat zur Verfügung gestellt:

- Eurostat (2000): Kulturstatistiken in der EU. Abschlussbericht der Lenkungsgruppe, Eurostat-Arbeitspapier, Europäische Kommission
- Arbeitsgruppe des Netzwerks „Kultur“ des Europäischen Statistischen Systems (2012): Abschlussbericht von ESSnet-Kultur, Kulturministerium Luxemburg (Projektleitung), Eurostat
- Arbeitsgruppe „Kulturstatistiken“ von Eurostat: Überarbeitung der Definition von „Kultur“ (2018)

Folgende statistische Datenbanken wurden von Eurostat zur Verfügung gestellt:

- Eurostat (jährliche Daten): Statistiken zur Beschäftigung im Kulturbereich
- Eurostat (jährliche Daten): Statistiken zu Unternehmen im Kulturbereich
- Eurostat (jährliche Daten): Statistiken zum internationalen Handel mit kulturellen Erzeugnissen und Dienstleistungen
- Eurostat (2007): Kulturstatistiken in Europa. Taschenbuch, Europäische Kommission
- Eurostat (2011): Kulturstatistiken. Taschenbücher 2011, Europäische Kommission

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 04 — PROGRAMM KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)**15 04 77** (Fortsetzung)**15 04 77 21** (Fortsetzung)

— Eurostat (2016): Kulturstatistiken. Statistikbücher 2016, Europäische Kommission

Ausgehend von der Arbeit von Eurostat soll ein Forschungsmodell entwickelt werden, das zu einem umfassenden statistischen Modell ausgebaut werden soll.

- Anstelle einer einzigen Analyse soll dieses statistische Modell eine laufende regelmäßige statistische Analyse des wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Potenzials der Kultur- und Kreativwirtschaft in Europa bieten.
- Das statistische Modell soll auf drei Ebenen entwickelt werden: auf der Ebene der gesamten Union, auf der Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten und auf der Ebene der Regionen in den Mitgliedstaaten (NUTS-2).
- Es wird im Rahmen eines auf zwei Jahre angelegten Pilotprojekts bewertet und kann auf eine regelmäßige Überwachung der Kultur- und Kreativwirtschaft ausgedehnt werden.
- Die wirtschaftliche Entwicklung der Kultur- und Kreativwirtschaft wird unter Verwendung dieses statistischen Modells und der anschließenden Überwachung regelmäßig bewertet.

Das statistische Modell enthält folgende Teile:*Grundlegende Definition*

Die Begriffsbestimmung der Kultur- und Kreativwirtschaft umfasst die Kultur- und Kreativwirtschaft, die Bereiche Kunst und Handwerk sowie die Mode- und Luxusgüterbranche. Alle Branchen werden mit festen Listen von Wirtschafts- und Beschäftigungszweigen (NACE/ISCO-Klassifizierung) verbunden, um einen allgemeinen statistischen Rahmen für die Kultur- und Kreativwirtschaft zu schaffen. Die Liste der Zweige kann bei Bedarf modular verändert werden.

Die Entwicklung der Begriffsbestimmung für dieses Pilotprojekt beginnt mit dem grundlegenden statistischen Modell der Definitionen der Kulturwirtschaft, das von Eurostat und den Mitgliedstaaten im Rahmen des „Abschlussberichts 2012 von ESSnet-Kultur“ entwickelt wurde.

In diesem Modell sind viele kulturellen und kreativen Tätigkeiten berücksichtigt. Es enthält alle wichtigen Definitionen in der Union.

Die Einzigartigkeit dieser neuen Definition besteht im modularen Aufbau der einzelnen statistischen Branchen. Dadurch können auf der Grundlage unterschiedlicher Blickwinkel auf die Kultur- und Kreativwirtschaft individuelle Analysen zusammengestellt werden. Eine Analyse, deren Schwerpunkt auf der Kulturpolitik liegt, könnte die Software-Branche ausschließen, während eine Analyse der Innovationspolitik die Bereiche Design, Werbung und Software/Spiele einschließen könnte.

Kernindikatoren

Die Auswahl der Indikatoren erfolgt anhand der Verfahrensleitlinien von UNESCO, OECD und Eurostat und umfasst folgende Kernindikatoren:

- Unternehmen,

KAPITEL 15 04 — PROGRAMM KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)**15 04 77** (Fortsetzung)

15 04 77 21 (Fortsetzung)

- Umsatz und Mehrwert,
- Arbeitnehmer und Beschäftigte,
- unabhängige Künstler, Kulturschaffende und kreative Köpfe.

Datenquellen

Es wird ausschließlich auf offizielle statistische Quellen (Eurostat, nationale Statistikämter) zurückgegriffen. Kommerzielle Wirtschaftsdatenbanken werden nicht verwendet.

Die folgenden statistischen Quellen, die bereits von Eurostat veröffentlicht wurden, werden von grundlegender Bedeutung sein:

- Statistiken zu Unternehmen im Kulturbereich

Quelle: Strukturelle Unternehmensstatistik und Unternehmensdemografie

Statistiken über Kulturunternehmen decken die Unternehmen in den Bereichen Industrie, Bau, Handel und Dienstleistungen ab, die entsprechend der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 2) klassifiziert sind. Diese Klassifizierung ermöglicht eine ausführliche Aufschlüsselung der Wirtschaftszweige nach Bereichen (Ebenen mit bis zu vier Ziffern). Die strukturelle Unternehmensstatistik enthält Angaben zur Zahl der Unternehmen und zu zahlreichen anderen Wirtschaftsindikatoren wie dem Mehrwert, dem Umsatz, den Personalkosten usw.

- Statistiken zur Beschäftigung im Kulturbereich

Quelle: Arbeitskräfteerhebung

Die Statistiken zur Beschäftigung im Kulturbereich betreffen die Anzahl der Mitarbeiter (Angestellte und Selbständige) im Kulturbereich. Das Konzept der Beschäftigung im Kulturbereich umfasst alle Einzelpersonen, die in einem kulturbezogenen Wirtschaftszweig tätig sind, sowie alle Einzelpersonen mit einer kulturbezogenen Beschäftigung.

- Statistiken zum internationalen Handel mit kulturellen Erzeugnissen und Dienstleistungen

Quelle: COMEXT und Zahlungsbilanz

Die Statistiken zum internationalen Handel mit kulturellen Erzeugnissen ermöglichen eine Messung des Werts der kulturellen Erzeugnisse, die zwischen Mitgliedstaaten (unionsinterner Handel) bzw. zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten (unionsexterner Handel) gehandelt werden. Derartige Statistiken bieten einen Überblick über die kulturbezogenen Erzeugnisse im internationalen Handel und geben eine Vorstellung von den Auswirkungen der Kultur auf die Wirtschaft.

Zusätzlich zu den von Eurostat zur Verfügung gestellten Quellen sind weitere Arbeiten erforderlich, um die große Datenlücke zu schließen.

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 04 — PROGRAMM KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)**15 04 77** (Fortsetzung)

15 04 77 21 (Fortsetzung)

Im Zusammenhang mit bestimmten kulturellen Tätigkeiten verfügt Eurostat nicht über die Genehmigung, Daten für die entsprechenden Wirtschaftszweige zu erheben (wie NACE Rev. 2, Code 90 und Code 91). Diese Lücken werden durch direkte Anfragen bei den nationalen Statistikämtern der Mitgliedstaaten geschlossen.

Alle im statistischen Modell enthaltenen Daten werden veröffentlicht, um für Transparenz zu sorgen und das Vertrauen in die Stichhaltigkeit der Daten zu erhöhen.

Geografische Abgrenzung

Im Rahmen des Pilotprojekts werden die folgenden drei geografischen Ebenen berücksichtigt:

- die europäische Ebene (EU),
- die nationale Ebene (Mitgliedstaaten),
- die regionale Ebene (NUTS-2-Ebene), sofern entsprechende Daten verfügbar sind.

Empirische Ergebnisse

Alle mithilfe des statistischen Modells gelieferten Ergebnisse werden in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der UNESCO anhand von vier Aspekten dargestellt:

- wirtschaftliche Bedeutung (Umsatz, Mehrwert, Unternehmen),
- soziale Bedeutung (Beschäftigung, Selbständigkeit),
- kulturelle Bedeutung (Künstler, Kulturschaffende und kreative Köpfe),
- regionale Bedeutung (regionale Profile der NUTS-Regionen).

Umsetzung des statistischen Modells:*Beginn des Pilotprojekts*

- 2019: initial pilot project,
- 2020: follow-on pilot project.

Projektleitung

Einrichtung eines Projektbüros mit einem Projektleiter, Forschungsmitarbeitern und Verwaltungsmitarbeitern.

KAPITEL 15 04 — PROGRAMM KREATIVES EUROPA *(Fortsetzung)***15 04 77** *(Fortsetzung)*15 04 77 21 *(Fortsetzung)**Zusammenfassung aller Definitionen der Kultur- und Kreativwirtschaft*

Untersuchung aller Studien zur Kultur- und Kreativwirtschaft auf der Ebene der Union, der Mitgliedstaaten und der Regionen.

Erfassung und Zusammenfassung aller Definitionen der Kultur- und Kreativwirtschaft.

Europäische Kommission, Europäisches Parlament, Europarat.

Alle Mitgliedstaaten (Quelle: „Kompendium der Kulturpolitik und kulturellen Tendenzen in Europa“).

Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen und -abteilungen, die in der Vergangenheit entsprechende Studien erstellt haben

Statistische Definition

Erstellung einer statistischen Definition der Kultur- und Kreativwirtschaft entsprechend den Klassifizierungssystemen NACE Rev. 2 und ISCO-08.

Ausarbeitung eines Vorschlags für ein einheitliches europäisches Modell mit individuellen Länderklassifikationen

Datenerhebung

Datenerhebung bei Eurostat und den nationalen Statistikämtern.

Verarbeitung und Auswertung von Unionsdaten und nationalen Daten.

Konsultation einschlägiger Sachverständiger und Ergänzung fehlender Daten.

Analyse und Verarbeitung der empirischen Ergebnisse.

Meilensteine

Pilotprojekt: 12 Monate.

Entwicklung für die Union, Erhebung und Verarbeitung von Eurostat-Daten.

Auswahl der Mitgliedstaaten, Erhebung und Verarbeitung von Daten auf nationaler Ebene und auf Unionsebene (AT, DE, EE, FR, HR, PL, PT, RO).

Folgeprojekt: 12 Monate.

Auswahl aller Mitgliedstaaten.

Netz

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 04 — PROGRAMM KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)**15 04 77** (Fortsetzung)**15 04 77 21** (Fortsetzung)

Schaffung einer Gruppe von Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten (vor allem Forscher, die bereits einschlägige Studien zu dem Thema für nationale Regierungen erstellt haben, und junge Forscher)

Interessenträger

Das statistische Modell wird den Interessenträgern in Workshops auf hoher Ebene, die zweimal im Jahr organisiert werden, vorgestellt und mit ihnen erörtert. Folgende Gruppen von Interessenträgern werden zu den Workshops eingeladen:

- Kommission (Eurostat, Generaldirektionen), Europäisches Parlament,
- europäische Verbände der Kultur- und Kreativwirtschaft,
- nationale Ministerien für Kultur, Wirtschaft und Innovation, nationale Statistikämter,
- europäische Forschungsnetze, nationale Forschungsgruppen.

Ergebnisse

Im Rahmen der zweijährigen Pilotphase wird ein statistisches Modell ausgearbeitet, anhand dessen die wirtschaftliche Bedeutung der Kultur- und Kreativwirtschaft auf der Ebene der Union, der Mitgliedstaaten und der Regionen nachgewiesen werden kann. Nach der abschließenden Bewertung wird eine Weiterentwicklung zu einer regelmäßigen jährlichen Überwachungsmaßnahme in Betracht gezogen.

Das Modell wird aktuelle Tendenzen der Kultur- und Kreativwirtschaft als wirtschaftlich starker und wichtiger Wirtschaftszweig aufdecken, der mit anderen, traditionelleren Wirtschaftszweigen auf einer Ebene steht. Es wird aussagekräftige Indikatoren liefern, die in öffentlichen und politischen Debatten einbezogen werden können.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 15 05 — EUROPÄISCHES SOLIDARITÄTSKORPS

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017		% Zahlungen 2017/ 2019
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
15 05	EUROPÄISCHES SOLIDARITÄTSKORPS								
15 05 01	Europäisches Solidaritätskorps	1,1							
	Reserven (40 02 41)		138 774 568	115 000 000	p.m. 38 235 652	p.m. 28 676 000			
			138 774 568	115 000 000	38 235 652	28 676 000			
	Kapitel 15 05 — Total		138 774 568	115 000 000	p.m.	p.m.			
	Reserven (40 02 41)				38 235 652	28 676 000			
			138 774 568	115 000 000	38 235 652	28 676 000			

15 05 01 *Europäisches Solidaritätskorps*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 05 01	138 774 568	115 000 000	p.m.	p.m.		
Reserven (40 02 41)			38 235 652	28 676 000		
Total	138 774 568	115 000 000	38 235 652	28 676 000		

Erläuterungen

Im Einklang mit dem allgemeinen Ziel des Europäischen Solidaritätskorps sind diese Mittel zur Erreichung der folgenden spezifischen Ziele dieser Initiative bestimmt:

- Mit Unterstützung von Organisationen sollen jungen Menschen leicht zugängliche Möglichkeiten geboten werden, sich in solidarische Tätigkeiten einzubringen und zugleich ihre Kompetenzen und Fertigkeiten für die persönliche, soziale, bildungsbezogene, berufliche Entwicklung zu verbessern sowie ihre Beschäftigungsfähigkeit zu steigern;
- es soll sichergestellt werden, dass die den Mitgliedern des Europäischen Solidaritätskorps angebotenen solidarischen Tätigkeiten dazu beitragen, auf konkrete gesellschaftliche Bedürfnisse einzugehen und Gemeinschaften zu stärken, und dass diese Tätigkeiten von hoher Qualität sind und ordnungsgemäß anerkannt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2018/1475 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 sowie des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (ABl. L 250 vom 4.10.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 16

KOMMUNIKATION

TITEL 16**KOMMUNIKATION****Gesamtübersicht über die Mittel (2019 und 2018) und Ausgaben (2017)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHES „KOM- MUNIKATION“	131 269 642	131 269 642	128 768 691	128 768 691	133 017 329,19	133 017 329,19
16 03	KOMMUNIKATIONSMASS- NAHMEN	84 921 000	81 803 000	81 253 000	80 201 000	81 568 556,86	78 202 725,07
	Titel 16 — Total	216 190 642	213 072 642	210 021 691	208 969 691	214 585 886,05	211 220 054,26

KOMMISSION

TITEL 16 — KOMMUNIKATION

TITEL 16**KOMMUNIKATION****KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOMMUNIKATION“**

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017	% 2017/2019
16 01	VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOMMUNIKATION“					
16 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Kommunikation“	5,2	70 564 357	68 416 499	67 770 891,64	96,04
16 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Sprachendienste“					
16 01 02 01	Externes Personal — Zentrale Dienststellen	5,2	6 358 176	5 605 608	6 425 894,45	101,07
16 01 02 03	Externes Personal — Vertretungen der Kommission	5,2	17 867 000	18 170 000	18 180 145,09	101,75
16 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	2 920 416	2 922 416	3 543 852,21	121,35
	Artikel 16 01 02 — Subtotal		27 145 592	26 698 024	28 149 891,75	103,70
16 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen, Gebäude sowie sonstige operative Ausgaben des Politikbereichs „Kommunikation“					
16 01 03 01	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen	5,2	4 730 693	4 422 668	5 831 355,19	123,27
16 01 03 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten — Vertretungen der Kommission	5,2	26 366 000	26 765 500	29 110 828,54	110,41
	Artikel 16 01 03 — Subtotal		31 096 693	31 188 168	34 942 183,73	112,37
16 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Kommunikation“					
16 01 04 02	Unterstützungsausgaben für Kommunikationsmaßnahmen	3	1 203 000	1 146 000	1 089 962,07	90,60
	Artikel 16 01 04 — Subtotal		1 203 000	1 146 000	1 089 962,07	90,60
16 01 60	Informationserwerb	5,2	1 260 000	1 320 000	1 064 400,—	84,48
	Kapitel 16 01 — Total		131 269 642	128 768 691	133 017 329,19	101,33

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOMMUNIKATION“ (Fortsetzung)**16 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Kommunikation“***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
70 564 357	68 416 499	67 770 891,64

16 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Sprachendienste“**16 01 02 01 Externes Personal — Zentrale Dienststellen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
6 358 176	5 605 608	6 425 894,45

16 01 02 03 Externes Personal — Vertretungen der Kommission*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
17 867 000	18 170 000	18 180 145,09

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Vergütungen, die Pauschalzulagen für Überstunden sowie die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für die örtlichen Bediensteten, Vertragsbediensteten und Leiharbeitskräfte in den Vertretungen der Kommission in der Union.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

16 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
2 920 416	2 922 416	3 543 852,21

Erläuterungen

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 3 000 EUR veranschlagt.

KOMMISSION

TITEL 16 — KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOMMUNIKATION“ (Fortsetzung)**16 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen, Gebäude sowie sonstige operative Ausgaben des Politikbereichs „Kommunikation“****16 01 03 01 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
4 730 693	4 422 668	5 831 355,19

16 01 03 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten — Vertretungen der Kommission

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
26 366 000	26 765 500	29 110 828,54

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für

- Mieten und Erbpachtzinsen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie für die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen,
- Versicherung und die Zahlung der Versicherungsprämien für die von der Kommission belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile,
- Wasser, Gas, Strom und Heizung,
- Wartungsarbeiten und Unterhaltung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlage usw., wobei der Ansatz nach den laufenden Verträgen berechnet ist, sowie für bestimmte regelmäßige Sonderreinigungen, Putz- und Pflegemittel, Wäscherei und chemische Reinigung usw. und für Malerarbeiten und das zur Instandsetzung und Instandhaltung in eigener Werkstatt erforderliche Material,
- Herrichtungsarbeiten wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.),
- das notwendige Material,
- Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie für die bauliche Sicherheit und den Objektschutz; dazu gehören beispielsweise Ausgaben für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen und Beschaffung von Kleinmaterial, für die Anschaffung, Miete und Instandhaltung von Brandbekämpfungsgeräten, für die Ausrüstung des freiwilligen Rettungspersonals (Erstausrüstung und Ersatzbeschaffung) und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Informationsveranstaltungen für das Personal über die richtige Anwendung der Sicherheitsausrüstung,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.),
- die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten,

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „KOMMUNIKATION“ (Fortsetzung)**16 01 03** (Fortsetzung)

16 01 03 03 (Fortsetzung)

- die Beschaffung, Anmietung, Wartung und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen, Mobiliar und Fahrzeugen,
- die Anschaffung der notwendigen Nachschlagewerke, Dokumente und sonstigen nichtperiodischen Veröffentlichungen, die Vervollständigung vorhandener Sammelbände, die Kosten für Buchbindearbeiten sowie die Beschaffung von Material zur elektronischen Kennung von Büchern,
- Abonnements von Zeitungen, Fachzeitschriften, Amtsblättern, Parlamentsdokumenten, Außenhandelsstatistiken, Bulletins verschiedener Presseagenturen und sonstigen Fachveröffentlichungen,
- Zugangsberechtigungen zu und die Nutzung von elektronischen Informationsdiensten und externen Datenbanken sowie für die Beschaffung von Informationen auf elektronischen Datenträgern,
- Ausbildungsmaßnahmen und die erforderlichen Hilfsmittel für die Nutzung der elektronischen Informationen,
- Gebühren auf die Kopie urheberrechtlich geschützter Werke,
- Schulungen im Zusammenhang mit Gesundheit und Sicherheit gemäß dem Beschluss der Kommission vom 10. April 2006 zur Festlegung einer harmonisierten Gesundheits- und Arbeitssicherheitspolitik für alle Beschäftigten C(2006) 1623,
- medizinische Ausgaben aufgrund des Statuts,
- Papier- und Bürobedarf,
- Arbeitsmittel,
- interne Sitzungskosten,
- die Einrichtung, Wartung und Bewirtschaftung von Restaurants, Kantinen und Cafeterias,
- Umzüge von Dienststellen,
- sonstige Sachausgaben,
- Postgebühren und Zustellungskosten,
- Fernmeldegebühren und Anschlussgebühren,
- den Kauf und die Installierung von Fernmeldeanlagen und Geräten,
- Informationstechnologie (IT) für Büros in der Union, insbesondere Ausgaben für Informations- und Verwaltungssysteme, Büroautomation, PCs, Server und entsprechende Infrastrukturen, Peripheriegeräte (Drucker, Scanner usw.), Büroausrüstung (Fotokopiergeräte, Fernkopierer, Schreibmaschinen, Diktiergeräte, Smartphones, Tablets usw.) sowie allgemeine Ausgaben für Netze, technische Unterstützung, Hilfeleistungen für die Benutzer, Ausbildung im Informatikbereich und Umzüge,

KOMMISSION

TITEL 16 — KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOMMUNIKATION“ (Fortsetzung)**16 01 03** (Fortsetzung)

16 01 03 03 (Fortsetzung)

— etwaige Ausgaben für den Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden.

Veranschlagt sind die innerhalb des Unionsgebiets anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die verschiedenen Standorte der Gemeinsamen Forschungsstelle, die jeweils bei Artikel 01 05 der betreffenden Titel veranschlagt werden. Ausgaben gleicher Art oder gleicher Zweckbestimmung außerhalb des Unionsgebiets werden jeweils bei Posten 01 03 02 der betreffenden Titel veranschlagt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 4 150 000 EUR veranschlagt.

16 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Kommunikation“

16 01 04 02 Unterstützungsausgaben für Kommunikationsmaßnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
1 203 000	1 146 000	1 089 962,07

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung horizontaler Ausgaben, z. B. für Studien, Sitzungen, Ex-post-Kontrollen, technische und administrative Expertenhilfe — mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden —, für die Evaluierung horizontaler oder bereichsübergreifender Tätigkeiten sowie für die Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten von Personen, die eingeladen wurden, die Arbeit der Kommission zu verfolgen.

Diese Mittel sind auch bestimmt zur Deckung von IT-Ausgaben für die Entwicklung und Wartung geeigneter Informations- und Verwaltungssysteme.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 16 03 01 02, 16 03 01 03, 16 03 02 03 und 16 03 02 05.

16 01 60 Informationserwerb

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
1 260 000	1 320 000	1 064 400,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „KOMMUNIKATION“ (Fortsetzung)**16 01 60** (Fortsetzung)

- Ausgaben für Abonnements und die Benutzung von Online-Informationsquellen wie Presseagenturen, Online-Nachrichten, Informationsanbieter und externe Datenbanken,
- Ausgaben für Ausbildungsmaßnahmen und die erforderlichen Hilfsmittel für die Nutzung der elektronischen Informationen.

Diese Mittel decken die Ausgaben, die innerhalb der Union anfallen, mit Ausnahme der Vertretungen der Kommission innerhalb der Union.

Diese Mittel könnten auch IT-Ausgaben für die mögliche Entwicklung und Wartung geeigneter Informations- und Verwaltungssysteme decken.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 16 — KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 03 — KOMMUNIKATIONSMASSNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017		% Zahlungen 2017/ 2019
			Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
16 03	KOMMUNIKATIONSM- ASSNAHMEN								
16 03 01	Information der Unions- bürger								
16 03 01 02	Informationen für die Medien und audiovisuelle Produktionen	3	6 304 000	5 346 000	6 190 000	5 900 000	6 421 138,28	6 758 378,15	126,42
16 03 01 03	Informationsrelais	3	15 600 000	15 759 000	15 500 000	14 600 000	14 702 505,64	13 519 495,90	85,79
16 03 01 04	Kommunikationsmaß- nahmen der Vertretungen der Kommission, Bürger- dialoge und „Partners- chaftsaktionen“	3	20 511 000	19 078 000	18 357 000	17 800 000	17 801 453,42	15 430 435,66	80,88
16 03 01 05	Europäische öffentliche Räume	5,2	1 246 000	1 246 000	1 246 000	1 246 000	1 245 009,41	1 111 638,91	89,22
	<i>Artikel 16 03 01 — Subtotal</i>		43 661 000	41 429 000	41 293 000	39 546 000	40 170 106,75	36 819 948,62	88,87
16 03 02	Institutionelle Kommunikationsmaß- nahmen und Informa- tionsauswertung								
16 03 02 01	Besuche bei der Kommission	3	4 800 000	4 178 000	4 000 000	3 978 000	3 900 679,65	3 670 000,—	87,84
16 03 02 02	Betrieb der Hörfunk- und Fernsehstudios und Geräte für audiovisuelle Produktionen	5,2	5 600 000	5 600 000	5 600 000	5 600 000	5 699 618,43	5 595 000,—	99,91
16 03 02 03	Online-Informations- und Kommunikations- mittel	3	21 700 000	22 198 000	21 300 000	21 419 000	23 231 802,33	22 139 047,07	99,73
16 03 02 04	Gesamtbericht und sonstige Veröffentlic- hungen	5,2	2 160 000	2 160 000	2 160 000	2 160 000	2 159 999,70	2 780 241,02	128,71
16 03 02 05	Analyse der öffentlichen Meinung	3	7 000 000	6 238 000	6 900 000	7 498 000	6 406 350,—	6 570 000,—	105,32
	<i>Artikel 16 03 02 — Subtotal</i>		41 260 000	40 374 000	39 960 000	40 655 000	41 398 450,11	40 754 288,09	100,94

KOMMISSION
TITEL 16 — KOMMUNIKATION**KAPITEL 16 03 — KOMMUNIKATIONSMASSNAHMEN** (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017		% Zahlungen 2017/ 2019
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
16 03 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
16 03 77 04	Abschluss des „EuroGlobe“ Pilotprojekts	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
16 03 77 05	Vorbereitende Maßnahme — Europa im Internet greifbar machen	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	628 488,36	
	Artikel 16 03 77 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	628 488,36	
	Kapitel 16 03 — Total		84 921 000	81 803 000	81 253 000	80 201 000	81 568 556,86	78 202 725,07	95,60

16 03 01 Information der Unionsbürger

16 03 01 02 Informationen für die Medien und audiovisuelle Produktionen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 304 000	5 346 000	6 190 000	5 900 000	6 421 138,28	6 758 378,15

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung allgemeiner Maßnahmen zur Information der Bürgerinnen und Bürger über die Aktivitäten der Union, mit denen die Arbeit der Unionsorgane, die Entscheidungen und die Phasen des europäischen Aufbauwerks bekannter gemacht werden sollen, wobei der Schwerpunkt auf den Medien liegt. Die für ein besseres Verständnis und eine bessere Vermittlung aktueller Themen entwickelten Instrumente umfassen vor allem:

- Multimedia-Informationsmaterial (Fotos, Videos usw.) für die Medien und andere Plattformen, einschließlich ihrer Veröffentlichung/Ausstrahlung und langfristigen Bewahrung/Verbreitung,
- Seminare und Hilfsangebote für Journalisten.

Diese Mittel sind auch bestimmt zur Deckung von IT-Ausgaben für die Entwicklung und Wartung geeigneter Informations- und Verwaltungssysteme.

Diese Mittel decken außerdem Ausgaben für Evaluierung und Professionalisierung.

KOMMISSION

TITEL 16 — KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 03 — KOMMUNIKATIONSMASSNAHMEN (Fortsetzung)**16 03 01** (Fortsetzung)

16 03 01 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

16 03 01 03 Informationsrelais

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 600 000	15 759 000	15 500 000	14 600 000	14 702 505,64	13 519 495,90

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung allgemeiner Maßnahmen zur Information der Bürgerinnen und Bürger und decken folgende Ausgaben:

- Finanzierung des Europe-Direct-Netzes der gesamten Union (Europe-Direct-Informationszentren, Europäische Dokumentationszentren, Team-Europe-Sprecher); dieses Netz ergänzt die Maßnahmen, die von den Vertretungen der Europäischen Kommission und den Verbindungsbüros des Europäischen Parlaments in den Mitgliedstaaten durchgeführt werden,
- Unterstützung, Ausbildung, Koordinierung und Hilfe für das Europe-Direct-Netz,
- Finanzierung der Produktion, der Lagerung und des Vertriebs von Informationsbroschüren und Kommunikationsprodukten durch und für diese Relais.

Diese Mittel sind auch bestimmt zur Deckung von IT-Ausgaben für die Entwicklung und Wartung geeigneter Informations- und Verwaltungssysteme.

Diese Mittel decken außerdem Ausgaben für Evaluierung und Professionalisierung.

Diese Mittel dienen der Ergänzung der spezifischen Maßnahmen, die die Europe-Direct-Informationszentren anlässlich der Europawahl im Jahr 2019 im Rahmen ihrer jährlichen Arbeitspläne und in vollständiger Übereinstimmung mit der institutionellen Kommunikationsstrategie des Europäischen Parlaments organisieren sollten. Dazu könnten die Öffentlichkeitsarbeit, die Unterstützung bei der Verwaltung der sozialen Medien, das strategische Engagement und andere Maßnahmen im Internet und im wahren Leben gehören, die die Maßnahmen der Informationsbüros wirkungsvoll ergänzen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 50 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 16 03 — KOMMUNIKATIONSMASSNAHMEN (Fortsetzung)**16 03 01** (Fortsetzung)

16 03 01 03 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Verweise

Beschluss C(2017) 8516 der Kommission vom 18. Dezember 2017 zur Annahme des als Finanzierungsbeschluss geltenden Arbeitsprogramms 2018 im Bereich Kommunikation.

16 03 01 04 Kommunikationsmaßnahmen der Vertretungen der Kommission, Bürgerdialoge und „Partnerschaftsaktionen“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 511 000	19 078 000	18 357 000	17 800 000	17 801 453,42	15 430 435,66

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung allgemeiner Maßnahmen zur Information der Bürgerinnen und Bürger und decken die Ausgaben für zentrale und dezentrale Kommunikation sowie für Bürgerdialoge. Ziel der lokalen Kommunikationsmaßnahmen ist es, genau bestimmten Zielgruppen Hilfsinstrumente für ein besseres Verständnis der politischen Prioritäten der Kommission und aktueller Unionsthemen an die Hand zu geben. Ziel der Bürgerdialoge ist es insbesondere, die Bürgerinnen und Bürger mit Informationen aus erster Hand über wichtige politische Initiativen auf Unionsebene zu informieren und einen offenen Dialog zwischen den Bürgern und den Mitgliedern oder hochrangigen Beamten der Kommission — mit regelmäßiger Beteiligung von Vertretern anderer Organe der Union und der Mitgliedstaaten — zu fördern, um das Wissen der Bürger über Unionsthemen zu verbessern und ihnen die Möglichkeit zu geben, ihrer Meinung bei den politischen Entscheidungsträgern Gehör zu verschaffen.

Im Jahr 2019 sollten mit den Mitteln Maßnahmen zur Sensibilisierung für und Information über die Wahlrechte der Bürger und die Bedeutung der Wahl zum Europäischen Parlament für die Gestaltung der Zukunft Europas finanziert werden.

Mit den Mitteln sollte ferner der Dialog mit den Bürgern über die Zukunft Europas gefördert werden.

Diese Maßnahmen werden in den Mitgliedstaaten durchgeführt durch

- Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit spezifischen jährlichen oder mehrjährigen Kommunikationsprioritäten sind in der Gemeinsamen Erklärung festgelegt (im Zusammenhang mit der Umsetzung der interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1)),
- punktuelle Kommunikationsmaßnahmen mit nationaler oder internationaler Reichweite im Einklang mit Kommunikationsprioritäten,

KOMMISSION

TITEL 16 — KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 03 — KOMMUNIKATIONSMASSNAHMEN (Fortsetzung)**16 03 01** (Fortsetzung)**16 03 01 04** (Fortsetzung)

- Tage der offenen Tür für Bürger aus allen Gesellschaftsschichten,
- Bürgerdialoge in den Mitgliedstaaten oder im Internet,
- Seminare und Konferenzen sowie Workshops für spezifischere Zielgruppen, beispielsweise junge Menschen, unter Einsatz interaktiver Methoden,
- Organisation von oder Beteiligung an europäischen Veranstaltungen, Ausstellungen, PR-Maßnahmen, Organisation individueller Besuche usw.,
- Direktkommunikation mit den Bürgern (z. B. Bürgerberatungsstellen),
- sonstige Maßnahmen zur Direktkommunikation mit den Multiplikatoren, insbesondere intensivierte Maßnahmen gegenüber der regionalen Tagespresse, die eine wichtige Informationsquelle für viele Unionsbürger darstellt,
- das Betreiben von Informationszentren für die breite Öffentlichkeit in den Vertretungen der Europäischen Kommission.

Kommunikationsmaßnahmen können zusammen mit dem Europäischen Parlament, dem Europäischen Ausschuss der Regionen, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und/oder den Mitgliedstaaten organisiert werden, um Synergien zwischen den Partnern auszuschöpfen und ihre Informations- und Kommunikationsarbeit zum Thema „Europäische Union“ zu koordinieren.

Mit diesen Mitteln könnten auch Aktivitäten zur Sensibilisierung und Information über europäische Bürgerinitiativen in Kooperation mit den Vertretungen der Europäischen Kommission und örtlichen Europe-Direct-Informationszentren in den Mitgliedstaaten finanziert werden.

Diese Mittel sind auch bestimmt zur Deckung von Ausgaben für Studien, logistische Dienste, technische Hilfe, insbesondere für IT einschließlich Website-Pflege und Dienstleistungen in sozialen Medien, Sachverständigensitzungen sowie technische und administrative Expertenhilfe — mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden —, sowie für die Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten von Personen, die eingeladen wurden, die Arbeit der Kommission zu verfolgen.

Diese Mittel sind außerdem bestimmt zur Deckung von IT-Ausgaben für die Entwicklung und Wartung geeigneter Informations- und Verwaltungssysteme.

Diese Mittel decken ferner Ausgaben für Evaluierung und Professionalisierung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 16 03 — KOMMUNIKATIONSMASSNAHMEN (Fortsetzung)**16 03 01** (Fortsetzung)

16 03 01 05 Europäische öffentliche Räume

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 246 000	1 246 000	1 246 000	1 246 000	1 245 009,41	1 111 638,91

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung allgemeiner Maßnahmen zur Information der Bürgerinnen und Bürger und decken insbesondere die Kosten der Einrichtung und des Betriebs „europäischer öffentlicher Räume“ (EPS). Die Kommission sorgt zum Nutzen des Europäischen Parlaments und der Kommission für die logistischen Vorkehrungen für die EPS und trägt auch die Betriebskosten und die Ausgaben für die Organisation der Leistungsvergabe an Vertragspartner. Die EPS müssen von diesen beiden Organen gemeinsam auf der Grundlage eines jährlichen Evaluierungsberichts über die Verwaltung und den Betrieb der EPS sowie eines Arbeitsprogramms für das kommende Jahr betrieben werden. Beide dieser Dokumente, die vom Europäischen Parlament und von der Kommission gemeinsam verfasst werden und die wesentliche Grundlage für die Vergabe von Mitteln für das Folgejahr bilden, sind dem Europäischen Parlament und dem Rat rechtzeitig vorzulegen, damit sie im Haushaltsverfahren berücksichtigt werden können.

EPS können als wichtige Plattform für die Kommunikation mit den Bürgern dienen. 2019 sollten sich die Aktivitäten im europäischen öffentlichen Raum darauf konzentrieren, die Bürger über ihre Wahlrechte und über die Bedeutung der Wahl zum Europäischen Parlament für die Gestaltung der Zukunft Europas zu informieren. Sie sollten ferner den Dialog mit den Bürgern über die Zukunft Europas fördern.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

16 03 02 Institutionelle Kommunikationsmaßnahmen und Informationsauswertung

16 03 02 01 Besuche bei der Kommission

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 800 000	4 178 000	4 000 000	3 978 000	3 900 679,65	3 670 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung der Organisation von Besuchen bei der Kommission, einschließlich der Verwaltungsausgaben für diese Besuche.

KOMMISSION

TITEL 16 — KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 03 — KOMMUNIKATIONSMASSNAHMEN (Fortsetzung)

16 03 02 (Fortsetzung)

16 03 02 01 (Fortsetzung)

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung allgemeiner Maßnahmen zur Information der Bürgerinnen und Bürger über die Aktivitäten der Europäischen Kommission und decken die Kosten für die Einrichtung und die Schaffung/Modernisierung der jeweiligen Anlagen eines neuen Informationszentrums. Die Kommission sorgt für die logistischen Vorkehrungen und trägt auch die Betriebskosten und die Ausgaben für die Organisation der Leistungsvergabe an Vertragspartner.

Diese Mittel sind auch bestimmt zur Deckung von IT-Ausgaben für die Entwicklung und Wartung geeigneter Informations- und Verwaltungssysteme.

Diese Mittel können außerdem Ausgaben für Evaluierung und Professionalisierung decken.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

16 03 02 02 Betrieb der Hörfunk- und Fernsehstudios und Geräte für audiovisuelle Produktionen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 600 000	5 600 000	5 600 000	5 600 000	5 699 618,43	5 595 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung sämtlicher Ausgaben für den Betrieb der Studios der Kommission und sonstiger Anlagen zur Herstellung audiovisueller Produktionen: Personalausgaben, Beschaffung, Anmietung, Wartung und Instandsetzung der Anlagen und sonstiger für deren Betrieb erforderlichen Geräte.

Außerdem sind sie zur Deckung der Kosten für die Anmietung des Satelliten bestimmt, über den die Informationen über die Tätigkeit der Union an Fernsehanstalten übermittelt werden. Bei der Bewirtschaftung dieser Mittel sind die Grundsätze interinstitutioneller Zusammenarbeit einzuhalten, damit die Verbreitung sämtlicher Informationen über die Union gewährleistet ist.

Diese Mittel können ferner Ausgaben für Evaluierung und Professionalisierung decken.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 16 03 — KOMMUNIKATIONSMASSNAHMEN (Fortsetzung)**16 03 02** (Fortsetzung)

16 03 02 03 Online-Informations- und Kommunikationsmittel

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 700 000	22 198 000	21 300 000	21 419 000	23 231 802,33	22 139 047,07

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung von Instrumenten für die schriftliche Information und Kommunikation und die multimediale Online-Information und -Kommunikation über die Union, durch die die Bürgerinnen und Bürger allgemeine Informationen über die Tätigkeit der Unionsorgane, über die getroffenen Entscheidungen und über die Phasen des Aufbaus der Union erhalten sollen. Diese Aufgabe ist von öffentlichem Interesse. Online-Instrumente erlauben es, Fragen oder Kommentare der Bürgerinnen und Bürger zu europäischen Themen zu erfassen. Die Informationen betreffen alle Unionsorgane. Diese Instrumente müssen nach den Richtlinien der Web-Zugangsinitiative Menschen mit Behinderungen zugänglich gemacht werden.

Zu diesen Instrumenten gehören im Wesentlichen

- die Website Europa als Hauptzugangspunkt zu den Politik- und Informations-Websites, auf denen den Bürgerinnen und Bürgern Informationen angeboten werden, die sie im Alltag benötigen könnten, und die daher übersichtlicher und benutzerfreundlicher gestaltet und für mobile Geräte optimiert werden müssen,
- die Websites, Multimedia-Produkte und Druckprodukte der Vertretungen der Kommission in den Mitgliedstaaten,
- Online-Pressemitteilungen, Datenbanken und sonstige Online-Kommunikations- und Informationssysteme (einschließlich Rapid),
- ergänzende Online-Kanäle am Hauptsitz und in den Vertretungen, wie soziale Medien, Blogs und andere Web-2.0-Anwendungen,
- das Europe-Direct-Informationszentrum (mehrsprachiges Service-Centre, Tel. 00800-67891011).

Diese Mittel sind auch bestimmt zur

- Finanzierung einer Verbesserung der Website Europa, um sie für mobile Geräte zu optimieren und am Nutzerbedarf auszurichten und andere Online-Kanäle wie soziale Medien, Blogs und Web-2.0-Anwendungen professioneller zu nutzen. Dazu gehören auch Schulungs-, Coaching- und Beratungsmaßnahmen aller Art für verschiedene Interessengruppen,
- Deckung der Ausgaben für Hosting und Lizenzen im Zusammenhang mit der Website Europa,
- Deckung der Betriebs- und Wartungskosten im Zusammenhang mit der Präsenz der Kommission in den sozialen Medien, einschließlich technischer Hilfe, dem Erwerb von Lizenzen sowie benötigter Geräte und Materialien,
- Förderung des Austauschs bewährter Verfahren, den Wissenstransfer und die Professionalisierung durch Finanzierung von Besuchen von Experten und Praktikern der digitalen Kommunikation,
- Finanzierung von Informationskampagnen zur Erleichterung des Zugriffs auf diese Informationsquellen und insbesondere für den Betrieb des Europe-Direct-Informationszentrums, dem allgemeinen mehrsprachigen Informationsdienst zu Angelegenheiten der Union,

KOMMISSION

TITEL 16 — KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 03 — KOMMUNIKATIONSMASSNAHMEN (Fortsetzung)**16 03 02** (Fortsetzung)**16 03 02 03** (Fortsetzung)

- Deckung der Ausgaben für gedruckte Veröffentlichungen über die Tätigkeit der Union, die sich an verschiedene Zielgruppen richten und oft über ein dezentrales Netz verteilt werden, insbesondere
 - die Veröffentlichungen der Vertretungen: Jede Vertretung produziert eine oder mehrere Veröffentlichungen, die an Multiplikatoren verteilt werden und verschiedene Themenbereiche (Soziales, Wirtschaft und Politik) behandeln,
 - die Verbreitung (auch über ein dezentrales Netz) spezifischer Basisinformationen über die Union (in allen Amtssprachen der Union) für die Öffentlichkeit, vom Sitz des Organs aus koordiniert, sowie Werbung für die Veröffentlichungen.

Die Herausgabekosten decken insbesondere die Kosten für Vorbereitung und Ausarbeitung (einschließlich Autorenverträge), für Honorare freiberuflicher Journalisten, für die Verfassung von Online-Inhalten, für die Auswertung von Dokumentation, für die Vervielfältigung von Schriftstücken, für Beschaffung und Verarbeitung von Datenmaterial, Abfassung, Übersetzung, Überprüfung (einschließlich der Überprüfung der Kohärenz der Texte), für den Druck, für die Veröffentlichung im Internet oder auf sonstigen Datenträgern, für Vertrieb, Lagerung und Verbreitung sowie die Werbung für diese Veröffentlichungen.

Diese Mittel können außerdem Ausgaben für Evaluierung und Professionalisierung decken.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 200 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

16 03 02 04 Gesamtbericht und sonstige Veröffentlichungen*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 160 000	2 160 000	2 160 000	2 160 000	2 159 999,70	2 780 241,02

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung der Herausgabe — auf Trägern jeglicher Art — von Publikationen zu aktuellen Themen, in denen die Tätigkeit der Kommission und die Arbeit der Union dargestellt werden, sowie von in den Verträgen vorgesehenen Veröffentlichungen und sonstigen Veröffentlichungen der Organe oder Referenzveröffentlichungen, etwa des Gesamtberichts. Diese Veröffentlichungen können sich an bestimmte Gruppen wie Bildungseinrichtungen, junge Menschen, Meinungsführer und die breite Öffentlichkeit richten.

KAPITEL 16 03 — KOMMUNIKATIONSMASSNAHMEN (Fortsetzung)**16 03 02** (Fortsetzung)

16 03 02 04 (Fortsetzung)

Die Herausgabekosten decken insbesondere die Kosten für Vorbereitung und Ausarbeitung (einschließlich Autorenverträge), für Honorare freiberuflicher Journalisten, für die Verfassung von Online-Inhalten, für die Auswertung von Dokumentation, für die Vervielfältigung von Schriftstücken, für Beschaffung und Verarbeitung von Datenmaterial, Abfassung, Übersetzung, Überprüfung (einschließlich der Überprüfung der Konkordanz der Texte), für den Druck, für die Veröffentlichung im Internet oder auf sonstigen Datenträgern, für Vertrieb, Lagerung und Verbreitung sowie die Werbung für diese Veröffentlichungen, einschließlich in für Personen mit Behinderungen zugänglichen Formaten.

Diese Mittel können außerdem Ausgaben für Evaluierung und Professionalisierung decken.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABL L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 249 Absatz 2.

16 03 02 05 Analyse der öffentlichen Meinung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 000 000	6 238 000	6 900 000	7 498 000	6 406 350,—	6 570 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Kosten für die Analyse von Trends der öffentlichen Meinung, insbesondere durch Meinungsumfragen (etwa allgemeine Umfragen wie „Eurobarometer“ oder Kurzumfragen wie „Flash“, telefonische Befragungen sowie Befragungen spezifischer Zielgruppen zu besonderen Themen, auf regionaler, nationaler oder europäischer Ebene, oder qualitative Studien), sowie für die entsprechende Qualitätskontrolle zu decken.

Dies beinhaltet auch Ausgaben für eine qualitative Beobachtung und Analyse der Medienberichterstattung, einschließlich der Beobachtung und der Analyse der Aktivitäten der sozialen Medien. Diese Mittel könnten auch IT-Ausgaben für die mögliche Entwicklung und Wartung geeigneter Informations- und Verwaltungssysteme decken.

Diese Mittel können außerdem Ausgaben für Evaluierung und Professionalisierung decken.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

KOMMISSION

TITEL 16 — KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 03 — KOMMUNIKATIONSMASSNAHMEN (Fortsetzung)

16 03 02 (Fortsetzung)

16 03 02 05 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

16 03 77 **Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**

16 03 77 04 Abschluss des „EuroGlobe“ Pilotprojekts

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

16 03 77 05 Vorbereitende Maßnahme — Europa im Internet greifbar machen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	628 488,36

KAPITEL 16 03 — KOMMUNIKATIONSMASSNAHMEN *(Fortsetzung)***16 03 77** *(Fortsetzung)*16 03 77 05 *(Fortsetzung)**Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 17

GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

TITEL 17

GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

Gesamtübersicht über die Mittel (2019 und 2018) und Ausgaben (2017)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
17 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „GESUNDHEIT UND LEBEN- SMITTELSICHERHEIT“	107 273 041	107 273 041	104 304 115	104 304 115	105 519 712,28	105 519 712,28
17 03	ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT	218 265 158	213 063 431	214 400 081	209 551 779	227 443 453,54	226 332 349,65
17 04	LEBENSMITTEL- UND FUTTER- MITTELSICHERHEIT, TIERGE- SUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT	291 324 859	241 157 859	282 300 068	250 970 068	263 460 281,64	243 048 482,61
	Titel 17 — Total	616 863 058	561 494 331	601 004 264	564 825 962	596 423 447,46	574 900 544,54

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

TITEL 17

GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGS AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017	% 2017/2019
17 01	VERWALTUNGS AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT“					
17 01 01	<i>Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“</i>	5,2	74 750 378	72 282 499	71 636 394,83	95,83
17 01 02	<i>Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“</i>					
17 01 02 01	Externes Personal	5,2	6 481 418	6 344 619	6 833 696,95	105,44
17 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	7 527 918	7 649 918	7 509 467,30	99,75
	<i>Artikel 17 01 02 — Subtotal</i>		14 009 336	13 994 537	14 343 164,25	102,38
17 01 03	<i>Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen, Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“</i>					
17 01 03 01	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen	5,2	5 011 327	4 672 579	6 163 526,05	122,99
17 01 03 03	Gebäude und Nebenkosten — Grange	5,2	4 750 000	4 753 000	4 857 974,32	102,27
	<i>Artikel 17 01 03 — Subtotal</i>		9 761 327	9 425 579	11 021 500,37	112,91
17 01 04	<i>Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“</i>					
17 01 04 02	Unterstützungsausgaben für das „Dritte Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020)“	3	1 500 000	1 500 000	1 536 952,83	102,46

KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017	% 2017/2019
17 01 04	(Fortsetzung)					
17 01 04 03	Unterstützungsausgaben in den Bereichen Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit	3	1 500 000	1 500 000	1 500 000,—	100,00
	Artikel 17 01 04 — Subtotal		3 000 000	3 000 000	3 036 952,83	101,23
17 01 06	Exekutivagenturen					
17 01 06 02	Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel — Beitrag aus dem „Dritten Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020)“	3	4 550 000	4 406 500	4 311 700,—	94,76
17 01 06 03	Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel — Beitrag für die Bereiche Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit	3	1 202 000	1 195 000	1 170 000,—	97,34
	Artikel 17 01 06 — Subtotal		5 752 000	5 601 500	5 481 700,—	95,30
	Kapitel 17 01 — Total		107 273 041	104 304 115	105 519 712,28	98,37

17 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
74 750 378	72 282 499	71 636 394,83

17 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“

17 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
6 481 418	6 344 619	6 833 696,95

17 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
7 527 918	7 649 918	7 509 467,30

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT“ (Fortsetzung)

17 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen, Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“

17 01 03 01 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
5 011 327	4 672 579	6 163 526,05

17 01 03 03 Gebäude und Nebenkosten — Grange

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
4 750 000	4 753 000	4 857 974,32

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Mieten, Erbpachtzinsen und kommunale Gebühren für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen,
- Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden,
- Errichtung von Gebäuden,
- Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Organs vorgesehenen Prämien,
- Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung,
- Kosten für die Wartung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlage usw.; der Ansatz ist nach den laufenden Verträgen berechnet; Kosten für regelmäßige Reinigungsarbeiten, einschließlich der Putz-, Pflege-, Wasch- und Reinigungsmittel usw., für Maler- und Instandsetzungsarbeiten sowie für das in den Werkstätten erforderliche Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für ähnliche Aufträge erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.), Kosten für die Verlegung von Verkabelungen bei Einbauten sowie die Ausgaben für das entsprechende Material,
- Ausgaben für die Gewährleistung der physischen und materiellen Sicherheit von Personen und Sachgütern, insbesondere für die Gebäudeüberwachungsverträge, die Verträge für die Wartung und Nachrüstung von Sicherheitsanlagen sowie für die Anschaffung von Material,

KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT“ (Fortsetzung)**17 01 03** (Fortsetzung)

17 01 03 03 (Fortsetzung)

- Ausgaben für Hygiene und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen,
- Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten bei Gebäuden mit verschiedenen Mietern, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.),
- Ausgaben für die technische Unterstützung bei größeren Reparaturen und umfangreichen Herrichtungs- oder Umgestaltungsarbeiten,
- Kauf, Anmietung oder Leasing, Instandhaltung, Reparatur, Installierung und Ersatzbeschaffung von Geräten und technischem Material, insbesondere von:
 - Geräten und Material (einschließlich Kopiergeräten) für die Herstellung, Vervielfältigung und Archivierung von Veröffentlichungen und Dokumenten auf verschiedenen Trägern (Papier, EDV usw.),
 - Ausrüstungen für Audio-Video-Technik, Bibliothek und Dolmetschen (Kabinen, Hörgarnituren und Einbauplatten für Simultandolmetschanlagen usw.),
 - Material für Kantinen und Restaurants,
 - verschiedenem Arbeitsgerät für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind,
 - Einrichtungen, die für Bedienstete mit Behinderungen erforderlich sind,
 - sowie Studien, Dokumentation und Schulung im Zusammenhang mit den genannten Ausstattungen,
- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, insbesondere:
 - Anschaffung von Büromöbeln, insbesondere ergonomischen Möbeln, Regalen für die Archive usw.,
 - Ersatz von veraltetem und nicht mehr verwendbarem Mobiliar,
 - Ausstattung mit spezifischem Bibliotheksmobiliar (Karteikästen, Regale, Katalogmobiliar usw.),
 - Kantinen- und Restaurantsausstattung,
 - Anmietung von Mobiliar,
 - Wartung und Reparatur von Mobiliar (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für ähnliche Aufträge erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT“ (Fortsetzung)

17 01 03 (Fortsetzung)

17 01 03 03 (Fortsetzung)

- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Fahrzeugen, insbesondere:
 - Anschaffung von Fahrzeugen einschließlich aller Nebenkosten,
 - Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen, die im Haushaltsjahr einen so hohen Gesamtkilometerstand erreicht haben werden, dass eine Ersetzung gerechtfertigt ist,
 - kurz- und langfristige Anmietung von Fahrzeugen, wenn der Bedarf höher ist als die Kapazität des Fuhrparks,
 - Kosten für die Instandhaltung, Instandsetzung und Versicherung der Dienstfahrzeuge (Kauf von Treibstoff, Schmiermitteln, Reifen, Schläuchen, verschiedenem Material, Ersatzteilen, Werkzeug usw.) einschließlich der landesspezifischen jährlichen Fahrzeugprüfungen,
 - Kosten für verschiedene Versicherungen (insbesondere Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung) und gegebenenfalls nationale Steuern sowie Versicherungskosten,
- Ausgaben für Arbeitsausrüstung, insbesondere:
 - Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,
 - Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für Personal, das gegen Witterung und Kälte sowie gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung der Kleidung geschützt werden muss,
 - Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
- Kosten für den Umzug, die Umorganisation der Dienststellen sowie Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Lieferung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,
- sonstige Verwaltungsausgaben wie
 - Ausgaben für die Ausrüstung von Gebäuden mit Telekommunikationsanlagen und insbesondere für Erwerb, Miete, Installation und Wartung von Telefonzentralen und -verteilern, Audio- und Videokonferenzsystemen, Sprechanlagen und Mobilfunk sowie mit Datennetzen zusammenhängende Ausgaben (Ausrüstung und Wartung) sowie die entsprechenden Dienste (Verwaltung, Benutzerhilfen, Unterlagen, Installation, Umzug),
 - Kauf, Miete oder Leasing von Rechnern, Terminals, Kleinrechnern und Peripheriegeräten, Ausrüstungen für den Anschluss an Zentralsysteme sowie der erforderlichen Software,
 - Kauf, Miete oder Leasing von Ausrüstungen für die Informationsdarstellung auf Papier wie z. B. Druckern, Faxgeräten, Fotokopiergeräten, Scannern und Mikrokopiergeräten,
 - Kauf, Miete oder Leasing von Schreibmaschinen, Textverarbeitungsgeräten sowie sonstigen Geräten der Büroautomation,
 - Installation, Konfiguration, Wartung, Studien, Dokumentation und Material in Verbindung mit diesen Ausrüstungen,

KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT“ (Fortsetzung)**17 01 03** (Fortsetzung)

17 01 03 03 (Fortsetzung)

- Ausgaben für die Bewirtschaftung der Restaurants, Kantinen und Cafeterias, insbesondere Wartung der Anlagen und Anschaffung von Betriebsmaterial, Ausgaben für laufende Umbauarbeiten und Ersatzbeschaffung von Material sowie Ausgaben für größere Umbauarbeiten und erforderliche Ersatzbeschaffungen, die klar von den laufenden Umbau-, Wartungs- und Reparaturarbeiten abzugrenzen sind,
- Ausgaben für die Abonnements und die Benutzung externer elektronischer Informations- und Datenbanken sowie für die Beschaffung von Informationen auf elektronischen Datenträgern (CD-ROMs usw.),
- Ausgaben für Ausbildungsmaßnahmen und die erforderlichen Hilfsmittel für die Nutzung der elektronischen Informationen,
- Ankauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,
- Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für den Versand von Berichten und Veröffentlichungen sowie für Paketgebühren im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie für den internen Postdienst der Kommission,
- Lizenzen, Grund- und Fernmeldegebühren (Fernsprecher fest und mobil, Telegraf, Fernschreiber, Fernseher, Telefon- und Videokonferenzen) sowie Ausgaben für Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und den Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,
- Telefon- und EDV-Verbindungen zwischen den einzelnen Gebäuden und internationale Übertragungsnetze zwischen den Arbeitsorten,
- technische und logistische Unterstützung, allgemeine informationstechnische Ausbildung samt Nebenkosten und spezifische Schulungsmaßnahmen in Bezug auf Ausrüstungen und Software für die Datenverarbeitung, Abonnements für technische Dokumentation (elektronisch und in Papierform), externes Betriebspersonal, Büroautomatik, Abonnements bei internationalen Organisationen usw., Sicherheitsstudien und Qualitätssicherung bezüglich der Ausrüstungen und der Software.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT“ (Fortsetzung)

17 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“

17 01 04 02 Unterstützungsausgaben für das „Dritte Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020)“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
1 500 000	1 500 000	1 536 952,83

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen und alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen vergeben werden.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Beitrittsländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 17 03.

17 01 04 03 Unterstützungsausgaben in den Bereichen Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
1 500 000	1 500 000	1 500 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Ausgaben für technische und administrative Hilfe bei der Festlegung, Vorbereitung, Verwaltung, Überwachung, Bewertung, Prüfung und Kontrolle von Programmen oder Projekten in diesem Bereich.

Sie sind auch bestimmt zur Deckung der Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, Studien, Sitzungen von Sachverständigen, Informations- und Kommunikationstätigkeiten sowie Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Mittel stehen.

KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT“ (Fortsetzung)**17 01 04** (Fortsetzung)

17 01 04 03 (Fortsetzung)

Diese Mittel sind auch bestimmt zur Deckung der Ausgaben für administrative Hilfe im Zusammenhang mit der Prüfung der von den Mitgliedstaaten gemäß den entsprechenden Bestimmungen in der Rechtsgrundlage vorzulegenden Anträge.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 17 04.

17 01 06 Exekutivagenturen

17 01 06 02 Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel — Beitrag aus dem „Dritten Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020)“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
4 550 000	4 406 500	4 311 700,—

Erläuterungen

Die Mittel sind zur Deckung des Beitrags zu den Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur bestimmt, die im Rahmen ihrer Aufgabe bei der Verwaltung von Maßnahmen anfallen, die Teil des dritten Gesundheitsprogramms 2014-2020 sind.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Beitrittsländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT“ (Fortsetzung)

17 01 06 (Fortsetzung)

17 01 06 02 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 282/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über ein drittes Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1350/2007/EG (ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 1).

Verweise

Durchführungsbeschluss 2013/770/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit und Lebensmittel sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2004/858/EG (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 69).

Beschluss C(2013) 9505 der Kommission vom 20. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur Verbraucher, Gesundheit und Ernährung zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Programme der Union in den Bereichen Verbraucher, Gesundheit und Ernährung sowie insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Union.

17 01 06 03 Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel — Beitrag für die Bereiche Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
1 202 000	1 195 000	1 170 000,—

Erläuterungen

Die Mittel sind zur Deckung des Beitrags aus der Fortbildungsstrategie der Union in den Bereichen des Lebens- und Futtermittelrechts, der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz sowie der Vorschriften über Pflanzen zu den Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur bestimmt, die im Rahmen ihrer Aufgabe bei der Verwaltung von Maßnahmen in den Bereichen Lebens- und Futtermittelrecht, Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz sowie Vorschriften über Pflanzen anfallen.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Beitrittsländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT“ (Fortsetzung)**17 01 06** (Fortsetzung)

17 01 06 03 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1), insbesondere Artikel 51.

Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial, zur Änderung der Richtlinien des Rates 98/56/EG, 2000/29/EG und 2008/90/EG, der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 882/2004 und (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen des Rates 66/399/EWG, 76/894/EWG und 2009/470/EG (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 1).

Siehe Kapitel 17 04.

Verweise

Durchführungsbeschluss 2013/770/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit und Lebensmittel sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2004/858/EG (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 69).

Beschluss C(2013) 9505 der Kommission vom 20. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur Verbraucher, Gesundheit und Ernährung zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Programme der Union in den Bereichen Verbraucher, Gesundheit und Ernährung sowie insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Union.

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017		% Zahlung- en 2017/ 2019
			Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
17 03	ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT								
17 03 01	Drittes Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020)	3	62 258 000	54 000 000	60 467 000	47 389 000	60 274 939,64	44 638 080,61	82,66
17 03 10	Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten	3	56 753 826	56 753 826	54 127 178	54 127 178	58 043 272,75	58 042 653,—	102,27
17 03 11	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit	3	77 791 635	77 791 635	76 891 362	77 758 060	79 202 185,24	80 431 465,—	103,39
17 03 12	Europäische Arzneimittel-Agentur								
17 03 12 01	Beitrag der Union zur Europäischen Arzneimittel-Agentur	3	6 531 697	6 531 697	8 779 541	8 779 541	15 264 898,69	15 264 898,69	233,70
17 03 12 02	Spezieller Beitrag für Arzneimittel für seltene Leiden („orphan drugs“)	3	14 000 000	14 000 000	13 105 000	13 105 000	14 025 069,—	13 268 470,—	94,77
	Artikel 17 03 12 — Subtotal		20 531 697	20 531 697	21 884 541	21 884 541	29 289 967,69	28 533 368,69	138,97
17 03 13	Internationale Übereinkommen und Mitgliedschaft in internationalen Organisationen im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens und der Bekämpfung des Tabakkonsums	4	230 000	230 000	230 000	230 000	133 088,22	133 088,22	57,86
17 03 51	Abschluss der Programme im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens	3	p.m.	1 200 000	p.m.	2 611 000	0,—	9 694 968,92	807,91
17 03 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
17 03 77 04	Pilotprojekt — Gesunde Ernährung: frühe Lebensjahre und alternde Bevölkerung	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	384 150,56	
17 03 77 05	Pilotprojekt — Entwicklung und Einführung erfolgreicher Strategien zur Prävention von Diabetes Typ 2	2	p.m.	p.m.	p.m.	413 000	0,—	0,—	
17 03 77 06	Vorbereitende Maßnahme — Resistenz gegen antimikrobielle Wirkstoffe (AMR): Forschung über die Ursachen eines starken und unsachgemäßen Einsatzes von Antibiotika	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	347 338,80	
17 03 77 08	Pilotprojekt — Europäisches Prävalenzprotokoll zur Früherkennung der Autismusspektrums-Störung in Europa	3	p.m.	p.m.	p.m.	419 000	0,—	628 203,30	

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017		% Zahlungen 2017/2019
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
17 03 77	(Fortsetzung)								
17 03 77 09	Pilotprojekt — Förderung der Eigenfürsorge in der Union	3	p.m.	p.m.	p.m.	237 000	0,—	512 076,60	
17 03 77 10	Pilotprojekt — Geschlechtsspezifische Mechanismen bei der koronaren Herzkrankheit in Europa	3	p.m.	p.m.	p.m.	368 000	0,—	353 560,—	
17 03 77 11	Vorbereitende Maßnahme — Verzehr von Obst und Gemüse	2	p.m.	p.m.	p.m.	208 000	0,—	485 365,30	
17 03 77 12	Pilotprojekt — Abbau gesundheitlicher Ungleichheit: Aufbau von Fachwissen und Bewertung von Maßnahmen	2	p.m.	440 273	p.m.	294 000	0,—	293 516,—	66,67
17 03 77 13	Pilotprojekt — Entwicklung faktengestützter Strategien zur Verbesserung der Gesundheit isolierter und schutzbedürftiger Menschen	2	p.m.	p.m.	p.m.	505 000	0,—	208 462,50	
17 03 77 14	Vorbereitende Maßnahme — Gesunde Ernährung: Frühe Lebensjahre und alternde Bevölkerung	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	132 818,44	
17 03 77 15	Vorbereitende Maßnahme — Europäische Studie über die mit Epilepsie einhergehende Belastung und die Epilepsiefürsorge	3	p.m.	615 000	p.m.	615 000	0,—	0,—	0
17 03 77 16	Pilotprojekt — Auswirkungen der unterschiedlichen Umstände bei der Behandlung von Nierenerkrankungen und bei den Verfahren der Organspende und -transplantation auf die Kosten im Gesundheitswesen und den Behandlungserfolg	3	p.m.	p.m.	p.m.	300 000	0,—	0,—	
17 03 77 17	Pilotprojekt — Plattform zur Erhöhung der Organspenden in der Europäischen Union und ihren Nachbarstaaten: EUDONORG 2015-2016	3	p.m.	144 000	p.m.	346 000	0,—	230 400,—	160,00
17 03 77 18	Pilotprojekt — Verringerung der Benachteiligung von LGBTI-Personen im Gesundheitswesen	3	p.m.	p.m.	p.m.	132 000	0,—	176 000,—	
17 03 77 20	Pilotprojekt — Einrichtung eines Registers für seltene angeborene Fehlbildungen (im Rahmen des Registers für seltene Krankheiten) unter Orientierung am Aufbau, an der Organisation und an den Erfahrungen des polnischen Registers für angeborene Fehlbildungen (PRCM)	3	p.m.	50 000	p.m.	p.m.	0,—	49 968,14	99,94

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017		% Zahlungen 2017/ 2019
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
17 03 77 21	Pilotprojekt — Bereitstellung von Unterstützung für Frauen, die mit Alkoholproblemen kämpfen, um — insbesondere während der Schwangerschaft — Risiken zu reduzieren.	3	p.m.	p.m.	p.m.	105 000	0,—	0,—	
17 03 77 22	Pilotprojekt — MentALLY	3	p.m.	199 000	p.m.	p.m.	0,—	198 824,—	99,91
17 03 77 23	Pilotprojekt — Schwere psychische Störungen und Gewaltrisiko: Wege durch Versorgungsleistungen und effektive Behandlungsstrategien	3	p.m.	360 000	p.m.	360 000	0,—	359 755,77	99,93
17 03 77 24	Pilotprojekt — Gerechtere und effektivere Bewertung der Gesundheitsversorgung in der gesamten Union zur Verbesserung der Zusammenarbeit und des Know-how-Transfers	3	p.m.	p.m.	p.m.	150 000	0,—	0,—	
17 03 77 25	Pilotprojekt — INTEGRATE: Entwicklung integrierter Strategien für die Beobachtung und Behandlung chronischer und rheumatischer Erkrankungen: die Rolle von Qualitätsindikatoren und Patientenberichten über Behandlungserfolge zusätzlich zur ärztlichen Bewertung der Krankheitsaktivität und der Schäden	3	p.m.	248 000	p.m.	250 000	0,—	248 285,80	100,12
17 03 77 26	Pilotprojekt — Basispräventionskurse für Mädchen in Gebieten mit erhöhtem Brustkrebsrisiko	3	p.m.	p.m.	p.m.	150 000	0,—	250 000,—	
17 03 77 27	Pilotprojekt — Umverteilung von Nahrungsmitteln	3	p.m.	150 000	p.m.	150 000	0,—	0,—	0
17 03 77 28	Pilotprojekt — Rare 2030 — Partizipative Zukunftsstudie im Hinblick auf die Gestaltung politischer Maßnahmen für seltene Erkrankungen	3	p.m.	p.m.	800 000	550 000	500 000,—	0,—	
17 03 77 29	Pilotprojekt — Vertrauen von Patienten, Familien und Gemeinschaften in Impfungen	3	700 000	350 000					
	Artikel 17 03 77 — Subtotal		700 000	2 556 273	800 000	5 552 000	500 000,—	4 858 725,21	190,07
	Kapitel 17 03 — Total		218 265 158	213 063 431	214 400 081	209 551 779	227 443 453,54	226 332 349,65	106,23

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)**17 03 01** **Drittes Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
62 258 000	54 000 000	60 467 000	47 389 000	60 274 939,64	44 638 080,61

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Erreichung der im mehrjährigen Gesundheitsprogramm für den Zeitraum 2014-2020 festgelegten Ziele bestimmt.

Die allgemeinen Ziele des Programms bestehen darin, die Politiken der Mitgliedstaaten zur Verbesserung der Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger der Union und zum Abbau gesundheitlicher Ungleichheiten dadurch zu ergänzen, zu unterstützen und einen Mehrwert für diese Politiken zu erbringen, dass sie Innovation im Gesundheitswesen fördern, die Nachhaltigkeit der Gesundheitssysteme erhöhen, die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger der Union verbessern und sie vor schwerwiegenden grenzübergreifenden Gesundheitsbedrohungen schützen.

Das Gesundheitsprogramm 2014-2020 konzentriert sich auf vier Einzelziele:

- Förderung des Kapazitätsaufbaus im Gesundheitswesen und Beitrag zur Schaffung innovativer, wirksamer und nachhaltiger Gesundheitssysteme: Ermittlung und Entwicklung von Instrumenten und Mechanismen auf Unionsebene zur Behebung des Mangels an Humanressourcen und Finanzmitteln sowie Erleichterung der freiwilligen Übernahme von Innovationen im Gesundheitswesen;
- Erleichterung des Zugangs zu besserer und sicherer Gesundheitsversorgung für die Bürgerinnen und Bürger der Union: Verbesserung des (auch grenzübergreifenden) Zugangs zu medizinischem Fachwissen und zu Informationen über spezifische Erkrankungen, Erleichterung der Anwendung von Forschungsergebnissen und Entwicklung von Instrumenten zur Verbesserung der Qualität der Gesundheitsversorgung und der Patientensicherheit, unter anderem durch Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheitskompetenz;
- Förderung der physischen und psychischen Gesundheit insbesondere Heranwachsender, Prävention von Krankheiten und Schaffung von guten Rahmenbedingungen für eine gesunde Lebensführung: Ermittlung, Verbreitung und Förderung der Übernahme evidenzbasierter bewährter Verfahren zur kostenwirksamen Gesundheitsförderung und Prävention von Krankheiten, wobei die betreffenden Maßnahmen vor allem auf mit der Lebensführung zusammenhängende entscheidende Gesundheitsfaktoren auszurichten sind und der Schwerpunkt auf den Unionsmehrwert zu setzen ist;
- Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor schwerwiegenden grenzübergreifenden Gesundheitsbedrohungen: Ermittlung und Entwicklung kohärenter Konzepte und Förderung ihrer Umsetzung für eine bessere Abwehrbereitschaft und Koordinierung in gesundheitlichen Krisenfällen.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)**17 03 01** (Fortsetzung)

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 282/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über ein drittes Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1350/2007/EG (ABl. L 142 vom 86, 21.3.2014, S. 1).

17 03 10 **Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
56 753 826	56 753 826	54 127 178	54 127 178	58 043 272,75	58 042 653,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben des Zentrums bestimmt. Titel 1 deckt in erster Linie die Gehälter für ständige Mitarbeiter und abgeordnete Sachverständige, die Ausgaben für Einstellungen, Zeitarbeitskräfte und Mitarbeiterschulungen sowie Dienstreisekosten. Titel 2 („Ausgaben“) deckt die Anmietung der Büroräume des Zentrums, die Herrichtung der Räumlichkeiten, die Kosten für die Informations- und Kommunikationstechnologie, die technischen Einrichtungen sowie die Logistikkosten und sonstige Verwaltungsausgaben.

Unter diesem Posten sind auch folgende operative Ausgaben für folgende Zielbereiche veranschlagt:

- Verbesserung der Überwachung übertragbarer Krankheiten in den Mitgliedstaaten,
- Stärkung der wissenschaftlichen Unterstützung durch die Mitgliedstaaten und die Kommission,
- Verbesserung der Vorsorge der Union gegen Gefahren durch übertragbare Krankheiten, insbesondere Hepatitis B, einschließlich der Gefahren durch vorsätzliche Freisetzung biologischer Stoffe, und gegen Gefahren durch Krankheiten unbekannten Ursprungs sowie Koordinierung der Gegenmaßnahmen,
- Stärkung der einschlägigen Kapazitäten in den Mitgliedstaaten durch Schulungen,
- Informationsvermittlung und Aufbau von Partnerschaften.

Diese Mittel dienen ferner der Aufrechterhaltung einer Notfalleinrichtung („Notfallzentrum“) bestimmt, über die das Zentrum bei einem Massenausbruch übertragbarer Krankheiten oder anderer Krankheiten unbekannten Ursprungs online mit nationalen Seuchenzentren und Referenzlaboratorien in den Mitgliedstaaten kommunizieren kann.

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)**17 03 10** (Fortsetzung)

Das Zentrum muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Der Stellenplan des Zentrums ist in Anhang „Personalbestand“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Der Beitrag der Union für 2019 beläuft sich auf insgesamt 57 901 000 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 1 147 174 EUR erhöht sich um 56 753 826 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 851/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ABl. L 142 vom 30.4.2004, S. 1).

17 03 11 Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
77 791 635	77 791 635	76 891 362	77 758 060	79 202 185,24	80 431 465,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Sie sind insbesondere bestimmt für

- die Kosten der Sitzungen des wissenschaftlichen Ausschusses und der wissenschaftlichen Gremien, der Arbeitsgruppen, des Beirats und des Verwaltungsrats sowie der Sitzungen mit wissenschaftlichen Partnern oder mit sonstigen Beteiligten,

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)

17 03 11 (Fortsetzung)

- die Kosten im Zusammenhang mit der Erarbeitung wissenschaftlicher Stellungnahmen durch Externe (Verträge und Zuschüsse),
- die Kosten im Zusammenhang mit der Schaffung von Netzen zur Datenerfassung und Integration bestehender Informationssysteme,
- die Kosten im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen und technischen Unterstützung der Kommission (Artikel 31),
- die Kosten im Zusammenhang mit der Ermittlung der Maßnahmen zur logistischen Unterstützung,
- die Kosten im Zusammenhang mit wissenschaftlich-technischer Zusammenarbeit,
- die Kosten im Zusammenhang mit der Verbreitung wissenschaftlicher Stellungnahmen,
- die Kosten im Zusammenhang mit Kommunikationsmaßnahmen.

Die Behörde muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Der Stellenplan der Behörde ist in dem Anhang „Personal“ zu diesem Einzelplan enthalten. Im Stellenplan der Behörde, deren Vorsitz des Netzwerks der Agenturen zum Ende kommt, ist die Schaffung einer Stelle für den Leiter des Gemeinsamen Europäischen Unterstützungsbüros in Brüssel vorgesehen. Damit sollen Effizienzgewinne und Synergien zwischen den Agenturen und den Institutionen gefördert werden, damit die einzelnen Agenturen ihre Ressourcen auf Kernaufgaben konzentrieren können. Die Finanzierung der Stelle für den Leiter des Gemeinsamen Europäischen Unterstützungsbüros gemeinsam von den Agenturen getragen, was bedeutet, dass in dieser Hinsicht keine zusätzlichen Mittel für die Behörde erforderlich sind.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Der Beitrag der Union für 2019 beläuft sich auf insgesamt 78 102 001 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 310 366 EUR erhöht sich um 77 791 635 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)**17 03 12 Europäische Arzneimittel-Agentur**

17 03 12 01 Beitrag der Union zur Europäischen Arzneimittel-Agentur

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 531 697	6 531 697	8 779 541	8 779 541	15 264 898,69	15 264 898,69

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Personal- und Verwaltungsausgaben (Titel 1 und 2) sowie die operativen Ausgaben (Titel 3) der Agentur zu decken, die sich aus der Durchführung der Aufgaben ergeben, die in Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 vorgesehen sind.

Die Agentur muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission zurückgezählten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Der Stellenplan der Agentur ist in Anhang „Personalbestand“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Der Beitrag der Union für 2019 beläuft sich auf insgesamt 21 000 000 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 14 468 303 EUR erhöht sich um 6 531 697 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 297/95 des Rates vom 10. Februar 1995 über die Gebühren der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Arzneimittel für seltene Leiden (ABl. L 18 vom 22.1.2000, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)**17 03 12** (Fortsetzung)

17 03 12 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1); ersetzt die Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates.

Verweise

Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 1).

Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67).

Verordnung (EG) Nr. 2049/2005 der Kommission vom 15. Dezember 2005 zur Festlegung, aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, von Regeln für die Entrichtung von Gebühren an die Europäische Arzneimittel-Agentur durch Kleinstunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen sowie für deren administrative Unterstützung durch die Europäische Arzneimittel-Agentur (ABl. L 329 vom 16.12.2005, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 1901/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Kinderarzneimittel und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1768/92, der Richtlinien 2001/20/EG und 2001/83/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Arzneimittel für neuartige Therapien und zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 (ABl. L 324 vom 10.12.2007, S. 121).

Verordnung (EG) Nr. 1234/2008 der Kommission vom 24. November 2008 über die Prüfung von Änderungen der Zulassungen von Human- und Tierarzneimitteln (ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 470/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Lebensmitteln tierischen Ursprungs, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 152 vom 16.6.2009, S. 11).

Verordnung (EU) Nr. 1235/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur hinsichtlich der Pharmakovigilanz von Humanarzneimitteln und der Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 über Arzneimittel für neuartige Therapien (ABl. L 348 vom 31.12.2010, S. 1).

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)**17 03 12** (Fortsetzung)**17 03 12 02** Spezieller Beitrag für Arzneimittel für seltene Leiden („orphan drugs“)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 000 000	14 000 000	13 105 000	13 105 000	14 025 069,—	13 268 470,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, den in Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 141/2000 vorgesehenen speziellen Zuschuss zu decken, der sich von dem in Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 unterscheidet, und den die Europäische Arzneimittel-Agentur ausschließlich dazu verwendet, eine vollständige oder teilweise Befreiung von den für Arzneimittel für seltene Leiden zu entrichtenden Gebühren zu gewähren.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 297/95 des Rates vom 10. Februar 1995 über die Gebühren der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Arzneimittel für seltene Leiden (ABl. L 18 vom 22.1.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1).

17 03 13 Internationale Übereinkommen und Mitgliedschaft in internationalen Organisationen im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens und der Bekämpfung des Tabakkonsums

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
230 000	230 000	230 000	230 000	133 088,22	133 088,22

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)**17 03 13** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel decken den Beitrag der Union zu dem Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakkonsums, das die Gemeinschaft ratifiziert hat und dessen Vertragspartei die Union ist.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2004/513/EG des Rates vom 2. Juni 2004 über den Abschluss des WHO-Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakkonsums (ABl. L 213 vom 15.6.2004, S. 8).

17 03 51 **Abschluss der Programme im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 200 000	p.m.	2 611 000	0,—	9 694 968,92

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Mittelbindungen der vergangenen Jahre gemäß den Beschlüssen Nr. 1786/2002/EG und Nr. 1350/2007/EG bestimmt.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1786/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2003-2008) (ABl. L 271 vom 9.10.2002, S. 1).

Beschluss Nr. 1350/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über ein zweites Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der Gesundheit (2008-2013) (ABl. L 301 vom 20.11.2007, S. 3).

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)**17 03 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen****17 03 77 04 Pilotprojekt — Gesunde Ernährung: frühe Lebensjahre und alternde Bevölkerung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	384 150,56

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

17 03 77 05 Pilotprojekt — Entwicklung und Einführung erfolgreicher Strategien zur Prävention von Diabetes Typ 2

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	413 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

17 03 77 06 Vorbereitende Maßnahme — Resistenz gegen antimikrobielle Wirkstoffe (AMR): Forschung über die Ursachen eines starken und unsachgemäßen Einsatzes von Antibiotika

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	347 338,80

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)

17 03 77 (Fortsetzung)

17 03 77 06 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

17 03 77 08 Pilotprojekt — Europäisches Prävalenzprotokoll zur Früherkennung der Autismusspektrums-Störung in Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	419 000	0,—	628 203,30

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

17 03 77 09 Pilotprojekt — Förderung der Eigenfürsorge in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	237 000	0,—	512 076,60

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)**17 03 77** (Fortsetzung)

17 03 77 09 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

17 03 77 10 Pilotprojekt — Geschlechtsspezifische Mechanismen bei der koronaren Herzkrankheit in Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	368 000	0,—	353 560,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

17 03 77 11 Vorbereitende Maßnahme — Verzehr von Obst und Gemüse

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	208 000	0,—	485 365,30

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)

17 03 77 (Fortsetzung)

17 03 77 11 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

17 03 77 12 Pilotprojekt — Abbau gesundheitlicher Ungleichheit: Aufbau von Fachwissen und Bewertung von Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	440 273	p.m.	294 000	0,—	293 516,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

17 03 77 13 Pilotprojekt — Entwicklung faktengestützter Strategien zur Verbesserung der Gesundheit isolierter und schutzbedürftiger Menschen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	505 000	0,—	208 462,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)**17 03 77** (Fortsetzung)

17 03 77 13 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

17 03 77 14 Vorbereitende Maßnahme — Gesunde Ernährung: Frühe Lebensjahre und alternde Bevölkerung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 32 818,44

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

17 03 77 15 Vorbereitende Maßnahme — Europäische Studie über die mit Epilepsie einhergehende Belastung und die Epilepsiefürsorge

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	615 000	p.m.	615 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)

17 03 77 (Fortsetzung)

17 03 77 15 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

17 03 77 16 Pilotprojekt — Auswirkungen der unterschiedlichen Umstände bei der Behandlung von Nierenkrankheiten und bei den Verfahren der Organspende und -transplantation auf die Kosten im Gesundheitswesen und den Behandlungserfolg

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	300 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

17 03 77 17 Pilotprojekt — Plattform zur Erhöhung der Organspenden in der Europäischen Union und ihren Nachbarstaaten: EUDONORG 2015-2016

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	144 000	p.m.	346 000	0,—	230 400,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)**17 03 77** (Fortsetzung)

17 03 77 17 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

17 03 77 18 Pilotprojekt — Verringerung der Benachteiligung von LGBTI-Personen im Gesundheitswesen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	132 000	0,—	176 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

17 03 77 20 Pilotprojekt — Einrichtung eines Registers für seltene angeborene Fehlbildungen (im Rahmen des Registers für seltene Krankheiten) unter Orientierung am Aufbau, an der Organisation und an den Erfahrungen des polnischen Registers für angeborene Fehlbildungen (PRCM)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	50 000	p.m.	p.m.	0,—	49 968,14

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)

17 03 77 (Fortsetzung)

17 03 77 20 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

17 03 77 21 Pilotprojekt — Bereitstellung von Unterstützung für Frauen, die mit Alkoholproblemen kämpfen, um — insbesondere während der Schwangerschaft — Risiken zu reduzieren.

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	105 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

17 03 77 22 Pilotprojekt — MentALLY

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	199 000	p.m.	p.m.	0,—	198 824,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)**17 03 77** (Fortsetzung)

17 03 77 22 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

17 03 77 23 Pilotprojekt — Schwere psychische Störungen und Gewaltrisiko: Wege durch Versorgungsleistungen und effektive Behandlungsstrategien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	360 000	p.m.	360 000	0,—	359 755,77

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

17 03 77 24 Pilotprojekt — Gerechtere und effektivere Bewertung der Gesundheitsversorgung in der gesamten Union zur Verbesserung der Zusammenarbeit und des Know-how-Transfers

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	150 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)

17 03 77 (Fortsetzung)

17 03 77 24 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

17 03 77 25 Pilotprojekt — INTEGRATE: Entwicklung integrierter Strategien für die Beobachtung und Behandlung chronischer und rheumatischer Erkrankungen: die Rolle von Qualitätsindikatoren und Patientenberichten über Behandlungserfolge zusätzlich zur ärztlichen Bewertung der Krankheitsaktivität und der Schäden

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	248 000	p.m.	250 000	0,—	248 285,80

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

17 03 77 26 Pilotprojekt — Basispräventionskurse für Mädchen in Gebieten mit erhöhtem Brustkrebsrisiko

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	150 000	0,—	250 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)**17 03 77** (Fortsetzung)

17 03 77 26 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

17 03 77 27 Pilotprojekt — Umverteilung von Nahrungsmitteln

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	150 000	p.m.	150 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

17 03 77 28 Pilotprojekt — Rare 2030 — Partizipative Zukunftsstudie im Hinblick auf die Gestaltung politischer Maßnahmen für seltene Erkrankungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	800 000	550 000	500 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)

17 03 77 (Fortsetzung)

17 03 77 28 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

17 03 77 29 Pilotprojekt — Vertrauen von Patienten, Familien und Gemeinschaften in Impfungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
700 000	350 000				

Erläuterungen

Das Projekt hängt stark mit der Arbeit auf dem Gebiet der Gesundheitskompetenz, der Patientenaufklärung, der Adhärenz und der Konkordanz, der Patientensicherheit und der Versorgungsqualität sowie der für jedermann zugänglichen Gesundheitssysteme zusammen. Wenn Patienten besser vor Infektionskrankheiten geschützt sind, ist es leichter, die zugrunde liegenden Erkrankungen in den Griff zu bekommen. Der Zugang zu faktengestützten Informationen ermöglicht es Patienten außerdem, fundierte Gespräche mit Medizinerinnen zu führen und die richtigen medizinischen Entscheidungen zu treffen, die sich unter anderem auf Maßnahmen zugunsten von Prävention und Gesundheitsförderung beziehen.

Zwei strategische Säulen

Das Projekt beruht auf zwei wesentlichen strategischen Säulen, die unter Nutzung des Potenzials von Patientengruppen zum Kapazitätsaufbau zum Tragen kommen sollen: 1) ein auf bestehenden Arbeiten aufbauendes ausgereiftes Toolkit zur Verwendung durch Interessengruppen in den einzelnen Staaten und 2) drei Seminare, die 2019 in Ländern mit unterschiedlichen geografischen und sozioökonomischen Bedingungen stattfinden sollen und sich an Patienten mit chronischen Erkrankungen richten.

1) Ein ausgereiftes Toolkit zur Verwendung durch Interessengruppen in den einzelnen Staaten

Die erste Säule soll die Entwicklung eines maßgeschneiderten, objektiven, faktengestützten und hochmodernen Toolkits zur Aufklärung über Impfungen und ihre entscheidende Bedeutung für Patienten mit chronischen Erkrankungen umfassen.

Das ausgereifte Toolkit sollte auf früherem an die Patientenschaft gerichtetem Material aufbauen und auf durch Fachkollegen begutachteten, faktengestützten aktuellen Veröffentlichungen auf dem Gebiet beruhen. Das Projekt wird sich auf vorhandene Kenntnisse und Fachwissen stützen, um sicherzustellen, dass das Toolkit zugänglich ist und den speziellen Bedürfnissen bestimmter Bevölkerungsgruppen Rechnung trägt und dass die Grundsätze der Gesundheitskompetenz angewandt werden. Die Materialien und Hilfsmittel werden je nach Zielpublikum in abgestufter Form gestaltet und durch die jeweiligen Teile einer Patientenpopulation eingehend getestet. Das ausgereifte Toolkit wird in englischer Sprache erstellt und in die drei Sprachen der Länder der Union, in denen die Seminare stattfinden werden, übersetzt.

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT *(Fortsetzung)***17 03 77** *(Fortsetzung)***17 03 77 29** *(Fortsetzung)*

Es sollte eine Strategie zur Verbreitung des Toolkits unter Verwendung eines „Netzwerks von Netzwerken“ entworfen werden. Außerdem wird das Toolkit auf Konferenzen und bei Veranstaltungen beworben, die z. B. im Rahmen des Welt Diabetesstags oder der Weltimpfwoche im Laufe des Jahres stattfinden.

2) Drei nationale Seminare für Patienten mit chronischen Krankheiten

Im Rahmen der zweiten Säule sollten drei nationale Seminare ausgerichtet werden, die sich an Patienten mit chronischen Krankheiten richten und in Zusammenarbeit mit Fachleuten auf dem Gebiet der betreffenden Erkrankungen stattfinden; in dieser Umgebung kann das Toolkit verteilt werden.

Die jeweils eintägigen Seminare richten sich an etwa 40 Patientenvertreter aus dem gesamten jeweils ausgewählten Land (nicht nur aus der Hauptstadt) mit unterschiedlichen einschlägigen Krankheitsbildern. Die Seminare werden sehr interaktiv gestaltet sein und von einem aus dem jeweiligen Land stammenden Experten in Landessprache geleitet.

Durch das entsprechend ausgestaltete Format des Seminars werden die Patientenvertreter in die Lage versetzt, anschließend das Wissen unter effektiver Nutzung des ausgereiften Toolkits bei ihren Veranstaltungen und in ihren sozialen Netzwerken an die von ihnen vertretenen Gruppen weiterzugeben.

Diese Seminare werden evaluiert, damit aufbauend auf den dabei gesammelten Erfahrungen Lehren mit Blick auf eine spätere Ausweitung auf weitere Länder gezogen werden können.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGEUNDHEIT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017		% Zahlungen 2017/ 2019
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
17 04	LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGEUNDHEIT								
17 04 01	Beitrag zu einem besseren Tiergesundheitszustand und einem hohen Niveau des Tierschutzes in der Union	3	155 500 000	127 540 000	160 000 000	135 200 000	156 705 144,66	138 423 909,37	108,53
17 04 02	Gewährleistung des frühzeitigen Nachweises von Schadorganismen der Pflanzen und deren Tilgung	3	22 500 000	10 750 000	22 000 000	13 200 000	13 780 000,—	8 087 326,57	75,23
17 04 03	Gewährleistung wirksamer, effizienter und verlässlicher Kontrollen	3	58 989 000	48 210 000	55 483 000	53 280 000	35 327 999,14	41 629 708,56	86,35
17 04 04	Fonds für Sofortmaßnahmen im Bereich Tier- und Pflanzengesundheit	3	50 000 000	50 000 000	40 000 000	40 000 000	52 393 193,44	49 717 575,65	99,44
17 04 07	Europäische Chemikalienagentur — Tätigkeiten im Bereich der Biozid-Gesetzgebung	2	4 025 859	4 025 859	3 757 068	3 757 068	3 903 613,06	3 903 613,—	96,96
17 04 10	Beiträge zu Internationalen Übereinkommen und Mitgliedschaft in internationalen Organisationen in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit	4	310 000	310 000	310 000	310 000	250 331,34	250 331,34	80,75
17 04 51	Kontrollen der Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit	3	p.m.	70 000	p.m.	4 000 000	0,—	671 033,92	958,62
17 04 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
17 04 77 03	Pilotprojekt — Entwicklung bewährter Verfahren beim Tiertransport	2	p.m.	p.m.	p.m.	415 000	0,—	324 388,20	
17 04 77 04	Pilotprojekt — Europäisches Netzwerk der Hofkäsereien und handwerklichen Käseerzeuger — Erstellung eines „Europäischen Leitfadens für gute Hygienepaxis“	2	p.m.	p.m.	p.m.	103 000	0,—	40 596,—	
17 04 77 05	Pilotprojekt — Schaffung eines harmonisierten Binnenmarkts für Schweinefleisch von nicht chirurgisch kastrierten Schweinen	2	p.m.	252 000	p.m.	180 000	600 000,—	0,—	0

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGEUNDHEIT
(Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017		% Zahlung- en 2017/ 2019
			Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
17 04 77	(Fortsetzung)								
17 04 77 06	Pilotprojekt — Umweltüberwachung des Einsatzes von Pestiziden mithilfe von Honigbienen	2	p.m.	p.m.	750 000	525 000	500 000,—	0,—	
	Artikel 17 04 77 — Subtotal		p.m.	252 000	750 000	1 223 000	1 100 000,—	364 984,20	144,84
	Kapitel 17 04 — Total		291 324 859	241 157 859	282 300 068	250 970 068	263 460 281,64	243 048 482,61	100,78

17 04 01 Beitrag zu einem besseren Tiergesundheitszustand und einem hohen Niveau des Tierschutzes in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
155 500 000	127 540 000	160 000 000	135 200 000	156 705 144,66	138 423 909,37

Erläuterungen

Die finanzielle Unterstützung der Union hilft mit, die Tilgung oder Kontrolle von Tierseuchen zu beschleunigen, indem sie zusätzlich zu nationalen Ressourcen Mittel bereitstellt und die Harmonisierung von Maßnahmen auf Unionsebene fördert. Bei diesen Seuchen oder Infektionen handelt es sich größtenteils um Zoonosen, die auf den Menschen übertragbar sind (BSE, Brucellose, Vogelgrippe, Salmonellose, Tuberkulose usw.). Zudem behindert das Fortbestehen der fraglichen Seuchen das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes; die Bekämpfung dieser Krankheiten trägt zur Verbesserung des Gesundheitsniveaus und der Lebensmittelsicherheit in der Union bei.

Diese Mittel sind auch bestimmt zur Deckung des Unionsbeitrags zu Maßnahmen, die auf die Beseitigung von Hemmnissen für den freien Warenverkehr in diesen Sektoren abzielen, sowie zu veterinärmedizinischer Unterstützung und zu Sicherungsmaßnahmen.

Die finanzielle Unterstützung gilt für

- den Kauf, die Lagerung und die Formulierung von Antigenen gegen die Maul- und Klauenseuche und von verschiedenen Impfstoffen,
- die Entwicklung von Marker-Impfstoffen oder Tests, die zwischen kranken und geimpften Tieren unterscheiden können.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), insbesondere Artikel 50.

Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial, zur Änderung der Richtlinien des Rates 98/56/EG, 2000/29/EG und 2008/90/EG, der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 882/2004 und (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen des Rates 66/399/EWG, 76/894/EWG und 2009/470/EG (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGEUNDHEIT
(Fortsetzung)**17 04 02 Gewährleistung des frühzeitigen Nachweises von Schadorganismen der Pflanzen und deren Tilgung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
22 500 000	10 750 000	22 000 000	13 200 000	13 780 000,—	8 087 326,57

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung präventiver Maßnahmen zur Bekämpfung der die Kulturen der Landwirtschaft und des Gartenbaus, Wälder, Waldökosysteme und Landschaften bedrohenden Schädlinge (beispielsweise Kiefernfasenwurm und Roter Palmrüssler) und Krankheiten bestimmt. Sie sind außerdem zur Deckung der Unionsbeiträge zu den Sondermaßnahmen zugunsten der Landwirtschaft in den Regionen in äußerster Randlage der Union bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 23).

Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial, zur Änderung der Richtlinien des Rates 98/56/EG, 2000/29/EG und 2008/90/EG, der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 882/2004 und (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen des Rates 66/399/EWG, 76/894/EWG und 2009/470/EG (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 1).

17 04 03 Gewährleistung wirksamer, effizienter und verlässlicher Kontrollen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
58 989 000	48 210 000	55 483 000	53 280 000	35 327 999,14	41 629 708,56

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung der ersten Maßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zu decken, nämlich:

- Tätigkeit der Unionslaboratorien,
- Schulungen im Bereich Lebens- und Futtermittelkontrollen,

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGEUNDHEIT
(Fortsetzung)**17 04 03** (Fortsetzung)

- Reise- und Aufenthaltskosten nationaler Sachverständiger, die an Inspektionsbesuchen des Lebensmittel- und Veterinäramts teilnehmen,
- Informationstechnologie-Instrumente, Kommunikation und Information über Lebens- und Futtermittelkontrolle, Entwicklung einer Unionsstrategie für sicherere Lebensmittel,
- eine Informationspolitik im Bereich des Tierschutzes, einschließlich Informationskampagnen und -programmen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Unschädlichkeit des Verzehrs von Fleisch geimpfter Tiere sowie Informationskampagnen und -programmen, in deren Rahmen die humanen Aspekte von Impfstrategien bei der Bekämpfung von Tierseuchen herausgestellt werden,
- die Überwachung der Einhaltung von Tierschutzvorschriften beim Transport von Tieren zum Schlachthof,
- die Einrichtung und den Betrieb eines Schnellwarnsystems, einschließlich eines weltweiten Schnellwarnsystems, für die Meldung direkter oder indirekter Risiken für die menschliche und tierische Gesundheit, die von Lebens- oder Futtermitteln ausgehen,
- die technischen und wissenschaftlichen Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Veterinärrechts der Union und für die Weiterentwicklung der Aus- und Weiterbildung im Veterinärbereich,
- die Informationstechnologie-(IT-)Werkzeuge, einschließlich TRACES und Tierseuchenmeldesystem,
- die Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Einfuhr von Hunde- und Katzenfellen.

Diese Mittel sind auch für Maßnahmen vorgesehen, mit denen die Einfuhr von Klontieren und deren Nachkommen sowie Erzeugnissen, die aus Klontieren und deren Nachkommen gewonnen wurden, verhindert werden sollen.

Diese Mittel sind auch dazu bestimmt, die Beteiligung der Union an den Maßnahmen zur Durchführung der in den untenstehenden Rechtsgrundlagen vorgesehenen Maßnahmen durch die Kommission und/oder die Mitgliedstaaten, insbesondere derjenigen zur Beseitigung der Hemmnisse für den freien Warenverkehr in diesen Bereichen, zu decken.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2298/66).

Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2309/66).

Richtlinie 68/193/EWG des Rates vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben (ABl. L 93 vom 17.4.1968, S. 15).

Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeit fallenden Bereiche (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 1), insbesondere Artikel 5 (Risikobewertung und Festlegung des angemessenen gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Schutzniveaus) des Kapitels „Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen“.

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGEUNDHEIT
(Fortsetzung)**17 04 03** (Fortsetzung)

Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut (ABl. L 11 vom 15.1.2000, S. 17), insbesondere Artikel 11 Absatz 1.

Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1), insbesondere Artikel 17.

Richtlinie 2002/54/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Betarübensaatgut (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 12).

Richtlinie 2002/55/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 33).

Richtlinie 2002/56/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 60).

Richtlinie 2002/57/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 74).

Richtlinie des Rates 2008/72/EG vom 15. Juli 2008 über das Inverkehrbringen von Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut (ABl. L 205 vom 1.8.2008, S. 28).

Verordnung (EG) Nr. 1332/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelenzyme und zur Änderung der Richtlinie 83/417/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates, der Richtlinie 2000/13/EG, der Richtlinie 2001/112/EG des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 258/97 (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16).

Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 2232/96 und (EG) Nr. 110/2008 und der Richtlinie 2000/13/EG (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 34).

Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial, zur Änderung der Richtlinien des Rates 98/56/EG, 2000/29/EG und 2008/90/EG, der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 882/2004 und (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen des Rates 66/399/EWG, 76/894/EWG und 2009/470/EG (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 1).

17 04 04 Fonds für Sofortmaßnahmen im Bereich Tier- und Pflanzengesundheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
50 000 000	50 000 000	40 000 000	40 000 000	52 393 193,44	49 717 575,65

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGEUNDHEIT
(Fortsetzung)

17 04 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Der Ausbruch verschiedener Tierseuchen in der Union könnte umfangreiche Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarktes und die Handelsbeziehungen der Union mit Drittländern haben. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Union einen finanziellen Beitrag leistet, um eine schnellstmögliche Tilgung jeglichen Ausbruchs einer schwerwiegenden Infektionskrankheit in den Mitgliedstaaten mit Ressourcen der Union zur Bekämpfung dieser Krankheiten zu ermöglichen.

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung kurativer Maßnahmen zur Bekämpfung der Schädlinge und Krankheiten, die die Kulturen der Landwirtschaft und des Gartenbaus, Wälder und Landschaften bedrohen, wie unter anderem die Ausbreitung von invasiven exotischen Arten und Schädlingen (beispielsweise Kiefernfasenwurm), die häufiger geworden sind, sich immer stärker ausbreiten und vor allem in den besonders gefährdeten, wirtschaftlich weniger leistungsfähigen Mitgliedstaaten sowie in den Gebieten in äußerster Randlage der EU schwerwiegende und weitreichende Folgen haben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial, zur Änderung der Richtlinien des Rates 98/56/EG, 2000/29/EG und 2008/90/EG, der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 882/2004 und (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen des Rates 66/399/EWG, 76/894/EWG und 2009/470/EG (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 1).

17 04 07 Europäische Chemikalienagentur — Tätigkeiten im Bereich der Biozid-Gesetzgebung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 025 859	4 025 859	3 757 068	3 757 068	3 903 613,06	3 903 613,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Personal-, Verwaltungs- und operativen Ausgaben der Agentur für Tätigkeiten zur Umsetzung der Biozid-Gesetzgebung bestimmt.

Die Agentur muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Beiträge, die die EFTA-Staaten nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere nach Artikel 82 und nach dem Protokoll Nr. 32, leisten, kommen zu den in diesem Posten eingesetzten Mitteln hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGEUNDHEIT
(Fortsetzung)**17 04 07** (Fortsetzung)

Der Stellenplan der Europäischen Chemikalienagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Band enthalten.

Der Beitrag der Union für 2019 beläuft sich auf insgesamt 5 122 104 EUR. Da sich die zweckgebundenen Einnahmen in Bezug auf das Haushaltsergebnis 2017 auf 1 096 245 EUR belaufen, wird ein Beitrag von 4 025 859 EUR in den Haushaltsplan eingestellt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1).

17 04 10 Beiträge zu Internationalen Übereinkommen und Mitgliedschaft in internationalen Organisationen in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
310 000	310 000	310 000	310 000	250 331,34	250 331,34

Erläuterungen

Die Mittel sind vorgesehen zur Deckung des Beitrags der Union zum Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV), begründet durch das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in der am 19. März 1991 angenommenen Neufassung, das ein exklusives Eigentumsrecht für die Züchter neuer Pflanzensorten festlegt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2005/523/EG des Rates vom 30. Mai 2005 zur Genehmigung des Beitritts der Europäischen Gemeinschaft zum Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in der am 19. März 1991 in Genf angenommenen Neufassung (ABl. L 192 vom 22.7.2005, S. 63).

17 04 51 Kontrollen der Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	70 000	p.m.	4 000 000	0,—	671 033,92

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGEUNDHEIT
(Fortsetzung)**17 04 51** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die bisher in den Bereichen Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit eingesetzt waren.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2298/66).

Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2309/66).

Richtlinie 68/193/EWG des Rates vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben (ABl. L 93 vom 17.4.1968, S. 15).

Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeit fallenden Bereiche (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 1), insbesondere Artikel 5 (Risikobewertung und Festlegung des angemessenen gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Schutzniveaus) des Kapitels „Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen“.

Richtlinie 98/56/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen (ABl. L 226 vom 13.8.1998, S. 16).

Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut (ABl. L 11 vom 15.1.2000, S. 17), insbesondere Artikel 11 Absatz 1.

Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), insbesondere Artikel 50.

Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1).

Richtlinie 2002/54/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Betarübensaatgut (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 12).

Richtlinie 2002/55/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 33).

Richtlinie 2002/56/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 60).

Richtlinie 2002/57/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 74).

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT
(Fortsetzung)**17 04 51** (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates vom 30. Januar 2006 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (ABl. L 42 vom 14.2.2006, S. 1).

Richtlinie des Rates 2008/72/EG vom 15. Juli 2008 über das Inverkehrbringen von Gemüsepflanzen und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut (ABl. L 205 vom 1.8.2008, S. 8).

Richtlinie 2008/90/EG des Rates vom 29. September 2008 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstbäumen zur Fruchterzeugung (ABl. L 267 vom 8.10.2008, S. 8).

Verordnung (EG) Nr. 1332/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelenzyme und zur Änderung der Richtlinie 83/417/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates, der Richtlinie 2000/13/EG, der Richtlinie 2001/112/EG des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 258/97 (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16).

Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 2232/96 und (EG) Nr. 110/2008 und der Richtlinie 2000/13/EG (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 34).

Entscheidung 2009/470/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich (ABl. L 155 vom 18.6.2009, S. 30).

17 04 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**17 04 77 03** Pilotprojekt — Entwicklung bewährter Verfahren beim Tiertransport

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	415 000	0,—	324 388,20

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt bestimmt.

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT
(Fortsetzung)

17 04 77 (Fortsetzung)

17 04 77 03 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

17 04 77 04 Pilotprojekt — Europäisches Netzwerk der Hofkäsereien und handwerklichen Käseerzeuger — Erstellung eines „Europäischen Leitfadens für gute Hygienepaxis“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	103 000	0,—	40 596,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

17 04 77 05 Pilotprojekt — Schaffung eines harmonisierten Binnenmarkts für Schweinefleisch von nicht chirurgisch kastrierten Schweinen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	252 000	p.m.	180 000	600 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt bestimmt.

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGEUNDHEIT
(Fortsetzung)**17 04 77** (Fortsetzung)

17 04 77 05 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

17 04 77 06 Pilotprojekt — Umweltüberwachung des Einsatzes von Pestiziden mithilfe von Honigbienen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	750 000	525 000	500 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

TITEL 18

MIGRATION UND INNERES

KOMMISSION

TITEL 18 — MIGRATION UND INNERES

TITEL 18**MIGRATION UND INNERES****Gesamtübersicht über die Mittel (2019 und 2018) und Ausgaben (2017)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHES „MIGRATION UND INNERES“	73 461 205	73 461 205	72 006 262	72 006 262	68 404 203,44	68 404 203,44
18 02	INNERE SICHERHEIT	1 225 850 970	1 257 823 403	1 356 931 114	1 072 342 093	1 300 849 515,47	912 356 320,10
	Reserven (40 02 41)	58 997 000	64 671 000				
		1 284 847 970	1 322 494 403	1 356 931 114	1 072 342 093	1 300 849 515,47	912 356 320,10
18 03	ASYL UND MIGRATION	752 446 613	949 637 087	808 791 689	683 709 839	1 502 773 007,79	705 168 242,41
	Reserven (40 02 41)	460 000 000	94 500 000				
		1 212 446 613	1 044 137 087	808 791 689	683 709 839	1 502 773 007,79	705 168 242,41
18 04	FÖRDERUNG DER UNIONS-BÜRGERSCHAFT	25 189 000	26 000 000	25 166 000	26 245 000	24 207 627,85	24 149 139,49
	Reserven (40 02 41)	1 085 000	814 000				
		26 274 000	26 814 000	25 166 000	26 245 000	24 207 627,85	24 149 139,49
18 05	HORIZONT 2020 — FORSCHUNG ZU SICHERHEIT	176 575 555	181 777 013	156 526 362	164 823 403	149 781 334,67	175 787 581,75
18 06	ANTIDROGENPOLITIK	17 971 836	17 783 448	17 979 412	18 751 561	18 290 234,39	17 158 263,38
18 07	INSTRUMENT FÜR DIE BEREITSTELLUNG VON SOFORTHILFE INNERHALB DER UNION	p.m.	69 287 000	199 000 000	219 583 000	198 000 000,—	216 999 974,40
	Titel 18 — Total	2 271 495 179	2 575 769 156	2 636 400 839	2 257 461 158	3 262 305 923,61	2 120 023 724,97
	Reserven (40 02 41)	520 082 000	159 985 000				
		2 791 577 179	2 735 754 156	2 636 400 839	2 257 461 158	3 262 305 923,61	2 120 023 724,97

TITEL 18

MIGRATION UND INNERES

KAPITEL 18 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „MIGRATION UND INNERES“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017	% 2017/2019
18 01	VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „MIGRATION UND INNERES“					
18 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Migration und Inneres“	5,2	52 504 665	51 078 071	46 883 679,11	89,29
18 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Migration und Inneres“					
18 01 02 01	Externes Personal	5,2	3 651 866	3 282 600	3 720 224,09	101,87
18 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	2 653 173	2 578 173	2 529 574,65	95,34
	Artikel 18 01 02 — Subtotal		6 305 039	5 860 773	6 249 798,74	99,12
18 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Migration und Inneres“	5,2	3 519 956	3 301 855	4 044 089,82	114,89
18 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Migration und Inneres“					
18 01 04 01	Unterstützungsausgaben für den Fonds für die innere Sicherheit	3	2 500 000	2 500 000	2 779 103,61	111,16
18 01 04 02	Unterstützungsausgaben für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds	3	2 500 000	2 500 000	2 121 228,26	84,85
18 01 04 03	Unterstützungsausgaben für das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“	3	181 000	174 000	87 742,10	48,48
18 01 04 04	Unterstützungsausgaben für das Programm „Justiz“ — Drogenbekämpfung	3	100 000	100 000	32 812,75	32,81
18 01 04 05	Unterstützungsausgaben für die Soforthilfe innerhalb der Union	3	250 000	1 000 000	542 674,10	217,07
	Artikel 18 01 04 — Subtotal		5 531 000	6 274 000	5 563 560,82	100,59

KOMMISSION

TITEL 18 — MIGRATION UND INNERES

KAPITEL 18 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MIGRATION UND INNERES“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017	% 2017/2019
18 01 05	Unterstützungsausgaben für Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Migration und Inneres“					
18 01 05 01	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1,1	2 259 151	2 182 755	2 161 449,88	95,68
18 01 05 02	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	1,1	553 525	559 647	699 713,12	126,41
18 01 05 03	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	1,1	560 869	534 161	553 268,95	98,64
	<i>Artikel 18 01 05 — Subtotal</i>		3 373 545	3 276 563	3 414 431,95	101,21
18 01 06	Exekutivagenturen					
18 01 06 01	Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus dem Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“	3	2 227 000	2 215 000	2 248 643,—	100,97
	<i>Artikel 18 01 06 — Subtotal</i>		2 227 000	2 215 000	2 248 643,—	100,97
	Kapitel 18 01 — Total		73 461 205	72 006 262	68 404 203,44	93,12

18 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Migration und Inneres“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
52 504 665	51 078 071	46 883 679,11

18 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Migration und Inneres“

18 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
3 651 866	3 282 600	3 720 224,09

KAPITEL 18 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MIGRATION UND INNERES“ (Fortsetzung)**18 01 02** (Fortsetzung)**18 01 02 11** Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
2 653 173	2 578 173	2 529 574,65

Erläuterungen

Ein Teil dieser Mittel sollte dazu verwendet werden, eine angemessene Unterstützung der Arbeitsgruppe „Artikel 29“ sicherzustellen.

Ein Teil dieser Mittel sollte zur Schulung des Personals im Bereich Nichtdiskriminierung verwendet werden.

18 01 03 **Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Migration und Inneres“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
3 519 956	3 301 855	4 044 089,82

18 01 04 **Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Migration und Inneres“****18 01 04 01** Unterstützungsausgaben für den Fonds für die innere Sicherheit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
2 500 000	2 500 000	2 779 103,61

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der aus dem Fonds für die innere Sicherheit finanzierten technischen Hilfe gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 513/2014 und Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 515/2014. Die Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen vergeben werden.

Die Mittel dienen u. a. der Finanzierung von:

- Unterstützungsausgaben (Unterstützung bei der Ausarbeitung und Bewertung von Projekten, Maßnahmen im Zusammenhang mit der Prüfung, Maßnahmen im Zusammenhang mit der Betrugsaufdeckung und der Prävention, Konferenzen, Seminare, Workshops und andere gemeinsame Informations- und Fortbildungsmaßnahmen für die benannten Behörden und die Empfänger in Bezug auf die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 513/2014 und der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 sowie der damit zusammenhängenden spezifischen Verordnungen, Übersetzungen),

KOMMISSION

TITEL 18 — MIGRATION UND INNERES

KAPITEL 18 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MIGRATION UND INNERES“ (Fortsetzung)**18 01 04** (Fortsetzung)**18 01 04 01** (Fortsetzung)

- Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen, Unterstützung der Vernetzung, Durchführung von Kommunikationsmaßnahmen, Sensibilisierung und Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustauschs, auch mit Drittländern,
- Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen, vorausgesetzt, diese stehen in Zusammenhang mit den allgemeinen Zielen der Verordnung (EU) Nr. 513/2014 und der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 sowie der damit zusammenhängenden spezifischen Verordnungen,
- Einrichtung, Aktualisierung, Betrieb und Verknüpfung von computergestützten Verwaltungs-, Monitoring-, Prüf-, Kontroll- und Evaluierungssystemen,
- Entwicklung eines gemeinsamen Evaluierungs- und Monitoringrahmens sowie eines Systems von Indikatoren, bei dem gegebenenfalls nationale Indikatoren berücksichtigt werden,
- Evaluierungen, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung der Evaluierungsmethoden und zum Austausch von Informationen über Evaluierungspraktiken, Entwicklung eines gemeinsamen Evaluierungs- und Monitoringrahmens, Expertenberichte, Statistiken und Studien,
- Unterstützung für die Stärkung der Institutionen und den Ausbau der administrativen Kapazitäten im Hinblick auf eine effektive Verwaltung im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 513/2014 und der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 sowie der damit zusammenhängenden spezifischen Verordnungen,
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Analyse, der Verwaltung, dem Monitoring, dem Informationsaustausch und der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 513/2014 und der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 sowie der damit zusammenhängenden spezifischen Verordnungen sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Einsatz der Kontrollsysteme und mit technischer und administrativer Hilfe.

Gemäß den zwischen der Europäischen Union und der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein abgeschlossenen Übereinkommen über zusätzliche Regeln im Zusammenhang mit dem Fonds für die innere Sicherheit — Grenzen — für den Zeitraum 2014 bis 2020 kann die Kommission jährlich bis zu einem in dem Übereinkommen festgelegten Betrag der von den assoziierten Staaten geleisteten Zahlungen zur Deckung der Verwaltungsausgaben für interne oder externe Mitarbeiter verwenden, die diese Staaten bei der Umsetzung des Fonds unterstützen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 18 02 01.

Verordnung (EU) Nr. 513/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/125/JI des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 93).

Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 112).

KAPITEL 18 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „MIGRATION UND INNERES“ (Fortsetzung)**18 01 04** (Fortsetzung)

18 01 04 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 143).

18 01 04 02 Unterstützungsausgaben für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
2 500 000	2 500 000	2 121 228,26

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds finanzierte technische Hilfe gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 zu decken. Die Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen vergeben werden.

Die Mittel dienen u. a. der Finanzierung von:

- Unterstützungsausgaben (Unterstützung bei der Ausarbeitung und Bewertung von Projekten, Maßnahmen im Zusammenhang mit der Prüfung, Maßnahmen im Zusammenhang mit der Betrugsaufdeckung und der Prävention, Konferenzen, Seminare, Workshops und andere gemeinsame Informations- und Fortbildungsmaßnahmen für die benannten Behörden und die Empfänger in Bezug auf die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 und der damit zusammenhängenden spezifischen Verordnungen, Übersetzungen),
- Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen, Unterstützung der Vernetzung, Durchführung von Kommunikationsmaßnahmen, Sensibilisierung und Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustauschs, auch mit Drittländern,
- Vermittlung der politischen Prioritäten der Europäischen Union nach außen, vorausgesetzt, diese stehen in Zusammenhang mit den allgemeinen Zielen der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 und der damit zusammenhängenden spezifischen Verordnungen,
- Einrichtung, Aktualisierung, Betrieb und Verknüpfung von computergestützten Verwaltungs-, Monitoring-, Prüf-, Kontroll- und Evaluierungssystemen,
- Entwicklung eines gemeinsamen Evaluierungs- und Monitoringrahmens sowie eines Systems von Indikatoren, bei dem gegebenenfalls nationale Indikatoren berücksichtigt werden,

KOMMISSION

TITEL 18 — MIGRATION UND INNERES

KAPITEL 18 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MIGRATION UND INNERES“ (Fortsetzung)**18 01 04** (Fortsetzung)**18 01 04 02** (Fortsetzung)

- Evaluierungen, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung der Evaluierungsmethoden und zum Austausch von Informationen über Evaluierungspraktiken, Entwicklung eines gemeinsamen Evaluierungs- und Monitoringrahmens, Expertenberichte, Statistiken und Studien,
- Unterstützung für die Stärkung der Institutionen und den Ausbau der administrativen Kapazitäten im Hinblick auf eine effektive Verwaltung im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 und der damit zusammenhängenden spezifischen Verordnungen,
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Analyse, der Verwaltung, dem Monitoring, dem Informationsaustausch und der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 und der damit zusammenhängenden spezifischen Verordnungen sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Einsatz der Kontrollsysteme und mit technischer und administrativer Hilfe.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 18 03 01.

Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 112).

Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, zur Änderung der Entscheidung 2008/381/EG des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 573/2007/EG und Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2007/435/EG des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 168).

18 01 04 03 Unterstützungsausgaben für das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
181 000	174 000	87 742,10

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, und alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

KAPITEL 18 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „MIGRATION UND INNERES“ (Fortsetzung)**18 01 04** (Fortsetzung)

18 01 04 03 (Fortsetzung)

Die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Beiträge der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 18 04 01 01.

18 01 04 04 Unterstützungsausgaben für das Programm „Justiz“ — Drogenbekämpfung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
100 000	100 000	32 812,75

Erläuterungen

Mit den Mitteln sollen Ausgaben im Zusammenhang mit Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Bewertungsmaßnahmen abgedeckt werden, die für die Verwaltung der drogenpolitischen Maßnahmen im Rahmen des Programms „Justiz“ („Programm“) und die Verwirklichung seiner einschlägigen Ziele erforderlich sind; insbesondere Ausgaben für Studien, Sachkundigensitzungen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen einschließlich der institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union, soweit sie mit den allgemeinen Zielen des Programms im Zusammenhang stehen, sowie Ausgaben in Verbindung mit IT-Netzen, deren Schwerpunkte Informationsverarbeitung und -austausch sind, zusammen mit allen anderen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die der Kommission für die Verwaltung des Programms entstehen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Beitrittsländer, Beitrittskandidaten und potenziellen Beitrittskandidaten für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

KOMMISSION

TITEL 18 — MIGRATION UND INNERES

KAPITEL 18 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MIGRATION UND INNERES“ (Fortsetzung)**18 01 04** (Fortsetzung)

18 01 04 04 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 18 06.

18 01 04 05 Unterstützungsausgaben für die Soforthilfe innerhalb der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
250 000	1 000 000	542 674,10

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die unmittelbar mit der Verwirklichung der Ziele der Soforthilfe innerhalb der Union verbundenen Unterstützungsausgaben zu decken. Hierzu zählen unter anderem:

- Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Rechnungsprüfungs- und Bewertungstätigkeiten,
- Entwicklung, Pflege, Betrieb und Unterstützung von Informationssystemen für den internen Gebrauch und zur Verbesserung der Koordinierung zwischen der Kommission und anderen Institutionen, den nationalen Verwaltungen, Agenturen, Nichtregierungsorganisationen, anderen Partnern im Bereich der Soforthilfe und den Sachverständigen vor Ort,
- Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung der Soforthilfe stehen,
- alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von Ad-hoc-Dienstleistungsverträgen vergeben werden.

Etwaige Einnahmen aus Finanzbeiträgen öffentlicher und privater Geber, die unter dem Posten 6 0 2 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 18 07 01.

KAPITEL 18 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „MIGRATION UND INNERES“ (Fortsetzung)**18 01 05 Unterstützungsausgaben für Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Migration und Inneres“**

18 01 05 01 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
2 259 151	2 182 755	2 161 449,88

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die in den genehmigten Stellenplänen ausgewiesenen Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) betraut sind, einschließlich der an Delegationen der Union entsandten Beamten und Bediensteten auf Zeit, die mit indirekten Maßnahmen der Programme in anderen Bereichen als dem Nuklearbereich betraut sind.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 18 05.

18 01 05 02 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
553 525	559 647	699 713,12

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für externes Personal bestimmt, das mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) — in Form indirekter Maßnahmen in anderen Bereichen als dem Nuklearbereich — betraut ist, einschließlich des an Delegationen der Union entsandten externen Personals.

KOMMISSION

TITEL 18 — MIGRATION UND INNERES

KAPITEL 18 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MIGRATION UND INNERES“ (Fortsetzung)**18 01 05** (Fortsetzung)

18 01 05 02 (Fortsetzung)

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 18 05.

18 01 05 03 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
560 869	534 161	553 268,95

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger Verwaltungsausgaben bestimmt, einschließlich sonstiger Verwaltungsausgaben bezüglich an Delegationen der Union entsandtes Personal, die für die gesamte Verwaltung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) im Rahmen indirekter Maßnahmen der Programme im nicht nuklearen Bereich anfallen.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sitzungen von Sachverständigen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Haushaltspostens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie sind auch zur Deckung der Ausgaben für die technische und administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Überwachung, Überprüfung und Kontrolle des Programms bzw. der Vorhaben bestimmt, z. B. Ausgaben für Konferenzen, Workshops, Seminare, Entwicklung und Pflege von IT-Systemen sowie Erwerb von IT-Ausrüstung, Dienstreisen, Schulungen und Repräsentationszwecke.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KAPITEL 18 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „MIGRATION UND INNERES“ (Fortsetzung)**18 01 05** (Fortsetzung)

18 01 05 03 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 18 05.

18 01 06 Exekutivagenturen

18 01 06 01 Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus dem Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
2 227 000	2 215 000	2 248 643,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die operativen Ausgaben der Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“, die sich aus deren Beteiligung am Abschluss der Verwaltung des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ unter der Teilrubrik 3b des mehrjährigen Finanzrahmens 2007-2013 sowie deren Beteiligung an der Verwaltung des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ unter der Rubrik 3 des mehrjährigen Finanzrahmens 2014-2020 ergeben.

Die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Beiträge der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Personal“ zu diesem Teil enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Beschluss 2004/100/EG des Rates vom 26. Januar 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (Bürgerbeteiligung) (ABl. L 30 vom 4.2.2004, S. 6).

KOMMISSION

TITEL 18 — MIGRATION UND INNERES

KAPITEL 18 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MIGRATION UND INNERES“ *(Fortsetzung)***18 01 06** *(Fortsetzung)***18 01 06 01** *(Fortsetzung)*

Beschluss Nr. 1904/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (2007-2013) (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 32).

Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates vom 14. April 2014 über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 115 vom 17.4.2014, S. 3), insbesondere Artikel 2.

Verweise

Beschluss 2009/336/EG der Kommission vom 20. April 2009 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur für die Verwaltung der Gemeinschaftsmaßnahmen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates (ABl. L 101 vom 21.4.2009, S. 26).

Durchführungsbeschluss 2013/776/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/336/EG (ABl. L 343 vom 19.12.2013, S. 46).

Beschluss der Kommission C(2013) 9189 vom 18. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Programme der Union in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur sowie insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Union und der EEF-Zuweisungen.

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017		% Zahlungen 2017/ 2019
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
18 02	INNERE SICHERHEIT								
18 02 01	Fonds für die innere Sicherheit								
18 02 01 01	Unterstützung des Grenzmanagements und der gemeinsamen Visumpolitik zur Erleichterung legaler Reisen	3	316 912 547	359 867 661	503 806 000	290 460 323	412 660 985,18	245 989 854,59	68,36
	Reserven (40 02 41)		18 405 000	18 405 000					
			335 317 547	378 272 661	503 806 000	290 460 323	412 660 985,18	245 989 854,59	
18 02 01 02	Verhinderung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und bessere Bewältigung sicherheitsrelevanter Risiken und Krisen	3	135 679 988	233 349 807	153 679 988	143 473 644	313 754 900,—	106 843 985,06	45,79
18 02 01 03	Einrichtung eines Einreise-/Ausreisystems (EES) und eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS)	3	60 000 000	49 600 000	60 000 000	44 800 000	0,—	0,—	0
	Artikel 18 02 01 — Subtotal		512 592 535	642 817 468	717 485 988	478 733 967	726 415 885,18	352 833 839,65	54,89
	Reserven (40 02 41)		18 405 000	18 405 000					
			530 997 535	661 222 468	717 485 988	478 733 967	726 415 885,18	352 833 839,65	
18 02 02	Schengen-Fazilität für Kroatien	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
18 02 03	Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)	3	293 185 279	293 185 279	292 320 808	292 320 808	261 267 000,—	261 267 000,—	89,11
	Reserven (40 02 41)		19 321 000	19 321 000					
			312 506 279	312 506 279	292 320 808	292 320 808	261 267 000,—	261 267 000,—	
18 02 04	Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)	3	136 456 565	136 456 565	120 377 271	120 377 271	114 623 613,—	114 623 613,—	84,00
	Reserven (40 02 41)		690 000	690 000					
			137 146 565	137 146 565	120 377 271	120 377 271	114 623 613,—	114 623 613,—	
18 02 05	Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (EPA)	3	8 847 082	8 847 082	8 664 161	8 664 161	9 280 000,—	9 280 000,—	104,89

KOMMISSION

TITEL 18 — MIGRATION UND INNERES

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017		% Zahlu- ngen 2017/ 2019
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
18 02 07	Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Recht (eu-LISA)	3	274 769 509	176 517 009	191 848 886	159 128 886	153 334 200,—	67 734 200,—	38,37
	Reserven (40 02 41)		20 581 000	26 255 000					
			295 350 509	202 772 009	191 848 886	159 128 886	153 334 200,—	67 734 200,—	
18 02 08	Schengener Informationssystem (SIS II)	3	p.m.	p.m.	16 234 000	8 117 000	21 301 507,47	12 430 645,22	
18 02 09	Visa-Informationssystem (VIS)	3	p.m.	p.m.	10 000 000	5 000 000	14 304 000,—	16 359 688,27	
18 02 51	Abschluss von Maßnahmen und Programmen im Bereich Außengrenzen, Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	323 309,82	77 795 175,29	
18 02 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
18 02 77 01	Pilotprojekt — Abschluss der Terrorismusbekämpfung	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
18 02 77 02	Pilotprojekt — Neue integrierte Verfahren der Zusammenarbeit zwischen Akteuren aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor zur Feststellung der Risiken von Sportwetten	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	32 158,67	
	Artikel 18 02 77 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	32 158,67	
	Kapitel 18 02 — Total		1 225 850 970	1 257 823 403	1 356 931 114	1 072 342 093	1 300 849 515,47	912 356 320,10	72,53
	Reserven (40 02 41)		58 997 000	64 671 000					
			1 284 847 970	1 322 494 403	1 356 931 114	1 072 342 093	1 300 849 515,47	912 356 320,10	

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT (Fortsetzung)**18 02 01 Fonds für die innere Sicherheit**

18 02 01 01 Unterstützung des Grenzmanagements und der gemeinsamen Visumpolitik zur Erleichterung legaler Reisen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 02 01 01	316 912 547	359 867 661	503 806 000	290 460 323	412 660 985,18	245 989 854,59
Reserven (40 02 41)	18 405 000	18 405 000				
Total	335 317 547	378 272 661	503 806 000	290 460 323	412 660 985,18	245 989 854,59

Erläuterungen

Der Fonds für die innere Sicherheit trägt zur Verwirklichung folgender spezifischer Ziele bei:

- Unterstützung einer gemeinsamen Visumpolitik, um den legalen Reiseverkehr zu erleichtern, Visumantragstellern eine hohe Dienstleistungsqualität zu bieten, die Gleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen sicherzustellen und die illegale Einwanderung zu unterbinden;
- Unterstützung des integrierten Grenzmanagements, auch durch Förderung einer weiteren Harmonisierung von Maßnahmen, die mit dem Grenzmanagement im Zusammenhang stehen, nach Maßgabe der gemeinsamen Unionsnormen und durch die Weitergabe von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und Frontex, damit einerseits ein einheitliches und hohes Maß an Kontrolle und Schutz der Außengrenzen, auch durch die Bekämpfung der illegalen Einwanderung, und andererseits ein reibungsloses Überschreiten der Außengrenzen entsprechend dem Schengen-Besitzstand sichergestellt werden und gleichzeitig der Zugang zu internationalem Schutz für diejenigen, die ihn benötigen, im Einklang mit den durch die Mitgliedstaaten eingegangenen Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte, einschließlich des Grundsatzes der Nichtzurückweisung und unter gebührender Berücksichtigung der Besonderheiten der betroffenen Menschen und der Geschlechterperspektive, garantiert wird.

Die Mittel decken die Ausgaben für Maßnahmen in oder von Mitgliedstaaten, insbesondere für:

- Infrastrukturen sowie Gebäude und Systeme, die an Grenzübergangsstellen und zur Überwachung zwischen Grenzübergangsstellen erforderlich sind, um unbefugte Grenzübertritte, illegale Einwanderung und grenzüberschreitende Kriminalität zu bekämpfen und einen reibungslosen Reiseverkehr sicherzustellen;
- Geräte, Transportmittel und Kommunikationssysteme, die für wirksame und sichere Grenzkontrollen und das Aufspüren von Personen benötigt werden;
- IT- und Kommunikationssysteme für die effiziente Steuerung von Migrationsströmen über die Grenzen, einschließlich Investitionen in bestehende und künftige Systeme;
- Infrastrukturen, Gebäude, Kommunikations- und IT-Systeme sowie Geräte, die für die Bearbeitung von Visumanträgen und die konsularische Zusammenarbeit benötigt werden, sowie sonstige Maßnahmen, durch die die Qualität der Dienstleistungen für Visumantragsteller verbessert werden soll;

KOMMISSION

TITEL 18 — MIGRATION UND INNERES

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT (Fortsetzung)**18 02 01** (Fortsetzung)**18 02 01 01** (Fortsetzung)

- Schulungen zum Einsatz der genannten Geräte und Systeme und Förderung der Qualitätsmanagementstandards sowie Schulung des Grenzschutzpersonals, gegebenenfalls auch in Drittländern, im Hinblick auf die Wahrnehmung ihrer Überwachungs-, Beratungs- und Kontrollaufgaben, wozu auch die Ermittlung von Opfern von Menschenhandel und Schleusungskriminalität gehört, und zwar im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsgrundsätzen und unter Beachtung eines gleichstellungsorientierten Ansatzes;
- Entsendung von Verbindungsbeamten für Einwanderungsangelegenheiten und Dokumentenberatern in Drittländer sowie Austausch und Entsendung von Grenzschutzpersonal zwischen den Mitgliedstaaten oder zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland;
- Studien, Schulungen, Pilotprojekte und andere Maßnahmen, durch die ein integriertes Außengrenzenmanagement gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 schrittweise eingeführt wird, einschließlich Maßnahmen, die auf eine verstärkte behördliche Zusammenarbeit innerhalb der und zwischen den Mitgliedstaaten abzielen, sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit der Interoperabilität und Harmonisierung von Grenzmanagementsystemen;
- Studien, Pilotprojekte und Maßnahmen, die der Umsetzung von Empfehlungen, operativen Normen und bewährten Verfahren dienen, die auf die operative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Agenturen der Union zurückgehen.

Die Mittel decken auch die Ausgaben für Maßnahmen mit Bezug zu und in Drittländern, insbesondere:

- Informationssysteme, Instrumente oder Geräte für den Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern;
- Maßnahmen, die auf eine verstärkte operative Zusammenarbeit von Mitgliedstaaten und Drittländern abzielen, einschließlich gemeinsamer Aktionen;
- Projekte in Drittländern, durch die Überwachungssysteme verbessert werden sollen, um eine Zusammenarbeit mit Eurosur zu ermöglichen;
- Studien, Seminare, Workshops, Konferenzen, Schulungen, Vorrichtungen und Pilotprojekte, um Drittländern ad hoc technisches und operatives Know-how zur Verfügung zu stellen;
- Studien, Seminare, Workshops, Konferenzen, Schulungen, Vorrichtungen und Pilotprojekte zur Umsetzung spezifischer Empfehlungen, operativer Normen und bewährter Verfahren, die auf die operative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Agenturen der Union in Drittländern zurückgehen.

Diese Mittel decken auch entgangene Gebühren für Transitvisa und zusätzliche Kosten infolge der Durchführung der Regelung über das Dokument für den erleichterten Transit (FTD) und das Dokument für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 693/2003 des Rates 14. April 2003 zur Einführung eines Dokuments für den erleichterten Transit (FTD) und eines Dokuments für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) sowie zur Änderung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und des Gemeinsamen Handbuchs (ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 8) und der Verordnung (EG) Nr. 694/2003 des Rates vom 14. April 2003 über einheitliche Formate von Dokumenten für den erleichterten Transit (FTD) und Dokumenten für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 693/2003 (ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 15).

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT (Fortsetzung)**18 02 01** (Fortsetzung)

18 02 01 01 (Fortsetzung)

Auf Initiative der Kommission können diese Mittel verwendet werden, um länderübergreifende Maßnahmen oder Maßnahmen zu finanzieren, die für die Union von besonderem Interesse sind. Um förderfähig zu sein, müssen diese Maßnahmen insbesondere die nachstehenden Ziele verfolgen:

- Beitrag zu Vorbereitungs-, Monitoring-, Verwaltungs- und technischen Maßnahmen, die für die Durchführung der Außengrenzen- und Visapolitik erforderlich sind, auch zur Stärkung der Governance des Schengenraums durch Ausarbeitung und Durchführung des Evaluierungsmechanismus aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen (ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27), sowie Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und des Schengener Grenzkodex, insbesondere Reisekosten für Sachverständige der Kommission und der Mitgliedstaaten, die an Besuchen vor Ort teilnehmen;
- Verbesserung des Wissensstands und der Kenntnis der Lage in den Mitgliedstaaten und in Drittländern mittels der Analysen, Evaluierungen und enger Überwachung der Maßnahmen;
- Förderung der Entwicklung statistischer Instrumente, einschließlich gemeinsamer statistischer Instrumente, Methoden und gemeinsamer Indikatoren mit nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten;
- Förderung und Überwachung der Umsetzung des Unionsrechts und der politischen Ziele der Union in den Mitgliedstaaten sowie Bewertung ihres Erfolgs und ihrer Wirkung, auch in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, soweit der Geltungsbereich des Instruments betroffen ist;
- Förderung der Vernetzung, des gegenseitigen Lernens sowie der Ermittlung und Weitergabe bewährter Verfahren und innovativer Ansätze unter verschiedenen Beteiligten auf europäischer Ebene;
- Förderung von Projekten, die auf die Harmonisierung und Interoperabilität von mit dem Grenzmanagement im Zusammenhang stehenden Maßnahmen nach Maßgabe der gemeinsamen Unionsnormen abzielen, um ein integriertes europäisches Grenzmanagementsystem aufzubauen;
- Sensibilisierung der Beteiligten und der Öffentlichkeit für die Strategien und Ziele der Union, einschließlich der Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen;
- Stärkung der Fähigkeit europäischer Netzwerke, die Strategien und Ziele der Union zu fördern, zu unterstützen und weiterzuentwickeln;
- Förderung besonders innovativer Projekte zur Entwicklung neuer Methoden und/oder Technologien, die sich möglicherweise auf andere Mitgliedstaaten übertragen lassen, vor allem Projekte zur Erprobung und Validierung von Forschungsprojekten;
- Unterstützung von Maßnahmen mit Bezug zu oder in Drittländern gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013;
- Sensibilisierungs-, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Prioritäten und Erfolgen der Unionspolitik im Bereich Inneres.

Diese Mittel decken auch die finanzielle Unterstützung, um in einer Notlage, d. h. einer von außergewöhnlichem, dringendem Druck geprägten Situation, in der eine große oder unverhältnismäßige Anzahl von Drittstaatsangehörigen die Außengrenzen eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten überschreiten oder voraussichtlich überschreiten werden, dringenden spezifischen Erfordernissen gerecht werden zu können.

KOMMISSION

TITEL 18 — MIGRATION UND INNERES

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT (Fortsetzung)**18 02 01** (Fortsetzung)**18 02 01 01** (Fortsetzung)

Diese Mittel sind für die Erstattung von Kosten gedacht, die den Sachverständigen der Kommission und der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Besuchen vor Ort entstehen (Reise- und Unterbringungskosten), bei denen die Anwendung des Schengen-Besitzstands bewertet wird. Hinzu kommen Kosten für Waren und Ausrüstungsgegenstände, die für die Evaluierungsbesuche vor Ort sowie deren Vorbereitung und Follow-up erforderlich sind.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands, Norwegens, der Schweiz und Liechtensteins, die bei Posten 6 3 1 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe e der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen (ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27).

Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 112).

Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 143).

Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20).

Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1).

Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14).

Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56).

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT (Fortsetzung)**18 02 01** (Fortsetzung)

18 02 01 01 (Fortsetzung)

Verweise

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 13. Juni 2018, zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (Grenzen und Visa) und zur Änderung der Entscheidung 2004/512/EG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, des Beschlusses 2008/633/JI des Rates, der Verordnung (EU) 2016/399, der Verordnung (EU) 2017/2226, der Verordnung (EU) 2018/XX (ETIAS-Verordnung), der Verordnung (EU) 2018/XX (Verordnung über das SIS im Bereich der Strafverfolgung) und der Verordnung (EU) 2018/XX (eu-LISA-Verordnung) (COM(2018) 478 final).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 13. Juni 2018, zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/XX (Eurodac-Verordnung), der Verordnung (EU) 2018/XX (Verordnung über das SIS im Bereich der Strafverfolgung), der Verordnung (EU) 2018/XX (ECRIS-TCN-Verordnung) und der Verordnung (EU) 2018/XX (eu-LISA-Verordnung) (COM(2018) 480 final).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 16. Mai 2018, über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Gemeinsamen Aktion 98/700/JHA des Rates, der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2018) 631 final).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 12. September 2018, zur Schaffung eines europäischen Netzes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen (Neufassung) (COM(2018) 303 final).

18 02 01 02 Verhinderung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und bessere Bewältigung sicherheitsrelevanter Risiken und Krisen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
135 679 988	233 349 807	153 679 988	143 473 644	313 754 900,—	106 843 985,06

Erläuterungen

Der Fonds für die innere Sicherheit trägt zur Verwirklichung folgender spezifischer Ziele bei:

- Kriminalprävention, Bekämpfung grenzüberschreitender, schwerer und organisierter Kriminalität einschließlich des Terrorismus sowie bessere Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden und anderen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, darunter auch mit Europol und anderen zuständigen Einrichtungen der Union, sowie mit relevanten Drittländern und internationalen Organisationen;

KOMMISSION

TITEL 18 — MIGRATION UND INNERES

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT (Fortsetzung)**18 02 01** (Fortsetzung)**18 02 01 02** (Fortsetzung)

- Verbesserung der Fähigkeit der Mitgliedstaaten und der Union zur effektiven Bewältigung von Sicherheitsrisiken und Krisen sowie Vorbereitung auf Terroranschläge und andere sicherheitsrelevante Vorfälle und diesbezüglicher Schutz der Bevölkerung und der kritischen Infrastrukturen.

Die Mittel decken die Ausgaben für Maßnahmen in den Mitgliedstaaten, insbesondere für:

- Maßnahmen zur Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Strafverfolgungsbehörden, darunter die Zusammenarbeit mit und Koordinierung zwischen den zuständigen Einrichtungen der Union, insbesondere Europol und Eurojust, gemeinsame Ermittlungsgruppen und sonstige gemeinsame grenzüberschreitende Aktionen, Zugang zu und Austausch von Informationen und interoperable Technologien;
- Ausarbeitung von Initiativen zur Terrorismusbekämpfung, mit denen in geeigneter Weise auf die aufkommenden Bedrohungen, darunter die Bedrohung durch die Radikalisierung im eigenen Land und durch ausländische Kämpfer, die sich entweder im Ausland aufhalten oder in einen oder mehrere Mitgliedstaaten oder in eines oder mehrere Kandidatenländer kommen oder zurückkehren,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Krisenbewältigung nach einem Terroranschlag für die Opfer, ihre engen Familienangehörigen sowie alle Personen, die Schaden erlitten haben, als sie einem Opfer eines solchen Anschlags oder einer Person, deren Leben bedroht war, beigestanden haben;
- Vorhaben zur Förderung von Vernetzung, öffentlich-privaten Partnerschaften, gegenseitigem Vertrauen, Verständnis und Lernen, Ermittlung, Austausch und Weitergabe von Know-how, Erfahrungen und bewährten Verfahren, Informationsaustausch, gemeinsamem Situationsbewusstsein und Zukunftsforschung, Notfallplanung und Interoperabilität;
- Analyse-, Monitoring- und Evaluierungstätigkeiten, einschließlich Studien, Bedrohungs- und Risikobewertungen und Folgenabschätzungen, die auf Fakten gestützt sind und im Einklang mit den auf der Ebene der Union festgelegten Prioritäten und Initiativen stehen, insbesondere mit denjenigen, die vom Europäischen Parlament und vom Rat gebilligt wurden;
- Sensibilisierungs-, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen;
- Erwerb und Instandhaltung von IT-Systemen der Union oder der Mitgliedstaaten, die zur Verwirklichung der Ziele der Verordnung (EU) Nr. 513/2014 beitragen, weitere Modernisierung von IT-Systemen und technischen Ausrüstungen, einschließlich Kompatibilitätstests von Systemen, gesicherten Anlagen, Infrastrukturen, zugehörigen Gebäuden und Systemen, insbesondere Systemen der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) und deren Bestandteilen, unter anderem zum Zwecke der europäischen Zusammenarbeit im Bereich Cybersicherheit und Cyberkriminalität, vor allem mit dem Europäischen Zentrum gegen Cyberkriminalität;
- Austausch sowie Aus- und Fortbildung von Bediensteten und Sachverständigen der zuständigen Behörden, einschließlich Sprachausbildung und gemeinsamer Übungen oder Programme;
- Maßnahmen zur Nutzung, Übertragung, Erprobung und Validierung neuer Methoden oder Technologien, einschließlich Pilotprojekten und Folgemaßnahmen zu von der Union finanzierten Projekten im Bereich der Sicherheitsforschung.

Die Mittel decken auch die Ausgaben für Maßnahmen mit Bezug zu und in Drittländern, insbesondere:

- Maßnahmen zur Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen Strafverfolgungsbehörden, einschließlich gemeinsamer Ermittlungsgruppen und sonstiger gemeinsamer grenzüberschreitender Aktionen, Zugang zu und Austausch von Informationen und interoperablen Technologien;
- Vernetzung, gegenseitiges Vertrauen, Verständnis und Lernen, Ermittlung, Austausch und Weitergabe von Know-how, Erfahrungen und bewährten Verfahren, Informationsaustausch, gemeinsames Situationsbewusstsein und Zukunftsforschung, Notfallplanung und Interoperabilität;

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT (Fortsetzung)**18 02 01** (Fortsetzung)

18 02 01 02 (Fortsetzung)

— Austausch sowie Aus- und Fortbildung von Bediensteten und Sachverständigen der zuständigen Behörden.

Auf Initiative der Kommission können diese Mittel verwendet werden, um länderübergreifende Maßnahmen oder Maßnahmen zu finanzieren, die für die Union von besonderem Interesse sind und die allgemeinen, spezifischen und operativen Ziele gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 513/2014 betreffen. Förderfähig sind Unionsmaßnahmen, die mit den auf Unionsebene festgelegten Prioritäten und Initiativen der einschlägigen Strategien, Politikzyklen und Programmen im Einklang stehen, insbesondere denjenigen, die vom Europäischen Parlament und vom Rat gebilligt wurden, sowie Bedrohungs- und Risikobewertungen, die vor allem Folgendes unterstützen:

- Vorbereitungs-, Monitoring-, Verwaltungs- und technische Maßnahmen sowie die Entwicklung eines Evaluierungsmechanismus, die zur Umsetzung der Strategien in den Bereichen polizeiliche Zusammenarbeit, Kriminalprävention, Kriminalitätsbekämpfung und Krisenmanagement erforderlich sind;
- länderübergreifende Projekte, an denen mindestens zwei Mitgliedstaaten oder mindestens ein Mitgliedstaat und ein Drittland beteiligt sind;
- Analyse-, Monitoring- und Evaluierungstätigkeiten, einschließlich Bedrohungs- und Risikobewertungen sowie Folgenabschätzungen, die auf Fakten gestützt sind und den auf Unionsebene festgelegten Prioritäten und Initiativen entsprechen, insbesondere denjenigen, die vom Europäischen Parlament und vom Rat gebilligt wurden, und Projekte zur Überwachung der Umsetzung des Unionsrechts und der politischen Ziele der Union in den Mitgliedstaaten;
- Vorhaben zur Förderung von Vernetzung, öffentlich-privaten Partnerschaften, gegenseitigen Vertrauens, Verständnisses und Lernens, Ermittlung und Weitergabe bewährter Verfahren und innovativer Ansätze auf Unionsebene sowie Fortbildungs- und Austauschprogrammen;
- Projekte zur Förderung der Entwicklung methodischer, vor allem statistischer Instrumente und Methoden und gemeinsamer Indikatoren;
- Erwerb, Instandhaltung und/oder weitere Modernisierung von technischen Ausrüstungen, Know-how, gesicherten Anlagen, Infrastrukturen, zugehörigen Gebäuden und Systemen, insbesondere IKT-Systemen und deren Bestandteilen auf Unionsebene, unter anderem zum Zwecke der europäischen Zusammenarbeit im Bereich Cybersicherheit und Cyberkriminalität, vor allem mit dem Europäischen Zentrum gegen Cyberkriminalität;
- Projekte zur Sensibilisierung der Beteiligten und der Öffentlichkeit für die Strategien und Ziele der Union, einschließlich der Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen;
- besonders innovative Projekte zur Entwicklung neuer Methoden und/oder zur Nutzung neuer Technologien, die sich möglicherweise auf andere Mitgliedstaaten übertragen lassen, vor allem Projekte zur Erprobung und Validierung der Ergebnisse von der Union finanzierter Projekte im Bereich der Sicherheitsforschung;
- Studien und Pilotprojekte;
- Sensibilisierungs-, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Prioritäten und Erfolgen der Unionspolitik im Bereich Inneres.

Die Mittel decken auch die Ausgaben für Maßnahmen mit Bezug zu und in Drittländern, insbesondere für:

- Maßnahmen zur Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen Strafverfolgungsbehörden und gegebenenfalls internationalen Organisationen, einschließlich gemeinsamer Ermittlungsgruppen und sonstiger gemeinsamer grenzüberschreitender Aktionen, Zugang zu und Austausch von Informationen und interoperablen Technologien;

KOMMISSION

TITEL 18 — MIGRATION UND INNERES

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT (Fortsetzung)**18 02 01** (Fortsetzung)**18 02 01 02** (Fortsetzung)

- Vernetzung, gegenseitiges Vertrauen, Verständnis und Lernen, Ermittlung, Austausch und Weitergabe von Know-how, Erfahrungen und bewährten Verfahren, Informationsaustausch, gemeinsames Situationsbewusstsein und Zukunftsforschung, Notfallplanung und Interoperabilität;
- Erwerb, Instandhaltung und weitere Modernisierung von technischen Ausrüstungen, einschließlich IKT-Systemen und deren Bestandteilen;
- Austausch sowie Aus- und Fortbildung von Bediensteten und Sachverständigen der zuständigen Behörden, einschließlich Sprachausbildung;
- Sensibilisierungs-, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen;
- Bedrohungs- und Risikobewertungen und Folgenabschätzungen;
- Studien und Pilotprojekte.

Diese Mittel decken auch die finanzielle Unterstützung, um in einer Notlage, d. h. bei allen sicherheitsrelevanten Vorfällen oder neu auftretenden Bedrohungen, die erhebliche negative Auswirkungen auf die Sicherheit der Bevölkerung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten haben oder haben könnten, dringenden spezifischen Erfordernissen gerecht werden zu können.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 513/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/125/JI des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 93).

Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 112).

18 02 01 03 Einrichtung eines Einreise-/Ausreisystems (EES) und eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
60 000 000	49 600 000	60 000 000	44 800 000	0,—	0,—

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT (Fortsetzung)**18 02 01** (Fortsetzung)

18 02 01 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für die Einführung und den Betrieb von IT-Systemen, deren Kommunikationsinfrastruktur und -ausstattung zur Unterstützung der Steuerung der Migrationsströme über die Außengrenzen der Union.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands, Norwegens, der Schweiz und Liechtensteins, die bei Posten 6 3 1 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe e der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 112).

Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 143).

Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisefonds (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20).

Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1).

18 02 02 Schengen-Fazilität für Kroatien*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

TITEL 18 — MIGRATION UND INNERES

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT (Fortsetzung)**18 02 02** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Ausgaben im Zusammenhang mit einem zeitlich befristeten Instrument, um Kroatien ab dem Tag des Beitritts bis zum Ende des Jahres 2014 bei der Finanzierung von Maßnahmen an den neuen Außengrenzen der Union zur Umsetzung des Schengen-Besitzstands und der Kontrollen an den Außengrenzen zu unterstützen.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben aufgrund der spezifischen Befugnisse, die der Kommission unmittelbar durch Artikel 31 des Vertrags über den Beitritt von Kroatien übertragen werden.

18 02 03 Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 02 03	293 185 279	293 185 279	292 320 808	292 320 808	261 267 000,—	261 267 000,—
Reserven (40 02 41)	19 321 000	19 321 000				
Total	312 506 279	312 506 279	292 320 808	292 320 808	261 267 000,—	261 267 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Agentur muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die gemäß Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission vom 30. September 2013 über die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 7.12.2013, S. 42) zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des allgemeinen Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands, Norwegens, der Schweiz und Liechtensteins, die bei Posten 6 3 1 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Personal“ dieses Einzelplans enthalten.

Der Beitrag der Union für 2019 beläuft sich auf insgesamt 329 610 000 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 17 103 721 EUR erhöht sich um 312 506 279 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT (Fortsetzung)**18 02 03** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Errichtung eines Europäischen Grenzüberwachungssystems (Eurosir) (ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 11).

Verordnung (EU) Nr. 656/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung von Regelungen für die Überwachung der Seeaußengrenzen im Rahmen der von der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union koordinierten operativen Zusammenarbeit (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 93).

Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 863/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates und der Entscheidung 2005/267/EG des Rates (ABl. L 251 vom 16.9.2016, S. 1).

Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1).

Verweise

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 13. Juni 2018, zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (Grenzen und Visa) und zur Änderung der Entscheidung 2004/512/EG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, des Beschlusses 2008/633/JI des Rates, der Verordnung (EU) 2016/399, der Verordnung (EU) 2017/2226, der Verordnung (EU) 2018/XX (ETIAS-Verordnung), der Verordnung (EU) 2018/XX (Verordnung über das SIS im Bereich der Grenzkontrollen) und der Verordnung (EU) 2018/XX (eu-LISA-Verordnung) (COM(2018) 478 final).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 13. Juni 2018, zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/XX (Eurodac-Verordnung), der Verordnung (EU) 2018/XX (Verordnung über das SIS im Bereich der Strafverfolgung), der Verordnung (EU) 2018/XX (ECRIS-TCN-Verordnung) und der Verordnung (EU) 2018/XX (eu-LISA-Verordnung) (COM(2018) 480 final).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 16. Mai 2018, über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Gemeinsamen Aktion 98/700/JHA des Rates, der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2018) 631 final).

KOMMISSION

TITEL 18 — MIGRATION UND INNERES

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT (Fortsetzung)**18 02 04** **Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 02 04	136 456 565	136 456 565	120 377 271	120 377 271	114 623 613,—	114 623 613,—
Reserven (40 02 41)	690 000	690 000				
Total	137 146 565	137 146 565	120 377 271	120 377 271	114 623 613,—	114 623 613,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben (Titel 3) bestimmt.

Die Agentur muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die gemäß Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission vom 30. September 2013 über die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 7.12.2013, S. 42) zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des allgemeinen Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Personal“ dieses Einzelplans enthalten.

Der Beitrag der Union für 2019 beläuft sich auf insgesamt 138 305 458 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 1 158 893 EUR erhöht sich um 137 146 565 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

Verweise

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 13. Juni 2018, zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (Grenzen und Visa) und zur Änderung der Entscheidung 2004/512/EG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, des Beschlusses 2008/633/JI des Rates, der Verordnung (EU) 2016/399, der Verordnung (EU) 2017/2226, der Verordnung (EU) 2018/XX (ETIAS-Verordnung), der Verordnung (EU) 2018/XX (Verordnung über das SIS im Bereich der Grenzkontrollen) und der Verordnung (EU) 2018/XX (eu-LISA-Verordnung) (COM(2018) 478 final).

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT (Fortsetzung)**18 02 04** (Fortsetzung)

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 13. Juni 2018, zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/XX (Eurodac-Verordnung), der Verordnung (EU) 2018/XX (Verordnung über das SIS im Bereich der Strafverfolgung), der Verordnung (EU) 2018/XX (ECRIS-TCN-Verordnung) und der Verordnung (EU) 2018/XX (eu-LISA-Verordnung) (COM(2018) 480 final).

18 02 05 **Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (EPA)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 847 082	8 847 082	8 664 161	8 664 161	9 280 000,—	9 280 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben (Titel 3) bestimmt.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Tätigkeiten bestimmt, die von der Agentur geplant und durchgeführt werden.

Die Agentur muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die gemäß Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission vom 30. September 2013 über die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 7.12.2013, S. 42) zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des allgemeinen Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

Der Beitrag der Union für 2019 beläuft sich auf insgesamt 9 308 000 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 460 918 EUR erhöht sich um 8 847 082 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2015/2219 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (EPA) und zur Ersetzung sowie Aufhebung des Beschlusses 2005/681/JI des Rates (ABl. L 319 vom 4.12.2015, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 18 — MIGRATION UND INNERES

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT (Fortsetzung)**18 02 05** (Fortsetzung)

Verweise

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 13. Juni 2018, zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (Grenzen und Visa) und zur Änderung der Entscheidung 2004/512/EG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, des Beschlusses 2008/633/JI des Rates, der Verordnung (EU) 2016/399, der Verordnung (EU) 2017/2226, der Verordnung (EU) 2018/XX (ETIAS-Verordnung), der Verordnung (EU) 2018/XX (Verordnung über das SIS im Bereich der Grenzkontrollen) und der Verordnung (EU) 2018/XX (eu-LISA-Verordnung) (COM(2018) 478 final).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 13. Juni 2018, zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/XX (Eurodac-Verordnung), der Verordnung (EU) 2018/XX (Verordnung über das SIS im Bereich der Strafverfolgung), der Verordnung (EU) 2018/XX (ECRIS-TCN-Verordnung) und der Verordnung (EU) 2018/XX (eu-LISA-Verordnung) (COM(2018) 480 final).

18 02 07

Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Recht (eu-LISA)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 02 07	274 769 509	176 517 009	191 848 886	159 128 886	153 334 200,—	67 734 200,—
Reserven (40 02 41)	20 581 000	26 255 000				
Total	295 350 509	202 772 009	191 848 886	159 128 886	153 334 200,—	67 734 200,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Agentur muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die gemäß Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission vom 30. September 2013 über die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 7.12.2013, S. 42) zurückgezählten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des allgemeinen Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands, Norwegens, der Schweiz und Liechtensteins, die bei Posten 6 3 1 2 des Einnahmenplans eingesetzt werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Personal“ dieses Einzelplans enthalten.

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT (Fortsetzung)**18 02 07** (Fortsetzung)

Der Beitrag der Union für 2019 beläuft sich auf insgesamt 296 692 000 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 1 341 491 EUR erhöht sich um 295 350 509 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20).

Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1).

Verordnung (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 99).

Verordnung (EU) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 1).

Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14).

Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 4. Mai 2016, zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) (COM(2016) 270 final).

KOMMISSION

TITEL 18 — MIGRATION UND INNERES

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT (Fortsetzung)

18 02 07 (Fortsetzung)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 6. April 2016, über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der (Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist), für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten (Neufassung) (COM(2016) 272 final).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 29. Juni 2017, zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (TCN) vorliegen, sowie zur Ergänzung und Unterstützung des Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS) und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (ECRIS-TCN) (COM(2017) 344 final).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 13. Juni 2018, zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (Grenzen und Visa) und zur Änderung der Entscheidung 2004/512/EG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, des Beschlusses 2008/633/JI des Rates, der Verordnung (EU) 2016/399, der Verordnung (EU) 2017/2226, der Verordnung (EU) 2018/XX (ETIAS-Verordnung), der Verordnung (EU) 2018/XX (Verordnung über das SIS im Bereich der Grenzkontrollen) und der Verordnung (EU) 2018/XX (eu-LISA-Verordnung) (COM(2018) 478 final).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 13. Juni 2018, zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/XX (Eurodac-Verordnung), der Verordnung (EU) 2018/XX (Verordnung über das SIS im Bereich der Strafverfolgung), der Verordnung (EU) 2018/XX (ECRIS-TCN-Verordnung) und der Verordnung (EU) 2018/XX (eu-LISA-Verordnung) (COM(2018) 480 final).

18 02 08 Schengener Informationssystem (SIS II)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	16 234 000	8 117 000	21 301 507,47	12 430 645,22

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen operative Ausgaben im Zusammenhang mit dem Schengener Informationssystem (SIS) gedeckt werden, insbesondere die Kosten der Netzinfrastruktur und die Kosten von systembezogenen Studien.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands, Norwegens, der Schweiz und Liechtensteins, die bei Posten 6 3 1 2 des Einnahmenplans eingesetzt werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT *(Fortsetzung)***18 02 08** *(Fortsetzung)**Rechtsgrundlagen*

Protokoll Nr. 19 über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand.

Beschluss 2001/886/JI des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2424/2001 des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zugang von für die Ausstellung von Kfz-Zulassungsbescheinigungen zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 1).

Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63).

Verordnung (EU) Nr. 1272/2012 des Rates vom 20. Dezember 2012 über die Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 359 vom 29.12.2012, S. 21).

Verordnung (EU) Nr. 1273/2012 des Rates vom 20. Dezember 2012 über die Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 359 vom 29.12.2012, S. 32).

Verordnung (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 99).

Verordnung (EU) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 1).

Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14).

Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56).

KOMMISSION

TITEL 18 — MIGRATION UND INNERES

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT (Fortsetzung)**18 02 09 Visa-Informationssystem (VIS)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	10 000 000	5 000 000	14 304 000,—	16 359 688,27

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen Ausgaben im Zusammenhang mit der Analyse, Entwicklung, Konzeption und Einrichtung eines groß angelegten europaweiten Visa-Informationssystems (VIS) gedeckt werden, insbesondere die Kosten der Netzinfrastruktur und die Kosten von systembezogenen Studien.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands, Norwegens, der Schweiz und Liechtensteins, die bei Posten 6 3 1 2 des Einnahmenplans eingesetzt werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2004/512/EG des Rates vom 8. Juni 2004 zur Einrichtung des Visa-Informationssystems (VIS) (ABl. L 213 vom 15.6.2004, S. 5).

Beschluss 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 129).

Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60).

Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20).

Verordnung (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 99).

18 02 51 Abschluss von Maßnahmen und Programmen im Bereich Außengrenzen, Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	323 309,82	77 795 175,29

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT *(Fortsetzung)***18 02 51** *(Fortsetzung)**Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Gemeinsame Maßnahme 98/245/JI vom 19. März 1998 — vom Rat aufgrund von Artikel K.3 EU-Vertrag festgelegt — über ein Austausch-, Ausbildungs- und Kooperationsprogramm für Personen, die für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität zuständig sind (Falcone) (ABl. L 99 vom 31.3.1998, S. 8).

Beschluss 2001/512/JI des Rates vom 28. Juni 2001 über die Durchführung der zweiten Phase des Programms für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit von Angehörigen der Rechtsberufe (Grotius II — Strafrecht) (ABl. L 186 vom 7.7.2001, S. 1).

Beschluss 2001/513/JI des Rates vom 28. Juni 2001 über die Durchführung der zweiten Phase des Programms für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden (Oisin II) (ABl. L 186 vom 7.7.2001, S. 4).

Beschluss 2001/514/JI des Rates vom 28. Juni 2001 über die Durchführung der zweiten Phase des Programms für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit von Personen, die für Maßnahmen gegen den Menschenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern zuständig sind (Stop II) (ABl. L 186 vom 7.7.2001, S. 7).

Beschluss 2001/515/JI des Rates vom 28. Juni 2001 über ein Programm für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit im Bereich der Kriminalprävention (Hippokrates) (ABl. L 186 vom 7.7.2001, S. 11).

Beschluss 2002/630/JI des Rates vom 22. Juli 2002 über ein Rahmenprogramm für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (AGIS) (ABl. L 203 vom 1.8.2002, S. 5).

Beschluss 2007/124/EG, Euratom des Rates vom 12. Februar 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Prävention, Abwehrbereitschaft und Folgenbewältigung im Zusammenhang mit Terrorakten und anderen Sicherheitsrisiken“ als Teil des Generellen Programms „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“ für den Zeitraum 2007 bis 2013 (ABl. L 58 vom 24.2.2007, S. 1).

Beschluss 2007/125/JI des Rates vom 12. Februar 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung“ als Teil des Generellen Programms „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“ für den Zeitraum 2007 bis 2013 (ABl. L 58 vom 24.2.2007, S. 7).

Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Außengrenzenfonds für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 22).

Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen (ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27).

KOMMISSION

TITEL 18 — MIGRATION UND INNERES

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT (Fortsetzung)

18 02 51 (Fortsetzung)

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Aufgabe aufgrund der Verwaltungsautonomie der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Verweise

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 6. April 2005 zum Rahmenprogramm „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“ 2007-2013 (COM(2005) 124 final).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 2. Mai 2005 zur Aufstellung eines Rahmenprogramms für Solidarität und die Steuerung der Migrationsströme für den Zeitraum 2007-2013 (COM(2005) 123 final).

Entscheidung 2007/599/EG der Kommission vom 27. August 2007 zur Durchführung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Annahme strategischer Leitlinien für den Zeitraum 2007 bis 2013 (ABl. L 233 vom 5.9.2007, S. 3).

Entscheidung 2008/456/EG der Kommission vom 5. März 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Außengrenzenfonds für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten, die Vorschriften für die Verwaltung und finanzielle Abwicklung aus dem Fonds kofinanzierter Projekte und die Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen solcher Projekte (ABl. L 167 vom 27.6.2008, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1).

18 02 77 *Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen*

18 02 77 01 Pilotprojekt — Abschluss der Terrorismusbekämpfung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT (Fortsetzung)**18 02 77** (Fortsetzung)

18 02 77 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

18 02 77 02 Pilotprojekt — Neue integrierte Verfahren der Zusammenarbeit zwischen Akteuren aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor zur Feststellung der Risiken von Sportwetten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	32 158,67

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 18 — MIGRATION UND INNERES

KAPITEL 18 03 — ASYL UND MIGRATION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017		% Zahlungen 2017/ 2019
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
18 03	ASYL UND MIGRATION								
18 03 01	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds								
18 03 01 01	Stärkung und Weiterentwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems sowie Solidarität und Lastenteilung zwischen den Mitgliedstaaten	3	377 106 629	527 969 782	388 322 974	304 107 137	802 129 017,08	351 366 136,21	66,55
	Reserven (40 02 41)		460 000 000	94 500 000					
			837 106 629	622 469 782	388 322 974	304 107 137	802 129 017,08	351 366 136,21	
18 03 01 02	Unterstützung der legalen Einwanderung in die Union, Förderung der wirksamen Integration von Drittstaatsangehörigen und Ausbau fairer und wirksamer Rückführungsstrategien	3	281 207 141	327 634 462	328 331 648	287 777 393	617 530 777,14	225 324 424,85	68,77
	Artikel 18 03 01 — Subtotal		658 313 770	855 604 244	716 654 622	591 884 530	1 419 659 794,22	576 690 561,06	67,40
	Reserven (40 02 41)		460 000 000	94 500 000					
			1 118 313 770	950 104 244	716 654 622	591 884 530	1 419 659 794,22	576 690 561,06	
18 03 02	Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO)	3	94 032 843	94 032 843	90 837 067	90 837 067	82 986 000,—	75 376 000,—	80,16
18 03 03	Europäische Fingerabdruck-Datenbank (Eurodac)	3	100 000	p.m.	100 000	50 000	100 000,—	9 645,—	
18 03 51	Abschluss von Maßnahmen und Programmen im Bereich Rückkehr, Flüchtlinge und Migrationsströme	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	27 213,57	52 600 265,03	
18 03 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
18 03 77 03	Vorbereitende Maßnahme — Abschluss der Integration von Drittstaatsangehörigen	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
18 03 77 04	Pilotprojekt — Netzwerk für Kontakte und Diskussionen zwischen betroffenen Gemeinden und Gebietskörperschaften zum Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken im Bereich der Wiederansiedlung und Integration von Flüchtlingen	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
18 03 77 05	Pilotprojekt — Mittel für Folteropfer	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	117 880,74	

KOMMISSION
TITEL 18 — MIGRATION UND INNERES

KAPITEL 18 03 — ASYL UND MIGRATION (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017		% Zahlung- en 2017/ 2019
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
18 03 77	(Fortsetzung)								
18 03 77 06	Vorbereitende Maßnahme — Neuansiedlung von Flüchtlingen in Notsituationen	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
18 03 77 07	Pilotprojekt — Untersuchung von Aufnahme-, Schutz- und Integrationsstrategien für unbegleitete Minderjährige in der Union	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	130 200,89	
18 03 77 08	Vorbereitende Maßnahme — Netzwerk für Kontakte und Diskussionen zwischen betroffenen Gemeinden und Gebietskörperschaften zum Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken im Bereich der Wiederansiedlung und Integration von Flüchtlingen	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
18 03 77 09	Vorbereitende Maßnahme — Finanzierung der Rehabilitation von Folteropfern	3	p.m.	p.m.	p.m.	338 242	0,—	243 689,69	
18 03 77 12	Vorbereitende Maßnahme — Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge und Migranten in Europa	3	p.m.	p.m.	1 200 000	600 000			
	Artikel 18 03 77 — Subtotal		p.m.	p.m.	1 200 000	938 242	0,—	491 771,32	
	Kapitel 18 03 — Total		752 446 613	949 637 087	808 791 689	683 709 839	1 502 773 007,79	705 168 242,41	74,26
	Reserven (40 02 41)		460 000 000	94 500 000					
			1 212 446 613	1 044 137 087	808 791 689	683 709 839	1 502 773 007,79	705 168 242,41	

18 03 01 Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds

18 03 01 01 Stärkung und Weiterentwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems sowie Solidarität und Lastenteilung zwischen den Mitgliedstaaten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 03 01 01	377 106 629	527 969 782	388 322 974	304 107 137	802 129 017,08	351 366 136,21
Reserven (40 02 41)	460 000 000	94 500 000				
Total	837 106 629	622 469 782	388 322 974	304 107 137	802 129 017,08	351 366 136,21

KOMMISSION

TITEL 18 — MIGRATION UND INNERES

KAPITEL 18 03 — ASYL UND MIGRATION *(Fortsetzung)***18 03 01** *(Fortsetzung)***18 03 01 01** *(Fortsetzung)**Erläuterungen*

Die Mittel sollen vor allem zur Stärkung und Weiterentwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich seiner externen Dimension, beitragen sowie zur Stärkung der Solidarität und der Lastenteilung unter den Mitgliedstaaten, insbesondere gegenüber den von den Migrations- und Asylströmen am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten, auch im Wege der praktischen Zusammenarbeit

Bezüglich des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems decken die Mittel die Ausgaben für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Aufnahme- und Asylsystemen und für Maßnahmen zur Verbesserung der Kapazität der Mitgliedstaaten zur Gestaltung, Überwachung und Evaluierung ihrer Asylpolitik. Besonderes Augenmerk sollte auf die konkrete Lage schutzbedürftiger Frauen, darunter insbesondere Frauen mit Kindern, und unbegleitete Minderjährige, insbesondere junge Mädchen, gerichtet werden, wobei es dringend erforderlich ist, religiös oder ethnisch motivierter und geschlechtsspezifischer Gewalt in den Aufnahme- und Asyleinrichtungen vorzubeugen.

Die Mittel decken auch die Ausgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Neuansiedlung, Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen, und sonstigen Ad-hoc-Aufnahmen aus humanitären Gründen.

Auf Initiative der Kommission können die Mittel verwendet werden, um länderübergreifende Maßnahmen oder Maßnahmen zu finanzieren, die für die Union von besonderem Interesse sind. Diese Maßnahmen zielen insbesondere ab auf:

- Förderung der Zusammenarbeit in der Union bei der Umsetzung des Unionsrechts und beim Austausch bewährter Vorgehensweisen im Asylbereich, insbesondere im Bereich der geschlechterdifferenzierten Aufnahmeeinrichtungen, der Neuansiedlung und der Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben und/oder genießen, von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat, unter anderem durch Vernetzung und Informationsaustausch, einschließlich Unterstützung bei der Ankunft und Koordinierungsmaßnahmen zur Förderung der Umsiedlung bei Gemeinden, die umgesiedelte Flüchtlinge aufnehmen sollen;
- Einrichtung von länderübergreifenden Kooperationsnetzen und von Pilotprojekten, einschließlich innovativer Projekte, auf der Grundlage von länderübergreifenden Partnerschaften zwischen Einrichtungen aus mindestens zwei Mitgliedstaaten, die zur Stimulierung der Innovation sowie zur Erleichterung des Austauschs von Erfahrungen und bewährten Vorgehensweisen gebildet werden;
- Untersuchungen und Forschungsarbeiten zu möglichen neuen Formen der Zusammenarbeit in der Union im Bereich Asyl und einschlägigem Unionsrecht sowie die Verbreitung und der Austausch von Informationen über bewährte Verfahren und sämtliche übrigen Aspekte der Asylpolitik, einschließlich der Vermittlung der politischen Prioritäten der Europäischen Union nach außen;
- Entwicklung und Anwendung von gemeinsamen Statistikinstrumenten, -methoden und -indikatoren zur Messung politischer Entwicklungen im Bereich Asyl — einschließlich nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselter Daten — durch die Mitgliedstaaten;
- Vorbereitungs-, Monitoring-, Verwaltungs- und technische Maßnahmen sowie Entwicklung eines Evaluierungsmechanismus, die zur Umsetzung der Asylpolitik erforderlich sind;
- Zusammenarbeit mit Drittländern auf der Grundlage des Gesamtansatzes der Union für Migration und Mobilität, insbesondere im Rahmen der Durchführung von Mobilitätspartnerschaften und regionalen Schutzprogrammen;
- Sensibilisierungs-, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Prioritäten und Erfolgen der Unionspolitik im Bereich Inneres.

KAPITEL 18 03 — ASYL UND MIGRATION *(Fortsetzung)***18 03 01** *(Fortsetzung)*18 03 01 01 *(Fortsetzung)*

Die Mittel decken auch die finanzielle Unterstützung, um in einer Notlage dringenden spezifischen Erfordernissen gerecht werden zu können.

Voraussetzungen für die Freigabe der Reservemittel

Ein Betrag von 460 Mio. EUR, der im Finanzbogen des Vorschlags der Kommission für eine Neufassung der Dublin-III-Verordnung (COM(2016) 270 final vom 4. Mai 2016) vorgesehen ist, wird bis zur Annahme dieses Legislativvorschlags in die Reserve eingestellt. Nach Annahme des Basisrechtsakts kann diese Reserve durch eine Mittelübertragung gemäß Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe a der Haushaltsordnung freigegeben werden.

Wurde der Rechtsakt bis zum 1. Februar 2019 noch nicht erlassen, so kann die Kommission einen oder mehrere Mittelübertragungsvorschläge nach Artikel 31 der Haushaltsordnung vorlegen, damit dieser Betrag für den Posten 18 03 01 01 anderweitig verwendet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 112).

Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, zur Änderung der Entscheidung 2008/381/EG des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 573/2007/EG und Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2007/435/EG des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 168).

Beschluss (EU) 2015/1523 des Rates vom 14. September 2015 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland (ABl. L 239 vom 15.9.2015, S. 146).

Beschluss (EU) 2015/1601 des Rates vom 22. September 2015 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland (ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 80).

Beschluss (EU) 2016/1754 des Rates vom 29. September 2016 zur Änderung des Beschlusses (EU) 2015/1601 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland (ABl. L 268 vom 1.10.2016, S. 82).

Verweise

Empfehlung der Kommission vom 11. Januar 2016 für eine Regelung betreffend die Türkei über die freiwillige Aufnahme aus humanitären Gründen (C(2015) 9490 final).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 4. Mai 2016, zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (COM(2016) 270 final).

KOMMISSION

TITEL 18 — MIGRATION UND INNERES

KAPITEL 18 03 — ASYL UND MIGRATION (Fortsetzung)**18 03 01** (Fortsetzung)

18 03 01 01 (Fortsetzung)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 13. Juli 2016, zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens der Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2016) 468 final).

18 03 01 02 Unterstützung der legalen Einwanderung in die Union, Förderung der wirksamen Integration von Drittstaatsangehörigen und Ausbau fairer und wirksamer Rückführungsstrategien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
281 207 141	327 634 462	328 331 648	287 777 393	617 530 777,14	225 324 424,85

Erläuterungen

Die Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zur Erleichterung der legalen Zuwanderung in die Mitgliedstaaten entsprechend ihrem wirtschaftlichen und sozialen Bedarf wie beispielsweise dem Arbeitsmarktbefehl, wobei die Einwanderungssysteme der Mitgliedstaaten gewährleistet bleiben, zur Förderung der tatsächlichen Integration Drittstaatsangehöriger sowie zur Förderung gerechter und wirksamer Rückkehrstrategien in den Mitgliedstaaten als Beitrag zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung mit besonderem Schwerpunkt auf einer dauerhaften Rückkehr und wirksamen Rückübernahme in den Herkunfts- und den Transitländern.

Bezüglich der legalen Migration und der Integration von Drittstaatsangehörigen decken diese Mittel die Ausgaben für Maßnahmen zur Einwanderung und Ausreisepreparation, für Integrationsmaßnahmen, die praktische Zusammenarbeit sowie für Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau in den Mitgliedstaaten.

Ein Teil dieser Mittel sollte den lokalen und regionalen Behörden zur Verfügung gestellt werden.

Bezüglich der gerechten und wirksamen Rückkehrstrategien decken diese Mittel die Ausgaben für Maßnahmen zur Begleitung von Rückkehrverfahren, Rückführungsmaßnahmen, die praktische Zusammenarbeit und Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau in den Mitgliedstaaten.

Auf Initiative der Kommission können die Mittel verwendet werden, um länderübergreifende Maßnahmen oder Maßnahmen zu finanzieren, die für die Union von besonderem Interesse sind. Diese Maßnahmen zielen insbesondere ab auf:

- Förderung der Zusammenarbeit in der EU bei der Umsetzung des EU-Rechts und beim Austausch bewährter Vorgehensweisen in den Bereichen legale Migration, Integration von Drittstaatsangehörigen und Rückführung; die bewährten Vorgehensweisen sollten auch Beispiele für eine erfolgreiche Integration von Frauen mit Drittstaatsangehörigkeit umfassen;
- Einrichtung von länderübergreifenden Kooperationsnetzen und von Pilotprojekten, einschließlich innovativer Projekte, auf der Grundlage von länderübergreifenden Partnerschaften zwischen Einrichtungen aus mindestens zwei Mitgliedstaaten, die zur Stimulierung der Innovation sowie zur Erleichterung des Austauschs von Erfahrungen und bewährten Vorgehensweisen gebildet werden;

KAPITEL 18 03 — ASYL UND MIGRATION (Fortsetzung)**18 03 01** (Fortsetzung)**18 03 01 02** (Fortsetzung)

- Untersuchungen und Forschungsarbeiten zu möglichen neuen Formen der Zusammenarbeit in der Union im Bereich Einwanderung, Integration und Rückkehr und einschlägigem Unionsrecht sowie die Verbreitung und der Austausch von Informationen über bewährte Verfahren und sämtliche übrigen Aspekte der Einwanderungs-, Integrations- und Rückkehrpolitik, einschließlich der Vermittlung der politischen Prioritäten der Europäischen Union nach außen;
- Entwicklung und Anwendung von gemeinsamen Statistikinstrumenten, -methoden und -indikatoren zur Messung politischer Entwicklungen im Bereich legale Migration, Integration und Rückführung — einschließlich nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselter Daten — durch die Mitgliedstaaten sowie Beobachtung der Teilhabe von Drittstaatsangehörigen an Bildung und am Arbeitsmarkt;
- Vorbereitungs-, Monitoring-, Verwaltungs- und technische Maßnahmen sowie Entwicklung eines Evaluierungsmechanismus, die für die Durchführung der Einwanderungspolitik erforderlich sind;
- Zusammenarbeit mit Drittländern auf der Grundlage des Gesamtansatzes der Union für Migration und Mobilität, insbesondere im Rahmen der Durchführung von Rückübernahmeabkommen und Mobilitätspartnerschaften;
- Informationsmaßnahmen und -kampagnen in Drittländern zur Stärkung des Bewusstseins für geeignete legale Migrationskanäle und für die Risiken der illegalen Einwanderung;
- Sensibilisierungs-, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Prioritäten und Erfolgen der Unionspolitik im Bereich Inneres.

Diese Mittel decken auch die Ausgaben für die Tätigkeiten und künftige Entwicklung des Europäischen Migrationsnetzwerks.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 112).

Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, zur Änderung der Entscheidung 2008/381/EG des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 573/2007/EG und Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2007/435/EG des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 168).

18 03 02 **Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
94 032 843	94 032 843	90 837 067	90 837 067	82 986 000,—	75 376 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben des Büros (Titel 1 und 2) und seiner operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Das Büro muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

KOMMISSION

TITEL 18 — MIGRATION UND INNERES

KAPITEL 18 03 — ASYL UND MIGRATION (Fortsetzung)**18 03 02** (Fortsetzung)

Die gemäß Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission vom 30. September 2013 über die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 7.12.2013, S. 42) zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des allgemeinen Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands, Norwegens, der Schweiz und Liechtensteins, die bei Posten 6 3 1 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Der Stellenplan des Büros ist im Anhang „Personal“ dieses Einzelplans enthalten.

Der Beitrag der Union für 2019 beläuft sich auf insgesamt 96 686 000 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 2 653 157 EUR erhöht sich um 94 032 843 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (ABl. L 132 vom 29.5.2010, S. 11).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 4. Mai 2016, über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 439/2010 (COM(2016) 271 final).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 12. September 2018, über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 (COM(2018) 633 final).

18 03 03 Europäische Fingerabdruck-Datenbank (Eurodac)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
100 000	p.m.	100 000	50 000	100 000,—	9 645,—

Erläuterungen

Die Mittel decken die Ausgaben im Zusammenhang mit der Kommunikationsinfrastruktur von Eurodac gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013. Außerdem sind diese Mittel zur Finanzierung des Betriebs von DubliNet bestimmt.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands, Norwegens, der Schweiz und Liechtensteins, die bei Posten 6 3 1 2 des Einnahmenplans eingesetzt werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

KAPITEL 18 03 — ASYL UND MIGRATION (Fortsetzung)**18 03 03** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens (ABl. L 316 vom 15.12.2000, S. 1) (gilt bis zum 19. Juli 2015).

Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31).

Verweise

Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 222 vom 5.9.2003, S. 3).

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 der Kommission vom 30. Januar 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 39 vom 8.2.2014, S. 1).

18 03 51 **Abschluss von Maßnahmen und Programmen im Bereich Rückkehr, Flüchtlinge und Migrationsströme***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	27 213,57	52 600 265,03

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

KOMMISSION

TITEL 18 — MIGRATION UND INNERES

KAPITEL 18 03 — ASYL UND MIGRATION (Fortsetzung)**18 03 51** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und über Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12).

Entscheidung 2002/463/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über ein Aktionsprogramm für Verwaltungszusammenarbeit in den Bereichen Außengrenzen, Visa, Asyl und Einwanderung (ARGO-Programm) (ABl. L 161 vom 19.6.2002, S. 11).

Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/904/EG des Rates (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 1).

Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Rückkehrfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 45).

Entscheidung 2007/435/EG des Rates vom 25. Juni 2007 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 168 vom 28.6.2007, S. 18).

Entscheidung 2008/381/EG des Rates vom 14. Mai 2008 zur Einrichtung eines Europäischen Migrationsnetzwerkes (ABl. L 131 vom 21.5.2008, S. 7).

Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

Beschluss Nr. 458/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Änderung der Entscheidung Nr. 573/2007/EG zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 im Hinblick auf die Aufhebung der Finanzierung bestimmter Gemeinschaftsmaßnahmen und die Änderung der Finanzierungsobergrenze für die geförderten Maßnahmen (ABl. L 129 vom 28.5.2010, S. 1).

Verweise

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 2. Mai 2005 zur Aufstellung eines Rahmenprogramms für Solidarität und die Steuerung der Migrationsströme für den Zeitraum 2007-2013 (COM(2005) 123 final).

Entscheidung 2007/815/EG der Kommission vom 29. November 2007 zur Durchführung der Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Annahme strategischer Leitlinien für den Zeitraum 2008 bis 2013 (ABl. L 326 vom 12.12.2007, S. 29).

Entscheidung 2007/837/EG der Kommission vom 30. November 2007 zur Durchführung der Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Annahme strategischer Leitlinien für den Zeitraum 2008 bis 2013 (ABl. L 330 vom 15.12.2007, S. 48).

KAPITEL 18 03 — ASYL UND MIGRATION (Fortsetzung)**18 03 51** (Fortsetzung)

Entscheidung 2008/22/EG der Kommission vom 19. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten, die Vorschriften für die Verwaltung und finanzielle Abwicklung aus dem Fonds kofinanzierter Projekte und die Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen solcher Projekte (ABl. L 7 vom 10.1.2008, S. 1).

Entscheidung 2008/457/EG der Kommission vom 5. März 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung 2007/435/EG des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten, die Vorschriften für die Verwaltung und finanzielle Abwicklung aus dem Fonds kofinanzierter Projekte und die Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen solcher Projekte (ABl. L 167 vom 27.6.2008, S. 69).

Entscheidung 2008/458/EG der Kommission vom 5. März 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Rückkehrfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten, die Vorschriften für die Verwaltung und finanzielle Abwicklung aus dem Fonds kofinanzierter Projekte und die Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen solcher Projekte (ABl. L 167 vom 27.6.2008, S. 135).

18 03 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**18 03 77 03** Vorbereitende Maßnahme — Abschluss der Integration von Drittstaatsangehörigen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 18 — MIGRATION UND INNERES

KAPITEL 18 03 — ASYL UND MIGRATION (Fortsetzung)**18 03 77** (Fortsetzung)

18 03 77 04 Pilotprojekt — Netzwerk für Kontakte und Diskussionen zwischen betroffenen Gemeinden und Gebietskörperschaften zum Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken im Bereich der Wiederansiedlung und Integration von Flüchtlingen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

18 03 77 05 Pilotprojekt — Mittel für Folteropfer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	117 880,74

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 18 03 — ASYL UND MIGRATION (Fortsetzung)**18 03 77** (Fortsetzung)**18 03 77 06** Vorbereitende Maßnahme — Neuansiedlung von Flüchtlingen in Notsituationen*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

18 03 77 07 Pilotprojekt — Untersuchung von Aufnahme-, Schutz- und Integrationsstrategien für unbegleitete Minderjährige in der Union*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	130 200,89

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 18 — MIGRATION UND INNERES

KAPITEL 18 03 — ASYL UND MIGRATION (Fortsetzung)**18 03 77** (Fortsetzung)

18 03 77 08 Vorbereitende Maßnahme — Netzwerk für Kontakte und Diskussionen zwischen betroffenen Gemeinden und Gebietskörperschaften zum Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken im Bereich der Wiederansiedlung und Integration von Flüchtlingen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

18 03 77 09 Vorbereitende Maßnahme — Finanzierung der Rehabilitation von Folteropfern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	338 242	0,—	243 689,69

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 18 03 — ASYL UND MIGRATION (Fortsetzung)**18 03 77** (Fortsetzung)**18 03 77 12** Vorbereitende Maßnahme — Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge und Migranten in Europa*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	1 200 000	600 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Diese vorbereitende Maßnahme wird vor allem darauf ausgerichtet sein, für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge verstärkt Pflegefamilien zu ermitteln und betreutes Wohnen zu ermöglichen. Dabei soll der Schwerpunkt auf 16- bis 18-Jährige gelegt und die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Interessengruppen verbessert werden. Ziel ist es dabei, in der Union eine Lösung für diese sehr schutzbedürftigen Minderjährigen zu finden. Mit Blick auf die beschränkten Mittel, die zur Verfügung stehen, soll die Maßnahme in ausgewählten Mitgliedstaaten durchgeführt werden, in denen die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge besonders problematisch ist, d. h. Deutschland, Italien, Schweden und Ungarn.

Die Maßnahme wird drei sich ergänzende Schwerpunkte aufweisen:

1. Im Rahmen der Maßnahme wird ein Unterstützungsprogramm durchgeführt, mit dem unbegleitete minderjährige Flüchtlinge entweder an Pflegefamilien vermittelt oder in Wohnungen (betreutes Wohnen) untergebracht werden, wo sie durch ein Team speziell geschulter Mitarbeiter (Diagnose und Überwachung) betreut werden. Grundlage sind dabei gezielte Informationskampagnen, ein wirksames Verfahren für die Suche und Auswahl von Familien und gut situierten Gemeinschaftswohnungen und eine kontinuierliche Überwachung aller Vorgänge. Die Pflegefamilien stellen einen Raum in ihrer Wohnung bzw. ihrem Haus oder eine andere umfassende Unterbringung zur Verfügung.

Die Pflegefamilien sind dann auch der rechtliche Vertreter der unbegleiteten Minderjährigen. Sie werden zu einem Ansprechpartner für die Neuankömmlinge und helfen ihnen dabei, sich in die Gemeinschaft zu integrieren, unterstützen sie bei rechtlichen Fragen und bei der Suche nach Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten, bieten emotionale Unterstützung und helfen bei der Sprache und gesundheitlichen Fragen. Den Familien steht rund um die Uhr ein Dolmetschdienst zur Seite, und sie erhalten eine finanzielle Unterstützung sowie emotionale und personalisierte Hilfe durch die wohltätigen Organisationen, die für die Maßnahme zuständig sind und aufgrund einer Ausschreibung oder einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt wurden. Für die 16- bis 18-jährigen Minderjährigen wird ebenfalls eine Betreuung in betreuten Wohnungen angeboten. Damit soll ihr unabhängiges Leben gefördert werden. Geleitet wird dies durch ein spezialisiertes Betreuungsteam.

2. Im Rahmen der Maßnahme wird ferner eine auf Personen ausgerichtete umfassende Software entworfen und entwickelt, mit der die Kinder, Familien und Organisationen unterstützt werden, die an dem genannten Unterstützungsprogramm teilnehmen. Anhand der Software werden sowohl die wohltätigen Organisationen als auch die Pflegefamilien und minderjährigen Flüchtlinge besseren Zugang zu den Ressourcen erhalten, wodurch die Unterstützung verbessert werden kann. Dazu gehören maßgebliche Unterlagen, die Überwachung der einzelnen Aufgaben, zentrale Ansprechpartner und eine persönliche Unterstützung rund um die Uhr – eine umfassende Anpassung an den einzelstaatlichen Kontext ist dabei möglich. Im Rahmen der Maßnahme, die sich auf eine erfolgreiche bestehende Software stützt, wird insbesondere die Personalisierung der Software verbessert. Dazu werden die Person und ihr Umfeld umfassend beurteilt und bewertet. Ferner wird auf der Grundlage einer integrierten und aktualisierten Big-Data-Analyse eine bereichsspezifische Beobachtungsstelle entwickelt. Die Software wird Daten zu den Bedürfnissen der Nutzer und zu ihrer Situation erfassen, überwachen und bewerten. Über die Software soll die Beteiligung und Koordinierung der einschlägigen öffentlichen und privaten Hilfsdienste und Interessenträger gefördert werden, damit die Fürsorge erfolgreicher und hochwertiger wird.

KOMMISSION

TITEL 18 — MIGRATION UND INNERES

KAPITEL 18 03 — ASYL UND MIGRATION (Fortsetzung)**18 03 77** (Fortsetzung)

18 03 77 12 (Fortsetzung)

3. Im Rahmen der Maßnahme wird einer der Schwerpunkte auf der Ausarbeitung ergänzender Maßnahmen liegen, mit denen die Behörden und die wohltätigen Organisationen bei den speziellen Programmen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Migranten unterstützt werden sollen, die Pflegefamilien und betreutes Wohnen zum Gegenstand haben. Gleichzeitig soll die Arbeit der einschlägigen Interessenträger besser koordiniert werden, damit in Europa eine Lösung für diese äußerst schutzbedürftige Gruppe gefunden wird. Beispiele für derartige ergänzende Maßnahmen sind die Analyse des aktuellen Kontextes und der geltenden Rechtsvorschriften für die Umsetzung von Pflegefamilienprogrammen bzw. die Ausarbeitung von Programmen für betreutes Wohnen, die sich speziell an unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Migranten richten, die Sichtung der bewährten Verfahren, die Unterbreitung von Verbesserungsvorschlägen, die Ausarbeitung spezifischer Strategien, mit denen erfolgreicher als bisher in Frage kommende Pflegefamilien ermittelt werden können, die Ausarbeitung eines spezifischen Schulungsprogramms, mit dem sichergestellt werden kann, dass mögliche Pflegefamilien umfassend geschult werden, und die Ausarbeitung eines umfassenden Programms für 16- bis 18-jährige Flüchtlinge, mit dem ihr unabhängiges Leben in Einrichtungen für betreutes Wohnen gefördert wird.

Die erwarteten Ergebnisse dieser anspruchsvollen und umfassenden vorbereitenden Maßnahme sind 1) eine spürbare Qualitätsverbesserung bei der Unterstützung der Pflege, 2) eine höhere Lebensqualität, mehr Autonomie und eine bessere Integration der Minderjährigen und 3) eine bessere Koordinierung und wirkungsvollere Unterstützung aller Interessenträger. In diesem Zusammenhang wird die vorbereitende Maßnahme eindeutig die Verbesserung der Kapazität für bürgernahe Betreuung beweisen und zu einer Verringerung der Zahl der in Heimen untergebrachten minderjährigen Flüchtlinge führen, wodurch nachgewiesen wird, dass eine effiziente Zuweisung von Mitteln für hochwertige Dienste stattgefunden hat.

Die vorbereitende Maßnahme wird auf der Grundlage von Ausschreibungen und Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen in Partnerschaft mit Behörden, wohltätigen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen, die Flüchtlinge und minderjährige Migranten unterstützen, und IT-Unternehmen aus verschiedenen Regionen Europas durchgeführt, sodass für eine große Reichweite und EU-weiten Erfolg gesorgt wird.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 18 04 — FÖRDERUNG DER UNIONSBÜRGERSCHAFT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017		% Zahlungen 2017/ 2019
			Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
18 04	FÖRDERUNG DER UNIONSBÜRGERSCHAFT								
18 04 01	„Europa für Bürgerinnen und Bürger“ — Stärkung des Geschichtsbewusstseins und Ausbau der Bürgerbeteiligung auf Unionsebene								
18 04 01 01	„Europa für Bürgerinnen und Bürger“ — Stärkung des Geschichtsbewusstseins und Ausbau der Bürgerbeteiligung auf Unionsebene	3	25 189 000	26 000 000	24 426 000	25 205 000	23 385 127,85	23 289 835,46	89,58
18 04 01 02	Europäische Bürgerinitiative	3	p.m.	p.m.	740 000	840 000	822 500,—	646 142,50	
	Reserven (40 02 41)		1 085 000	814 000					
			1 085 000	814 000	740 000	840 000	822 500,—	646 142,50	
	Artikel 18 04 01 — Subtotal		25 189 000	26 000 000	25 166 000	26 045 000	24 207 627,85	23 935 977,96	92,06
	Reserven (40 02 41)		1 085 000	814 000					
			26 274 000	26 814 000	25 166 000	26 045 000	24 207 627,85	23 935 977,96	
18 04 51	Abschluss des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ (2007-2013)	3	p.m.	p.m.	p.m.	200 000	0,—	213 161,53	
	Kapitel 18 04 — Total		25 189 000	26 000 000	25 166 000	26 245 000	24 207 627,85	24 149 139,49	92,88
	Reserven (40 02 41)		1 085 000	814 000					
			26 274 000	26 814 000	25 166 000	26 245 000	24 207 627,85	24 149 139,49	

18 04 01 „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ — Stärkung des Geschichtsbewusstseins und Ausbau der Bürgerbeteiligung auf Unionsebene

18 04 01 01 „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ — Stärkung des Geschichtsbewusstseins und Ausbau der Bürgerbeteiligung auf Unionsebene

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
25 189 000	26 000 000	24 426 000	25 205 000	23 385 127,85	23 289 835,46

Erläuterungen

Im Rahmen des übergeordneten Ziels, Europa seinen Bürgerinnen und Bürgern näherzubringen, bestehen die allgemeinen Ziele des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ darin, den Informationsstand der Bürger über die Union zu verbessern, die Unionsbürgerschaft zu fördern und die Voraussetzungen für eine demokratische Bürgerbeteiligung auf Unionsebene zu verbessern.

KOMMISSION

TITEL 18 — MIGRATION UND INNERES

KAPITEL 18 04 — FÖRDERUNG DER UNIONSBÜRGERSCHAFT (Fortsetzung)**18 04 01** (Fortsetzung)

18 04 01 01 (Fortsetzung)

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt wie Partnerschaften, strukturelle Unterstützung, Gedenkprojekte, Geschichte und Identität der Union, Bürgerbegegnungen, Netzwerke zwischen Partnerstädten, Bürgerprojekte und Zivilgesellschaftsprojekte, Peer-Reviews, Studien und Kommunikationsdienste, Unterstützungsmaßnahmen, Veranstaltungen und Unterstützungsstrukturen in den Mitgliedstaaten, einschließlich Projekten von Organisationen der Zivilgesellschaft, mit denen die Integration, sprachliche Vielfalt, Kohäsion und Gleichbehandlung — mit besonderem Schwerpunkt auf Minderheiten in Europa — gefördert werden.

Diese Mittel sind auch dazu bestimmt, die Unionsbürgerschaft zu fördern, indem die Bürgerinnen und Bürger in allen offiziellen Sprachen der Union über ihre Rechte als Unionsbürger, die Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung auf Unionsebene und den Einfluss der Union auf ihr Alltagsleben informiert werden.

Die Beiträge, die die EFTA-Staaten nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere nach Artikel 82 und nach dem Protokoll Nr. 32 leisten, kommen zu den in diesem Haushaltsposten eingesetzten Mitteln hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung führen.

2019 sollte zu den Prioritäten des Programms auch der Dialog mit den Bürgern über die Zukunft Europas auf der Grundlage des von der Kommission 2017 vorgestellten Weißbuchs gehören.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates vom 14. April 2014 über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ für den Zeitraum 2014–2020 (ABl. L 115 vom 17.4.2014, S. 3), insbesondere Artikel 2.

18 04 01 02 Europäische Bürgerinitiative

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 04 01 02	p.m.	p.m.	740 000	840 000	822 500,—	646 142,50
Reserven (40 02 41)	1 085 000	814 000				
Total	1 085 000	814 000	740 000	840 000	822 500,—	646 142,50

KAPITEL 18 04 — FÖRDERUNG DER UNIONSBÜRGERSCHAFT (Fortsetzung)**18 04 01** (Fortsetzung)

18 04 01 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Das allgemeine Ziel dieses Postens besteht darin, die demokratische Funktionsweise der Union zu verbessern, indem den Unionsbürgern das Recht eingeräumt wird, im Wege der Europäischen Bürgerinitiative am demokratischen Leben der Union teilzunehmen.

Mit diesen Mitteln sollen auch Kommunikationskampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Europäische Bürgerinitiative finanziert werden sowie Kosten im Zusammenhang mit der Übersetzung oder der Beteiligung von Organisationen an Sitzungen mit der Kommission.

Diese Mittel sind für die Entwicklung und Verbesserung von IT-Systemen für Europäische Bürgerinitiativen bestimmt, insbesondere das EBI-Register und die von Organisatoren von Bürgerinitiativen verwendete Software für die Online-Sammlung von Unterstützungsbekundungen.

Die Beiträge, die die EFTA-Staaten nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere nach Artikel 82 und nach dem Protokoll Nr. 32 leisten, kommen zu den in diesem Haushaltsposten eingesetzten Mitteln hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidatenländer des westlichen Balkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Bürgerinitiative (ABl. L 65 vom 11.3.2011, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates vom 14. April 2014 über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 115 vom 17.4.2014, S. 3), insbesondere Artikel 2.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 13. September 2017, über die Europäische Bürgerinitiative (KOM(2017) 482 endg. vom 13. September 2017).

KOMMISSION

TITEL 18 — MIGRATION UND INNERES

KAPITEL 18 04 — FÖRDERUNG DER UNIONSBÜRGERSCHAFT (Fortsetzung)

18 04 51 Abschluss des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ (2007-2013)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	200 000	0,—	213 161,53

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1904/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (2007-2013) (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 32).

KOMMISSION

TITEL 18 — MIGRATION UND INNERES

KAPITEL 18 05 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG ZU SICHERHEIT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017		% Zahlungen 2017/2019
			Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
18 05	HORIZONT 2020 — FORSCHUNG ZU SICHERHEIT								
18 05 03	Gesellschaftliche Herausfor- derungen								
18 05 03 01	Förderung sicherer euro- päischer Gesellschaften	1,1	176 575 555	171 687 622	156 526 362	145 303 970	146 283 799,57	119 507 450,43	69,61
	Artikel 18 05 03 — Subtotal		176 575 555	171 687 622	156 526 362	145 303 970	146 283 799,57	119 507 450,43	69,61
18 05 50	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehöriger) Dritter an der Forschung und technol- ogischen Entwicklung								
18 05 50 01	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehöriger) Dritter an Forschung und technol- ogischer Entwicklung (2014 bis 2020)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	3 095 375,33	4 260 911,79	
18 05 50 02	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehöriger) Dritter an Forschung und technol- ogischer Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	3 740 199,09	
	Artikel 18 05 50 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	3 095 375,33	8 001 110,88	
18 05 51	Abschluss früherer Forschungsrahmenpro- gramme — Siebtes Rahmenprogramm — EG (2007-2013)								
		1,1	p.m.	10 089 391	p.m.	19 519 433	402 159,77	48 279 020,44	478,51
	Kapitel 18 05 — Total		176 575 555	181 777 013	156 526 362	164 823 403	149 781 334,67	175 787 581,75	96,71

Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien dieses Kapitels.

Diese Mittel werden für das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“, das für den Zeitraum 2014 bis 2020 gilt, und für den Abschluss der vorangehenden Forschungsprogramme (Siebtes Forschungsrahmenprogramm) verwendet.

„Horizont 2020“ wird bei der Umsetzung der Europa-2020-Leitinitiative „Innovationsunion“ und anderer Leitinitiativen, wie „Ressourcenschonendes Europa“, „Eine Industriepolitik für das Zeitalter der Globalisierung“ und „Digitale Agenda für Europa“, sowie für den Aufbau und das Funktionieren des Europäischen Forschungsraums eine wesentliche Rolle spielen. Horizont 2020 wird durch die Mobilisierung ausreichender zusätzlicher Mittel für Forschung, Entwicklung und Innovation zum Aufbau einer wissens- und innovationsgestützten Wirtschaft in der gesamten Union beitragen.

Es wird zur Erreichung der in Artikel 179 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dargelegten allgemeinen Ziele durchgeführt, um zur Schaffung einer Wissensgesellschaft beizutragen, die auf dem Europäischen Forschungsraum aufbaut: Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf allen Ebenen in der gesamten Union, Steigerung der Dynamik, der Kreativität und der herausragenden Leistungen der europäischen Forschung bis an die Grenzen des Wissens, quantitative und qualitative Stärkung der Humanressourcen in Forschung und Technologie in Europa sowie der Forschungs- und Innovationskapazitäten in ganz Europa und Gewährleistung ihrer bestmöglichen Verwendung.

KOMMISSION

TITEL 18 — MIGRATION UND INNERES

KAPITEL 18 05 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG ZU SICHERHEIT (Fortsetzung)

Die Gleichstellung der Geschlechter wird im Rahmen von Horizont 2020 bereichsübergreifend berücksichtigt, um Ungleichgewichte zwischen Männern und Frauen zu korrigieren und die Geschlechterdimension in die Inhalte von Forschung und Innovation zu integrieren. Besonderes Augenmerk wird auf die Notwendigkeit gerichtet, die Maßnahmen zu intensivieren, mit denen die Beteiligung von Frauen auf allen Ebenen von Forschung und Innovation, einschließlich der Entscheidungsfindung, erhöht werden soll.

Diese Artikel und Posten decken auch die Ausgaben für von der Kommission veranstaltete Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Seminare von hohem wissenschaftlich-technischen Niveau und europäischem Interesse, für im Auftrag der Union durchgeführte Analysen und Bewertungen von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau, die der Erschließung neuer, für die Maßnahmen der Union geeigneter Forschungsbereiche dienen, unter anderem im Rahmen des Europäischen Forschungsraums, wie auch für die Programmbetreuung und die Verbreitung der Ergebnisse, darunter für Maßnahmen, die im Zuge früherer Rahmenprogramme durchgeführt wurden.

Die Mittel werden im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81) verwendet.

Zu den bei diesem Kapitel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Bei einigen dieser Projekte ist die Möglichkeit einer Beteiligung von Drittländern an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlich-technischen Forschung vorgesehen. Solche möglichen Finanzbeiträge werden bei den Posten 6 0 1 3 und 6 0 1 5 des Einnahmenplans veranschlagt und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Einnahmen von Staaten, die sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung beteiligen, werden in Posten 6 0 1 6 des Einnahmenplans ausgewiesen und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidatenländer des westlichen Balkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung führen.

Die etwaigen Einnahmen aus den Beiträgen externer Einrichtungen zu den Tätigkeiten der Union werden bei dem Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die Bereitstellung der zusätzlichen Mittel erfolgt über Posten 18 05 05 01.

Die Verwaltungsausgaben dieses Kapitels werden unter Artikel 18 01 05 eingesetzt.

KAPITEL 18 05 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG ZU SICHERHEIT (Fortsetzung)**18 05 03 Gesellschaftliche Herausforderungen**

18 05 03 01 Förderung sicherer europäischer Gesellschaften

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
176 575 555	171 687 622	156 526 362	145 303 970	146 283 799,57	119 507 450,43

Erläuterungen

Diese Mittel dienen dazu:

- die Unionsstrategien für die interne und externe Sicherheit zu unterstützen, während gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit und Technologiebasis der Sicherheitsindustrie der Union gestärkt und die Zusammenarbeit zwischen Herstellern und Nutzern von Sicherheitslösungen gefördert werden. Die Tätigkeiten werden darauf abzielen, innovative Technologien und Lösungen zu entwickeln, welche Sicherheitslücken schließen und zur Vermeidung von Sicherheitsbedrohungen beitragen. Der Schwerpunkt der Tätigkeiten liegt auf Folgendem: Bekämpfung von Kriminalität und Terrorismus, Schutz kritischer Infrastrukturen, Erhöhung der Sicherheit durch Grenzüberwachung, Verbesserung der Widerstandsfähigkeit Europas gegenüber Krisen und Katastrophen bei gleichzeitiger Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten und grundlegender Menschenrechte,
- die Evidenzbasis zu stärken und die Innovationsunion und den Europäischen Forschungsraum zu unterstützen, die zur Förderung der Entwicklung einer innovativen Gesellschaft und Politik in Europa durch das Engagement von Bürgern, Unternehmen und Nutzern bei Forschung und Innovation und die Unterstützung einer koordinierten Forschungs- und Innovationspolitik vor dem Hintergrund der Globalisierung erforderlich sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe g.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 – der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 18 — MIGRATION UND INNERES

KAPITEL 18 05 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG ZU SICHERHEIT (Fortsetzung)

18 05 50 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung

18 05 50 01 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014 bis 2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	3 095 375,33	4 260 911,79

Erläuterungen

Diese Mittel sollen Ausgaben in Höhe der Einnahmen decken, die aus zusätzlichen Mitteln von (nicht dem EWR angehörenden) Dritten oder Drittstaaten bereitgestellt werden, die sich im Zeitraum 2014 bis 2020 an Forschungs- und technologischen Entwicklungsprojekten beteiligen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

18 05 50 02 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	3 740 199,09

Erläuterungen

Diese Mittel sollen Ausgaben in Höhe der Einnahmen decken, die aus zusätzlichen Mitteln von (nicht dem EWR angehörenden) Dritten oder Drittstaaten bereitgestellt werden, die sich vor 2014 an Forschungs- und technologischen Entwicklungsprojekten beteiligt haben.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

18 05 51 Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — Siebtes Rahmenprogramm — EG (2007-2013)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	10 089 391	p.m.	19 519 433	402 159,77	48 279 020,44

KAPITEL 18 05 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG ZU SICHERHEIT (Fortsetzung)**18 05 51** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Mit diesen Mitteln sollen auch die Ausgaben gedeckt werden — die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen —, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das Spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

KOMMISSION

TITEL 18 — MIGRATION UND INNERES

KAPITEL 18 06 — ANTIDROGENPOLITIK

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017		% Zahlungen 2017/2019
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
18 06	ANTIDROGENPOLITIK								
18 06 01	<i>Förderung von Initiativen auf dem Gebiet der Drogenpolitik</i>	3	2 875 000	2 686 612	2 749 000	3 400 000	3 154 634,39	1 913 828,82	71,24
18 06 02	<i>Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA)</i>	3	15 096 836	15 096 836	15 230 412	15 230 412	15 135 600,—	15 135 600,—	100,26
18 06 51	<i>Abschluss der Maßnahmen im Bereich Drogenprävention und -aufklärung</i>	3	p.m.	p.m.	p.m.	121 149	0,—	108 834,56	
	Kapitel 18 06 — Total		17 971 836	17 783 448	17 979 412	18 751 561	18 290 234,39	17 158 263,38	96,48

18 06 01 Förderung von Initiativen auf dem Gebiet der Drogenpolitik

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 875 000	2 686 612	2 749 000	3 400 000	3 154 634,39	1 913 828,82

Erläuterungen

Unterstützung von Initiativen auf dem Gebiet der Drogenpolitik in Bezug auf die mit dem allgemeinen Ziel des Justizprogramms („Programm“) eng verknüpften Aspekte der justiziellen Zusammenarbeit und der Kriminalprävention, soweit sie nicht von dem Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit oder von dem Programm „Gesundheit im Dienste von Wachstum“ erfasst werden.

Die Mittel sind insbesondere für folgende Maßnahmen veranschlagt:

- analytische Arbeiten wie Sammlung von Daten und Statistiken; Entwicklung gemeinsamer Methoden und gegebenenfalls von Indikatoren oder Referenzwerten; Studien, Forschungsarbeiten, Analysen und Erhebungen; Evaluierungen; Ausarbeitung und Veröffentlichung von Leitfäden, Berichten und Schulungsmaterial; Workshops, Seminare, Expertentreffen, Konferenzen;
- Schulungsmaßnahmen für Angehörige der Rechtsberufe und der Rechtspflege, wie Personalaustausch, Workshops, Seminare, Ausbilder-Schulungen — einschließlich Schulungen in fremdsprachlicher Rechtsterminologie — und Entwicklung von Online-Schulungsinstrumenten und sonstigen Schulungsmodulen;
- wechselseitiges Lernen, Zusammenarbeit sowie Aufklärung und Wissensverbreitung, darunter Ermittlung und Austausch bewährter Verfahren, innovativer Konzepte und Erfahrungen Organisation von Peer-Reviews und wechselseitigem Lernen; Veranstaltung von Konferenzen, Seminaren und Medienkampagnen unter Einschluss von Online-Medien, Informationskampagnen einschließlich der institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union, soweit diese die Ziele des Programms betreffen; Zusammenstellung und Veröffentlichung von Material zur Verbreitung sowohl von Informationen als auch von Ergebnissen des Programms; Entwicklung, Einsatz und Pflege von Informations- und Kommunikationssystemen und -Instrumenten, einschließlich der Weiterentwicklung des europäischen E-Justizportals als Instrument zur Verbesserung des Zugangs der Bürger zur Justiz;

KAPITEL 18 06 — ANTIDROGENPOLITIK (Fortsetzung)**18 06 01** (Fortsetzung)

- Unterstützung der Hauptakteure, die mit ihrer Tätigkeit zur Durchführung der Ziele des Programms beitragen, wie etwa Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Durchführung und Anwendung des Unionsrechts und der Unionsspolitiken sowie Unterstützung der wichtigsten europäischen Akteure und der Netze auf europäischer Ebene, unter anderem auch im Bereich der justiziellen Aus- und Fortbildung; Unterstützung der Netzarbeit auf europäischer Ebene zwischen Facheinrichtungen und -organisationen sowie nationalen, regionalen oder kommunalen Behörden und NRO.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Beitrittsländer, Beitrittskandidaten und potenziellen Beitrittskandidaten für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1382/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms „Justiz“ für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 73), insbesondere Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 6 Absatz 1.

18 06 02 Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 096 836	15 096 836	15 230 412	15 230 412	15 135 600,—	15 135 600,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Beobachtungsstelle (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Beobachtungsstelle muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die gemäß Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission vom 30. September 2013 über die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 7.12.2013, S. 42) zurückgezählten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des allgemeinen Einnahmenplans zu verbuchen sind.

KOMMISSION

TITEL 18 — MIGRATION UND INNERES

KAPITEL 18 06 — ANTIDROGENPOLITIK (Fortsetzung)**18 06 02** (Fortsetzung)

Der Stellenplan der Beobachtungsstelle ist im Anhang „Personal“ dieses Einzelplans enthalten.

Der Beitrag der Union für 2019 beläuft sich auf insgesamt 15 286 600 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 189 764 EUR erhöht sich um 15 096 836 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 1).

18 06 51 **Abschluss der Maßnahmen im Bereich Drogenprävention und -aufklärung***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	121 149	0,—	108 834,56

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1150/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. September 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Drogenprävention und -aufklärung“ als Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“ für den Zeitraum 2007-2013 (ABl. L 257 vom 3.10.2007, S. 23).

Verweise

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 6. April 2005 zum Rahmenprogramm „Grundrechte und Justiz“ 2007-2013 (COM(2005)0122).

KOMMISSION

TITEL 18 — MIGRATION UND INNERES

KAPITEL 18 07 — INSTRUMENT FÜR DIE BEREITSTELLUNG VON SOFORTHILFE INNERHALB DER UNION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017		% Zahlun- gen 2017/ 2019
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
18 07	INSTRUMENT FÜR DIE BEREITSTELLUNG VON SOFORTHILFE INNERHALB DER UNION								
18 07 01	Soforthilfe innerhalb der Union	3	p.m.	69 287 000	199 000 000	219 583 000	198 000 000,—	216 999 974,40	313,19
	Kapitel 18 07 — Total		p.m.	69 287 000	199 000 000	219 583 000	198 000 000,—	216 999 974,40	313,19

18 07 01 Soforthilfe innerhalb der Union*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	69 287 000	199 000 000	219 583 000	198 000 000,—	216 999 974,40

Erläuterungen

Aus diesen Mitteln sollen Soforthilfemaßnahmen finanziert werden, die zur Deckung eines dringenden und außergewöhnlichen Bedarfs in den Mitgliedstaaten infolge von Naturkatastrophen oder von Menschen verursachten Katastrophen wie einem plötzlichen und massiven Zustrom von Drittstaatsangehörigen (Flüchtlingen und Migranten) in ihr Hoheitsgebiet ergriffen werden.

Die Soforthilfe wird bedarfsorientierte Sofortmaßnahmen in Ergänzung zu den Maßnahmen der betroffenen Mitgliedstaaten und mit dem Ziel der Rettung von Leben, der Vermeidung und Linderung menschlichen Leids und der Wahrung der Menschenwürde bereitstellen. Die Sofortmaßnahmen können Hilfs-, Unterstützungs- und bei Bedarf Schutzmaßnahmen zur Rettung und Erhaltung von Menschenleben in und unmittelbar nach Katastrophen umfassen. Diese Mittel sind auch für den Kauf und die Bereitstellung aller für die Durchführung dieser Soforthilfemaßnahmen erforderlichen Güter oder Materialien bestimmt, einschließlich des Baus von Wohnungen und Unterkünften für die betroffenen Menschen, für kurzfristige Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen, insbesondere von Anlagen, für die Lagerung, die Beförderung, die logistische Unterstützung und die Verteilung der Hilfe sowie für alle anderen Maßnahmen, die dazu dienen, den freien Zugang zu den Hilfeempfängern zu erleichtern.

Die Mittel können zur Finanzierung des Kaufs und der Bereitstellung von Lebensmitteln oder sonstigen Produkten oder Ausrüstungen verwendet werden, die zur Durchführung der Soforthilfemaßnahmen erforderlich sind.

Mit diesen Mitteln sollen zudem etwaige sonstige Kosten in direktem Zusammenhang mit der Durchführung der Soforthilfemaßnahmen sowie die Kosten für die frist- und bedarfsgerechte, möglichst transparente Abwicklung der dafür erforderlichen Maßnahmen finanziert werden, wobei eine optimale Kosten/Nutzen-Relation erzielt werden soll.

Etwaige Einnahmen aus Finanzbeiträgen öffentlicher und privater Geber, die unter dem Posten 6 0 2 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/369 des Rates vom 15. März 2016 über die Bereitstellung von Soforthilfe innerhalb der Union (ABl. L 70 vom 16.3.2016, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 19

AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

TITEL 19

AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

Gesamtübersicht über die Mittel (2019 und 2018) und Ausgaben (2017)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE“	29 315 175	29 315 175	27 401 502	27 401 502	26 305 147,67	26 305 147,67
	<i>Reserven (40 01 40)</i>			673 000	673 000		
		29 315 175	29 315 175	28 074 502	28 074 502	26 305 147,67	26 305 147,67
19 02	STABILITÄTS- UND FRIEDEN-SINSTRUMENT (ICSP) — KRISENREAKTION, KONFLIKTVERHÜTUNG, FRIEDENSKONSOLIDIERUNG UND KRISENVORSORGE	292 337 177	247 000 000	264 718 177	243 000 000	186 217 388,44	186 110 778,56
	<i>Reserven (40 02 41)</i>			23 077 000	8 000 000		
		292 337 177	247 000 000	287 795 177	251 000 000	186 217 388,44	186 110 778,56
19 03	GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (GASP)	334 357 000	305 000 000	327 610 000	291 620 770	339 320 110,81	289 694 356,29
19 04	WAHLBEOBACHTUNGSMISSIONEN	47 222 896	35 000 000	46 304 783	38 302 500	40 892 180,50	28 145 566,81
19 05	ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTSTAATEN IM RAHMEN DES PARTNERSCHAFTSINSTRUMENTS (PI)	148 167 000	88 767 970	134 783 000	89 256 383	134 682 816,46	76 949 982,16
19 06	INFORMATIONSMASSNAHMEN ZUM THEMA AUSSENBEZIEHUNGEN DER UNION	18 000 000	16 500 000	16 100 000	15 750 000	11 946 957,40	11 976 020,07
	Titel 19 — Total	869 399 248	721 583 145	816 917 462	705 331 155	739 364 601,28	619 181 851,56
	<i>Reserven (40 01 40, 40 02 41)</i>			23 750 000	8 673 000		
		869 399 248	721 583 145	840 667 462	714 004 155	739 364 601,28	619 181 851,56

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

TITEL 19

AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGSAusGABEN IM POLITIKBEREICH „AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017	% 2017/2019
19 01	VERWALTUNGSAusGABEN IM POLITIKBEREICH „AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE“					
19 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Außenpolitische Instrumente“					
19 01 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit — Hauptsitz	5,2	8 252 441	8 083 456	7 396 632,92	89,63
19 01 01 02	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit — Delegationen der Union	5,2	1 878 973	1 875 396	1 762 360,14	93,79
	<i>Artikel 19 01 01 — Subtotal</i>		10 131 414	9 958 852	9 158 993,06	90,40
19 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Außenpolitische Instrumente“					
19 01 02 01	Externes Personal — Hauptsitz	5,2	2 278 355	2 223 847	2 141 946,—	94,01
19 01 02 02	Externes Personal — Delegationen der Union	5,2	68 808	67 701	65 903,63	95,78
19 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben — Hauptsitz	5,2	554 844	554 844	507 794,—	91,52
19 01 02 12	Sonstige Verwaltungsausgaben — Delegationen der Union	5,2	80 042	82 367	82 489,—	103,06
	<i>Artikel 19 01 02 — Subtotal</i>		2 982 049	2 928 759	2 798 132,63	93,83
19 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen, Gebäude und Nebenkosten im Politikbereich „Außenpolitische Instrumente“					

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017	% 2017/2019
19 01 03	(Fortsetzung)					
19 01 03 01	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen	5,2	553 251	522 541	635 302,39	114,83
19 01 03 02	Gebäude und Nebenkosten — Delegationen der Union	5,2	374 734	388 623	348 792,27	93,08
	Artikel 19 01 03 — Subtotal		927 985	911 164	984 094,66	106,05
19 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Außenpolitische Instrumente“					
19 01 04 01	Unterstützungsausgaben für das Stabilitäts- und Friedensinstrument	4	8 200 000	7 092 000	6 946 328,79	84,71
	Reserven (40 01 40)			673 000		
			8 200 000	7 765 000	6 946 328,79	
19 01 04 02	Unterstützungsausgaben für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)	4	500 000	400 000	544 117,85	108,82
19 01 04 03	Unterstützungsausgaben für das Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) — Ausgaben für Wahlbeobachtungsmissionen	4	736 727	706 727	699 540,65	94,95
19 01 04 04	Unterstützungsausgaben für das Partnerschaftsinstrument	4	5 798 000	5 298 000	4 979 940,03	85,89
	Artikel 19 01 04 — Subtotal		15 234 727	13 496 727	13 169 927,32	86,45
	Reserven (40 01 40)			673 000		
			15 234 727	14 169 727	13 169 927,32	
19 01 06	Exekutivagenturen					
19 01 06 01	Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus dem Partnerschaftsinstrument	4	39 000	106 000	194 000,—	497,44
	Artikel 19 01 06 — Subtotal		39 000	106 000	194 000,—	497,44
	Kapitel 19 01 — Total		29 315 175	27 401 502	26 305 147,67	89,73
	Reserven (40 01 40)			673 000		
			29 315 175	28 074 502	26 305 147,67	

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE“ (Fortsetzung)**19 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Außenpolitische Instrumente“**

19 01 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit — Hauptsitz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
8 252 441	8 083 456	7 396 632,92

Erläuterungen

Es wird mehr Personal der Kommission im Krisenreaktionsmanagement eingesetzt werden, damit genügend Kapazitäten für die Weiterbearbeitung der Vorschläge der zivilgesellschaftlichen Organisationen im Bereich der Krisenreaktion bereitstehen.

19 01 01 02 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit — Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
1 878 973	1 875 396	1 762 360,14

Erläuterungen

Die Kommission wird hoch qualifiziertes Fachpersonal für Menschenrechtsfragen auf der Grundlage eines langfristigen Beschäftigungsverhältnisses einstellen.

Es wird ausreichend Personal für die Durchführung von Krisenreaktionsmaßnahmen zur Weiterbearbeitung der Vorschläge der zivilgesellschaftlichen Organisationen im Bereich der Krisenreaktion bereitstehen.

19 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Außenpolitische Instrumente“

19 01 02 01 Externes Personal — Hauptsitz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
2 278 355	2 223 847	2 141 946,—

19 01 02 02 Externes Personal — Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
68 808	67 701	65 903,63

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE**KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGSAusgaben IM POLITIKBEREICH „AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE“ (Fortsetzung)****19 01 02** (Fortsetzung)

19 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben — Hauptsitz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
554 844	554 844	507 794,—

19 01 02 12 Sonstige Verwaltungsausgaben — Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
80 042	82 367	82 489,—

19 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen, Gebäude und Nebenkosten im Politikbereich „Außenpolitische Instrumente“

19 01 03 01 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
553 251	522 541	635 302,39

19 01 03 02 Gebäude und Nebenkosten — Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
374 734	388 623	348 792,27

19 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Außenpolitische Instrumente“

19 01 04 01 Unterstützungsausgaben für das Stabilitäts- und Friedensinstrument

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
19 01 04 01	8 200 000	7 092 000	6 946 328,79
Reserven (40 01 40)		673 000	
Total	8 200 000	7 765 000	6 946 328,79

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung von:

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE“ (Fortsetzung)

19 01 04 (Fortsetzung)

19 01 04 01 (Fortsetzung)

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Kommission und der Empfänger vergeben werden;
- Ausgaben für externes Personal in den Delegationen (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete oder abgeordnete nationale Sachverständige), das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Union in Drittländern oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Kosten für Logistik und Infrastruktur wie z. B. Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen und Mieten, die unmittelbar durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten externen Personals in den Delegationen der Union entstehen;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationssysteme, Sensibilisierungsmaßnahmen, Schulungen, Vorbereitung und Austausch von Erkenntnissen und bewährter Praxis sowie für Veröffentlichungstätigkeiten und sonstige administrative oder fachliche Unterstützungstätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms stehen;
- Forschungstätigkeiten zu einschlägigen Fragen und diesbezügliche Verbreitungsmaßnahmen;
- Ausgaben im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich Entwicklung von Kommunikationsstrategien und Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operationelle Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Diese Mittel decken die Verwaltungskosten zulasten des Kapitels 19 02.

19 01 04 02 Unterstützungsausgaben für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
500 000	400 000	544 117,85

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von unterstützenden Maßnahmen zur Umsetzung der GASP, für die die Kommission nicht über die erforderliche Erfahrung verfügt bzw. zusätzliche Unterstützung benötigt. Sie dienen der Deckung von:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Unionsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann;

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGS- AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE“ (Fortsetzung)**19 01 04** (Fortsetzung)**19 01 04 02** (Fortsetzung)

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Kommission und der Empfänger vergeben werden; dies schließt Kosten ein, die mit der Aktualisierung und Pflege der „electronic-Consolidated Targeted Financial Sanctions List (e-CTFSL)“ verbunden sind, die für die Anwendung finanzieller Sanktionen erforderlich ist, die zur Verwirklichung der im Vertrag über die Europäische Union festgelegten Zielen der GASP verhängt werden;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationssysteme und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms stehen.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operationelle Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Unbeschadet der endgültigen Entscheidung über die Einrichtung einer Unterstützungsplattform für GSVP-Missionen dienen diese Mittel der Deckung von Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben für diese Plattform.

Aus den Beiträgen der GSVP-Missionen zu den Ausgaben für zentrale Unterstützungsdienstleistungen, die bei Artikel 5 5 0 des Einnahmenplans veranschlagt werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zusätzliche Mittel dieses Postens bereitgestellt werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 310 800 EUR veranschlagt.

Diese Mittel decken die Verwaltungskosten zulasten des Kapitels 19 03.

19 01 04 03 Unterstützungsausgaben für das Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) — Ausgaben für Wahlbeobachtungsmissionen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
736 727	706 727	699 540,65

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung von:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Kommission und der Empfänger vergeben werden;

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE“ (Fortsetzung)

19 01 04 (Fortsetzung)

19 01 04 03 (Fortsetzung)

- Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren. Die Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz sind auf 336 727 EUR begrenzt. Diesem Schätzwert liegen die voraussichtlichen Kosten pro Mannjahr zugrunde, wovon 95 % für die Gehälter des betreffenden Personals und 5 % für die Kosten der für dieses Personal anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie (IT) und Telekommunikationseinrichtungen im Zusammenhang mit dem aus diesen Mitteln finanzierten externen Personal bestimmt sind.
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationssysteme, Sensibilisierungsmaßnahmen, Schulungen, Vorbereitung und Austausch von Erkenntnissen und bewährter Praxis sowie für Veröffentlichungstätigkeiten und sonstige administrative oder fachliche Unterstützungstätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms stehen;
- Forschungstätigkeiten zu einschlägigen Fragen und diesbezügliche Verbreitungsmaßnahmen;
- Ausgaben im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich Entwicklung von Kommunikationsstrategien und Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operationelle Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Diese Mittel decken die Verwaltungskosten zulasten des Kapitels 19 04.

19 01 04 04 Unterstützungsausgaben für das Partnerschaftsinstrument

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
5 798 000	5 298 000	4 979 940,03

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Kommission und der Empfänger vergeben werden;

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE“ (Fortsetzung)**19 01 04** (Fortsetzung)

19 01 04 04 (Fortsetzung)

- Ausgaben für externes Personal in den Delegationen (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete oder abgeordnete nationale Sachverständige), das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Union in Drittländern oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Kosten für Logistik und Infrastruktur wie z. B. Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen und Mieten, die unmittelbar durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten externen Personals in den Delegationen der Union entstehen;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationssysteme, Sensibilisierungsmaßnahmen, Schulungen, Vorbereitung und Austausch von Erkenntnissen und bewährter Praxis sowie für Veröffentlichungstätigkeiten und sonstige administrative oder fachliche Unterstützungstätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms stehen;
- Forschungstätigkeiten zu einschlägigen Fragen und diesbezügliche Verbreitungsmaßnahmen;
- Ausgaben im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich Entwicklung von Kommunikationsstrategien und Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operationelle Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Diese Mittel decken die Verwaltungskosten zulasten des Kapitels 19 05.

19 01 06 Exekutivagenturen

19 01 06 01 Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus dem Partnerschaftsinstrument

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
39 000	106 000	194 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der operativen Ausgaben der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur bestimmt, die im Zuge der Verwaltung der aus den Mitteln im Rahmen von Kapitel 19 05 finanzierten Projekte anfallen, die der Agentur übertragen wurde.

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE“ *(Fortsetzung)***19 01 06** *(Fortsetzung)*19 01 06 01 *(Fortsetzung)**Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern und Gebieten sowie mit anderen Ländern und Gebieten mit hohem Einkommen (ABl. L 405 vom 30.12.2006, S. 41).

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

Durchführungsbeschluss 2013/776/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/336/EG (ABl. L 343 vom 19.12.2013, S. 46).

Verordnung (EU) Nr. 234/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Partnerschaftsinstruments für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 77).

Verweise

Beschluss C(2013) 9198 der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Programme der Union in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur sowie insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Union und der EEF-Zuweisungen.

KAPITEL 19 02 — STABILITÄTS- UND FRIEDENSINSTRUMENT (ICSP) — KRISENREAKTION, KONFLIKTVERHÜTUNG, FRIEDENSKONSOLIDIERUNG UND KRISENVORSORGE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017		% Zahlungen 2017/2019
			Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
19 02	STABILITÄTS- UND FRIEDENSINSTRUMENT (ICSP)— KRISENREAKTION, KONFLIKTVERHÜTUNG, FRIEDENSKONSOL- IDIERUNG UND KRISEN- VORSORGE								
19 02 01	Reaktion auf Krisen und im Entstehen begriffene Krisen	4	256 810 177	220 000 000	233 718 177	202 000 000	157 202 626,03	163 830 465,32	74,47
	Reserven (40 02 41)				20 400 000	8 000 000			
			256 810 177	220 000 000	254 118 177	210 000 000	157 202 626,03	163 830 465,32	
19 02 02	Unterstützung von Konfliktverhütung, Frieden- skonsolidierung und Krisenvorsorge	4	35 527 000	22 000 000	31 000 000	20 000 000	29 000 000,—	14 130 280,55	64,23
	Reserven (40 02 41)				2 677 000				
			35 527 000	22 000 000	33 677 000	20 000 000	29 000 000,—	14 130 280,55	
19 02 51	Abschluss von Maßnahmen im Bereich der Reaktions- und Einsatzbereitschaft im Krisenfall (2007-2013)	4	p.m.	5 000 000	p.m.	21 000 000	14 762,41	8 150 032,69	163,00
	Kapitel 19 02 — Total		292 337 177	247 000 000	264 718 177	243 000 000	186 217 388,44	186 110 778,56	75,35
	Reserven (40 02 41)				23 077 000	8 000 000			
			292 337 177	247 000 000	287 795 177	251 000 000	186 217 388,44	186 110 778,56	

19 02 01 Reaktion auf Krisen und im Entstehen begriffene Krisen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 02 01	256 810 177	220 000 000	233 718 177	202 000 000	157 202 626,03	163 830 465,32
Reserven (40 02 41)			20 400 000	8 000 000		
Total	256 810 177	220 000 000	254 118 177	210 000 000	157 202 626,03	163 830 465,32

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll durch eine wirksame Reaktion rasch zu Stabilität beigetragen werden, um die Erhaltung, Schaffung oder Wiederherstellung der wesentlichen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Umsetzung der außenpolitischen Maßnahmen und Aktionen der Union nach Artikel 21 AEUV zu unterstützen. Die technische und finanzielle Unterstützung kann geleistet werden als Reaktion auf eine Notsituation, einen Krisenfall oder eine sich abzeichnende Krise, auf eine Situation, die eine Bedrohung der Demokratie, von Recht und Ordnung, des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder der Sicherheit und des Schutzes von Einzelpersonen, einschließlich Frauen, Kindern und Angehörigen der LGBTQI-Gemeinschaft, insbesondere jener, die in instabilen Situationen sexueller und geschlechtsbezogener Gewalt ausgesetzt sind, darstellt, oder auf eine Situation, die in einen bewaffneten Konflikt zu eskalieren droht, einschließlich als Kriegswaffe eingesetzter sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, oder das betreffende Drittland bzw. die betreffenden Drittländer erheblich destabilisieren könnte. In diesem Zusammenhang sollte die Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zu Frauen, Frieden und Sicherheit als grundlegendes Instrument herangezogen werden.

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

KAPITEL 19 02 — STABILITÄTS- UND FRIEDENSINSTRUMENT (ICSP) — KRISENREAKTION, KONFLIKTVERHÜTUNG, FRIEDENSKONSOLIDIERUNG UND KRISENVORSORGE (Fortsetzung)**19 02 01** (Fortsetzung)

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Bei Interventionen der Union im Fall von Krisen oder im Entstehen begriffenen Krisen ist die Rechenschaftspflicht ein vorrangiges Ziel. Mit dem Instrument werden weiterhin nationale, regionale und internationale Initiativen in dieser Hinsicht unterstützt, wann und wo immer dies nötig ist.

Rechtsgrundlage

Verordnung (EU) Nr. 230/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments, das zu Stabilität und Frieden beiträgt (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 1).

19 02 02 Unterstützung von Konfliktverhütung, Friedenskonsolidierung und Krisenvorsorge*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 02 02	35 527 000	22 000 000	31 000 000	20 000 000	29 000 000,—	14 130 280,55
Reserven (40 02 41)			2 677 000			
Total	35 527 000	22 000 000	33 677 000	20 000 000	29 000 000,—	14 130 280,55

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll zur Konfliktverhütung sowie zur Gewährleistung der Kapazitäten und der Vorsorge für die Bewältigung von Situationen vor und nach einer Krise und zur Friedenskonsolidierung beigetragen werden. Diese technische und finanzielle Hilfe umfasst die Unterstützung von Maßnahmen zum Aufbau und zur Stärkung der Kapazitäten der Union und ihrer Partner für die Verhütung von Konflikten, die Konsolidierung des Friedens und die Deckung des Bedarfs in Vor- und Nachkrisensituationen, und zwar unter gebührender Berücksichtigung der Bedeutung, die der Stärkung der Position von Frauen und dem Gender Mainstreaming zukommt, und in enger Abstimmung mit den Vereinten Nationen und anderen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen sowie staatlichen Akteuren und Akteuren der Zivilgesellschaft.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

KAPITEL 19 02 — STABILITÄTS- UND FRIEDENSINSTRUMENT (ICSP) — KRISENREAKTION, KONFLIKTVERHÜTUNG, FRIEDENSKONSOLIDIERUNG UND KRISENVORSORGE (Fortsetzung)

19 02 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlage

Verordnung (EU) Nr. 230/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments, das zu Stabilität und Frieden beiträgt (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 1).

19 02 51 **Abschluss von Maßnahmen im Bereich der Reaktions- und Einsatzbereitschaft im Krisenfall (2007-2013)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	5 000 000	p.m.	21 000 000	14 762,41	8 150 032,69

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren bestimmt.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge richten sich nach der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1717/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Schaffung eines Instruments für Stabilität (ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (GASP)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017		% Zahlungen 2017/2019
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
19 03	GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (GASP)								
19 03 01	Stabilitätsfördernde Maßnahmen durch Missionen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und Sonderbeauftragte der Europäischen Union								
19 03 01 01	Beobachtermission in Georgien	4	19 000 000	20 000 000	18 000 000	17 500 000	19 247 169,06	17 643 354,95	88,22
19 03 01 02	EULEX KOSOVO	4	80 000 000	78 000 000	92 379 000	77 179 000	87 365 591,—	82 959 063,80	106,36
19 03 01 03	EUPOL AFGHANISTAN	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
19 03 01 04	Andere Krisenbewältigungsmaßnahmen und -operationen	4	176 857 000	171 000 000	149 130 000	146 156 250	166 727 283,94	134 653 979,85	78,75
19 03 01 05	Sofortmaßnahmen	4	19 000 000	p.m.	29 101 000	14 001 000	0,—	0,—	
19 03 01 06	Vorbereitende Maßnahmen und Folgemaßnahmen	4	5 500 000	3 000 000	5 500 000	2 050 000	643 823,91	323 322,04	10,78
19 03 01 07	Sonderbeauftragte der Europäischen Union	4	13 500 000	13 000 000	13 500 000	14 334 520	29 115 000,—	27 914 878,13	214,73
	Artikel 19 03 01 — Subtotal		313 857 000	285 000 000	307 610 000	271 220 770	303 098 867,91	263 494 598,77	92,45
19 03 02	Unterstützung von Nichtverbreitungs- und Abrüstungsmaßnahmen	4	20 500 000	20 000 000	20 000 000	20 400 000	36 221 242,90	26 199 757,52	131,00
	Kapitel 19 03 — Total		334 357 000	305 000 000	327 610 000	291 620 770	339 320 110,81	289 694 356,29	94,98

Erläuterungen

Die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik stellt sicher, dass das Europäische Parlament eng in allen Phasen des Entscheidungsprozesses beteiligt wird. Die in Nummer 25 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1) geregelten gemeinsamen Beratungen, die auf der Grundlage der Erklärung der Hohen Vertreterin zur politischen Rechenschaftspflicht (ABl. C 210 vom 3.8.2010, S. 1) weiter intensiviert werden sollen, müssen zur Förderung eines ständigen Dialogs zwischen der Hohen Vertreterin und dem Europäischen Parlament über die grundlegenden Optionen und Hauptaspekte der GASP der Union einschließlich der Durchführung von Konsultationen vor der Annahme von Mandaten und Strategien beitragen. Um die interinstitutionelle Kohärenz im Bereich der GASP zu verstärken und allen Organen eine auf dem neuesten Stand befindliche Fachberatung zu bieten und damit die Entwicklung einer kohärenteren und wirksameren GASP zu ermöglichen, werden politisch relevante Untersuchungen von Experten, gegebenenfalls auch vom Institut der Europäischen Union für Sicherheitsstudien und sonstigen Akteuren, bereitgestellt.

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (GASP) (Fortsetzung)**19 03 01 Stabilitätsfördernde Maßnahmen durch Missionen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und Sonderbeauftragte der Europäischen Union***Erläuterungen*

Unter diesen Artikel fallen die Krisenmanagementmaßnahmen und -operationen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) zur Beobachtung und Überprüfung von Friedensprozessen, die Konfliktbeilegung und andere Stabilisierungsmaßnahmen sowie Rechtsstaatlichkeits- und Polizeimissionen. Möglich sind Maßnahmen zur Überwachung von Grenzübergängen, Friedens- oder Waffenstillstandsvereinbarungen oder generell von politischen bzw. sicherheitspolitischen Entwicklungen. Wie bei allen im Rahmen dieses Kapitels finanzierten Maßnahmen müssen die jeweiligen Maßnahmen ziviler Art sein.

19 03 01 01 Beobachtermission in Georgien*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 000 000	20 000 000	18 000 000	17 500 000	19 247 169,06	17 643 354,95

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Finanzierung der Beobachtermission der Union in Georgien im Einklang mit der vom Rat verabschiedeten einschlägigen Rechtsgrundlage bestimmt.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operationelle Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2010/452/GASP des Rates vom 12. August 2010 über die Beobachtermission der Europäischen Union in Georgien, EUMM Georgia (ABl. L 213 vom 13.8.2010, S. 43).

19 03 01 02 EULEX KOSOVO*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
80 000 000	78 000 000	92 379 000	77 179 000	87 365 591,—	82 959 063,80

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (GASP) (Fortsetzung)

19 03 01 (Fortsetzung)

19 03 01 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo im Einklang mit der vom Rat verabschiedeten einschlägigen Rechtsgrundlage bestimmt. Sie sind auch zur Deckung der Kosten für die Sondertribunale im Kosovo bestimmt.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet von Artikel 325 Absatz 5 der Haushaltsordnung richten sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge nach der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Gemeinsame Aktion 2008/124/GASP des Rates vom 4. Februar 2008 über die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo, EULEX KOSOVO (ABl. L 42 vom 16.2.2008, S. 92).

Beschluss (GASP) 2016/947 des Rates vom 14. Juni 2016 zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2008/124/GASP über die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo (EULEX KOSOVO) (ABl. L 157 vom 15.6.2016, S. 26).

19 03 01 03 EUPOL AFGHANISTAN

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Abschlusskosten für die Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan im Einklang mit dem Beschluss 2010/279/GASP bestimmt.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operationelle Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (GASP) (Fortsetzung)**19 03 01** (Fortsetzung)

19 03 01 03 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2010/279/GASP des Rates vom 18. Mai 2010 über die Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan (EUPOL AFGHANISTAN) (ABl. L 123 vom 19.5.2010, S. 4).

19 03 01 04 Andere Krisenbewältigungsmaßnahmen und -operationen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
176 857 000	171 000 000	149 130 000	146 156 250	166 727 283,94	134 653 979,85

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung anderer Krisenbewältigungsmaßnahmen und -operationen bestimmt, ausgenommen EULEX KOSOVO, Sondertribunale im Kosovo, EUMM Georgia und EUPOL AFGHANISTAN. Aus diesen Mitteln soll auch das Funktionieren des Sekretariats des Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskollegs und seines internetgestützten Fernunterrichtssystems für Fortgeschrittene sowie der Betrieb eines Lagers für zivile GSVP-Missionen finanziert werden.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operationelle Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus und können durch Beiträge aus der Union ergänzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gemeinsame Aktion 2005/889/GASP des Rates vom 12. Dezember 2005 zur Einrichtung einer Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des Grenzschutzes am Grenzübergang Rafah (EU BAM Rafah) (ABl. L 327 vom 14.12.2005, S. 28).

Beschluss 2012/389/GASP des Rates vom 16. Juli 2012 über die Mission der Europäischen Union zum Ausbau der regionalen maritimen Kapazitäten am Horn von Afrika (EUCAP NESTOR) (ABl. L 187 vom 17.7.2012, S. 40).

Beschluss 2012/392/GASP des Rates vom 16. Juli 2012 über die GSVP-Mission der Europäischen Union in Niger (EUCAP Sahel Niger) (ABl. L 187 vom 17.7.2012, S. 48).

Beschluss 2012/698/GASP des Rates vom 13. November 2012 über die Einrichtung eines Vorratslagers für zivile Krisenbewältigungsmissionen (ABl. L 314 vom 14.11.2012, S. 25).

Beschluss 2013/233/GASP des Rates vom 22. Mai 2013 über die Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des integrierten Grenzmanagements in Libyen (EUBAM Libyen) (ABl. L 138 vom 24.5.2013, S. 15).

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (GASP) (Fortsetzung)

19 03 01 (Fortsetzung)

19 03 01 04 (Fortsetzung)

Beschluss 2013/354/GASP des Rates vom 3. Juli 2013 über die Polizeimission der Europäischen Union für die Palästinensischen Gebiete (EUPOL COPPS) (ABl. L 185 vom 4.7.2013, S. 12).

Beschluss 2014/219/GASP des Rates vom 15. April 2014 über die GSVP-Mission der Europäischen Union in Mali (EUCAP Sahel Mali) (ABl. L 113 vom 16.4.2014, S. 21).

Beschluss 2014/486/GASP des Rates vom 22. Juli 2014 über die Beratende Mission der Europäischen Union für eine Reform des zivilen Sicherheitssektors in der Ukraine (EUAM Ukraine) (ABl. L 217 vom 23.7.2014, S. 42).

Beschluss (GASP) 2016/2382 des Rates vom 21. Dezember 2016 zur Errichtung eines Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskollegs (ESVK) und zur Aufhebung des Beschlusses 2013/189/GASP (ABl. L 352 vom 23.12.2016, S. 60).

Beschluss (GASP) 2017/1425 des Rates vom 4. August 2017 über eine Stabilisierungsaktion der Europäischen Union in Mopti und Segou (ABl. L 204 vom 5.8.2017, S. 90).

Beschluss (GASP) 2017/1869 des Rates vom 16. Oktober 2017 über die Beratende Mission der Europäischen Union zur Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors in Irak (EUAM Iraq) (ABl. L 266 vom 17.10.2017, S. 12).

Beschluss (GASP) 2018/653 des Rates vom 26. April 2018 über die Schaffung einer Vorratslagerfähigkeit für zivile Krisenbewältigungsmissionen (ABl. L 108 vom 27.4.2018, S. 22).

Beschluss (GASP) 2018/1249 des Rates vom 18. September 2018 über eine Maßnahme der Europäischen Union zur Unterstützung des Verifikations- und Inspektionsmechanismus der Vereinten Nationen in Jemen (ABl. L 235 vom 19.9.2018, S. 14).

19 03 01 05 Sofortmaßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 000 000	p.m.	29 101 000	14 001 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung unvorhergesehener Maßnahmen bestimmt, die unter Artikel 19 03 01 fallen und gegebenenfalls im Laufe des Haushaltsjahres beschlossen werden und unmittelbar durchgeführt werden müssen.

Dieser Posten dient gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1) auch der Flexibilität im Rahmen des GASP-Haushalts.

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (GASP) (Fortsetzung)**19 03 01** (Fortsetzung)

19 03 01 05 (Fortsetzung)

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet von Artikel 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung richten sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge nach der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

19 03 01 06 Vorbereitende Maßnahmen und Folgemaßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 500 000	3 000 000	5 500 000	2 050 000	643 823,91	323 322,04

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von vorbereitenden Maßnahmen, mit denen die Voraussetzungen für Aktionen der Union im GASP-Bereich und für die Annahme der erforderlichen Rechtsakte geschaffen werden. Finanziert werden können Evaluierungs- und Analysemaßnahmen (Ex-ante-Bewertung der Mittel, spezifische Studien, die Organisation von Konferenzen, Erkundungen vor Ort). Insbesondere bei den Krisenmanagementoperationen der Union und für die Sonderbeauftragten der Europäischen Union (EUSR) könnten die vorbereitenden Maßnahmen unter anderem dazu dienen, die operativen Erfordernisse für eine geplante Aktion zu beurteilen, für eine rasche Bereitstellung erster Kräfte und Ressourcen zu sorgen (z. B. Missionskosten, Kauf von Ausrüstung, Vorfinanzierung der laufenden Kosten und der Versicherungskosten in der Startphase) oder vor Ort die Voraussetzungen für den Beginn der Operation zu schaffen. Darüber hinaus können damit Sachverständige zur Unterstützung der Krisenmanagementoperationen der Union in bestimmten technischen Fragen (z. B. Ermittlung und Beurteilung des Beschaffungsbedarfs) oder das Sicherheitstraining für das an einer GASP-Mission/einem EUSR-Team beteiligte Personal finanziert werden.

Auch Folgemaßnahmen und Audits der GASP-Aktionen sowie die Finanzierung aller Abschlusszahlungen für bereits abgeschlossene Aktionen sind dadurch abgedeckt.

Diese Mittel decken ferner die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Information und Veröffentlichung, die direkt zur Verwirklichung des Zieles der Aktionen, die unter die Posten 19 03 01 01, 19 03 01 02, 19 03 01 03, 19 03 01 04 und 19 03 01 07 fallen, beitragen.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operationelle Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (GASP) (Fortsetzung)**19 03 01** (Fortsetzung)

19 03 01 06 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

19 03 01 07 Sonderbeauftragte der Europäischen Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 500 000	13 000 000	13 500 000	14 334 520	29 115 000,—	27 914 878,13

Erläuterungen

Diese Mittel decken alle Kosten im Zusammenhang mit der Ernennung der Sonderbeauftragten der Europäischen Union (EUSR) gemäß Artikel 33 des Vertrags über die Europäische Union.

Bei der Ernennung der EUSR sollte der Politik der Gleichstellung der Geschlechter und des Gender-Mainstreaming gebührend Rechnung getragen werden, weshalb die Ernennung von Frauen zu EUSR zu fördern ist.

Abgedeckt sind die Kosten für die Bezüge der EUSR und die Aufstellung ihrer Teams und/oder die Einrichtung ihrer Unterstützungsstrukturen, einschließlich der Personalkosten, die nicht mit dem von den Mitgliedstaaten oder den Organen der Union abgestellten Personal zusammenhängen. Ferner sind die Kosten für etwaige Projekte, die unter der unmittelbaren Verantwortung eines EUSR durchgeführt werden, abgedeckt.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet von Artikel 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung richten sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge nach der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Beschluss (GASP) 2017/289 des Rates vom 17. Februar 2017 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2015/2005 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Afghanistan (ABl. L 42 vom 18.2.2017, S. 13).

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (GASP) (Fortsetzung)**19 03 01** (Fortsetzung)

19 03 01 07 (Fortsetzung)

Beschluss (GASP) 2018/225 des Rates vom 15. Februar 2018 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2017/346 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Menschenrechte (ABl. L 43 vom 16.2.2018, S. 14).

Beschluss (GASP) 2018/903 des Rates vom 25. Juni 2018 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union im Kosovo (ABl. L 161 vom 26.6.2018, S. 7).

Beschluss (GASP) 2018/904 des Rates vom 25. Juni 2018 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Zentralasien (ABl. L 161 vom 26.6.2018, S. 12).

Beschluss (GASP) 2018/905 des Rates vom 25. Juni 2018 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für das Horn von Afrika (ABl. L 161 vom 26.6.2018, S. 16).

Beschluss (GASP) 2018/906 des Rates vom 25. Juni 2018 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für die Sahelzone (ABl. L 161 vom 26.6.2018, S. 22).

Beschluss (GASP) 2018/907 des Rates vom 25. Juni 2018 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Südkaukasus und die Krise in Georgien (ABl. L 161 vom 26.6.2018, S. 27).

Beschluss (GASP) 2018/908 des Rates vom 25. Juni 2018 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina (ABl. L 161 vom 26.6.2018, S. 32).

Beschluss (GASP) 2018/1248 des Rates vom 18. September 2018 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Nahost-Friedensprozess (ABl. L 235 vom 19.9.2018, S. 9).

19 03 02 Unterstützung von Nichtverbreitungs- und Abrüstungsmaßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 500 000	20 000 000	20 000 000	20 400 000	36 221 242,90	26 199 757,52

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die einen Beitrag zur Reduzierung von (atomaren, chemischen und biologischen) Massenvernichtungswaffen leisten sollen, und zwar vorwiegend im Rahmen der Strategie der Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (Dezember 2003). Dazu gehört die Unterstützung von Maßnahmen, die von internationalen Organisationen in diesem Bereich durchgeführt werden.

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen gegen die Verbreitung konventioneller Waffen und zur Bekämpfung der die Stabilität gefährdenden Anhäufung und des Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen bestimmt. Dazu gehört die Unterstützung von Maßnahmen, die von internationalen Organisationen in diesem Bereich durchgeführt werden.

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (GASP) (Fortsetzung)**19 03 02** (Fortsetzung)

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operationelle Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/391/GASP des Rates vom 22. Juli 2013 zur Unterstützung der konkreten Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen (ABl. L 198 vom 23.7.2013, S. 40).

Beschluss 2013/517/GASP des Rates vom 21. Oktober 2013 über die Unterstützung der Union für die Tätigkeiten der Internationalen Atomenergie-Organisation in den Bereichen nukleare Sicherung und Verifikation im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 281 vom 23.10.2013, S. 6).

Beschluss 2013/668/GASP des Rates vom 18. November 2013 zur Unterstützung der Maßnahmen der Weltgesundheitsorganisation auf dem Gebiet der biologischen Sicherheit im Rahmen der Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 310 vom 20.11.2013, S. 13).

Beschluss 2013/730/GASP des Rates vom 9. Dezember 2013 zur Unterstützung der auf Abrüstung und Waffenkontrolle ausgerichteten Tätigkeiten der Zentralstelle Südost- und Osteuropa für die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen (SEESAC) in Südosteuropa im Rahmen der EU-Strategie zur Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und zugehöriger Munition sowie des unerlaubten Handels damit (ABl. L 332 vom 11.12.2013, S. 19).

Beschluss 2013/768/GASP des Rates vom 16. Dezember 2013 zu EU-Maßnahmen zur Unterstützung des Vertrags über den Waffenhandel im Rahmen der Europäischen Sicherheitsstrategie (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 56).

Beschluss 2014/129/GASP des Rates vom 10. März 2014 zur Förderung des europäischen Netzes unabhängiger Reflexionsgruppen für Nichtverbreitungsfragen zur Unterstützung der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 71 vom 12.3.2014, S. 3).

Beschluss 2014/912/GASP des Rates vom 15. Dezember 2014 zur Unterstützung von Maßnahmen zur physischen Sicherung und Verwaltung von Lagerbeständen, um die Gefahr des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen (SALW) und der dazugehörigen Munition in der Sahel-Region zu verringern (ABl. L 360 vom 17.12.2014, S. 30).

Beschluss 2014/913/GASP des Rates vom 15. Dezember 2014 zur Unterstützung des Haager Verhaltenskodex und der Nichtverbreitung ballistischer Flugkörper im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 360 vom 17.12.2014, S. 44).

Beschluss (GASP) 2015/203 des Rates vom 9. Februar 2015 zur Unterstützung des Vorschlags der Union für einen internationalen Verhaltenskodex für Weltraumtätigkeiten als Beitrag zu transparenzschaffenden und vertrauensbildenden Maßnahmen bei Weltraumtätigkeiten (ABl. L 33 vom 10.2.2015, S. 38).

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (GASP) *(Fortsetzung)***19 03 02** *(Fortsetzung)*

Beschluss (GASP) 2015/259 des Rates vom 17. Februar 2015 zur Unterstützung von Maßnahmen der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABL. L 43 vom 18.2.2015, S. 14).

Beschluss (GASP) 2015/1837 des Rates vom 12. Oktober 2015 über die Unterstützung der Union für die Tätigkeiten der Vorbereitungskommission der Organisation des Vertrags für das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBTO) zur Stärkung ihrer Überwachungs- und Verifikationsfähigkeiten sowie im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABL. L 266 vom 13.10.2015, S. 83).

Beschluss (GASP) 2015/1908 des Rates vom 22. Oktober 2015 zur Unterstützung eines globalen Berichterstattungsmechanismus für illegale Kleinwaffen und leichte Waffen und andere illegale konventionelle Waffen und Munition zur Minderung des Risikos ihres illegalen Handels („iTrace II“) (ABL. L 278 vom 23.10.2015, S. 15).

Beschluss (GASP) 2015/2215 des Rates vom 30. November 2015 zur Unterstützung der Resolution 2235 (2015) des VN-Sicherheitsrats zur Einrichtung eines Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus der OVCW und der Vereinten Nationen zur Ermittlung der Personen, die in der Arabischen Republik Syrien Angriffe mit Chemiewaffen verübt haben (ABL. L 314 vom 1.12.2015, S. 51).

Beschluss (GASP) 2015/2309 des Rates vom 10. Dezember 2015 über die Förderung wirksamer Waffenausfuhrkontrollen (ABL. L 326 vom 11.12.2015, S. 56).

Beschluss (GASP) 2016/51 des Rates vom 18. Januar 2016 zur Unterstützung des Übereinkommens über das Verbot von biologischen Waffen und Toxinwaffen (BWÜ) im Rahmen der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABL. L 12 vom 19.1.2016, S. 50).

Beschluss (GASP) 2016/2001 des Rates vom 15. November 2016 über einen Beitrag der Union zur Einrichtung und sicheren Verwaltung einer Bank für schwach angereichertes Uran (LEU) unter der Kontrolle der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) im Rahmen der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABL. L 308 vom 16.11.2016, S. 22).

Beschluss (GASP) 2016/2356 des Rates vom 19. Dezember 2016 zur Unterstützung der Tätigkeiten der Zentralstelle Südost- und Osteuropa für die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen (SEESAC) im Rahmen der EU-Strategie zur Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und zugehöriger Munition sowie des unerlaubten Handels damit (ABL. L 348 vom 21.12.2016, S. 60).

Beschluss (GASP) 2016/2383 des Rates vom 21. Dezember 2016 über die Unterstützung der Union für die Tätigkeiten der Internationalen Atomenergie-Organisation im Bereich der nuklearen Sicherung im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABL. L 352 vom 23.12.2016, S. 74).

Beschluss (GASP) 2017/633 des Rates vom 3. April 2017 zur Unterstützung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten (ABL. L 90 vom 4.4.2017, S. 12).

Beschluss (GASP) 2017/809 des Rates vom 11. Mai 2017 zur Unterstützung der Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen (ABL. L 121 vom 12.5.2017, S. 39).

Beschluss (GASP) 2017/915 des Rates vom 29. Mai 2017 über Outreach-Maßnahmen der Union zur Unterstützung der Durchführung des Vertrags über den Waffenhandel (ABL. L 139 vom 30.5.2017, S. 38).

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (GASP) (Fortsetzung)**19 03 02** (Fortsetzung)

Beschluss (GASP) 2017/1252 des Rates vom 11. Juli 2017 zur Unterstützung der Verbesserung der chemischen Sicherheit und Sicherung in der Ukraine im Einklang mit der Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen (ABl. L 179 vom 12.7.2017, S. 8).

Beschluss (GASP) 2017/1424 des Rates vom 4. August 2017 zur Unterstützung von Maßnahmen der OSZE zur Verringerung der Gefahr des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen, leichten Waffen und konventioneller Munition sowie von deren übermäßigen Anhäufung in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und Georgien (ABl. L 204 vom 5.8.2017, S. 82).

Beschluss (GASP) 2017/1428 des Rates vom 4. August 2017 zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsplans von Maputo für die Umsetzung des Übereinkommens von 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (ABl. L 204 vom 5.8.2017, S. 101).

Beschluss (GASP) 2017/2283 des Rates vom 11. Dezember 2017 zur Unterstützung eines globalen Berichterstattungsmechanismus für illegale Kleinwaffen und leichte Waffen und andere illegale konventionelle Waffen und Munition um die Gefahr des illegalen Handels damit zu verringern („iTrace III“) (ABl. L 328 vom 12.12.2017, S. 20).

Beschluss (EU) 2017/2284 des Rates vom 11. Dezember 2017 über die Unterstützung von Staaten in Afrika, im asiatisch-pazifischen Raum sowie in Lateinamerika und in der Karibik im Hinblick auf ihre Teilnahme an den Konsultationen der hochrangigen Sachverständigengruppe zur Vorbereitung eines Vertrags über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper (ABl. L 328 vom 12.12.2017, S. 32).

Beschluss (GASP) 2017/2302 des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Unterstützung der Tätigkeiten der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) im Hinblick auf die Unterstützung von Sanierungsmaßnahmen in der ehemaligen Lagerstätte für chemische Waffen in Libyen im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 329 vom 13.12.2017, S. 49).

Beschluss (GASP) 2017/2303 des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Unterstützung der weiteren Umsetzung der Resolution 2118 (2013) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und des Beschlusses EC-M-33/DEC.1 des Exekutivrates der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) über die Vernichtung der syrischen Chemiewaffen im Rahmen der Umsetzung der Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 329 vom 13.12.2017, S. 55).

Beschluss (GASP) 2017/2370 des Rates vom 18. Dezember 2017 zur Unterstützung des Haager Verhaltenskodex und der Nichtverbreitung ballistischer Flugkörper im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 337 vom 19.12.2017, S. 28).

Beschluss (GASP) 2018/101 des Rates vom 22. Januar 2018 über die Förderung wirksamer Waffenausfuhrkontrollen (ABl. L 17 vom 23.1.2018, S. 40).

Beschluss (GASP) 2018/298 des Rates vom 26. Februar 2018 über die Unterstützung der Union für die Tätigkeiten der Vorbereitungskommission der Organisation des Vertrags für das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBTO) zur Stärkung ihrer Überwachungs- und Verifikationsfähigkeiten sowie im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 56 vom 28.2.2018, S. 34).

Beschluss (GASP) 2018/299 des Rates vom 26. Februar 2018 zur Förderung des europäischen Netzes unabhängiger Reflexionsgruppen für Nichtverbreitungs- und Abrüstungsfragen zur Unterstützung der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 56 vom 28.2.2018, S. 46).

Beschluss (GASP) 2018/1788 des Rates vom 19. November 2018 zur Unterstützung der Zentralstelle Südost- und Osteuropa für die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen (SEESAC) bei der Umsetzung des regionalen Fahrplans zur Bekämpfung des illegalen Waffenhandels im Westbalkan (ABl. L 293 vom 20.11.2018, S. 11).

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (GASP) *(Fortsetzung)***19 03 02** *(Fortsetzung)*

Beschluss (GASP) 2018/1789 des Rates vom 19. November 2018 zur Unterstützung der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und der Verbreitung solcher Waffen in den Staaten der Liga der Arabischen Staaten (ABl. L 293 vom 20.11.2018, S. 24).

Beschluss (GASP) 2018/1939 des Rates vom 10. Dezember 2018 über die Unterstützung der Union für die Universalisierung und die wirksame Umsetzung des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen (ABl. L 314 vom 11.12.2018, S. 41).

Beschluss (GASP) 2018/2010 des Rates vom 17. Dezember 2018 zur Unterstützung der Bekämpfung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen (SALW) und dazugehöriger Munition sowie des unerlaubten Handels damit und ihrer Auswirkungen in Lateinamerika und der Karibik im Rahmen der EU-Strategie gegen unerlaubte Feuerwaffen, Kleinwaffen und leichte Waffen und dazugehörige Munition „Waffen sicherstellen, Menschen schützen“ („Securing Arms, Protecting Citizens“) (ABl. L 322 vom 18.12.2018, S. 27).

Beschluss (GASP) 2018/2011 des Rates vom 17. Dezember 2018 zur Unterstützung von die Geschlechtergleichstellung durchgängig berücksichtigenden Strategien, Programmen und Maßnahmen für die Bekämpfung des illegalen Handels mit Kleinwaffen und des Missbrauchs solcher Waffen im Einklang mit der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit (ABl. L 322 vom 18.12.2018, S. 38).

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

KAPITEL 19 04 — WAHLBEOBACHTUNGSMISSIONEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017		% Zahlungen 2017/2019
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
19 04	WAHLBEOBACHTUNGSMISSIONEN								
19 04 01	Verbesserung der Verlässlichkeit von Wahlverfahren, insbesondere durch Wahlbeobachtungsmissionen	4	47 222 896	35 000 000	46 304 783	38 302 500	40 892 180,50	28 145 566,81	80,42
19 04 51	Abschluss von Maßnahmen in Bereich Wahlbeobachtungsmissionen (aus der Zeit vor 2014)	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Kapitel 19 04 — Total		47 222 896	35 000 000	46 304 783	38 302 500	40 892 180,50	28 145 566,81	80,42

19 04 01 Verbesserung der Verlässlichkeit von Wahlverfahren, insbesondere durch Wahlbeobachtungsmissionen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
47 222 896	35 000 000	46 304 783	38 302 500	40 892 180,50	28 145 566,81

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der finanziellen Unterstützung von Maßnahmen zum Aufbau von Vertrauen in demokratische Wahlprozesse und Institutionen durch den Einsatz von Wahlbeobachtungsmissionen der EU und andere Maßnahmen zur Überwachung von Wahlprozessen sowie durch Unterstützung für den Ausbau der Wahlbeobachtungskapazitäten auf regionaler und nationaler Ebene.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet von Artikel 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung richten sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge nach der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlage

Verordnung (EG) Nr. 235/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Einführung eines Finanzierungsinstruments für die weltweite Förderung der Demokratie und der Menschenrechte (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 85).

KAPITEL 19 04 — WAHLBEOBACHTUNGSMISSIONEN (Fortsetzung)

19 04 51 Abschluss von Maßnahmen in Bereich Wahlbeobachtungsmissionen (aus der Zeit vor 2014)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1889/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einführung eines Finanzierungsinstruments für die weltweite Förderung der Demokratie und der Menschenrechte (ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

KAPITEL 19 05 — ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTSTAATEN IM RAHMEN DES PARTNERSCHAFTSINSTRUMENTS (PI)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017		% Zahlungen 2017/2019
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
19 05	ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTSTAATEN IM RAHMEN DES PARTNERSCHAFTSINSTRUMENTS (PI)								
19 05 01	<i>Zusammenarbeit mit Drittländern zur Förderung von Unions- und gemeinsamen Interessen</i>	4	135 667 000	70 000 000	123 263 000	70 610 000	118 353 508,80	56 855 248,33	81,22
19 05 20	<i>„Erasmus+“ — Beitrag aus dem Partnerschaftsinstrument</i>	4	12 500 000	15 267 970	11 520 000	14 646 383	16 328 551,10	14 969 718,—	98,05
19 05 51	<i>Abschluss von Maßnahmen im Bereich „Beziehungen zu und Zusammenarbeit mit industrialisierten Drittländern“ (2007-2013)</i>	4	p.m.	3 500 000	p.m.	4 000 000	756,56	5 125 015,83	146,43
Kapitel 19 05 — Total			148 167 000	88 767 970	134 783 000	89 256 383	134 682 816,46	76 949 982,16	86,69

19 05 01 Zusammenarbeit mit Drittländern zur Förderung von Unions- und gemeinsamen Interessen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
135 667 000	70 000 000	123 263 000	70 610 000	118 353 508,80	56 855 248,33

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Zusammenarbeit mit Drittländern zur Förderung von Unions- und gemeinsamen Interessen im Rahmen des Partnerschaftsinstruments, vorrangig der Zusammenarbeit mit Industrie- und Entwicklungsländern, die auf der weltpolitischen Bühne, u. a. in der Außenpolitik, in Weltwirtschaft und -handel, in multilateralen Foren, bei der globalen Governance und bei der Bewältigung von Herausforderungen, die von globaler Tragweite oder für die EU von besonderem Interesse sind, an Bedeutung gewinnen. Diese Zusammenarbeit umfasst Maßnahmen zur Unterstützung der bilateralen, regionalen und multilateralen Beziehungen der Union im Hinblick auf die Inangriffnahme globaler Herausforderungen, die Umsetzung der internationalen Dimension der Strategie „Europa 2020“, die Förderung von Handels- und Investitionsmöglichkeiten, Public Diplomacy und Sensibilisierungsmaßnahmen.

Ein Teil dieser Mittel wird ferner für die Durchführung des Projekts „Zusammenarbeit mit der Nördlichen und der Südlichen Transatlantischen Dimension“ verwendet, das auf die Begründung eines umfassenderen transatlantischen Dialogs und einer umfassenderen transatlantischen Zusammenarbeit unter Beteiligung der Staaten des nördlichen und des südlichen Atlantikraums abzielt, um sich gemeinsamen globalen Herausforderungen zu stellen. Es soll untersucht werden, inwieweit es möglich ist, gemeinsame kurz- und längerfristige Ziele in Bereichen wie wirtschaftliche Zusammenarbeit, Global Governance, Entwicklungszusammenarbeit, Klimawandel, Sicherheit und Energie umzusetzen. Die Vorbereitende Maßnahme dient zur Stärkung eines Dreiecksdialogs oder gar eines erweiterten atlantischen Dialogs wie auch zur Förderung des Gedankens einer umfassenderen atlantischen Gemeinschaft.

Ein Teil der Mittel wird zudem für die Arktispolitik im Rahmen des auswärtigen Handelns der Union und für die Zusammenarbeit mit den Partnern der Union im arktischen Raum verwendet.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

KAPITEL 19 05 — ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTSTAATEN IM RAHMEN DES PARTNERSCHAFTSINSTRUMENTS (PI) (Fortsetzung)

19 05 01 (Fortsetzung)

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet von Artikel 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung richten sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge nach der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 234/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Partnerschaftsinstruments für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 77).

19 05 20 „Erasmus+“ — Beitrag aus dem Partnerschaftsinstrument

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 500 000	15 267 970	11 520 000	14 646 383	16 328 551,10	14 969 718,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der technischen und finanziellen Hilfe, die im Rahmen dieses Außenhilfeinstruments zur Umsetzung der internationalen Dimension der Hochschulbildung des Programms „Erasmus+“ geleistet wird.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Informationshalber ist anzumerken, dass es sich bei diesen angegebenen Beträgen um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten handelt, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Beiträge der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des westlichen Balkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

KAPITEL 19 05 — ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTSTAATEN IM RAHMEN DES PARTNERSCHAFTSINSTRUMENTS (PI) (Fortsetzung)**19 05 20** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

Verordnung (EU) Nr. 234/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Partnerschaftsinstruments für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 77).

19 05 51 ***Abschluss von Maßnahmen im Bereich „Beziehungen zu und Zusammenarbeit mit industrialisierten Drittländern“ (2007-2013)****Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	3 500 000	p.m.	4 000 000	756,56	5 125 015,83

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern und Gebieten sowie mit anderen Ländern und Gebieten mit hohem Einkommen (ABl. L 405 vom 30.12.2006, S. 41).

KAPITEL 19 06 — INFORMATIONSMASSTNAHMEN ZUM THEMA AUSSENBEZIEHUNGEN DER UNION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017		% Zahlungen 2017/ 2019
			Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
19 06	INFORMATIONSMAS- STNAHMEN ZUM THEMA AUSSENBEZIE- HUNGEN DER UNION								
19 06 01	Informationsmaß- nahmen zum Thema Außenbeziehungen der Union	4	15 000 000	15 000 000	15 000 000	15 200 000	11 946 957,40	11 976 020,07	79,84
19 06 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
19 06 77 01	Vorbereitende Maßnahme — StratCom Plus	4	3 000 000	1 500 000	1 100 000	550 000			
	Artikel 19 06 77 — Subtotal		3 000 000	1 500 000	1 100 000	550 000			
	Kapitel 19 06 — Total		18 000 000	16 500 000	16 100 000	15 750 000	11 946 957,40	11 976 020,07	72,58

19 06 01 Informationsmaßnahmen zum Thema Außenbeziehungen der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 000 000	15 000 000	15 000 000	15 200 000	11 946 957,40	11 976 020,07

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Informationsmaßnahmen zum Thema Außenbeziehungen der Union bestimmt. Die unter diesen Artikel fallenden Informationsmaßnahmen lassen sich in zwei großen Kategorien zusammenfassen: einerseits horizontale Tätigkeiten und logistische Unterstützung am Sitz, andererseits Maßnahmen der Delegationen der Union in den Drittländern und für internationale Organisationen.

Maßnahmen, die am Sitz durchgeführt werden:

- das Besucherprogramm der Europäischen Union (EUV), das gemeinsam vom Europäischen Parlament und von der Kommission durchgeführt wird, bietet alljährlich etwa 170 von den Delegationen der Union vorgeschlagenen Teilnehmern die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zur Union durch Besuche beim Parlament und bei der Kommission im Rahmen eines individuell auf die Teilnehmer zugeschnittenen thematischen Programms;
- die Erstellung und Verbreitung von Veröffentlichungen zu Schwerpunktthemen im Rahmen eines Jahresprogramms;
- die Herstellung und Verbreitung von audiovisuellem Informationsmaterial;
- der Ausbau der Online-Information (Internet, elektronische Nachrichtensysteme);
- die Ausrichtung von Besuchsveranstaltungen für Journalisten;
- die Unterstützung von Informationsaktionen, die von Meinungsführern durchgeführt werden und den Prioritäten der Europäischen Union entsprechen;

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

KAPITEL 19 06 — INFORMATIONSMASSENNAHMEN ZUM THEMA AUSSENBEZIEHUNGEN DER UNION (Fortsetzung)**19 06 01** (Fortsetzung)

- strategische Kommunikation, insbesondere in der Nachbarschaft der Union und auf dem westlichen Balkan, einschließlich der systematischen Nachverfolgung und Aufdeckung von Desinformation, die von ausländischen Akteuren verbreitet wird.

Die Kommission stellt weiterhin Mittel zur Finanzierung der Ausstrahlung von Nachrichten auf Farsi bereit.

Dezentralisierte Maßnahmen der Delegationen der Union in Drittländern und für internationale Organisationen

Die Delegationen der Union legen einen jährlichen Kommunikationsplan vor, der den für jede Region und jedes Land aufgestellten Kommunikationszielen entspricht und dem — nach Billigung durch die Kommissionszentrale — Haushaltsmittel für folgende Maßnahmen zugewiesen werden:

- Websites,
- Beziehungen zu den Medien (Pressekonferenzen, Seminare, Radioprogramme usw.),
- Informationsprodukte (andere Veröffentlichungen, grafisches Material usw.),
- Organisation von Veranstaltungen, einschließlich kulturellen Aktivitäten,
- Mitteilungsblätter,
- Informationskampagnen,
- strategische Kommunikation, insbesondere in der Nachbarschaft der Union und im westlichen Balkan.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

19 06 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

19 06 77 01 Vorbereitende Maßnahme — StratCom Plus

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 000 000	1 500 000	1 100 000	550 000		

KAPITEL 19 06 — INFORMATIONSMASSENNAHMEN ZUM THEMA AUSSENBEZIEHUNGEN DER UNION *(Fortsetzung)***19 06 77** *(Fortsetzung)*19 06 77 01 *(Fortsetzung)**Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme wird untersucht, wie systematischer, wirksamer und effizienter gegen Desinformationskampagnen vorgegangen werden kann. Ein wichtiges Ziel ist es, die Kapazitäten der Union im Bereich der Überprüfung des Wahrheitsgehalts von Desinformationskampagnen auszubauen, indem die Kompetenzen des Personals, das anschließend den zentralen Dienststellen — unter anderem der East StratCom Task Force — über seine Überwachungstätigkeiten Bericht erstattet, mithilfe von Schulungen und Beratungsmaßnahmen durch benannte Sachverständige für strategische Kommunikation ausgebaut werden.

Daher wird durch die vorbereitende Maßnahme Folgendes finanziert: a) Schulungen mit dem Ziel, das Personal der Union für Desinformationskampagnen zu sensibilisieren, b) die Überwachung von Desinformationskampagnen innerhalb und außerhalb der Union, c) die datengestützte Analyse der Herausforderungen und Möglichkeiten in ganz Europa, d) die Verbesserung der Ergebnisse dieser Analysen, d. h. Übersetzung und Verbreitung in den Landessprachen. Da die Desinformationskampagnen sowohl gegen die Union als auch gegen ihre Partnerländer gerichtet sind, können diese Maßnahmen gemäß den festzulegenden Prioritäten dem Personal 1. der Ständigen Vertretungen der Kommission in den Mitgliedstaaten der Union, 2. der Delegationen der Union in den Ländern der Östlichen Partnerschaft und 3. der Delegationen der Union in den Ländern des westlichen Balkans zugutekommen.

Die vorbereitende Maßnahme wird von der Kommission (Dienst für außenpolitische Instrumente) und dem Europäischen Auswärtigen Dienst gemeinsam umgesetzt.

Die Maßnahme wird es der Union ermöglichen, für dieses Thema zu sensibilisieren, die Kompetenzen für die Vorbereitung, Analyse und Reaktion zu stärken, effizienter zu arbeiten, den Kontakt zu den Mitgliedstaaten zu verbessern und ihre politischen Ziele unter den Unionsbürgern sowie in den Ländern der Östlichen Nachbarschaft und des westlichen Balkans bekannter zu machen — unter anderem in den jeweiligen Landessprachen.

Aufbauend auf dem ersten Jahr ihrer Umsetzung sollte die vorbereitende Maßnahme auch im Jahr 2019 mit ausreichend Mitteln ausgestattet werden. Da die Bekämpfung von Falschmeldungen zu einer Priorität für die Europäische Union geworden ist und auch eine Mitteilung zu diesem Thema angenommen wurde, ist es äußerst wichtig, ausreichend Finanzmittel für die Bekämpfung des Problems auf Unionsebene vorzusehen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 20

HANDEL

TITEL 20**HANDEL****Gesamtübersicht über die Mittel (2019 und 2018) und Ausgaben (2017)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „HANDEL“	98 356 915	98 356 915	98 024 575	98 024 575	95 161 192,91	95 161 192,91
20 02	HANDELSPOLITIK	17 364 000	16 640 000	17 900 000	16 500 000	17 500 000,—	15 440 000,—
	Titel 20 — Total	115 720 915	114 996 915	115 924 575	114 524 575	112 661 192,91	110 601 192,91

KOMMISSION

TITEL 20 — HANDEL

TITEL 20**HANDEL****KAPITEL 20 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „HANDEL“**

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017	% 2017/2019
20 01	VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „HANDEL“					
20 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Handel“					
20 01 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf ZeitH — Hauptsitz	5,2	55 016 278	54 709 769	54 240 249,68	98,59
20 01 01 02	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit — Delegationen der Union	5,2	15 407 577	15 378 247	13 922 641,85	90,36
	<i>Artikel 20 01 01 — Subtotal</i>		70 423 855	70 088 016	68 162 891,53	96,79
20 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Handel“					
20 01 02 01	Externes Personal — Hauptsitz	5,2	2 958 569	2 947 833	2 806 565,06	94,86
20 01 02 02	Externes Personal — Delegationen der Union	5,2	8 463 372	8 327 169	7 359 840,10	86,96
20 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben — Hauptsitz	5,2	4 347 413	4 347 413	4 364 581,—	100,39
20 01 02 12	Sonstige Verwaltungsausgaben — Delegationen der Union	5,2	1 491 686	1 535 018	1 520 237,—	101,91
	<i>Artikel 20 01 02 — Subtotal</i>		17 261 040	17 157 433	16 051 223,16	92,99
20 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen, Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Handel“					
20 01 03 01	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen	5,2	3 688 337	3 536 620	4 668 828,21	126,58
20 01 03 02	Gebäude und Nebenkosten — Delegationen der Union	5,2	6 983 683	7 242 506	6 278 250,01	89,90
	<i>Artikel 20 01 03 — Subtotal</i>		10 672 020	10 779 126	10 947 078,22	102,58
	Kapitel 20 01 — Total		98 356 915	98 024 575	95 161 192,91	96,75

KAPITEL 20 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „HANDEL“ (Fortsetzung)**20 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Handel“**

20 01 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf ZeitH — Hauptsitz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
55 016 278	54 709 769	54 240 249,68

20 01 01 02 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit — Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
15 407 577	15 378 247	13 922 641,85

20 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Handel“

20 01 02 01 Externes Personal — Hauptsitz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
2 958 569	2 947 833	2 806 565,06

20 01 02 02 Externes Personal — Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
8 463 372	8 327 169	7 359 840,10

20 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben — Hauptsitz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
4 347 413	4 347 413	4 364 581,—

20 01 02 12 Sonstige Verwaltungsausgaben — Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
1 491 686	1 535 018	1 520 237,—

KOMMISSION
TITEL 20 — HANDEL

KAPITEL 20 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „HANDEL“ (Fortsetzung)

20 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen, Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Handel“

20 01 03 01 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
3 688 337	3 536 620	4 668 828,21

20 01 03 02 Gebäude und Nebenkosten — Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
6 983 683	7 242 506	6 278 250,01

KAPITEL 20 02 — HANDELSPOLITIK

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017		% Zahlungen 2017/2019
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
20 02	HANDELSPOLITIK								
20 02 01	Außenhandelsbeziehungen, einschließlich Zugang zu Drittlandsmärkten	4	12 584 000	11 800 000	13 000 000	11 800 000	13 000 000,—	10 358 239,71	87,78
20 02 03	Handelshilfe („Aid for Trade“) — Multilaterale Initiativen	4	4 500 000	4 500 000	4 500 000	4 500 000	4 500 000,—	5 081 760,29	112,93
20 02 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
20 02 77 02	Pilotprojekt — Frauen und Handel: Ausarbeitung eines Musterkapitels über Gleichstellungsfragen in Freihandelsabkommen auf der Grundlage von Daten zu Frauen, die am Handel teilhaben, und zu Frauen, die an der Binnenwirtschaft teilhaben	4	280 000	340 000	400 000	200 000			
	Artikel 20 02 77 — Subtotal		280 000	340 000	400 000	200 000			
	Kapitel 20 02 — Total		17 364 000	16 640 000	17 900 000	16 500 000	17 500 000,—	15 440 000,—	92,79

20 02 01 **Außenhandelsbeziehungen, einschließlich Zugang zu Drittlandsmärkten**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 584 000	11 800 000	13 000 000	11 800 000	13 000 000,—	10 358 239,71

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Unterstützung folgender Maßnahmen:

Maßnahmen zur Unterstützung der Führung laufender und neuer multi- und bilateraler Handels und Investitionsverhandlungen

Mit den Maßnahmen wird zum einen das Ziel verfolgt, die Position der Union bei den laufenden multilateralen Handelsverhandlungen (im Kontext der Doha-Entwicklungsagenda) und bei laufenden und neuen bilateralen und regionalen Handels- und Investitionsverhandlungen zu stärken und sicherzustellen, dass die Konzeption der Politik der Union auf umfassendem und aktuellem Expertenwissen basiert, und zum anderen das Ziel, Koalitionen für den erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen zu bilden. Die Maßnahmen in diesem Bereich umfassen unter anderem:

- Sitzungen, Konferenzen und Seminare im Zusammenhang mit der Vorbereitung von politischen Standpunkten und Verhandlungspositionen sowie im Zusammenhang mit der Führung laufender und neuer Handels- und Investitionsverhandlungen,
- Entwicklung und Umsetzung einer kohärenten und umfassenden Kommunikations- und Informationsstrategie zur breiteren Bekanntmachung der Handelspolitik der Union und zur Ermittlung der Bekanntheit und zur stärkeren Bewusstmachung der Details und der Ziele der Handelspolitik der Union und ihrer Positionen in laufenden Verhandlungen, und zwar innerhalb wie außerhalb der Union,
- Informationsmaßnahmen und Seminare für staatliche und nichtstaatliche Akteure (auch aus der Zivilgesellschaft und dem Wirtschaftsleben) mit dem Ziel, ihnen den aktuellen Stand der laufenden Verhandlungen und der Umsetzung bestehender Abkommen zu erläutern.

KOMMISSION
TITEL 20 — HANDEL

KAPITEL 20 02 — HANDELSPOLITIK (Fortsetzung)

20 02 01 (Fortsetzung)

Studien, Bewertungen und Folgenabschätzungen im Zusammenhang mit Handels- und Investitionsübereinkünften sowie handels- und investitionspolitischen Maßnahmen

Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass die Außenhandelspolitik der Union durch Ergebnisse von Ex-ante- und Ex-post-Evaluierungen untermauert ist bzw. dass diese gebührend berücksichtigt werden. Die Maßnahmen in diesem Bereich umfassen unter anderem

- Folgenabschätzungen in Bezug auf etwaige neue Gesetzgebungsvorschläge, ferner Nachhaltigkeitsprüfungen zwecks Unterstützung laufender Verhandlungen mit dem Ziel, die potenziellen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Vorteile von Handels- und Investitionsübereinkünften zu analysieren und erforderlichenfalls flankierende Maßnahmen vorzuschlagen, um etwaige Negativfolgen für bestimmte Länder oder Sektoren zu beseitigen,
- Evaluierungen der Maßnahmen und Praktiken der Generaldirektion Handel im Rahmen ihres mehrjährigen Evaluierungsplans,
- Sachverständigen-, Rechts- und Wirtschaftsstudien im Zusammenhang mit laufenden Verhandlungen und mit bestehenden Übereinkünften, Politikentwicklungen und Handelsstreitigkeiten.

Handelsbezogene technische Hilfe, Schulungsmaßnahmen und sonstige Maßnahmen zum Kompetenzaufbau in Drittländern

Maßnahmen, die es Drittländern ermöglichen sollen, die für die Teilnahme an internationalen, bilateralen oder biregionalen Handels- und Investitionsverhandlungen, die Durchführung internationaler Handels- und Investitionsübereinkünfte und die Teilnahme am Welthandelssystem erforderlichen Kompetenzen auszubauen.

- Projekte, die auf Beamte und Wirtschaftsbeteiligte in den Entwicklungsländern ausgerichtete Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen umfassen, insbesondere im Bereich gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen sowie bezüglich äquivalenter Umweltschutz-, Tierschutz- und sozialer Standards, damit diese Länder in die Lage versetzt werden, hochwertige Güter in die Union auszuführen, und gerechtere Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden,,
- Erstattung der Kosten für die Teilnahme an Foren und Konferenzen, in denen die Entwicklungsländer über handelspolitische Fragen informiert werden und diesbezügliche Sachkenntnis vermittelt wird,
- Die Maßnahmen in diesem Bereich umfassen unter anderem Verwaltung, Betrieb, Weiterentwicklung und Bekanntmachung des Handels-Helpdesks, welcher der Wirtschaft in Partnerländern Informationen über den Zugang zu Märkten der Union liefert und diese bei der Nutzung von Marktzugangsmöglichkeiten, die das internationale Handelssystem bietet, unterstützt,
- handelsbezogene Programme der technischen Hilfe im Rahmen der Doha-Entwicklungsagenda, die im Forum der Welthandelsorganisation (WTO) und anderer multilateraler Organisationen, insbesondere über WTO-Treuhandfonds, angeboten werden.

Marktzugangsaktivitäten zur Unterstützung der Umsetzung der Marktzugangsstrategie der Union

Maßnahmen zur Unterstützung der Marktzugangsstrategie der Union, die einen teilweisen oder sogar vollständigen Abbau von Handelshemmnissen, die Identifizierung von Handelsbeschränkungen in Drittländern und gegebenenfalls Maßnahmen zur Beseitigung dieser Beschränkungen anstrebt. Die Maßnahmen in diesem Bereich umfassen unter anderem

- Pflege, Betrieb und Weiterentwicklung der Marktzugangsdatenbank, zu der alle Wirtschaftsbeteiligten über das Internet Zugang haben, in der Ausfuhren der Union beeinträchtigende Handelshemmnisse aufgeführt sind und die auch sonstige Informationen für die Ausführer der Union enthält; Beschaffung der für den Aufbau dieser Datenbank erforderlichen Informationen, Daten und Dokumentation,
- Untersuchung der einzelnen Hindernisse für den Zugang zu zentralen Märkten; dazu gehört im Hinblick auf die Vorbereitung von Verhandlungen auch die Analyse, inwiefern Drittländer ihre Verpflichtungen im Rahmen internationaler Handels- und Investitionsübereinkünfte einhalten,

KAPITEL 20 02 — HANDELSPOLITIK (Fortsetzung)**20 02 01** (Fortsetzung)

- Konferenzen, Seminare und andere Maßnahmen zur Information der Geschäftswelt, der Beamten der Mitgliedstaaten und anderer Akteure über bestehende Handelshemmnisse und die handelspolitischen Instrumente zum Schutz der Union gegen unfaire Handelspraktiken wie Dumping und Ausfuhrsubventionen (z. B. Erstellung und Verteilung von Studien, Informationspaketen, Veröffentlichungen und Broschüren),
- Unterstützung der europäischen Wirtschaft bei der Organisation von Maßnahmen, die sich gezielt mit Fragen des Marktzugangs befassen.

Maßnahmen zur Unterstützung der Umsetzung bestehender Vorschriften und Überwachung der Handels- und Investitionsverpflichtungen

Maßnahmen zur Unterstützung der Durchführung bestehender Handels- und Investitionsübereinkünfte und der Umsetzung damit zusammenhängender Systeme, die eine wirksame Durchführung dieser Abkommen ermöglichen, sowie zur Unterstützung der Durchführung von Untersuchungen und Kontrollbesuchen, mit denen die Einhaltung der Vorschriften durch Drittländer sichergestellt werden soll, unter anderem:

- Informationsaustausch, Schulungsmaßnahmen, Seminare und Kommunikationsmaßnahmen zur Unterstützung der Anwendung des geltenden Unionsrechts im Bereich der Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck,
- Maßnahmen zur Erleichterung von Untersuchungen zum Schutz des Handels, mit denen die Hersteller der Union vor unfairen, für die Wirtschaft der Union möglicherweise nachteiligen Handelspraktiken von Drittländern geschützt werden sollen (Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen sowie Schutzinstrumente). Die Maßnahmen sollen sich insbesondere auf die Entwicklung, die Pflege, den Betrieb und die Sicherheit von Informationstechnologiesystemen für handelspolitische Schutzmaßnahmen, die Erstellung von Kommunikationsinstrumenten, die Beschaffung juristischer Leistungen in Drittländern und die Durchführung von Sachverständigenstudien konzentrieren,
- Maßnahmen zur Unterstützung der Internen Beratergruppen, die die Umsetzung der geltenden Handels- und Investitionsübereinkünfte überwachen. Darin eingeschlossen ist die Übernahme der Aufenthalts- und Reisekosten der Mitglieder und Sachverständigen,
- Tätigkeiten zur Unterstützung der Beschaffung von Daten, auf die die interne Beratungsgruppe und der Gemischte Beratende Ausschuss ihre Aussprachen stützen,
- Maßnahmen zur Förderung der Außenhandelspolitik der Union durch strukturierten Dialog über Aspekte des Außenhandels mit wichtigen Meinungsbildnern der Zivilgesellschaft und sonstigen Interessenträgern, darunter kleine und mittlere Unternehmen,
- Maßnahmen zur Förderung von Handels- und Investitionsübereinkünften und der Kommunikation hierüber, sowohl innerhalb der Union als auch in Partnerländern. Erreicht werden soll dies in erster Linie durch die Produktion und Verbreitung audiovisueller, elektronischer und grafischer Träger sowie gedruckter Veröffentlichungen, durch Abonnements einschlägiger Medien und Datenbanken, durch die Übersetzung von Informationsmaterial in Nicht-Unionssprachen und durch medienorientierte Aktionen, einschließlich neuer Medienprodukte,
- Entwicklung, Betrieb und Pflege von Informationssystemen zur Unterstützung der operativen Tätigkeiten im Bereich der „Handelspolitik“. Beispiele: integrierte statistische Datenbank (ISDB), Dual-Use-E-System, Marktzugangsdatenbank, Handels-Helpdesk, Exportkreditdatenbank, SIGL und SIGL Wood, Plattform der Zivilgesellschaft, Überwachungs- und Unterstützungswerkzeuge für Handels- und Investitionsübereinkünfte.

KOMMISSION
TITEL 20 — HANDEL

KAPITEL 20 02 — HANDELSPOLITIK (Fortsetzung)

20 02 01 (Fortsetzung)

Unterstützung durch Rechts- und sonstige Sachverständige

Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Handelspartner der Union die ihnen aus den WTO-Vereinbarungen sowie anderen multilateralen und bilateralen Übereinkünften erwachsenden Verpflichtungen tatsächlich auf sich nehmen und einhalten. Die Maßnahmen in diesem Bereich umfassen unter anderem

- Sachverständigenstudien, einschließlich Kontrollbesuche und spezifische Untersuchungen, sowie Seminare über die Erfüllung der Verpflichtungen aus internationalen Handels- und Investitionsübereinkommen durch Drittländer,
- Rechtsgutachten, insbesondere zu Fragen des ausländischen Rechts, um der Union die Durchsetzung ihrer Standpunkte in WTO-Streitbeilegungsverfahren zu erleichtern; sonstige Sachverständigenstudien, die für die Vorbereitung, Abwicklung und Nachbereitung von WTO-Streitbeilegungsverfahren erforderlich sind,
- Streitbeilegungskosten, Rechtsgutachten und Gebühren, die sich für die Union als Partei bei Streitigkeiten aus der Anwendung der nach Artikel 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union geschlossenen internationalen Übereinkünfte ergeben.

Mit internationalen Übereinkünften geschaffene Systeme zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten

Die folgenden Ausgaben dienen zur Deckung von

- Fixkosten für den Betrieb von Investitionsgerichtssystemen (Erst- und Berufungsinstanz) und des multilateralen Investitionsgerichtshofs, die sich aus der Anwendung internationaler, nach Artikel 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union geschlossener Übereinkünfte ergeben,
- Streitbeilegungskosten, Rechtsgutachten und Gebühren, die sich für die Union als Streitpartei bei Auseinandersetzungen ergeben, die von Investoren im Rahmen dieser internationalen Übereinkünfte angestrengt wurden,
- Zahlungen an einen Investor aufgrund eines abschließenden Schiedsspruchs oder aufgrund einer Einigung im Rahmen einer solchen internationalen Übereinkunft.

Maßnahmen zur Unterstützung der Handels- und Investitionspolitik

Diese Mittel zielen darauf ab, auch allgemeine Ausgaben für Übersetzungen, Presseveranstaltungen, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen, zu decken, und alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen — ausgenommen hoheitliche Aufgaben, welche die Kommission im Wege von punktuellen Dienstleistungsaufträgen auslagert, beispielsweise die Pflege der Website der Generaldirektion Handel und des für Handel zuständigen Kommissionsmitglieds oder die Entwicklung und Einrichtung von unterstützenden Informationssystemen und Tools.

Etwaige Einnahmen im Rahmen der unionsseitigen Verwaltung der finanziellen Verantwortlichkeiten, die mit der Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten in Verbindung stehen, können dazu führen, dass zusätzliche Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung zur Verfügung stehen.

Mit einem Teil dieser Mittel soll ein übergreifendes Kommunikationskonzept finanziert werden, mit dem die Öffentlichkeit und sämtliche Interessenträger einbezogen und die Transparenz im Hinblick auf die Tätigkeiten der Generaldirektion Handel maximiert werden sollen. Zu diesem Konzept zählen auch Diskussionen und Veranstaltungen für die Einbeziehung der Öffentlichkeit, beispielsweise Presseveranstaltungen oder Veranstaltungen mit Interessenträgern, die Veröffentlichung von Informationen in verschiedenen Sprachen, Konsultationen, Folgemaßnahmen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele der Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen; gedeckt werden sollen auch alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen — ausgenommen hoheitliche Aufgaben, die die Kommission im Wege von punktuellen Dienstleistungsaufträgen auslagert —, beispielsweise die Pflege der Websites der GD Handel und des für Handel zuständigen Kommissionsmitglieds. Maßnahmen zur Einbeziehung der Öffentlichkeit und aller Interessenträger sind von überragender Bedeutung für eine transparente, erfolgreiche und umfassende Handelspolitik.

KAPITEL 20 02 — HANDELSPOLITIK (Fortsetzung)**20 02 01** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 98/181/EG, EGKS, Euratom des Rates und der Kommission vom 23. September 1997 über den Abschluss des Vertrags über die Energiecharta und des Energiechartaprotokolls über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte durch die Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 69 vom 9.3.1998, S. 1).

Beschluss 98/552/EG des Rates vom 24. September 1998 über die Durchführung von Maßnahmen betreffend die Marktzugangsstrategie der Gemeinschaft durch die Kommission (ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 31).

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 02 03 *Handelshilfe („Aid for Trade“) — Multilaterale Initiativen**Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 500 000	4 500 000	4 500 000	4 500 000	4 500 000,—	5 081 760,29

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, multilaterale Programme und Initiativen im Bereich der handelsbezogenen Hilfe zu unterstützen, damit die Entwicklungsländer zunehmend in der Lage sind, sich effektiv am multilateralen Handelssystem und an regionalen Handelsregelungen zu beteiligen und ihre Handelsleistung zu verbessern.

Mit den aus diesen Mitteln finanzierten Initiativen und Programmen werden folgende Maßnahmen unterstützt:

Flankierung der Handelspolitik, der Teilnahme an Verhandlungen und der Durchführung von Handels- und Investitionsübereinkünften und anderen handelsbezogenen Vorhaben.

Maßnahmen, mit denen den Entwicklungsländern geholfen werden soll, ihre Handelspolitik festzulegen und die an der Handelspolitik beteiligten Institutionen zu stärken, einschließlich umfassender und aktualisierter Überprüfungen des Handels sowie Unterstützung zwecks Integration des Handels in ihre jeweilige Politik zur Förderung von Wirtschaftswachstum und Entwicklung.

Maßnahmen zur Verbesserung der Fähigkeit von Entwicklungsländern, effektiv an Handels- und Investitionsverhandlungen mitzuwirken, Handels- und Investitionsübereinkünfte und sonstige handelsbezogenen Vorhaben durchzuführen und außerdem Folgemaßnahmen zu ergreifen, auch hinsichtlich des Handels und der nachhaltigen Entwicklung unter arbeitsrechtlichen und ökologischen Gesichtspunkten.

Forschungsmaßnahmen zum Zwecke der Beratung der politischen Entscheidungsträger in der Frage, wie sie am besten sicherstellen können, dass die spezifischen Interessen der Kleinerzeuger und Arbeitnehmer in den Entwicklungsländern in allen Politikbereichen Berücksichtigung finden, und wie sich ein Umfeld schaffen lässt, in dem die Erzeuger einen Zugang zu Weltmärkten erlangen.

KOMMISSION
TITEL 20 — HANDEL

KAPITEL 20 02 — HANDELSPOLITIK (Fortsetzung)

20 02 03 (Fortsetzung)

Diese Unterstützung ist zwar in erster Linie für den öffentlichen Sektor bestimmt, könnte aber auch Initiativen zur Förderung des verantwortlichen unternehmerischen Handelns und des fairen und ethischen Handels zugutekommen.

Entwicklung des Handels

Maßnahmen zur Beseitigung von Sachzwängen auf der Angebotsseite, die direkten Einfluss auf die Fähigkeit der Entwicklungsländer haben, ihre Möglichkeiten im Bereich des internationalen Handels auszuschöpfen, unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung des privaten Sektors.

Diese Mittel ergänzen die auf bestimmte geografische Regionen bezogenen Programme der Union und sollten sich nur auf multilaterale Initiativen und Programme erstrecken, die einen tatsächlichen Mehrwert gegenüber diesen geografischen Programmen darstellen.

Die Kommission legt einen Jahresbericht über die Durchführung und die erzielten Ergebnisse sowie über die wichtigsten Resultate und Auswirkungen der Handelshilfe („Aid for Trade“) vor. Die Kommission wird Informationen über den Gesamtbetrag aller aus dem Gesamthaushaltsplan der Union für die Handelshilfe bereitgestellten Mittel und über den Gesamtanteil der Handelshilfe an der insgesamt bereitgestellten „handelsbezogenen Hilfe“ vorlegen.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABL L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 02 77 *Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen*

20 02 77 02 Pilotprojekt — Frauen und Handel: Ausarbeitung eines Musterkapitels über Gleichstellungsfragen in Freihandelsabkommen auf der Grundlage von Daten zu Frauen, die am Handel teilhaben, und zu Frauen, die an der Binnenwirtschaft teilhaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
280 000	340 000	400 000	200 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Das Projekt umfasst folgende Schritte:

- 1) Überprüfung der aktuellen Kapitel über Gleichstellungsfragen in Freihandelsabkommen und ihrer Wirksamkeit,
- 2) Erarbeitung eines Fragebogens zur Erfassung von Informationen über die Auswirkungen von Handelsabkommen und die Handelshemmnisse, die Unternehmen, die sich im Eigentum von Frauen befinden oder von diesen geleitet werden, überwinden müssen,

KAPITEL 20 02 — HANDELSPOLITIK (Fortsetzung)**20 02 77** (Fortsetzung)**20 02 77 02** (Fortsetzung)

- 3) Schulung von Befragern in den ausgewählten Mitgliedstaaten und Partnerländern,
- 4) Durchführung der Interviews und entsprechender Kontrollen der Datenqualität,
- 5) Erstellung einer Datenbank,
- 6) Ausarbeitung eines zusammenfassenden Berichts mit den wichtigsten Erkenntnissen,
- 7) Ausarbeitung eines Musterkapitels über Gleichstellungsfragen in Freihandelsabkommen.

Im Rahmen der Erhebung werden Variablen über das Unternehmertum von Frauen, Frauen in führenden Positionen und die Beschäftigung von Frauen in Exportunternehmen erfasst. Die Erhebung wird in Bezug auf Unternehmensgröße und Exportbereich auf der Ebene der Union repräsentativ sein, und es werden in allen Mitgliedstaaten sowie in ausgewählten Drittstaaten (die in Absprache mit der GD Handel ausgewählt werden) Interviews geführt.

Im Rahmen der Erhebung werden Handelshemmnisse mit allen aktuellen Handelspartnern von Unternehmen erfasst, wobei zusätzliche Fragen zu spezifischen Handelsabkommen gestellt werden, die vor kurzem abgeschlossen wurden oder derzeit (erneut) ausgehandelt werden. Die Liste dieser Abkommen, zu denen ausführlichere Informationen erfasst werden, wird in Absprache mit der GD Handel erstellt.

Die Erhebung wird regulatorische und verfahrenstechnische Handelshemmnisse, bestehende Informationslücken und Verbesserungsvorschläge der Unternehmen abdecken. Diese werden nach Produkt und Partnerland aufgeschlüsselt und können somit spezifischen Freihandelsabkommen und, je nach Art des gemeldeten Problems, darin enthaltenen spezifischen Bestimmungen zugewiesen werden.

Die Datenerfassung erfolgt auf neuartige und einzigartige Weise. Dieses Pilotprojekt spiegelt die große Nachfrage der Verhandlungsführer für Handelsfragen (auch in der Welthandelsorganisation) wider, die Gleichstellungsfragen bei der Gestaltung der Handelspolitik besser berücksichtigen wollen, denen jedoch die erforderlichen Daten und die faktengesicherte Grundlage dafür fehlen.

Das 2018 beschlossene Pilotprojekt erreicht 2019 seine abschließende Phase.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

TITEL 21

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

Gesamtübersicht über die Mittel (2019 und 2018) und Ausgaben (2017)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 01	VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG“	291 056 843	291 056 843	286 222 682	286 222 682	401 340 517,49	401 340 517,49
21 02	INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI)	3 105 662 812	2 714 270 463	2 893 577 248	2 660 399 473	3 100 784 144,43	2 568 348 628,35
21 04	EUROPÄISCHES INSTRUMENT FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE	138 124 454	113 000 000	135 400 860	120 000 000	135 595 497,47	122 084 077,38
21 05	INSTRUMENT, DAS ZU STABILITÄT UND FRIEDEN BEITRÄGT (ICSP) — GLOBALE, TRANSREGIONALE BEDROHUNGEN UND NEU ENTSTEHENDE BEDROHUNGEN	73 900 000	63 800 000	65 900 000	64 200 000	72 987 192,—	64 256 807,46
	<i>Reserven (40 02 41)</i>			6 250 000			
		73 900 000	63 800 000	72 150 000	64 200 000	72 987 192,—	64 256 807,46
21 06	INSTRUMENT FÜR ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER NUKLEAREN SICHERHEIT	32 154 049	40 000 000	31 505 663	44 000 000	53 050 055,—	71 313 612,42
21 07	PARTNERSCHAFT EUROPÄISCHE UNION-GRÖNLAND	32 640 000	32 110 000	32 110 000	32 038 000	31 630 000,—	29 938 634,—
21 08	WELTWEITE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT	43 228 000	42 244 468	41 712 000	35 915 013	36 357 041,65	27 651 713,97
21 09	ABSCHLUSS VON MASSNAHMEN, DIE MITTELS DES INSTRUMENTS FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT MIT INDUSTRIELÄNDERN (ICI+) DURCHFÜHRT WURDEN	p.m.	5 000 000	p.m.	6 054 387	0,—	14 292 477,86
	Titel 21 — Total	3 716 766 158	3 301 481 774	3 486 428 453	3 248 829 555	3 831 744 448,04	3 299 226 468,93
	Reserven (40 02 41)			6 250 000			
		3 716 766 158	3 301 481 774	3 492 678 453	3 248 829 555	3 831 744 448,04	3 299 226 468,93

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

TITEL 21

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGS AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017	% 2017/2019
21 01	VERWALTUNGS AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG“					
21 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Internationale Zusammenarbeit und Entwicklung“					
21 01 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit — Hauptsitz	5,2	69 009 549	67 947 892	67 541 571,55	97,87
21 01 01 02	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit — Delegationen der Union	5,2	83 238 496	81 017 107	78 248 770,47	94,01
	<i>Artikel 21 01 01 — Subtotal</i>		152 248 045	148 964 999	145 790 342,02	95,76
21 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Internationale Zusammenarbeit und Entwicklung“					
21 01 02 01	Externes Personal — Hauptsitz	5,2	2 505 315	2 585 400	2 756 615,62	110,03
21 01 02 02	Externes Personal — Delegationen der Union	5,2	2 683 509	2 775 723	2 655 285,24	98,95
21 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben — Hauptsitz	5,2	4 330 495	4 330 495	4 544 289,86	104,94
21 01 02 12	Sonstige Verwaltungsausgaben — Delegationen der Union	5,2	3 507 282	3 541 773	3 628 173,—	103,45
	<i>Artikel 21 01 02 — Subtotal</i>		13 026 601	13 233 391	13 584 363,72	104,28
21 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen, Gebäude und Nebenkosten im Politikbereich „Internationale Zusammenarbeit und Entwicklung“					
21 01 03 01	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen	5,2	4 626 457	4 392 376	5 811 752,37	125,62

KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG“
 (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017	% 2017/2019
21 01 03	(Fortsetzung)					
21 01 03 02	Gebäude und Nebenkosten — Delegationen der Union	5,2	16 420 172	16 710 758	15 346 832,72	93,46
	<i>Artikel 21 01 03 — Subtotal</i>		21 046 629	21 103 134	21 158 585,09	100,53
21 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Internationale Zusammenarbeit und Entwicklung“					
21 01 04 01	Unterstützungsausgaben für das Instrument für Entwicklungszus- ammenarbeit (DCI)	4	87 647 486	86 064 960	85 356 191,62	97,39
21 01 04 03	Unterstützungsausgaben für das Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR)	4	10 573 850	10 337 861	10 112 369,66	95,64
21 01 04 04	Unterstützungsausgaben für das Instrument, das zu Stabilität und Frieden beiträgt (IcSP)	4	2 300 000	2 300 000	2 200 000,—	95,65
21 01 04 05	Unterstützungsausgaben für das Instrument für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (INSC)	4	1 475 951	1 461 337	1 446 473,89	98,00
21 01 04 06	Partnerschaft zwischen der Euro- päischen Union und Grönland	4	264 281	285 000	250 204,72	94,67
21 01 04 07	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Entwicklungsfonds (EEF)	4	p.m.	p.m.	110 548 335,08	
21 01 04 08	Unterstützungsausgaben für von der Kommission verwaltete Treu- handfonds	4	p.m.	p.m.	8 094 196,69	
	<i>Artikel 21 01 04 — Subtotal</i>		102 261 568	100 449 158	218 007 771,66	213,19
21 01 06	Exekutivagenturen					
21 01 06 01	Exekutivagentur „Bildung, Audiovi- suelles und Kultur“ — Beitrag aus Mitteln des Finanzierungsin- struments für die Entwicklungs- zusammenarbeit	4	2 474 000	2 472 000	2 799 455,—	113,16
	<i>Artikel 21 01 06 — Subtotal</i>		2 474 000	2 472 000	2 799 455,—	113,16
	Kapitel 21 01 — Total		291 056 843	286 222 682	401 340 517,49	137,89

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG“
(Fortsetzung)**21 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Internationale Zusammenarbeit und Entwicklung“**

21 01 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit — Hauptsitz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
69 009 549	67 947 892	67 541 571,55

21 01 01 02 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit — Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
83 238 496	81 017 107	78 248 770,47

21 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Internationale Zusammenarbeit und Entwicklung“

21 01 02 01 Externes Personal — Hauptsitz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
2 505 315	2 585 400	2 756 615,62

21 01 02 02 Externes Personal — Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
2 683 509	2 775 723	2 655 285,24

21 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben — Hauptsitz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
4 330 495	4 330 495	4 544 289,86

21 01 02 12 Sonstige Verwaltungsausgaben — Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
3 507 282	3 541 773	3 628 173,—

KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG“
(Fortsetzung)

21 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen, Gebäude und Nebenkosten im Politikbereich „Internationale Zusammenarbeit und Entwicklung“

21 01 03 01 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
4 626 457	4 392 376	5 811 752,37

21 01 03 02 Gebäude und Nebenkosten — Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
16 420 172	16 710 758	15 346 832,72

21 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Internationale Zusammenarbeit und Entwicklung“

21 01 04 01 Unterstützungsausgaben für das Instrument für Entwicklungszusammenarbeit (DCI)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
87 647 486	86 064 960	85 356 191,62

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Kommission und der Empfänger vergeben werden;
- Ausgaben für externes Personal am Kommissionssitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren; die Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz sind auf 7 549 714 EUR begrenzt. Diesem Schätzwert liegen die voraussichtlichen Kosten pro Mannjahr zugrunde, wovon 93 % für die Gehälter des betreffenden Personals und 7 % für die Kosten der für dieses Personal anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie (IT) und Telekommunikationseinrichtungen im Zusammenhang mit dem unter dieser Haushaltslinie finanzierten externen Personal bestimmt sind;
- Ausgaben für externes Personal in den Delegationen (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete oder abgeordnete nationale Sachverständige), das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Union in Drittländern oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Kosten für Logistik und Infrastruktur wie z. B. Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen und Mieten, die unmittelbar durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten externen Personals in den Delegationen der Union entstehen;

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG“
(Fortsetzung)**21 01 04** (Fortsetzung)

21 01 04 01 (Fortsetzung)

- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationssysteme, Sensibilisierungsmaßnahmen, Ausbildung, Vorbereitung und Austausch von Erfahrungen und bewährten Methoden, Veröffentlichungstätigkeiten und sonstige administrative oder technischen Unterstützung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Programmziele;
- Forschung zu einschlägigen Fragen und Verbreitung der Ergebnisse;
- Ausgaben im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich der Entwicklung von Kommunikationsstrategien und der Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Diese Mittel decken die unter Kapitel 21 02 anfallenden Unterstützungsausgaben.

21 01 04 03 Unterstützungsausgaben für das Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
10 573 850	10 337 861	10 112 369,66

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Kommission und der Empfänger vergeben werden;
- Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren; die Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz sind auf 1 613 273 EUR begrenzt. Diesem Schätzwert liegen die voraussichtlichen Kosten pro Mannjahr zugrunde, wovon 95 % für die Gehälter des betreffenden Personals und 5 % für die Kosten der für dieses Personal anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie (IT) und Telekommunikationseinrichtungen im Zusammenhang mit dem unter dieser Haushaltslinie finanzierten externen Personal bestimmt sind;

KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG“
(Fortsetzung)

21 01 04 (Fortsetzung)

21 01 04 03 (Fortsetzung)

- Ausgaben für externes Personal in den Delegationen (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete oder abgeordnete nationale Sachverständige), das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Union in Drittländern oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Kosten für Logistik und Infrastruktur wie z. B. Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen und Mieten, die unmittelbar durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten externen Personals in den Delegationen der Union entstehen;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationssysteme, Sensibilisierungsmaßnahmen, Ausbildung, Vorbereitung und Austausch von Erfahrungen und bewährten Methoden, Veröffentlichungstätigkeiten und sonstige administrative oder technischen Unterstützung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Programmziele;
- Forschung zu einschlägigen Fragen und Verbreitung der Ergebnisse;
- Ausgaben im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich der Entwicklung von Kommunikationsstrategien und der Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen.

Diese Mittel decken die unter Kapitel 21 04 anfallenden Unterstützungsausgaben.

21 01 04 04 Unterstützungsausgaben für das Instrument, das zu Stabilität und Frieden beiträgt (IcSP)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
2 300 000	2 300 000	2 200 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Kommission und der Empfänger vergeben werden;

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG“
 (Fortsetzung)
21 01 04 (Fortsetzung)

21 01 04 04 (Fortsetzung)

- Ausgaben für externes Personal in den Delegationen der Union (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete oder abgeordnete nationale Sachverständige), das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Union in Drittländern oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Kosten für Logistik und Infrastruktur (Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation, Mieten), die durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten externen Personals in den Delegationen entstehen;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationssysteme, Sensibilisierungsmaßnahmen, Ausbildung, Vorbereitung und Austausch von Erfahrungen und bewährten Methoden, Veröffentlichungstätigkeiten und sonstige administrative oder technischen Unterstützung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Programmziele;
- Forschung zu einschlägigen Fragen und Verbreitung der Ergebnisse;
- Ausgaben im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich der Entwicklung von Kommunikationsstrategien und der Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Diese Mittel decken die unter Kapitel 21 05 anfallenden Unterstützungsausgaben.

21 01 04 05 Unterstützungsausgaben für das Instrument für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (INSC)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
1 475 951	1 461 337	1 446 473,89

Erläuterungen

Die Mittel sind bestimmt für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Kommission und der Empfänger vergeben werden;

KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG“
(Fortsetzung)

21 01 04 (Fortsetzung)

21 01 04 05 (Fortsetzung)

— Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren; die Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz sind auf 968 300 EUR begrenzt. Diesem Schätzwert liegen die voraussichtlichen Kosten pro Mannjahr zugrunde, wovon 93 % für die Gehälter des betreffenden Personals und 7 % für die Kosten der für dieses Personal anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikationseinrichtungen im Zusammenhang mit dem unter dieser Haushaltslinie finanzierten externen Personal bestimmt sind;

— Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationssysteme und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms stehen.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Diese Mittel decken die unter Kapitel 21 06 anfallenden Unterstützungsausgaben.

21 01 04 06 Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und Grönland

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
264 281	285 000	250 204,72

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Kommission und der Empfänger vergeben werden;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationssysteme und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms stehen.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG“
(Fortsetzung)**21 01 04** (Fortsetzung)

21 01 04 06 (Fortsetzung)

Diese Mittel sind für die Unterstützungsausgaben zulasten des Artikels 21 07 01 veranschlagt.

21 01 04 07 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Entwicklungsfonds (EEF)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	110 548 335,08

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Deckung von Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben bestimmt, über die im Rahmen des Europäischen Entwicklungsfonds beschlossen wird.

Aus den Beiträgen der Europäischen Entwicklungsfonds zu den gemeinsamen Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben, die bei Artikel 6 3 2 des Einnahmenplans veranschlagt werden, können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zusätzliche Mittel dieses Postens bereitgestellt werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 131 020 585 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 21 Absatz 2.

21 01 04 08 Unterstützungsausgaben für von der Kommission verwaltete Treuhandfonds

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	8 094 196,69

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der der Kommission entstehenden Verwaltungskosten in Höhe von bis zu 5 % der in die Treuhandfonds eingezahlten Beträge aus den Jahren, in denen die Beiträge zu den einzelnen Treuhandfonds gemäß Artikel 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung anfänglich verwendet werden.

KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG“
(Fortsetzung)

21 01 04 (Fortsetzung)

21 01 04 08 (Fortsetzung)

Aus den Beiträgen der Treuhandfonds zu den Unterstützungsausgaben, die bei Artikel 6 3 4 des Einnahmenplans veranschlagt werden, können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zusätzliche Mittel dieses Postens bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 21 Absatz 2.

21 01 06 Exekutivagenturen

21 01 06 01 Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus Mitteln des Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
2 474 000	2 472 000	2 799 455,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der operativen Ausgaben der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur bestimmt, die im Zuge der der Agentur übertragenen Umsetzung der internationalen Dimension der Hochschulbildung des Programms „Erasmus+“ (Rubrik 4) im Rahmen von Kapitel 21 02 anfallen. Das Mandat der Agentur umfasst die Verwaltung der verbleibenden Maßnahmen des Programmierungszeitraums 2007-2013 für die Programme Jugend, Tempus und Erasmus Mundus, an denen DCI-Begünstigte teilnehmen.

Die Agentur wird außerdem einen jährlichen Beitrag aus den Mitteln des Artikels 21 02 09 erhalten. Dies ermöglicht die Fortführung des bis 2013 aus dem 10. Europäischen Entwicklungsfonds finanzierten innerafrikanischen Mobilitätsprogramms, das die Mobilität von Studierenden in Afrika erleichtern soll.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Beiträge der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG“
(Fortsetzung)**21 01 06** (Fortsetzung)

21 01 06 01 (Fortsetzung)

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

Verweise

Durchführungsbeschluss 2013/776/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/336/EG (ABl. L 343 vom 19.12.2013, S. 46).

Beschluss C(2013) 9189 der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Übertragung von Befugnissen auf die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur, einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union und der Zuweisungen des Europäischen Entwicklungsfonds.

Strategische Partnerschaft Afrika-EU: Gemeinsame Strategie Afrika-EU, verabschiedet auf dem Gipfeltreffen von Lissabon vom 8. bis 9. Dezember 2007.

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017		% Zahlungen 2017/ 2019
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
21 02	INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI)								
21 02 01	Zusammenarbeit mit Lateinamerika	4	360 928 415	267 589 959	348 496 260	233 097 181	337 485 569,—	220 263 873,18	82,31
21 02 02	Zusammenarbeit mit Asien	4	794 388 665	650 000 000	809 848 013	441 268 119	804 137 939,82	336 597 717,58	51,78
21 02 03	Zusammenarbeit mit Zentralasien	4	151 706 054	85 000 000	151 513 771	72 970 655	26 932 161,85	44 943 405,42	52,87
21 02 04	Zusammenarbeit mit dem Nahen Osten	4	178 531 328	100 000 000	83 196 862	39 512 058	85 395 086,—	45 798 481,55	45,80
21 02 05	Zusammenarbeit mit Afghanistan	4	199 417 199	170 000 000	199 417 199	143 024 026	287 992 500,—	259 845 730,43	152,85
21 02 06	Zusammenarbeit mit Südafrika	4	22 293 472	42 000 000	20 000 000	26 686 637	62 927 041,—	25 454 825,71	60,61
21 02 07	Globale öffentliche Güter und Herausforderungen sowie Armutsbekämpfung, nachhaltige Entwicklung und Demokratie								
21 02 07 01	Umwelt und Klimawandel	4	224 576 156	132 600 000	202 400 645	138 520 000	175 210 333,62	101 894 768,89	76,84
21 02 07 02	Nachhaltige Energie	4	99 412 181	45 000 000	89 955 842	65 000 000	78 523 242,—	26 015 608,31	57,81
21 02 07 03	Menschliche Entwicklung	4	238 149 346	217 000 000	205 874 058	179 400 000	161 411 179,—	155 125 347,44	71,49
21 02 07 04	Ernährungssicherheit und nachhaltige Landwirtschaft	4	231 563 021	150 000 000	217 393 286	140 000 000	190 277 600,91	137 937 027,66	91,96
21 02 07 05	Migration und Asyl	4	56 748 845	110 000 000	51 531 564	130 000 000	396 200 994,85	57 922 282,77	52,66
	Artikel 21 02 07 — Subtotal		850 449 549	654 600 000	767 155 395	652 920 000	1 001 623 350,38	478 895 035,07	73,16
21 02 08	Finanzierungsinitiativen für Entwicklungsmaßnahmen von oder für Organisationen der Zivilgesellschaft und kommunale Behörden								
21 02 08 01	Zivilgesellschaft in der Entwicklungszusammenarbeit	4	230 999 756	175 700 000	205 954 810	150 800 000	192 492 722,58	143 264 395,62	81,54
21 02 08 02	Kommunale Behörden in der Entwicklungszusammenarbeit	4	73 208 919	41 900 000	68 651 603	39 900 000	63 310 996,—	24 421 988,63	58,29
	Artikel 21 02 08 — Subtotal		304 208 675	217 600 000	274 606 413	190 700 000	255 803 718,58	167 686 384,25	77,06

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017		% Zahlungen 2017/ 2019
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
21 02 09	<i>Panafrikanisches Programm zur Unterstützung der Gemeinsamen Strategie Afrika-EU</i>	4	133 966 165	100 000 000	130 820 662	105 041 165	109 200 560,—	64 582 215,85	64,58
21 02 20	<i>Erasmus+ — Beitrag aus Mitteln des Instruments für Entwicklungszusammenarbeit (DCI)</i>	4	103 888 290	104 887 435	102 428 673	103 495 100	115 636 708,63	97 869 437,23	93,31
21 02 30	<i>Abkommen mit der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft (FAO) und anderen Organen der Vereinten Nationen</i>	4	340 000	340 000	344 000	340 000	668 705,—	668 705,—	196,68
21 02 40	<i>Rohstoffabkommen</i>	4	2 500 000	2 500 000	2 500 000	2 500 000	4 980 804,17	4 980 803,58	199,23
21 02 51	<i>Abschluss von Maßnahmen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit (aus der Zeit vor 2014)</i>								
21 02 51 01	Zusammenarbeit mit Drittländern in den Bereichen Migration und Asyl	4	p.m.	10 000 000	p.m.	10 000 000	0,—	16 277 533,57	162,78
21 02 51 02	Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika	4	p.m.	36 383 916	p.m.	50 000 000	0,—	110 703 260,26	304,26
21 02 51 03	Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Asien, einschließlich in Zentralasien und dem Nahen und Mittleren Osten	4	p.m.	75 000 000	p.m.	337 765 334	0,—	334 164 415,33	445,55
21 02 51 04	Ernährungssicherheit	4	p.m.	40 000 000	p.m.	55 000 000	0,—	80 111 431,21	200,28
21 02 51 05	Nichtstaatliche Akteure in der Entwicklungszusammenarbeit	4	p.m.	32 000 000	p.m.	35 000 000	0,—	51 115 972,01	159,74
21 02 51 06	Umwelt und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, einschließlich Energie	4	p.m.	57 100 000	p.m.	50 000 000	0,—	71 391 570,91	125,03
21 02 51 07	Menschliche und soziale Entwicklung	4	p.m.	3 500 000	p.m.	14 350 250	0,—	39 372 445,04	1 124,93
21 02 51 08	Geografische Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten	4	p.m.	60 500 000	p.m.	85 163 000	0,—	110 572 203,20	182,76
	<i>Artikel 21 02 51 — Subtotal</i>		p.m.	314 483 916	p.m.	637 278 584	0,—	813 708 831,53	258,74

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017		% Zahlungs- 2017/ 2019
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
21 02 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
21 02 77 01	Vorbereitende Maßnahme — Zusammenarbeit mit Ländern der mittleren Einkommensgruppe in Lateinamerika	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
21 02 77 02	Vorbereitende Maßnahme — Austausch mit Indien im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Wissenschaftsbereich	4	p.m.	p.m.	p.m.	892 157	0,—	625 935,37	
21 02 77 03	Vorbereitende Maßnahme — Austausch mit China im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Wissenschaftsbereich	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
21 02 77 04	Vorbereitende Maßnahme — Zusammenarbeit mit Ländern der mittleren Einkommensgruppe in Asien	4	p.m.	p.m.	p.m.	150 000	0,—	93 844,28	
21 02 77 07	Vorbereitende Maßnahme — Regionales afrikanisches Netzwerk zivilgesellschaftlicher Organisationen für den Bereich Millenniums-Entwicklungsziel 5	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
21 02 77 08	Vorbereitende Maßnahme — Wasserbewirtschaftung in den Entwicklungsländern	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	154 730,—	
21 02 77 10	Vorbereitende Maßnahme — Technologietransfer im Arzneimittelbereich zugunsten der Entwicklungsländer	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
21 02 77 11	Vorbereitende Maßnahme — Forschung und Entwicklung im Bereich armutsbedingter, tropischer und vernachlässigter Krankheiten	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	78 972,—	
21 02 77 13	Vorbereitende Maßnahme — Verbesserte Gesundheitsfürsorge für Opfer sexueller Gewalt in der Demokratischen Republik Kongo	4	p.m.	p.m.	p.m.	1 650 066	0,—	103 659,89	

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017		% Zahlungen 2017/ 2019
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
21 02 77	(Fortsetzung)								
21 02 77 14	Globaler Dachfonds für Energieeffizienz und erneuerbare Energien (GEEREF)	4	p.m.	500 000	p.m.	500 000	0,—	0,—	0
21 02 77 15	Pilotprojekt — Strategische Investitionen in dauerhaften Frieden und dauerhafte Demokratisierung im Raum am Horn von Afrika	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	135 904,—	
21 02 77 16	Pilotprojekt — Stärkung der Veterinärdienste in Entwicklungsländern	4	p.m.	500 000	p.m.	350 000	0,—	0,—	0
21 02 77 17	Pilotprojekt — Soziale Verantwortung der Unternehmen und Zugang zu freiwilliger Familienplanung für Fabrikarbeiter in Entwicklungsländern	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
21 02 77 18	Pilotprojekt — Investitionen in dauerhaften Frieden und in den Wiederaufbau von Gemeinden im Departamento Cauca (Kolumbien)	4	p.m.	140 000	p.m.	950 000	0,—	1 540 503,93	1 100,36
21 02 77 19	Vorbereitende Maßnahme — Stärkung der Widerstandsfähigkeit zugunsten einer besseren Gesundheit von Nomadengemeinschaften in Post-Krisensituationen in der Sahel-Region	4	p.m.	p.m.	p.m.	387 828	0,—	0,—	
21 02 77 20	Vorbereitende Maßnahme — Sozioökonomische Wiedereingliederung der im Sexgewerbe tätigen Kinder und Frauen, die in den Bergbauvierteln von Luhwindja (Provinz Süd-Kivu) im Osten der Demokratischen Republik Kongo leben	4	p.m.	p.m.	p.m.	372 604	0,—	1 200 209,50	
21 02 77 21	Vorbereitende Maßnahme — Aufbau und Stärkung lokaler Partnerschaften zur Entwicklung der Sozialwirtschaft und zur Einrichtung von Sozialunternehmen im östlichen Afrika	4	p.m.	p.m.	p.m.	494 423	0,—	394 423,—	

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017		% Zahlungs- 2017/ 2019
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
21 02 77 22	Pilotprojekt — Integriertes Konzept zur Ausarbeitung und Einführung von Gesundheitslösungen zur Bekämpfung vernachlässigter Tropenkrankheiten in Endemiegebieten	4	p.m.	150 000	p.m.	p.m.	0,—	1 350 000,—	900,00
21 02 77 23	Pilotprojekt — Zugang zur Justiz und Entschädigung der Opfer von besonders schweren in der Demokratischen Republik Kongo (DR Kongo) verübten Straftaten	4	p.m.	126 653	p.m.	268 870	0,—	0,—	0
21 02 77 24	Pilotprojekt — Kartierung der weltweiten Bedrohung durch die Resistenz gegen antimikrobielle Wirkstoffe	4	p.m.	p.m.	p.m.	1 275 000	750 000,—	675 000,—	
21 02 77 25	Pilotprojekt — Stärkung der Rechte des Kindes, Schutz von vertriebenen Kindern und Jugendlichen in Guatemala, Honduras und El Salvador sowie Zugang zu Bildung für diese Kinder und Jugendliche	4	p.m.	80 000	p.m.	400 000	750 000,—	700 000,—	875,00
21 02 77 26	Pilotprojekt — Bildungsleistungen für Kinder, die früher Streitkräften oder bewaffneten Gruppen im Verwaltungsbezirk Pibor im Südsudan angeschlossen waren	4	p.m.	350 000	p.m.	500 000	1 500 000,—	0,—	0
21 02 77 27	Pilotprojekt — Steuerung der partizipativen Bewirtschaftung von Weideland in Kenia und Tansania	4	p.m.	550 000	p.m.	500 000	1 500 000,—	0,—	0
21 02 77 28	Pilotprojekt — Unterstützung der städtischen Dimension der Entwicklungszusammenarbeit: Erhöhung der finanziellen Kapazitäten von Städten in Entwicklungsländern für eine produktive und nachhaltige Stadtentwicklung	4	p.m.	500 000	p.m.	500 000	1 000 000,—	0,—	0

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017		% Zahlungen 2017/ 2019
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
21 02 77 29	Vorbereitende Maßnahme — Unterstützung von Kleinunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen in Entwicklungsländern	4	p.m.	500 000	p.m.	500 000	1 000 000,—	0,—	0
21 02 77 30	Vorbereitende Maßnahme — Integriertes Konzept zur Ausarbeitung und Einführung von Gesundheitslösungen zur Bekämpfung vernachlässigter Tropenkrankheiten in Endemiegebieten	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	1 500 000,—	0,—	
21 02 77 31	Pilotprojekt — Santé pour tous — Gesundheit für alle — Ein gemeinsames Projekt von Aïme-Afrique (Togo) und Aktion P4T-Togohilfe e.V.	4	p.m.	225 000	1 200 000	850 000	0,—	0,—	0
21 02 77 32	Vorbereitende Maßnahme — Junge europäische Freiwillige im Dienste der Entwicklung	4	p.m.	p.m.	1 000 000	500 000			
21 02 77 33	Pilotprojekt — Förderung von Transparenz und Folgenabschätzungen für Gebietskörperschaften in Guatemala	4	350 000	300 000	450 000	225 000			
21 02 77 34	Pilotprojekt — Bäume für Afrika	4	p.m.	p.m.	600 000	300 000			
21 02 77 35	Pilotprojekt — Ausweitung der universellen Gesundheitsversorgung in Mauretanien	4	1 195 000	597 500					
21 02 77 36	Vorbereitende Maßnahme — Investitionen in dauerhaften Frieden und in den Wiederaufbau von Gemeinden in der Region Cauca (Kolumbien)	4	1 500 000	750 000					
	Artikel 21 02 77 — Subtotal		3 045 000	5 269 153	3 250 000	11 565 948	8 000 000,—	7 053 181,97	133,86
	Kapitel 21 02 — Total		3 105 662 812	2 714 270 463	2 893 577 248	2 660 399 473	3 100 784 144,43	2 568 348 628,35	94,62

Erläuterungen

Hauptziel der Entwicklungspolitik der Union ist, wie im Vertrag festgelegt, die Bekämpfung der Armut. Der Europäische Konsens über die Entwicklungspolitik als allgemeiner politischer Rahmen liefert eine Orientierungshilfe und bildet den Schwerpunkt für die Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 233/2014.

Diese Mittel dienen zur weiteren Verringerung der Armut, zur Förderung einer nachhaltigen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung sowie zur Unterstützung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der einschlägigen Grundsätze des Völkerrechts, wozu auch die in den Millenniums-Entwicklungszielen und dem in Entstehen begriffenen internationalen Entwicklungsrahmen für die Zeit nach 2015 verankerten Grundsätze zählen. Gegebenenfalls werden Synergien mit anderen Außenhilfelinstrumenten der Union angestrebt, ohne dabei die vorstehend genannten grundlegenden Ziele aus dem Auge zu verlieren.

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

Grundsätzlich müssen bei 100 % der Ausgaben im Rahmen der geografischen Programme, mindestens 95 % der Ausgaben im Rahmen der thematischen Programme und 90 % der Ausgaben für das afrikaweite Programm die von der OECD/DAC aufgestellten Kriterien für die öffentliche Entwicklungshilfe erfüllt sein.

Als allgemeine Regel gilt, dass mindestens 20 % der Mittel für grundlegende soziale Dienste und Sekundarbildung ausgegeben werden sollten. Das DCI sollte außerdem zu dem Ziel beitragen, mindestens 20 % des Haushalts der Union für die Schaffung einer klimaresistenten Gesellschaft mit geringen CO₂-Emissionen einzusetzen.

21 02 01 Zusammenarbeit mit Lateinamerika

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
360 928 415	267 589 959	348 496 260	233 097 181	337 485 569,—	220 263 873,18

Erläuterungen

Das Ziel der Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen dieses Artikels besteht vorrangig darin, Demokratie, eine verantwortungsvolle Regierungsführung, Gleichheit sowie die Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit zu fördern, eine nachhaltige Entwicklung und die wirtschaftliche Integration zu unterstützen und zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beizutragen.

Die Kommission muss auch künftig alljährlich über die früher herangezogene Zielvorgabe für die Hilfszuwendungen an Entwicklungsländer, die für soziale Infrastrukturen und Dienstleistungen zu verwenden sind, berichten, und zwar in dem Bewusstsein, dass der Beitrag der Union als Teil der Unterstützung aller Geber für die sozialen Sektoren zu betrachten ist und dass ein gewisses Maß an Flexibilität die Norm sein muss. Zudem muss sich die Kommission darum bemühen, dass als Richtwert 20 % ihrer Zuwendungen im Rahmen des DCI für grundlegende soziale Dienstleistungen, hauptsächlich für die Bereiche Gesundheit, Primär- und Sekundärschulbildung bereitgestellt werden, wobei es sich um einen Durchschnittswert für alle Regionen handelt und auch hier ein gewisses Maß an Flexibilität als Norm gelten muss, beispielsweise im Fall außerordentlicher Hilfsmaßnahmen. Diese Mittel dienen der Finanzierung von Kooperationsmaßnahmen in den Entwicklungsländern und den in Entwicklung befindlichen Gebieten und Regionen in Lateinamerika, um:

- einen Beitrag zur Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung in der Region zu leisten,
- Gewerkschaften, nichtstaatliche Organisationen und lokale Initiativen zu unterstützen, um die Wirkung der Investitionen auf die nationale Wirtschaft, insbesondere in Bezug auf Arbeit, Umwelt, soziale Standards und Menschenrechtsstandards zu überwachen,
- die Gleichstellung der Geschlechter — durch die Unterstützung von Maßnahmen zur Bekämpfung schädlicher traditioneller Praktiken wie Kinderehen — und die Teilhabe von Frauen zu fördern,
- Organisationen der Zivilgesellschaft, insbesondere Frauenrechtsorganisationen, zu unterstützen und in diese zu investieren, um die Rechte von Frauen und Mädchen auf sexuelle und reproduktive Gesundheit zu fördern,
- die Entwicklung der Zivilgesellschaft voranzubringen,
- Armut und soziale Ausgrenzung zu bekämpfen und sozialen Zusammenhalt zu fördern,
- zur Verbesserung sozialer Standards mit einem Schwerpunkt auf Bildung, einschließlich Berufsbildung und -ausbildung, und Gesundheit sowie zur Verbesserung von Sozialversicherungssystemen beizutragen,
- zu einem günstigeren Klima für Wirtschaftswachstum und einem stärkeren Produktionssektor beizutragen, die Weitergabe von Fachwissen zu begünstigen, den regionenübergreifenden Austausch und die Zusammenarbeit von Wirtschaftsakteuren zu fördern,

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 01 (Fortsetzung)

- den Privatsektor, einschließlich eines KMU-freundlichen Wirtschaftsumfelds, durch den Schutz der Eigentumsrechte, den Abbau von Verwaltungslast und einen verbesserten Zugang zu Krediten sowie die Verbesserung von KMU-Vereinigungen zu fördern,
- Anstrengungen zur Herstellung von Ernährungssicherheit und zur Bekämpfung von Unterernährung zu unterstützen,
- Unterstützung der regionalen Integration in Zentralamerika, Förderung der Entwicklung der Region durch die Nutzung der Vorteile des Assoziierungsabkommens EU-Zentralamerika,
- die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen, darunter Wasser, zu fördern und den Klimawandel zu bekämpfen (Milderung und Anpassung),
- Unterstützung der Bemühungen um die gute Regierungsführung und Beitrag zur Konsolidierung von Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit,
- Förderung politischer Reformen, vor allem im Bereich Justiz und Sicherheit, und Unterstützung zugehöriger Maßnahmen für die Entwicklung der Länder und Regionen,

Wenn die Unterstützung in Form von Budgethilfe gewährt wird, unterstützt die Kommission Anstrengungen der Partnerländer, eine parlamentarische Kontrolle und Prüfkapazitäten aufzubauen und Transparenz zu schaffen.

Die Mittel dieses Artikels unterliegen Bewertungen, die die Aspekte Input-Aktivitäten und Ergebniskette (Output, Ergebnis, Wirkung) einschließen. Die Ergebnisse der Bewertungen werden bei der Festlegung der anschließend mit diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen berücksichtigt.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus und können durch Beiträge aus Treuhandfonds der Union ergänzt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

21 02 02 Zusammenarbeit mit Asien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
794 388 665	650 000 000	809 848 013	441 268 119	804 137 939,82	336 597 717,58

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 02** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Mit diesen Mitteln sollen in den Entwicklungsländern Asiens, insbesondere den Ländern, in denen die ärmsten und bedürftigsten Menschen leben, Entwicklungsmaßnahmen finanziert werden, die darauf abzielen, die menschliche und soziale Entwicklung zu verbessern und zur Lösung der makroökonomischen und sektoralen Probleme beizutragen. Vorrang haben irreguläre Migration, wirtschaftliche und soziale Governance und Entwicklung, die Verbesserung der Menschenrechtslage, Demokratisierung, Geschlechtergleichstellung, Jugend, Bildung, Berufsbildung, lebenslanges Lernen, akademischer und kultureller Austausch, wissenschaftlicher und technologischer Austausch, Umwelt, regionale Zusammenarbeit, Handel, Katastrophenvorsorge und Wiederaufbaumaßnahmen sowie die Förderung nachhaltiger Energie und der Informations- und Kommunikationstechnologien.

Ebenfalls sollen mit ihnen die Ausgaben für die Unterstützung der Entwicklung der Zivilgesellschaft und insbesondere die Unterstützung der Tätigkeiten von nichtstaatlichen Organisationen, die sich für die Förderung und den Schutz der Rechte von besonders schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen wie Frauen, Kindern, ethnischen Minderheiten und Behinderten einsetzen, finanziert werden.

Die Verwendung dieser Mittel ist von der Einhaltung der Grundsätze abhängig, auf denen das Handeln der Union aufbaut. Den im Folgenden beschriebenen Bereichen, die gemeinsam vereinbarte Strategien und Partnerschafts-, Kooperations- und Handelsabkommen widerspiegeln, wird entsprechende Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die Schwerpunktbereiche stehen im Einklang mit den von Kommissionspräsident Juncker festgelegten Prioritäten und den Zielen für die nachhaltige Entwicklung, die auf dem Europäischen Konsens für Entwicklung, der globalen Strategie der Europäischen Union für die Außen- und Sicherheitspolitik und den anschließenden Schlussfolgerungen des Rates aufbauen.

Diese Mittel sind für Maßnahmen im Zusammenhang mit inklusivem und nachhaltigem Wachstum zugunsten der menschlichen Entwicklung bestimmt. Folgende Bereiche können gefördert werden:

- Migration,
- Geschlechtergleichstellung und Jugend,
- Sozialschutz und Beschäftigung sowie uneingeschränkter Zugang zu Gesundheitsdiensten und Bildung,
- Geschäftsumfeld, regionale Integration und Weltmärkte,
- nachhaltige Landwirtschaft, Ernährung und Energie,
- Klimawandel und Umwelt,
- Förderung des sozialen Zusammenhalts, insbesondere sozialer Inklusion, gerechter Einkommensverteilung, menschenwürdiger Arbeit und Gerechtigkeit,
- Schaffung integrativer Partnerschaften in den Bereichen Handel, Investitionen, Entwicklungshilfe, Migration, Personenstandsregister, Forschung, Innovation und Technologie,
- Unterstützung einer aktiven und gut organisierten Zivilgesellschaft zugunsten der Entwicklung und Förderung öffentlich-privater Partnerschaften,

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 02 (Fortsetzung)

- Unterstützung für Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, Förderung von nachhaltigem Verbrauch und nachhaltiger Produktion sowie von Investitionen in saubere Technologien, nachhaltige Energie, Verkehr, nachhaltige Landwirtschaft und Fischerei, Schutz und Verbesserung der biologischen Vielfalt und der Ökosystemleistungen einschließlich Wasser, Sanitärversorgung und Wälder sowie Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze, einschließlich für junge Menschen und Frauen, in einer umweltgerechten Wirtschaft,
- ergebnisorientierte Förderung einer verstärkten regionalen Integration und Zusammenarbeit durch Unterstützung der verschiedenen regionalen Integrationsprozesse und Dialoge,
- Beitrag zur Prävention von Gesundheitsgefährdungen und zur Reaktion auf diese, einschließlich derjenigen, die ihren Ursprung an den Schnittstellen zwischen Tieren, Menschen und ihrem jeweiligen Umfeld haben,
- Unterstützung der Katastrophenvorsorge und des langfristigen Wiederaufbaus nach Katastrophen, u. a. im Bereich Ernährungssicherheit und Sicherung der Nährstoffversorgung und Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen,
- Kapazitätsaufbau, um einen uneingeschränkten Zugang zu sozialen Basisdiensten, insbesondere im Gesundheits- und Bildungssektor, zu ermöglichen.

Mit diesen Mitteln werden auch Maßnahmen in Zusammenhang mit Folgendem finanziert:

- Demokratie, Menschenrechte, einschließlich Religions- und Weltanschauungsfreiheit, Rechte von Kindern und Frauen und Rechtsstaatlichkeit,
- Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen,
- öffentliche Verwaltung,
- Steuerpolitik und -verwaltung,
- Korruptionsbekämpfung und Transparenz,
- Zivilgesellschaft und lokale Behörden,
- Aufbau und Stärkung legitimer, wirksamer und rechenschaftspflichtiger öffentlicher Institutionen und Einrichtungen durch die Förderung institutioneller Reformen (u. a. in den Bereichen verantwortungsvolle Staatsführung und Korruptionsbekämpfung, Verwaltung der öffentlichen Finanzen, Steuern und Reform der öffentlichen Verwaltung), Reformen der Rechts-, Verwaltungs- und Regulierungsvorschriften im Einklang mit internationalen Standards, insbesondere in fragilen Staaten sowie in Staaten in Konflikt- oder Nachkonfliktsituationen,

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 02** (Fortsetzung)

— vor dem Hintergrund des Zusammenhangs zwischen Entwicklung und Sicherheit: Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität, Drogenerzeugung, -konsum und -handel und anderer Formen illegalen Handels, Unterstützung eines effizienten Grenzmanagements und der grenzübergreifenden Zusammenarbeit sowie Verbesserung von Personenstandsregistern.

Das Ziel der Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen dieses Kapitels besteht darin, zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung beizutragen, ohne die noch unvollendeten Millenniumsentwicklungsziele aus den Augen zu verlieren, und Demokratie, verantwortungsvolle Staatsführung, die Wahrung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit zu fördern; darüber hinaus sollen eine nachhaltige Entwicklung und die wirtschaftliche Integration unterstützt und Konfliktverhütung, Konfliktlösung und Aussöhnung gefördert werden.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABL L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

21 02 03 Zusammenarbeit mit Zentralasien*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
151 706 054	85 000 000	151 513 771	72 970 655	26 932 161,85	44 943 405,42

Erläuterungen

Diese Mittel sollen zur Beseitigung der Armut und zur Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für eine nachhaltige und inklusive wirtschaftliche und soziale Entwicklung, sozialen Zusammenhalt, Demokratisierung und die Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen beitragen. Den im Folgenden beschriebenen Bereichen, die gemeinsam vereinbarte Strategien und Partnerschafts-, Kooperations- und Handelsabkommen widerspiegeln, wird entsprechende Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die Schwerpunktbereiche stehen im Einklang mit den von Kommissionspräsident Juncker festgelegten Prioritäten und den Zielen für nachhaltige Entwicklung, die auf dem Europäischen Konsens für Entwicklung, der Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union und den anschließenden Schlussfolgerungen des Rates aufbauen.

Die bilateralen Programme konzentrieren sich auf die Förderung eines nachhaltigen Wachstums, die integrierte Entwicklung des ländlichen Raums, die Schaffung von Erwerbsmöglichkeiten und Arbeitsplätzen im ländlichen Raum, die Förderung der Ernährungssicherheit, Reformen im Bereich der Rechtsstaatlichkeit, die Förderung der Demokratisierung und der Menschenrechte, Transparenz- und Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen, die Unterstützung der öffentlichen Finanzverwaltung, die Einführung eines wirksamen Bildungssystems mit Schwerpunkt auf der Qualität der Sekundar- und Berufsbildung, abgestimmt auf die Erfordernisse des Arbeitsmarkts, die Unterstützung für das Gesundheitswesen durch Verbesserung des Zugangs zu einer gerechten und hochwertigen Gesundheitsversorgung sowie die Förderung der Wirtschaftsinvestitionen.

Die regionalen Programme zielen auf die Förderung eines breit angelegten Prozesses für den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen den zentralasiatischen Ländern, insbesondere in Gebieten, in denen die allgemeine Sicherheit und Stabilität gefährdet sind, ab.

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 03** (Fortsetzung)

Der Schwerpunkt bei der Durchführung der Programme liegt stets auf den Bedürftigsten. Querschnittsthemen wie Umwelt und Klimawandel, Katastrophenvorsorge, lokale Verwaltung, Korruptionsbekämpfung, Menschenrechte einschließlich der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, Gleichstellung der Geschlechter und Jugend werden in alle Programme der Union einbezogen.

Wo effektive Bemühungen um die Reform der Regierungsführung und echte Demokratisierungsprozesse zu verzeichnen sind, werden diese vorrangig unterstützt werden. Auch die Mittelzuweisungen für das Grenzmanagement und für Drogenbekämpfungsprogramme werden davon abhängig sein, ob nennenswerte Ergebnisse zu erwarten sind. Die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft ist ein wichtiger Bestandteil der Kooperationsmaßnahmen. Die Durchführung dieser Programme wird zunehmend auch im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Mitgliedstaaten sowie über Mischfinanzierung mit Ressourcen internationaler Finanzinstitutionen erfolgen.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

21 02 04 ***Zusammenarbeit mit dem Nahen Osten****Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
178 531 328	100 000 000	83 196 862	39 512 058	85 395 086,—	45 798 481,55

Erläuterungen

Den im Folgenden beschriebenen Bereichen, die gemeinsam vereinbarte Strategien und Partnerschafts-, Kooperations- und Handelsabkommen widerspiegeln, wird entsprechende Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die Schwerpunktbereiche stehen im Einklang mit den von Kommissionspräsident Juncker festgelegten Prioritäten und den Zielen für nachhaltige Entwicklung, die auf dem Europäischen Konsens für Entwicklung, der Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union und den anschließenden Schlussfolgerungen des Rates aufbauen.

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 04** (Fortsetzung)

Vorrang müssen Maßnahmen haben, die die Strukturierung der Wirtschaft und den Verwaltungsaufbau, die Verbesserung der Menschenrechtslage, einschließlich der freien Meinungsäußerung, der Versammlungsfreiheit, der Presse- und Medienfreiheit, der Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie des Rechts, von einer Weltanschauung abzurücken, die Förderung und den Schutz der digitalen Freiheiten sowie die Stärkung der Zivilgesellschaft betreffen, einschließlich Maßnahmen in den Bereichen Demokratisierung, allgemeiner Zugang von Kindern beiderlei Geschlechts und von Frauen sowie von Kindern mit Behinderungen zum Primär- und Sekundarunterricht, Stärkung der Gesundheitssysteme insbesondere zur Ausrottung der Kinderlähmung nach den jüngsten Krankheitsausbrüchen in Syrien, Umwelt und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, einschließlich der tropischen Wälder, regionale Zusammenarbeit, Katastrophenverhütung und Risikoreduzierung, einschließlich der Gefahr von durch den Klimawandel verursachten Katastrophen, und Wiederaufbaumaßnahmen sowie Förderung nachhaltiger Energieträger, Bekämpfung des Klimawandels und Förderung der digitalen Freiheiten im Zusammenhang mit dem Internet und der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien.

Mit diesen Mitteln sollen auch Maßnahmen zur Förderung von Konfliktbeilegung, Konfliktverhütung und Aussöhnung finanziert werden.

Ebenfalls sollen mit ihnen die Ausgaben für die Unterstützung der Entwicklung der Zivilgesellschaft und insbesondere die Unterstützung der Tätigkeiten von nichtstaatlichen Organisationen, die sich für die Förderung und den Schutz der Rechte von besonders schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen wie Frauen, Kindern, LGBTI-Personen, ethnischen und religiösen Minderheiten, Atheisten sowie Menschen mit Behinderungen einsetzen, finanziert werden.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Mit diesen Mitteln können auch Maßnahmen in Zusammenhang mit Folgendem finanziert werden:

- Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit,
- Kapazitätsaufbau, um einen uneingeschränkten Zugang zu sozialen Basisdiensten, insbesondere im Gesundheits- und Bildungssektor, zu ermöglichen,
- ergebnisorientierte Förderung einer verstärkten regionalen Integration und Zusammenarbeit durch Unterstützung der verschiedenen regionalen Integrationsprozesse und Dialoge,
- Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen,
- öffentliche Verwaltung,
- Steuerpolitik und -verwaltung,
- Korruptionsbekämpfung und Transparenz,
- Zivilgesellschaft und lokale Behörden,
- Zusammenhang zwischen Sicherheit und Entwicklung,
- Unterstützung für Mikrofinanzierungsprogramme,

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 04** (Fortsetzung)

- Kapazitätsaufbau, um den landwirtschaftlichen Erzeugern in den Entwicklungsländern dabei zu helfen, die Hygienestandards und die pflanzenschutzrechtlichen Standards der Union zu erfüllen, die für die Zulassung zum Markt der Union verlangt werden,
- Unterstützung für Flüchtlinge und vertriebene Bevölkerungsgruppen,
- Förderung der sozialen Entwicklung, des sozialen Zusammenhalts und einer fairen Einkommensverteilung.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

21 02 05 Zusammenarbeit mit Afghanistan*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
199 417 199	170 000 000	199 417 199	143 024 026	287 992 500,—	259 845 730,43

Erläuterungen

Aus diesen Mitteln werden Maßnahmen der Union im Rahmen des Wiederaufbaus in Afghanistan finanziert.

Den im Folgenden beschriebenen Bereichen, die gemeinsam vereinbarte Strategien und Partnerschafts-, Kooperations- und Handelsabkommen widerspiegeln, wird entsprechende Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die Schwerpunktbereiche stehen im Einklang mit den von Kommissionspräsident Juncker festgelegten Prioritäten und den Zielen für nachhaltige Entwicklung, die auf dem Europäischen Konsens für Entwicklung, der Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union und den anschließenden Schlussfolgerungen des Rates aufbauen.

Diese Mittel sind zur Förderung der sozialen Grundversorgung und der wirtschaftlichen Entwicklung in Afghanistan bestimmt.

Diese Mittel dienen auch der Unterstützung der nationalen Strategie Afghanistans zur Drogenkontrolle, einschließlich der Einstellung der Opiumproduktion in Afghanistan und der Unterbrechung und Zerstörung der Opiumnetze und der illegalen Kanäle für die Ausfuhr von Opium in europäische Länder.

Ferner soll mit diesen Mitteln auch ein Teil des von der Europäischen Gemeinschaft auf der Konferenz von Tokio im Januar 2002 zugesagten Beitrags der Union zu dem Prozess finanziert werden, der die Rückkehr der afghanischen Flüchtlinge und Vertriebenen in ihr Herkunftsland bzw. in ihre Herkunftsregionen ermöglicht.

Außerdem sollen mit diesen Mitteln die Aktivitäten von Frauenorganisationen finanziert werden, die sich seit langer Zeit für die Rechte der afghanischen Frauen einsetzen.

Die Union sollte ihre finanzielle Unterstützung für Afghanistan in Bereichen wie Gesundheit (Bau und Renovierung von Krankenhäusern, Präventionsmaßnahmen gegen die Kindersterblichkeit, Stärkung der Gesundheitssysteme, Ausrottung der Kinderlähmung in einem der letzten Länder, in denen diese Krankheit noch endemisch ist) und kleine und mittelgroße Infrastrukturprojekte (Reparatur von Straßennetzen, Dämmen, usw.) ausweiten und wirksame Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsplatzsicherheit und der Ernährungssicherheit ergreifen.

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 05** (Fortsetzung)

Ein Teil dieser Mittel wird für den Schutz der Menschenrechte einschließlich der Religions- und Weltanschauungsfreiheit verwendet.

Ein Teil dieser Mittel soll für die durchgängige Berücksichtigung der Verminderung des Katastrophenrisikos auf der Grundlage der Eigenverantwortung und nationaler Strategien der katastrophenanfälligen Länder verwendet werden.

Ein Teil dieser Mittel dient — unter Beachtung der Vorschriften der Haushaltsordnung — zur Verbesserung der Situation der Frauen, vorrangig in den Bereichen Gesundheit und Bildung, sowie zur Unterstützung ihrer aktiven Einbeziehung in alle Bereiche und Ebenen des Beschlussfassungsprozesses.

Besonderes Augenmerk gilt ferner bei allen anderen Maßnahmen und Projekten, die mit diesen Mitteln unterstützt werden, der Situation von Frauen und Mädchen.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

21 02 06 ***Zusammenarbeit mit Südafrika****Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
22 293 472	42 000 000	20 000 000	26 686 637	62 927 041,—	25 454 825,71

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Unterstützung für die Regierung Südafrikas bei der Verringerung der Arbeitslosigkeit und bei der Umgestaltung des Systems für allgemeine und berufliche Bildung und Innovation, sodass dieses zu einer besseren Wirtschaftsleistung des Landes beiträgt (60 % der Schüler verlassen die Schule vor Ablegen der Abschlussprüfung und nur 12 % erlangen die Hochschulreife) und Südafrika bei der Wahrnehmung seiner Rolle in Entwicklung und Wandel, einschließlich der Verbesserung der Dienstleistungserbringung, unterstützt.

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 06 (Fortsetzung)

Südafrikas Wachstumspfad hat die Arbeitskräfte nicht im erforderlichen Umfang absorbiert, und der mangelnde Zugang zum Arbeitsmarkt und zum Lohn Einkommen behindert die Bemühungen zur Verringerung von Armut, Arbeitslosigkeit und Ungleichheit. Die Arbeitslosenquote liegt bei rund 27 % der gesamten Erwerbsbevölkerung und bei mehr als 50 % der Jugendlichen (15-24 Jahre). Ferner belief sich die Zahl der Menschen, die sich weder in Ausbildung noch in Beschäftigung befinden (NEET), auf 14 Millionen, d. h. 39 % der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter. In Südafrika stellt das Missverhältnis zwischen der Nachfrage nach gering qualifizierten oder qualifizierten Arbeitskräften und dem Überangebot an unqualifizierten oder gering qualifizierten Arbeitskräften einen Schlüsselfaktor für die hohe Arbeitslosigkeit dar. Außerdem ergeben sich aus der mangelnden Koordinierung bei der Planung und Durchführung des südafrikanischen nationalen Innovationssystems zwischen den verschiedenen staatlichen Behörden sowie den unzureichenden Verbindungen zwischen Wissenschaft und Forschung einerseits und Industrie andererseits erhebliche Hindernisse für die Armutsbekämpfung und ein inklusives Wachstum. Die Dysfunktionalitäten auf der Ebene der kommunalen Verwaltungen sowie die mangelnde Fähigkeit der Gemeinden, eine stabile und hochwertige Grundversorgung sicherzustellen, stellen keine günstigen Rahmenbedingungen für die lokale wirtschaftliche Entwicklung und die Schaffung von Arbeitsplätzen dar. Auch dies ist ein Hindernis für inklusives Wachstum.

Ein Teil der Mittel soll zur a) Förderung der Beschäftigungsfähigkeit in Südafrika beitragen, indem die einschlägigen Bildungsmöglichkeiten verbessert werden, sowie zur Förderung der Beschäftigungs- und Vermittlungsmöglichkeiten, indem Qualifizierung und Arbeitsvermittlung verbessert werden; b) zur Verbesserung des Zugangs zu der technischen und beruflichen Bildung und Ausbildung und ihrer Qualität sowie Relevanz für den Arbeitsmarkt und c) zur Stärkung des arbeitsintegrierten Lernens.

Ein weiterer Teil der Mittel wird verwendet, um aufbauend auf den Lehren früherer Erfahrungen größeren sozialen und wirtschaftlichen Nutzen aus den Bereichen Wissenschaft, Technologie und Innovation für alle Südafrikaner zu ziehen.

Des Weiteren sollen die Mittel dazu dienen, die Kapazitäten der lokalen Gebietskörperschaften zu verbessern, Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen zu gewähren und damit Armut und Ungleichheit durch die Verbesserung der öffentlichen Finanzverwaltung, Governance, Teilhabe und Innovation zu bekämpfen. Die Unterstützung könnte schwerpunktmäßig auf die Nutzung von Innovationen als Instrument zur Stärkung der Kapazitäten für die Bereitstellung grundlegender Dienste abzielen.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung. Unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operationelle Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

21 02 07 Globale öffentliche Güter und Herausforderungen sowie Armutsbekämpfung, nachhaltige Entwicklung und Demokratie*Erläuterungen*

Dieses Programm soll in erster Linie den ärmsten und am wenigsten entwickelten Ländern und den am stärksten benachteiligten Bevölkerungsteilen in den unter die Verordnung (EU) Nr. 233/2014 fallenden Ländern zugutekommen.

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 07** (Fortsetzung)

Die Mittel dienen der Finanzierung der Armutsminderung und der Förderung der nachhaltigen Entwicklung als Komponente des Programms „Globale öffentliche Güter und Herausforderungen“. Ziel des Programms ist die Unterstützung einer inklusiven nachhaltigen Entwicklung durch eine flexible und bereichsübergreifende Befassung mit den wichtigsten globalen öffentlichen Gütern und Herausforderungen. Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche betreffen u. a. Umwelt und Klimawandel, nachhaltige Energie, menschliche Entwicklung (einschließlich Gesundheit, Bildung, Geschlechtergleichstellung und Geschlechtsidentität, Beschäftigung, Qualifikationen, Sozialschutz und soziale Inklusion sowie wirtschaftsbezogene Aspekte wie Wachstum, Arbeitsplätze, Handel und Beteiligung des Privatsektors), Nahrungsmittel- und Ernährungssicherheit, nachhaltige Landwirtschaft sowie Migration und Asyl. Dieses thematische Programm wird ein rasches Reagieren auf unvorhergesehene Ereignisse und globale Krisen ermöglichen, die die ärmsten Bevölkerungsgruppen betreffen. Durch die bereichsübergreifende Förderung von Synergien wird das Programm „Globale öffentliche Güter und Herausforderungen“ zur Verringerung der Aufsplitterung der Entwicklungszusammenarbeit der Union und zu mehr Kohärenz und Komplementarität mit anderen Programmen und Instrumenten der Union führen. Mindestens 50 % der Mittel — vor Einsatz der Marker auf der Grundlage der OECD-Methode („Rio-Marker“) — sollten für Klimaschutz und umweltbezogene Ziele eingesetzt werden.

21 02 07 01 Umwelt und Klimawandel*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
224 576 156	132 600 000	202 400 645	138 520 000	175 210 333,62	101 894 768,89

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der finanziellen Unterstützung von Maßnahmen im Rahmen des Unterthemas „Umwelt und Klimawandel“ des Programms „Globale öffentliche Güter und Herausforderungen“.

Die Mittel werden vor allem zur Finanzierung von Initiativen in den folgenden Bereichen verwendet: Anpassung an den Klimawandel und Eindämmung seiner Folgen sowie Übergang zu einer klimaresilienten, kohlenstoffarmen Gesellschaft insbesondere durch die Unterstützung bei der Umsetzung der nationalen Beiträge für Klimaschutzmaßnahmen durch alle Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über den Klimawandel in Anbetracht des Übereinkommens von Paris; Verringerung der Emissionen aus Entwaldung und Schädigung von Wald, Boden und Flächen sowie Entwicklung von ökosystembasierten Ansätzen für die Anpassung an den Klimawandel, Resilienz und Katastrophenvorsorge; Bewertung, Schutz, Verbesserung und nachhaltige Bewirtschaftung des natürlichen Kapitals (z. B. biologische Vielfalt, Ökosystemdienste, Wälder, Flächen, Wasserressourcen, einschließlich grenzüberschreitender Einzugsgebiete); Übergang zu einer inklusiven grünen Wirtschaft und Kreislaufwirtschaft; Einbeziehung der Themen Umwelt, Klimawandel und Katastrophenvorsorge in die Programme der Entwicklungszusammenarbeit der Union sowie internationale Governance in den Bereichen Umwelt und Klima. Hierbei werden einschlägige Governance-Fragen berücksichtigt und die Verfolgung einschlägiger globaler Ziele, wie die Ziele für nachhaltige Entwicklung gemäß dem Entwicklungsrahmen für die Zeit nach 2015, unterstützt. Die Mittel werden außerdem dazu eingesetzt, um öffentlich-private Partnerschaften zu ermutigen, den Klimawandel zu bekämpfen und nachhaltige Energieprojekte in den Bereichen Infrastruktur und Telekommunikation sowie in anderen Bereichen zu unterstützen.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 07 (Fortsetzung)

21 02 07 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

21 02 07 02 Nachhaltige Energie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
99 412 181	45 000 000	89 955 842	65 000 000	78 523 242,—	26 015 608,31

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der finanziellen Unterstützung von Maßnahmen im Rahmen des Unterthemas „Nachhaltige Energie“ des Programms „Globale öffentliche Güter und Herausforderungen“.

Sie werden den Zugang zu verlässlichen, sicheren, erschwinglichen, sauberen und nachhaltigen Energiedienstleistungen als treibende Kraft für Armutsbeseitigung sowie inklusives Wachstum und Entwicklung mit einem besonderem Schwerpunkt auf der Nutzung lokaler und regionaler erneuerbarer Energiequellen fördern und diesen Zugang für arme Bevölkerungsteile in abgelegenen Regionen gewährleisten. Investitionen und öffentlich-private Partnerschaften zur Verbesserung der Energieeffizienz bei der Erzeugung, Übertragung, Verteilung und intelligenten Nutzung von Energie, auch durch die Förderung innovativer Projekte in armen städtischen und stadtnahen Gemeinschaften, werden ebenfalls unterstützt. Ebenso sind Maßnahmen zum Aufbau strategischer Allianzen geplant, um die Ziele im Bereich nachhaltige Energie durch die Erleichterung des Dialogs und der Koordinierung mit den wichtigsten Akteuren und anderen Gebern zu verwirklichen.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

21 02 07 03 Menschliche Entwicklung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
238 149 346	217 000 000	205 874 058	179 400 000	161 411 179,—	155 125 347,44

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 07** (Fortsetzung)

21 02 07 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der finanziellen Unterstützung von Maßnahmen in Entwicklungsländern im Rahmen des Unterthemas „Menschliche Entwicklung“ des Programms „Globale öffentliche Güter und Herausforderungen“, das die Bereiche Gesundheit, Bildung, Kinderrechte, Kultur, Gleichstellungsfragen und andere Aspekte der menschlichen Entwicklung abdeckt. Im Einklang mit dem Grundsatz, dass niemand zurückgelassen wird, sollten die Mittel in erster Linie den ärmsten Schichten der Bevölkerung in den jeweiligen Ländern zugutekommen.

Die Komponente Gesundheit fördert die Umsetzung des Ziels für nachhaltige Entwicklung Nr. 3 (Gewährleistung einer gesunden Lebensführung und Förderung des Wohlbefindens aller Menschen aller Altersstufen), d. h. den allgemeinen Zugang zu guten Basisgesundheitsdiensten, die Gesundheit von Mutter und Kind, die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte, den Zugang zur Familienplanung, die Ausrottung der Kinderlähmung, den Schutz vor und die Behandlung von HIV/AIDS, Tuberkulose, Malaria und anderen armutsbedingten und vernachlässigten Krankheiten sowie den Zugang zu psychologischer Betreuung für die Opfer von Gewalt.

Die Mittel können auch für Maßnahmen zur Unterstützung von Kindern und jungen Menschen verwendet werden, insbesondere für Maßnahmen, mit denen die uneingeschränkte Ausübung der Rechte und die Mitwirkung junger Menschen im Allgemeinen und junger Mädchen im Besonderen sichergestellt werden soll, sowie für Maßnahmen zur Unterstützung der folgenden Bereiche: Gesundheit und Bildung (einschließlich umfassender Sexualerziehung), Nichtdiskriminierung, Beschäftigung, Kompetenzen, Sozialschutz und soziale Inklusion, Wachstum, Arbeitsplätze und Beteiligung des Privatsektors sowie Kultur.

Der gleichberechtigte Zugang zu Bildung und die Qualität der Bildung sollen im Hinblick auf die Umsetzung des Ziels für nachhaltige Entwicklung Nr. 4 (Sicherstellung einer inklusiven, fairen und hochwertigen Bildung sowie Förderung des lebenslangen Lernens für alle) auch für Migranten, Frauen und Mädchen, Kinder mit Behinderungen sowie für Menschen aus Krisenländern gefördert werden, wobei der Schwerpunkt auf den Ländern liegen sollte, die von der Erreichung der globalen Ziele noch am weitesten entfernt sind.

Im Anschluss an die Gemeinsame Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat „Auf dem Weg zu einer EU-Strategie für internationale kulturelle Beziehungen“(JOIN(2016) 29 final) wird der Kulturbereich als Motor für Entwicklung und als Katalysator für die soziale Inklusion, die gesellschaftliche Resilienz und Pluralismus, die friedliche Koexistenz und die gegenseitige Achtung unterstützt.

Gleichstellungsfragen werden mit dem Ziel gefördert, die Verwirklichung des Entwicklungsziels Nr. 5 („Geschlechtergerechtigkeit und Selbstbestimmung für alle Frauen und Mädchen erreichen“) zu unterstützen.

Unterstützt werden außerdem Maßnahmen, durch die Regierungen geholfen wird, die Mobilisierung und den effizienten Einsatz inländischer Einnahmen zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung der Humanressourcen zu verbessern.

Im Zusammenhang mit der Gleichstellung sind Programme zu unterstützen, die die Befähigung von Frauen und Mädchen, an der wirtschaftlichen und sozialen Gestaltung mitzuwirken, fördern.

Die Bekämpfung von sexueller und geschlechterspezifischer Gewalt und Hilfe für die Opfer sollten ebenfalls Prioritäten darstellen. Zu den Zielen zählt außerdem, zur Bekämpfung von geschlechterspezifischen Selektionsverfahren beizutragen.

Im Einklang mit den Leitlinien der Union für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes können die Mittel auch dazu verwendet werden, die Rolle von jungen Menschen generell zu stärken, unter besonderer Konzentration auf junge Frauen. Die Mittel können auch verwendet werden für Maßnahmen zur Unterstützung von Gesundheit und Bildung, Nichtdiskriminierung, Beschäftigung, Kompetenzen, Sozialschutz und soziale Inklusion, Wachstum, Arbeitsplätze und Beteiligung des Privatsektors sowie Kultur.

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 07 (Fortsetzung)

21 02 07 03 (Fortsetzung)

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Erfolgt die Unterstützung in Form von Budgethilfe, unterstützt die Kommission Anstrengungen der Partnerländer, eine parlamentarische Kontrolle und Prüfkapazitäten aufzubauen und Transparenz zu schaffen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

21 02 07 04 Ernährungssicherheit und nachhaltige Landwirtschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
231 563 021	150 000 000	217 393 286	140 000 000	190 277 600,91	137 937 027,66

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur finanziellen Unterstützung von Maßnahmen im Rahmen des Unterthemas „Ernährungssicherheit und nachhaltige Landwirtschaft“ des thematischen Programms „Globale öffentliche Güter und Herausforderungen“.

Im Bereich Ernährungssicherheit und nachhaltige Landwirtschaft besteht das Ziel in der Verbesserung der Ernährungssicherheit der ärmsten und schwächsten Bevölkerungsgruppen, in der Beseitigung von Armut und Hunger für die heutige und für künftige Generationen und in der Verringerung der Unterernährung und damit der Kindersterblichkeit. Dieses Ziel wird im Einklang mit der Politik der Union verfolgt, die sich auf die Steigerung der Einkommen von Kleinbauern und der Widerstandsfähigkeit besonders gefährdeter Gemeinschaften sowie die Unterstützung der Partnerländer dabei konzentriert, die Verfügbarkeit und den Zugang zu nährstoffreichen Lebensmitteln während der Schwangerschaft und für Kleinkinder sowie den Zugang zur Grundversorgung mit Lebensmitteln und zu einer sicheren und gesunden Umwelt sicherzustellen, um die Zahl der unter Wachstumsstörungen leidenden Kinder bis 2025 um 7 Millionen verringern. Da es sich bei der Ernährungssicherung um eine globale Herausforderung handelt, liegt der Schwerpunkt des Programms „Globale öffentliche Güter und Herausforderungen“ auf Maßnahmen und Ansätzen im Bereich der globalen öffentlichen Güter, die starke Multiplikatoreffekte für die Landwirtschaft, Viehhaltung und Fischerei, die Ernährungssicherheit privater Haushalte, die Qualität der Ernährungsgewohnheiten von Kindern und Frauen, die ländliche Wirtschaft, die Nahrungsmittelsysteme und die Widerstandsfähigkeit der am stärksten gefährdeten Haushalte gegenüber Schocks und Belastungen erzeugen. Dies stellt eine Ergänzung der Unterstützung im Rahmen der geographischen Programme dar und bietet einen entsprechenden Mehrwert.

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 07** (Fortsetzung)**21 02 07 04** (Fortsetzung)

Der Themenbereich umfasst folgende drei Komponenten:

- Komponente 1: Generierung und Austausch von Wissen sowie Förderung von Innovationen, die die Anwendung neuen Wissens auf die Herausforderungen der Ernährungssicherheit auf internationaler und kontinentaler Ebene gewährleisten. Diese Komponente sieht nicht nur die Zusammenarbeit mit bestehenden globalen und regionalen Initiativen, sondern auch die Errichtung neuer Partnerschaften vor, die notwendig sind, um zu gewährleisten, dass das durch Forschung gewonnene Wissen von den Begünstigten zur Steigerung ihrer Einkommen und zur Verbesserung ihrer Lebensbedingungen und Ernährungsgewohnheiten eingesetzt wird;
- Komponente 2: Stärkung und Förderung von Governance-Strukturen und Kapazitäten auf globaler, kontinentaler, regionaler und nationaler Ebene für alle relevanten Interessenträger. Diese Komponente dient zur Unterstützung internationaler Initiativen in Bezug auf die Ernährungssicherheit, einschließlich Landfragen und nachhaltiger Fischerei, sowie zur Verbesserung des Dialogs über Fragen der Ernährungssicherheit. Außerdem leistet sie einen Beitrag zur Förderung koordinierter internationaler Anstrengungen zum Aufbau von Kapazitäten zur Bereitstellung zuverlässiger zeitnaher Daten und Analysen als Grundlage für eine faktengestützte Entscheidungsfindung und den Auf- bzw. Ausbau tragfähiger nationaler und regionaler Informationssysteme für Institutionen im Bereich der Ernährungssicherheit. Diese Komponente kann auch dazu dienen, Initiativen zum Kapazitätsaufbau zu unterstützen, die von Interessenträgern wie zivilgesellschaftliche Organisationen, Bauernverbände und weiteren Berufsgruppen entlang der Wertschöpfungskette ergriffen werden;
- Komponente 3: Unterstützung armer und unter mangelnder Ernährungssicherheit leidender Bevölkerungsgruppe bei der Bewältigung von Krisen und bei der Stärkung der eigenen Widerstandsfähigkeit. Diese Komponente umfasst Unterstützung für die Länder, in denen im Rahmen der geografischen Programmplanung keine bilateralen Programme durchgeführt werden, sowie für fragile und für Ernährungsunsicherheit anfällige Länder, die unter den Folgen unvorhergesehener Krisen und/oder Schocks wie z. B. Natur- und von Menschen verursachter Katastrophen, Epidemien und schwerer Nahrungsmittelkrisen, leiden. Sie dient auch zur Unterstützung innovativer Ansätze zur Risikobestimmung und -bewältigung, Stärkung der Prävention von Unterernährung und der Widerstandskraft. Sofern relevant, werden auch Maßnahmen konzipiert werden, um die Synergien und Komplementaritäten zwischen der humanitären Hilfe und der Entwicklungshilfe zu stärken. Die gemeinsame Analyse der Lage vor Ort durch humanitäre und entwicklungspolitische Akteure wird gefördert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

21 02 07 05 Migration und Asyl*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
56 748 845	110 000 000	51 531 564	130 000 000	396 200 994,85	57 922 282,77

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Durchführung von Initiativen im Rahmen der thematischen Komponente Migration und Asyl des Programms „Globale öffentliche Güter und Herausforderungen“ mit dem Ziel der Verbesserung der Governancestrukturen und der Maximierung der positiven entwicklungsbezogenen Auswirkungen von Migration und Mobilität.

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 07 (Fortsetzung)

21 02 07 05 (Fortsetzung)

Insbesondere soll das Programm „Globale öffentliche Güter und Herausforderungen“ im Bereich Migration und Asyl zur verbesserten Migrationssteuerung innerhalb bzw. seitens der Entwicklungsländer beitragen, wobei der Schwerpunkt auf der Maximierung der positiven und der Minimierung der negativen Auswirkungen der Migration und Mobilität auf die Entwicklung in den Ursprungs- und Zielländern mit niedrigem oder mittlerem Einkommen liegt. Daher unterstützt das Programm die Durchführung der Ziele für nachhaltige Entwicklung im Zusammenhang mit der Migration, insbesondere Ziel 10.7 für eine geordnete, sichere, reguläre und verantwortliche Migration und Mobilität. Entsprechende Initiativen werden zur Umsetzung der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 13. Mai 2015 mit dem Titel „Die Europäischen Migrationsagenda“ (COM(2015) 240 final) beitragen, insbesondere die in der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Rat und die Europäische Investitionsbank vom 7. Juni 2016 über einen neuen Partnerschaftsrahmen für die Zusammenarbeit mit Drittländern im Kontext der Europäischen Migrationsagenda (COM(2016) 385 final) festgelegten Prioritäten. Übergreifende Ziele sind der Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Migranten, einschließlich des Zugangs zu Diensten im Bereich Gesundheit, und die Unterstützung bei der Erfüllung der Verpflichtungen der Union hinsichtlich der Politikkohärenz bei der Migration im Interesse der Entwicklung. Maßnahmen, die aus dieser Haushaltslinie finanziert werden, müssen dem Hauptziel der Entwicklungspolitik der Union entsprechen, d. h. der Verringerung der Armut.

Das Programm konzentriert sich auf Initiativen auf globaler und multiregionaler Ebene (z. B. die Unterstützung der Zusammenarbeit entlang der Migrationsrouten Süd-Süd oder Süd-Nord). Möglicherweise wird auch eine begrenzte Anzahl nationaler Projekte zur Unterstützung neuer Maßnahmen der Zusammenarbeit mit Schwerpunktländern der externen Migrationspolitik der Union eingeleitet werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

21 02 08 Finanzierungsinstrumente für Entwicklungsmaßnahmen von oder für Organisationen der Zivilgesellschaft und kommunale Behörden*Erläuterungen*

Diese Mittel sind dazu bestimmt, Entwicklungsinitiativen in Entwicklungsländern zu unterstützen, die von oder für zivilgesellschaftliche Organisationen und lokale Behörden mit Ursprung in der Union oder in Partnerländern durchgeführt werden, um deren Kapazitäten zu stärken, zur Politikgestaltung beizutragen und für Rechenschaftspflicht und Transparenz zu sorgen.

Besondere Aufmerksamkeit ist der Unterstützung der Zivilgesellschaft und der lokalen Behörden, der Förderung eines Dialogs und der Schaffung eines Umfelds zu widmen, das eine Beteiligung der Bürger unter gebührender Berücksichtigung der Geschlechterperspektive und der Stärkung der Rolle der Frau, die Aussöhnung und den Aufbau von Institutionen, auch auf lokaler und regionaler Ebene, ermöglicht.

21 02 08 01 Zivilgesellschaft in der Entwicklungszusammenarbeit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
230 999 756	175 700 000	205 954 810	150 800 000	192 492 722,58	143 264 395,62

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 08** (Fortsetzung)**21 02 08 01** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Unterstützung von Initiativen zur Stärkung zivilgesellschaftlicher Organisationen in den Partnerländern und der Union und von Begünstigten der Aktivitäten in der entwicklungspolitischen Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit (DEAR) im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11). Die zu finanzierenden Initiativen werden in erster Linie von zivilgesellschaftlichen Organisationen durchgeführt werden. Um zu gewährleisten, dass sie wirksam sind, können diese Initiativen gegebenenfalls von anderen Akteuren zugunsten der betreffenden Organisationen der Zivilgesellschaft durchgeführt werden; sie leisten einen Beitrag zu:

- einer auch unter dem Gleichstellungsaspekt inklusiven und selbstbestimmten Gesellschaft in den Partnerländern durch Stärkung zivilgesellschaftlicher Organisationen;
- einer größeren Kapazität der Netze, Plattformen und Allianzen der Zivilgesellschaft in Europa und im Süden zwecks Sicherung eines umfassenden und fortlaufenden Politikdialogs zu Entwicklungsfragen sowie zwecks Förderung der demokratischen Staatsführung und Stärkung der Position der Frau in der Gesellschaft, indem, wenn möglich, der Gleichstellungsaspekt bei der Haushaltsplanung in allen Politikbereichen berücksichtigt wird,
- einer größeren Sensibilisierung der Bürger der Union für Entwicklungsfragen und zur Mobilisierung aktiver Unterstützung für die Armutsminderungs- und Entwicklungsstrategien der Partnerländer.

Im Rahmen dieses Programms können folgende Maßnahmen unterstützt werden:

- - Maßnahmen in Partnerländern, mit denen benachteiligte Gruppen und Randgruppen durch die Bereitstellung grundlegender Dienste durch Organisationen der Zivilgesellschaft unterstützt werden, einschließlich der Bereitstellung umfassender Sexualerziehung und von Dienstleistungen der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, wobei die zivilgesellschaftlichen Organisation in die Lage versetzt werden sollen, Informationen und Dienstleistungen zu legalen Abtreibungen anzubieten, und sich für sichere und legale Abtreibungen in ihrem jeweiligen Land einsetzen sollen,
- Ausbau der Kapazitäten der Zielakteure, ergänzend zur Unterstützung im Rahmen nationaler Programme, Maßnahmen zur
 - Schaffung von günstigeren Bedingungen für die Bürgerbeteiligung und zivilgesellschaftliche Aktivitäten und die Kapazität von Organisationen der Zivilgesellschaft, sich wirksam an der Politikformulierung und an der Überwachung der Politikumsetzungsprozesse zu beteiligen;
 - Förderung einer Verbesserung des Dialogs und einer besseren Interaktion zwischen Organisationen der Zivilgesellschaft, lokalen Gebietskörperschaften, dem Staat und anderen Entwicklungsakteuren im Entwicklungszusammenhang;
- Koordinierung, Kapazitätenentwicklung und institutionelle Stärkung der Netze der Zivilgesellschaft innerhalb ihrer Organisationen und zwischen verschiedenen Arten von Akteuren in der entwicklungspolitischen Debatte in Europa sowie Koordinierung, Kapazitätenentwicklung und institutionelle Stärkung der Netze der zivilgesellschaftlichen Organisationen und der Dachorganisationen im Süden;
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Entwicklungsfragen, Befähigung der Menschen, aktive und verantwortungsbewusste Staatsbürger zu werden, und Förderung der formalen und informellen entwicklungspolitischen Bildung in der Union, den Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten, um die Entwicklungspolitik in Europa gesellschaftlich zu verankern, die Öffentlichkeit stärker für Maßnahmen zur Armutsbekämpfung und für gerechtere Beziehungen zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu mobilisieren, ein größeres Bewusstsein für die Fragen und Schwierigkeiten zu schaffen, denen die Entwicklungsländer und ihre Bevölkerung sich gegenübersehen, und das Recht auf einen Entwicklungsprozess, in dem alle Menschenrechte und Grundfreiheiten verwirklicht werden können, und die soziale Dimension der Globalisierung zu fördern.

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 08 (Fortsetzung)

21 02 08 01 (Fortsetzung)

- Einmischung und Linderung der Folgen der „Global Gag Rule“, indem unter Rückgriff auf für Entwicklungshilfe bestimmte Fördermittel der Union wie auch der Mitgliedstaaten die Finanzierung für Organisationen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte und insbesondere die Finanzierung, die ausdrücklich dafür vorgesehen ist, den Zugang zur Geburtenkontrolle und zu sicheren und legalen Abtreibungsmöglichkeiten sicherzustellen, wesentlich erhöht wird, um die Finanzierungslücke zu schließen, die infolge der Maßnahmen der Regierung von Präsident Trump entstanden ist, die die Finanzierung aller in der Entwicklungshilfe tätigen Organisationen ausgesetzt hat, die Dienste im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte anbieten.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

21 02 08 02 Kommunale Behörden in der Entwicklungszusammenarbeit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
73 208 919	41 900 000	68 651 603	39 900 000	63 310 996,—	24 421 988,63

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Unterstützung von Initiativen zur Stärkung lokaler Behörden in den Partnerländern und der Union und von Begünstigten der Aktivitäten in der entwicklungspolitischen Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit (DEAR) im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11). Die zu finanzierenden Initiativen werden in erster Linie von lokalen Behörden oder Verbänden lokaler Behörden durchgeführt werden. Um zu gewährleisten, dass sie wirksam sind, können diese Initiativen gegebenenfalls von anderen Akteuren zugunsten der betreffenden lokalen Behörden durchgeführt werden; sie leisten einen Beitrag zu:

- einer größeren Kapazität der lokalen Behörden der Partnerländer der Union bei der Bewältigung urbaner Herausforderungen und bei der Anpassung der Ziele für nachhaltige Entwicklung an die dortigen Gegebenheiten;
- einer größeren Kapazität der Netze, der regionalen und globalen Verbände sowie der Plattformen und Allianzen der lokalen Behörden in Europa und im Süden zwecks Sicherung eines umfassenden und fortlaufenden Politikdialogs zu Entwicklungsfragen und zur Förderung der demokratischen Staatsführung;
- einer größeren Sensibilisierung der Bürger der Union für Entwicklungsfragen und zur Mobilisierung aktiver Unterstützung für die Armutsminderungs- und Entwicklungsstrategien der Partnerländer durch die Union, die Kandidaten und die potenziellen Kandidaten.

Im Rahmen dieses Programms können folgende Maßnahmen unterstützt werden:

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 08** (Fortsetzung)**21 02 08 02** (Fortsetzung)

- Förderung der integrierten Stadtplanung und -gestaltung durch einen territorialen Ansatz und Kooperationsprozesse auf mehreren Ebenen;
- Unterstützung des partizipativen und inklusiven Entwicklungsprozesses, in den durch den Dialog und die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und anderen Interessenträgern, einschließlich des Privatsektors, mehrere Akteure eingebunden werden, um die Effizienz und die Legitimität der lokalen öffentlichen Verwaltung zu stärken;
- Erschließung des direkten Zugangs zu öffentlichen und privaten Finanzierungen, Ausweitung der Kapazitäten für eine Aufstockung der lokalen Finanzmittel (Erwirtschaftung von Einnahmen im Inland und Erfassung des Bodenwerts) und Ausarbeitung maßgeschneiderte Fiskalpolitik (Steuern und Zölle);
- Eingriffe zur Verbesserung des Zugangs zu grundlegenden Diensten und Netzinfrastrukturen, d. h. Wasser-, Sanitär- und Energieversorgung, Abfallentsorgung und öffentlicher Verkehr;
- Stärkung der Kapazität der lokalen Behörden, unter Berücksichtigung ihrer besonderen Rolle und ihrer Besonderheiten aktiv am Entwicklungsprozess mitzuwirken;
- Koordinierung, Kapazitätenentwicklung und institutionelle Stärkung der Netze lokaler Behörden innerhalb ihrer Organisationen und zwischen verschiedenen Arten von Akteuren in der entwicklungspolitischen Debatte in Europa sowie Koordinierung, Kapazitätenentwicklung und institutionelle Stärkung der Netze lokaler Behörden und der Dachorganisationen im Süden;
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Entwicklungsfragen, Befähigung der Menschen, aktive und verantwortungsbewusste Staatsbürger zu werden, und Förderung der formalen und informellen entwicklungspolitischen Bildung in der Union, den Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten, um die Entwicklungspolitik in Europa gesellschaftlich zu verankern, die Öffentlichkeit stärker für Maßnahmen zur Armutsbekämpfung und für gerechtere Beziehungen zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu mobilisieren, ein größeres Bewusstsein für die Fragen und Schwierigkeiten zu schaffen, denen die Entwicklungsländer und ihre Bevölkerung sich gegenübersehen, und das Recht auf einen Entwicklungsprozess, in dem alle Menschenrechte und Grundfreiheiten verwirklicht werden können, und die soziale Dimension der Globalisierung zu fördern.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beiträge werden unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

21 02 09 *Panafrikanisches Programm zur Unterstützung der Gemeinsamen Strategie Afrika-EU**Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
133 966 165	100 000 000	130 820 662	105 041 165	109 200 560,—	64 582 215,85

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 09 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sollen der Unterstützung der Umsetzung der Gemeinsamen Strategie Afrika-EU dienen. Insbesondere wird das afrikaweite Programm eingesetzt werden, um spezifische Unterstützung für regionenübergreifende, kontinentweite und transkontinentale Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit sowie einschlägige Initiativen der gemeinsamen Strategie Afrika-EU auf der weltpolitischen Bühne bereitzustellen. Das afrikaweite Programm wird mit anderen Instrumenten, insbesondere dem Europäischen Nachbarschaftsinstrument (ENI) im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 232/2014, dem Europäischen Entwicklungsfonds und den thematischen Programmen unter dem Finanzierungsinstrument für die Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 233/2014 eng zusammenarbeiten und sich auf spezifische im Rahmen der Gemeinsamen Strategie Afrika-EU vereinbarte Strategien konzentrieren, um die notwendige Kohärenz und Synergie zu gewährleisten und Doppelarbeit und Überschneidungen zu vermeiden.

Die Mittel werden für die folgenden vorrangigen Entwicklungsbereiche verwendet, vorbehaltlich ihrer möglichen Aktualisierung im Rahmen des Mehrjahresrichtprogramms 2018-2020 im Anschluss an die Ergebnisse des 5. Gipfeltreffens EU-Afrika im November 2017 in Abidjan:

- Förderung von Frieden, Sicherheit, demokratischer Regierungsführung und Menschenrechten bei gleichzeitiger Unterstützung beim Aufbau der afrikanischen Governance-Architektur durch Zusammenarbeit mit der Kommission der Afrikanischen Union und anderen einschlägigen Institutionen wie dem Panafrikanischen Parlament und dem Afrikanischen Gerichtshof für Menschenrechte und Rechte der Völker; zivilgesellschaftliche Organisationen.
- Unterstützung der regionalen Integration auf kontinentaler Ebene, einschließlich der Harmonisierung von Strategien, Standards und Vorschriften, und Aufbau von Kapazitäten zur Förderung von Integration, Handel und Investitionen auf regionaler Ebene.
- Migration, Mobilität und Beschäftigung mit Schwerpunkt auf Verbesserungen in den Bereichen Migrantenüberweisungen, Mobilität und Arbeitsmigration, Bekämpfung des Menschenhandels, irreguläre Migration und internationaler Schutz.
- Verantwortungsvoller Umgang mit natürlichen Ressourcen (u. a. in den Bereichen Umwelt und Klimawandel, Rohstoffe und Landwirtschaft) und entwicklungsorientierte Verwendung des durch die Nutzung natürlicher Ressourcen erwirtschafteten Wohlstands.
- Entwicklung einer wissens- und qualifikationsbasierten Gesellschaft mit dem Ziel der Förderung von Wettbewerbsfähigkeit und nachhaltigem Wachstum durch Unterstützung von Hochschulbildung und Forschung auf kontinentaler Ebene, durch Unterstützung von Flaggschiffinitiativen der Afrikanischen Union in diesen Bereichen und durch Unterstützung bei der Verbesserung der Verfügbarkeit genauer statistischer Daten.

Unterstützung ist auch bei der Weiterentwicklung der Partnerschaft Afrika-EU, bei der Lösung globaler Probleme auf internationaler Ebene und bei der Stärkung gezielten zivilgesellschaftlichen Handels auf kontinentaler Ebene vorgesehen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

Verweise

Strategische Partnerschaft Afrika-EU: Gemeinsame Strategie Afrika-EU, verabschiedet auf dem Gipfeltreffen von Lissabon vom 8. bis 9. Dezember 2007.

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 20 Erasmus+ — Beitrag aus Mitteln des Instruments für Entwicklungszusammenarbeit (DCI)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
103 888 290	104 887 435	102 428 673	103 495 100	115 636 708,63	97 869 437,23

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der technischen und finanziellen Hilfe, die im Rahmen dieses Außenhilfelinstrumentes zur Umsetzung der internationalen Dimension der Hochschulbildung des Programms „Erasmus+“ geleistet wird.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Beiträge der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstrumentes für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

21 02 30 Abkommen mit der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft (FAO) und anderen Organen der Vereinten Nationen*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
340 000	340 000	344 000	340 000	668 705,—	668 705,—

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 30** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der mit der Mitgliedschaft der Union in der FAO verbundenen Verwaltungsausgaben sowie des Beitrags der Union zum Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft nach dessen Ratifizierung.

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Rates vom 25. November 1991 über den Beitritt der Gemeinschaft zu der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft (FAO) (ABl. C 326 vom 16.12.1991, S. 238).

Beschluss 2004/869/EG des Rates vom 24. Februar 2004 über den Abschluss des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 378 vom 23.12.2004, S. 1).

21 02 40 Rohstoffabkommen*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 500 000	2 500 000	2 500 000	2 500 000	4 980 804,17	4 980 803,58

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Zahlung der Jahresbeiträge bestimmt, die die Union für ihre Beteiligung an internationalen Rohstoffabkommen aufgrund ihrer ausschließlichen Zuständigkeit in diesem Bereich entrichten muss.

Derzeit wird mit diesen Mitteln Folgendes finanziert:

- Jahresbeitrag zur Internationalen Kaffee-Organisation,
- Jahresbeitrag zur Internationalen Kakao-Organisation,
- Jahresbeitrag zum Internationalen Beratenden Baumwollausschuss nach dessen Genehmigung.

Übereinkommen über weitere Rohstoffe können je nach politischer und rechtlicher Zweckmäßigkeit in den kommenden Jahren hinzukommen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/970/EG des Rates vom 18. November 2002 über den Abschluss des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2001 im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 342 vom 17.12.2002, S. 1).

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 40** (Fortsetzung)

Beschluss 2008/76/EG des Rates vom 21. Januar 2008 über den Standpunkt der Gemeinschaft im Internationalen Kakaorat zur Verlängerung des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2001 (ABl. L 23 vom 26.1.2008, S. 27).

Beschluss 2008/579/EG des Rates vom 16. Juni 2008 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2007 im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 186 vom 15.7.2008, S. 12).

Beschluss 2011/634/EU des Rates vom 17. Mai 2011 über die Unterzeichnung des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2010 im Namen der Europäischen Union und seine vorläufige Anwendung (ABl. L 259 vom 4.10.2011, S. 7).

Beschluss 2012/189/EU des Rates vom 26. März 2012 über den Abschluss des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2010 (ABl. L 102 vom 12.4.2012, S. 1).

Beschluss (EU) 2017/876 des Rates vom 18. Mai 2017 über den Beitritt der Europäischen Union zum Internationalen Beratenden Baumwollausschuss (ICAC) (ABl. L 134 vom 23.5.2017, S. 23).

Verweise

Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 133.

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 207.

Internationales Kaffee-Übereinkommen, 2007 und 2008 neu ausgehandelt, in Kraft getreten am 2. Februar 2011 mit einer Geltungsdauer von 10 Jahren bis 1. Februar 2021, mit der Möglichkeit einer Verlängerung um einen oder mehrere aufeinanderfolgende Geltungszeiträume, die insgesamt acht Jahre nicht überschreiten dürfen.

Internationales Kakao-Abkommen, 2001 und zuletzt 2010 neu ausgehandelt, das am 1. Oktober 2012 in Kraft getreten ist für eine Geltungsdauer von 10 Jahren bis zum 30. September 2022; mit einer Überprüfung nach fünf Jahren und der Möglichkeit einer Verlängerung um zwei zusätzliche Zeiträume, die jeweils zwei Jahre nicht überschreiten dürfen.

Schlussfolgerungen des Rates vom 29. April 2004 (Dok. 8972/04), Schlussfolgerungen des Rates vom 27. Mai 2008 (Dok. 9986/08) und Schlussfolgerungen des Rates vom 30. April 2010 (Dok. 8674/10) bezüglich des Internationalen Beratenden Baumwollausschusses.

Geschäftsordnung des Internationalen Beratenden Baumwollausschusses, angenommen auf der 31. Plenartagung vom 16. Juni 1972, mit Änderungen durch die 74. Plenartagung vom 11. Dezember 2015.

21 02 51 ***Abschluss von Maßnahmen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit (aus der Zeit vor 2014)****Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 443/92 des Rates vom 25. Februar 1992 über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas sowie über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern (ABl. L 52 vom 27.2.1992, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 51 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit (ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 856/1999 des Rates vom 22. April 1999 über einen besonderen Rahmen zur Unterstützung der traditionellen AKP-Bananenlieferanten (ABl. L 108 vom 27.4.1999, S. 2).

Verordnung (EG) Nr. 955/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Mai 2002 zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1659/98 des Rates über die dezentralisierte Zusammenarbeit (ABl. L 148 vom 6.6.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 491/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Einrichtung eines Programms für die finanzielle und technische Hilfe für Drittländer im Migrations- und Asylbereich (AENEAS) (ABl. L 80 vom 18.3.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 625/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1659/98 des Rates über die dezentralisierte Zusammenarbeit (ABl. L 99 vom 3.4.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates am 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

Verordnung (EG) Nr. 1337/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über eine Krisenreaktionsfazilität zur Bewältigung des drastischen Anstiegs der Nahrungsmittelpreise in Entwicklungsländern (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 62).

Verweise

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Pilotvorhaben im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. April 2005 zu der Rolle der Europäischen Union bei der Erreichung der Millenniumsentwicklungsziele (ABl. C 33 E vom 9.2.2006, S. 311).

Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 12. April 2005 mit dem Titel „Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung — Beschleunigung des Prozesses zur Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele“ (KOM(2005) 134 endgültig).

Schlussfolgerungen des Rates „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“ vom 23./24. Mai 2005 zu den Millenniumsentwicklungszielen.

Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Brüssel (16. und 17. Juni 2005).

Schlussfolgerungen des Rates „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“ vom 18. Juli 2005 zum UN-Gipfel.

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 51** (Fortsetzung)

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 3. August 2005 an den Rat und das Europäische Parlament mit dem Titel „Maßnahmen im Außenbereich durch thematische Programme im Rahmen der finanziellen Vorausschau 2007-2013“ (KOM(2005) 324 endgültig).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 25. Januar 2006 mit dem Titel „In Menschen investieren — Mitteilung über das thematische Programm für menschliche und soziale Entwicklung und die Finanzielle Vorausschau für 2007-2013“ (KOM(2006) 18 endgültig).

Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 25. Januar 2006 mit dem Titel „Thematisches Programm „Nichtstaatliche Akteure und lokale Behörden im Entwicklungsprozess“ (KOM(2006) 19 endgültig).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 25. Januar 2006 mit dem Titel „Außenpolitisches Handeln — Thematisches Programm für Umweltschutz und nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen einschließlich Energie“ (KOM(2006) 20 endgültig).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 25. Januar 2006 mit dem Titel „Eine thematische Strategie für Ernährungssicherheit — Unterstützung der Agenda für Ernährungssicherheit im Hinblick auf die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele“ (KOM(2006) 21 endgültig).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 25. Januar 2006 an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „Thematisches Programm für die Zusammenarbeit mit Drittländern in den Bereichen Migration und Asyl“ (KOM(2006) 26 endgültig).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 1. Juni 2006 zu kleinen und mittleren Unternehmen in den Entwicklungsländern (ABl. C 298 E vom 8.12.2006, S. 171).

Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 8. Oktober 2008 mit dem Titel „Gebietskörperschaften als Akteure der Entwicklungszusammenarbeit“ (KOM(2008) 626 endgültig).

Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 9. März 2010 mit dem Titel „Internationale Klimapolitik nach Kopenhagen: Jetzt handeln, um dem globalen Klimaschutz neue Impulse zu geben“ (KOM(2010) 86 endgültig).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 31. März 2010 mit dem Titel „EU-Politikrahmen zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Verbesserung der Ernährungssicherheit“ (KOM(2010) 127 endgültig).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. März 2011 zur Vorgehensweise der EU gegenüber dem Iran (2010/2050(INI))

21 02 51 01 Zusammenarbeit mit Drittländern in den Bereichen Migration und Asyl

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	10 000 000	p.m.	10 000 000	0,—	16 277 533,57

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 51 (Fortsetzung)

21 02 51 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 491/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Einrichtung eines Programms für die finanzielle und technische Hilfe für Drittländer im Migrations- und Asylbereich (AENEAS) (ABl. L 80 vom 18.3.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates am 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

Verweise

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 3. August 2005 an den Rat und das Europäische Parlament mit dem Titel „Maßnahmen im Außenbereich durch thematische Programme im Rahmen der finanziellen Vorausschau 2007-2013“ (KOM(2005) 324 endgültig).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 25. Januar 2006 an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „Thematisches Programm für die Zusammenarbeit mit Drittländern in den Bereichen Migration und Asyl“ (KOM(2006) 26 endgültig).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 13. Oktober 2011 mit dem Titel „Für eine EU-Entwicklungspolitik mit größerer Wirkung: Agenda für den Wandel“ (KOM(2011) 637 endgültig).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 18. Oktober 2011 mit dem Titel „Gesamtansatz für Migration und Mobilität“ (KOM(2011) 743 endgültig).

21 02 51 02 Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	36 383 916	p.m.	50 000 000	0,—	110 703 260,26

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 51** (Fortsetzung)

21 02 51 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates am 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

21 02 51 03 Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Asien, einschließlich in Zentralasien und dem Nahen und Mittleren Osten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	75 000 000	p.m.	337 765 334	0,—	334 164 415,33

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates am 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

21 02 51 04 Ernährungssicherheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	40 000 000	p.m.	55 000 000	0,—	80 111 431,21

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren.

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 51 (Fortsetzung)

21 02 51 04 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

21 02 51 05 Nichtstaatliche Akteure in der Entwicklungszusammenarbeit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	32 000 000	p.m.	35 000 000	0,—	51 115 972,01

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates am 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

21 02 51 06 Umwelt und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, einschließlich Energie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	57 100 000	p.m.	50 000 000	0,—	71 391 570,91

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates am 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 51** (Fortsetzung)

21 02 51 07 Menschliche und soziale Entwicklung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	3 500 000	p.m.	14 350 250	0,—	39 372 445,04

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates am 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

21 02 51 08 Geografische Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	60 500 000	p.m.	85 163 000	0,—	110 572 203,20

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 856/1999 des Rates vom 22. April 1999 über einen besonderen Rahmen zur Unterstützung der traditionellen AKP-Bananenlieferanten (ABl. L 108 vom 27.4.1999, S. 2).

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates am 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 51 (Fortsetzung)

21 02 51 08 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1338/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 des Rates zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern und Gebieten sowie mit anderen Ländern und Gebieten mit hohem Einkommen (ABl. L 347 vom 30.12.2011, S. 21).

21 02 77 **Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**

21 02 77 01 Vorbereitende Maßnahme — Zusammenarbeit mit Ländern der mittleren Einkommensgruppe in Lateinamerika

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

21 02 77 02 Vorbereitende Maßnahme — Austausch mit Indien im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Wissenschaftsbereich

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	892 157	0,—	625 935,37

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 77** (Fortsetzung)

21 02 77 03 Vorbereitende Maßnahme — Austausch mit China im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Wissenschaftsbereich

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

21 02 77 04 Vorbereitende Maßnahme — Zusammenarbeit mit Ländern der mittleren Einkommensgruppe in Asien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	1 50 000	0,—	93 844,28

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 77 (Fortsetzung)

21 02 77 07 Vorbereitende Maßnahme — Regionales afrikanisches Netzwerk zivilgesellschaftlicher Organisationen für den Bereich Millenniums-Entwicklungsziel 5

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

21 02 77 08 Vorbereitende Maßnahme — Wasserbewirtschaftung in den Entwicklungsländern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	154 730,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Verweise

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 12. März 2002 mit dem Titel „Wasserbewirtschaftung in der Politik von Entwicklungsländern und Prioritäten für die Entwicklungszusammenarbeit der EU“ (KOM(2002) 132 endgültig).

Entschließung des Rates vom 30. Mai 2002 über die Wasserbewirtschaftung in Entwicklungsländern: Politik und Prioritäten für die Entwicklungszusammenarbeit (Dokument DEVGEN 83 ENV 309, 9696/02).

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 77** (Fortsetzung)

21 02 77 10 Vorbereitende Maßnahme — Technologietransfer im Arzneimittelbereich zugunsten der Entwicklungsländer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Verweise

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Juli 2007 zum TRIPS-Übereinkommen und zum Zugang zu Arzneimitteln (ABl. C 175 E vom 10.7.2008, S. 591).

21 02 77 11 Vorbereitende Maßnahme — Forschung und Entwicklung im Bereich armutsbedingter, tropischer und vernachlässigter Krankheiten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	78 972,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 77 (Fortsetzung)

21 02 77 11 (Fortsetzung)

Verweise

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Juli 2007 zum TRIPS-Übereinkommen und zum Zugang zu Arzneimitteln (ABl. C 175 E vom 10.7.2008, S. 591).

21 02 77 13 Vorbereitende Maßnahme — Verbesserte Gesundheitsfürsorge für Opfer sexueller Gewalt in der Demokratischen Republik Kongo

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	1 650 066	0,—	103 659,89

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

21 02 77 14 Globaler Dachfonds für Energieeffizienz und erneuerbare Energien (GEEREF)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	500 000	p.m.	500 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 77** (Fortsetzung)

21 02 77 14 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

21 02 77 15 Pilotprojekt — Strategische Investitionen in dauerhaften Frieden und dauerhafte Demokratisierung im Raum am Horn von Afrika

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	135 904,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

21 02 77 16 Pilotprojekt — Stärkung der Veterinärdienste in Entwicklungsländern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	500 000	p.m.	350 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 77 (Fortsetzung)

21 02 77 17 Pilotprojekt — Soziale Verantwortung der Unternehmen und Zugang zu freiwilliger Familienplanung für Fabrikarbeiter in Entwicklungsländern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

21 02 77 18 Pilotprojekt — Investitionen in dauerhaften Frieden und in den Wiederaufbau von Gemeinden im Departamento Cauca (Kolumbien)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	140 000	p.m.	950 000	0,—	1 540 503,93

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 77** (Fortsetzung)

21 02 77 19 Vorbereitende Maßnahme — Stärkung der Widerstandsfähigkeit zugunsten einer besseren Gesundheit von Nomadengemeinschaften in Post-Krisensituationen in der Sahel-Region

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	387 828	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

21 02 77 20 Vorbereitende Maßnahme — Sozioökonomische Wiedereingliederung der im Sexgewerbe tätigen Kinder und Frauen, die in den Bergbauvierteln von Luhwindja (Provinz Süd-Kivu) im Osten der Demokratischen Republik Kongo leben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	372 604	0,—	1 200 209,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 77 (Fortsetzung)

21 02 77 21 Vorbereitende Maßnahme — Aufbau und Stärkung lokaler Partnerschaften zur Entwicklung der Sozialwirtschaft und zur Einrichtung von Sozialunternehmen im östlichen Afrika

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	494 423	0,—	394 423,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

21 02 77 22 Pilotprojekt — Integriertes Konzept zur Ausarbeitung und Einführung von Gesundheitslösungen zur Bekämpfung vernachlässigter Tropenkrankheiten in Endemiegebieten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	150 000	p.m.	p.m.	0,—	1 350 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 77** (Fortsetzung)

21 02 77 23 Pilotprojekt — Zugang zur Justiz und Entschädigung der Opfer von besonders schweren in der Demokratischen Republik Kongo (DR Kongo) verübten Straftaten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	126 653	p.m.	268 870	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

21 02 77 24 Pilotprojekt — Kartierung der weltweiten Bedrohung durch die Resistenz gegen antimikrobielle Wirkstoffe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	1 275 000	750 000,—	675 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 77 (Fortsetzung)

21 02 77 25 Pilotprojekt — Stärkung der Rechte des Kindes, Schutz von vertriebenen Kindern und Jugendlichen in Guatemala, Honduras und El Salvador sowie Zugang zu Bildung für diese Kinder und Jugendliche

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	80 000	p.m.	400 000	750 000,—	700 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

21 02 77 26 Pilotprojekt — Bildungsleistungen für Kinder, die früher Streitkräften oder bewaffneten Gruppen im Verwaltungsbezirk Pibor im Südsudan angeschlossen waren

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	350 000	p.m.	500 000	1 500 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 77** (Fortsetzung)

21 02 77 27 Pilotprojekt — Steuerung der partizipativen Bewirtschaftung von Weideland in Kenia und Tansania

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	550 000	p.m.	500 000	1 500 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

21 02 77 28 Pilotprojekt — Unterstützung der städtischen Dimension der Entwicklungszusammenarbeit: Erhöhung der finanziellen Kapazitäten von Städten in Entwicklungsländern für eine produktive und nachhaltige Stadtentwicklung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	500 000	p.m.	500 000	1 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 77 (Fortsetzung)

21 02 77 29 Vorbereitende Maßnahme — Unterstützung von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen in Entwicklungsländern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	500 000	p.m.	500 000	1 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Diese vorbereitende Maßnahme dient dazu, sowohl private als auch nichtstaatliche Organisationen, die nachhaltige Programme zur Unterstützung von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen in Entwicklungsländern ausarbeiten, zu finanzieren und mit ihnen zusammenzuarbeiten, wobei die Unterstützung auf folgende Weise erfolgt:

- nationale und regionale Wettbewerbe im Bereich Unternehmertum,
- Zugang zu Kapital und geeigneten Finanzdienstleistungen auf verschiedenen Wegen, von der Stärkung der Kapazität von Finanzmittlern bis zur Bereitstellung von Kapital,
- Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) als Instrument für die Verwirklichung der finanziellen Inklusion der Armen,
- rechtliche und finanzielle Unterstützung für Unternehmen, die die Schattenwirtschaft verlassen und im formellen Privatsektor tätig werden,
- Programme zur Unterstützung von Firmenneugründungen durch junge Menschen,
- Förderung von Frauen als Unternehmerinnen,
- Zugang zu Beteiligungsdarlehen, Krediten und Mikrokrediten,
- unternehmerische Ausbildung für potenzielle Unternehmer,
- Finanzmittel für soziale Unternehmen.

Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen, die das Rückgrat aller Marktwirtschaften bilden, sind in Entwicklungsländern durch großen Regelungsaufwand viel schwerer belastet als in der Union. Die meisten von ihnen werden daher in der Schattenwirtschaft tätig, sind somit von Unbeständigkeit bedroht und haben keinen rechtlichen Schutz und keine Arbeitnehmerrechte oder Möglichkeiten der Kapitalbeschaffung.

Durch aufeinander abgestimmte Maßnahmen in diesem Bereich können hunderttausende neue Arbeitsplätze für die lokale Bevölkerung in Entwicklungsländern und somit ein lebhaftes Umfeld geschaffen werden, in dem private Initiativen weiter aufblühen, sich ausweiten und Wohlstand erzeugen können.

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 77** (Fortsetzung)

21 02 77 29 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

21 02 77 30 Vorbereitende Maßnahme — Integriertes Konzept zur Ausarbeitung und Einführung von Gesundheitslösungen zur Bekämpfung vernachlässigter Tropenkrankheiten in Endemiegebieten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	1 500 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Bei den bestehenden Mechanismen für die Finanzierung der Forschung und Entwicklung (FuE) im Bereich der vernachlässigten Tropenkrankheiten werden tendenziell isolierte Ansätze verfolgt: Zwischen den einzelnen Phasen des FuE-Zyklus gibt es Lücken, und Überschneidungen mit angrenzenden Themen — beispielsweise Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Hygiene (Water, Sanitation and Hygiene (WASH)) sowie Bildungsprogramme — werden nicht bereichsübergreifend behandelt. Darüber hinaus wird tendenziell übersehen, dass die inkrementelle Forschung gleichermaßen wichtig ist, da mit ihr wesentlich dazu beigetragen werden kann, dass Behandlungen und Diagnosen in den Gesellschaften, die von vernachlässigten Tropenkrankheiten betroffen sind, höhere Akzeptanz finden.

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme sollen einige FuE-Lücken im Bereich der vernachlässigten Tropenkrankheiten geschlossen werden, wobei im Rahmen des Projekts an einem alternativen Modell mitgearbeitet oder ein alternatives Modell kofinanziert werden soll, das auf einem innovativen, koordinierten Ansatz beruht. So können die bestehenden FuE-Lücken, die durch Marktversagen zustande kommen, geschlossen werden. Im Rahmen des Modells wird ein bestimmter Teil der FuE-Lücke im Bereich der vernachlässigten Tropenkrankheiten ausgewählt, von denen überdurchschnittlich stark Entwicklungsländer betroffen sind, und es werden maßgebliche Komponenten für die Entwicklung hochwertiger, zugänglicher, erschwinglicher und angemessener Gesundheitslösungen bereitgestellt.

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 77 (Fortsetzung)

21 02 77 30 (Fortsetzung)

Diese Maßnahme wird auf im Rahmen früherer Vorbereitungsmaßnahmen und Pilotprojekte im Bereich der weltweiten Gesundheitsforschung und -innovation durchgeführten Arbeiten aufbauen und Maßnahmen fördern, mit denen die Lücken geschlossen werden sollen, die gemäß dem von der WHO beschriebenen Verfahren — abrufbar unter http://www.who.int/phi/cewg_report/en/ — bereits erfasst und anerkannt sind und in die Liste der Demonstrationsprojekte aufgenommen wurden, die bei dem globalen Konsultationstreffen von Experten zum Thema Demonstrationsprojekte im Bereich der Forschung und Entwicklung für die Gesundheit als relevant in die Vorauswahl kamen.

Dabei soll einerseits die Akzeptanz erhöht werden, andererseits soll mit dieser Maßnahme ein Beitrag zu mindestens einem der drei folgenden Ziele geleistet werden:

- Empfehlung wirksamer, effizienter Mechanismen zur Koordinierung des Projekts mit anderen Initiativen;
- Vorschläge für innovative Wege zur Entkoppelung des Preises für Endprodukte von den FuE-Kosten;
- optimale Nutzung öffentlich-öffentlicher und öffentlich-privater Partnerschaften in Bezug auf den Wissensaustausch, einschließlich Innovationsansätzen im Rahmen des offenen Wissens; Stärkung der Kapazitäten für Forschung, Entwicklung und Herstellung in Entwicklungsländern, auch durch Technologietransfer.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

21 02 77 31 Pilotprojekt — Santé pour tous — Gesundheit für alle — Ein gemeinsames Projekt von Aimes-Afrique (Togo) und Aktion PiT-Togohilfe e.V.

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	225 000	1 200 000	850 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 77** (Fortsetzung)**21 02 77 32** Vorbereitende Maßnahme — Junge europäische Freiwillige im Dienste der Entwicklung*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	1 000 000	500 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Angesichts der massiven Migration muss die Union nicht nur die Kontrollen an ihren Außengrenzen verstärken, sondern sich auch darum bemühen, die Migrationsursachen zu bekämpfen.

Das Phänomen der Migration könnte sich sogar noch verschärfen; Demografen schätzen, dass die Einwohnerzahl Afrikas in den nächsten 30 Jahren um 800 Millionen steigen könnte.

Der europäische Fonds für nachhaltige Entwicklung — festgelegt in der Verordnung (EU) 2017/2016 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. September 2017 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD), der EFSD-Garantie und des EFSD-Garantiefonds (ABl. L 249 vom 27.9.2017, S. 1) — ist eines der Finanzierungsinstrumente einer gezielten Politik der Entwicklungshilfe. Es ist jedoch unerlässlich, auf humanitärer Ebene auch prioritäre Maßnahmen in unter anderem den Bereichen Schulbildung, Gesundheitsversorgung und Technik durchzuführen.

Dazu könnte die Union junge Europäer ermuntern, sich für sechs bis zwölf Monate als Entwicklungshelfer zu engagieren. Die politischen Einrichtungen für Entwicklungshilfe sowie die nichtstaatlichen Organisationen und die zugelassenen Einrichtungen für Freiwilligendienste wären geeignet, diese jungen Freiwilligen zu betreuen. Der Beitrag aus dem Haushalt der Union würde in Form von Stipendien erfolgen, die Reise- und Unterkunftskosten abdecken. Das Europäische Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe kann hierfür als Vorbild dienen, wobei die Freiwilligenarbeit im Rahmen dieses Projekts jedoch auf die Entwicklung ausgerichtet ist und die Teilnehmer zwischen 18 und 26 Jahre alt wären.

Zur optimalen Deckung des Finanzierungsbedarfs dieser vorbereitenden Maßnahme sollte der Schwerpunkt auf der Haushaltslinie der Rubrik 4 liegen, welche die geeignetste Haushaltslinie ist, um die Ziele des Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit zu erreichen.

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 77 (Fortsetzung)

21 02 77 32 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

21 02 77 33 Pilotprojekt — Förderung von Transparenz und Folgenabschätzungen für Gebietskörperschaften in Guatemala

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
350 000	300 000	450 000	225 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Mit diesem Pilotprojekt werden sowohl innovative Verfahren als auch technische Instrumente geschaffen, um die Überwachung der sozialen Auswirkungen öffentlicher Dienste und internationaler Kooperationsprojekte der Gebietskörperschaften in Guatemala zu erleichtern. Das Ziel besteht darin,

- die Einbeziehung der Bürger, die Transparenz der Institutionen und die durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung von Männern und Frauen als wesentliche Elemente für die Ermittlung und Gestaltung lokaler Initiativen zu fördern,
- den Gebietskörperschaften den Zugang zu den geeignetsten Indikatoren und Mechanismen für den Zugriff auf Daten bereitzustellen, damit sie die Auswirkungen der auf ihrem Hoheitsgebiet umgesetzten Maßnahmen beurteilen können,
- einen Referenzrahmen für die Wirksamkeit der entwicklungspolitischen Maßnahmen auf lokaler Ebene zu entwickeln,
- lokale Initiativen und nationale strategische Pläne an das Mehrjahresrichtprogramm der Kommission für Guatemala anzugleichen, indem Wirkungsindikatoren standardisiert werden.

Durch die Umsetzung dieses Pilotprojekts wird die Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften verbessert, die bereit sind, gemeinsam an der Entwicklung eines Verfahrens auf der Grundlage von offenen Daten und Massendaten zu arbeiten. Dadurch würden entsprechend den nationalen öffentlichen Strategien aktuelle Daten zu den Auswirkungen von Initiativen auf lokaler Ebene in Guatemala zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus würden internationale Geber und vor allem die Kommission einen Referenzrahmen zur Wirksamkeit der entwicklungspolitischen Strategien auf lokaler Ebene erhalten. Sowohl bei den Indikatoren als auch bei den Mechanismen müssen die spezifischen Besonderheiten des Landes berücksichtigt werden: Multikulturalismus, Multiethnizität und Mehrsprachigkeit.

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 77** (Fortsetzung)

21 02 77 33 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

21 02 77 34 Pilotprojekt — Bäume für Afrika

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	600 000	300 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Mit diesem Pilotprojekt werden die Finanzmittel dem Netzwerk der Partner-NGO der „EverGreen Agriculture Partnership“ zur Verfügung gestellt, das die im Rahmen des Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (DCI) (Programm „Globale öffentliche Güter und Herausforderungen“) finanzierte Maßnahme zum Stopp der Landverödung in Afrika durch die Förderung einer immergrünen Landwirtschaft durchführt. Eine Integration dieses Pilotprojekts in die Aktivitäten der genannten DCI-Maßnahme bringt den Vorteil mit sich, dass keine gesonderte Ad-hoc-Projektstruktur geschaffen werden muss und andere damit verbundene Kosten abgewendet werden können. Es sollen Gruppen vor Ort in einem oder mehreren der acht ausgewählten afrikanischen Länder mit technischer Hilfe, Planung und Baumsetzlingen versorgt werden, wobei insbesondere Gemeinschaften berücksichtigt werden sollen, die aufgrund schwer geschädigter Böden besonders benachteiligt sind, damit die Bewohner in die Lage versetzt werden, ihre Lebensbedingungen zu verbessern. Die Erfolge sollten transparent bewertet werden und die Ergebnisse sollten monetär messbar sein.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 77 (Fortsetzung)

21 02 77 35 Pilotprojekt — Ausweitung der universellen Gesundheitsversorgung in Mauretanien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 195 000	597 500				

Erläuterungen

In ihrem Entwicklungsplan für das Gesundheitswesen (2017–2020) hat die Regierung in Mauretanien die Einführung der universellen Gesundheitsversorgung vorgeschlagen. Das einzige Pilotprojekt des Landes ist ein innovativer Versuch, der von der regierungsunabhängigen Organisation Memisa Belgien in Partnerschaft mit der Gesundheitsvereinigung in Dar Naïm (APSDN) und mit wissenschaftlicher Unterstützung durch das in Antwerpen ansässige Institut für Tropenmedizin durchgeführt wird. Im Mittelpunkt steht Dar Naïm, ein Stadtbezirk von Nouakchott. Der aktuelle Versuch umfasst eine integrierte Gesundheitsversorgung und eine Krankenversicherung auf Gegenseitigkeit, ergänzt durch inklusive Sozialschutzmaßnahmen. Durch dieses Leistungspaket werden die Lebensbedingungen der am stärksten benachteiligten und ärmsten Bevölkerungsgruppen deutlich verbessert.

Auf dem Weg zur universellen Gesundheitsversorgung ermöglicht es das Pilotprojekt, dessen Laufzeit 36 Monate betragen und das auf der Grundlage von Direktzuschüssen durchgeführt werden soll, dieses mauretanische Modell auszuweiten und an ländliche Gebiete anzupassen.

Das Pilotprojekt umfasst drei Bestandteile:

Der erste Teil umfasst die Konsolidierung der verschiedenen Versuche im Rahmen des Gesundheitsprogramms der APSDN, das heißt 1. ein hochwertiges Erstversorgungsangebot (integrierte, patientenorientierte Versorgung), 2. den Aufbau einer gemeinschaftlichen Krankenversicherung für die Bevölkerung im informellen Sektor als Ergänzung der staatlichen Krankenkasse (CNAM) für den formellen Sektor und 3. den Aufbau eines beitragsfreien Systems des sozialen Schutzes und der Gesundheitsversorgung („Billigkeitsfonds“) für die bedürftigen Teile der Bevölkerung.

Der zweite Teil besteht in einer partizipativen und umfassenden Analyse der Voraussetzungen für den Erfolg dieser Versuche und der bei der Umsetzung zu umschiffenden Klippen. Im Anschluss werden den einzelnen Akteuren des mauretanischen Gesundheitssystems sämtliche Erkenntnisse übermittelt.

Im dritten Teil wird in enger Zusammenarbeit mit sämtlichen einschlägigen (privaten und staatlichen) Akteuren (der Teilbereiche Gesundheit und sozialer Schutz) geplant, diese Versuche auf weitere Regionen des Landes zu übertragen, und die entsprechenden Vorbereitungen werden getroffen.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 77** (Fortsetzung)

21 02 77 36 Vorbereitende Maßnahme — Investitionen in dauerhaften Frieden und in den Wiederaufbau von Gemeinden in der Region Cauca (Kolumbien)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 500 000	750 000				

Erläuterungen

Standort: Departamento Cauca (Kolumbien)

Direkt Begünstigte: Frauen im ländlichen Raum, die in wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Hinsicht äußerst schutzbedürftig sind, und Verbände, denen diese Frauen angehören

Indirekt Begünstigte: nahe Familienangehörige der direkt Begünstigten und die Gemeinde, in der die Maßnahmen stattfindet

Beschreibung des Vorschlags: Es soll Kontinuität gefördert und auf den im Rahmen des Pilotprojekts mit derselben Bezeichnung ergriffenen Maßnahmen aufgebaut werden.

Ziele: Konsolidierung der Fortschritte, die anhand der beiden im Rahmen des Pilotprojekts mit derselben Bezeichnung umgesetzten Maßnahmen erzielt wurden, und Ausweitung der Maßnahmen auf andere Bevölkerungsgruppen im Departamento Cauca sowie Konsolidierung der Maßnahmen zur Stärkung der wirtschaftlichen Teilhabe von Frauen in ländlichen Gebieten in Cauca, indem die inklusive und nachhaltige Entwicklung und die Gleichstellung der Geschlechter gefördert werden, und Ausweitung der Maßnahmen auf weitere Begünstigte in der Region.

Zu den Zielen gehört auch die Sicherstellung der Nachhaltigkeit der Produktionstätigkeiten der begünstigten Frauen durch die Unterstützung einer Erhöhung des Werts der von ihnen geschaffenen Produktionsketten, zu denen auch Vermarktung und Wettbewerbsfähigkeit gehört.

Des Weiteren sollen die Lebensbedingungen von Frauen in ländlichen Gebieten in Cauca, was ihren Zugang zum Unternehmertum und/oder zu auskömmlichen Arbeitsplätzen und die Förderung der Zusammenarbeit und Mitwirkung an der Politikgestaltung betrifft, weiter verbessert werden.

Erwartete Ergebnisse: Konsolidierung und Ausweitung der im Rahmen des Pilotprojekts erzielten Fortschritte.

Maßnahmen: Ausweitung der Maßnahmen auf neue Begünstigte: i) Verbesserung des Zugangs zu Produktionsfaktoren, ii) Verbesserung der Kompetenzen durch technische Unterstützung in den Bereichen Produktivität, soziale Teilhabe, Unternehmertum, Zertifizierung, nachhaltige Verwaltung des Produktionsverfahrens usw. und iii) Ausbildung und unternehmerische Kompetenzen (Verwaltung, Management, Finanzen, Produktion und Marketing).

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 77** (Fortsetzung)**21 02 77 36** (Fortsetzung)

Dieses Pilotprojekt wird in eine vorbereitende Maßnahme umgewandelt, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass durch die im Rahmen des Pilotprojekts durchgeführten Maßnahmen die wirtschaftliche Teilhabe der begünstigten Frauen erfolgreich gestärkt wurde und die inklusive Entwicklung des ländlichen Raums und die Gleichstellung der Geschlechter in der Region erfolgreich gefördert wurden.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 21 04 — EUROPÄISCHES INSTRUMENT FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017		% Zahlungen 2017/ 2019
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
21 04	EUROPÄISCHES INSTRUMENT FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE								
21 04 01	<i>Stärkung der Einhaltung von Menschenrechten und Grundfreiheiten und Unterstützung demokratischer Reformen</i>	4	138 124 454	110 000 000	135 400 860	110 000 000	135 594 735,67	107 862 307,84	98,06
21 04 51	<i>Abschluss des Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte (aus der Zeit vor 2014)</i>	4	p.m.	3 000 000	p.m.	10 000 000	761,80	14 221 769,54	474,06
21 04 77	<i>Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen</i>								
21 04 77 02	Pilotprojekt — Zivilgesellschaftliches Forum EU-Russland	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 21 04 77 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Kapitel 21 04 — Total		138 124 454	113 000 000	135 400 860	120 000 000	135 595 497,47	122 084 077,38	108,04

21 04 01 *Stärkung der Einhaltung von Menschenrechten und Grundfreiheiten und Unterstützung demokratischer Reformen*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
138 124 454	110 000 000	135 400 860	110 000 000	135 594 735,67	107 862 307,84

Erläuterungen

Das allgemeine Ziel besteht darin, in Übereinstimmung mit der Politik und den Leitlinien der Union und in enger Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft einen Beitrag zur Entwicklung und Festigung der Demokratie und zur Achtung der Menschenrechte zu leisten.

Schwerpunktbereiche sind unter anderem:

- stärkere Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten — einschließlich der Frauenrechte —, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und sonstigen internationalen und regionalen Menschenrechtsinstrumenten verankert sind, mit Schwerpunkt auf der freien Meinungsäußerung, der Versammlungsfreiheit und den digitalen Freiheiten, sowie stärkerer Schutz und bessere Förderung und Überwachung der Menschenrechte und Grundfreiheiten vor allem durch Unterstützung einschlägiger Organisationen der Zivilgesellschaft, von Menschenrechtsverteidigern und Opfern von Repression und Misshandlung;

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 04 — EUROPÄISCHES INSTRUMENT FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE (Fortsetzung)**21 04 01** (Fortsetzung)

- Unterstützung und Konsolidierung demokratischer Reformen in Drittländern über EU-Wahlbeobachtungsmissionen hinaus durch Stärkung der partizipatorischen und repräsentativen Demokratie, Stärkung der Position der Frau in der Gesellschaft, Festigung demokratischer Prozesse und Verbesserung der Verlässlichkeit von Wahlprozessen.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Transfervereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus und können durch Beiträge aus Treuhandfonds der Union ergänzt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 235/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für weltweite Demokratie und Menschenrechte (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 85).

21 04 51 *Abschluss des Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte (aus der Zeit vor 2014)**Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	3 000 000	p.m.	10 000 000	761,80	14 221 769,54

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von Zahlungen im Zusammenhang mit noch nicht abgewickelten Verpflichtungen im Rahmen des Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte 2007-2013.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Transfervereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1889/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einführung eines Finanzierungsinstruments für die weltweite Förderung der Demokratie und der Menschenrechte (ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 1).

KAPITEL 21 04 — EUROPÄISCHES INSTRUMENT FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE (Fortsetzung)**21 04 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen****21 04 77 02 Pilotprojekt — Zivilgesellschaftliches Forum EU-Russland***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 05 — INSTRUMENT, DAS ZU STABILITÄT UND FRIEDEN BEITRÄGT (ICSP) — GLOBALE, TRANSREGIONALE BEDROHUNGEN UND NEU ENTSTEHENDE BEDROHUNGEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017		% Zahlungen 2017/ 2019
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
21 05	INSTRUMENT, DAS ZU STABILITÄT UND FRIEDEN BEITRÄGT (ICSP) — GLOBALE, TRANSREGIONALE BEDROHUNGEN UND NEU ENTSTEHENDE BEDROHUNGEN								
21 05 01	Globale und transregionale Bedrohungen und neu entstehende Bedrohungen								
	Reserven (40 02 41)	4	73 900 000	56 300 000	65 900 000 6 250 000	54 200 000	72 987 192,—	47 678 696,96	84,69
			73 900 000	56 300 000	72 150 000	54 200 000	72 987 192,—	47 678 696,96	
21 05 51	Abschluss von Maßnahmen im Bereich „Globale Sicherheitsbedrohungen“ (aus der Zeit vor 2014)								
	Kapitel 21 05 — Total	4	p.m.	7 500 000	p.m.	10 000 000	0,—	16 578 110,50	221,04
	Reserven (40 02 41)		73 900 000	63 800 000	65 900 000 6 250 000	64 200 000	72 987 192,—	64 256 807,46	100,72
			73 900 000	63 800 000	72 150 000	64 200 000	72 987 192,—	64 256 807,46	

21 05 01 Globale und transregionale Bedrohungen und neu entstehende Bedrohungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 05 01	73 900 000	56 300 000	65 900 000	54 200 000	72 987 192,—	47 678 696,96
Reserven (40 02 41)			6 250 000			
Total	73 900 000	56 300 000	72 150 000	54 200 000	72 987 192,—	47 678 696,96

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Hilfe für die Bewältigung globaler und transregionaler Bedrohungen und sich abzeichnender Bedrohungen nach Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 230/2014 zur Schaffung eines Instruments für Stabilität und Frieden.

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die zum Schutz von Ländern und Bevölkerungen vor Gefahren, die absichtlich herbeigeführt werden, auf Unfälle zurückgehen oder natürliche Ursachen haben. Hierzu können u. a. zählen:

- Stärkung der Kapazität der mit der Entwicklung und Durchführung einer wirksamen Kontrolle des Handels mit chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Materialien oder Stoffen (einschließlich Einrichtungen zu deren Herstellung oder Lieferung oder wirksamer Grenzkontrollen) befassten zuständigen Zivilbehörden, unter anderem durch die Installierung moderner Logistik-, Evaluierungs- und Kontrollausrüstungen, wobei die Maßnahmen sowohl Naturkatastrophen und Industrieunfälle als auch kriminelle Aktivitäten betreffen;

KAPITEL 21 05 — INSTRUMENT, DAS ZU STABILITÄT UND FRIEDEN BEITRÄGT (ICSP) — GLOBALE, TRANSREGIONALE BEDROHUNGEN UND NEU ENTSTEHENDE BEDROHUNGEN (Fortsetzung)**21 05 01** (Fortsetzung)

- Entwicklung des Rechtsrahmens und der institutionellen Kapazitäten für die Einführung und Durchführung wirksamer Ausfuhrkontrollen von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, einschließlich Maßnahmen der regionalen Zusammenarbeit;
- Entwicklung einer wirksamen zivilen Katastrophenvorsorge, Notfallplanung und Krisenreaktion und von Fähigkeiten für Sanierungsmaßnahmen für den Fall möglicher größerer Umweltkatastrophen in diesem Bereich.
- Förderung ziviler Forschungstätigkeiten als Alternative zur verteidigungsorientierten Forschung und Unterstützung für die Umschulung und alternative Beschäftigung von Wissenschaftlern und Ingenieuren, die vormalig in waffenbezogenen Bereichen beschäftigt waren;
- Unterstützung für Maßnahmen zur Verstärkung der Sicherheitsverfahren für zivile Anlagen, in denen empfindliche chemische, biologische, radiologische oder nukleare Materialien oder Stoffe im Zusammenhang mit zivilen Forschungsprogrammen gelagert oder gehandhabt werden;
- Unterstützung im Rahmen der Kooperationspolitik der Union und ihrer Ziele für die Einrichtung ziviler Infrastrukturen und die Durchführung einschlägiger ziviler Studien, die für die Demontage, Sanierung oder Konversion waffenbezogener Anlagen und Standorte erforderlich sind, wenn diese als nicht mehr zu einem Verteidigungsprogramm gehörend erklärt werden;

Andere Maßnahmen im Bereich globale und transregionale Bedrohungen decken Folgendes ab:

- Stärkung der Fähigkeiten der Strafverfolgungs- und Justizbehörden und der Zivilbehörden im Kampf gegen Terrorismus,
- Bekämpfung von Radikalisierung, gewalttätigem Extremismus, organisierter Kriminalität — einschließlich des illegalen Menschenhandels und des Handels mit Drogen, Feuerwaffen und Sprengstoffen sowie gefälschten Arzneimitteln — und von Cyberkriminalität sowie wirksame Kontrolle des illegalen Handels und Transits. Austausch von Fachwissen und bewährten Verfahren zur Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus mit Partnerländern in Regionen wie Südasien, in denen der Extremismus zunimmt; auch die Bewältigung globaler und überregionaler Folgen von Klimaveränderungen mit potenziell destabilisierender Wirkung und einschließlich der Förderung der biologischen Sicherheit von Anlagen, in denen gefährliche Mikroben verwendet werden.
- Unterstützung von Maßnahmen zur Bewältigung von Bedrohungen für den internationalen Verkehr und kritische Infrastrukturen, einschließlich des Personen- und Güterverkehrs, der Energieerzeugung und -verteilung sowie elektronischer Informations- und Kommunikationsnetze;
- Gewährleistung angemessener Abhilfemaßnahmen im Falle größerer Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit wie Pandemien mit potenziell grenzübergreifenden Auswirkungen.

Im Rahmen dieses Instruments können solche Maßnahmen im Kontext stabiler Bedingungen angenommen werden, um spezifische globale und transregionale Gefahren mit destabilisierenden Auswirkungen zu bekämpfen, falls auf der Grundlage der entsprechenden Außenhilfelinstrumente der Union keine adäquate und wirksame Reaktion bereit gestellt werden kann.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 05 — INSTRUMENT, DAS ZU STABILITÄT UND FRIEDEN BEITRÄGT (ICSP) — GLOBALE, TRANSREGIONALE BEDROHUNGEN UND NEU ENTSTEHENDE BEDROHUNGEN (Fortsetzung)**21 05 01** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlage*

Verordnung (EG) Nr. 230/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments, das zu Stabilität und Frieden beiträgt (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 1).

21 05 51 **Abschluss von Maßnahmen im Bereich „Globale Sicherheitsbedrohungen“ (aus der Zeit vor 2014)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	7 500 000	p.m.	10 000 000	0,—	16 578 110,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1724/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2001 über Aktionen gegen Antipersonenlandminen in Entwicklungsländern (ABl. L 234 vom 1.9.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1725/2001 des Rates vom 23. Juli 2001 über Aktionen gegen Antipersonenlandminen in Drittländern mit Ausnahme von Entwicklungsländern (ABl. L 234 vom 1.9.2001, S. 6).

Verordnung (EG) Nr. 1717/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Schaffung eines Instruments für Stabilität (ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 1).

KAPITEL 21 06 — INSTRUMENT FÜR ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER NUKLEAREN SICHERHEIT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017		% Zahlungen 2017/2019
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
21 06	INSTRUMENT FÜR ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER NUKLEAREN SICHERHEIT								
21 06 01	<i>Förderung eines hohen Sicherheits- und Strahlenschutz-niveaus und effizienter und wirksamer Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf Kernmaterial in Drittländern</i>	4	32 154 049	30 000 000	31 505 663	24 000 000	33 950 055,—	14 563 443,45	48,54
21 06 02	<i>Zusätzlicher Beitrag der Europäischen Union zur Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) für Projekte im Zusammenhang mit dem Tschernobyl-Unfall</i>	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	19 100 000,—	27 894 907,70	
21 06 51	<i>Abschluss früherer Maßnahmen (aus der Zeit vor 2014)</i>	4	p.m.	10 000 000	p.m.	20 000 000	0,—	28 855 261,27	288,55
	Kapitel 21 06 — Total		32 154 049	40 000 000	31 505 663	44 000 000	53 050 055,—	71 313 612,42	178,28

21 06 01 *Förderung eines hohen Sicherheits- und Strahlenschutz-niveaus und effizienter und wirksamer Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf Kernmaterial in Drittländern*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
32 154 049	30 000 000	31 505 663	24 000 000	33 950 055,—	14 563 443,45

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Förderung einer wirkungsvollen Kultur der Sicherheit und Gefahrenabwehr im Nuklearbereich auf allen Ebenen, insbesondere durch:

- kontinuierliche Unterstützung der Aufsichtsbehörden und der Organisationen für technische Unterstützung sowie Verbesserung des Rechtsrahmens insbesondere in Bezug auf Lizenzen mit dem Ziel der Schaffung einer starken unabhängigen Regulierungsaufsicht;
- Unterstützung bei der sicheren Verbringung, Aufbereitung und Entsorgung von Kernbrennstoffen und radioaktiven Abfällen aus Kernkraftwerken und anderen (herrenlosen) Strahlenquellen (medizinische Anwendungen, Uranbergbau);
- Ausarbeitung und Durchführung von Konzepten für die Stilllegung bestehender Anlagen und die Sanierung ehemaliger kerntechnischer Anlagen;
- Schaffung eines effizienten Rechtsrahmens und wirksamer Verfahren und Systeme, um für einen angemessenen Schutz vor der ionisierenden Strahlung von Kernmaterial, insbesondere von hoch radioaktiven Strahlenquellen, und für die sichere Entsorgung von Kernmaterial zu sorgen;

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 06 — INSTRUMENT FÜR ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER NUKLEAREN SICHERHEIT (Fortsetzung)**21 06 01** (Fortsetzung)

- Finanzierung von Stresstests auf der Grundlage des Besitzstands;
- der Schaffung des erforderlichen Rechtsrahmens und der erforderlichen Verfahren für die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen im Nuklearbereich, die auch eine ordnungsgemäße Buchführung über Spaltstoffe und eine ordnungsgemäßen Kontrolle dieser Stoffe sowohl auf staatlicher Ebene als auch auf der Ebene der Anlagenbetreiber einschließen;
- wirksamer Vorkehrungen zur Prävention von Unfällen mit radiologischen Folgen sowie ggf. zur Abschwächung derselben und von Vorkehrungen für Notfallplanung, Katastrophenvorsorge- und Krisenreaktionsmaßnahmen, Zivilschutz und Sanierungsmaßnahmen;
- von Maßnahmen zur Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit (einschließlich der Zusammenarbeit im Rahmen der einschlägigen internationalen Organisationen, insbesondere der IAEO) in den vorgenannten Bereichen, so auch bei der Durchführung internationaler Übereinkünfte und Verträge und der Kontrolle ihrer Einhaltung, beim Informationsaustausch sowie bei Ausbildungs- und Forschungsaufgaben;
- Verbesserung der Notfallvorsorge bei Nuklearunfällen sowie Schulungen und Tutorenbegleitung zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Aufsichtsbehörden.

Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung von Gesundheits- und Umweltprojekten zur Bekämpfung der Folgen des Reaktorunfalls von Tschernobyl, die vor allem in der Ukraine und Belarus die menschliche Gesundheit und die Umwelt belasten.

Dabei genießt der Bedarf in den an der Europäischen Nachbarschaftspolitik beteiligten Ländern Vorrang.

Die einschlägigen Arbeiten im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe (IPA) wurden an das Instrument für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit übertragen, um einen umfassenden Ansatz zu gewährleisten.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (Euratom) Nr. 237/2014 des Rates vom 13. Dezember 2013 zur Schaffung eines Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 109).

21 06 02 **Zusätzlicher Beitrag der Europäischen Union zur Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) für Projekte im Zusammenhang mit dem Tschernobyl-Unfall**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	19 100 000,—	27 894 907,70

KAPITEL 21 06 — INSTRUMENT FÜR ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER NUKLEAREN SICHERHEIT (Fortsetzung)**21 06 02** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Finanzierung des Beitrags der Union zur vollständigen Durchführung der Projekte im Zusammenhang mit dem Tschernobyl-Unfall von 1986.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (Euratom) Nr. 237/2014 des Rates vom 13. Dezember 2013 zur Schaffung eines Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 109).

21 06 51 **Abschluss früherer Maßnahmen (aus der Zeit vor 2014)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	10 000 000	p.m.	20 000 000	0,—	28 855 261,27

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2006/908/EG, Euratom des Rates vom 4. Dezember 2006 über den ersten Teil des dritten Beitrags der Gemeinschaft an die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zugunsten des Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors (ABl. L 346 vom 9.12.2006, S. 28).

Verordnung (Euratom) Nr. 300/2007 des Rates vom 19. Februar 2007 zur Schaffung eines Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (ABl. L 81 vom 22.3.2007, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 07 — PARTNERSCHAFT EUROPÄISCHE UNION-GRÖNLAND

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017		% Zahlungen 2017/2019
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
21 07	PARTNERSCHAFT EUROPÄISCHE UNION- GRÖNLAND								
21 07 01	Zusammenarbeit mit Grönland	4	32 640 000	32 110 000	32 110 000	32 038 000	31 630 000,—	29 938 634,—	93,24
	Kapitel 21 07 — Total		32 640 000	32 110 000	32 110 000	32 038 000	31 630 000,—	29 938 634,—	93,24

21 07 01 Zusammenarbeit mit Grönland

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
32 640 000	32 110 000	32 110 000	32 038 000	31 630 000,—	29 938 634,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Zwecke bestimmt:

- Unterstützung Grönlands bei der Bewältigung seiner wichtigsten Herausforderungen, vor allem der nachhaltigen Diversifizierung der Wirtschaft, der Verbesserung der Qualifikationen der Arbeitskräfte, einschließlich Wissenschaf t l e r n , und der Notwendigkeit, die grönländischen Informationssysteme im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien zu verbessern;
- Stärkung der Kapazität der grönländischen Verwaltung zur Formulierung und Durchführung nationaler Maßnahmen, vor allem in neuen Bereichen von gemeinsamem Interesse.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2014/137/EU des Rates vom 14. März 2014 über die Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits (ABl. L 76 vom 15.3.2014, S. 1).

Verweise

Beschluss 2013/755/EU des Rates vom 25. November 2013 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft („Übersee-Assoziationsbeschluss“) (ABl. L 344 vom 19.12.2013, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 08 — WELTWEITE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017		% Zahlungen 2017/2019
			Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
21 08	WELTWEITE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT								
21 08 01	<i>Beurteilung der Ergebnisse der Hilfe der Union sowie Maßnahmen zur Prüfung und Weiterver- folgung</i>	4	28 332 000	29 585 532	29 176 000	25 665 000	26 044 679,61	20 037 197,61	67,73
21 08 02	<i>Koordinierung und Sensibilisierung im Entwicklungsbereich sowie im Bereich der Erweiterungs- und Nachbarschaftspolitik</i>	4	14 896 000	12 658 936	12 536 000	10 250 013	10 312 362,04	7 614 516,36	60,15
Kapitel 21 08 — Total			43 228 000	42 244 468	41 712 000	35 915 013	36 357 041,65	27 651 713,97	65,46

21 08 01 *Beurteilung der Ergebnisse der Hilfe der Union sowie Maßnahmen zur Prüfung und Weiterverfolgung*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
28 332 000	29 585 532	29 176 000	25 665 000	26 044 679,61	20 037 197,61

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung verschiedener Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen sowie damit zusammenhängender Unterstützungsmaßnahmen in Bezug auf durch Außenhilfe der Union finanzierte Vorhaben in den Bereichen internationale Zusammenarbeit und Entwicklung, Nachbarschaft und Erweiterung, die die Qualität der Projekte und Programme während ihres gesamten Lebenszyklus (von der Projektidentifizierung und der Ex-ante-Evaluierung bis zum Monitoring und zur abschließenden und Ex-post-Evaluierung) verbessern sollen, wobei der Schwerpunkt auf ihrer Relevanz, Effizienz, Wirksamkeit, Nachhaltigkeit und Wirkung liegt, darunter Folgendes:

- Ex-ante-Evaluierungssysteme und -methoden und damit verbundene Unterstützungsmaßnahmen für Projekte und Programme während der Identifizierungs- und Formulierungsphase;
- Systeme und Methoden für das interne Monitoring und die externe Überprüfung der Projekt- und Programmdurchführung sowie Systeme und Methoden für die Gewährleistung einer angemessenen Identifizierung und Erfassung der Ergebnisse der von der Union finanzierten Projekte und Programme der Außenhilfe und einer angemessenen und Berichterstattung darüber;
- Systeme und Methoden für die Halbzeit-, Abschluss- oder Ex-post-Evaluierung der Projekte und Programme, einschließlich Unterstützungsmaßnahmen für die Umsetzung und Überwachung dieser Evaluierungen und die Durchführung komplexer Evaluierungen sowie Systeme und Maßnahmen für die Verbreitung der Evaluierungsergebnisse;
- Ansätze und Methoden im Zusammenhang mit dem Zyklus des Projekt- und Programmmanagements und die für die ordnungsgemäße Durchführung der Ex-ante-Evaluierungen sowie von Monitoring und Evaluierung unerlässlichen sektorbezogenen und thematischen Konzepte (einschließlich der Ansätze und Methoden zum Kapazitätsausbau und der Konzepte, Methoden und Systeme zur Identifizierung, Festlegung und Verwendung von Ergebnisindikatoren);

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 08 — WELTWEITE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**21 08 01** (Fortsetzung)

- Systeme zur Fortbildung und Weitergabe von Kenntnissen und andere horizontale Maßnahmen zur Förderung der Verbreitung von Gutachten und Kenntnissen im Zusammenhang mit den genannten Ansätzen, Methoden und Systemen, einschließlich Mitgliedsbeiträge an mit Monitoring und Evaluierung befasste europäische und internationale Organisationen, zur Verbesserung der Kapazitäten und Kenntnisse des am Programm- und Projektmanagement beteiligten Personals;
- Systeme zur Verwaltung der operativen Informationen über Projekte und Programme in den verschiedenen Phasen des Projektzyklus, die für die Durchführung der oben genannten Maßnahmen, die angemessene Nutzung ihrer Ergebnisse und die Berichterstattung, auch auf aggregierter Ebene, unerlässlich sind.

Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung von Rechnungsprüfungen, einschließlich Prüfsystemen und -methoden sowie Systemprüfungen, im Zusammenhang mit der Verwaltung der von der Kommission im Bereich der Außenhilfe durchgeführten Programme und Projekte sowie zur Finanzierung entsprechender Schulungsmaßnahmen für externe Prüfer im Einklang mit den besonderen Vorschriften für die Außenhilfe der Union.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie zur Deckung aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Seit 2017 wird aus diesem Artikel nicht nur der Monitoring- und Evaluierungsbedarf in den Bereichen Entwicklung und Nachbarschaft, sondern auch im Bereich Erweiterungspolitik finanziert.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

21 08 02 Koordinierung und Sensibilisierung im Entwicklungsbereich sowie im Bereich der Erweiterungs- und Nachbarschaftspolitik*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 896 000	12 658 936	12 536 000	10 250 013	10 312 362,04	7 614 516,36

*Erläuterungen**Aktion A — Koordinierung auf unions- und internationaler Ebene*

Mit dieser Haushaltslinie werden der Kommission die für Vorbereitung, Definition und Follow-up der Koordinierungsmaßnahmen im Rahmen der Entwicklungspolitik erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. Eine Koordinierung der politischen Maßnahmen ist unverzichtbar, wenn Kohärenz, Komplementarität und Wirksamkeit der Hilfe und Entwicklungsmaßnahmen gewährleistet werden soll.

KAPITEL 21 08 — WELTWEITE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT *(Fortsetzung)***21 08 02** *(Fortsetzung)*

Diese Koordinierungsmaßnahmen sind sowohl in strategischer Hinsicht als auch in Bezug auf die Programmplanung für die Festlegung und Ausrichtung der Politik der EU auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit von maßgeblicher Bedeutung. Die spezifischen Ziele der Politik der Union auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit sind in den Verträgen (Artikel 208 und 210 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) verankert. Die Hilfe der Union und die einzelstaatliche Politik der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit müssen sich gegenseitig ergänzen und stärken; dies kann nur mit einer entsprechenden Koordinierung gewährleistet werden. Nach Artikel 210 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union soll die Kommission für die Koordinierung der Entwicklungspolitik der Mitgliedstaaten und der Union sowie die Abstimmung der Entwicklungszusammenarbeit sorgen.

Die Koordinierung bildet nicht nur eine wichtige Komponente des Mehrwerts, den die Kommission gegenüber der Politik der einzelnen Mitgliedstaaten einbringt, sondern nimmt auch eine vorrangige Rolle in Bezug auf die Abstimmung der Zielvorgaben der Union und der internationalen Gemeinschaft ein. Diese Mittel dienen der Finanzierung verschiedener Maßnahmenarten:

- Studien in Bezug auf Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Wirkung und Tragfähigkeit im Bereich der Koordinierung;
- Unterstützungs-, Analyse- und Koordinierungsmaßnahmen in den vorrangigen Bereichen der Entwicklungspolitik (einschließlich Budgethilfe, öffentliche Finanzverwaltung und Mobilisierung inländischer Einnahmen), Wirksamkeit der Hilfe und Zusammenarbeit (einschließlich der gemeinsamen Programmierung/gemeinsamen Durchführung und Transparenz) und Entwicklungsfinanzierung;
- Sachverständigensitzungen und Austausch zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten und internationalen Akteuren (Vereinigte Staaten von Amerika, neue Geberländer usw.) sowie Vorbereitung und Teilnahme an internationalen Foren wie der Globalen Partnerschaft für wirksame Entwicklungszusammenarbeit oder im Rahmen des Politikkomplexes Entwicklungsfinanzierung, Mittel der Umsetzung, Agenda 2030 und neuer Konsens;
- technische Hilfe und methodische Unterstützung (einschließlich Monitoring, Analyse, Verbreitung von bewährten Verfahren und IT-Expertise); interne Kommunikation und E-Schulungen;
- Forschungs-, Kommunikations- und Konsultations- sowie Evaluierungsdienste, auch im Bereich der technischen Hilfe;
- Monitoring von Strategien und Maßnahmen während der Umsetzung;
- flankierende Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität des Monitorings laufender Maßnahmen, einschließlich für die Durchführung des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD) erforderlicher Ausgaben, und der Vorbereitung künftiger Maßnahmen, einschließlich des Kapazitätsaufbaus;
- Unterstützung externer Initiativen auf dem Gebiet der Koordinierung;
- Vorbereitung von gemeinsamen Standpunkten, Erklärungen und Initiativen;
- Ausrichtung von Veranstaltungen, die in Zusammenhang mit der Koordination stehen;
- Mitgliedsbeiträge und Beiträge der Kommission für internationale Organisationen und Netzwerke;
- Verbreitung von Informationen durch die Herstellung von Veröffentlichungen und die Entwicklung von Informationssystemen.

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 08 — WELTWEITE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)

21 08 02 (Fortsetzung)

Aktion B — Sensibilisierungsmaßnahmen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen, mit denen die Aufmerksamkeit auf die Tätigkeit der Union und der Mitgliedstaaten im Bereich internationale Zusammenarbeit und Entwicklung sowie die Erweiterungs- und Nachbarschaftspolitik gelenkt und die Öffentlichkeit stärker für Entwicklungsfragen sensibilisiert wird. Jede Aktivität, die im Rahmen dieser Maßnahme finanziert wird, muss die beiden nachstehend genannten und einander ergänzenden Komponenten abdecken:

- Die Komponente „Information“ dient der Förderung der verschiedenen Maßnahmen der Union auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit, Entwicklungshilfe, Erweiterungspolitik und Nachbarschaftspolitik sowie der Maßnahmen, die sie in Partnerschaft mit den Mitgliedstaaten und anderen internationalen Einrichtungen durchführt.
- Die Komponente „Sensibilisierung“ richtet sich an die Öffentlichkeit in der Union und in den Partnerländern.

Diese Maßnahmen umfassen vor allem, aber nicht ausschließlich, finanzielle Unterstützung für audiovisuelle Projekte und Online-Veröffentlichungen, Kommunikation über soziale Medien, Seminare, Schulungen und Veranstaltungen sowie die Erstellung von Informationsmaterial, die Entwicklung von Informationssystemen, Netze der Mitgliedstaaten und Preise für journalistische Arbeiten zu Entwicklungsthemen sowie der Erweiterungs- und Nachbarschaftspolitik.

Die Maßnahmen richten sich an die breite Öffentlichkeit und werden von öffentlichen und privaten Partnern und Interessenträgern und über ein Netz der Mitgliedstaaten, die Vertretungen der Kommission in den Mitgliedstaaten und die Delegationen der Union in den Partnerländern umgesetzt.

Diese Mittel decken außerdem die Finanzierung vorrangiger Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, die sich an die Bürger der Union richten und sich auf die Außenpolitik der Union im Allgemeinen beziehen.

Die Informationsmaßnahmen betreffen die nachstehenden Bereiche, können jedoch auch andere Aspekte der Außenbeziehungen der Union einbeziehen, insbesondere in Zusammenhang mit der künftigen Außenpolitik der Union:

- Verbesserung der Wahrnehmung der Außenhilfe durch die Öffentlichkeit, aufbauend auf den Ergebnissen und der Evaluierung der Maßnahmen, die die Institutionen der Union und die Mitgliedstaaten im Rahmen des Europäischen Jahres der Entwicklung 2015 und der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zum Vermächtnis des Europäischen Jahres der Entwicklung 2015 durchgeführt haben, und auf der von den Vereinten Nationen im September 2015 verabschiedeten Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. Das Ziel besteht darin, deutlich zu machen, dass die Außenhilfe ein fester Bestandteil der Maßnahmen der Union ist, die sowohl der Bevölkerung der Partnerländer als auch den europäischen Steuerzahlern zugutekommen; außerdem soll das Bewusstsein dafür geschaffen werden, dass die Union im Namen ihrer Bürger greifbare Ergebnisse bei der Bekämpfung der Armut und der Förderung eines nachhaltigen Wachstums weltweit liefert.

KAPITEL 21 08 — WELTWEITE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT *(Fortsetzung)***21 08 02** *(Fortsetzung)*

— Organisation wichtiger Veranstaltungen, mit denen die führende Rolle der Union in der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere bei den jährlich stattfindenden Europäischen Entwicklungstagen, verdeutlicht wird. Diese Veranstaltung ist zu einem der wichtigsten Ereignisse im Arbeitsprogramm der Kommission für den Bereich Außenbeziehungen geworden. Hier kommen in der Entwicklungszusammenarbeit Engagierte, Entscheidungsträger und vor Ort Tätige zusammen. Jedes Jahr dienen die Europäischen Entwicklungstage als Plattform für ein Brainstorming im Bereich der Entwicklungspolitik und für die Formulierung zukunftsweisender Empfehlungen im Hinblick auf bevorstehende wichtige internationale Gipfel. Sie unterstreichen die Bedeutung der Rolle der Union nicht nur als weltweit größter Geber von Entwicklungshilfe, sondern auch als einer der wichtigsten Akteure in internationalen entwicklungspolitischen Debatten.

— Organisation von Besuchen für Journalistengruppen und andere Zielgruppen.

Die interinstitutionelle Gruppe „Information“ (IGI) unter dem gemeinsamen Vorsitz der Kommission, des Europäischen Parlaments und des Rates legt Leitlinien für die Behandlung der Themen fest, die der interinstitutionellen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationspolitik der Union unterliegen. Sie koordiniert die zentral und dezentral durchgeführten, an die breite Öffentlichkeit gerichteten Informationsmaßnahmen zu den verschiedenen Themen. Die IGI gibt alljährlich auf der Grundlage der ihr von der Kommission übermittelten Informationen eine Stellungnahme zu den Prioritäten des Folgejahres ab.

Diese Mittel sollen auch Folgendes decken:

— Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Kommission und der Empfänger vergeben werden;

— Beauftragung von Rechtsbeistand für spezielle Beratung zum Muster für die Garantievereinbarung mit den Finanzinstituten sowie zu den eigentlichen Vereinbarungen, die für die einzelnen Investitionsprogramme im Rahmen des EFSD zu unterzeichnen sind;

— Umsetzung der Strategie für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Investitionsoffensive für Drittländer, insbesondere im Hinblick auf die Inangasetzung eines strukturierten Dialogs mit dem Privatsektor;

— Beauftragung unabhängiger Berater mit der Prüfung der Zuordnung der Stufen der IFI-Risikobewertung zu den Stufen eines gemeinsamen Bewertungssystems entsprechend der von G-TAG bei der Umsetzung der EFSD-Garantie anzuwendenden Risikobewertungsmethode;

— Beauftragung unabhängiger Berater zur Unterstützung der Kommission beim Monitoring der Funktionsweise des EFSD und bei der Bewertung seiner Ergebnisse und Auswirkungen, gemäß den Verpflichtungen aus der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. September 2017 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD), der EFSD-Garantie und des EFSD-Garantiefonds (ABl. L 249 vom 27.9.2017, S. 1);

— Ausgaben für Druck, Übersetzungen, Studien, Sachverständigensitzungen, Informationsmaßnahmen und Anschaffung von Informationsmaterial, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms stehen.

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 08 — WELTWEITE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT *(Fortsetzung)***21 08 02** *(Fortsetzung)*

Sie decken ebenfalls die Kosten für Veröffentlichungen, Produktion, Lagerung und die Verbreitung von Informationsmaterialien (insbesondere über das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union) und andere mit der Koordination verbundene Verwaltungskosten.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Aufgaben aufgrund der spezifischen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 210 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

Beschluss Nr. 472/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über das Europäische Jahr für Entwicklung (2015) (ABl. L 136 vom 9.5.2014, S. 1).

KAPITEL 21 09 — ABSCHLUSS VON MASSNAHMEN, DIE MITTELS DES INSTRUMENTS FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT MIT INDUSTRIELÄNDERN (ICI+) DURCHGEFÜHRT WURDEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017		% Zahlungen 2017/ 2019
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
21 09	ABSCHLUSS VON MASSNAHMEN, DIE MITTELS DES INSTRUMENTS FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT MIT INDUSTRIELÄNDERN (ICI+) DURCHGEFÜHRT WURDEN								
21 09 51	Abschluss früherer Maßnahmen (aus der Zeit vor 2014)								
21 09 51 01	Asien	4	p.m.	4 000 000	p.m.	5 161 244	0,—	7 448 096,94	186,20
21 09 51 02	Lateinamerika	4	p.m.	1 000 000	p.m.	893 143	0,—	6 284 900,92	628,49
21 09 51 03	Afrika	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	559 480,—	
	Artikel 21 09 51 — Subtotal		p.m.	5 000 000	p.m.	6 054 387	0,—	14 292 477,86	285,85
	Kapitel 21 09 — Total		p.m.	5 000 000	p.m.	6 054 387	0,—	14 292 477,86	285,85

21 09 51 Abschluss früherer Maßnahmen (aus der Zeit vor 2014)

21 09 51 01 Asien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	4 000 000	p.m.	5 161 244	0,—	7 448 096,94

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1338/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern und Gebieten sowie mit anderen Ländern und Gebieten mit hohem Einkommen (ABl. L 347 vom 30.12.2011, S. 21).

21 09 51 02 Lateinamerika

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 000 000	p.m.	893 143	0,—	6 284 900,92

KOMMISSION

TITEL 21 — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

KAPITEL 21 09 — ABSCHLUSS VON MASSNAHMEN, DIE MITTELS DES INSTRUMENTS FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT MIT INDUSTRIELÄNDERN (ICI+) DURCHGEFÜHRT WURDEN (Fortsetzung)**21 09 51** (Fortsetzung)

21 09 51 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1338/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern und Gebieten sowie mit anderen Ländern und Gebieten mit hohem Einkommen (ABl. L 347 vom 30.12.2011, S. 21).

21 09 51 03 Afrika

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	559 480,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1338/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern und Gebieten sowie mit anderen Ländern und Gebieten mit hohem Einkommen (ABl. L 347 vom 30.12.2011, S. 21).

TITEL 22

NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN

KOMMISSION

TITEL 22 — NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN

TITEL 22**NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN****Gesamtübersicht über die Mittel (2019 und 2018) und Ausgaben (2017)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
22 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVER- HANDLUNGEN“	166 913 542	166 913 542	167 697 810	167 697 810	170 724 338,30	170 724 338,30
22 02	ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE	2 203 258 073	1 490 367 192	1 787 877 832	1 176 132 420	1 837 584 218,33	1 251 675 433,98
22 04	EUROPÄISCHES NACHBARS- CHAFTSINSTRUMENT (ENI)	2 702 225 887	2 112 364 241	2 505 530 106	2 336 883 728	2 590 396 386,76	1 997 176 354,46
	Titel 22 — Total	5 072 397 502	3 769 644 975	4 461 105 748	3 680 713 958	4 598 704 943,39	3 419 576 126,74

KOMMISSION

TITEL 22 — NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN

TITEL 22

NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN

KAPITEL 22 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017	% 2017/2019
22 01	VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN“					
22 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen“					
22 01 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit — Hauptsitz	5,2	33 129 367	35 848 371	34 992 266,85	105,62
22 01 01 02	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit — Delegationen der Union	5,2	23 862 954	23 442 450	21 672 131,67	90,82
	Artikel 22 01 01 — Subtotal		56 992 321	59 290 821	56 664 398,52	99,42
22 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen“					
22 01 02 01	Externes Personal — Hauptsitz	5,2	2 071 959	1 642 364	2 282 913,63	110,18
22 01 02 02	Externes Personal — Delegationen der Union	5,2	963 311	812 407	1 530 861,14	158,92
22 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben — Hauptsitz	5,2	1 620 764	1 791 764	1 792 513,—	110,60
22 01 02 12	Sonstige Verwaltungsausgaben — Delegationen der Union	5,2	1 025 990	1 025 842	1 106 099,—	107,81
	Artikel 22 01 02 — Subtotal		5 682 024	5 272 377	6 712 386,77	118,13
22 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen, Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen“					
22 01 03 01	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen	5,2	2 221 020	2 317 357	3 011 916,68	135,61
22 01 03 02	Gebäude und Nebenkosten — Delegationen der Union	5,2	4 803 411	4 840 113	4 661 125,—	97,04
	Artikel 22 01 03 — Subtotal		7 024 431	7 157 470	7 673 041,68	109,23

KOMMISSION

TITEL 22 — NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN

KAPITEL 22 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHS „NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017	% 2017/2019
22 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen“					
22 01 04 01	Unterstützungsausgaben für das Instrument für Heranführungshilfe (IPA)	4	43 500 894	43 251 419	46 429 312,49	106,73
22 01 04 02	Unterstützungsausgaben für das Europäische Nachbarschaftsinstrument (ENI)	4	51 098 872	49 709 723	47 765 196,82	93,48
22 01 04 03	Unterstützungsausgaben für von der Kommission verwaltete Treuhandfonds	4	p.m.	p.m.	2 075 364,02	
	<i>Artikel 22 01 04 — Subtotal</i>		94 599 766	92 961 142	96 269 873,33	101,77
22 01 06	Exekutivagenturen					
22 01 06 01	Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus dem Instrument für Heranführungshilfe	4	689 000	729 000	838 088,—	121,64
22 01 06 02	Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus Mitteln des Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ENI)	4	1 926 000	2 287 000	2 566 550,—	133,26
	<i>Artikel 22 01 06 — Subtotal</i>		2 615 000	3 016 000	3 404 638,—	130,20
	Kapitel 22 01 — Total		166 913 542	167 697 810	170 724 338,30	102,28

22 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen“

22 01 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit — Hauptsitz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
33 129 367	35 848 371	34 992 266,85

22 01 01 02 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit — Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
23 862 954	23 442 450	21 672 131,67

KAPITEL 22 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN“ (Fortsetzung)**22 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen“**

22 01 02 01 Externes Personal — Hauptsitz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
2 071 959	1 642 364	2 282 913,63

22 01 02 02 Externes Personal — Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
963 311	812 407	1 530 861,14

22 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben — Hauptsitz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
1 620 764	1 791 764	1 792 513,—

22 01 02 12 Sonstige Verwaltungsausgaben — Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
1 025 990	1 025 842	1 106 099,—

22 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen, Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen“

22 01 03 01 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
2 221 020	2 317 357	3 011 916,68

KOMMISSION

TITEL 22 — NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN

KAPITEL 22 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN“ (Fortsetzung)**22 01 03** (Fortsetzung)**22 01 03 02** Gebäude und Nebenkosten — Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
4 803 411	4 840 113	4 661 125,—

22 01 04 **Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen“****22 01 04 01** Unterstützungsausgaben für das Instrument für Heranführungshilfe (IPA)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
43 500 894	43 251 419	46 429 312,49

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Verwaltungskosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung des Instruments für Heranführungshilfe (IPA), der schrittweisen Einstellung der Heranführungshilfe und TAIEX stehen, und zwar insbesondere:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Kommission und der Empfänger vergeben werden;
- Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte) in Höhe von bis zu 5 146 149 EUR. Diesem Schätzwert liegen die voraussichtlichen Kosten pro Mannjahr zugrunde, wovon schätzungsweise 95 % für die Gehälter des betreffenden Personals und 5 % für die Kosten der für dieses Personal anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie (IT) und Telekommunikationseinrichtungen im Zusammenhang mit dem aus diesen Mitteln finanzierten externen Personal bestimmt sind;
- Ausgaben für externes Personal in den Delegationen (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete oder abgeordnete nationale Sachverständige), das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Union in Drittländern oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt, sowie externes Personal in den Unterstützungsteams der Kommission für den Übergang nach dem Beitritt, das während der Auslaufphase in den neuen Mitgliedstaaten verbleibt (Vertragsbedienstete, Leiharbeitskräfte) und Aufgaben übernimmt, die in direktem Zusammenhang mit dem Abschluss der Heranführungsprogramme stehen. Dies umfasst in beiden Fällen zusätzliche Logistik- und Infrastrukturkosten u. a. für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen und Mieten, die unmittelbar durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten externen Personals in den Delegationen der Union entstehen;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationssysteme, Sensibilisierungsmaßnahmen, Schulungen, Vorbereitung und Austausch von Erkenntnissen und bewährter Praxis sowie für Veröffentlichungstätigkeiten und sonstige administrative und fachliche Unterstützungstätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms stehen;
- Forschungstätigkeiten zu einschlägigen Fragen und diesbezügliche Verbreitungsmaßnahmen;

KAPITEL 22 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN“ (Fortsetzung)**22 01 04** (Fortsetzung)**22 01 04 01** (Fortsetzung)

- Ausgaben im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich Entwicklung von Kommunikationsstrategien und Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Diese Mittel decken die bei Kapitel 22 02 anfallenden Verwaltungsausgaben.

22 01 04 02 Unterstützungsausgaben für das Europäische Nachbarschaftsinstrument (ENI)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
51 098 872	49 709 723	47 765 196,82

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Kommission und der Empfänger vergeben werden;
- Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Zeitarbeitskräfte), das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren; die Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz sind auf 4 846 907 EUR begrenzt. Diesem Schätzwert liegen die voraussichtlichen jährlichen Kosten pro Mannjahr zugrunde, wovon 93 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 7 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie (IT) und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;
- Ausgaben für externes Personal in den Delegationen (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete oder abgeordnete nationale Sachverständige), das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Union in Drittländern oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Kosten für Logistik und Infrastruktur wie z. B. Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen und Mieten, die unmittelbar durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten externen Personals in den Delegationen der Union entstehen;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationssysteme, Sensibilisierungsmaßnahmen, Ausbildung, Vorbereitung und Austausch von Erfahrungen und bewährten Methoden, Veröffentlichungstätigkeiten und sonstige administrative oder technischen Unterstützung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Programmziele;

KOMMISSION

TITEL 22 — NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN

KAPITEL 22 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN“ (Fortsetzung)**22 01 04** (Fortsetzung)

22 01 04 02 (Fortsetzung)

- Forschung zu einschlägigen Fragen und Verbreitung der Ergebnisse;
- Ausgaben im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich der Entwicklung von Kommunikationsstrategien und der Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Diese Mittel decken die unter Kapitel 21 03 anfallenden Unterstützungsausgaben.

22 01 04 03 Unterstützungsausgaben für von der Kommission verwaltete Treuhandfonds

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	2 075 364,02

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der der Kommission entstehenden Verwaltungskosten in Höhe von bis zu 5 % der in die Treuhandfonds eingezahlten Beträge aus den Jahren, in denen die Beiträge zu den einzelnen Treuhandfonds gemäß Artikel 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung anfänglich verwendet werden.

Aus den Beiträgen der Treuhandfonds zu den Unterstützungsausgaben, die bei Artikel 6 3 4 des Einnahmenplans veranschlagt werden, können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zusätzliche Mittel dieses Postens bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 21 Absatz 2 und Artikel 235 Absatz 5.

KAPITEL 22 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN“ (Fortsetzung)**22 01 06 Exekutivagenturen**

22 01 06 01 Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus dem Instrument für Heranführungshilfe

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
689 000	729 000	838 088,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der im Zuge der Programmverwaltung im Politikbereich „Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen“ entstehenden operativen Kosten der Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“. Das Mandat der Agentur umfasst die Verwaltung der verbleibenden Maßnahmen des Programmierungszeitraums 2007-2013 für die Programme Jugend, Tempus und Erasmus Mundus, an denen IPA-Begünstigte teilnehmen. Mit diesen Mitteln sollen im Rahmen des neuen Programms auch die operativen Kosten bestimmter Maßnahmen des Programms „Erasmus+“ finanziert werden, um die internationale Dimension der Hochschulbildung sowie weitere Maßnahmen zu fördern.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Informationshalber ist anzumerken, dass es sich bei den angegebenen Beträgen um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten handelt, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Beiträge der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des westlichen Balkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11).

Verweise

Durchführungsbeschluss 2013/776/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/336/EG (ABl. L 343 vom 19.12.2013, S. 46).

KOMMISSION

TITEL 22 — NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN

KAPITEL 22 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN“ (Fortsetzung)**22 01 06** (Fortsetzung)

22 01 06 01 (Fortsetzung)

Beschluss C(2013) 9189 der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Übertragung von Befugnissen auf die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union und der EEF-Zuweisungen.

22 01 06 02 Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus Mitteln des Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ENI)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
1 926 000	2 287 000	2 566 550,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der operativen Ausgaben der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur bestimmt, die im Zuge der der Agentur übertragenen Umsetzung der internationalen Dimension der Hochschulbildung des Programms „Erasmus+“ (Rubrik 4) im Rahmen von Kapitel 22 04 anfallen. Das Mandat der Agentur umfasst die Verwaltung der verbleibenden Maßnahmen des Programmierungszeitraums 2007-2013 für die Programme Jugend, Tempus und Erasmus Mundus, an denen ENI-Begünstigte teilnehmen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Beiträge der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

KAPITEL 22 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN“ *(Fortsetzung)***22 01 06** *(Fortsetzung)***22 01 06 02** *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

Verweise

Durchführungsbeschluss 2013/776/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/336/EG (ABl. L 343 vom 19.12.2013, S. 46).

Beschluss C(2013) 9189 der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Übertragung von Befugnissen auf die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union und der EEF-Zuweisungen.

KOMMISSION

TITEL 22 — NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN

KAPITEL 22 02 — ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017		% Zahlungen 2017/2019
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
22 02	ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE								
22 02 01	Unterstützung für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo (¹), Montenegro, Serbien und die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien								
22 02 01 01	Unterstützung politischer Reformen und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung der Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand	4	193 267 000	227 854 842	199 267 000	221 500 000	227 512 633,—	112 379 798,83	49,32
22 02 01 02	Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und bei der damit verbundenen schrittweisen Angleichung der Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand.	4	310 439 000	158 031 933	307 100 000	166 000 000	241 549 849,77	95 539 502,62	60,46
	Artikel 22 02 01 — Subtotal		503 706 000	385 886 775	506 367 000	387 500 000	469 062 482,77	207 919 301,45	53,88
22 02 02	Unterstützung für Island								
22 02 02 01	Unterstützung politischer Reformen und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung der Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
22 02 02 02	Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und bei der damit verbundenen schrittweisen Angleichung der Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand.	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 22 02 02 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
22 02 03	Unterstützung für die Türkei								
22 02 03 01	Unterstützung politischer Reformen und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung der Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand	4	160 000 000	105 719 568	97 400 000	13 500 000	123 100 000,—	130 962 646,30	123,88
22 02 03 02	Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und bei der damit verbundenen schrittweisen Angleichung der Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand.	4	898 700 000	678 080 653	736 384 000	262 500 000	836 880 000,02	334 553 926,93	49,34
	Artikel 22 02 03 — Subtotal		1 058 700 000	783 800 221	833 784 000	276 000 000	959 980 000,02	465 516 573,23	59,39

KOMMISSION

TITEL 22 — NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN

KAPITEL 22 02 — ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017		% Zahlungen 2017/2019
			Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
22 02 04	Regionale Integration und territoriale Zusammenarbeit und Unterstützung von Ländergruppen (horizontale Programme)								
22 02 04 01	Mehrere Länder umfassende Programme, regionale Integration und territoriale Zusammenarbeit	4	603 729 000	204 433 787	411 426 000	283 000 000	365 586 628,56	205 316 531,69	100,43
22 02 04 02	Erasmus+ — Beitrag aus dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA)	4	32 311 000	36 129 402	30 271 000	34 352 588	37 986 375,20	33 904 966,—	93,84
22 02 04 03	Beitrag zur Energiegemeinschaft Südosteuropa	4	4 812 073	4 812 073	4 529 832	4 529 832	4 354 832,—	4 354 832,—	90,50
	Artikel 22 02 04 — Subtotal		640 852 073	245 375 262	446 226 832	321 882 420	407 927 835,76	243 576 329,69	99,27
22 02 51	Abschluss früherer Maßnahmen der Heranführungshilfe (aus der Zeit vor 2014)	4	p.m.	75 304 934	p.m.	190 000 000	613 899,78	333 831 165,69	443,31
22 02 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
22 02 77 01	Pilotprojekt — Erhaltung und Wiederherstellung des kulturellen Erbes in Konfliktgebieten	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
22 02 77 02	Vorbereitende Maßnahme — Erhaltung und Wiederherstellung des kulturellen Erbes in Konfliktgebieten	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	832 063,92	
22 02 77 03	Vorbereitende Maßnahme — Verstärkte regionale Zusammenarbeit im Zusammenhang mit infolge der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien vermissten Personen	4	p.m.	p.m.	1 500 000	750 000			
	Artikel 22 02 77 — Subtotal		p.m.	p.m.	1 500 000	750 000	0,—	832 063,92	
	Kapitel 22 02 — Total		2 203 258 073	1 490 367 192	1 787 877 832	1 176 132 420	1 837 584 218,33	1 251 675 433,98	83,98

(¹) Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244(1999) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

KOMMISSION

TITEL 22 — NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN

KAPITEL 22 02 — ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE (Fortsetzung)

22 02 01 Unterstützung für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo ⁽¹⁾, Montenegro, Serbien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien

22 02 01 01 Unterstützung politischer Reformen und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung der Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
193 267 000	227 854 842	199 267 000	221 500 000	227 512 633,—	112 379 798,83

Erläuterungen

Im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln im westlichen Balkan folgende Einzelziele verfolgt:

- Unterstützung politischer Reformen;
- Stärkung der Fähigkeit der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 aufgeführten Begünstigten auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich der politischen Reformen durch Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie bei seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und c.

22 02 01 02 Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und bei der damit verbundenen schrittweisen Angleichung der Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand.

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
310 439 000	158 031 933	307 100 000	166 000 000	241 549 849,77	95 539 502,62

⁽¹⁾ Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244(1999) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

KAPITEL 22 02 — ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE (Fortsetzung)**22 02 01** (Fortsetzung)**22 02 01 02** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln im westlichen Balkan folgende Einzelziele verfolgt:

- Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung als Beitrag zur Förderung eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums;
- Stärkung der Fähigkeit der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 aufgeführten Begünstigten auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung durch Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie bei seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung, einschließlich Vorbereitung auf die Verwaltung der Strukturfonds der Union, des Kohäsionsfonds und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Besondere Aufmerksamkeit sollte den Herausforderungen gewidmet werden, mit denen es aus dem westlichen Balkan stammende Rückkehrer, darunter Angehörige der Roma, zu tun haben, und zwar sowohl in den Mitgliedstaaten, aus denen sie ausreisen, als auch in ihren Herkunftsländern auf dem westlichen Balkan, in die sie zurückkehren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABL L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c.

22 02 02 *Unterstützung für Island***22 02 02 01** Unterstützung politischer Reformen und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung der Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Unter dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln in Island folgende Einzelziele verfolgt:

KOMMISSION

TITEL 22 — NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN

KAPITEL 22 02 — ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE (Fortsetzung)

22 02 02 (Fortsetzung)

22 02 02 01 (Fortsetzung)

- Unterstützung politischer Reformen;
- Stärkung der Fähigkeit der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 aufgeführten Begünstigten auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich der politischen Reformen durch Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie bei seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und c.

- 22 02 02 02 Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und bei der damit verbundenen schrittweisen Angleichung der Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand.

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln in Island folgende Einzelziele verfolgt:

- Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung als Beitrag zur Förderung eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums;
- Stärkung der Fähigkeit der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 aufgeführten Begünstigten auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung durch Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie bei seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung, einschließlich Vorbereitung auf die Verwaltung der Strukturfonds der Union, des Kohäsionsfonds und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.

KAPITEL 22 02 — ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE (Fortsetzung)**22 02 02** (Fortsetzung)**22 02 02 02** (Fortsetzung)

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABL L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c.

22 02 03 **Unterstützung für die Türkei****22 02 03 01** Unterstützung politischer Reformen und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung der Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
160 000 000	105 719 568	97 400 000	13 500 000	123 100 000,—	130 962 646,30

Erläuterungen

Unter dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln in der Türkei folgende Einzelziele verfolgt:

- Unterstützung politischer Reformen;
- Stärkung der Fähigkeit der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 aufgeführten Begünstigten auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich der politischen Reformen durch Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie bei seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

KOMMISSION

TITEL 22 — NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN

KAPITEL 22 02 — ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE (Fortsetzung)

22 02 03 (Fortsetzung)

22 02 03 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und c.

22 02 03 02 Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und bei der damit verbundenen schrittweisen Angleichung der Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand.

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
898 700 000	678 080 653	736 384 000	262 500 000	836 880 000,02	334 553 926,93

Erläuterungen

Im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln in der Türkei folgende Einzelziele verfolgt:

- Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung als Beitrag zur Förderung eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums;
- Stärkung der Fähigkeit der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 aufgeführten Begünstigten auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung durch Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie bei seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung, einschließlich Vorbereitung auf die Verwaltung der Strukturfonds der Union, des Kohäsionsfonds und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Mittel, die im Zusammenhang mit der Unterstützung von Flüchtlingen und Aufnahmegemeinschaften verwendet werden, müssen unmittelbar den Flüchtlingen und/oder den Tätigkeiten von in diesem Bereich tätigen Organisationen der Zivilgesellschaft zugutekommen.

KAPITEL 22 02 — ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE (Fortsetzung)**22 02 03** (Fortsetzung)

22 02 03 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABL L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c.

22 02 04 Regionale Integration und territoriale Zusammenarbeit und Unterstützung von Ländergruppen (horizontale Programme)

22 02 04 01 Mehrere Länder umfassende Programme, regionale Integration und territoriale Zusammenarbeit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
603 729 000	204 433 787	411 426 000	283 000 000	365 586 628,56	205 316 531,69

Erläuterungen

Im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) wird mit diesen Mitteln das Einzelziel der regionalen Integration und territorialen Zusammenarbeit unter Beteiligung der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 aufgeführten Begünstigten, der Mitgliedstaaten und ggf. von Drittstaaten auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 232/2014 verfolgt.

Diese Mittel dienen der Finanzierung von regionalen Heranführungsprogrammen und Mehrländerprogrammen zugunsten der Begünstigten.

Diese Mittel dienen ferner der Finanzierung der technischen Hilfe für die Begünstigten im Bereich Rechtsangleichung für den gesamten Besitzstand der Union, mit der alle an der Anwendung und Durchsetzung dieses Besitzstands beteiligten Einrichtungen, also auch Nichtregierungsorganisationen, bei der Verwirklichung ihrer Ziele und der Überwachung ihrer Fortschritte unterstützt werden sollen.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Im Einklang mit Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 236/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften und Verfahren für die Anwendung der Instrumente der Union im Bereich des auswärtigen Handelns (ABL L 77 vom 15.3.2014, S. 95) decken diese Mittel auch Ausgaben ab, die unmittelbar für die Durchführung von IPA II im Zusammenhang mit Vorbereitungs-, Folge-, Monitoring-, Prüfungs- und Bewertungsmaßnahmen sowie mit Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich der Entwicklung von Kommunikationsstrategien und der Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen, erforderlich sind.

KOMMISSION

TITEL 22 — NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN

KAPITEL 22 02 — ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE (Fortsetzung)

22 02 04 (Fortsetzung)

22 02 04 01 (Fortsetzung)

Ein Teil dieser Mittel sollte für Kulturprojekte verwendet werden, die die Aussöhnung zwischen den Ländern und den Menschen des westlichen Balkans zum Ziel haben und sich auf die Werte stützen, auf denen die Europäische Union beruht.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d.

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

22 02 04 02 Erasmus+ — Beitrag aus dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
32 311 000	36 129 402	30 271 000	34 352 588	37 986 375,20	33 904 966,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der technischen und finanziellen Hilfe, die im Rahmen dieses Außenhilfelinstrumentes zur Förderung der internationalen Dimension der Hochschulbildung für die Durchführung des Programms „Erasmus+“ geleistet wird.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Informationshalber ist anzumerken, dass es sich bei den angegebenen Beträgen um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten handelt, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Beiträge der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des westlichen Balkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

KAPITEL 22 02 — ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE (Fortsetzung)**22 02 04** (Fortsetzung)

22 02 04 02 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 15 Absatz 3.

22 02 04 03 Beitrag zur Energiegemeinschaft Südosteuropa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 812 073	4 812 073	4 529 832	4 529 832	4 354 832,—	4 354 832,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung des Beitrags der Union zum Haushalt der Energiegemeinschaft. Dieser Haushalt betrifft Verwaltungs- und operative Ausgaben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11).

22 02 51 **Abschluss früherer Maßnahmen der Heranführungshilfe (aus der Zeit vor 2014)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	75 304 934	p.m.	190 000 000	613 899,78	333 831 165,69

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung vor 2014 eingegangener Verpflichtungen.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 22 — NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN

KAPITEL 22 02 — ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE (Fortsetzung)

22 02 51 (Fortsetzung)

Aufgaben aufgrund der spezifischen Befugnisse, die der Kommission unmittelbar durch Artikel 34 der Beitrittsakte vom 16. April 2003 und Titel III Artikel 31 der Beitrittsakte vom 25. April 2005 (Teil des Vertrags über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union) übertragen werden.

Aufgaben aufgrund der spezifischen Befugnisse, die der Kommission unmittelbar durch Artikel 30 der Akte über den Beitritt Kroatiens übertragen werden.

Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 über Wirtschaftshilfe für die Republik Ungarn und die Volksrepublik Polen (ABl. L 375 vom 23.12.1989, S. 11).

Verordnung (EG) Nr. 1488/96 des Rates vom 23. Juli 1996 über finanzielle und technische Begleitmaßnahmen (MEDA) zur Reform der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer (ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 555/2000 des Rates vom 13. März 2000 über die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Heranführungsstrategie für die Republik Zypern und die Republik Malta (ABl. L 68 vom 16.3.2000, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 764/2000 des Rates vom 10. April 2000 über die Durchführung von Aktionen zur Vertiefung der Zollunion EG-Türkei (ABl. L 94 vom 14.4.2000, S. 6).

Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 des Rates vom 5. Dezember 2000 über die Hilfe für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1628/96 sowie zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89 und (EWG) Nr. 1360/90 sowie der Beschlüsse 97/256/EG und 1999/311/EG (ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2500/2001 des Rates vom 17. Dezember 2001 über die finanzielle Heranführungshilfe für die Türkei und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89, (EG) Nr. 1267/1999, (EG) Nr. 1268/1999 und (EG) Nr. 555/2000 (ABl. L 342 vom 27.12.2001, S. 1).

Beschluss 2006/500/EG des Rates vom 29. Mai 2006 über den Abschluss des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 198 vom 20.7.2006, S. 15).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

22 02 77 *Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen*

22 02 77 01 Pilotprojekt — Erhaltung und Wiederherstellung des kulturellen Erbes in Konfliktgebieten

KAPITEL 22 02 — ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE (Fortsetzung)**22 02 77** (Fortsetzung)

22 02 77 01 (Fortsetzung)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

22 02 77 02 Vorbereitende Maßnahme — Erhaltung und Wiederherstellung des kulturellen Erbes in Konfliktgebieten*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	832 063,92

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 22 — NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN

KAPITEL 22 02 — ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE (Fortsetzung)

22 02 77 (Fortsetzung)

22 02 77 03 Vorbereitende Maßnahme — Verstärkte regionale Zusammenarbeit im Zusammenhang mit infolge der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien vermissten Personen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	1 500 000	750 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme wird das von der Internationalen Kommission für vermisste Personen (ICMP) aufgelegte Programm für den Westbalkan für 2018 und 2019 unterstützt, indem die Regierungen im Rahmen einer verstärkten regionalen Zusammenarbeit bei der Suche nach infolge der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien vermissten Personen und deren Identifizierung unterstützt werden.

Trotz der bislang erzielten Fortschritte sowie beträchtlicher Bemühungen und aktiven Engagements der Union ist die Aufklärung des Schicksals der infolge der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien vermissten Personen nach wie vor ein brisantes Thema. Die Möglichkeiten der Zusammenarbeit auf regionaler Ebene zwischen den betroffenen Ländern wurden nicht ausreichend geprüft.

Mit der Maßnahme werden die Behörden dabei unterstützt, die große Anzahl von unbekannten Toten in den Ländern der Region zu bewältigen und das damit zusammenhängende Problem der falschen Identifizierung zu lösen, zu der es kam, bevor die ICMP im Jahr 2001 die DNA-Identifizierung einführte.

Im Jahr 2016 unterzeichnete die ICMP mit Bosnien und Herzegowina, dem Kosovo und Montenegro jeweils Abkommen über Zusammenarbeit, und 2017 wurde ein Abkommen mit Serbien abgeschlossen; mit der Maßnahme wird nun eine Datenbank der aktiven Fälle von infolge der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien vermissten Personen eingerichtet, und regelmäßige Treffen mit den regionalen Behörden werden ermöglicht, bei denen über diese Fälle beraten wird. Dies wird die transparente Verwaltung der Daten über vermisste Personen und einen Ansatz der Zusammenarbeit auf regionaler Ebene ermöglichen, damit die Anzahl der unaufgeklärten Fälle vermisster Personen verringert wird. Die Sammlung von zusätzlichem genetischen Material von den Familien der vermissten Personen aus der Region, gestützt durch Informationsmaßnahmen und Kampagnen, wird dazu beitragen, dass die Behörden unbekannte Tote identifizieren können und Korrekturmaßnahmen ergreifen können, wenn es nachweislich zu falschen Identifizierungen gekommen ist. Durch die Maßnahme wird auch die regionale Zusammenarbeit zwischen den Vereinigungen der Familien von vermissten Personen gestärkt, wodurch ihre Einbeziehung ermöglicht wird und sie gemeinsam die Rechenschaftspflicht des Staates in diesem Bereich sicherstellen können.

Zentrale Tätigkeiten im Rahmen dieser regionalen Maßnahme:

1. Einrichtung einer Datenbank der aktiven Fälle von infolge der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien vermissten Personen und Erleichterung von regelmäßigen Treffen mit regionalen Behörden, um über die Fälle zu beraten,

KAPITEL 22 02 — ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE (Fortsetzung)**22 02 77** (Fortsetzung)**22 02 77 03** (Fortsetzung)

2. Bereitstellung und Verwaltung einer kleinen Finanzhilfe für die Organisation, die für die regionale Koordinierung der Vereinigungen der Familien vermisster Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien zuständig ist, wobei mit dieser Finanzhilfe Lobbyarbeit finanziert werden kann, mit der den regionalen Regierungen und Behörden nahegelegt wird, nach den vermissten Personen zu suchen und sie zu identifizieren,
3. Unterstützung der nationalen Behörden in den betroffenen Ländern des Westbalkans bei der Ausgrabung und Untersuchung sterblicher Überreste aus geheimen Gräbern,
4. Bereitstellung des fortwährenden Zugangs zur ständigen Kapazität des DNA-Labors der ICMP (Probenentnahme und Extraktion von DNA-Profilen von Ausgrabungen und DNA-Abgleich von Profilen genetischer Referenzen und Post-mortem-Profilen),
5. Einbeziehung der für die Suche nach vermissten Personen zuständigen nationalen Behörden von Bosnien und Herzegowina, Kroatien, des Kosovo und von Serbien (Regierungsausschüsse für vermisste Personen) in den regionalpolitischen Dialog, in dessen Rahmen tragfähige und wirksame Initiativen für die Lösung der damit verbundenen Probleme im Zusammenhang mit Fällen von unbekannten Toten und falschen Identifizierungen, zu denen es aufgrund der Anwendung herkömmlicher Methoden der visuellen Erkennung kam, erarbeitet werden.

Der Mehrwert dieser Maßnahme besteht darin sicherzustellen, dass das Problem der vermissten Personen in der Region des westlichen Balkans eine rechtsstaatliche Priorität bleibt. Die regionale Dimension der Kriege im ehemaligen Jugoslawien darf nicht vergessen werden: Zehntausende vermisste Personen leben heute in den Nachbarländern, und viele der Menschen, die in den Konflikten gestorben sind, wurden in Nachbarländern begraben.

Auf nationaler Ebene, derzeit hauptsächlich in Bosnien und Herzegowina, werden u. a. folgende Tätigkeiten der ICMP finanziert: technische Unterstützung im Hinblick auf die Ermittlung geheimer Gräber und entsprechende Ausgrabungen, Analyse und Abgleich von DNA und Unterstützung örtlicher Interessenvertreter dabei, die Überprüfung nicht identifizierter sterblicher Überreste in Leichenhallen abzuschließen, und zwar durch ein systematisches Verfahren, das die zusätzliche Blutentnahme von Verwandten der vermissten Personen umfasst, um unbekannte Tote in den Leichenhallen von Bosnien und Herzegowina zu identifizieren und die Identifizierungsrate zu erhöhen sowie die Zahl der verwahrten nicht identifizierten sterblichen Überreste erheblich zu senken.

Die im Rahmen dieser regionalen Maßnahme durchgeführten Aktivitäten unterscheiden sich von den Tätigkeiten, die derzeit auf nationaler Ebene durchgeführt werden, und ergänzen sie. Es sei darauf hingewiesen, dass sich die Projekte auf regionaler und nationaler Ebene zwar voneinander unterscheiden, dass es jedoch wichtige Synergien zwischen ihnen gibt, die dazu beitragen werden, dass die Ziele von beiden Maßnahmen verwirklicht werden.

Dabei müssen die Ermittlungen so durchgeführt werden, dass die Bedürfnisse der Familien und die langfristige gesellschaftliche Notwendigkeit berücksichtigt werden, für eine historisch korrekte Darstellung der Gräueltaten zu sorgen, mit der unbegründeten und politisch motivierten Darstellungen entgegengewirkt werden kann. Zu diesem Zweck wird die regionale Dimension bei der Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinigungen der Familien in den betroffenen Ländern eine herausragende Rolle spielen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 22 — NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN

KAPITEL 22 04 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017		% Zahlungen 2017/2019
			Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
22 04	EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSIN- STRUMENT (ENI)								
22 04 01	Unterstützung der Zusammenarbeit mit Mittelmeerländern								
22 04 01 01	Mittelmeerländer — Menschenrechte, verantwortungsvolle Regierungsführung und Mobilität	4	133 923 308	113 187 109	119 435 744	65 000 000	175 100 000,—	53 420 489,99	47,20
22 04 01 02	Mittelmeerländer — Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung	4	668 160 985	460 291 018	596 250 682	460 000 000	642 547 000,—	277 164 585,20	60,22
22 04 01 03	Mittelmeerländer — Vertrauensbildende Maßnahmen, Sicherheit und Konfliktverhütung und -beilegung	4	423 718 409	176 765 265	366 072 675	133 500 000	427 251 675,—	197 228 946,80	111,58
22 04 01 04	Unterstützung für den Friedensprozess und finanzielle Unter- stützung für Palästina und das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA)	4	329 811 939	228 241 231	299 379 163	261 500 000	321 850 000,—	288 149 315,36	126,25
	Artikel 22 04 01 — Subtotal		1 555 614 641	978 484 623	1 381 138 264	920 000 000	1 566 748 675,—	815 963 337,35	83,39
22 04 02	Unterstützung der Zusammenarbeit mit den Ländern der Östlichen Part- nerschaft								
22 04 02 01	Östliche Partnerschaft — Menschenrechte, verantwortungsvolle Regierungsführung und Mobilität	4	250 016 953	118 847 071	229 520 067	110 000 000	131 311 262,—	68 939 329,91	58,01
22 04 02 02	Östliche Part- nerschaft — Armuts- bekämpfung und nach- haltige Entwicklung	4	380 730 900	293 298 586	361 556 726	322 500 000	361 755 408,—	209 448 892,08	71,41
22 04 02 03	Östliche Part- nerschaft — Vertrauensbildende Maßnahmen, Sicherheit und Konfliktverhütung und -beilegung	4	12 770 062	4 949 450	11 603 569	2 500 000	5 814 404,—	14 555 313,74	294,08
	Artikel 22 04 02 — Subtotal		643 517 915	417 095 107	602 680 362	435 000 000	498 881 074,—	292 943 535,73	70,23

KOMMISSION

TITEL 22 — NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN

KAPITEL 22 04 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017		% Zahlungen 2017/2019
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
22 04 03	Gewährleistung einer effizienten grenzübergreifenden Zusammenarbeit und Unterstützung sonstiger multilateraler Kooperationen								
22 04 03 01	Grenzübergreifende Zusammenarbeit — Beitrag aus Rubrik 4	4	93 150 335	105 082 359	89 211 797	60 000 000	61 948 132,—	32 596 962,90	31,02
22 04 03 02	Grenzübergreifende Zusammenarbeit — Beitrag aus Rubrik 1b (Regionalpolitik)	1,2	79 548 996	105 082 358	121 608 308	103 795 278	126 986 515,—	31 255 570,—	29,74
22 04 03 03	Unterstützung sonstiger multilateraler Kooperation in der Nachbarschaft — Rahmenprogramm	4	215 100 000	102 849 403	204 300 000	125 000 000	196 500 781,48	110 746 319,28	107,68
22 04 03 04	Unterstützung sonstiger multilateraler Kooperation in der Nachbarschaft — Unterstützungsmaßnahmen	4	28 500 000	5 649 933	26 208 375	6 500 000	29 394 444,—	5 793 974,62	102,55
	Artikel 22 04 03 — Subtotal		416 299 331	318 664 053	441 328 480	295 295 278	414 829 872,48	180 392 826,80	56,61
22 04 20	Erasmus+ — Beitrag aus Mitteln des Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ENI)	4	86 794 000	99 522 552	79 733 000	99 263 450	108 567 186,53	103 488 802,29	103,99
22 04 51	Abschluss von Maßnahmen im Bereich „Europäische Nachbarschaftspolitik und Beziehungen zu Russland“ (aus der Zeit vor 2014)	4	p.m.	298 597 906	p.m.	580 000 000	619 578,75	602 785 837,51	201,87
22 04 52	Grenzübergreifende Zusammenarbeit — Beitrag aus Rubrik 1b (Regionalpolitik)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	7 000 000	0,—	1 214 975,96	
22 04 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
22 04 77 03	Vorbereitende Maßnahme — Neue Strategie Europa-Mittelmeer zur Förderung von Arbeitsplätzen für Jugendliche	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	216 419,02	
22 04 77 04	Pilotprojekt — Finanzierung der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) — Vorbereitung des Personals auf Union-ENP-bezogene Tätigkeiten	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	170 619,80	
22 04 77 05	Vorbereitende Maßnahme — Einziehung von Vermögenswerten zugunsten von Staaten des Arabischen Frühlings	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

KOMMISSION

TITEL 22 — NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN

KAPITEL 22 04 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017		% Zahlungen 2017/2019
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
22 04 77	(Fortsetzung)								
22 04 77 06	Pilotprojekt — Entwicklung eines wissensbasierten europäischen Journalismus in Verbindung mit der europäischen Nachbarschaft durch Bildungsangebote des Europakollegs in Natolin	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	750 000,—	0,—	
22 04 77 07	Vorbereitende Maßnahme — Unterstützung der Nachbarländer der Union bei der Rückführung von Vermögenswerten	4	p.m.	p.m.	650 000	325 000			
	Artikel 22 04 77 — Subtotal		p.m.	p.m.	650 000	325 000	750 000,—	387 038,82	
	Kapitel 22 04 — Total		2 702 225 887	2 112 364 241	2 505 530 106	2 336 883 728	2 590 396 386,76	1 997 176 354,46	94,55

22 04 01 Unterstützung der Zusammenarbeit mit Mittelmeerländern

22 04 01 01 Mittelmeerländer — Menschenrechte, verantwortungsvolle Regierungsführung und Mobilität

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
133 923 308	113 187 109	119 435 744	65 000 000	175 100 000,—	53 420 489,99

Erläuterungen

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung bilateraler und Mehrländerkooperationsmaßnahmen u. a. in folgenden Bereichen:

- Menschenrechte und Grundrechte,
- Rechtsstaatlichkeit,
- Gleichheitsgrundsätze,
- Aufbau einer vertieften und tragfähigen Demokratie,
- gute Regierungsführung,
- Entwicklung einer lebendigen Zivilgesellschaft einschließlich der Sozialpartner,
- Schaffung der Voraussetzungen für die effiziente gesteuerte Mobilität der Menschen und Schutz der Schwächsten, darunter Kinder auf der Flucht und unbegleitete Minderjährige,
- Förderung direkter Kontakte zwischen den Menschen, einschließlich der Beteiligung junger Menschen.

Ein angemessener Mittelbetrag sollte der Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen vorbehalten sein.

KAPITEL 22 04 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)**22 04 01** (Fortsetzung)

22 04 01 01 (Fortsetzung)

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung, machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus und können durch Beiträge aus Treuhandfonds der Union ergänzt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 14.3.2014, S. 27).

22 04 01 02 Mittelmeerländer — Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
668 160 985	460 291 018	596 250 682	460 000 000	642 547 000,—	277 164 585,20

Erläuterungen

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung bilateraler und Mehrländerkooperationsmaßnahmen u. a. in folgenden Bereichen:

- schrittweise Integration in den Binnenmarkt der Union und verbesserte sektorale und sektorenübergreifende Zusammenarbeit u. a. durch:
 - Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Standards der Union und andere einschlägige internationale Standards,
 - Institutionenaufbau,
 - gleichberechtigten Zugang zu hochwertiger Gesundheitsversorgung und Bildung,
 - Investitionen,
- nachhaltige und inklusive Entwicklung und soziale Inklusion in allen Dimensionen, einschließlich Entwicklung von Kompetenzen und Ausbildung für junge Menschen,
- Armutsminderung, u. a. durch Entwicklung des Privatsektors,
- Förderung des internen wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts,

KOMMISSION

TITEL 22 — NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN

KAPITEL 22 04 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)

22 04 01 (Fortsetzung)

22 04 01 02 (Fortsetzung)

- Entwicklung des ländlichen Raums,
- Klimaschutz,
- Katastrophenresilienz.

Ein angemessener Mittelbetrag sollte der Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen vorbehalten sein.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

22 04 01 03 Mittelmeerländer — Vertrauensbildende Maßnahmen, Sicherheit und Konfliktverhütung und -beilegung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
423 718 409	176 765 265	366 072 675	133 500 000	427 251 675,—	197 228 946,80

Erläuterungen

Diese Mittel dienen insbesondere zur Finanzierung bilateraler und Mehrländerkooperationsmaßnahmen u. a. in folgenden Bereichen:

- Vertrauensbildung und Friedenskonsolidierung, auch unter Kindern,
- Sicherheit und Konfliktverhütung und -beilegung,
- Unterstützung für Flüchtlinge und Vertriebene, darunter – insbesondere unbegleitete – Kinder, Frauen und Opfer sexueller Gewalt in Gebieten, in denen bewaffnete Konflikten herrschen, und darüber hinaus.

KAPITEL 22 04 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)**22 04 01** (Fortsetzung)

22 04 01 03 (Fortsetzung)

Ein angemessener Mittelbetrag sollte der Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen vorbehalten sein.

In Anbetracht der aktuellen politischen Entwicklungen in Libyen muss mehr Unterstützung für die Stabilisierung des Landes bereitgestellt werden. Besonders sollte darauf geachtet werden, dass aus den Unionsmitteln für Libyen keine willkürlichen Inhaftierungen und keine Inhaftierungen schutzbedürftiger Personen, insbesondere von Kindern, finanziert werden und dass Migranten unter uneingeschränkter Achtung der internationalen Menschenrechtsnormen behandelt werden.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

22 04 01 04 Unterstützung für den Friedensprozess und finanzielle Unterstützung für Palästina und das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
329 811 939	228 241 231	299 379 163	261 500 000	321 850 000,—	288 149 315,36

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Finanzierung von Maßnahmen zugunsten der palästinensischen Bevölkerung und der besetzten palästinensischen Gebiete Westjordanland und Gazastreifen vor dem Hintergrund des Friedensprozesses im Nahen Osten bestimmt.

Die Maßnahmen sind hauptsächlich auf Folgendes ausgerichtet:

- Unterstützung des Aufbaus von Staat und Verwaltung;
- Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung;

KOMMISSION

TITEL 22 — NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN

KAPITEL 22 04 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)

22 04 01 (Fortsetzung)

22 04 01 04 (Fortsetzung)

- Abmilderung der Auswirkungen der sich verschlechternden wirtschaftlichen, finanziellen, und humanitären Bedingungen auf die palästinensische Bevölkerung durch Bereitstellung essenzieller Dienstleistungen und sonstiger Unterstützung;
- Beitrag zu den Wiederaufbaumaßnahmen in Gaza;
- Beteiligung an der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge (UNRWA) und zwar insbesondere seiner Programme in den Bereichen Gesundheit, Bildung und soziale Dienste;
- Finanzierung vorbereitender Maßnahmen im Rahmen des Friedensprozesses, durch die die regionale Zusammenarbeit zwischen Israel und seinen Nachbarn vor allem in den Bereichen Institutionen, Wirtschaft, Wasserwirtschaft, Umweltschutz und Energie gefördert werden soll;
- Finanzierung von Maßnahmen, mit denen die Öffentlichkeit für den Friedensprozess gewonnen werden soll;
- Finanzierung von Informationen, auch in arabischer und hebräischer Sprache, über die israelisch-palästinensische Zusammenarbeit und Verbreitung dieser Informationen;
- Förderung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Förderung einer besseren Achtung von Minderheitenrechten, Bekämpfung von Antisemitismus und Förderung von Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung;
- Unterstützung der Entwicklung der Zivilgesellschaft, u. a. zur Stärkung der sozialen Eingliederung.

Ein angemessener Mittelbetrag sollte der Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen vorbehalten sein.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

KAPITEL 22 04 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)**22 04 02 Unterstützung der Zusammenarbeit mit den Ländern der Östlichen Partnerschaft**

22 04 02 01 Östliche Partnerschaft — Menschenrechte, verantwortungsvolle Regierungsführung und Mobilität

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
250 016 953	118 847 071	229 520 067	110 000 000	131 311 262,—	68 939 329,91

Erläuterungen

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung bilateraler und Mehrländerkooperationsmaßnahmen u. a. in folgenden Bereichen:

- Menschenrechte und Grundrechte,
- Rechtsstaatlichkeit,
- Gleichheitsgrundsätze,
- Aufbau einer vertieften und tragfähigen Demokratie,
- gute Regierungsführung,
- Entwicklung einer lebendigen Zivilgesellschaft einschließlich der Sozialpartner,
- Schaffung der Voraussetzungen für die effiziente gesteuerte Mobilität der Menschen und Schutz der Schwächsten, darunter Kinder,
- Förderung direkter Kontakte zwischen den Menschen, einschließlich der Beteiligung junger Menschen.

Ein angemessener Mittelbetrag sollte der Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen vorbehalten sein.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

KOMMISSION

TITEL 22 — NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN

KAPITEL 22 04 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)

22 04 02 (Fortsetzung)

22 04 02 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

22 04 02 02 Östliche Partnerschaft — Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
380 730 900	293 298 586	361 556 726	322 500 000	361 755 408,—	209 448 892,08

Erläuterungen

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung bilateraler und Mehrländerkooperationsmaßnahmen u. a. in folgenden Bereichen:

- schrittweise Integration in den Binnenmarkt der Union und verbesserte sektorale und sektorenübergreifende Zusammenarbeit u. a. durch:
 - Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Standards der Union und andere einschlägige internationale Standards,
 - Institutionenaufbau,
 - gleichberechtigten Zugang zu hochwertiger Gesundheitsversorgung und Bildung,
 - Investitionen,
- nachhaltige und inklusive Entwicklung in allen ihren Dimensionen, einschließlich Entwicklung von Kompetenzen und Ausbildung für junge Menschen und sozialer Inklusion, auch der schutzbedürftigsten Kinder, einschließlich derer mit Behinderungen,
- Armutsminderung, u. a. durch Entwicklung des Privatsektors,
- Förderung des internen wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts,
- Entwicklung des ländlichen Raums,
- Klimaschutz,
- Katastrophenresilienz.

KAPITEL 22 04 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)**22 04 02** (Fortsetzung)**22 04 02 02** (Fortsetzung)

Ein angemessener Mittelbetrag sollte der Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen vorbehalten sein.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

22 04 02 03 Östliche Partnerschaft — Vertrauensbildende Maßnahmen, Sicherheit und Konfliktverhütung und -beilegung*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 770 062	4 949 450	11 603 569	2 500 000	5 814 404,—	14 555 313,74

Erläuterungen

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung bilateraler und Mehrländerkooperationsmaßnahmen u. a. in folgenden Bereichen:

- Vertrauensbildung und Friedenskonsolidierung,
- Sicherheit und Konfliktverhütung und -beilegung,
- Unterstützung von Flüchtlingen und Vertriebenen, einschließlich Kindern.

Ein angemessener Mittelbetrag sollte der Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen vorbehalten sein.

KOMMISSION

TITEL 22 — NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN

KAPITEL 22 04 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)**22 04 02** (Fortsetzung)**22 04 02 03** (Fortsetzung)

Ein Teil dieser Mittel wird für Maßnahmen, die auf die zahlreichen festgefahrenen Konflikte in den östlichen Nachbarländern ausgerichtet sind, und für die Unterstützung der Suche nach politischen Lösungen für diese Konflikte verwendet.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Bei den Maßnahmen sollte für eine höchstmögliche Sichtbarkeit der Europäischen Union als Geber und Bereitsteller der Gelder gesorgt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

22 04 03 ***Gewährleistung einer effizienten grenzübergreifenden Zusammenarbeit und Unterstützung sonstiger multilateraler Kooperationen*****22 04 03 01** Grenzübergreifende Zusammenarbeit — Beitrag aus Rubrik 4*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
93 150 335	105 082 359	89 211 797	60 000 000	61 948 132,—	32 596 962,90

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Programmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten einerseits und — andererseits — Partnerländern und/oder der Russischen Föderation an den Außengrenzen der Union mit dem Ziel der Förderung der integrierten nachhaltigen regionalen Entwicklung und Zusammenarbeit benachbarter Grenzregionen und der harmonischen territorialen Integration in der gesamten Union bzw. mit den Nachbarländern.

KAPITEL 22 04 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)**22 04 03** (Fortsetzung)

22 04 03 01 (Fortsetzung)

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

Verweise

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 897/2014 der Kommission vom 18. August 2014 zur Festlegung spezifischer Vorschriften für die Durchführung von Programmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 244 vom 19.8.2014, S. 12).

22 04 03 02 Grenzübergreifende Zusammenarbeit — Beitrag aus Rubrik 1b (Regionalpolitik)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
79 548 996	105 082 358	121 608 308	103 795 278	126 986 515,—	31 255 570,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Unterstützung von grenzübergreifenden Programmen und Meeresbeckenprogrammen des Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ENI) im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Entwicklung“ des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).

Sie dienen insbesondere zur Finanzierung von Programmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen den Partnerländern und den Mitgliedstaaten entlang der Außengrenzen der Union zur Förderung einer integrierten und nachhaltigen regionalen Entwicklung benachbarter Grenzregionen, einschließlich des Ostsee- und des Schwarzmeerraums, und einer harmonischen territorialen Integration innerhalb der Union und mit den Nachbarländern.

KOMMISSION

TITEL 22 — NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN

KAPITEL 22 04 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)**22 04 03** (Fortsetzung)**22 04 03 02** (Fortsetzung)

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 259).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

22 04 03 03 Unterstützung sonstiger multilateraler Kooperation in der Nachbarschaft — Rahmenprogramm*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
215 100 000	102 849 403	204 300 000	125 000 000	196 500 781,48	110 746 319,28

Erläuterungen

Die Mittel sind in erster Linie zur Finanzierung der länderübergreifenden Rahmenprogramme vorgesehen, die die länderspezifischen Mittelzuweisungen ergänzen. Zweck der länderübergreifenden Rahmenprogramme ist — nach der Verordnung (EU) Nr. 232/2014 — die Erleichterung der Umsetzung des auf Anreizen basierenden Ansatzes.

KAPITEL 22 04 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)**22 04 03** (Fortsetzung)**22 04 03 03** (Fortsetzung)

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

22 04 03 04 Unterstützung sonstiger multilateraler Kooperation in der Nachbarschaft — Unterstützungsmaßnahmen*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
28 500 000	5 649 933	26 208 375	6 500 000	29 394 444,—	5 793 974,62

Erläuterungen

Diese Mittel sind auch zur Finanzierung von Maßnahmen vorgesehen, die auf folgende Ziele ausgerichtet sind:

- allgemeine Unterstützung der Union für den Mittelmeerraum,
- allgemeine Unterstützung der Östlichen Partnerschaft,
- allgemeine Unterstützung für das Funktionieren der sonstigen regionalen Kooperationsrahmen, wie z. B. der Nördlichen Dimension und der Schwarzmeersynergie.

Außerdem sind die Mittel für Maßnahmen bestimmt, die den Umfang und die Kapazitäten der Durchführung der Hilfe der Union verbessern, sowie für Maßnahmen, die der Information der breiten Öffentlichkeit und der potenziellen Hilfeempfänger dienen und die Sichtbarkeit der Hilfe erhöhen.

KOMMISSION

TITEL 22 — NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN

KAPITEL 22 04 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)**22 04 03** (Fortsetzung)**22 04 03 04** (Fortsetzung)

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

22 04 20 Erasmus+ — Beitrag aus Mitteln des Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ENI)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
86 794 000	99 522 552	79 733 000	99 263 450	108 567 186,53	103 488 802,29

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der technischen und finanziellen Hilfe, die im Rahmen dieses Außenhilfelinstrumentes zur Förderung der internationalen Dimension der Hochschulbildung für die Durchführung des Programms „Erasmus+“ geleistet wird.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Informationshalber ist anzumerken, dass es sich bei den angegebenen Beträgen um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten handelt, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Beiträge der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des westlichen Balkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

KAPITEL 22 04 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)**22 04 20** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

22 04 51 ***Abschluss von Maßnahmen im Bereich „Europäische Nachbarschaftspolitik und Beziehungen zu Russland“ (aus der Zeit vor 2014)****Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	298 597 906	p.m.	580 000 000	619 578,75	602 785 837,51

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Sie dienen auch dem Abschluss der Finanzprotokolle mit den Mittelmeerländern, einschließlich u. a. der Unterstützung der Europa-Mittelmeer-Investitionsfazilität der Europäischen Investitionsbank, und der Durchführung der nicht aus EIB-Mitteln stammenden Finanzhilfen im Rahmen der dritten und vierten Finanzprotokolle mit den Mittelmeerländern im südlichen Mittelmeerraum. Die dritten Finanzprotokolle erfassen den Zeitraum vom 1. November 1986 bis 31. Oktober 1991 und die vierten Finanzprotokolle den Zeitraum vom 1. November 1991 bis 31. Oktober 1996.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION

TITEL 22 — NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN

KAPITEL 22 04 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)

22 04 51 (Fortsetzung)

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der EU finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2210/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 263 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2211/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 264 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2212/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 265 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2213/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 266 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2214/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 267 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2215/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 268 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2216/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 269 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3177/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3178/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 8).

Verordnung (EWG) Nr. 3179/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 15).

KAPITEL 22 04 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)**22 04 51** (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 3180/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 22).

Verordnung (EWG) Nr. 3181/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 29).

Verordnung (EWG) Nr. 3182/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 36).

Verordnung (EWG) Nr. 3183/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 43).

Beschluss 88/30/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 1).

Beschluss 88/31/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 9).

Beschluss 88/32/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 17).

Beschluss 88/33/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 25).

Beschluss 88/34/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 33).

Beschluss 88/453/EWG des Rates vom 30. Juni 1988 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 224 vom 13.8.1988, S. 32).

Beschluss 92/44/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 18 vom 25.1.1992, S. 34).

Beschluss 92/206/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 13).

Beschluss 92/207/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 21).

KOMMISSION

TITEL 22 — NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN

KAPITEL 22 04 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)

22 04 51 (Fortsetzung)

Beschluss 92/208/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 29).

Beschluss 92/209/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 37).

Verordnung (EWG) Nr. 1762/92 des Rates vom 29. Juni 1992 zur Durchführung der zwischen der Gemeinschaft und den Drittländern des Mittelmeerraums geschlossenen Protokolle über finanzielle und technische Zusammenarbeit (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 1).

Beschluss 92/548/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 13).

Beschluss 92/549/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 21).

Beschluss 94/67/EG des Rates vom 24. Januar 1994 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 32 vom 5.2.1994, S. 44).

Verordnung (EG) Nr. 1734/94 des Rates vom 11. Juli 1994 über die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit dem Westjordanland und dem Gazastreifen (ABl. L 182 vom 16.7.1994, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 213/96 des Rates vom 29. Januar 1996 über die Anwendung des Finanzinstruments „EC Investment Partners“ für Länder Lateinamerikas, Asiens, des Mittelmeerraums und Südafrika (ABl. L 28 vom 6.2.1996, S. 2).

Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

22 04 52 Grenzübergreifende Zusammenarbeit — Beitrag aus Rubrik 1b (Regionalpolitik)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	7 000 000	0,—	1 214 975,96

KAPITEL 22 04 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)**22 04 52** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung noch nicht abgewickelter Verpflichtungen aus dem Beitrag des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung 2007-2013 zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Nachbarschaftsinstruments.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 1).

22 04 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

22 04 77 03 Vorbereitende Maßnahme — Neue Strategie Europa-Mittelmeer zur Förderung von Arbeitsplätzen für Jugendliche

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	216 419,02

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 22 — NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN

KAPITEL 22 04 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)

22 04 77 (Fortsetzung)

22 04 77 04 Pilotprojekt — Finanzierung der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) — Vorbereitung des Personals auf Union-ENP-bezogene Tätigkeiten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	170 619,80

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

22 04 77 05 Vorbereitende Maßnahme — Einziehung von Vermögenswerten zugunsten von Staaten des Arabischen Frühlings

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 22 04 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)**22 04 77** (Fortsetzung)

22 04 77 06 Pilotprojekt — Entwicklung eines wissensbasierten europäischen Journalismus in Verbindung mit der europäischen Nachbarschaft durch Bildungsangebote des Europakollegs in Natolin

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	750 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

22 04 77 07 Vorbereitende Maßnahme — Unterstützung der Nachbarländer der Union bei der Rückführung von Vermögenswerten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	650 000	325 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Die vorbereitende Maßnahme stützt sich auf die erfolgreichen Verfahren, die im Rahmen der von der Union finanzierten vorbereitenden Maßnahme zur Unterstützung der Länder des Arabischen Frühlings bei der Rückführung von Vermögenswerten umgesetzt wurden. Bei jener vorbereitenden Maßnahme stand die Unterstützung von Ägypten, Libyen und Tunesien bei der Rückführung von Vermögenswerten im Mittelpunkt, die aufgrund der Revolutionen von 2011, durch die die ehemals führenden Politiker gestürzt wurden, erforderlich geworden waren, wobei insbesondere der bilateralen justiziellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und anderen Ländern Rechnung getragen wurde. Dadurch konnten unter anderem die Koordinierung zwischen den Ländern des Arabischen Frühlings und den Mitgliedstaaten im Bereich der Rückführung von Vermögenswerten verbessert und die Rückführung und Rückgabe von mehr als 300 Mio. USD erzielt werden. Angesichts dessen zeigten Beamte der Mitgliedstaaten der Union sowie hochrangige Beamte der ursprünglichen Empfängerländer (unter anderem der Premierminister Libyens, der ägyptische Generalstaatsanwalt und der tunesische Minister für das Staatsvermögen) großes Interesse an einem umfassenderen und dauerhafteren Programm der Union zur Rückführung von Vermögenswerten, das die folgenden Maßnahmen umfasst:

KOMMISSION

TITEL 22 — NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN

KAPITEL 22 04 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)

22 04 77 (Fortsetzung)

22 04 77 07 (Fortsetzung)

1. Stärkung der Regionalen Dialogplattformen, Austausch über bewährte Verfahren und operationelle Zusammenarbeit (insbesondere mit den Partnern der Union) im Hinblick auf die Rückführung von Vermögenswerten,
2. Stärkung der Gesetzgebung zur Beschlagnahme und Einziehung von Vermögenswerten im Zusammenhang mit Korruption,
3. spezialisierte fallbezogene Beratung für jene, die im Bereich der Rückführung von Vermögenswerten tätig sind, um bessere operationelle Verfahren für die Verfolgung und Rückführung unterschlagener Vermögenswerte zu entwickeln,
4. technische Beratung, um sicherzustellen, dass die rückgeführten unterschlagenen Vermögenswerte vorrangigen Entwicklungsbedürfnissen im nationalen Gesundheitsversorgungs- und Bildungssystem gewidmet werden, damit in den Nachbarländern der Union für mehr Stabilität gesorgt wird,
5. technische Beratung, um für eine stärkere Harmonisierung mit den Normen der Union und den Standards der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (FATF) zu sorgen,
6. Verbreitung der evidenzbasierten Forschung, um die Kenntnisse darüber, wie Vermögenswerte durch Korruption umgeleitet und unterschlagen werden, auszubauen, und politische Entscheidungsträger dazu zu schulen, wie die Entwicklung durch Verzögerungen bei der Rückführung von Vermögenswerten behindert wird, und
7. Stärkung der Rolle der Zivilgesellschaft bei der Bestimmung der vorrangigen Ziele für die endgültige Vergabe der rückgeführten Vermögenswerte.

Es sei dabei darauf hingewiesen, dass bei dem geplanten globalen Projekt der GD DEVCO zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismus und Terrorismusfinanzierung (CRIS-Nummer: 038875) die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Mittelpunkt steht, während der Schwerpunkt dieser Maßnahme auf der Rückführung von Vermögenswerten und der Fortführung der Unterstützung der Empfängerländer bei tatsächlichen Fällen von Korruption auf hoher Ebene und anderen Arten organisierter Kriminalität liegt. Daher unterscheidet sich diese Maßnahme von dem Projekt der GD DEVCO, es wird jedoch als nützliche Ergänzung dienen und seine Auswirkungen verstärken.

Aufgrund der Bedeutung der Rückführung von Vermögenswerten bei der Stabilisierung in den Nachbarländern der Union, der Eigenverantwortung der Partner in den einzelnen Ländern und der bisher durch die im Rahmen der vorläufigen vorbereitenden Maßnahme erlangten Kompetenzen wird diese Maßnahme für Tunesien und Libyen sowie für andere Partnerländer der Südregion der Europäischen Nachbarschaftspolitik (Jordanien und Libanon) von großer Bedeutung sein. Ägypten wird sich an Maßnahmen auf regionaler Ebene beteiligen. Die Maßnahme, die sich im Hinblick auf ihren Wirkungsbereich deutlich von anderen anstehenden oder geplanten Projekten unterscheidet, wird auch dazu dienen, diese Bemühungen zu verstärken und zu ergänzen, durch die die Länder bei der Bekämpfung von Korruption, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und anderen Arten von organisierter Kriminalität unterstützt werden sollen. Durch die Maßnahme werden auch die bestehenden Sanktionsregelungen der Union und der Vereinten Nationen für Länder im Nahen Osten und in Nordafrika direkt unterstützt.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

TITEL 23

HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ

KOMMISSION

TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ

TITEL 23

HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ

Gesamtübersicht über die Mittel (2019 und 2018) und Ausgaben (2017)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 01	VERWALTUNG- SAUSGABEN DES POLI- TIKBEREICHES „HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHEN- SCHUTZ“	47 725 475	47 725 475	44 369 855	44 369 855	46 750 065,96	46 750 065,96
23 02	HUMANITÄRE HILFE, NAHRUNGSMIT- TELHILFE UND KATASTROPHEN- VORSORGE	1 642 271 335	1 593 740 000	1 076 528 642	1 120 871 178	2 088 894 583,20	2 111 841 103,41
23 03	UNIONSVERFAHREN FÜR DEN KATASTROP- HENSCHUTZ	55 902 000	48 315 041	48 867 000	49 486 754	41 731 610,46	33 294 253,65
	<i>Reserven (40 02 41)</i>	117 200 000	54 760 000	2 000 000	1 500 000		
		173 102 000	103 075 041	50 867 000	50 986 754	41 731 610,46	33 294 253,65
23 04	EU-FREIWILLIGENI- NITIATIVE FÜR HUMANITÄRE HILFE	18 365 000	14 881 584	19 235 000	15 780 963	16 361 075,09	15 541 609,87
	Titel 23 — Total	1 764 263 810	1 704 662 100	1 189 000 497	1 230 508 750	2 193 737 334,71	2 207 427 032,89
	Reserven (40 02 41)	117 200 000	54 760 000	2 000 000	1 500 000		
		1 881 463 810	1 759 422 100	1 191 000 497	1 232 008 750	2 193 737 334,71	2 207 427 032,89

KOMMISSION

TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ

TITEL 23

HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ

KAPITEL 23 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017	% 2017/2019
23 01	VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ“					
23 01 01	<i>Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz“</i>	5,2	28 584 545	27 764 915	26 877 506,70	94,03
23 01 02	<i>Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz“</i>					
23 01 02 01	Externes Personal	5,2	4 587 606	2 648 439	3 013 475,—	65,69
23 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	1 912 327	1 703 327	1 856 137,—	97,06
	Artikel 23 01 02 — Subtotal		6 499 933	4 351 766	4 869 612,—	74,92
23 01 03	<i>Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz“</i>	5,2	1 916 332	1 794 816	2 316 282,89	120,87
23 01 04	<i>Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz“</i>					
23 01 04 01	Unterstützungsausgaben für humanitäre Hilfe, Nahrungsmittelhilfe und Katastrophenvorsorge	4	9 552 665	9 365 358	11 647 664,37	121,93
	Artikel 23 01 04 — Subtotal		9 552 665	9 365 358	11 647 664,37	121,93
23 01 06	<i>Exekutivagenturen</i>					
23 01 06 01	Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe	4	1 172 000	1 093 000	1 039 000,—	88,65
	Artikel 23 01 06 — Subtotal		1 172 000	1 093 000	1 039 000,—	88,65
	Kapitel 23 01 — Total		47 725 475	44 369 855	46 750 065,96	97,96

KOMMISSION

TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ

KAPITEL 23 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ“

(Fortsetzung)

23 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
28 584 545	27 764 915	26 877 506,70

23 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz“**23 01 02 01 Externes Personal**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
4 587 606	2 648 439	3 013 475,—

23 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
1 912 327	1 703 327	1 856 137,—

23 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
1 916 332	1 794 816	2 316 282,89

23 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz“**23 01 04 01 Unterstützungsausgaben für humanitäre Hilfe, Nahrungsmittelhilfe und Katastrophenvorsorge**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
9 552 665	9 365 358	11 647 664,37

KAPITEL 23 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ“
(Fortsetzung)**23 01 04** (Fortsetzung)

23 01 04 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die unmittelbar mit der Verwirklichung der Ziele des Politikbereichs „Humanitäre Hilfe“ verbundenen Unterstützungsausgaben zu decken. Hierzu zählen unter anderem:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von Ad-hoc-Dienstleistungsverträgen vergeben werden;
- Gebühren und erstattungsfähige Ausgaben, die bei Dienstleistungsverträgen zur Durchführung von Prüfungen und Bewertungen von Partnern und Maßnahmen der Generaldirektion Europäischer Katastrophenschutz und humanitäre Hilfe (ECHO) anfallen;
- Ausgaben für Studien, Informationssysteme und Veröffentlichungen, Aufklärungs- und Informationskampagnen sowie andere Maßnahmen, mit denen sichtbar gemacht wird, dass die Hilfe von der Union bereitgestellt wurde;
- Ausgaben für externes Personal am Kommissionssitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte) in Höhe von bis zu 1 800 000 EUR. Dieses Personal soll die bislang von externen Auftragnehmern wahrgenommenen Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit den unabhängigen Sachverständigen übernehmen und Programme in Drittländern verwalten. Dieser auf der Basis der voraussichtlichen Kosten pro Personenzahl ermittelte Betrag deckt die Gehälter der betreffenden externen Mitarbeiter sowie die im Rahmen ihrer Aufgaben anfallenden Kosten für Fortbildungen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie (IT) und Telekommunikation ab;
- Ausgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Pflege des Sicherheits-, speziellen IT- und Kommunikationssinstrumentariums und den technischen Dienstleistungen, die für die Einrichtung und den Betrieb des Notfallabwehrzentrums erforderlich sind. Das rund um die Uhr einsatzbereite Lagezentrum wird für die Koordinierung der zivilen Katastrophenabwehr der Union zuständig sein und insbesondere die uneingeschränkte Kohärenz und effiziente Zusammenarbeit zwischen humanitärer Hilfe und Katastrophenschutz gewährleisten;
- Ausgaben für Entwicklung, Pflege, Betrieb und Unterstützung von Informationssystemen, die für den internen Gebrauch bestimmt sind oder für die Stärkung des Zusammenhangs zwischen Entwicklung und humanitärer Hilfe in Schlüsselbereichen wie Nahrungsmittelhilfe und Ernährung; Koordinierung zwischen der Kommission und anderen Institutionen, den nationalen Verwaltungen, Agenturen, Nichtregierungsorganisationen, anderen Partnern im Bereich der humanitären Hilfe und den für die Generaldirektion Europäischer Katastrophenschutz und humanitäre Hilfe (ECHO) tätigen Sachverständigen vor Ort.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Diese Mittel decken die Verwaltungsausgaben zulasten der Artikel 23 02 01 und 23 02 02 ab.

KOMMISSION

TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ

KAPITEL 23 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ“

(Fortsetzung)

23 01 06 Exekutivagenturen

23 01 06 01 Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
1 172 000	1 093 000	1 039 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der operativen Ausgaben der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur bestimmt, die im Zuge der der Agentur übertragenen Verwaltung der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe im Rahmen von Kapitel 23 04 anfallen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss 2013/776/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/336/EG (ABl. L 343 vom 19.12.2013, S. 46).

Verordnung (EU) Nr. 375/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Einrichtung des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe („EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe“) (ABl. L 122 vom 24.4.2014, S. 1).

Verweise

Beschluss C(2013) 9189 der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Übertragung von Befugnissen auf die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union und der EEF-Zuweisungen.

KOMMISSION

TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ

KAPITEL 23 02 — HUMANITÄRE HILFE, NAHRUNGSMITTELHILFE UND KATASTROPHENVORSORGE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017		% Zahlungen 2017/2019
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
23 02	HUMANITÄRE HILFE, NAHRUNGSMITTELHILFE UND KATASTROPHEN- VORSORGE								
23 02 01	<i>Bereitstellung rascher, wirksamer und bedarfs- gerechter humanitärer und Nahrungsmittelhilfe</i>	4	1 592 271 335	1 540 690 000	1 026 028 642	1 075 825 501	2 044 895 583,20	2 072 817 265,50	134,54
23 02 02	<i>Katastrophenvorbeugung, -schutz und -vorsorge</i>	4	50 000 000	52 800 000	50 000 000	44 795 677	43 999 000,—	39 023 837,91	73,91
23 02 77	<i>Pilotprojekte und vorbere- itende Maßnahmen</i>								
23 02 77 01	Pilotprojekt — Sicher- stellung der wirksamen Bereitstellung von Hilfe für die Opfer sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in humanitären Notsituationen	4	p.m.	250 000	500 000	250 000			
	Artikel 23 02 77 — Subtotal		p.m.	250 000	500 000	250 000			
	Kapitel 23 02 — Total		1 642 271 335	1 593 740 000	1 076 528 642	1 120 871 178	2 088 894 583,20	2 111 841 103,41	132,51

23 02 01 *Bereitstellung rascher, wirksamer und bedarfsgerechter humanitärer und Nahrungsmittelhilfe*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 592 271 335	1 540 690 000	1 026 028 642	1 075 825 501	2 044 895 583,20	2 072 817 265,50

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der humanitären Hilfe, einschließlich Nahrungsmittelhilfe, für Menschen in Ländern außerhalb der Union bestimmt, die Opfer von Konflikten, Naturkatastrophen und von durch Menschen verursachten Katastrophen (Kriegen, kämpferischen Auseinandersetzungen usw.) oder vergleichbaren Notsituationen sind, und zwar so lange, bis der jeweilige humanitäre Bedarf gedeckt ist. Die Finanzierung erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen über die humanitäre Hilfe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/96.

Diese Hilfe und Unterstützung wird ohne Diskriminierung oder benachteiligende Unterscheidung aufgrund der Rasse, der Volkszugehörigkeit, der Religion, einer Behinderung, des Geschlechts, des Alters, der Staatsangehörigkeit oder der politischen Anschauung der Opfer gewährt. Diese Hilfe und Unterstützung wird im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht für die Zeitdauer bereitgestellt, die für die Sicherung der aus diesen Notständen entstehenden Bedürfnisse notwendig ist, und darf keinen von anderen Partnergebern auferlegten Beschränkungen unterliegen.

Diese Mittel sind auch für den Kauf und die Bereitstellung aller für die Durchführung dieser humanitären Hilfsmaßnahmen erforderlichen Güter oder Materialien bestimmt, einschließlich des Baus von Wohnungen und Unterkünften für die betroffene Bevölkerung, für kurzfristige Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen, insbesondere auf der Ebene der Infrastrukturen und Ausrüstungen, für die Ausgaben für externes, ausländisches oder lokales Personal, die Lagerung, die Beförderung im In- und Ausland, die logistische Unterstützung und die Verteilung der Hilfe sowie für alle anderen Maßnahmen, die dazu dienen, den freien Zugang zu den Hilfeempfängern zu erleichtern.

KOMMISSION

TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ

KAPITEL 23 02 — HUMANITÄRE HILFE, NAHRUNGSMITTELHILFE UND KATASTROPHENVORSORGE (Fortsetzung)

23 02 01 (Fortsetzung)

Diese Mittel können zur Finanzierung des Kaufs und der Bereitstellung von Lebensmitteln, Saatgut, Vieh oder sonstigen Erzeugnissen oder Ausrüstungen verwendet werden, die zur Durchführung der humanitären Hilfe und Nahrungsmittelhilfemaßnahmen erforderlich sind.

Mit diesen Mitteln sollen zudem etwaige sonstige Kosten in direktem Zusammenhang mit der Durchführung der humanitären Hilfsmaßnahmen sowie die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen für die frist- und bedarfsgerechte, möglichst transparente Abwicklung der Nahrungsmittelhilfe unter Erzielung einer optimalen Kosten-Nutzen-Relation finanziert werden.

Sie decken ferner:

- Maßnahmen zur Bereitstellung günstiger Rahmenbedingungen und des Zugangs zu hochwertiger Bildung im Bereich humanitärer Notfälle, darunter die grundlegende Sanierung und der Wiederaufbau von Schulgebäuden und -einrichtungen, die psychosoziale Unterstützung, die Schulung von Lehrern und die für die Umsetzung von humanitären Hilfseinsätzen in Verbindung mit dem Zugang zu Bildung benötigten Produkte oder Geräte;
- Studien über die Durchführbarkeit von humanitären Einsätzen, Evaluierungen von Projekten und Plänen im humanitären Bereich, Maßnahmen zur Verbesserung der Sichtbarkeit und Informationskampagnen im Zusammenhang mit humanitären Maßnahmen;
- das Monitoring von Projekten und Plänen im humanitären Bereich sowie die Förderung und Entwicklung von Initiativen, die die Koordinierung und Zusammenarbeit verstärken, sodass sich die Wirksamkeit der Hilfe erhöht und das Monitoring der Projekte und Pläne verbessert werden kann;
- Kontrolle und Koordinierung der Umsetzung der humanitären Hilfe und Nahrungsmittelhilfemaßnahmen, insbesondere der Bedingungen für die Bereitstellung, Lieferung, Verteilung und Verwendung der Erzeugnisse, die für die Nahrungsmittelhilfe bestimmt sind, sowie der Bedingungen für die Verwendung der Gegenwertmittel;
- Maßnahmen zur Verbesserung der Koordinierung zwischen der Union und den Mitgliedstaaten, anderen Geberländern, den internationalen Organisationen und Einrichtungen, insbesondere denen, die dem System der Vereinten Nationen angehören, den Nichtregierungsorganisationen und den Organisationen, die Letztere vertreten;
- die Finanzierung der Verträge für technische Hilfe, um den Austausch von Fachwissen und Erfahrungen humanitärer Organisationen und Einrichtungen der Union untereinander oder zwischen diesen und solchen aus Drittländern zu erleichtern;
- Studien und Fortbildungen, die in einem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen der Politik für humanitäre Hilfe und Nahrungsmittelhilfe stehen;
- aktionsbezogene Zuschüsse und Zuschüsse für laufende Kosten der humanitären Netze;
- humanitäre Minenräumaktionen, einschließlich der Aufklärung der Lokalbevölkerung über Landminen;
- Ausgaben im Rahmen des Network on Humanitarian Assistance (NOHA) in Einklang mit Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1257/96. NOHA bietet eine mit einem Diplom abschließende einjährige multidisziplinäre Postgraduate-Ausbildung im humanitären Bereich an, durch die die fachlichen Kenntnisse von humanitären Helfern gefördert werden sollen und an der mehrere Universitäten beteiligt sind;
- Transport und Verteilung der Hilfe oder Unterstützung einschließlich sonstiger Kosten im Zusammenhang mit der Lieferung, z. B. Kosten für Versicherung, Umschlag, Koordinierung usw.;

KAPITEL 23 02 — HUMANITÄRE HILFE, NAHRUNGSMITTELHILFE UND KATASTROPHENVORSORGE (Fortsetzung)**23 02 01** (Fortsetzung)

- unerlässliche Maßnahmen entweder bei der Programmierung, Koordinierung und optimalen Ausführung der Hilfe oder Unterstützung, die aus anderen Posten nicht gedeckt werden, z. B. außergewöhnlicher Transport und außergewöhnliche Lagerung, Desinfektion, Verarbeitung oder Zubereitung der Nahrungsmittel vor Ort, Bestellung von Beauftragten, technische Hilfe und Material, das direkt zur Bereitstellung der Hilfe oder Unterstützung benötigt wird (Werkzeuge, Geräte, Brennstoff usw.);
- Pilotprojekte zur Erprobung neuer Methoden und Techniken für Transport, Aufmachung und Lagerung, Studien zur Bewertung von Nahrungsmittelhilfemaßnahmen, Maßnahmen zur Verbesserung der Sichtbarkeit im Zusammenhang mit den humanitären Einsätzen und Informationskampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit;
- Lagerung von Nahrungsmitteln (einschließlich der Kosten für Verwaltung, Termingeschäfte mit oder ohne Option, Ausbildung von Fachkräften, Erwerb von Verpackungsmaterial sowie von fahrbaren Vorratseinheiten, Instandhaltung und Instandsetzung von Lagerhäusern usw.);
- die zur Vorbereitung und Durchführung der humanitären Hilfsprojekte erforderliche technische Hilfe, insbesondere die Ausgaben zur Deckung der Kosten für die Verträge der einzelnen Experten vor Ort und die Ausgaben für Infrastruktur und Logistik der Einrichtungen der Generaldirektion Europäischer Katastrophenschutz und humanitäre Hilfe (ECHO) in der ganzen Welt, für die Zahlstellen und Ausgabenermächtigungen vorgesehen sind.

Zur Sicherstellung der umfassenden finanziellen Transparenz nach den Artikeln 62 und 154 bis 156 der Haushaltsordnung unternimmt die Kommission, wenn sie Abkommen über die Verwaltung und Durchführung von Projekten durch internationale Organisationen abschließt oder abändert, alle Anstrengungen, damit diese sich verpflichten, alle ihre Unterlagen über interne und externe Rechnungsprüfungen im Zusammenhang mit der Verwendung der Unionsmittel dem Europäischen Rechnungshof und dem Internen Prüfer der Kommission zu übermitteln.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1).

23 02 02 **Katastrophenvorbeugung, -schutz und -vorsorge***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
50 000 000	52 800 000	50 000 000	44 795 677	43 999 000,—	39 023 837,91

KOMMISSION

TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ

KAPITEL 23 02 — HUMANITÄRE HILFE, NAHRUNGSMITTELHILFE UND KATASTROPHENVORSORGE (Fortsetzung)

23 02 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen der Vorsorge sowie Verhütung von Katastrophen und vergleichbaren Notfällen sowie für die Entwicklung von Frühwarnsystemen für Naturkatastrophen jeglicher Art (Überschwemmungen, Wirbelstürme, Vulkanausbrüche usw.) bestimmt, was auch den Kauf und die Beförderung der für diesen Zweck erforderlichen Ausrüstung mit einschließt.

Mit diesen Mitteln können auch andere, direkt mit der Durchführung von Katastrophenvorsorgemaßnahmen verbundene Ausgaben finanziert werden, wie:

- die Finanzierung von wissenschaftlichen Studien über die Verhinderung von Katastrophen;
- das Anlegen von Notfallvorräten mit Gegenständen und Ausrüstungen für humanitäre Hilfsmaßnahmen;
- die zur Vorbereitung und Durchführung der Katastrophenvorsorgeprojekte erforderliche technische Hilfe, insbesondere die Ausgaben zur Deckung der Kosten für die Verträge der einzelnen Experten vor Ort und die Ausgaben für Infrastruktur und Logistik der Einrichtungen der Generaldirektion für Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz in der ganzen Welt, für die Zahlstellen und Ausgabenermächtigungen vorgesehen sind.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1).

23 02 77 **Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**

23 02 77 01 Pilotprojekt — Sicherstellung der wirksamen Bereitstellung von Hilfe für die Opfer sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in humanitären Notsituationen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	250 000	500 000	250 000		

KAPITEL 23 02 — HUMANITÄRE HILFE, NAHRUNGSMITTELHILFE UND KATASTROPHENVORSORGE (Fortsetzung)**23 02 77** (Fortsetzung)**23 02 77 01** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

In humanitären Notsituationen stellen sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalttaten eine Gefahr für das Leben der Menschen dar. Dies gilt beispielsweise in Konflikten, in denen Vergewaltigungen häufig als Kriegswaffe eingesetzt werden, oder im Falle von Naturkatastrophen, die Studien zufolge ein erhöhtes Risiko von sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalttaten mit sich bringen.

Die Union und ihre Mitgliedstaaten sind zusammen der weltweit größte Geber humanitärer Hilfe. Die Generaldirektion Europäischer Katastrophenschutz und humanitäre Hilfe (ECHO) der Kommission erarbeitete im Jahr 2014 einen Geschlechtergleichstellungs- und Altersmarker und wandte ihn anschließend an. Der Marker zeigte, dass bei 89 % der im Jahr 2015 durchgeführten und von der Union finanzierten humanitären Hilfsmaßnahmen die Aspekte Geschlecht und Alter umfassend oder teilweise berücksichtigt wurden. Dennoch stellen sich bei der effizienten Bereitstellung von Unterstützung der Union für ihre Partnerorganisationen im Rahmen der humanitären Hilfe und beim Aufbau der Kapazitäten dieser Partnerorganisationen zunehmend Herausforderungen, wie Einschränkungen bei der Finanzierung von Dienstleistungen im Bereich der reproduktiven Gesundheit durch Dritte und eine Zunahme der schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen aufgrund von andauernden und neuen Konflikten. Es gibt weiterhin sehr unterschiedliche Ansichten darüber, wie bewährte faktengestützte Verfahren aussehen, und große Unterschiede bei der Einhaltung der geltenden Rechtsrahmen.

Im Rahmen dieses Pilotprojekts wird untersucht, wie sich sexuelle Gewalttaten in humanitären Notsituationen auf Frauen, Mädchen, Jungen und Männer auswirken, wie viele Personen davon betroffen sind, welche Angebote für medizinische und psychosoziale Betreuung es in fünf Konfliktgebieten und zwei Fällen von Naturkatastrophen für die Opfer/Überlebenden gibt, ob diese Betreuung dem Völkerrecht entspricht und welche bewährten Verfahren bereits angewandt werden und verbreitet werden sollten.

Dabei werden a) die Formen der sexuellen Gewalt gegen Frauen, Mädchen, Jungen und Männer bestimmt, die in humanitären Notsituationen (darunter bewaffnete Konflikte und Naturkatastrophen) am häufigsten auftreten, b) das Ausmaß der Gewalttaten in Bezug auf ihre Häufigkeit bzw. die Anzahl der Opfer/Überlebenden beurteilt, c) die spezifischen medizinischen und psychosozialen Angebote für Opfer/Überlebende sowie mögliche Lücken hinsichtlich des Schutzes mit besonderem Augenmerk auf dem Geschlecht geprüft, d) untersucht, ob die Protokolle der WHO eingehalten werden, e) untersucht, ob das humanitäre Völkerrecht (im Rahmen von bewaffneten Konflikten) und die internationalen Menschenrechtsnormen beachtet werden, und f) bewährte Verfahren für die wirksame Bereitstellung von Hilfe für Frauen, Mädchen, Jungen und Männer, die Opfer/Überlebende sexueller Gewalttaten in humanitären Notsituationen sind, ermittelt und verbreitet.

Dieses Pilotprojekt wird von einer Arbeitsgemeinschaft aus Vertretern der einschlägigen Einrichtungen, Akteuren der humanitären Hilfe und Vertretern zivilgesellschaftlicher Organisationen durchgeführt. Sie wird Empfehlungen aussprechen, Akteuren der humanitären Hilfe dabei helfen, ihre Fähigkeit, angemessen auf sexuelle Gewalt in humanitären Notsituationen zu reagieren, zu verbessern, und die Wirksamkeit und Effizienz der Hilfe der Union steigern.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ

KAPITEL 23 03 — UNIONSVERFAHREN FÜR DEN KATASTROPHENSCHUTZ

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017		% Zahlung- en 2017/ 2019
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
23 03	UNIONSVERFAHREN FÜR DEN KATASTROP- HENSCHUTZ								
23 03 01	Katastrophenprävention und -vorsorge								
23 03 01 01	Katastrophenvorbeugung und -vorsorge in der Union	3	28 256 000	23 200 000	29 746 000	31 370 000	29 168 616,97	23 105 227,38	99,59
	Reserven (40 02 41)		105 900 000	46 560 000					
			134 156 000	69 760 000	29 746 000	31 370 000	29 168 616,97	23 105 227,38	
23 03 01 02	Katastrophenvorbeugung und -vorsorge in Drittländern	4	5 846 000	5 819 041	5 729 000	5 466 903	5 529 804,54	2 131 226,26	36,63
23 03 01 03	Europäisches Solidarit- ätskorps – Beitrag aus dem Katastrophen- schutzverfahren der Union	3	2 000 000	2 000 000	p.m.	p.m.			
	Reserven (40 02 41)				2 000 000	1 500 000			
			2 000 000	2 000 000	2 000 000	1 500 000			
	Artikel 23 03 01 — Subtotal		36 102 000	31 019 041	35 475 000	36 836 903	34 698 421,51	25 236 453,64	81,36
	Reserven (40 02 41)		105 900 000	46 560 000	2 000 000	1 500 000			
			142 002 000	77 579 041	37 475 000	38 336 903	34 698 421,51	25 236 453,64	
23 03 02	Rasche und effiziente Notfallabwehrein-sätze im Falle schwerer Katastrophen								
23 03 02 01	Rasche und effiziente Notfallabwehrein-sätze im Falle schwerer Katastrophen in der Union	3	4 100 000	3 700 000	1 500 000	1 400 000	747 887,50	253 841,10	6,86
	Reserven (40 02 41)		9 300 000	6 200 000					
			13 400 000	9 900 000	1 500 000	1 400 000	747 887,50	253 841,10	
23 03 02 02	Rasche und effiziente Notfallabwehrein-sätze im Falle schwerer Katastrophen in Drittländern	4	15 700 000	12 846 000	10 392 000	10 000 000	6 285 301,45	6 199 990,86	48,26
	Reserven (40 02 41)		2 000 000	2 000 000					
			17 700 000	14 846 000	10 392 000	10 000 000	6 285 301,45	6 199 990,86	
	Artikel 23 03 02 — Subtotal		19 800 000	16 546 000	11 892 000	11 400 000	7 033 188,95	6 453 831,96	39,01
	Reserven (40 02 41)		11 300 000	8 200 000					
			31 100 000	24 746 000	11 892 000	11 400 000	7 033 188,95	6 453 831,96	

KOMMISSION

TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ

KAPITEL 23 03 — UNIONSVERFAHREN FÜR DEN KATASTROPHENSCHUTZ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017		% Zahlung- en 2017/ 2019
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
23 03 51	Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Katastrophenschutz in der Union (aus der Zeit vor 2014)	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	354 341,55	
23 03 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
23 03 77 03	Pilotprojekt — Frühwarnsystem für Naturkatastrophen	3	p.m.	p.m.	p.m.	499 851	0,—	1 249 626,50	
23 03 77 04	Vorbereitende Maßnahme — Netz europäischer Plattformen für Katastrophenschutz und Krisenmanagement	4	p.m.	750 000	1 500 000	750 000			
	Artikel 23 03 77 — Subtotal		p.m.	750 000	1 500 000	1 249 851	0,—	1 249 626,50	166,62
	Kapitel 23 03 — Total		55 902 000	48 315 041	48 867 000	49 486 754	41 731 610,46	33 294 253,65	68,91
	Reserven (40 02 41)		117 200 000	54 760 000	2 000 000	1 500 000			
			173 102 000	103 075 041	50 867 000	50 986 754	41 731 610,46	33 294 253,65	

23 03 01 **Katastrophenprävention und -vorsorge**

23 03 01 01 Katastrophenvorbeugung und -vorsorge in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 03 01 01	28 256 000	23 200 000	29 746 000	31 370 000	29 168 616,97	23 105 227,38
Reserven (40 02 41)	105 900 000	46 560 000				
Total	134 156 000	69 760 000	29 746 000	31 370 000	29 168 616,97	23 105 227,38

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Maßnahmen im Bereich des Katastrophenschutzes bestimmt. Sie zielen darauf ab, die Maßnahmen der Mitgliedstaaten, der EFTA-Staaten und der Kandidatenländer, die mit der Union eine entsprechende Vereinbarung über Vorsorge- und Präventionsmaßnahmen im Hinblick auf natürliche und vom Menschen verursachte Katastrophen, darunter Terroranschläge sowie technologische, radiologische oder ökologische Unfälle, Meeresverschmutzung und akute Notstandssituationen im Gesundheitsbereich innerhalb der Union unterzeichnet haben, zu unterstützen, zu koordinieren und zu ergänzen. Außerdem sollen sie die engere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich des Katastrophenschutzes erleichtern.

KOMMISSION

TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ

KAPITEL 23 03 — UNIONSVERFAHREN FÜR DEN KATASTROPHENSCHUTZ (Fortsetzung)

23 03 01 (Fortsetzung)

23 03 01 01 (Fortsetzung)

Sie sind insbesondere bestimmt für:

- Präventionsmaßnahmen zur Unterstützung und Förderung der Risikobewertung und -kartierung seitens der Mitgliedstaaten, z. B. durch den Austausch bewährter Verfahren sowie die Sammlung und Verbreitung von Informationen aus den Mitgliedstaaten über das Risikomanagement, auch mittels Peer Reviews;
- die Schaffung einer „Europäischen Notfallbewältigungskapazität“ (European Emergency Response Capacity) in Form eines Pools von Ressourcen und Gerätschaften, die einem Mitgliedstaat in einer Notsituation sofort zur Verfügung gestellt werden können;
- die Entwicklung und Verwaltung eines Zertifizierungs- und Registrierungsverfahrens für die „Europäische Notfallbewältigungskapazität“. Dazu gehört auch die Entwicklung von Kapazitäten, Zielen und Qualitätsanforderungen;
- die Ermittlung wesentlicher Lücken in der „Europäischen Notfallbewältigungskapazität“ und die Unterstützung für die Entwicklung der erforderlichen Kapazitäten;
- die Ermittlung der in den Mitgliedstaaten für Hilfeinsätze in Notfällen verfügbaren Einsatzexperten, Module und sonstigen Unterstützung;
- die Entwicklung und Pflege eines Netzwerks geschulter Experten der Mitgliedstaaten, die auf der Ebene der zentralen Dienststellen an den Monitoring-, Informations- und Koordinierungstätigkeiten des Notfallabwehrzentrums teilnehmen;
- ein Programm zur Auswertung der Erfahrungen aus Einsätzen und Übungen im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union;
- ein Schulungsprogramm für Einsatzteams, externes Personal und Experten zur Vermittlung der nötigen Kenntnisse und Instrumente für eine effiziente Beteiligung an Interventionen der Union und zum Aufbau einer gemeinsamen europäischen Interventionskultur;
- die Verwaltung eines Ausbildungsnetzes, das Ausbildungszentren für Mitarbeiter des Katastrophenschutzes und Notfallmanagements sowie sonstigen relevanten Akteuren offensteht und Orientierungshilfen bei Schulungen zum Katastrophenschutz auf internationaler und Unionsebene gibt;
- die Verwaltung eines Übungsprogramms einschließlich Leitstandsübungen, vollmaßstäblichen Übungen und Übungen für Katastrophenschutzmodule, um die Interoperabilität zu erproben, das Einsatzpersonal zu schulen und eine gemeinsame Interventionskultur aufzubauen;
- den Austausch von Sachverständigen, mit dem Ziel, das Verständnis des Katastrophenschutzes der Union zu stärken und Informationen und Erfahrungen auszutauschen;
- Informations- und Kommunikationssysteme (IKT) zur Erleichterung des Informationsaustauschs mit den Mitgliedstaaten im Notfall, insbesondere das CECIS (Gemeinsames Kommunikations- und Informationssystem für Notfälle), zur Steigerung der Effizienz und zur Ermöglichung des Austauschs von EU-Verschlusssachen. Die Mittel dienen der Finanzierung der Kosten von Entwicklung, Pflege, Betrieb und Unterstützung (Hardware, Software und Dienstleistungen) der Systeme. Eingeschlossen sind auch die Kosten für Projektmanagement, Qualitätskontrolle, Sicherheit, Dokumentation und Ausbildung im Zusammenhang mit diesen Systemen;
- die Prüfung und Entwicklung von Katastrophenschutzzeinsatzmodulen im Sinne von Artikel 4 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU, einschließlich Unterstützung zur Verbesserung ihrer Interoperabilität;
- die Prüfung und Entwicklung von Detektions- und Frühwarnsystemen für Katastrophen;

KAPITEL 23 03 — UNIONSVERFAHREN FÜR DEN KATASTROPHENSCHUTZ (Fortsetzung)**23 03 01** (Fortsetzung)**23 03 01 01** (Fortsetzung)

- die Prüfung und Entwicklung von Referenzszenarien, die Kartierung von Einsatzmodulen und die Entwicklung von Plänen für den Einsatz von Abwehrkapazitäten;
- Workshops, Seminare, Projekte, Studien, Erhebungen, Entwicklung von Modellen und Szenarien, Notfallplanung, Unterstützung beim Aufbau von Kapazitäten, Demonstrationsprojekte, Technologietransfer, Sensibilisierung, Information, Kommunikation und Monitoring, Beurteilung und Evaluierung;
- sonstige unterstützende oder ergänzende Maßnahmen, die im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union für ein hohes Katastrophenschutzniveau und eine bessere Vorbereitung der Union auf den Katastrophenfall erforderlich sind;
- Ausgaben für Rechnungsprüfung und Evaluierung wie im Katastrophenschutzverfahren der Union vorgesehen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und, sofern zutreffend, potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABL L 347 vom 20.12.2013, S. 924).

Verweise

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (COM(2017) 772 final vom 23. November 2017).

23 03 01 02 Katastrophenvorbeugung und -vorsorge in Drittländern*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 846 000	5 819 041	5 729 000	5 466 903	5 529 804,54	2 131 226,26

KOMMISSION

TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ

KAPITEL 23 03 — UNIONSVERFAHREN FÜR DEN KATASTROPHENSCHUTZ (Fortsetzung)**23 03 01** (Fortsetzung)

23 03 01 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Maßnahmen im Bereich des Katastrophenschutzes bestimmt. Sie zielen darauf ab, die Maßnahmen der Mitgliedstaaten, EFTA-Staaten, Kandidatenländer und potenziellen Kandidaten, die mit der Union eine entsprechende Vereinbarung über Bereitschafts- und Präventionsmaßnahmen im Hinblick auf natürliche und von Menschen verursachte Katastrophen, einschließlich Terroranschlägen sowie technologischen, radiologischen oder ökologischen Unfällen, Meeresverschmutzung und akuten Notstandssituationen im Gesundheitsbereich in Drittländern unterzeichnet haben, zu unterstützen, zu koordinieren und zu ergänzen. Sie dienen insbesondere der Mobilisierung von Sachverständigen zur Einschätzung des Bedarfs im Bereich der Prävention und Vorsorge bei Katastrophen in Drittländern, sowie der Bereitstellung der grundlegenden logistischen Unterstützung für diese Sachverständigen.

Außerdem dienen sie der finanziellen Unterstützung bestimmter Maßnahmen gemäß den Artikeln 21 und 22 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU zugunsten der Kandidatenländer, die nicht an dem Katastrophenschutzverfahren der Union teilnehmen, sowie der unter die Europäische Nachbarschaftspolitik fallenden Länder in Ergänzung zu den aus dem Instrument für Heranführungshilfe und dem Europäischen Nachbarschaftsinstrument verfügbaren Mitteln.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und, sofern zutreffend, potenziellen Kandidaten des westlichen Balkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924).

Verweise

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (COM(2017) 772 final vom 23. November 2017).

KAPITEL 23 03 — UNIONSVERFAHREN FÜR DEN KATASTROPHENSCHUTZ (Fortsetzung)**23 03 01** (Fortsetzung)

23 03 01 03 Europäisches Solidaritätskorps – Beitrag aus dem Katastrophenschutzverfahren der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 03 01 03	2 000 000	2 000 000	p.m.	p.m.		
Reserven (40 02 41)			2 000 000	1 500 000		
Total	2 000 000	2 000 000	2 000 000	1 500 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung des finanziellen Beitrags aus dem Katastrophenschutzverfahren der Union zum Europäischen Solidaritätskorps in Einklang mit seinen allgemeinen und spezifischen Zielen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924).

Verordnung (EU) 2018/1475 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 sowie des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (ABl. L 250 vom 4.10.2018, S. 1).

23 03 02 **Rasche und effiziente Notfallabwehreinätze im Falle schwerer Katastrophen**

23 03 02 01 Rasche und effiziente Notfallabwehreinätze im Falle schwerer Katastrophen in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 03 02 01	4 100 000	3 700 000	1 500 000	1 400 000	747 887,50	253 841,10
Reserven (40 02 41)	9 300 000	6 200 000				
Total	13 400 000	9 900 000	1 500 000	1 400 000	747 887,50	253 841,10

KOMMISSION

TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ

KAPITEL 23 03 — UNIONSVERFAHREN FÜR DEN KATASTROPHENSCHUTZ *(Fortsetzung)***23 03 02** *(Fortsetzung)*23 03 02 01 *(Fortsetzung)**Erläuterungen*

Diese Mittel sind für Katastrophenschutzereignisse innerhalb der Union im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union bestimmt:

- Unterstützung der Mitgliedstaaten beim Zugang zu Ausrüstungs- und Transportmitteln;
- Bereitstellung zusätzlicher Transportmittel und der dazugehörigen Logistik, die für eine rasche Reaktion in größeren Notfällen erforderlich ist und die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Transportmittel ergänzt;
- Mobilisierung von Sachverständigen zur Einschätzung der benötigten Hilfe und Erleichterung der Unionshilfe in Mitgliedstaaten im Katastrophenfall sowie grundlegende logistische Unterstützung dieser Sachverständigen;
- Einsatz geschulter Experten der Mitgliedstaaten im Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen (ERCC) zur Unterstützung der Monitoring-, Informations- und Koordinierungstätigkeiten des ERCC;
- jede unterstützende und ergänzende Maßnahme, die die Koordinierung der Katastrophenabwehr auf wirksamste Weise erleichtert.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und, sofern zutreffend, potenziellen Kandidaten des westlichen Balkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924).

Verweise

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (COM(2017) 772 final vom 23. November 2017).

KAPITEL 23 03 — UNIONSVERFAHREN FÜR DEN KATASTROPHENSCHUTZ (Fortsetzung)**23 03 02** (Fortsetzung)

23 03 02 02 Rasche und effiziente Notfallabwehreinätze im Falle schwerer Katastrophen in Drittländern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 03 02 02	15 700 000	12 846 000	10 392 000	10 000 000	6 285 301,45	6 199 990,86
Reserven (40 02 41)	2 000 000	2 000 000				
Total	17 700 000	14 846 000	10 392 000	10 000 000	6 285 301,45	6 199 990,86

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Katastrophenschutzinsätze in Drittländern im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union bestimmt:

- Mobilisierung von Sachverständigen zur Einschätzung der benötigten Hilfe und zur Erleichterung der Katastrophenhilfe der Union in Drittländern;
- Unterstützung der Mitgliedstaaten beim Zugang zu Ausrüstungs- und Transportmitteln;
- Bereitstellung von europäischer Katastrophenschutzhilfe, einschließlich der Bereitstellung sachdienlicher Informationen zum Transport im Katastrophenfall sowie der damit zusammenhängenden Logistik im Falle einer Katastrophe;
- Unterstützung der konsularischen Hilfe für Unionsbürger bei schweren Notfällen in Drittländern im Zusammenhang mit Katastrophenschutzmaßnahmen, sofern die konsularischen Stellen der Mitgliedstaaten darum ersuchen;
- jede unterstützende und ergänzende Maßnahme, die die Koordinierung der Katastrophenabwehr auf wirksamste Weise erleichtert.

Als Durchführungspartner kommen Behörden der Mitgliedstaaten oder der Empfängerländer und deren Agenturen, regionale und internationale Organisationen und deren Agenturen, Nichtregierungsorganisationen sowie öffentliche und private Träger und einzelne Organisationen oder Akteure (einschließlich Personal, das von den Verwaltungen der Mitgliedstaaten entsandt wird) mit geeigneten Fachkenntnissen und Fertigkeiten infrage.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und, sofern zutreffend, potenziellen Kandidaten des westlichen Balkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung führen.

KOMMISSION

TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ

KAPITEL 23 03 — UNIONSVERFAHREN FÜR DEN KATASTROPHENSCHUTZ (Fortsetzung)**23 03 02** (Fortsetzung)

23 03 02 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924).

Verweise

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (COM(2017) 772 final vom 23. November 2017).

23 03 51 **Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Katastrophenschutz in der Union (aus der Zeit vor 2014)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	354 341,55

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Abwicklung von Verpflichtungen im Rahmen von Programmen und Maßnahmen im Bereich des Katastrophenschutzes bestimmt. Sie dienen ebenfalls zur Abwicklung von Verpflichtungen im Zusammenhang mit Maßnahmen im Bereich des Katastrophenschutzes und mit Maßnahmen im Rahmen des Schutzes der Meeresumwelt, der Küsten und der menschlichen Gesundheit gegen die Gefahren unfallbedingter oder vorsätzlicher Meeresverschmutzung.

Darüber hinaus sind sie für die Finanzierung eines Teils der Ausgaben im Zusammenhang mit Katastrophenschutzzeinsätzen in Drittländern im Rahmen des Finanzierungsinstruments für den Katastrophenschutz und des Katastrophenschutzverfahrens der Union bestimmt.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und, sofern zutreffend, potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung führen.

KAPITEL 23 03 — UNIONSVERFAHREN FÜR DEN KATASTROPHENSCHUTZ (Fortsetzung)**23 03 51** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Entscheidung 1999/847/EG des Rates vom 9. Dezember 1999 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz (ABl. L 327 vom 21.12.1999, S. 53).

Entscheidung Nr. 2850/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2000 über einen gemeinschaftlichen Rahmen für die Zusammenarbeit im Bereich der unfallbedingten oder vorsätzlichen Meeresverschmutzung (ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 1).

Entscheidung 2001/792/EG, Euratom des Rates vom 23. Oktober 2001 über ein Gemeinschaftsverfahren zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzereignissen (ABl. L 297 vom 15.11.2001, S. 7).

Entscheidung 2007/162/EG, Euratom des Rates vom 5. März 2007 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für den Katastrophenschutz (ABl. L 71 vom 10.3.2007, S. 9).

Entscheidung 2007/779/EG, Euratom des Rates vom 8. November 2007 über ein Gemeinschaftsverfahren für den Katastrophenschutz (ABl. L 314 vom 1.12.2007, S. 9).

23 03 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**23 03 77 03** Pilotprojekt — Frühwarnsystem für Naturkatastrophen*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	499 851	0,—	1 249 626,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ

KAPITEL 23 03 — UNIONSVERFAHREN FÜR DEN KATASTROPHENSCHUTZ (Fortsetzung)

23 03 77 (Fortsetzung)

23 03 77 04 Vorbereitende Maßnahme — Netz europäischer Plattformen für Katastrophenschutz und Krisenmanagement

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	750 000	1 500 000	750 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Die Einrichtung eines Netzes europäischer Plattformen, die über spezialisierte Infrastrukturen für verschiedene Aspekte von Katastrophenschutz- und Krisenmanagement einsetzten verfügen, könnte dazu beitragen, dass die Union, ihre Mitgliedstaaten und verschiedene Interessenträger (GD ECHO und andere) darauf vorbereitet sind, neuen Herausforderungen auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes und Krisenmanagements zu begegnen.

Neu entstehende Risiken können zu weltweiten Krisen führen (z. B. die Vertreibung von Menschen oder neue Arten von Terroranschlägen). Aus diesem Grund sollten folgende Maßnahmen ergriffen werden:

1. Es müssen bestehende Lücken ermittelt werden, für die neue Szenarien entworfen werden sollten, um rascher und wirksamer auf weltweite Krisensituationen reagieren zu können, wobei die europäischen Akteure besser zusammenarbeiten sollten. Auch der Austausch über Erfahrungen und die Förderung bewährter Verfahren auf europäischer Ebene wird dazu beitragen, dass die Risikovorbeugung mehr Wirksamkeit zeigt.
2. Es sind bestehende Infrastrukturen und Projekte zu verwenden, um den Kapazitätsaufbau zu verbessern und die Kräfte bei Einsätzen innerhalb und außerhalb Europas zu vereinen. Dies sollte eine geografische und technische Spezialisierung der Plattformen entsprechend den verschiedenen Risikoarten (etwa Waldbrände, medizinische Versorgung, Unterkünfte und Container für humanitäre Hilfe) umfassen.
3. Damit der europäische Wissensstand verbessert wird und die Maßnahmen auf diesem Gebiet bekannter werden, sind neue europäische Normen für Kapazitäten (z. B. neue Ausrüstungsgegenstände für Krisen) auszuarbeiten.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 23 04 — EU-FREIWILLIGENINITIATIVE FÜR HUMANITÄRE HILFE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017		% Zahlungen 2017/2019
			Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
23 04	EU-FREIWILLIGEN- INITIATIVE FÜR HUMANITÄRE HILFE								
23 04 01	EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe — Stärkung der Fähigkeit der Union, auf humanitäre Krisen zu reagieren	4	18 365 000	14 881 584	19 235 000	15 780 963	16 361 075,09	15 541 609,87	104,44
	Kapitel 23 04 — Total		18 365 000	14 881 584	19 235 000	15 780 963	16 361 075,09	15 541 609,87	104,44

23 04 01 *EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe — Stärkung der Fähigkeit der Union, auf humanitäre Krisen zu reagieren*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 365 000	14 881 584	19 235 000	15 780 963	16 361 075,09	15 541 609,87

Erläuterungen

Diese Mittel sind für das Europäische Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe („EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe“) bestimmt.

Ziel der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe ist es, einen Beitrag zur Stärkung der Kapazitäten der Union zu leisten, bedarfsorientierte humanitäre Hilfe zu leisten, durch die Leben gerettet werden, menschliches Leid vermieden oder gelindert und die menschliche Würde gewahrt wird, sowie einen Beitrag zur Stärkung der Kapazitäten und der Widerstandsfähigkeit gefährdeter oder von Katastrophen bereits betroffener Bevölkerungsgruppen in Drittländern zu leisten, insbesondere durch Katastrophenvorsorge, die Reduzierung des Katastrophenrisikos und die bessere Verknüpfung von Soforthilfe, Rehabilitation und Entwicklung. Dieses Ziel wird durch den Mehrwert der gemeinsamen Beiträge von EU-Freiwilligen für humanitäre Hilfe erreicht, die den Werten der Union und ihrer Solidarität mit Menschen in Not Ausdruck verleihen und den Bürgersinn der Union spürbar fördern.

Die Mittel dienen der Finanzierung der folgenden Maßnahmen und Ausgabenposten:

- Zertifizierung der Entsende- und Aufnahmeorganisationen;
- Erfassung und Auswahl europäischer Freiwilliger;
- Einrichtung eines Schulungsprogramms und Unterstützung für die Schulung von Kandidaten für Freiwilligeneinsätze sowie Praktika;
- Einrichtung, Pflege und Aktualisierung einer Datenbank zu den EU-Freiwilligen für humanitäre Hilfe;
- Entsendung von EU-Freiwilligen für humanitäre Hilfe zur Unterstützung und Ergänzung der humanitären Hilfe in Drittländern;
- Kapazitätsaufbau in den Aufnahmeorganisationen;
- technische Unterstützung der Entsendeorganisationen;

KOMMISSION

TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ

KAPITEL 23 04 — EU-FREIWILLIGENINITIATIVE FÜR HUMANITÄRE HILFE (Fortsetzung)

23 04 01 (Fortsetzung)

- Einrichtung und Verwaltung eines Netzwerks für die EU-Freiwilligen für humanitäre Hilfe;
- Kommunikation und Sensibilisierung;
- ergänzende Maßnahmen zur Stärkung der Rechenschaftspflicht, Transparenz und Wirksamkeit der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Bei den Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 375/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Einrichtung des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe („EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe“) (ABl. L 122 vom 24.4.2014, S. 1).

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1244/2014 der Kommission vom 20. November 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 375/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe („EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe“) (ABl. L 334 vom 21.11.2014, S. 52).

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1398/2014 der Kommission vom 24. Oktober 2014 zur Festlegung von Standards für Freiwilligen-Kandidaten und EU-Freiwillige für humanitäre Hilfe (ABl. L 373 vom 31.12.2014, S. 8).

TITEL 24

BETRUGSBEKÄMPFUNG

KOMMISSION

TITEL 24 — BETRUGSBEKÄMPFUNG

TITEL 24**BETRUGSBEKÄMPFUNG****Gesamtübersicht über die Mittel (2019 und 2018) und Ausgaben (2017)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
24 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BETRUGSBEKÄMPFUNG“	59 726 000	59 726 000	59 282 800	59 282 800	56 462 060,25	56 462 060,25
24 02	FÖRDERUNG VON MASS- NAHMEN AUF DEM GEBIET DES SCHUTZES DER FINAN- ZIELLEN INTERESSEN DER EUROPÄISCHEN UNION (HERCULE III)	15 891 200	16 064 692	15 347 500	13 255 186	14 950 000,—	15 120 729,51
24 04	INFORMATIONSSYSTEM FÜR DIE BETRUGSBEKÄMPFUNG (AFIS)	7 194 900	7 154 572	7 664 200	7 346 055	7 132 463,50	6 361 703,72
Titel 24 — Total		82 812 100	82 945 264	82 294 500	79 884 041	78 544 523,75	77 944 493,48

TITEL 24

BETRUGSBEKÄMPFUNG

KAPITEL 24 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „BETRUGSBEKÄMPFUNG“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017	% 2017/2019
24 01	VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „BETRUGSBEKÄMPFUNG“					
24 01 07	<i>Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)</i>	5,2	59 526 000	59 082 800	56 265 830,25	94,52
24 01 08	<i>Ausgaben für die Tätigkeit des OLAF-Überwachungsausschusses</i>	5,2	200 000	200 000	196 230,—	98,12
	Kapitel 24 01 — Total		59 726 000	59 282 800	56 462 060,25	94,54

24 01 07 *Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)*

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
59 526 000	59 082 800	56 265 830,25

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Ausgaben des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), einschließlich des Personals von OLAF in den Delegationen der Union, dessen Ziel die Bekämpfung von Betrugsfällen im interinstitutionellen Rahmen ist.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 20 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/352/EG, EGKS, Euratom der Kommission vom 28. April 1999 zur Errichtung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 20), insbesondere Artikel 4 und Artikel 6 Absatz 3.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 24 — BETRUGSBEKÄMPFUNG

KAPITEL 24 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BETRUGSBEKÄMPFUNG“ (Fortsetzung)

24 01 08 Ausgaben für die Tätigkeit des OLAF-Überwachungsausschusses

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
200 000	200 000	196 230,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sämtlicher Ausgaben im Zusammenhang mit dem Mandat der Mitglieder des OLAF-Überwachungsausschusses:

- Vergütungen, die den Mitgliedern des Überwachungsausschusses in der Zeit der Erfüllung ihrer Aufgaben gewährt werden, sowie Reisekosten und sonstige Ausgaben,
- Aufwandskosten, die den Mitgliedern des Überwachungsausschusses bei offiziellen Anlässen im Namen des Ausschusses entstehen,
- sämtliche Sachausgaben, u. a. für Geräte, Papier und Bürobedarf, für Kommunikation und Telekommunikation (Post-, Telefon-, Telefax- und Telegrammgebühren), für Dokumentation, für Bibliotheksdienste, für die Beschaffung von Büchern, für Abonnements bei Mediendiensten, usw.,
- Reisekosten, Tagegelder und sonstige Ausgaben der Sachverständigen, die von Mitgliedern des Überwachungsausschusses zur Teilnahme an Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen eingeladen werden, sowie die Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind,
- Ausgaben für Sonderstudien und -anhörungen, die auf Vertragsbasis von hoch qualifizierten Fachleuten (natürliche oder juristische Personen) ausgeführt werden, wenn die Mitglieder des Überwachungsausschusses keine Möglichkeit haben, hierfür geeignetes Personal des Amts einzusetzen.

Darüber hinaus können im Interesse der Transparenz die dem Sekretariat des Überwachungsausschusses zur Verfügung gestellten Mittel (Haushaltslinie 26 01 21) ermittelt werden. Bei Zugrundelegung von 7 Dauerplanstellen für das Sekretariat des Überwachungsausschusses sowie Mitteln für einen Vertragsbediensteten sind für die Arbeit des Sekretariats des Überwachungsausschusses rund 1 000 000 EUR zu veranschlagen. Dieser Betrag deckt die Ausgaben für Personalkosten, Fortbildungen, Dienstreisen, interne Sitzungen, Gebäude und IT ab.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/352/EG, EGKS, Euratom der Kommission vom 28. April 1999 zur Errichtung des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 20), insbesondere Artikel 4 und Artikel 6 Absatz 3.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

KAPITEL 24 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „BETRUGSBEKÄMPFUNG“ (Fortsetzung)**24 01 08** (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

KAPITEL 24 02 — FÖRDERUNG VON MASSNAHMEN AUF DEM GEBIET DES SCHUTZES DER FINANZIELLEN INTERESSEN DER EUROPÄISCHEN UNION (HERCULE III)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017		% Zahlungen 2017/2019
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
24 02	FÖRDERUNG VON MASSNAHMEN AUF DEM GEBIET DES SCHUTZES DER FINANZIELLEN INTERESSEN DER EUROPÄISCHEN UNION (HERCULE III)								
24 02 01	<i>Verhütung und Bekämpfung von Betrug, Korruption und anderen rechtswidrigen Tätigkeiten, die die finanziellen Interessen der Union gefährden</i>	1,1	15 891 200	16 064 692	15 347 500	13 255 186	14 950 000,—	14 324 205,50	89,17
24 02 51	<i>Abschluss von Maßnahmen im Bereich der Betrugsbekämpfung</i>	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	796 524,01	
Kapitel 24 02 — Total			15 891 200	16 064 692	15 347 500	13 255 186	14 950 000,—	15 120 729,51	94,12

24 02 01 *Verhütung und Bekämpfung von Betrug, Korruption und anderen rechtswidrigen Tätigkeiten, die die finanziellen Interessen der Union gefährden*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 891 200	16 064 692	15 347 500	13 255 186	14 950 000,—	14 324 205,50

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen nach Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 250/2014.

Die unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen von Teilnehmerländern nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 250/2014 für deren Beteiligung an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe e der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

KOMMISSION

TITEL 24 — BETRUGSBEKÄMPFUNG

KAPITEL 24 02 — FÖRDERUNG VON MASSNAHMEN AUF DEM GEBIET DES SCHUTZES DER FINANZIELLEN INTERESSEN DER EUROPÄISCHEN UNION (HERCULE III) (Fortsetzung)**24 02 01** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) Nr. 250/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Einführung eines Programms zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union (Programm „Hercule III“) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 804/2004/EG (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 6), insbesondere Artikel 4.

24 02 51 **Abschluss von Maßnahmen im Bereich der Betrugsbekämpfung***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	796 524,01

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für den Abschluss von Maßnahmen, die im Rahmen des Programms Hercule II zum Schutz der finanziellen Interessen der Union organisiert werden, einschließlich im Bereich der Prävention und Bekämpfung von Zigarettschmuggel und -fälschungen.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und, sofern zutreffend, potenziellen Kandidaten unter den westlichen Balkanstaaten für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EURATOM, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1).

Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 8).

Beschluss Nr. 804/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Auflage eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft (Programm „Hercule“) (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 9).

KAPITEL 24 04 — INFORMATIONSSYSTEM FÜR DIE BETRUGSBEKÄMPFUNG (AFIS)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017		% Zahlungen 2017/2019
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
24 04	INFORMATIONSSYSTEM FÜR DIE BETRUGSBEKÄMPFUNG (AFIS)								
24 04 01	Unterstützung der Amtshilfe in Zollangelegenheiten und sicherer elektronischer Kommunikationsmittel zur Meldung von Unregelmäßigkeiten durch die Mitgliedstaaten								
		1,1	7 194 900	7 154 572	7 664 200	7 346 055	7 132 463,50	6 361 703,72	88,92
	Kapitel 24 04 — Total		7 194 900	7 154 572	7 664 200	7 346 055	7 132 463,50	6 361 703,72	88,92

24 04 01 Unterstützung der Amtshilfe in Zollangelegenheiten und sicherer elektronischer Kommunikationsmittel zur Meldung von Unregelmäßigkeiten durch die Mitgliedstaaten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 194 900	7 154 572	7 664 200	7 346 055	7 132 463,50	6 361 703,72

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 25

KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

KOMMISSION

TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

TITEL 25**KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION****Gesamtübersicht über die Mittel (2019 und 2018) und Ausgaben (2017)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
25 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION“	260 051 836	260 126 836	244 565 633	244 015 633	237 488 841,35	237 102 594,25
	Titel 25 — Total	260 051 836	260 126 836	244 565 633	244 015 633	237 488 841,35	237 102 594,25

KOMMISSION

TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

TITEL 25

KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 25 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017		% Zahlungen 2017/2019
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
25 01	VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION“								
25 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Koordination der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“								
25 01 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	5,2	193 035 376	193 035 376	183 576 462	183 576 462	172 945 755,99	172 945 755,99	89,59
25 01 01 03	Gehälter, Zulagen und Entschädigungen der Mitglieder des Organs	5,2	12 623 000	12 623 000	10 273 600	10 273 600	9 683 000,—	9 683 000,—	76,71
	Artikel 25 01 01 — Subtotal		205 658 376	205 658 376	193 850 062	193 850 062	182 628 755,99	182 628 755,99	88,80
25 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Koordination der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“								
25 01 02 01	Externes Personal	5,2	10 208 543	10 208 543	9 248 718	9 248 718	8 924 727,51	8 924 727,51	87,42
25 01 02 03	Sonderberater	5,2	980 000	980 000	980 000	980 000	630 421,25	630 421,25	64,33
25 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	17 106 665	17 106 665	15 834 865	15 834 865	18 393 650,72	18 393 650,72	107,52
25 01 02 13	Sonstige Verwaltungsausgaben der Mitglieder des Organs	5,2	4 150 000	4 150 000	4 050 000	4 050 000	4 079 317,81	4 079 317,81	98,30
	Artikel 25 01 02 — Subtotal		32 445 208	32 445 208	30 113 583	30 113 583	32 028 117,29	32 028 117,29	98,71
25 01 03	Ausgaben für Informations- und Kommunikationstechnologie-Ausstattung und Dienstleistungen des Politikbereichs „Koordination der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“								
		5,2	12 941 252	12 941 252	11 866 988	11 866 988	14 894 002,98	14 894 002,98	115,09
25 01 07	Qualität der Rechtsvorschriften — Kodifizierung des Unionsrechts								
		5,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

KOMMISSION

TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 25 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017		% Zahlungen 2017/2019
			Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
25 01 08	Rechtsberatung, Streitsachen und Verstöße — Streitsachen	5,2	3 500 000	3 500 000	3 700 000	3 700 000	3 174 767,48	3 174 767,48	90,71
25 01 10	Unionsbeitrag zur Verwaltung der historischen Archive der Union	5,2	1 472 000	1 472 000	1 450 000	1 450 000	2 306 500,—	2 306 500,—	156,69
25 01 11	Register und Veröffentlichungen	5,2	1 985 000	1 985 000	1 985 000	1 985 000	1 969 199,61	1 969 199,61	99,20
25 01 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
25 01 77 04	Pilotprojekt — Neue Technologien und IKT-Instrumente für die Umsetzung und Vereinfachung der Europäischen Bürgerinitiative	5,2	p.m.	250 000	500 000	500 000	487 498,—	101 250,90	40,50
25 01 77 05	Vorbereitende Maßnahme — Linked Open Data in der europäischen öffentlichen Verwaltung	5,2	1 000 000	1 350 000	1 100 000	550 000			
25 01 77 06	Pilotprojekt — Wiederverwendung digitaler Standards zur Unterstützung von KMU	5,2	1 050 000	525 000					
	<i>Artikel 25 01 77 — Subtotal</i>		2 050 000	2 125 000	1 600 000	1 050 000	487 498,—	101 250,90	4,76
	Kapitel 25 01 — Total		260 051 836	260 126 836	244 565 633	244 015 633	237 488 841,35	237 102 594,25	91,15

25 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“

25 01 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
193 035 376	183 576 462	172 945 755,99

25 01 01 03 Gehälter, Zulagen und Entschädigungen der Mitglieder des Organs

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
12 623 000	10 273 600	9 683 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

- die Grundgehälter der Mitglieder der Kommission,
- die Auslandszulagen der Mitglieder der Kommission,

KOMMISSION

TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 25 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**25 01 01** (Fortsetzung)**25 01 01 03** (Fortsetzung)

- die Familienzulagen der Mitglieder der Kommission, und zwar:
 - die Haushaltszulage,
 - die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder,
 - die Erziehungszulage,
 - die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Kommission,
 - der Arbeitgeberbeitrag zur Versicherung gegen Berufskrankheiten und Unfälle für Mitglieder der Kommission,
 - der Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung für ehemalige Mitglieder der Kommission,
 - die Geburtszulage,
 - beim Tode eines Mitglieds der Kommission:
 - die vollen Dienstbezüge des Verstorbenen bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats,
 - die Kosten für die Überführung bis zum Herkunftsort des Verstorbenen,
 - die Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Dienstbezüge,
 - die Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Dienstbezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienort liegt, überwiesen wird,
 - die Kosten der Aktualisierungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Aus diesem Posten werden außerdem gegebenenfalls Mittel bereitgestellt für:

- die Erstattung der Reisekosten der Mitglieder der Kommission (einschließlich ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt oder Ausscheiden aus dem Dienst,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für die Mitglieder der Kommission bei Dienstantritt und Ausscheiden aus dem Dienst,
- die Erstattung der Umzugskosten der Mitglieder der Kommission bei Dienstantritt oder Ausscheiden aus dem Dienst.

KAPITEL 25 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**25 01 01** (Fortsetzung)

25 01 01 03 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs, den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere die Artikel 2, 3, 4, 4a, 4b, 5, 11 und 14.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

25 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Koordination der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“

25 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
10 208 543	9 248 718	8 924 727,51

25 01 02 03 Sonderberater

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
980 000	980 000	630 421,25

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Vergütungen, die Dienstreisekosten sowie die Arbeitgeberbeiträge zur Unfallversicherung für Sonderberater.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION

TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 25 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**25 01 02** (Fortsetzung)

25 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
17 106 665	15 834 865	18 393 650,72

25 01 02 13 Sonstige Verwaltungsausgaben der Mitglieder des Organs

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
4 150 000	4 050 000	4 079 317,81

Erläuterungen

Veranschlagt sind:

- die Ausgaben für Fahrtkosten, Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Ausgaben, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags entstehen,
- die Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke der Kommission; diese Kosten können von den Mitgliedern der Kommission in Ausübung ihres Amtes und im Rahmen der Tätigkeit des Organs gesondert verauslagt werden.

Der Betrag aus der Erstattung der auf Rechnung anderer Organe und Einrichtungen der Union sowie für Rechnung Dritter verauslagten Dienstreisekosten wird als zweckgebundene Einnahme eingesetzt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 20 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere Artikel 6.

Beschluss K(2007) 3494 der Kommission vom 18. Juli 2007 zur Regelung der dem Präsidenten, der Kommission oder ihren Mitgliedern entstehenden Kosten für Empfänge und Repräsentationszwecke.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

Beschluss C(2018) 700 der Kommission vom 31. Januar 2018 über einen Verhaltenskodex für die Mitglieder der Europäischen Kommission.

KAPITEL 25 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHES „KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**25 01 03 Ausgaben für Informations- und Kommunikationstechnologie- Ausstattung und Dienstleistungen des Politikbereichs „Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
12 941 252	11 866 988	14 894 002,98

25 01 07 Qualität der Rechtsvorschriften — Kodifizierung des Unionsrechts

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Neufassung und Kodifizierung der Rechtsakte der Union.

25 01 08 Rechtsberatung, Streitsachen und Verstöße — Streitsachen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
3 500 000	3 700 000	3 174 767,48

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der vor Klageerhebung anfallenden Kosten sowie der Ausgaben für die Inanspruchnahme der Vermittlungsstellen und der Ausgaben für die Inanspruchnahme von Rechtsanwälten und sonstigen Sachverständigen als Berater der Kommission.

Die Mittel sind ebenfalls zur Deckung etwaiger Ausgaben bestimmt, die der Kommission vom Gerichtshof der Europäischen Union oder von anderen Gerichten angelastet werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 500 000 EUR veranschlagt.

25 01 10 Unionsbeitrag zur Verwaltung der historischen Archive der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
1 472 000	1 450 000	2 306 500,—

KOMMISSION

TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 25 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**25 01 10** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben (Personalausgaben und operative Ausgaben), die dem Europäischen Hochschulinstitut für die Verwaltung der historischen Archive der Union entstehen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 909 500 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1).

Entscheidung Nr. 359/83/EGKS der Kommission vom 8. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 14).

Verweise

Vertrag zwischen der Kommission und dem Europäischen Hochschulinstitut Florenz, unterzeichnet am 17. Dezember 1984.

25 01 11 Register und Veröffentlichungen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
1 985 000	1 985 000	1 969 199,61

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Register und Datenbanken der Kommission mit Informationen über Verfahren sowie institutionelle, Referenz- oder sonstige amtliche Schriftstücke, insbesondere für:

- die Sammlung, Analyse und Vorbereitung von Dokumenten einschließlich Autorenverträge und freiberufliche Tätigkeit,
- Entwicklung, Pflege und Betrieb von einschlägigen Informationssystemen,
- Sammlung einschließlich Beschaffung von Daten, Dokumentation und Nutzungsrechten,
- Redaktion einschließlich Dateneingabe und -verwaltung, Reproduktion und Übersetzung,
- Verbreitung über Medien einschließlich Druckerzeugnisse, Internet, Vertrieb und Lagerung,

KAPITEL 25 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHES „KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**25 01 11** (Fortsetzung)

— Werbemaßnahmen für die betreffenden Texte und Dokumente.

25 01 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

25 01 77 04 Pilotprojekt — Neue Technologien und IKT-Instrumente für die Umsetzung und Vereinfachung der Europäischen Bürgerinitiative

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	250 000	500 000	500 000	487 498,—	101 250,90

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Mit diesem Projekt werden speziell Europäische Bürgerinitiativen vereinfacht und gefördert, und zwar durch die Verwendung von IT-Plattformen und anderen elektronischen Instrumenten wie etwa Anwendungen, die für mobile Endgeräte geeignet sind. So soll dieses Instrument, das für die Zielsetzungen im Rahmen der Rechtsetzung von großer Bedeutung ist, vereinfacht werden. In dieser Hinsicht sollte erreicht werden, dass Unterschriften zuverlässig erfasst werden können und die IT-Plattformen und bzw. oder elektronischen Instrumente sicher zugänglich sind und verwendet werden können, und zwar über elektronische Identifizierungs- und Authentifizierungsdienste (e-IDAS). Mit diesen digitalen Instrumenten sollen die Bürger Informationen über aktuelle bzw. potenzielle Europäische Bürgerinitiativen erhalten und austauschen können, sich aktiv an Diskussionen beteiligen können, und es soll ihnen ermöglicht werden, Initiativen einzuleiten bzw. zu unterstützen. Insbesondere sollte es ihnen ermöglicht werden, eine Europäische Bürgerinitiative zu unterzeichnen. Mit diesen Instrumenten kann die Kommission auch effizient mit den Förderern der einzelnen Europäischen Bürgerinitiativen kommunizieren, Informationen austauschen und sie technisch unterstützen, damit die Initiativen erfolgreich sind. Dabei sollen auch wesentliche wirtschaftliche und verwaltungstechnische Einsparungen erzielt werden.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

25 01 77 05 Vorbereitende Maßnahme — Linked Open Data in der europäischen öffentlichen Verwaltung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	1 350 000	1 100 000	550 000		

KOMMISSION

TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 25 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**25 01 77** (Fortsetzung)**25 01 77 05** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Die vorbereitende Maßnahme zielt darauf ab, die Möglichkeiten von offenen Daten auszubauen und ihre aktive und passive Nutzung zu fördern, indem die Daten für europäische öffentliche Verwaltungen vernetzt werden (Linked Open Data). Das Konzept der offenen Daten wird zu einem Bezugspunkt für die Weitergabe von Daten, die von öffentlichen Verwaltungen erzeugt wurden. „Wissen ist offen, wenn jeder darauf frei zugreifen, es nutzen, verändern und teilen kann – eingeschränkt höchstens durch Maßnahmen, die Ursprung und Offenheit des Wissens bewahren.“¹ Unter offenen Daten werden im konkreten Fall Daten verstanden, die aus rechtlicher Sicht offen sind (d. h. Daten, die unter einer offenen Lizenz veröffentlicht wurden und bei denen als Bedingung der Weiterverwendung einzig die Namensnennung gilt) und technisch offen sind (d. h. maschinenlesbar und soweit möglich nicht-proprietär). Das bedeutet in der Praxis, dass jeder frei auf die Daten zugreifen kann und dass das Dateiformat und sein Inhalt nicht auf eine bestimmte nicht quelloffene Software beschränkt sind. In den letzten Jahren wurden neben dem offenen Datenportal des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union mehrere Initiativen zur Verbreitung offener Daten auf einzelstaatlicher und auf europäischer Ebene eingeleitet.

Linked Open Data ist eine Methode zur Veröffentlichung von strukturierten offenen Daten, sodass diese miteinander vernetzt und durch semantische Suchabfragen besser genutzt werden können. Sie baut auf gängigen Internettechnologien auf; anstatt jedoch mit ihnen Internetseiten für menschliche Leser zu bedienen, werden sie erweitert, sodass Informationen so geteilt werden, dass sie von Computern automatisch gelesen werden können. Auf diesem Wege können Daten aus verschiedenen Quellen und verschiedenen Politikbereichen verbunden und abgefragt werden.

Durch die Ausarbeitung der Implementierung der Techniken und der Infrastruktur für Linked Open Data würden mit dieser vorbereitenden Maßnahme Linked Open Data in der europäischen öffentlichen Verwaltung gefördert werden. Die Erschließung des Potenzials der Linked Open Data für die europäische öffentliche Verwaltung soll ermittelt, bewertet und unterstützt werden, sodass in der Folge die Erzeugung von neuen Daten, Informationen und Wissen erleichtert wird.

Die Maßnahme hat die offenen Daten, die von den europäischen öffentlichen Verwaltungen (insbesondere dem Europäischen Datenportal) erzeugt und herausgegeben werden, zum Gegenstand und legt den Schwerpunkt darauf:

- einen Kernsatz offener Daten freizugeben, die gemäß den semantischen Leitlinien der ISA für die Vernetzung ermittelt werden, z. B. Migrationsdaten;
- technische Lösungen für die Generierung zielgerichteter Abfragen bereitzustellen, die von den europäischen öffentlichen Verwaltungen verwendet werden können, z. B. eine Suchmaschine für Linked Open Data zum Thema Migration;
- die Möglichkeit zum Festlegen von Indikatoren und zur Kontextualisierung der Indikatoren bereitzustellen, z. B. Leistungsindikatoren für migrationspolitische Maßnahmen im Vergleich zu statistischen Daten zur Migration;
- Nutzung und Potenzial von Linked Open Data zu fördern.

Die offene Verbreitung der Daten von öffentlichen Behörden ist entscheidend, um für Transparenz und Rechenschaft der politischen Maßnahmen zu sorgen und die Stellung der Bürger in demokratischen Prozessen zu stärken.

KAPITEL 25 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**25 01 77** (Fortsetzung)**25 01 77 05** (Fortsetzung)

Die Maßnahme wird auf den Ergebnissen der laufenden Maßnahme aufbauen, die für das Jahr 2018 finanziert wird und mit der die technischen und semantischen Standards für die Verbreitung von Linked Open Data in der europäischen öffentlichen Verwaltung entwickelt werden sollen.

Im Rahmen der Maßnahme sollen Fortschritte bei der Bereitstellung von Analysediensten für Nutzer erzielt werden. Der Zugang zu offenen Daten an sich reicht nicht aus, um für die Nutzbarkeit der Daten zu sorgen. Während die Verknüpfung der Daten eine hilfreiche Möglichkeit darstellt, Informationen zu erzeugen, sollte die Nutzung der Macht von Daten für das Wissen auf benutzerfreundlichen Datenanalysesystemen beruhen, bei denen die Bürger die Kontrolle übernehmen.

Mit der Maßnahme wird konkret die Macht der Datenintegration für Informationszwecke aufgezeigt und der öffentlichen Verwaltung in Europa dabei geholfen, das „Datennetz“ für die Erzeugung von Wissen zu nutzen.

Es wird speziell darauf abgezielt, Dienste zur Visualisierung und Datenanalyse umzusetzen, um die Cloud mit Linked Open Data der öffentlichen Verwaltung zu nutzen, wobei der Fokus auf den Nutzern liegt. Im Rahmen des Projekts werden skalierbare, benutzerfreundliche und maßgeschneiderte Instrumente für die Verwaltung, Verarbeitung und Analyse der Daten aufgezeigt, und sie werden anhand intuitiver visueller Analyseinstrumente erläutert.

Bei der Lösung wird die Wiederverwendung der Dienste in allen öffentlichen Behörden und durch einzelstaatliche und europäische offene Datenportale sichergestellt. Dazu wird sich die Maßnahme auf eine Plattform zur gemeinsamen Entwicklung stützen, auf der im Rahmen von Crowdsourcing Beiträge von Organisationen der Zivilgesellschaft und Sachverständigen gesammelt und Initiativen zur gemeinsamen Entwicklung organisiert werden, an denen die Gemeinschaft für offene Daten teilnimmt und die kollaborative Workshops und Hackathons umfassen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

25 01 77 06 Pilotprojekt — Wiederverwendung digitaler Standards zur Unterstützung von KMU*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 050 000	525 000				

Erläuterungen

KMU tragen in Europa entscheidend zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zum Wirtschaftswachstum bei. Einige der innovativsten Start-up-Unternehmen sind KMU, und KMU werden häufig mit der Wertschöpfung und der Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen in Verbindung gebracht. Zahlreichen KMU sind die Vorteile des digitalen Wandels bisher jedoch noch nicht uneingeschränkt zugutegekommen.

Im Zusammenhang mit dem digitalen Binnenmarkt fördern die öffentlichen Verwaltungen in Europa mit Unterstützung der Kommission die Entwicklung von allgemeinen digitalen Komponenten der öffentlichen Verwaltung, anhand derer den Bürgern und Unternehmen bessere Dienste geboten werden können.

KOMMISSION

TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 25 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**25 01 77** (Fortsetzung)**25 01 77 06** (Fortsetzung)

Zwar werden diese Lösungen von den öffentlichen Verwaltungen in Europa im Rahmen der Digitalisierung der Verwaltung im Einklang mit den Grundsätzen der Erklärung von Tallinn zu elektronischen Behördendiensten übernommen, doch für die Entwicklung der Privatwirtschaft werden sie bisher nur eingeschränkt verwendet. Dies ist teilweise auf das fehlende Wissen über das technologische Potenzial einer Wiederverwendung dieser Bausteine für marktorientierte Dienste zurückzuführen.

Die Wiederverwendung allgemeiner offener Standards, die von öffentlichen Verwaltungen für die Identitäts- und Zugangsverwaltung, den sicheren Datenaustausch, digitale Vertrauensdienste und elektronische Übersetzungen entwickelt wurden, könnte KMU dabei helfen, die verlorenen Kosten des digitalen Wandels auszugleichen und Instrumente zur Entwicklung neuer Dienste zu nutzen, die auf dem Markt angeboten werden können. Dadurch entstehen Chancen für Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen, und KMU können einen Nutzen aus dem digitalen Wandel ziehen. Gleichzeitig könnten KMU von einem Dienstleistungsportal profitieren, das als zentrale Anlaufstelle dient und auf dem Informationen und Instrumente zur Unterstützung bei der Einhaltung der Datenschutzvorschriften der Union zur Verfügung stehen.

Mit dem Projekt sollen gebrauchsfertige Implementierungen offener digitaler Standards in den Bereichen digitaler Identitäts- und Vertrauensdienste und für den sicheren Daten- und Dokumentenaustausch vorbereitet werden. Die Nutzung dieser Lösungen für die Entwicklung und Anwendung von marktbestimmten Dienstleistungen wird in verschiedenen Ländern in Europa mit Unterstützung von KMU-Unternehmensverbänden getestet. Die Prototypen marktbestimmter Dienstleistungen werden zeigen, wie die digitalen Standards der elektronischen Behördendienste für die Entwicklung der Privatwirtschaft eingesetzt werden können. Außerdem wird im Rahmen des Projekts ein Dienstleistungsportal eingerichtet, das zur Förderung der Einhaltung von Datenschutzvorschriften der Union durch KMU dient, und eine Reihe von Instrumenten zur Unterstützung von datenfähigen digitalen Diensten entwickelt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

TITEL 26

VERWALTUNG DER KOMMISSION

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

TITEL 26**VERWALTUNG DER KOMMISSION****Gesamtübersicht über die Mittel (2019 und 2018) und Ausgaben (2017)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
26 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHES „VERWALTUNG DER KOMMISSION“	1 108 757 951	1 108 757 951	1 091 045 771	1 091 045 771	1 146 899 609,27	1 146 899 609,27
	Reserven (40 01 40)			5 915 694	5 915 694		
		1 108 757 951	1 108 757 951	1 096 961 465	1 096 961 465	1 146 899 609,27	1 146 899 609,27
26 02	MULTIMEDIAPRODUKTION	7 670 000	7 670 000	7 500 000	7 300 000	8 208 922,81	8 207 734,96
26 03	DIENTE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN, UNTERNEHMEN UND BÜRGER	26 832 000	26 004 020	27 700 000	29 888 000	32 636 465,90	25 065 715,74
	Reserven (40 02 41)	620 000	310 000				
		27 452 000	26 314 020	27 700 000	29 888 000	32 636 465,90	25 065 715,74
	Titel 26 — Total	1 143 259 951	1 142 431 971	1 126 245 771	1 128 233 771	1 187 744 997,98	1 180 173 059,97
	Reserven (40 01 40, 40 02 41)	620 000	310 000	5 915 694	5 915 694		
		1 143 879 951	1 142 741 971	1 132 161 465	1 134 149 465	1 187 744 997,98	1 180 173 059,97

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

TITEL 26

VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „VERWALTUNG DER KOMMISSION“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017	% 2017/2019
26 01	VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „VERWALTUNG DER KOMMISSION“					
26 01 01	<i>Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Verwaltung der Kommission“</i>	5,2	169 474 056	166 355 185	119 825 754,29	70,70
26 01 02	<i>Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“</i>					
26 01 02 01	Externes Personal	5,2	8 376 101	8 900 499	12 332 631,04	147,24
26 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	23 567 532	21 081 532	26 799 552,26	113,71
	<i>Artikel 26 01 02 — Subtotal</i>		31 943 633	29 982 031	39 132 183,30	122,50
26 01 03	<i>Ausgaben für Informations- und Kommunikationstechnologie-Ausstattung und Dienstleistungen des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“</i>	5,2	11 361 681	10 753 748	10 314 324,34	90,78
26 01 04	<i>Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Verwaltung der Kommission“</i>					
26 01 04 01	Unterstützungsausgaben für Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (ISA ²)	1,1	400 000	400 000	409 760,—	102,44
	<i>Artikel 26 01 04 — Subtotal</i>		400 000	400 000	409 760,—	102,44
26 01 09	<i>Amt für Veröffentlichungen</i>	5,2	93 116 400	94 536 400	87 336 726,05	93,79
26 01 10	<i>Konsolidierung des Unionsrechts</i>	5,2	1 400 000	1 400 000	1 399 994,98	100,00
26 01 11	<i>Amtsblatt der Europäischen Union (Reihen L und C)</i>	5,2	1 573 000	1 573 000	13 680 280,32	869,69
26 01 12	<i>Zusammenfassungen der Unionsrechtsvorschriften</i>	5,2	280 000	280 000	845 847,41	302,09

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017	% 2017/2019
26 01 20	Europäisches Amt für Personalauswahl	5,2	26 478 000	26 175 800	27 312 178,07	103,15
26 01 21	Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche	5,2	39 623 000	38 698 600	46 191 947,66	116,58
26 01 22	Gebäude, Anlagen und Logistik (Brüssel)					
26 01 22 01	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel	5,2	80 679 000	78 345 000	80 586 888,84	99,89
26 01 22 02	Kauf oder Miete von Gebäuden in Brüssel	5,2	209 546 533	206 785 501	220 306 656,47	105,13
26 01 22 03	Gebäudenebenkosten in Brüssel	5,2	75 052 000	76 715 000	85 393 485,07	113,78
26 01 22 04	Ausgaben für Ausstattung und Mobiliar in Brüssel	5,2	7 547 000	7 568 000	10 743 632,83	142,36
26 01 22 05	Dienstleistungen, Lieferungen und sonstige Betriebskosten in Brüssel	5,2	7 127 000	7 430 000	10 556 228,59	148,12
26 01 22 06	Gebäudeüberwachung in Brüssel	5,2	33 397 000	33 397 000	40 574 357,99	121,49
	<i>Artikel 26 01 22 — Subtotal</i>		413 348 533	410 240 501	448 161 249,79	108,42
26 01 23	Gebäude, Anlagen und Logistik (Luxemburg)					
26 01 23 01	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg	5,2	25 231 000	24 763 600	24 128 104,88	95,63
26 01 23 02	Kauf und Miete von Gebäuden in Luxemburg	5,2	44 038 228	42 520 000	51 328 527,55	116,55
26 01 23 03	Gebäudenebenkosten in Luxemburg	5,2	17 053 000	17 810 000	17 370 332,01	101,86
26 01 23 04	Ausgaben für Ausstattung und Mobiliar in Luxemburg	5,2	998 000	1 063 000	1 114 078,76	111,63
26 01 23 05	Dienstleistungen, Lieferungen und sonstige Betriebskosten in Luxemburg	5,2	961 000	909 000	1 059 258,01	110,22
26 01 23 06	Gebäudeüberwachung in Luxemburg	5,2	8 500 000	8 320 000	8 575 226,69	100,89
	<i>Artikel 26 01 23 — Subtotal</i>		96 781 228	95 385 600	103 575 527,90	107,02

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017	% 2017/2019
26 01 40	Sicherheit und Überwachung	5,2	12 392 000	12 750 000	15 173 267,38	122,44
26 01 60	Personalpolitik und -verwaltung					
26 01 60 01	Ärztlicher Dienst	5,2	4 700 000	4 700 000	6 659 153,25	141,68
26 01 60 02	Ausgaben für Auswahlverfahren und Personaleinstellung	5,2	1 565 000	1 565 000	1 490 568,02	95,24
26 01 60 04	Interinstitutionelle Zusammenarbeit im sozialen Bereich	5,2	10 089 000	7 108 000	24 858 002,82	246,39
26 01 60 06	Beamte des Organs, die vorübergehend bei nationalen Verwaltungen, bei internationalen Organisationen oder bei öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Unternehmen beschäftigt sind	5,2	230 000	230 000	323 787,92	140,78
26 01 60 07	Schadenersatz	5,2	150 000	150 000	471 500,—	314,33
26 01 60 08	Sonstige Versicherungen	5,2	61 000	61 000	67 485,93	110,63
26 01 60 09	Sprachkurse	5,2	2 605 000	2 545 000	3 374 070,11	129,52
	<i>Artikel 26 01 60 — Subtotal</i>		19 400 000	16 359 000	37 244 568,05	191,98
26 01 70	Europäische Schulen					
26 01 70 01	Büro des Generalsekretärs der Europäischen Schulen (Brüssel)	5,1	13 398 379	12 362 906	10 024 728,—	74,82
26 01 70 02	Brüssel I (Uccle)	5,1	32 347 008	31 797 038	29 172 402,—	90,19
26 01 70 03	Brüssel II (Woluwe)	5,1	26 069 908	26 136 107	25 388 345,—	97,39
26 01 70 04	Brüssel III (Ixelles)	5,1	25 170 644	25 566 613	23 383 055,—	92,90
26 01 70 05	Brüssel IV (Laeken)	5,1	21 943 695	22 087 003	20 315 774,—	92,58
26 01 70 11	Luxemburg I	5,1	19 532 245	19 132 820	18 233 987,—	93,35
26 01 70 12	Luxemburg II	5,1	15 537 984	14 525 772	15 134 713,—	97,40
26 01 70 21	Mol (B)	5,1	7 788 742	6 458 931	6 461 416,—	82,96
26 01 70 22	Frankfurt am Main (D)	5,1	4 855 869	6 048 402	10 484 101,—	215,91
	<i>Reserven (40 01 40)</i>			5 915 694		
			4 855 869	11 964 096	10 484 101,—	
26 01 70 23	Karlsruhe (D)	5,1	5 018 800	4 004 200	3 401 579,—	67,78
26 01 70 24	München (D)	5,1	389 906	316 380	335 065,—	85,93

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017	% 2017/2019
26 01 70	(Fortsetzung)					
26 01 70 25	Alicante (E)	5,1	606 754	486 020	6 241 720,15	1 028,71
26 01 70 26	Varese (IT)	5,1	12 578 400	11 215 248	10 505 768,—	83,52
26 01 70 27	Bergen (NL)	5,1	5 181 196	5 251 210	5 082 235,—	98,09
26 01 70 28	Culham (GB)	5,1	p.m.	p.m.	5 713 749,—	
26 01 70 31	Beitrag der Union für die Europäischen Schulen des Typs II	5,1	766 890	767 256	6 417 362,58	836,80
	<i>Artikel 26 01 70 — Subtotal</i>		191 186 420	186 155 906	196 295 999,73	102,67
	<i>Reserven (40 01 40)</i>			5 915 694		
			191 186 420	192 071 600	196 295 999,73	
	Kapitel 26 01 — Total		1 108 757 951	1 091 045 771	1 146 899 609,27	103,44
	<i>Reserven (40 01 40)</i>			5 915 694		
			1 108 757 951	1 096 961 465	1 146 899 609,27	

26 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Verwaltung der Kommission“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
169 474 056	166 355 185	119 825 754,29

26 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“

26 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
8 376 101	8 900 499	12 332 631,04

26 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
23 567 532	21 081 532	26 799 552,26

KOMMISSION
TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

26 01 03 Ausgaben für Informations- und Kommunikationstechnologie-Ausstattung und Dienstleistungen des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
11 361 681	10 753 748	10 314 324,34

26 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Verwaltung der Kommission“

26 01 04 01 Unterstützungsausgaben für Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (ISA²)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
400 000	400 000	409 760,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sitzungen von Sachverständigen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Beiträge, die die EFTA-Staaten nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere Artikel 82 und nach dem Protokoll Nr. 32 leisten, kommen zu den in diesem Posten eingesetzten Mitteln hinzu. Informationshalber ist anzumerken, dass es sich bei den angegebenen Beträgen um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten handelt, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Beiträge der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 26 03.

26 01 09 Amt für Veröffentlichungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
93 116 400	94 536 400	87 336 726,05

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

26 01 09 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Bei dem hier eingesetzten Betrag handelt es sich um die Mittel des Amts für Veröffentlichungen; Einzelheiten hierzu sind einer spezifischen Anlage zu diesem Einzelplan zu entnehmen.

Auf der Grundlage der analytischen Buchführungsdaten des Amts werden die Kosten für seine Dienstleistungen für die einzelnen Organe wie folgt veranschlagt:

Europäisches Parlament	12 309 988	13,22%
Rat	6 266 734	6,73%
Europäische Kommission	54 826 936	58,88%
Gerichtshof der Europäischen Union	4 823 430	5,18%
Rechnungshof	1 787 835	1,92%
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	1 052 215	1,13%
Ausschuss der Regionen	474 894	0,51%
Agenturen	5 419 374	5,82%
Sonstige	6 154 994	6,61%
Insgesamt	93 116 400	100,00 %

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 3 904 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 64 bis 67.

26 01 10 Konsolidierung des Unionsrechts

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
1 400 000	1 400 000	1 399 994,98

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 10** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Konsolidierung der Rechtsakte der Union sowie für die Verbreitung der konsolidierten Rechtsakte in jeder Form und auf allen formalen Trägern in allen Amtssprachen der Union.

Rechtsgrundlagen

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates in Edinburgh vom Dezember 1992 (SN/456/92, Anhang 3 zu Teil A, S. 5).

Der Schlussakte des Vertrags von Amsterdam beigefügte Erklärung zur redaktionellen Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften.

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rates, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41).

Verweise

Mitteilungen der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zur Initiative „Intelligente Regulierung“, die jeweils einen Teil zur Konsolidierung umfassen:

— intelligente Regulierung in der Europäischen Union (KOM(2010) 543 endg.),

— regulatorische Eignung der EU-Vorschriften (COM(2012) 746 final),

— Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT): Ergebnisse und Ausblick (COM(2013) 685 final).

Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom 14./15. März 2013, auf der die Staats- und Regierungschefs betonten, dass die Konsolidierung der Rechtsvorschriften der Union zu den Prioritäten bei den Bemühungen um eine Vereinfachung der Rechtsvorschriften zählt.

26 01 11 *Amtsblatt der Europäischen Union (Reihen L und C)**Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
1 573 000	1 573 000	13 680 280,32

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

26 01 11 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Herstellung (direkte Kosten) der Reihen L und C des *Amtsblatts der Europäischen Union*.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 985 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 297.

Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385).

Entscheidung des Rates vom 15. September 1958 über die Gründung des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 419).

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rates, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41).

Verordnung (EU) Nr. 216/2013 des Rates vom 7. März 2013 über die elektronische Veröffentlichung des *Amtsblatts der Europäischen Union* (ABl. L 69 vom 13.3.2013, S. 1).

26 01 12 Zusammenfassungen der Unionsrechtsvorschriften

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
280 000	280 000	845 847,41

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Anfertigung von online abrufbaren Zusammenfassungen der Rechtsvorschriften der Union (knappe Darstellung der Hauptaspekte der Rechtsvorschriften der Union in leicht lesbarer Form) und die Entwicklung ähnlicher Produkte bestimmt.

Da es sich bei den Zusammenfassungen der Unionsrechtsvorschriften um ein interinstitutionelles Projekt handelt, umfassen die Mittel auch Finanzierungsbeiträge aus den Einzelplänen „Europäisches Parlament“ und „Rat“ des Gesamthaushaltsplans der Union.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 560 000 EUR veranschlagt.

KOMMISSION
TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

26 01 12 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rates, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41).

Verweise

Entschließung des Rates vom 20. Juni 1994 zur elektronischen Verbreitung des Gemeinschaftsrechts und der einzelstaatlichen Durchführungsbestimmungen sowie zur Verbesserung der Zugangsbedingungen (ABl. C 179 vom 1.7.1994, S. 3).

Mitteilung der Kommission vom 21. Dezember 2007 „Das Internet als Medium für die Kommunikation über Europa — die Bürgerinnen und Bürger einbeziehen“ (SEK(2007) 1742).

26 01 20 **Europäisches Amt für Personalauswahl**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
26 478 000	26 175 800	27 312 178,07

Erläuterungen

Bei dem hier eingesetzten Betrag handelt es sich um die Mittel des Amts für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften; Einzelheiten hierzu sind einer spezifischen Anlage dieses Einzelplans zu entnehmen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 255 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 64 bis 67.

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 21 Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
39 623 000	38 698 600	46 191 947,66

Erläuterungen

Bei dem hier eingesetzten Betrag handelt es sich um die Mittel des Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche; Einzelheiten hierzu sind einer spezifischen Anlage dieses Einzelplans zu entnehmen.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1) werden die Mittel und die Stellen für den Überwachungsausschuss und sein Sekretariat im Haushalt und im Stellenplan des PMO veranschlagt.

Aus Transparenzgründen werden die dem Sekretariat des Überwachungsausschusses des OLAF zugeteilten Ressourcen im Haushalt des PMO getrennt ausgewiesen. Bei Zugrundelegung von 7 Dauerplanstellen für das Sekretariat sowie Mitteln für einen Vertragsbediensteten sind für die Arbeit des Sekretariats des Überwachungsausschusses des OLAF rund 1 000 000 EUR zu veranschlagen. Dieser Betrag deckt die folgenden Ausgaben: Personalausgaben, Ausgaben für Fortbildungen, Dienstreisen, interne Sitzungen, Gebäude und IT-Ausstattung.

Die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Mandat der Mitglieder des Überwachungsausschusses werden durch bei Artikel 24 01 08 eingesetzte Mittel im Betrag von 200 000 EUR gedeckt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 11 075 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2003/522/EG der Kommission vom 6. November 2002 über die Errichtung des Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (ABl. L 183 vom 22.7.2003, S. 30).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 64 bis 67.

26 01 22 Gebäude, Anlagen und Logistik (Brüssel)**26 01 22 01 Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
80 679 000	78 345 000	80 586 888,84

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 22** (Fortsetzung)

26 01 22 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Bei dem hier eingesetzten Betrag handelt es sich um die Mittel des Amts für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel; Einzelheiten hierzu sind einer spezifischen Anlage dieses Einzelplans zu entnehmen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 10 512 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2003/523/EG der Kommission vom 6. November 2002 über die Errichtung des Amts für Gebäude, Anlagen und Logistik Brüssel (ABl. L 183 vom 22.7.2003, S. 35).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 64 bis 67.

26 01 22 02 Kauf oder Miete von Gebäuden in Brüssel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
209 546 533	206 785 501	220 306 656,47

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Mieten und Erbpachtzinsen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen,
- Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden,
- Errichtung von Gebäuden.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der direkten Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten in Artikel 10 01 05 eingesetzten Mitteln gedeckt.

Veranschlagt sind die innerhalb des Hoheitsgebiets der Union anfallenden Ausgaben mit Ausnahme der Ausgaben für die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind.

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

26 01 22 (Fortsetzung)

26 01 22 02 (Fortsetzung)

Einnahmen aus den Beiträgen der Mitgliedstaaten der EFTA zu den Gemeinkosten der Union gemäß den Artikeln 76 und 82 des EWR-Abkommens werden gemäß der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei den einschlägigen Haushaltslinien eingesetzt. Diese Einnahmen werden auf 407 584 EUR veranschlagt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 19 969 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

26 01 22 03 Gebäudenebenkosten in Brüssel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
75 052 000	76 715 000	85 393 485,07

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden der Kommission vorgesehenen Prämien,
- Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung,
- Kosten der Wartung von Räumen, Fahrstühlen, der Zentralheizung, Klimaanlage usw., ferner Mittel für bestimmte regelmäßige Sonderreinigungen, Putz- und Pflegemittel, Wäscherei und chemische Reinigung usw. sowie für Malerarbeiten und das zur Instandsetzung und Instandhaltung in eigener Werkstatt erforderliche Material; diese Kosten werden auf der Grundlage von laufenden Verträgen ermittelt (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.) Kosten für Änderungen der elektrischen Installation sowie Ausgaben für das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 22** (Fortsetzung)**26 01 22 03** (Fortsetzung)

- Ausgaben für Gesundheit und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Audits zur Zugänglichkeit von Gebäuden für Menschen mit Behinderungen und/oder eingeschränkter Mobilität und der Vornahme der notwendigen Anpassungen im Anschluss an ein solches Audit, um die Gebäude für alle Besucher uneingeschränkt zugänglich zu machen,
- Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Verwaltungskosten bei Gebäuden mit mehreren Mietparteien, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.),
- Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der direkten Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten in Artikel 10 01 05 eingesetzten Mitteln gedeckt.

Veranschlagt sind die innerhalb des Hoheitsgebiets der Union anfallenden Ausgaben mit Ausnahme der Ausgaben für die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind.

Einnahmen aus den Beiträgen der Mitgliedstaaten der EFTA zu den Gemeinkosten der Union gemäß den Artikeln 76 und 82 des EWR-Abkommens werden gemäß der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei den einschlägigen Haushaltslinien eingesetzt. Diese Einnahmen werden auf 145 662 EUR veranschlagt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 10 489 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Entscheidung des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 4. Juli 2007 zu der Initiativuntersuchung OI/3/2003/JMA betreffend die Europäische Kommission.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 22** (Fortsetzung)

26 01 22 04 Ausgaben für Ausstattung und Mobiliar in Brüssel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
7 547 000	7 568 000	10 743 632,83

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Kauf, Anmietung oder Leasing, Instandhaltung, Reparatur, Installierung und Ersatzbeschaffung von Geräten und technischem Material, insbesondere von:
 - Geräten und Material (einschließlich Kopiergeräten) für die Herstellung, Vervielfältigung und Archivierung von Veröffentlichungen und Dokumenten auf verschiedenen Trägern (Papier, EDV usw.),
 - Ausrüstungen für Audio-Video-Technik, Bibliothek und Dolmetschen (Kabinen, Hörgarnituren und Einbauplatten für Simultandolmetschanlagen usw.),
 - Material für Kantinen und Restaurants,
 - verschiedenem Arbeitsgerät für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind,
 - Einrichtungen, die für Bedienstete mit Behinderungen erforderlich sind,
 - Studien, Dokumentationen und Schulungen im Zusammenhang mit diesen Ausrüstungen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Fahrzeugen, insbesondere:
 - Anschaffung von Fahrzeugen, wovon zumindest eines für die Beförderung von Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist,
 - Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen, die im Haushaltsjahr einen so hohen Gesamtkilometerstand erreicht haben werden, dass eine Ersetzung gerechtfertigt ist,
 - kurz- und langfristige Anmietung von Fahrzeugen, wenn der Bedarf höher ist als die Kapazität des Fuhrparks oder wenn der Fuhrpark nicht auf die Bedürfnisse von Fahrgästen mit eingeschränkter Mobilität zugeschnitten ist,
 - Kosten für die Instandhaltung, Instandsetzung und Versicherung der Dienstfahrzeuge (Kauf von Treibstoff, Schmiermitteln, Reifen, Schläuchen, verschiedenem Material, Ersatzteilen, Werkzeug usw.),
 - verschiedene Arten von Versicherungen (insbesondere Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung) und Versicherungskosten,

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 22** (Fortsetzung)**26 01 22 04** (Fortsetzung)

- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, insbesondere:
 - Anschaffung von Büromobiliar sowie speziellen, insbesondere ergonomischen Möbeln, Regalen für die Archive usw.,
 - Ersatzbeschaffung für abgenutztes und beschädigtes Mobiliar,
 - Anschaffung von spezifischem Ausstattungsmaterial für Bibliotheken (Karteikästen, Regale, Kataloge usw.),
 - Miete von Mobiliar,
 - Wartung und Reparatur von Mobiliar (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Dienst- und Arbeitskleidung, insbesondere:
 - Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,
 - Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
 - Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstung im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
- Erwerb von Fahrscheinen (einfache Fahrt und „Business Pass“), kostenlose Nutzung der Strecken des öffentlichen Nahverkehrs zur Erleichterung der Mobilität zwischen den Dienstgebäuden der Kommission sowie zwischen den Dienstgebäuden der Kommission und öffentlichen Gebäuden (z. B. Flughafen), Dienstfahrräder sowie weitere Maßnahmen zur Förderung der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und der Mobilität des Kommissionspersonals, ausgenommen Dienstfahrzeuge,
- Beschaffung von Waren für die offizielle Betriebsgastronomie.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten in Artikel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Veranschlagt sind die innerhalb des Hoheitsgebiets der Union anfallenden Ausgaben mit Ausnahme der Ausgaben für die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 1 586 000 EUR veranschlagt.

Die Bereitstellung spezifischer Mittel für die Erstattung der Kosten von Zeitkarten im öffentlichen Verkehr ist eine bescheidene, aber entscheidende Maßnahme, um das Eintreten der Organe der Union für eine Verringerung ihrer CO₂-Emissionen im Einklang mit ihrer Strategie für Umweltmanagement und -betriebsprüfung (EMAS) und den vereinbarten Zielen zur Bekämpfung des Klimawandels zu unterstreichen.

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

26 01 22 (Fortsetzung)

26 01 22 04 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 1).

Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 114).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

26 01 22 05 Dienstleistungen, Lieferungen und sonstige Betriebskosten in Brüssel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
7 127 000	7 430 000	10 556 228,59

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung von Dienststellen sowie Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Auslieferung) von Geräten, Mobiliar und Bürobedarf,
- Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für den Versand von Berichten und Veröffentlichungen sowie für die Paketbeförderung im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand und Kosten des internen Postdienstes der Kommission,
- Beschaffung von Dienstleistungen für die offizielle Betriebsgastronomie.
- Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 22** (Fortsetzung)

26 01 22 05 (Fortsetzung)

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten in Artikel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Veranschlagt sind die innerhalb des Hoheitsgebiets der Union anfallenden Ausgaben mit Ausnahme der Ausgaben für die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 2 471 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

26 01 22 06 Gebäudeüberwachung in Brüssel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
33 397 000	33 397 000	40 574 357,99

Erläuterungen

Veranschlagt sind Ausgaben für Leistungen im Zusammenhang mit der Bewachung, der Überwachung und der Zugangskontrolle sowie dazugehörige Leistungen in den Dienstgebäuden der Kommission (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Wert 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)).

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten in Artikel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 22** (Fortsetzung)**26 01 22 06** (Fortsetzung)

Veranschlagt sind die innerhalb des Hoheitsgebiets der Union anfallenden Ausgaben mit Ausnahme der Ausgaben für die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 3 140 500 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

26 01 23 Gebäude, Anlagen und Logistik (Luxemburg)**26 01 23 01** Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
25 231 000	24 763 600	24 128 104,88

Erläuterungen

Bei dem hier eingesetzten Betrag handelt es sich um die Mittel des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg; Einzelheiten hierzu sind einer spezifischen Anlage dieses Einzelplans zu entnehmen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 4 662 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2003/524/EG der Kommission vom 6. November 2002 über die Errichtung des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik Luxemburg (ABl. L 183 vom 22.7.2003, S. 40).

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 23** (Fortsetzung)

26 01 23 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 64 und 67.

26 01 23 02 Kauf und Miete von Gebäuden in Luxemburg

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
44 038 228	42 520 000	51 328 527,55

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Mieten und Erbpachtzinsen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen,
- Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden,
- Errichtung von Gebäuden.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten in Artikel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Veranschlagt sind die innerhalb des Hoheitsgebiets der Union anfallenden Ausgaben mit Ausnahme der Ausgaben für die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind.

Einnahmen aus den Beiträgen der Mitgliedstaaten der EFTA zu den Gemeinkosten der Union gemäß den Artikeln 76 und 82 des EWR-Abkommens werden gemäß der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei den einschlägigen Haushaltslinien eingesetzt. Diese Einnahmen werden auf 85 657 EUR veranschlagt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 3 649 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 23** (Fortsetzung)**26 01 23 03** Gebäudenebenkosten in Luxemburg

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
17 053 000	17 810 000	17 370 332,01

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Zahlung der in den Versicherungspolice für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden der Kommission vorgesehenen Prämien,
- Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung,
- Kosten der Wartung von Räumen, Fahrstühlen, der Zentralheizung, Klimaanlage usw., ferner Mittel für bestimmte regelmäßige Sonderreinigungen, Putz- und Pflegemittel, Wäscherei und chemische Reinigung usw. sowie für Malerarbeiten und das zur Instandsetzung und Instandhaltung in eigener Werkstatt erforderliche Material; diese Kosten werden auf der Grundlage von laufenden Verträgen ermittelt (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.) Kosten von Änderungen der elektrischen Installation sowie Ausgaben für das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben für Gesundheit und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals, Fortbildungsmaßnahmen und gesetzlich vorgeschriebene Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Audits zur Zugänglichkeit von Gebäuden für Menschen mit Behinderungen und/oder eingeschränkter Mobilität und der Vornahme der notwendigen Anpassungen im Anschluss an ein solches Audit, um die Gebäude für alle Besucher uneingeschränkt zugänglich zu machen,
- Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 23** (Fortsetzung)**26 01 23 03** (Fortsetzung)

- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten bei Gebäuden mit mehreren Mietparteien, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.),
- Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten in Artikel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Veranschlagt sind die innerhalb des Hoheitsgebiets der Union anfallenden Ausgaben mit Ausnahme der Ausgaben für die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind.

Einnahmen aus den Beiträgen der Mitgliedstaaten der EFTA zu den Gemeinkosten der Union gemäß den Artikeln 76 und 82 des EWR-Abkommens werden gemäß der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei den einschlägigen Haushaltslinien eingesetzt. Diese Einnahmen werden auf 33 097 EUR veranschlagt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 410 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Entscheidung des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 4. Juli 2007 zu der Initiativuntersuchung OI/3/2003/JMA betreffend die Europäische Kommission.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

26 01 23 04 Ausgaben für Ausstattung und Mobiliar in Luxemburg*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
998 000	1 063 000	1 114 078,76

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 23** (Fortsetzung)

26 01 23 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Kauf, Anmietung oder Leasing, Instandhaltung, Reparatur, Installierung und Ersatzbeschaffung von Geräten und technischer Ausrüstung, insbesondere von:
 - Geräten (einschließlich Kopiergeräten) für die Herstellung, Vervielfältigung und Archivierung von Veröffentlichungen und Dokumenten auf verschiedenen Trägern (Papier, EDV usw.),
 - Ausrüstungen für Audio-Video-Technik, Bibliothek und Dolmetschen (Kabinen, Hörgarnituren und Einbauplatten für Simultandolmetschanlagen usw.),
 - Ausstattung für Kantinen und Restaurants,
 - Arbeitsgeräten für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind,
 - Einrichtungen, die für Bedienstete mit Behinderungen erforderlich sind,
 - Studien, Dokumentationen und Schulungen im Zusammenhang mit diesen Ausrüstungen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Fahrzeugen, insbesondere:
 - Anschaffung von Fahrzeugen, wovon zumindest eines für die Beförderung von Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist,
 - Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen, die im Haushaltsjahr einen so hohen Gesamtkilometerstand erreicht haben werden, dass eine Ersetzung gerechtfertigt ist,
 - kurz- und langfristige Anmietung von Fahrzeugen, wenn der Bedarf höher ist als die Kapazität des Fuhrparks oder wenn der Fuhrpark nicht auf die Bedürfnisse von Fahrgästen mit eingeschränkter Mobilität zugeschnitten ist,
 - Kosten für die Instandhaltung, Instandsetzung und Versicherung der Dienstfahrzeuge (Kauf von Treibstoff, Schmiermitteln, Reifen, Schläuchen, verschiedenem Material, Ersatzteilen, Werkzeug usw.),
 - verschiedene Arten von Versicherungen (insbesondere Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung) und Versicherungskosten,
- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, insbesondere:
 - Anschaffung von Büromobiliar sowie speziellen, insbesondere ergonomischen Möbeln, Regalen für die Archive usw.,
 - Ersatzbeschaffung für abgenutztes und beschädigtes Mobiliar,

KOMMISSION
TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

26 01 23 (Fortsetzung)

26 01 23 04 (Fortsetzung)

- Anschaffung von spezifischen Ausstattungen für Bibliotheken (Karteikästen, Regale, Kataloge usw.),
- Anmietung von Mobiliar,
- Wartung und Reparatur von Mobiliar (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Dienst- und Arbeitskleidung, insbesondere:
 - Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,
 - Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
 - Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstung im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten in Artikel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Veranschlagt sind die innerhalb des Hoheitsgebiets der Union anfallenden Ausgaben mit Ausnahme der Ausgaben für die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 1).

Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 114).

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

26 01 23 (Fortsetzung)

26 01 23 04 (Fortsetzung)

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

26 01 23 05 Dienstleistungen, Lieferungen und sonstige Betriebskosten in Luxemburg

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
961 000	909 000	1 059 258,01

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung von Dienststellen sowie Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Auslieferung) von Geräten, Mobiliar und Bürobedarf,
- Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für den Versand von Berichten und Veröffentlichungen sowie für die Paketbeförderung im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand und Kosten des internen Postdienstes der Kommission,
- Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten in Artikel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Veranschlagt sind die innerhalb des Hoheitsgebiets der Union anfallenden Ausgaben mit Ausnahme der Ausgaben für die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 62 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 23** (Fortsetzung)

26 01 23 05 (Fortsetzung)

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

26 01 23 06 Gebäudeüberwachung in Luxemburg

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
8 500 000	8 320 000	8 575 226,69

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Ausgaben für die physische und materielle Sicherheit von Personen und Sachgütern, insbesondere für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen, Fortbildungsmaßnahmen und Beschaffung von Kleinmaterial (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben für Gesundheit und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals, Fortbildungsmaßnahmen und gesetzlich vorgeschriebene Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)).

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten in Artikel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Veranschlagt sind die innerhalb des Hoheitsgebiets der Union anfallenden Ausgaben mit Ausnahme der Ausgaben für die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 150 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 23** (Fortsetzung)**26 01 23 06** (Fortsetzung)

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

26 01 40 *Sicherheit und Überwachung*

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
12 392 000	12 750 000	15 173 267,38

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für

- die physische und materielle Sicherheit von Personen und Sachgütern, insbesondere für Anschaffung, Anmietung oder Leasing, Wartung, Instandsetzung, Installation und Ersatzbeschaffung von sicherheitstechnischen Anlagen,
- Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, insbesondere für gesetzlich vorgeschriebene Kontrollen (Kontrollen der technischen Anlagen in den Gebäuden, Sicherheitskoordinierung und Gesundheitskontrollen der Lebensmittel), für Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, für Fortbildung und Ausstattung der Einsatzleiter (ECI) und Brandschutzhelfer (EPI), deren Präsenz in den Gebäuden gesetzlich vorgeschrieben ist,
- die regelmäßige Bewertung der Funktionsweise des Umweltmanagementsystems innerhalb des Organs,
- Design, Herstellung und Personalisierung des von der Union ausgestellten Laissez-Passer.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten in Artikel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Veranschlagt sind die innerhalb des Hoheitsgebiets der Union anfallenden Ausgaben mit Ausnahme der Ausgaben für die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 750 780 EUR veranschlagt.

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHES „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 40** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1417/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Festlegung der Form der von der Europäischen Union ausgestellten Laissez-Passer (ABl. L 353 vom 28.12.2013, S. 26).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

26 01 60 Personalpolitik und -verwaltung**26 01 60 01** Ärztlicher Dienst*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
4 700 000	4 700 000	6 659 153,25

Erläuterungen

Die veranschlagten Mittel dienen der Deckung

— der Kosten für ärztliche Jahres- und Einstellungsuntersuchungen, für Behandlungsmaterial und Arzneimittel, für den Ankauf von aus medizinischen Gründen erforderlichen Arbeitsgeräten und Spezialmobiliar sowie der Kosten der Tätigkeit des Invaliditätsausschusses,

— der Kosten des mit örtlichen Verträgen angestellten ärztlichen, paramedizinischen und psychosozialen Personals und von Vertretungskräften sowie der Ausgaben für externe Leistungen von Fachärzten, die von den Vertrauensärzten für erforderlich erachtet werden,

— der Kosten für die ärztlichen Untersuchungen bei der Einstellung von Betreuern für die Kindertagesstätten,

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

26 01 60 (Fortsetzung)

26 01 60 01 (Fortsetzung)

- der Kosten für die ärztliche Kontrolle strahlenexponierter Bediensteter,
- der Kosten für die Anschaffung bzw. der Kostenerstattung von im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG erforderlichen Ausrüstungen,
- medizinischer Ausgaben im Zusammenhang mit von der Kommission organisierten hochrangigen politischen Treffen.

Die Mittel decken die innerhalb des Gebiets der Union anfallenden Ausgaben mit Ausnahme der Ausgaben für die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 1 748 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Kapitel III.

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Einzelstaatliche Rechtsvorschriften über die Grundnormen.

26 01 60 02 Ausgaben für Auswahlverfahren und Personaleinstellung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
1 565 000	1 565 000	1 490 568,02

Erläuterungen

Die bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mittel dienen zur Deckung

- der Kosten für die Einstellung und die Auswahl von Personal für Führungsstellen,
- der Kosten für die Einladung der erfolgreichen Bewerber zu Einstellungsgesprächen,

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 60** (Fortsetzung)**26 01 60 02** (Fortsetzung)

— der Kosten für die Einladung von Beamten und sonstigen Bediensteten der Delegationen zur Teilnahme an Auswahlverfahren,

— der Kosten der Organisation von Auswahlverfahren gemäß Artikel 3 des Beschlusses 2002/620/EG.

In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Europäischen Amtes für Personalauswahl können diese Mittel für vom Organ selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden.

Nicht gedeckt sind Personalausgaben, die durch die Mittel aus den Kapiteln 01 04 und 01 05 der einzelnen Titel gedeckt sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 70 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53).

Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofes, der Generalsekretäre des Rechnungshofes, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56).

26 01 60 04 Interinstitutionelle Zusammenarbeit im sozialen Bereich*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
10 089 000	7 108 000	24 858 002,82

Erläuterungen

Die veranschlagten Mittel dienen der Deckung:

— der Ausgaben für die Gestaltung und Entwicklung der Intranet-Site der Kommission (*My IntraComm*) sowie der Monatszeitung *Commission en direct*,

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

26 01 60 (Fortsetzung)

26 01 60 04 (Fortsetzung)

- sonstiger Ausgaben für interne Kommunikation und Information, einschließlich Werbemaßnahmen,
- der Ausgaben für die Einstellung von Zeitbediensteten für die von der Kommission betriebenen Kinderbetreuungs-, Ferien- und Freizeitanlagen,
- der Ausgaben für Vervielfältigungsarbeiten, die nicht von den Dienststellen der Kommission ausgeführt werden können,
- der Ausgaben für privatrechtliche Arbeitsverträge, die zur Anstellung von Personal zur Vertretung des regulär in der Kinder- und Krankenbetreuung arbeitenden Personals geschlossen werden,
- eines Teils der Ausgaben für Freizeitanlagen, kulturelle Veranstaltungen, kulturelle und Sportvereine des Personals sowie für die Verwaltung und Ausstattung von Sportstätten,
- der Ausgaben für Maßnahmen zur Förderung der sozialen Beziehungen zwischen Bediensteten unterschiedlicher Staatsangehörigkeit und der Integration ihrer Familien und für Vorbeugemaßnahmen für Bedienstete und ihre Familien,
- von dem Personal gewährter Unterstützung für Haushaltshilfen, Rechtsberatung, Kindererholung, Sprach- und Kunstkurse,
- der Ausgaben der Infozentrale für die neuen Beamten und sonstigen Bediensteten sowie deren Familien und für deren Beratung bei der Wohnraumsuche,
- der Ausgaben für Unterstützungsleistungen für Beamte, ehemalige Beamte oder deren Hinterbliebenen, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden,
- der Ausgaben für begrenzte soziale Maßnahmen zur Stützung der Kaufkraft einiger in Luxemburg arbeitender Mitarbeiter der untersten Besoldungsgruppen,
- bestimmter Ausgaben für Kleinkinderbetreuungs- und sonstige Kindertagesstätten (die Einnahmen aus dem Elternbeitrag sind hierfür wiederzuverwenden),
- der Ausgaben für die Ehrung von Beamten, insbesondere für die Medaillen, die den Beamten nach zwanzig Dienstjahren verliehen werden, und für das Geschenk, das sie bei ihrer Versetzung in den Ruhestand erhalten,
- von Sonderzahlungen an Empfänger von Versorgungsbezügen der Union sowie deren Anspruchsberechtigten und Hinterbliebenen, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden,
- der Kosten für spezifische Vorbeugemaßnahmen für ehemalige Bedienstete in den Mitgliedstaaten, sowie von Zuschüssen für Vereinigungen ehemaliger Bediensteter.

Im Rahmen der Politik zugunsten von Behinderten sind ferner Mittel für folgende Personenkreise veranschlagt:

- Beamte und sonstige Bedienstete im aktiven Dienst,

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 60** (Fortsetzung)

26 01 60 04 (Fortsetzung)

— Ehegatten dieser Personen,

— alle unterhaltspflichtigen Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Union.

Damit sollen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche im Aufenthalts- bzw. Herkunftsland Ausgaben gedeckt werden, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich anerkannt sind, aufgrund der Behinderung entstehen und ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

Die Mittel sind weiterhin dazu bestimmt, einen Teil der Ausgaben für den Schulbesuch von Kindern zu decken, die aus unabweisbaren pädagogischen Gründen nicht oder nicht mehr zu den Europäischen Schulen zugelassen sind, oder die wegen des Dienstortes (Außenstellen) des Vaters oder der Mutter keine Europäische Schule besuchen können.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten in Artikel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 10 994 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

26 01 60 06 Beamte des Organs, die vorübergehend bei nationalen Verwaltungen, bei internationalen Organisationen oder bei öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Unternehmen beschäftigt sind

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
230 000	230 000	323 787,92

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung zusätzlicher Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung von Beamten der Union, d. h. für die Vergütungen und Kostenerstattungen, auf die diese Beamten im Zuge ihrer Abordnung Anspruch haben.

Des Weiteren sind diese Mittel zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die für spezifische Ausbildungspraktika bei Behörden oder sonstigen Einrichtungen von Mitgliedstaaten und Drittländern anfallen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

26 01 60 (Fortsetzung)

26 01 60 07 Schadenersatz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
150 000	150 000	471 500,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung

- von Schadenersatzansprüchen und von der Kommission gegenüber geltend gemachten Haftpflichtansprüchen, die das Personal oder die Verwaltungsverfahren des Organs betreffen,
- von Entschädigungen, die in Einzelfällen aus Billigkeitsgründen zu zahlen sind.

26 01 60 08 Sonstige Versicherungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
61 000	61 000	67 485,93

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Betriebshaftpflichtversicherung und für sonstige Versicherungen, die das Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche für die Kommission, die Agenturen, die Gemeinsame Forschungsstelle, die Delegationen der Union, die Vertretungen der Kommission und für den Bereich Indirekte Forschung verwaltet.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

26 01 60 09 Sprachkurse

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
2 605 000	2 545 000	3 374 070,11

KOMMISSION
TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION**KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)****26 01 60** (Fortsetzung)

26 01 60 09 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Kosten für Sprachkurse für Beamte und sonstige Bedienstete,
- Kosten für Sprachkurse für die Ehegatten von Beamten und sonstigen Bediensteten, die im Hinblick auf deren Integration angeboten werden,
- Anschaffung von Material und Dokumentation,
- Inanspruchnahme von Sachverständigen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 847 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

26 01 70 Europäische Schulen

26 01 70 01 Büro des Generalsekretärs der Europäischen Schulen (Brüssel)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
13 398 379	12 362 906	10 024 728,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen als Beitrag zur Finanzierung des Büros des Generalsekretärs der Europäischen Schulen (Brüssel).

Die Europäischen Schulen müssen die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Chancengleichheit einhalten.

Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

26 01 70 (Fortsetzung)

26 01 70 02 Brüssel I (Uccle)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
32 347 008	31 797 038	29 172 402,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Uccle (Brüssel I) bestimmt.

Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

26 01 70 03 Brüssel II (Woluwe)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
26 069 908	26 136 107	25 388 345,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Woluwe (Brüssel II) bestimmt.

Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

26 01 70 04 Brüssel III (Ixelles)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
25 170 644	25 566 613	23 383 055,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Ixelles (Brüssel III) bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

26 01 70 (Fortsetzung)

26 01 70 04 (Fortsetzung)

Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

26 01 70 05 Brüssel IV (Laeken)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
21 943 695	22 087 003	20 315 774,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Laeken (Brüssel IV) bestimmt.

Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

26 01 70 11 Luxemburg I

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
19 532 245	19 132 820	18 233 987,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule Luxemburg I bestimmt.

Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

26 01 70 12 Luxemburg II

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
15 537 984	14 525 772	15 134 713,—

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 70** (Fortsetzung)

26 01 70 12 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule Luxemburg II bestimmt.

Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

26 01 70 21 Mol (B)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
7 788 742	6 458 931	6 461 416,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Mol bestimmt.

Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

26 01 70 22 Frankfurt am Main (D)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
26 01 70 22	4 855 869	6 048 402	10 484 101,—
Reserven (40 01 40)		5 915 694	
Total	4 855 869	11 964 096	10 484 101,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Frankfurt/Main bestimmt.

Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 70** (Fortsetzung)

26 01 70 23 Karlsruhe (D)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
5 018 800	4 004 200	3 401 579,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Karlsruhe bestimmt.

Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

26 01 70 24 München (D)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
389 906	316 380	335 065,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in München bestimmt.

Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

26 01 70 25 Alicante (E)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
606 754	486 020	6 241 720,15

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Alicante bestimmt.

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

26 01 70 (Fortsetzung)

26 01 70 25 (Fortsetzung)

Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

26 01 70 26 Varese (IT)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
12 578 400	11 215 248	10 505 768,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Varese bestimmt.

Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

26 01 70 27 Bergen (NL)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
5 181 196	5 251 210	5 082 235,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Bergen bestimmt.

Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

26 01 70 28 Culham (GB)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	5 713 749,—

KOMMISSION
TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

26 01 70 (Fortsetzung)

26 01 70 28 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Culham bestimmt.

Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (Abl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

26 01 70 31 Beitrag der Union für die Europäischen Schulen des Typs II

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
766 890	767 256	6 417 362,58

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Beitrag der Kommission zu den Europäischen Schulen des Typs II bestimmt, die vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannt wurden und die eine Finanzvereinbarung mit der Kommission unterzeichnet haben.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 5 950 000 EUR veranschlagt.

Verweise

Beschluss C(2013) 4886 der Kommission vom 1. August 2013.

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 02 — MULTIMEDIAPRODUKTION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017		% Zahlungen 2017/2019
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
26 02	MULTIMEDIAPRODUKTION								
26 02 01	Vergabe- und Veröffentlichungsverfahren für öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge	1,1	7 670 000	7 670 000	7 500 000	7 300 000	8 208 922,81	8 207 734,96	107,01
	Kapitel 26 02 — Total		7 670 000	7 670 000	7 500 000	7 300 000	8 208 922,81	8 207 734,96	107,01

26 02 01 Vergabe- und Veröffentlichungsverfahren für öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 670 000	7 670 000	7 500 000	7 300 000	8 208 922,81	8 207 734,96

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für:

- die Sammlung, Bearbeitung, Veröffentlichung und Verbreitung von Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge auf verschiedenen Medien in der Union und in Drittstaaten sowie für deren Aufnahme in den eProcurement-Dienst, den die Organe den Unternehmen und öffentlichen Auftraggebern bereitstellen. Darunter fallen die Ausgaben für die Übersetzung der von den Organen der Union ausgeschriebenen öffentlichen Aufträge,
- die Förderung des Einsatzes neuer Technologien für die Sammlung und Verbreitung von Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge auf elektronischem Wege,
- die Entwicklung und Nutzung von eProcurement-Diensten für alle Phasen der Auftragsvergabe.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) (ABl. L 199 vom 31.7.1985, S. 1).

Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 14).

Beschluss 94/1/EGKS, EG, des Rates und der Kommission vom 13. Dezember 1993 über den Abschluss des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten sowie der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 1).

KAPITEL 26 02 — MULTIMEDIAPRODUKTION (Fortsetzung)**26 02 01** (Fortsetzung)

Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 1), insbesondere im Hinblick auf das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen.

Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 1).

Beschluss 2002/309/EG, Euratom des Rates und - bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit - der Kommission vom 4. April 2002 über den Abschluss von sieben Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 1), insbesondere im Hinblick auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesen.

Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) (ABl. L 207 vom 18.8.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 718/2007 der Kommission vom 12. Juni 2007 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 170 vom 29.6.2007, S. 1).

Beschluss 2007/497/EG der Europäischen Zentralbank vom 3. Juli 2007 über die Festlegung der Vergaberegeln (EZB/2007/5) (ABl. L 184 vom 14.7.2007, S. 34).

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3).

Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76).

Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1).

Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (ABl. L 161 vom 29.5.2014, S. 3)

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 02 — MULTIMEDIAPRODUKTION (Fortsetzung)**26 02 01** (Fortsetzung)

Beschluss 2014/668/EU des Rates von 23. Juni 2014 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — und die vorläufige Anwendung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits hinsichtlich des Titels III (mit Ausnahme der Bestimmungen über die Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die als Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei legal beschäftigt sind) und der Titel IV, V, VI und VII des Abkommens sowie der diesbezüglichen Anhänge und Protokolle (ABl. L 278 vom 20.9.2014, S. 1).

Verordnung (EU) 2015/323 des Rates vom 2. März 2015 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds (ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 17).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Verweise

Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385).

Entscheidung des Rates vom 15. September 1958 über die Gründung des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 390).

Verordnung (EG) Nr. 2195/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über das Gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV) (ABl. L 340 vom 16.12.2002, S. 1).

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rates, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41).

Verordnung (EU) Nr. 1251/2011 der Kommission vom 30. November 2011 zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG, 2004/18/EG und 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren (ABl. L 319 vom 2.12.2011, S. 43).

Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 der Kommission vom 11. November 2015 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen für öffentliche Aufträge und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 842/2011 (ABl. L 296 vom 12.11.2015, S. 1).

Vermerk der GD GROW vom 7. September 2016 über die Veröffentlichung von Ankündigungen vorheriger Marktkonsultationen in Vorinformationen.

Vermerke vom 12. September 2016 und 21. September 2016 über die Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachungen des Europäischen Stabilitätsmechanismus im ABl. S.

KAPITEL 26 03 — DIENSTE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN, UNTERNEHMEN UND BÜRGER

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017		% Zahlungen 2017/ 2019
			Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
26 03	DIENSTE FÜR ÖFFENTLICHE VERWAL- TUNGEN, UNTER- NEHMEN UND BÜRGER								
26 03 01	Interoperabilitätslö- sungen und gemeinsame Rahmen für europäische öffentliche Verwal- tungen, Unternehmen und Bürger (ISA²)	1,1	25 832 000	22 524 000	25 800 000	24 468 000	28 486 465,90	19 494 215,91	86,55
	Reserven (40 02 41)		620 000	310 000					
			26 452 000	22 834 000	25 800 000	24 468 000	28 486 465,90	19 494 215,91	
26 03 51	Abschluss des ISA- Programms	1,1	p.m.	100 000	p.m.	2 165 000	0,—	4 673 383,53	4 673,38
26 03 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
26 03 77 03	Pilotprojekt — PublicAc- cess.eu: Online-Plattform für die proaktive Veröf- fentlichung von frei zugänglichen Doku- menten der Organe der Union	5,2	p.m.	p.m.	p.m.	180 000	0,—	576 000,—	
26 03 77 04	Pilotprojekt — Versch- lüsselte Übermittlung elektronischer Nach- richten der Organe der Union	5,2	p.m.	p.m.	p.m.	250 000	0,—	185 655,18	
26 03 77 05	Pilotprojekt — Förderung von Linked Open Data, freier Software und der Beteiligung der Zivilge- sellschaft an der Recht- setzung in der Union (Integration von „Authoring Tool for Amendments“ (AT4AM)/ webbasierte Anwendung für die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften (LEOS) in „Linking Open Data“ (LOD) und FS)	5,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	93 707,64	
26 03 77 06	Vorbereitende Maßnahme — Kontrolle über und Qualität von Software-Code — Prüfung freier und quel- loffener Software	5,2	p.m.	1 305 020	p.m.	1 100 000	2 600 000,—	42 753,48	3,28

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 03 — DIENSTE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN, UNTERNEHMEN UND BÜRGER (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017		% Zahlungen 2017/ 2019
			Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
26 03 77	(Fortsetzung)								
26 03 77 07	Pilotprojekt — Einsatz der elektronischen Kennung (eID) und digitaler Signaturen durch Parlament und Kommission im Rahmen der Durchführung der eIDAS-Verordnung	5,2	p.m.	275 000	p.m.	275 000	550 000,—	0,—	0
26 03 77 08	Vorbereitende Maßnahme — Verschlüsselte Übermittlung elektronischer Nachrichten der Organe der Union	5,2	1 000 000	1 300 000	600 000	800 000	1 000 000,—	0,—	0
26 03 77 09	Vorbereitende Maßnahme — Auf Datenanalyse gestützte Lösungen zur Unterstützung der Politikgestaltung	5,2	p.m.	500 000	1 300 000	650 000			
	Artikel 26 03 77 — Subtotal		1 000 000	3 380 020	1 900 000	3 255 000	4 150 000,—	898 116,30	26,57
	Kapitel 26 03 — Total		26 832 000	26 004 020	27 700 000	29 888 000	32 636 465,90	25 065 715,74	96,39
	Reserven (40 02 41)		620 000	310 000					
			27 452 000	26 314 020	27 700 000	29 888 000	32 636 465,90	25 065 715,74	

26 03 01 Interoperabilitätslösungen und gemeinsame Rahmen für europäische öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (ISA²)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
26 03 01	25 832 000	22 524 000	25 800 000	24 468 000	28 486 465,90	19 494 215,91
Reserven (40 02 41)	620 000	310 000				
Total	26 452 000	22 834 000	25 800 000	24 468 000	28 486 465,90	19 494 215,91

Erläuterungen

Das Programm für Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (Programm ISA²) ist der Nachfolger des mit der Entscheidung Nr. 922/2009/EG eingerichteten ISA-Programms, das im Dezember 2015 auslief.

Das Programm ISA² verfolgt ein ganzheitliches Konzept in Bezug auf die Interoperabilität in der Union und soll die wirksame und effiziente grenz- oder sektorübergreifende Interaktion zwischen europäischen öffentlichen Verwaltungen untereinander sowie zwischen diesen Verwaltungen und Bürgern und Unternehmen fördern. Es dient der Ermittlung, der Entwicklung und dem Betrieb von Interoperabilitätslösungen (gemeinsame Rahmen, gemeinsame Dienste und allgemeine Instrumente) zur Durchführung der Strategien der Union.

Das Programm wird in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und betreffenden Kommissionsdienststellen im Rahmen von Projekten und flankierenden Maßnahmen (Sensibilisierung, Werbung, Gemeinschaftsbildung usw.) durchgeführt.

KAPITEL 26 03 — DIENSTE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN, UNTERNEHMEN UND BÜRGER (Fortsetzung)**26 03 01** (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und, sofern zutreffend, potenziellen Kandidaten unter den westlichen Balkanstaaten für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU) 2015/2240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Einrichtung eines Programms über Interoperabilitätslösungen und gemeinsame Rahmen für europäische öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (Programm ISA²) als Mittel zur Modernisierung des öffentlichen Sektors (ABl. L 318 vom 4.12.2015, S. 1).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Bürgerinitiative (COM(2017) 482).

26 03 51 **Abschluss des ISA-Programms***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	100 000	p.m.	2 165 000	0,—	4 673 383,53

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen des Beschlusses Nr. 922/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 03 — DIENSTE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN, UNTERNEHMEN UND BÜRGER (Fortsetzung)**26 03 51** (Fortsetzung)

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und, sofern zutreffend, potenziellen Kandidaten unter den westlichen Balkanstaaten für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 922/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen (ISA) (ABl. L 260 vom 3.10.2009, S. 20).

26 03 77 **Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**

26 03 77 03 Pilotprojekt — PublicAccess.eu: Online-Plattform für die proaktive Veröffentlichung von frei zugänglichen Dokumenten der Organe der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	180 000	0,—	576 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

26 03 77 04 Pilotprojekt — Verschlüsselte Übermittlung elektronischer Nachrichten der Organe der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	250 000	0,—	185 655,18

KAPITEL 26 03 — DIENSTE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN, UNTERNEHMEN UND BÜRGER (Fortsetzung)**26 03 77** (Fortsetzung)

26 03 77 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

26 03 77 05 Pilotprojekt — Förderung von Linked Open Data, freier Software und der Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Rechtsetzung in der Union (Integration von „Authoring Tool for Amendments“ (AT4AM)/webbasierte Anwendung für die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften (LEOS) in „Linking Open Data“ (LOD) und FS)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	93 707,64

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

26 03 77 06 Vorbereitende Maßnahme — Kontrolle über und Qualität von Software-Code — Prüfung freier und quelloffener Software

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 305 020	p.m.	1 100 000	2 600 000,—	42 753,48

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 03 — DIENSTE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN, UNTERNEHMEN UND BÜRGER (Fortsetzung)**26 03 77** (Fortsetzung)**26 03 77 06** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Als im April 2014 schwerwiegende Sicherheitslücken bei der OpenSSL-Bibliothek (Verschlüsselungssoftware) gefunden wurden, wurde in stärkerem Maß deutlich, dass der Frage nachzugehen ist, in welchem Verhältnis die Kontrolle von Code zur Qualität von Code und dessen Überprüfung steht. Sowohl die Öffentlichkeit als auch die Organe der Union nutzen — auf Endgeräten und in Serversystemen — regelmäßig freie und quelloffene Software. Die Bürger und auch das Europäische Parlament fordern daher berechtigterweise und wiederholt, dass die Anstrengungen koordiniert werden müssen, damit ein angemessenes Sicherheits- und Schutzniveau der Nutzer aufrechterhalten wird, und zwar unabhängig davon, in welcher Form die Software lizenziert ist und ob sie von Software-Unternehmen oder von Freiwilligen gewartet wird.

Besonderes Augenmerk ist auf die Sicherheitslücken bei Software-Bibliotheken zu legen, die dafür konzipiert wurden, an vielen Stellen eingesetzt zu werden. Das Pilotprojekt geht über die lobenswerten Anstrengungen des IT-Notfallteams CERT-EU hinaus, da es nicht nur darauf ausgelegt ist, die Organe, Einrichtungen und Agenturen der Union sowie die Öffentlichkeit vor bevorstehenden Bedrohungen zu warnen. Vielmehr soll im Rahmen des Projekts auch aktiv mit Software-Entwicklern zusammengearbeitet werden, um dazu beizutragen, Sicherheitsprobleme in Software zu ermitteln, die wesentliche Daten zu den Infrastrukturfunktionen enthält. Die Arbeiten sollten unter Verwendung des Debian-Gesellschaftsvertrags, der als Ausgangspunkt im Hinblick auf Wirksamkeit und Vertrauen dient, und unter Einhaltung etablierter Verfahren für eine angemessene Offenlegung ausgeführt werden.

Mit der vorbereitenden Maßnahme soll auf den Ergebnissen des Pilotprojekts aufgebaut werden bzw. sollen die Ergebnisse ausgeweitet werden, und zwar in folgender Hinsicht:

- Schaffung einer Auflistung der bei den Organen der Union verwendeten freien Software und offenen Standards;
- Ausarbeitung zuverlässiger Kriterien für einen Rahmen für die Prüfung von Software und Projekten;
- Schaffung einer Infrastruktur, mit der die Entwickler angeregt werden, zu helfen und zur Entdeckung von sicherheitsrelevanten Programmfehlern beizutragen;
- Ausarbeitung und Verbesserung bewährter Verfahren zur Minderung von Sicherheitsbedrohungen, indem Code-Überprüfungen durchgeführt und gefördert werden;
- Testen von neuen Anreizen, mit denen die IT-Sicherheit verbessert werden kann, wie etwa Kopfgeld-Programme für Programmfehler (Bug Bounty);
- Überprüfung der Codes von wichtiger quelloffener Software.

In der Bewertung der Kommission wurde bereits darauf hingewiesen, dass im Pilotprojekt, das dieser vorbereitenden Maßnahme vorausgegangen ist, die Idee eines Kopfgeld-Programms für Programmfehler, d. h., dass für die Ermittlung sicherheitsrelevanter Probleme in der von den Organen verwendeten Software finanzielle Anreize gesetzt werden, bereits in Betracht gezogen worden war, letztendlich aber aufgrund mangelnder Mittel vernachlässigt wurde. Solche Ansätze sind in der Wirtschaft jedoch sehr verbreitet und erfolgreich. Zudem könnten die im Bereich der Sicherheit tätigen Personen stärker im Hinblick auf das allgemeine Ziel einer sicheren IT-Infrastruktur beteiligt werden.

KAPITEL 26 03 — DIENSTE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN, UNTERNEHMEN UND BÜRGER (Fortsetzung)**26 03 77** (Fortsetzung)**26 03 77 06** (Fortsetzung)

Links:

<https://joinup.ec.europa.eu/community/eu-fossa/home>

https://www.debian.org/social_contract

<http://googleonlinesecurity.blogspot.de/2013/10/going-beyond-vulnerability-rewards.html>

https://epnet.europarl.europa.eu/http://www.itecnet.ep.parl.union.eu/itecnet/webdav/site/itecnet/shared/Homepage_news/Annex%20%20-%20IT%20environment%20in%20the%20EP.PDF

https://epnet.europarl.europa.eu/http://www.itecnet.ep.parl.union.eu/itecnet/webdav/site/itecnet/shared/Homepage_news/Annexe%20%20Structure%20TIC.PDF

http://ec.europa.eu/dgs/informatics/oss_tech/index_en.htm

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

26 03 77 07 Pilotprojekt — Einsatz der elektronischen Kennung (eID) und digitaler Signaturen durch Parlament und Kommission im Rahmen der Durchführung der eIDAS-Verordnung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	275 000	p.m.	275 000	550 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 03 — DIENSTE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN, UNTERNEHMEN UND BÜRGER (Fortsetzung)

26 03 77 (Fortsetzung)

26 03 77 08 Vorbereitende Maßnahme — Verschlüsselte Übermittlung elektronischer Nachrichten der Organe der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	1 300 000	600 000	800 000	1 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Bei dieser vorbereitenden Maßnahme geht es darum, die Unterstützung der IT-Dienste des Rates, der Ratspräsidentschaft, der Kommission und des Parlaments fortzusetzen, indem die Technik eingeführt wird, die Voraussetzung für eine sichere elektronische Übermittlung von Nachrichten der Kommissionsmitglieder, der Mitglieder des Parlaments, der Beamten, der Verwaltungsräte und des Personals aller an den Entscheidungsprozessen der Union beteiligten Organe ist. Mit der vorbereitenden Maßnahme wird es möglich, die Implementierungsphase des letzten einschlägigen Pilotprojekts fortzusetzen.

Im Anschluss an die Durchführung der vorbereitenden Maßnahme in den letzten zwei Jahren wird ein drittes Jahr dieser vorbereitenden Maßnahme dazu dienen, die letzte Lücke zu schließen und von den Teil-Pilotprojekten (PoCed) zur operativen Phase als ein nachhaltig verwalteter Dienst, der interinstitutionell angeboten wird, überzugehen.

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme wird die Unterstützung für die Einführung von Technik zur sicheren elektronischen Übermittlung von Nachrichten innerhalb der Organe der Union fortgesetzt.

Eine Möglichkeit, die elektronische Übermittlung von Nachrichten deutlich sicherer zu gestalten, besteht in der Nutzung modernster Verschlüsselungstechnik für die E-Mail-Dienste der Organe. Im Rahmen des Projekts werden Verschlüsselungsstandards der Union entwickelt, die von Regierungen von Drittstaaten mit Sicherheit nicht kompromittiert oder aufgeweicht werden können.

Das Projekt hat inzwischen die Phase erreicht, in der Empfehlungen unterbreitet werden. Solche Empfehlungen wurden den Arbeitsgruppen und der Leitungsebene der GD DIGIT unterbreitet.

Bezugnehmend auf die Erläuterungen im Haushaltsplan 2017 hat dieses Projekt inzwischen die Phase erreicht, in der Empfehlungen unterbreitet werden.

Bei der vorbereitenden Maßnahme geht es darum, die Unterstützung der IT-Dienste des Rates, der Ratspräsidentschaft, der Kommission und des Parlaments fortzusetzen, indem die Technik eingeführt wird, die Voraussetzung für eine sichere elektronische Übermittlung von Nachrichten der Kommissionsmitglieder, der Mitglieder des Parlaments, der Beamten, der Verwaltungsräte und des Personals aller an den Entscheidungsprozessen der Union beteiligten Organe ist.

Mit der vorbereitenden Maßnahme wird es möglich, die Implementierungsphase des letzten einschlägigen Pilotprojekts fortzusetzen. Langfristig dürfte sich die Maßnahme sowohl auf die schriftliche (E-Mail und SMS) als auch auf die mündliche (Festnetz und Mobiltelefon) elektronische Kommunikation erstrecken.

KAPITEL 26 03 — DIENSTE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN, UNTERNEHMEN UND BÜRGER (Fortsetzung)**26 03 77** (Fortsetzung)

26 03 77 08 (Fortsetzung)

Als Nächstes werden die Empfehlungen umgesetzt, die ausgehend von dem Pilotprojekt unterbreitet wurden. Das Pilotprojekt wird dahingehend weiterentwickelt, dass die Betriebsbereitschaft/Bereitstellung von Diensten vorangebracht wird. Möglicherweise muss das Projekt einem operativen Team übertragen werden. In der ersten Phase der vorbereitenden Maßnahme wird deshalb ein solches Team aufgestellt — dazu müssten die Organe der Union sich entsprechend abstimmen. In der zweiten Phase steht dann die weitere und weiterreichende Implementierung des Pilotprojekts auf der Betriebsebene an.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

26 03 77 09 Vorbereitende Maßnahme — Auf Datenanalyse gestützte Lösungen zur Unterstützung der Politikgestaltung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	500 000	1 300 000	650 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Das Ziel dieser vorbereitenden Maßnahme ist die Bestimmung, Ausarbeitung, Umsetzung und Förderung der Nutzung von Techniken der Datenanalyse bei Prozessen der Politikgestaltung auf europäischer und einzelstaatlicher Ebene.

Die Nutzung von Datenanalysen (Big Data, Text- und Datamining, Business Intelligence, Datenanalyse) wird zunehmend als Instrument bei Politikgestaltungsprozessen auf europäischer Ebene eingesetzt. In den letzten Jahren hat die Kommission Initiativen ins Leben gerufen, die die Interaktion mit den Bürgern offen unterstützen und die faktengestützte Politikgestaltung fördern, beispielsweise das Programm zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT), mit dem dafür gesorgt wird, dass die Rechtsetzung der Union wirksam, effizient und zu möglichst geringen Kosten zu Ergebnissen für die Bürger und Unternehmen führt, oder die Agenda für bessere Rechtsetzung, die die transparente und faktengestützte Ausarbeitung und Bewertung von Maßnahmen und Rechtsakten der Union – gestützt durch die Ansichten von Bürgern und Interessenträgern – zum Gegenstand hat.

Diese Maßnahme wird die Ausarbeitung, Umsetzung und Förderung von Lösungen im Bereich der Datenanalyse im Rahmen der faktengestützten Politikgestaltung – mit der möglichen Umsetzung auf der nationalen und europäischen Ebene – umfassen. Dazu gehören insbesondere

- die Entwicklung und Umsetzung von ausgewählten Lösungen im Bereich Textmining für die Analyse der Rückmeldungen von Bürgern zu Maßnahmen und Initiativen (z. B. das von der Kommission entwickelte Instrument Doris);

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 26 03 — DIENSTE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN, UNTERNEHMEN UND BÜRGER (Fortsetzung)**26 03 77** (Fortsetzung)**26 03 77 09** (Fortsetzung)

- die Entwicklung und Umsetzung von ausgewählten Lösungen im Bereich Datamining für die Bewertung von Daten zu bestimmten Politikbereichen und zur Steigerung des Informationsbestands;
- die Integration dieser Lösungen in Konsultationsprozesse (z. B. Doris zur Auswertung der Rückmeldungen im Bereich der Agenda für bessere Rechtsetzung; auf Textmining gestützte Lösungen für „Union Survey“, die von der Kommission entwickelte quelloffene Lösung für Erhebungen);
- die Entwicklung und Umsetzung von Instrumenten der Datenanalyse zur Überwachung der Durchführung bestimmter Maßnahmen und zu ihrer Betrachtung im jeweiligen Kontext (z. B. wesentliche Leistungsindikatoren für von der Union finanzierte Programme im Zusammenhang zu den wesentlichen sozialen/wirtschaftlichen Indikatoren in dem jeweiligen Bereich).

Die Entwicklung derartiger Lösungen im Bereich der Datenanalyse (im weiteren Sinne) befindet sich noch in einem frühen Stadium und macht die Integration gezielter Maßnahmen in die regulären Beschlussfassungsverfahren der Union erforderlich. Die möglichen Vorteile, die sich auf der europäischen Ebene ergeben, und die mögliche weitere Nutzung durch die Mitgliedstaaten werden voraussichtlich von Interesse sein.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

TITEL 27

HAUSHALT

KOMMISSION

TITEL 27 — HAUSHALT

TITEL 27**HAUSHALT****Gesamtübersicht über die Mittel (2019 und 2018) und Ausgaben (2017)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
27 01	VERWALTUNGSAusGABEN IM POLITIKBEREICH „HAUSHALT“	73 674 246	73 674 246	78 630 924	78 630 924	73 123 038,73	73 123 038,73
27 02	HAUSHALTsvOLLZUG, KONTROLLE UND ENTLASTUNG	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Titel 27 — Total	73 674 246	73 674 246	78 630 924	78 630 924	73 123 038,73	73 123 038,73

TITEL 27

HAUSHALT

KAPITEL 27 01 — VERWALTUNGSAusGABEN IM POLITIKBEREICH „HAUSHALT“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017	% 2017/2019
27 01	VERWALTUNGSAusGABEN IM POLITIKBEREICH „HAUSHALT“					
27 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Haushalt“	5,2	49 395 050	47 329 221	45 549 991,48	92,22
27 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Haushalt“					
27 01 02 01	Externes Personal	5,2	5 535 753	4 436 506	7 825 046,97	141,35
27 01 02 09	Externes Personal — Nicht dezentrale Verwaltung	5,2	3 440 155	5 321 077	0,—	0
27 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	9 323 953	7 326 353	15 283 880,72	163,92
27 01 02 19	Sonstige Verwaltungsausgaben — Nicht dezentrale Verwaltung	5,2	2 047 850	10 558 250	0,—	0
	Artikel 27 01 02 — Subtotal		20 347 711	27 642 186	23 108 927,69	113,57
27 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Haushalt“	5,2	3 311 485	3 059 517	3 919 705,51	118,37
27 01 07	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten im Politikbereich „Haushalt“	5,2	200 000	200 000	150 434,40	75,22
27 01 11	Außergewöhnliche Ausgaben in Krisensituationen	5,2	p.m.	p.m.	0,—	
27 01 12	Rechnungsführung					
27 01 12 01	Finanzkosten	5,2	320 000	300 000	280 000,—	87,50
27 01 12 02	Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung der Kassenmittel und der finanziellen Vermögenswerte	5,2	p.m.	p.m.	14 119,65	
27 01 12 03	Ankauf von finanziellen Auskünften über die Solvabilität von Empfängern von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union und von Schuldner der Kommission	5,2	100 000	100 000	99 860,—	99,86
	Artikel 27 01 12 — Subtotal		420 000	400 000	393 979,65	93,80
	Kapitel 27 01 — Total		73 674 246	78 630 924	73 123 038,73	99,25

KOMMISSION
TITEL 27 — HAUSHALT

KAPITEL 27 01 — VERWALTUNGSAusGABEN IM POLITIKBEREICH „HAUSHALT“ (Fortsetzung)

27 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Haushalt“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
49 395 050	47 329 221	45 549 991,48

27 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Haushalt“

27 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
5 535 753	4 436 506	7 825 046,97

27 01 02 09 Externes Personal — Nicht dezentrale Verwaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
3 440 155	5 321 077	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel werden nicht sofort zu Beginn des Haushaltsjahres einem bestimmten Politikbereich zugewiesen; sie können vielmehr zur Deckung des Bedarfs sämtlicher Dienststellen der Kommission herangezogen werden. Im Laufe des Haushaltsjahres werden sie gemäß der Haushaltsordnung auf die Haushaltslinien der Politikbereiche übertragen, über die sie ausgeführt werden.

27 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
9 323 953	7 326 353	15 283 880,72

27 01 02 19 Sonstige Verwaltungsausgaben — Nicht dezentrale Verwaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
2 047 850	10 558 250	0,—

KAPITEL 27 01 — VERWALTUNGSAusgaben IM POLITIKBEREICH „HAUSHALT“ (Fortsetzung)**27 01 02** (Fortsetzung)

27 01 02 19 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel werden nicht sofort zu Beginn des Haushaltsjahres einem bestimmten Politikbereich zugewiesen; sie können vielmehr zur Deckung des Bedarfs sämtlicher Dienststellen der Kommission herangezogen werden. Sie werden nicht unter dieser Haushaltslinie ausgeführt, sondern im Laufe des Haushaltsjahres gemäß der Haushaltsordnung auf die Haushaltslinien der Politikbereiche übertragen, über die sie ausgeführt werden.

27 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Haushalt“*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
3 311 485	3 059 517	3 919 705,51

27 01 07 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten im Politikbereich „Haushalt“*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
200 000	200 000	150 434,40

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Veröffentlichung — gleich welcher Form und unabhängig vom Träger — von Informationen über die Finanzplanung und den Gesamthaushalt der Union. Dies umfasst die Vorbereitung und Texterstellung, die Verwendung von Dokumentation, Layout und Grafiken, die Vervielfältigung von Schriftstücken, die Beschaffung und Verarbeitung von Datenmaterial, die Bearbeitung, Übersetzung und Überprüfung von Texten (einschließlich der Sicherstellung der Kohärenz verschiedener Texte), den Druck, die Veröffentlichung im Internet, Vertrieb, Lagerung und Verbreitung.

27 01 11 Außergewöhnliche Ausgaben in Krisensituationen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben veranschlagt, die im erklärten Krisenfall anfallen, der Veranlassung zur Anwendung eines oder mehrerer Notfallpläne zur Sicherstellung der Funktionskontinuität gegeben hat, und die aufgrund ihrer Art und/oder des betreffenden Betrags nicht in anderen Verwaltungshaushaltslinien der Kommission eingesetzt werden können.

Das Europäische Parlament und der Rat werden spätestens drei Wochen nach Ende der Krisensituation über die angefallenen Ausgaben unterrichtet.

KOMMISSION

TITEL 27 — HAUSHALT

KAPITEL 27 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „HAUSHALT“ (Fortsetzung)**27 01 12 Rechnungsführung****27 01 12 01 Finanzkosten***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
320 000	300 000	280 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Deckung der Bankkosten (Provisionen, Agios, sonstige Gebühren) sowie der Kosten für den Anschluss an das Netz der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT).

27 01 12 02 Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung der Kassenmittel und der finanziellen Vermögenswerte*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	14 119,65

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für Finanzkorrekturen für:

- Fälle, in denen eine Forderung ganz oder teilweise annulliert wird, nachdem sie bereits als Einnahme verbucht wurde (insbesondere im Falle der Verrechnung mit einer Gegenforderung),
- Fälle, in denen die MwSt. nicht erstattet wurde und die Ausgabe nicht mehr aus der Haushaltslinie finanziert werden kann, zu deren Lasten die Hauptausgabe ging,
- etwaige Zinszahlungen im Zusammenhang mit den vorstehenden Fällen, sofern sie nicht einer anderen Haushaltslinie angelastet werden können.

Des Weiteren können bei diesem Posten Mittel zur Deckung etwaiger Verluste eingesetzt werden, die entweder infolge einer Liquidation oder Einstellung der Geschäftstätigkeit von Finanzinstituten, bei denen die Kommission Konten für ihre Zahlstellen unterhält, oder bei der Verwaltung finanzieller Vermögenswerte entstanden sind.

27 01 12 03 Ankauf von finanziellen Auskünften über die Solvabilität von Empfängern von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union und von Schuldern der Kommission*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
100 000	100 000	99 860,—

KAPITEL 27 01 — VERWALTUNGSAusGABEN IM POLITIKBEREICH „HAUSHALT“ (Fortsetzung)**27 01 12** (Fortsetzung)

27 01 12 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Abonnements und dem Zugang zu elektronischen Informationsdiensten und externen Datenbanken für finanzielle Auskünfte über die Solvabilität von Empfängern von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union und von Schuldnern der Kommission, um auf diese Weise auf verschiedenen Ebenen der Finanz- und Buchführungsverfahren die finanziellen Interessen der Kommission zu schützen.

Des Weiteren dient dieser Posten der Ermittlung von Informationen über die Konzernstruktur, Eigentumsverhältnisse und das Management in Bezug auf die Empfänger von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union sowie die Schuldner der Kommission.

KOMMISSION

TITEL 27 — HAUSHALT

KAPITEL 27 02 — HAUSHALTSVOLLZUG, KONTROLLE UND ENTLASTUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017		% Zahlungen 2017/2019
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
27 02	HAUSHALTSVOLLZUG, KONTROLLE UND ENTLASTUNG								
27 02 01	Aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenes Defizit	8	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
27 02 02	Vorübergehender Haushaltsausgleich und Pauschalausgleich für die neuen Mitgliedstaaten	6	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Kapitel 27 02 — Total		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

27 02 01 Aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenes Defizit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung wird der Saldo jedes Haushaltsjahres, je nachdem, ob es sich um einen Überschuss oder einen Fehlbetrag handelt, als Einnahmen oder in Form von Mitteln für Zahlungen in den Haushaltsplan des folgenden Haushaltsjahrs eingestellt.

Die geschätzten Einnahmen und Mittel für Zahlungen werden im Haushaltsverfahren im Wege eines gemäß Artikel 42 der Haushaltsordnung vorgelegten Berichtigungsschreibens in den Haushaltsplan eingestellt. Die Schätzbeträge werden gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 608/2014 ermittelt.

Nach Vorlage der Rechnungen jedes Haushaltsjahres wird der Unterschiedsbetrag im Verhältnis zu den Schätzungen durch Inanspruchnahme des Verfahrens des Berichtigungs- und/oder Nachtragshaushaltsplans in den Haushaltsplan des darauf folgenden Haushaltsjahres eingesetzt.

Überschüsse werden bei Artikel 3 0 0 des Einnahmenplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 608/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 29).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 27 02 — HAUSHALTSVOLLZUG, KONTROLLE UND ENTLASTUNG (Fortsetzung)**27 02 02 Vorübergehender Haushaltsausgleich und Pauschalausgleich für die neuen Mitgliedstaaten***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Ausgleichszahlungen, auf die die neuen Mitgliedstaaten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der jeweiligen Beitrittsakte, deren Bestimmungen solche Ausgleichszahlungen vorsehen, Anspruch haben.

Rechtsgrundlagen

Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 112 vom 24.4.2012, S. 21), insbesondere Artikel 32.

KOMMISSION

TITEL 28

AUDIT

TITEL 28**AUDIT****Gesamtübersicht über die Mittel (2019 und 2018) und Ausgaben (2017)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
28 01	VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „AUDIT“	19 730 856	19 359 668	19 631 867,45
	Titel 28 — Total	19 730 856	19 359 668	19 631 867,45

KOMMISSION
TITEL 28 — AUDIT

TITEL 28

AUDIT

KAPITEL 28 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „AUDIT“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017	% 2017/2019
28 01	VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „AUDIT“					
28 01 01	<i>Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Audit“</i>	5,2	17 342 088	16 986 973	16 774 846,87	96,73
28 01 02	<i>Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Audit“</i>					
28 01 02 01	Externes Personal	5,2	727 485	775 946	659 719,36	90,68
28 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	498 655	498 655	753 905,08	151,19
	<i>Artikel 28 01 02 — Subtotal</i>		1 226 140	1 274 601	1 413 624,44	115,29
28 01 03	<i>Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Audit“</i>	5,2	1 162 628	1 098 094	1 443 396,14	124,15
	Kapitel 28 01 — Total		19 730 856	19 359 668	19 631 867,45	99,50

28 01 01 *Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Audit“*

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
17 342 088	16 986 973	16 774 846,87

28 01 02 *Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Audit“*

28 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
727 485	775 946	659 719,36

KAPITEL 28 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „AUDIT“ (Fortsetzung)**28 01 02** (Fortsetzung)

28 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
498 655	498 655	753 905,08

28 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Audit“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
1 162 628	1 098 094	1 443 396,14

KOMMISSION

TITEL 29

STATISTIK

TITEL 29**STATISTIK****Gesamtübersicht über die Mittel (2019 und 2018) und Ausgaben (2017)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
29 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHES „STATISTIK“	87 606 212	87 606 212	85 593 650	85 593 650	87 207 779,81	87 207 779,81
29 02	EUROPÄISCHES STATISTISCHES PROGRAMM	72 185 000	56 000 000	58 475 000	45 000 000	61 725 416,78	53 656 649,07
	Titel 29 — Total	159 791 212	143 606 212	144 068 650	130 593 650	148 933 196,59	140 864 428,88

KOMMISSION
TITEL 29 — STATISTIK

TITEL 29

STATISTIK

KAPITEL 29 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „STATISTIK“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017	% 2017/2019
29 01	VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „STATISTIK“					
29 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Statistik“	5,2	70 803 557	69 236 559	68 801 452,79	97,17
29 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Statistik“					
29 01 02 01	Externes Personal	5,2	5 562 895	5 471 380	5 942 856,—	106,83
29 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	3 180 031	3 180 031	3 368 259,99	105,92
	Artikel 29 01 02 — Subtotal		8 742 926	8 651 411	9 311 115,99	106,50
29 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Statistik“	5,2	4 746 729	4 475 680	5 919 675,09	124,71
29 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Statistik“					
29 01 04 01	Unterstützungsausgaben für das Europäische Statistische Programm	1,1	3 313 000	3 230 000	3 175 535,94	95,85
	Artikel 29 01 04 — Subtotal		3 313 000	3 230 000	3 175 535,94	95,85
	Kapitel 29 01 — Total		87 606 212	85 593 650	87 207 779,81	99,55

29 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Statistik“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
70 803 557	69 236 559	68 801 452,79

KAPITEL 29 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „STATISTIK“ (Fortsetzung)**29 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Statistik“**

29 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
5 562 895	5 471 380	5 942 856,—

29 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
3 180 031	3 180 031	3 368 259,99

29 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Statistik“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
4 746 729	4 475 680	5 919 675,09

29 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Statistik“

29 01 04 01 Unterstützungsausgaben für das Europäische Statistische Programm

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
3 313 000	3 230 000	3 175 535,94

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

- die Ausgaben für die technische und administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Weiterbehandlung, Überprüfung und Kontrolle des Programms oder der Vorhaben,
- die Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige, Leiharbeitskräfte) bis zu einem Höchstbetrag von 2 300 000 EUR. Dieser Betrag wird anhand der Einheitskosten je Personennjahr ermittelt; er setzt sich zusammen aus 97 % für die Vergütung dieses Personals sowie Kosten in Höhe von 3 % für dessen Schulung, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation,

KOMMISSION
TITEL 29 — STATISTIK

KAPITEL 29 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „STATISTIK“ *(Fortsetzung)*

29 01 04 *(Fortsetzung)*

29 01 04 01 *(Fortsetzung)*

- die Ausgaben für Studien, Sitzungen von Sachverständigen, Dienstreisen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, und alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Aus dem Beitrag der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Teilnahme an Programmen der Union, die bei Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt werden, können zusätzliche Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 29 02.

KAPITEL 29 02 — EUROPÄISCHES STATISTISCHES PROGRAMM

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017		% Zahlungen 2017/2019
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
29 02	EUROPÄISCHES STATISTISCHES PROGRAMM								
29 02 01	Bereitstellung hochwertiger statistischer Information, Einführung neuer Methoden zur Erstellung europäischer Statistiken und Intensivierung der Partnerschaft mit dem Europäischen Statistischen System	1,1	72 185 000	56 000 000	58 475 000	45 000 000	61 725 416,78	53 656 649,07	95,82
29 02 51	Abschluss von Statistik-Programmen (aus der Zeit vor 2013)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Kapitel 29 02 — Total		72 185 000	56 000 000	58 475 000	45 000 000	61 725 416,78	53 656 649,07	95,82

29 02 01 **Bereitstellung hochwertiger statistischer Information, Einführung neuer Methoden zur Erstellung europäischer Statistiken und Intensivierung der Partnerschaft mit dem Europäischen Statistischen System**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
72 185 000	56 000 000	58 475 000	45 000 000	61 725 416,78	53 656 649,07

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der folgenden Ausgaben:

- statistische Datenerfassung und Erhebungen, Studien und Erarbeitung von Indikatoren und Benchmarks,
- Qualitätsstudien und Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Statistiken,
- Verarbeitung, Verbreitung, Förderung und Vermarktung statistischer Informationen,
- Entwicklung, Wartung und Neugestaltung der IT-Systeme und -Infrastruktur, die mit der Umsetzung und Überwachung von unter diesen Artikel fallenden Maßnahmen im Zusammenhang stehen,
- risikobasierte Kontrollarbeiten an den Standorten von Einrichtungen in den Mitgliedstaaten, die an der Produktion statistischer Informationen beteiligt sind, insbesondere zur Förderung der wirtschaftlichen Governance der Union,
- Förderung von kooperativen Netzen und Unterstützung von Organisationen, deren Hauptziel und wichtigste Tätigkeit die Förderung und Unterstützung der Umsetzung des Verhaltenskodexes für europäische Statistiken und die Durchführung neuer Methoden der Produktion europäischer Statistiken sind,

KOMMISSION
TITEL 29 — STATISTIK

KAPITEL 29 02 — EUROPÄISCHES STATISTISCHES PROGRAMM *(Fortsetzung)*

29 02 01 *(Fortsetzung)*

- Gutachten unabhängiger Sachverständiger,
- statistische Schulungskurse für Statistiker,
- Einkauf von Dokumentationen,
- Zuschüsse für und Beiträge an internationale statistische Vereinigungen.

Die Mittel dienen ferner zur Beschaffung der erforderlichen Informationen für die Erstellung eines zusammenfassenden Jahresberichts über die wirtschaftliche und soziale Lage der Union auf der Grundlage von Wirtschaftsdaten und Strukturindikatoren und -Benchmarks.

Veranschlagt sind ferner die Kosten im Rahmen der Ausbildung nationaler Statistiker und der Politik der Zusammenarbeit mit Drittländern im Bereich Statistik sowie die Ausgaben für den Beamtenaustausch, Kosten von Informationssitzungen und Erstattungsausgaben für im Rahmen der Anpassung der Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Union erbrachte Dienstleistungen.

Ebenfalls bei diesem Artikel eingesetzt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Ankauf von Daten und den Zugang für Dienststellen der Kommission zu externen Datenbanken.

Zusätzlich sollten die Mittel für die Entwicklung neuer, modularer Methoden eingesetzt werden.

Außerdem sind Mittel zur Deckung für die auf Antrag der Kommission oder anderer Organe der Union zu erstellenden statistischen Erhebungen zur Schätzung, Überwachung und Bewertung der Ausgaben der Union bestimmt. Auf diese Art und Weise werden die Voraussetzungen für die Durchführung der Finanz- und der Haushaltspolitik (Erstellung des Haushaltsplans, regelmäßige Revision des mehrjährigen Finanzrahmens) verbessert, und mittelfristig und langfristig werden die erforderlichen Daten zur Finanzierung der Union zusammengetragen.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei solchen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Aus dem Beitrag der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Teilnahme an Programmen der Union, die bei Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt werden, können zusätzliche Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 99/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über das Europäische Statistische Programm 2013-2017 (ABl. L 39 vom 9.2.2013, S. 12).

KAPITEL 29 02 — EUROPÄISCHES STATISTISCHES PROGRAMM (Fortsetzung)**29 02 51 Abschluss von Statistik-Programmen (aus der Zeit vor 2013)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei solchen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Aus dem Beitrag der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Teilnahme an Programmen der Union, die bei Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt werden, können zusätzliche Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken (ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 1).

Entscheidung Nr. 507/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über ein Maßnahmenpaket betreffend das transeuropäische Netz für die Sammlung, Erstellung und Verbreitung der Statistiken über den inner- und außergemeinschaftlichen Warenverkehr (Edicom) (ABl. L 76 vom 16.3.2001, S. 1).

Entscheidung Nr. 2367/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über das Statistische Programm der Gemeinschaft 2003-2007 (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 1).

Beschluss Nr. 1578/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 über das Statistische Programm der Gemeinschaft 2008 bis 2012 (ABl. L 344 vom 28.12.2007, S. 15).

Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

KOMMISSION

TITEL 30

VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN

KOMMISSION

TITEL 30 — VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN

TITEL 30**VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN****Gesamtübersicht über die Mittel (2019 und 2018) und Ausgaben (2017)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
30 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHES „VER- SORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN“	2 008 091 000	1 899 409 800	1 799 521 366,09
	Titel 30 — Total	2 008 091 000	1 899 409 800	1 799 521 366,09

KOMMISSION

TITEL 30 — VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN

TITEL 30**VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN****KAPITEL 30 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN“**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017	% 2017/2019
30 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN“					
30 01 13	Vergütungen früherer Mitglieder					
30 01 13 01	Übergangsgelder	5,2	682 000	141 000	1 634 851,48	239,71
30 01 13 03	Gewichtung und Anpassung der Übergangsgelder	5,2	8 000	21 000	267 541,04	3 344,26
	<i>Artikel 30 01 13 — Subtotal</i>		690 000	162 000	1 902 392,52	275,71
30 01 14	Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung					
30 01 14 01	Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung	5,2	3 642 000	6 168 000	448 249,31	12,31
30 01 14 02	Krankenversicherung	5,2	124 000	210 000	9 674,97	7,80
30 01 14 03	Anpassung der Vergütungen	5,2	43 000	64 000	44 755,08	104,08
	<i>Artikel 30 01 14 — Subtotal</i>		3 809 000	6 442 000	502 679,36	13,20
30 01 15	Versorgungsbezüge und Vergütungen					
30 01 15 01	Versorgungsbezüge, Invaliden- und Abgangsgelder	5,1	1 843 249 000	1 743 689 400	1 674 872 612,39	90,87
30 01 15 02	Krankenversicherung	5,1	60 866 000	57 644 600	54 199 380,38	89,05
30 01 15 03	Gewichtung und Anpassung der Versorgungsbezüge und Vergütungen	5,1	73 070 000	65 817 600	45 440 574,77	62,19
	<i>Artikel 30 01 15 — Subtotal</i>		1 977 185 000	1 867 151 600	1 774 512 567,54	89,75
30 01 16	Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder der Organe					
30 01 16 01	Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Europäischen Parlaments	5,1	4 226 000	3 852 600	3 208 772,92	75,93

KAPITEL 30 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHES „VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN“
(Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017	% 2017/2019
30 01 16	(Fortsetzung)					
30 01 16 02	Versorgungsbezüge der ehemaligen Präsidenten des Europäischen Rates	5,1	78 000	77 000	0,—	0
30 01 16 03	Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder der Kommission	5,1	6 837 000	7 377 800	5 830 429,28	85,28
30 01 16 04	Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofs der Europäischen Union	5,1	10 035 000	9 312 800	8 796 755,89	87,66
30 01 16 05	Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Rechnungshofs	5,1	4 802 000	4 706 600	4 485 932,98	93,42
30 01 16 06	Versorgungsbezüge der ehemaligen Europäischen Bürgerbeauftragten	5,1	252 000	244 400	241 472,76	95,82
30 01 16 07	Versorgungsbezüge der ehemaligen Europäischen Datenschutzbeauftragten	5,1	177 000	83 000	40 362,84	22,80
	<i>Artikel 30 01 16 — Subtotal</i>		26 407 000	25 654 200	22 603 726,67	85,60
	Kapitel 30 01 — Total		2 008 091 000	1 899 409 800	1 799 521 366,09	89,61

30 01 13 Vergütungen früherer Mitglieder

30 01 13 01 Übergangsgelder

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
682 000	141 000	1 634 851,48

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für:

- die Übergangsentschädigung und
- die Familienzulage

der Mitglieder der Kommission nach Ausscheiden aus dem Dienst.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 30 — VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN

KAPITEL 30 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN“

(Fortsetzung)

30 01 13 (Fortsetzung)

30 01 13 03 Gewichtung und Anpassung der Übergangsgelder

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
8 000	21 000	267 541,04

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben infolge der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf die Übergangsgelder für ehemalige Mitglieder der Kommission und andere Anspruchsberechtigte.

Ein Teil der Mittel dient der Finanzierung der Auswirkungen etwaiger im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließender Anpassungen der Übergangsgelder. Die Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst ausgeführt werden, nachdem sie gemäß der Haushaltsordnung auf andere Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

30 01 14 Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung

30 01 14 01 Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
3 642 000	6 168 000	448 249,31

KAPITEL 30 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN“
(Fortsetzung)

30 01 14 (Fortsetzung)

30 01 14 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Vergütungen der Beamten, die

- im Anschluss an eine Verminderung der Zahl der Dienstposten des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden,
- einen Dienstposten der Besoldungsgruppe AD 16, AD 15 oder AD 14 innehaben und aus dienstlichen Gründen der Stelle enthoben werden,
- durch Entscheidung der Anstellungsbehörde im dienstlichen Interesse in Urlaub versetzt werden, wenn ein organisatorischer Bedarf im Zusammenhang mit dem Erwerb neuer Kompetenzen innerhalb der Organe besteht.

Die Mittel decken außerdem die Ausgaben im Zusammenhang mit der Anwendung der Verordnungen des Rates zur Einführung befristeter Maßnahmen und/oder Sondermaßnahmen über das endgültige Ausscheiden von Beamten und/oder Bediensteten auf Zeit aus dem Dienst.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1746/2002 des Rates vom 30. September 2002 zur Einführung von Sondermaßnahmen im Zuge der Reform der Kommission betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften, die auf eine unbefristete Stelle der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ernannt wurden, aus dem Dienst (ABl. L 264 vom 2.10.2002, S. 1).

30 01 14 02 Krankenversicherung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
124 000	210 000	9 674,97

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Arbeitgeberbeiträge zur Krankenversicherung für Personen, die Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, Amtsenthebung oder Entlassung empfangen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

30 01 14 03 Anpassung der Vergütungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
43 000	64 000	44 755,08

KOMMISSION

TITEL 30 — VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN

KAPITEL 30 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN“

(Fortsetzung)

30 01 14 (Fortsetzung)

30 01 14 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Auswirkungen etwaiger im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließender Anpassungen der Vergütungen. Die Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß der Haushaltsordnung auf andere Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

30 01 15 Versorgungszüge und Vergütungen

30 01 15 01 Versorgungszüge, Invaliden- und Abgangsgelder

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
1 843 249 000	1 743 689 400	1 674 872 612,39

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

- die Ruhegehälter der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten sämtlicher Organe und Agenturen der Union, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten,
- die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der Beamten und Bediensteten auf Zeit sämtlicher Organe und Agenturen der Union, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten,
- die Invalidengelder der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten sämtlicher Organe und Agenturen der Union, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten,

KAPITEL 30 01 — VERWALTUNGS AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN“
(Fortsetzung)

30 01 15 (Fortsetzung)

30 01 15 01 (Fortsetzung)

- die Versorgungsbezüge der überlebenden Ehegatten und/oder Waisen der ehemaligen Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten sämtlicher Organe und Agenturen der Union, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten,
- die Abgangsgelder der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten sämtlicher Organe und Agenturen der Union, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten,
- die Auszahlung des versicherungsmathematischen Gegenwerts der Ruhegehaltsansprüche,
- die Zahlungen einer „Ruhegehaltssondervergütung“ an seinerzeit deportierte oder internierte Widerstandskämpfer (bzw. ihrer überlebenden Ehegatten und/oder Waisen),
- die Zahlungen, die dem überlebenden Ehegatten, der an einer schweren oder längeren Krankheit leidet oder der behindert ist, auf der Grundlage einer Prüfung seiner sozialen und medizinischen Situation für die Dauer der Krankheit oder der Behinderung gewährt werden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

30 01 15 02 Krankenversicherung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
60 866 000	57 644 600	54 199 380,38

Erläuterungen

Diese Mittel decken den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung für die Ruhegehaltsempfänger.

Veranschlagt sind außerdem die zusätzlichen Krankheitskostenerstattungen an seinerzeit deportierte oder internierte Widerstandskämpfer.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

KOMMISSION

TITEL 30 — VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN

KAPITEL 30 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN“
(Fortsetzung)**30 01 15** (Fortsetzung)

30 01 15 03 Gewichtung und Anpassung der Versorgungsbezüge und Vergütungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
73 070 000	65 817 600	45 440 574,77

Erläuterungen

Diese Mittel decken die finanziellen Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Versorgungsbezüge angewandt werden.

Ein Teil der Mittel dient der Finanzierung der Auswirkungen etwaiger im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließender Anpassungen der Versorgungsbezüge. Die Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß der Haushaltsordnung auf andere Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

30 01 16 Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder der Organe

30 01 16 01 Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Europäischen Parlaments

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
4 226 000	3 852 600	3 208 772,92

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ruhegehälter, der Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit und der Hinterbliebenenversorgung der ehemaligen Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Rechtsgrundlagen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 14, 15, 17 und 28.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments (einschließlich Artikel 49 bis 60 sowie einschlägiger Bestimmungen, die vom Präsidium des Europäischen Parlaments erlassen werden).

KAPITEL 30 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN“
(Fortsetzung)

30 01 16 (Fortsetzung)

30 01 16 02 Versorgungsbezüge der ehemaligen Präsidenten des Europäischen Rates

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
78 000	77 000	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Ruhegehälter und die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Präsidenten des Europäischen Rates sowie die Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes und für die Hinterbliebenenversorgung der überlebenden Ehegatten und der Waisen der ehemaligen Präsidenten des Europäischen Rates sowie die Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2009/909/EU des Rates vom 1. Dezember 2009 über die Beschäftigungsbedingungen des Präsidenten des Europäischen Rates (ABl. L 322 vom 9.12.2009, S. 35).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

30 01 16 03 Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder der Kommission

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
6 837 000	7 377 800	5 830 429,28

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Ruhegehälter und die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Mitglieder der Kommission sowie die Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes und für die Hinterbliebenenversorgung der überlebenden Ehegatten und der Waisen der ehemaligen Mitglieder der Kommission sowie die Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 30 — VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN

KAPITEL 30 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN“

(Fortsetzung)

30 01 16 (Fortsetzung)

30 01 16 03 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

30 01 16 04 Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofs der Europäischen Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
10 035 000	9 312 800	8 796 755,89

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Ruhegehälter und die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofs der Europäischen Union sowie die Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes und für die Hinterbliebenenversorgung der überlebenden Ehegatten und der Waisen der ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofs der Europäischen Union sowie die Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere die Artikel 8, 9, 15 und 18.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

30 01 16 05 Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Rechnungshofs

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
4 802 000	4 706 600	4 485 932,98

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ruhegehälter und der Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Mitglieder des Rechnungshofs sowie der Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes und der Versorgung ihrer überlebenden Ehegatten und Waisen der ehemaligen Mitglieder des Rechnungshofs sowie der Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes bestimmt.

KAPITEL 30 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN“
(Fortsetzung)

30 01 16 (Fortsetzung)

30 01 16 05 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), insbesondere die Artikel 9, 10, 11 und 16.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

30 01 16 06 Versorgungsbezüge der ehemaligen Europäischen Bürgerbeauftragten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
252 000	244 400	241 472,76

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ruhegehälter und der Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Europäischen Bürgerbeauftragten sowie der Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes und der Versorgung der überlebenden Ehegatten und Waisen sowie der Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere die Artikel 8, 9, 15 und 18.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

30 01 16 07 Versorgungsbezüge der ehemaligen Europäischen Datenschutzbeauftragten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
177 000	83 000	40 362,84

KOMMISSION

TITEL 30 — VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN

KAPITEL 30 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN“

(Fortsetzung)

30 01 16 (Fortsetzung)

30 01 16 07 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ruhegehälter und der Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Europäischen Datenschutzbeauftragten sowie der Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes und der Versorgung der überlebenden Ehegatten und Waisen sowie der Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere die Artikel 8, 9, 15 und 18.

Beschluss Nr. 1247/2002/EG des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Europäischen Datenschutzbeauftragten (ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 1).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

TITEL 31

SPRACHENDIENSTE

KOMMISSION

TITEL 31 — SPRACHENDIENSTE

TITEL 31**SPRACHENDIENSTE****Gesamtübersicht über die Mittel (2019 und 2018) und Ausgaben (2017)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
31 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „SPRACHENDIENSTE“	403 346 735	398 802 462	446 031 819,27
	Titel 31 — Total	403 346 735	398 802 462	446 031 819,27

TITEL 31

SPRACHENDIENSTE

KAPITEL 31 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „SPRACHENDIENSTE“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017	% 2017/2019
31 01	VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „SPRACHENDIENSTE“					
31 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Sprachendienste“	5,2	329 978 064	325 446 971	330 915 233,07	100,28
31 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Sprachendienste“					
31 01 02 01	Externes Personal	5,2	11 144 069	10 812 924	10 496 006,61	94,18
31 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	4 418 600	4 184 600	7 042 858,97	159,39
	Artikel 31 01 02 — Subtotal		15 562 669	14 997 524	17 538 865,58	112,70
31 01 03	IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen sowie sonstige operative Ausgaben des Politikbereichs „Sprachendienste“					
31 01 03 01	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen	5,2	22 122 002	21 037 967	28 469 723,47	128,69
31 01 03 04	Technische Ausrüstung und Dienstleistungen für die Konferenzräume der Kommission	5,2	2 300 000	2 300 000	3 111 753,42	135,29
31 01 03 05	Ausgaben die Organisation von Konferenzen	5,2	p.m.	p.m.		
	Artikel 31 01 03 — Subtotal		24 422 002	23 337 967	31 581 476,89	129,32
31 01 07	Ausgaben für Dolmetscher					
31 01 07 01	Ausgaben für Dolmetscher	5,2	16 140 000	16 240 000	47 528 083,43	294,47
31 01 07 02	Professionelle Unterstützung der Konferenzdolmetscher	5,2	374 000	374 000	984 601,31	263,26
31 01 07 03	Informationstechnologie-Ausgaben der Generaldirektion Dolmetschen	5,2	1 463 000	1 299 000	3 239 441,98	221,42
	Artikel 31 01 07 — Subtotal		17 977 000	17 913 000	51 752 126,72	287,88

KOMMISSION

TITEL 31 — SPRACHENDIENSTE

KAPITEL 31 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „SPRACHENDIENSTE“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017	% 2017/2019
31 01 08	Ausgaben für Übersetzungen					
31 01 08 01	Ausgaben für Übersetzungen	5,2	13 300 000	15 000 000	10 740 442,84	80,76
31 01 08 02	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten der Generaldirektion Übersetzung	5,2	1 507 000	1 507 000	2 171 038,45	144,06
	Artikel 31 01 08 — Subtotal		14 807 000	16 507 000	12 911 481,29	87,20
31 01 09	Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Sprachenbereich	5,2	600 000	600 000	1 332 635,72	222,11
31 01 10	Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union	5,2	p.m.	p.m.	0,—	
	Kapitel 31 01 — Total		403 346 735	398 802 462	446 031 819,27	110,58

31 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Sprachendienste“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
329 978 064	325 446 971	330 915 233,07

31 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Sprachendienste“**31 01 02 01 Externes Personal**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
11 144 069	10 812 924	10 496 006,61

31 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
4 418 600	4 184 600	7 042 858,97

31 01 03 IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen sowie sonstige operative Ausgaben des Politikbereichs „Sprachendienste“**31 01 03 01 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
22 122 002	21 037 967	28 469 723,47

KAPITEL 31 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „SPRACHENDIENSTE“ (Fortsetzung)**31 01 03** (Fortsetzung)**31 01 03 04** Technische Ausrüstung und Dienstleistungen für die Konferenzräume der Kommission*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
2 300 000	2 300 000	3 111 753,42

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für

- Ausrüstung, die für die Nutzung der Sitzungs- und Konferenzräume der Kommission erforderlich ist;
- technische Dienste im Zusammenhang mit der Durchführung von Sitzungen und Konferenzen der Kommission in Brüssel.

Die entsprechenden Ausgaben für Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten in den Artikeln 01 und 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die im Gebiet der Union anfallenden Ausgaben zu decken.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

31 01 03 05 Ausgaben die Organisation von Konferenzen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben (einschließlich für Ausrüstung, Dienstleistungen und andere Gebühren) bestimmt, die für die zentrale Organisation von Konferenzen und Veranstaltungen benötigt werden, welche die Generaldirektion Dolmetschen für andere Dienststellen der Kommission oder andere Organe, Gremien, Ämter und Agenturen der Union organisiert. Grundsätzlich sind die entstandenen Ausgaben entsprechend geltenden Bestimmungen und spezifischen Vereinbarungen von diesen Dienststellen usw. als zweckgebundene Einnahmen wiederinzuziehen.

KOMMISSION

TITEL 31 — SPRACHENDIENSTE

KAPITEL 31 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „SPRACHENDIENSTE“ (Fortsetzung)**31 01 03** (Fortsetzung)**31 01 03 05** (Fortsetzung)

Diese Mittel sind auch zur Deckung von Kosten bestimmt, die unmittelbar mit der Entwicklung und Pflege eigener Tools und Dienste für die Organisation von Konferenzen und ähnlichen Veranstaltungen zusammenhängen.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die inner- und außerhalb des Gebiets der Union anfallenden Ausgaben zu decken.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung können unter diesem Posten erfasst werden.

31 01 07 Ausgaben für Dolmetscher**31 01 07 01** Ausgaben für Dolmetscher

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
16 140 000	16 240 000	47 528 083,43

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Vergütungen der freiberuflichen Dolmetscher (Vertrags-Konferenzdolmetscher), die die Generaldirektion Dolmetschen gemäß Artikel 90 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union beschäftigt, um den Organen, für die sie Dolmetschleistungen erbringt, qualifizierte Konferenzdolmetscher in ausreichender Zahl zur Verfügung stellen zu können;
- Vergütungen, die neben dem Honorar Beiträge zu einer Alters- und Hinterbliebenenversorgung, zu einer Kranken- und Unfallversicherung sowie — bei Dolmetschern, die ihre berufliche Niederlassung nicht am Ort ihrer dienstlichen Verwendung haben — die Erstattung der Reise- und Unterbringungskosten sowie die Zahlung von Tagegeldern umfassen;
- Ausgaben in Verbindung mit den Akkreditierungstests für Vertrags-Konferenzdolmetscher, insbesondere für die Erstattung der Reise- und Unterbringungskosten sowie für die Zahlung von Tagegeldern;
- Leistungen der Dolmetscher des Europäischen Parlaments (Beamte, Bedienstete auf Zeit und Konferenzdolmetscher) für die Kommission;
- Kosten in Verbindung mit Leistungen der Dolmetscher zur Sitzungsvorbereitung;
- Dolmetschleistungen, die aufgrund von Verträgen erbracht werden, die die Generaldirektion Dolmetschen über Unionsdelegationen abschließt, wenn die Kommission Sitzungen in Drittländern organisiert.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 32 210 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 31 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „SPRACHENDIENSTE“ (Fortsetzung)**31 01 07** (Fortsetzung)

31 01 07 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln der Kommission für die Ernennung der Beamten und ihre Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

Verweise

Interne Richtlinie der Kommission; Conclusion 252/08 vom 15. Februar 2008 – Übereinkunft über die Arbeitsbedingungen und die Vergütung der Vertrags-Konferenzdolmetscher, die von den Organen der Europäischen Union beschäftigt werden.

31 01 07 02 Professionelle Unterstützung der Konferenzdolmetscher

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
374 000	374 000	984 601,31

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung von Ausgaben für Maßnahmen, die es ermöglichen sollen, insbesondere für bestimmte Sprachenkombinationen eine ausreichende Zahl qualifizierter Konferenzdolmetscher zu beschäftigen, sowie zur Finanzierung gezielter Unterstützung zur Erhöhung der Sprachkompetenz von Konferenzdolmetschern.

Im externen Bereich handelt es sich dabei insbesondere um Finanzhilfen für Hochschulen, für die Ausbildung von Ausbildern und für flankierende Bildungsprogramme sowie um Stipendien für Studierende. Abgedeckt sind ferner sehr spezifische Unterstützungsmaßnahmen für fest angestellte Dolmetscher, etwa themenspezifische Schulungen, Sprachaufenthalte und Auffrischungs- oder Intensivkurse.

Gemäß der Übereinkunft über die Arbeitsbedingungen der Vertrags-Konferenzdolmetscher kann diese Personalkategorie in begrenztem Umfang Unterstützung für sprachliche Fortbildung erhalten (z. B. in Form von Stipendien für Sprachaufenthalte und Fortbildungsgutscheinen).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 761 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

KOMMISSION

TITEL 31 — SPRACHENDIENSTE

KAPITEL 31 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „SPRACHENDIENSTE“ (Fortsetzung)**31 01 07** (Fortsetzung)**31 01 07 02** (Fortsetzung)

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Verweise

Interne Richtlinie der Kommission; Conclusion 252/08 vom 15. Februar 2008 – Übereinkunft über die Arbeitsbedingungen und die Vergütung der Vertrags-Konferenzdolmetscher, die von den Organen der Europäischen Union beschäftigt werden.

31 01 07 03 Informationstechnologie-Ausgaben der Generaldirektion Dolmetschen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
1 463 000	1 299 000	3 239 441,98

Erläuterungen

Diese Mittel decken sämtliche Informationstechnologie-Ausgaben der Generaldirektion Dolmetschen, darunter die für:

- Kauf oder Miete von Personalcomputern, Servern und Mikrocomputern; Backup-Technik, Terminals, Peripheriegeräte, Anschlüsse, Kopierer, Drucker und Scanner, die gesamte elektronische Ausstattung der Büros der Generaldirektion Dolmetschen und der Sitzungsräume sowie die für deren Nutzung erforderliche Software, Installation, Konfiguration und Wartung, Studien, Dokumentation und Betriebsmaterial;
- Entwicklung und Wartung der Informations- und Nachrichtenübermittlungssysteme für die Generaldirektion Dolmetschen, einschließlich der Dokumentation und gezielter Ausbildungsmaßnahmen zu diesen Systemen, Studien und Aufbau von Kenntnissen und Fachwissen im Bereich der Informationstechnologie: Datenqualität, -sicherheit und -technologie, Internet, Entwicklungsmethoden, Datenverwaltung;
- fachliche und logistische Unterstützung, externes Personal für das Betreiben und Verwalten von Datenbanken, Bürodiensten und Zugangsberechtigungen;
- Kauf/Miete und Wartung von Datenübertragungs- und Kommunikationsgeräten und -software und Support für diese Geräte und Software sowie Ausbildungsmaßnahmen und Folgekosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 1 937 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 31 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „SPRACHENDIENSTE“ (Fortsetzung)**31 01 08 Ausgaben für Übersetzungen****31 01 08 01 Ausgaben für Übersetzungen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
13 300 000	15 000 000	10 740 442,84

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Ausgaben für externe Übersetzungsleistungen und sonstige damit verbundene sprachliche und technische Leistungen, die an externe Auftragnehmer vergeben werden, zu decken.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 100 000 EUR veranschlagt.

31 01 08 02 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten der Generaldirektion Übersetzung*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
1 507 000	1 507 000	2 171 038,45

Erläuterungen

Im Zusammenhang mit den Ausgaben für Terminologie- und Sprachdatenbanken, für elektronische Übersetzungshilfsmittel sowie für Dokumentation und Bibliothek der Generaldirektion Übersetzung sollen diese Mittel decken:

- die Ausgaben für Erwerb, Entwicklung und Anpassung von Software, Übersetzungssoftware und anderen mehrsprachigen Tools oder Übersetzungshilfen sowie den Erwerb, die Konsolidierung und die Erweiterung der Sprach- und Terminologiedatenbanken, Übersetzungsspeicher und Wörterbücher für die maschinelle Übersetzung, namentlich im Hinblick auf einen effizienteren Umgang mit der Mehrsprachigkeit und eine engere interinstitutionelle Zusammenarbeit;
- die zur Deckung des Übersetzerbedarfs getätigten Ausgaben für Dokumentation und Bibliotheken, insbesondere:
 - Ausstattung der Bibliotheken mit einsprachigen Büchern und Abonnements für ausgewählte Zeitungen und Zeitschriften,
 - Ausstattung neuer Übersetzer mit Wörterbüchern und sonstigen Nachschlagewerken,
 - Anschaffung von Wörterbüchern, Enzyklopädien und Glossaren in elektronischer Form bzw. Erwerb von Rechten für den Web-Zugriff auf Dokumentationsdatenbanken,
 - Aufbau und Pflege der Grundausrüstung der mehrsprachigen Bibliotheken durch Anschaffung von Nachschlagewerken.

KOMMISSION

TITEL 31 — SPRACHENDIENSTE

KAPITEL 31 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „SPRACHENDIENSTE“ (Fortsetzung)**31 01 08** (Fortsetzung)**31 01 08 02** (Fortsetzung)

Die Mittel decken die innerhalb der Union anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die bei Artikel 01 05 der betreffenden Titel ausgewiesen sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 333 000 EUR veranschlagt.

31 01 09 Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Sprachenbereich

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
600 000	600 000	1 332 635,72

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für die vom Interinstitutionellen Übersetzungs- und Dolmetschausschuss zur Förderung der interinstitutionellen sprachlichen Zusammenarbeit organisierten Tätigkeiten der Zusammenarbeit.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 746 876 EUR veranschlagt.

31 01 10 Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben (Titel 1 und 2) und der operativen Ausgaben (Titel 3) des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union.

Die Haushaltsmittel des Übersetzungszentrums bestehen, unbeschadet anderer Einnahmen, aus den Finanzbeiträgen der Einrichtungen, für die das Zentrum tätig ist, und sonstiger Stellen, mit denen es zusammenarbeitet.

Die gemäß Artikel 23 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission zurückgezählten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

KAPITEL 31 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „SPRACHENDIENSTE“ *(Fortsetzung)***31 01 10** *(Fortsetzung)*

Der Stellenplan des Übersetzungszentrums ist dem Anhang „Stellenplan“ des vorliegenden Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2965/94 des Rates vom 28. November 1994 zur Errichtung eines Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union (ABl. L 314 vom 7.12.1994, S. 1).

Verweise

Erklärung der auf Ebene der Staats- und Regierungschefs in Brüssel vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 29. Oktober 1993.

KOMMISSION

TITEL 32

ENERGIE

TITEL 32**ENERGIE****Gesamtübersicht über die Mittel (2019 und 2018) und Ausgaben (2017)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
32 01	VERWALTUNG- SAUSGABEN IM POLI- TIKBEREICH „ENERGIE“	86 080 341	86 080 341	85 668 317	85 668 317	83 836 856,65	83 836 856,65
32 02	KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN	973 486 520	412 981 437	700 238 452	447 019 117	642 614 644,73	246 975 316,76
32 03	KERNENERGIE	164 947 000	178 635 500	164 224 000	172 102 000	163 521 226,89	374 825 802,13
32 04	HORIZONT2020—FOR- SCHUNG UND INNO- VATION IM ENERGIE- SEKTOR	381 011 007	340 192 431	320 757 111	380 937 908	433 909 180,40	393 536 317,83
32 05	ITER	400 675 200	610 017 568	369 124 999	493 318 660	316 257 704,74	717 684 707,74
	Titel 32 — Total	2 006 200 068	1 627 907 277	1 640 012 879	1 579 046 002	1 640 139 613,41	1 816 859 001,11

KOMMISSION

TITEL 32 — ENERGIE

TITEL 32**ENERGIE****KAPITEL 32 01 — VERWALTUNGSAusGABEN IM POLITIKBEREICH „ENERGIE“**

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017	% 2017/2019
32 01	VERWALTUNGSAusGABEN IM POLITIKBEREICH „ENERGIE“					
32 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Energie“	5,2	64 943 128	63 613 285	62 073 576,75	95,58
32 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Energie“					
32 01 02 01	Externes Personal	5,2	3 077 668	3 067 688	3 012 852,02	97,89
32 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	1 634 164	1 638 164	1 729 910,75	105,86
	Artikel 32 01 02 — Subtotal		4 711 832	4 705 852	4 742 762,77	100,66
32 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Energie“	5,2	4 353 841	4 112 172	5 342 420,24	122,71
32 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Energie“					
32 01 04 01	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Energie	1,1	1 500 000	1 978 000	732 083,43	48,81
32 01 04 02	Unterstützungsausgaben für das Hilfsprogramm für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen	1,1	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 32 01 04 — Subtotal		1 500 000	1 978 000	732 083,43	48,81
32 01 05	Unterstützungsausgaben für Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Energie“					
32 01 05 01	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1,1	2 248 661	2 022 348	1 923 384,—	85,53
32 01 05 02	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	1,1	859 079	745 660	1 078 763,—	125,57

KAPITEL 32 01 — VERWALTUNGSAusGABEN IM POLITIKBEREICH „ENERGIE“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017	% 2017/2019
32 01 05	(Fortsetzung)					
32 01 05 03	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	1,1	800 000	1 132 000	631 648,46	78,96
32 01 05 21	Forschungs- und Innovationsprogramme — ITER: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1,1	5 748 971	5 888 000	6 027 563,—	104,85
32 01 05 22	Forschungs- und Innovationsprogramme — ITER: Ausgaben für externes Personal	1,1	191 829	238 000	271 000,—	141,27
32 01 05 23	Forschungs- und Innovationsprogramme — ITER: Sonstige Verwaltungsausgaben	1,1	600 000	1 110 000	890 655,—	148,44
	Artikel 32 01 05 — Subtotal		10 448 540	11 136 008	10 823 013,46	103,58
32 01 07	Beitrag der Europäischen Atomgemeinschaft zur Versorgungsgentur	5,2	123 000	123 000	123 000,—	100,00
	Kapitel 32 01 — Total		86 080 341	85 668 317	83 836 856,65	97,39

32 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Energie“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
64 943 128	63 613 285	62 073 576,75

32 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Energie“**32 01 02 01 Externes Personal**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
3 077 668	3 067 688	3 012 852,02

32 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
1 634 164	1 638 164	1 729 910,75

KOMMISSION
TITEL 32 — ENERGIE

KAPITEL 32 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „ENERGIE“ (Fortsetzung)

32 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Energie“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
4 353 841	4 112 172	5 342 420,24

32 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Energie“

32 01 04 01 Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Energie

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
1 500 000	1 978 000	732 083,43

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 32 02.

32 01 04 02 Unterstützungsausgaben für das Hilfsprogramm für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien und Sachverständigensitzungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 32 03.

KAPITEL 32 01 — VERWALTUNGSAusgaben IM POLITIKBEREICH „ENERGIE“ (Fortsetzung)**32 01 05 Unterstützungsausgaben für Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Energie“**

32 01 05 01 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
2 248 661	2 022 348	1 923 384,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die in den genehmigten Stellenplänen ausgewiesenen Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) betraut sind, einschließlich der an Delegationen der Union entsandten Beamten und Bediensteten auf Zeit, die mit indirekten Maßnahmen der Programme in anderen Bereichen als dem Nuklearbereich betraut sind.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 32 04.

32 01 05 02 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
859 079	745 660	1 078 763,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für externes Personal bestimmt, das mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) betraut ist, einschließlich des an Delegationen der Union entsandten externen Personals, für indirekte Maßnahmen der Programme in anderen Bereichen als dem Nuklearbereich.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 32 04.

KOMMISSION
TITEL 32 — ENERGIE

KAPITEL 32 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „ENERGIE“ (Fortsetzung)

32 01 05 (Fortsetzung)

32 01 05 03 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
800 000	1 132 000	631 648,46

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger Verwaltungsausgaben bestimmt, einschließlich sonstiger Verwaltungsausgaben bezüglich an Delegationen der Union entsandtes Personal, die für die gesamte Verwaltung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) im Rahmen indirekter Maßnahmen der Programme in anderen Bereichen als dem Nuklearbereich anfallen.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Haushaltspostens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie sind auch zur Deckung der Ausgaben für die technische und administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Überwachung, Überprüfung und Kontrolle des Programms oder der Vorhaben bestimmt, wie z. B. Ausgaben für Konferenzen, Workshops, Seminare, Entwicklung und Pflege von IT-Systemen, Dienstreisen, Schulungen und Repräsentationszwecke.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 32 04.

32 01 05 21 Forschungs- und Innovationsprogramme — ITER: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
5 748 971	5 888 000	6 027 563,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die in den Stellenplänen ausgewiesenen Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die mit der Durchführung von Programmen für Forschung und Innovation — Programm für das ITER-Projekt — betraut sind, einschließlich der an Delegationen der Union entsandten Beamten und Bediensteten auf Zeit, die mit indirekten Maßnahmen der Programme im Nuklearbereich und in anderen Bereichen als dem Nuklearbereich betraut sind.

KAPITEL 32 01 — VERWALTUNGSAusGABEN IM POLITIKBEREICH „ENERGIE“ (Fortsetzung)**32 01 05** (Fortsetzung)

32 01 05 21 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 32 05.

32 01 05 22 Forschungs- und Innovationsprogramme — ITER: Ausgaben für externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
191 829	238 000	271 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für externes Personal bestimmt, das mit der Durchführung von Programmen für Forschung und Innovation — Programm für das ITER-Projekt — betraut ist, einschließlich des an Delegationen der Union entsandten Personals, das mit indirekten Maßnahmen der Programme im Nuklearbereich betraut ist.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 32 05.

32 01 05 23 Forschungs- und Innovationsprogramme — ITER: Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
600 000	1 110 000	890 655,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger Verwaltungsausgaben bestimmt, einschließlich sonstiger Verwaltungsausgaben für das an Delegationen der Union entsandte Personal, die für die gesamte Verwaltung von Programmen für Forschung und Innovation — Programm für das ITER-Projekt — im Rahmen indirekter Maßnahmen der Programme im Nuklearbereich anfallen.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Haushaltspostens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie sind auch zur Deckung der Ausgaben für die technische und administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Überwachung, Überprüfung und Kontrolle des Programms oder der Vorhaben bestimmt, wie z. B. Ausgaben für Konferenzen, Workshops, Seminare, Entwicklung und Pflege von IT-Systemen, Dienstreisen, Schulungen und Repräsentationszwecke.

KOMMISSION
TITEL 32 — ENERGIE

KAPITEL 32 01 — VERWALTUNGSAusGABEN IM POLITIKBEREICH „ENERGIE“ (Fortsetzung)

32 01 05 (Fortsetzung)

32 01 05 23 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 32 05.

32 01 07 Beitrag der Europäischen Atomgemeinschaft zur Versorgungsagentur

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
123 000	123 000	123 000,—

Erläuterungen

Da die Ausgaben für Personal und Gebäude durch die Mittel der Posten XX 01 01 01, XX 01 03 01 und Artikel 26 01 23 mit abgedeckt sind, dient der Beitrag der Kommission, zu dem noch die Einnahmen der Agentur hinzukommen, der Deckung der Ausgaben, die der Agentur im Zuge der Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten entstehen.

Der Rat der Europäischen Atomgemeinschaft hat auf seiner 23. Tagung am 1. und 2. Februar 1960 einstimmig vorgeschlagen, dass die Kommission nicht nur die Erhebung der Gebühr zur Deckung der Verwaltungsausgaben der Versorgungsagentur, sondern auch die eigentliche Einführung dieser Gebühr verschiebt. Seither enthält der Haushaltsplan einen Mittelansatz für einen Zuschuss zum Ausgleich des Einnahmen- und Ausgabenvoranschlags der Agentur.

Rechtsgrundlagen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere die Artikel 52, 53 und 54.

Verweise

Beschluss 2008/114/EG, Euratom des Rates vom 12. Februar 2008 über die Satzung der Euratom-Versorgungsagentur (ABl. L 41 vom 15.2.2008, S. 15.), insbesondere Artikel 4, 6 und 7 des Anhangs.

KAPITEL 32 02 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017		% Zahlungen 2017/ 2019
			Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
32 02	KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIE								
32 02 01	Infrastrukturfazilität „Connecting Europe“								
32 02 01 01	Förderung der weiteren Integration des Energiebinnenmarkts und der grenzübergreifenden Interoperabilität der Strom- und Gasnetze	1,1	315 726 595	109 300 000	226 402 267	50 951 000	207 088 927,—	28 698 143,78	26,26
32 02 01 02	Steigerung der Energieversorgungssicherheit der Union	1,1	315 726 595	108 000 000	226 040 000	50 217 000	207 441 809,—	22 339 000,—	20,68
32 02 01 03	Förderung der nachhaltigen Entwicklung und des Umweltschutzes	1,1	315 724 834	108 000 000	226 039 068	50 067 000	206 509 070,—	22 751 000,—	21,07
32 02 01 04	Schaffung besserer Rahmenbedingungen für private Investitionen in Energieprojekte	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	60 000 000	0,—	0,—	
	Artikel 32 02 01 — Subtotal		947 178 024	325 300 000	678 481 335	211 235 000	621 039 806,—	73 788 143,78	22,68
32 02 02	Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Energiepolitik und den Energiebinnenmarkt	1,1	5 410 000	4 902 000	5 000 000	4 600 000	5 302 678,73	3 743 070,88	76,36
32 02 03	Sicherheit der Energieanlagen und -infrastrukturen	1,1	p.m.	p.m.	324 000	300 000	0,—	0,—	
32 02 10	Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)	1,1	15 853 496	15 853 496	13 033 117	13 033 117	13 272 160,—	13 272 160,—	83,72
32 02 51	Abschluss der finanziellen Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Energienetzes, die von gemeinsamem Interesse sind	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	4 448 000	0,—	7 228 370,35	
32 02 52	Abschluss von Energievorhaben zur Konjunkturbelebung	1,1	p.m.	61 000 000	p.m.	210 000 000	0,—	148 658 755,40	243,70
32 02 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
32 02 77 08	Pilotprojekt — Brennstoff-/Energiearmut — Bewertung der Auswirkungen der Krise und Überprüfung bestehender und möglicher neuer Maßnahmen in den Mitgliedstaaten	1,1	p.m.	203 441	p.m.	203 000	0,—	284 816,35	140,00

KOMMISSION

TITEL 32 — ENERGIE

KAPITEL 32 02 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017		% Zahlungen 2017/ 2019
			Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
32 02 77	(Fortsetzung)								
32 02 77 09	Vorbereitende Maßnahme — Verbesserung der Zusammenarbeit von Inseln innerhalb und außerhalb der Union bei Klimaschutzmaßnahmen durch die Schaffung einer Inselidentität im Rahmen des globalen Bürgermeisterkonvents	1,1	p.m.	1 000 000	p.m.	1 000 000	2 000 000,—	0,—	0
32 02 77 10	Pilotprojekt — Bekämpfung der Energiearmut in der Makroregion Ionisches Meer/Adria	1,1	p.m.	500 000	p.m.	500 000	1 000 000,—	0,—	0
32 02 77 11	Pilotprojekt — Machbarkeitsstudie über die Anwendbarkeit der „Distributed-Ledger-Technologie“ auf dem europäischen Energiemarkt	1,1	420 000	410 000	400 000	200 000			
32 02 77 12	Vorbereitende Maßnahme — Umfassende Unterstützung für kohle- und CO2-intensive Regionen	1,1	2 000 000	1 850 000	1 700 000	850 000			
32 02 77 13	Vorbereitende Maßnahme — Instrumentarium für den Dialog der Teilnehmer der Kohleplattform für die Entwicklung und Unterstützung lokaler Übergangsstrategien	1,1	p.m.	650 000	1 300 000	650 000			
32 02 77 14	Pilotprojekt — Förderung der Verringerung der CO2-Emissionen der Industrie durch eine Bewertung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in industriellen Verfahren	1,1	525 000	262 500					
32 02 77 15	Pilotprojekt — Konvent der Bürgermeister als Instrument zur Bekämpfung der Energiearmut	1,2	2 100 000	1 050 000					
	Artikel 32 02 77 — Subtotal		5 045 000	5 925 941	3 400 000	3 403 000	3 000 000,—	284 816,35	4,81
	Kapitel 32 02 — Total		973 486 520	412 981 437	700 238 452	447 019 117	642 614 644,73	246 975 316,76	59,80

32 02 01 *Infrastrukturfazilität „Connecting Europe“*

32 02 01 01 Förderung der weiteren Integration des Energiebinnenmarkts und der grenzübergreifenden Interoperabilität der Strom- und Gasnetze

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
315 726 595	109 300 000	226 402 267	50 951 000	207 088 927,—	28 698 143,78

KAPITEL 32 02 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN (Fortsetzung)**32 02 01** (Fortsetzung)

32 02 01 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für die Kofinanzierung von Studien und Bauarbeiten im Rahmen von Vorhaben von gemeinsamem Interesse bestimmt, die vorrangig zur Integration des Energiebinnenmarktes und zur grenzübergreifenden Interoperabilität der Strom- und Gasnetze beitragen. Außerdem sind diese Mittel auch zur Deckung der Kosten programmunterstützender Maßnahmen im Hinblick auf dasselbe Ziel bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

32 02 01 02 Steigerung der Energieversorgungssicherheit der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
315 726 595	108 000 000	226 040 000	50 217 000	207 441 809,—	22 339 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für die Kofinanzierung von Studien und Bauarbeiten im Rahmen von Vorhaben von gemeinsamem Interesse bestimmt, die vorrangig zur Erhöhung der Versorgungssicherheit der Union, der Systemresilienz und der Sicherheit des Systembetriebs beitragen. Außerdem sind diese Mittel auch zur Deckung der Kosten programmunterstützender Maßnahmen im Hinblick auf dasselbe Ziel bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 32 — ENERGIE

KAPITEL 32 02 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN (Fortsetzung)

32 02 01 (Fortsetzung)

32 02 01 03 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und des Umweltschutzes

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
315 724 834	108 000 000	226 039 068	50 067 000	206 509 070,—	22 751 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für die Kofinanzierung von Studien und Bauarbeiten im Rahmen von Vorhaben von gemeinsamem Interesse bestimmt, die vorrangig zur nachhaltigen Entwicklung und zum Umweltschutz beitragen, unter anderem durch Förderung der Integration von Energie aus erneuerbaren Quellen in die Übertragungsnetze und durch die Entwicklung von intelligenten Energienetzen und Kohlendioxidnetzen. Außerdem sind diese Mittel auch zur Deckung der Kosten programmunterstützender Maßnahmen im Hinblick auf dasselbe Ziel bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

32 02 01 04 Schaffung besserer Rahmenbedingungen für private Investitionen in Energieprojekte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	60 000 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für den Beitrag der Union zu Finanzierungsinstrumenten bestimmt, die im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ geschaffen wurden und mit denen der Zugang zu langfristigen Finanzierungen oder Ressourcen privater Investoren ermöglicht und erleichtert und somit die Finanzierung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 39) förderfähig sind, beschleunigt oder ermöglicht werden soll. Die Finanzierungsinstrumente werden nach der in Artikel 209 Absatz 2 Buchstabe h der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1) vorgeschriebenen Ex-ante-Bewertung als Kreditinstrument oder Eigenkapitalinstrument eingerichtet. Sie sollen im Sinne der Haushaltsordnung im Rahmen der direkten Verwaltung von den betrauten Einrichtungen oder gemeinsam mit den betrauten Einrichtungen umgesetzt werden.

KAPITEL 32 02 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN (Fortsetzung)**32 02 01** (Fortsetzung)**32 02 01 04** (Fortsetzung)

Rückzahlungen im Zusammenhang mit Finanzierungsinstrumenten gemäß Artikel 209 Absatz 3 der Haushaltsordnung, einschließlich Rückflüssen, freigegebenen Garantien und Erstattungen auf den Darlehensbetrag, die an die Kommission gezahlt und in Posten 6 4 1 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe f der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

32 02 02 *Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Energiepolitik und den Energiebinnenmarkt**Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 410 000	4 902 000	5 000 000	4 600 000	5 302 678,73	3 743 070,88

Erläuterungen

Diese Mittel decken Ausgaben der Kommission für die Sammlung und Bearbeitung von Informationen zur Analyse, Definition, Förderung, Überwachung, Finanzierung, Bewertung und Durchführung einer auf Wettbewerbsfähigkeit, Sicherheit und Nachhaltigkeit ausgerichteten europäischen Energiepolitik, des Energiebinnenmarkts und seiner Ausweitung auf Drittstaaten, der Energieversorgungssicherheit mit all ihren Aspekten unter Berücksichtigung einer europäischen und globalen Perspektive sowie der Stärkung der Rechte und des Schutzes der Energienutzer durch Qualitätsdienste zu transparenten und vergleichbaren Preisen.

Als wichtigste Ziele wurden gebilligt: die Umsetzung einer stufenweise angelegten gemeinsamen europäischen Politik im Einklang mit der Strategie für die Energieunion (COM(2015) 80 final) zur Gewährleistung einer dauerhaften Energieversorgungssicherheit, eines reibungslos funktionierenden Energiebinnenmarkts und des Zugangs zu den Energietransportnetzen, Beobachtung des Energiemarkts, integrierte Lenkung und Überwachung, Analyse von Modellen, einschließlich Szenarios zu den Auswirkungen der in Betracht gezogenen politischen Konzepte, Stärkung der Rechte und des Schutzes der Energienutzer auf der Grundlage allgemeiner und spezieller Kenntnisse der globalen und europäischen Energiemärkte für alle Energiearten.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für Sachverständige bestimmt, die in direktem Zusammenhang mit der Sammlung, Validierung und Analyse der notwendigen Informationen für die Energiemarktbeobachtung stehen, sowie der Ausgaben für Information und Kommunikation, die digitale Handhabung und Visualisierung von Daten, Konferenzen und Veranstaltungen zur Förderung von Tätigkeiten im Energiebereich sowie für elektronische und gedruckte Veröffentlichungen, audiovisuelle Produkte und die Entwicklung verschiedener Tätigkeiten im Internet und in sozialen Medien, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen der Energiepolitik stehen. Die Mittel werden auch zur Unterstützung eines verstärkten Energiedialogs mit den Hauptenergiepartnern der Union und internationalen Organisationen im Energiebereich eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 32 — ENERGIE

KAPITEL 32 02 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN (Fortsetzung)

32 02 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2964/95 des Rates vom 20. Dezember 1995 zur Schaffung eines Registrierungssystems für Rohöleinfuhren und -lieferungen in der Gemeinschaft (ABl. L 310 vom 22.12.1995, S. 5).

Der Vertrag über die Energiecharta, gebilligt durch den Beschluss 98/181/EG, EGKS, Euratom des Rates und der Kommission vom 23. September 1997 über den Abschluss des Vertrags über die Energiecharta und des Energiecharta-protokolls über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte durch die Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 69 vom 9.3.1998, S. 1).

Entscheidung 1999/280/EG des Rates vom 22. April 1999 über ein gemeinschaftliches Verfahren zur Unterrichtung und Konsultation über die Kosten der Versorgung mit Rohöl und die Verbraucherpreise für Mineralölerzeugnisse (ABl. L 110 vom 28.4.1999, S. 8).

Richtlinie 2005/89/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und von Infrastrukturinvestitionen (ABl. L 33 vom 4.2.2006, S. 22).

Beschluss Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 über die Finanzierung der Europäischen Normung (ABl. L 315 vom 15.11.2006, S. 9).

Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16).

Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 15).

Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36).

Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55).

Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94).

Richtlinie 2009/119/EG des Rates vom 14. September 2009 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten (ABl. L 265 vom 9.10.2009, S. 9).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 617/2010 des Rates vom 24. Juni 2010 über die Mitteilung von Investitionsvorhaben für Energieinfrastruktur in der Europäischen Union an die Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 736/96 (ABl. L 180 vom 15.7.2010, S. 7).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 833/2010 der Kommission vom 21. September 2010 zur Durchführung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 617/2010 des Rates über die Mitteilung von Investitionsvorhaben für Energieinfrastruktur in der Europäischen Union an die Kommission (ABl. L 248 vom 22.9.2010, S. 36).

Verordnung (EU) Nr. 994/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/67/EG des Rates (ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 1).

KAPITEL 32 02 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN (Fortsetzung)**32 02 02** (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 1).

Beschluss Nr. 994/2012/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Einrichtung eines Mechanismus für den Informationsaustausch über zwischenstaatliche Energieabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern (ABl. L 299 vom 27.10.2012, S. 13).

Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1).

Richtlinie 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 66).

Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (ABl. L 161 vom 29.5.2014, S. 3).

Beschluss 2014/668/EU des Rates vom 23. Juni 2014 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — und die vorläufige Anwendung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits hinsichtlich der Titel III (mit Ausnahme der Bestimmungen über die Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die als Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei legal beschäftigt sind) und der Titel IV, V, VI und VII des Abkommens sowie der diesbezüglichen Anhänge und Protokolle (ABl. L 278 vom 20.9.2014, S. 1).

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Verweise

Beschluss der Kommission vom 19. Januar 2012 zur Einsetzung der EU-Gruppe der für Offshore-Erdöl- und Erdgasaktivitäten zuständigen Behörden (ABl. C 18 vom 21.1.2012, S. 8).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank vom 25. Februar 2015 über eine Rahmenstrategie für eine krisenfeste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzstrategie (COM(2015) 80 final).

32 02 03 *Sicherheit der Energieanlagen und -infrastrukturen**Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	324 000	300 000	0,—	0,—

KOMMISSION
TITEL 32 — ENERGIE

KAPITEL 32 02 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN (Fortsetzung)

32 02 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel decken Ausgaben der Kommission für die Sammlung und Bearbeitung von Informationen zur Analyse, Definition, Förderung, Kommunikation, Überwachung, Bewertung und Durchführung der Vorschriften und Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Sicherheit des Energiesektors, die technische Unterstützung und die spezifischen Ausbildungsmaßnahmen zu verbessern.

Wichtigste Ziele sind die Ausarbeitung und Anwendung von Sicherheitsvorschriften im Energiebereich, insbesondere:

- Maßnahmen zur Vorbeugung von kriminellen Handlungen im Energiebereich, wobei den Anlagen und Infrastrukturen des europäischen Energieerzeugungs- und -übertragungssystems besondere Beachtung geschenkt wird,
- Annäherung der Rechtsvorschriften, technischen Standards und administrativen Überwachungspraxis im Bereich der Energiesicherheit,
- Festlegung von gemeinsamen Indikatoren, Methoden und Sicherheitszielen für den Energiesektor und Zusammenstellung der für eine solche Festlegung erforderlichen Daten,
- Überwachung der Maßnahmen zur Energiesicherheit, die von nationalen Behörden, Betreibern und sonstigen maßgeblichen Akteuren in diesem Sektor getroffen werden,
- internationale Koordinierung im Bereich der Energiesicherheit unter Einbeziehung von Lieferanten aus Nachbarländern, Durchgangsländern und anderen Partnern in der Welt,
- Förderung der technologischen Entwicklung im Bereich der Energiesicherheit.

Diese Mittel können auch die Ausgaben für Information und Kommunikation sowie für elektronische und gedruckte Veröffentlichungen decken, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen dieses Artikels stehen.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2008/114/EG des Rates vom 8. Dezember 2008 über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern (ABl. L 345 vom 23.12.2008, S. 75).

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

32 02 10 **Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 853 496	15 853 496	13 033 117	13 033 117	13 272 160,—	13 272 160,—

KAPITEL 32 02 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN (Fortsetzung)**32 02 10** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Agentur muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben unterrichten.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission vom 30. September 2013 über die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 7.12.2013, S. 42) zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Der Stellenplan der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden ist im Anhang „Personal“ dieses Einzelplans enthalten.

Der Beitrag der Union für 2019 beläuft sich auf insgesamt 16 147 153 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 293 657 EUR erhöht sich um 15 853 496 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 713/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 1)

Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 39).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (COM (2016) 863 final) vom 30. November 2016).

KOMMISSION
TITEL 32 — ENERGIE

KAPITEL 32 02 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN (Fortsetzung)

32 02 51 *Abschluss der finanziellen Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Energienetzes, die von gemeinsamem Interesse sind*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	4 448 000	0,—	7 228 370,35

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates vom 18. September 1995 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (ABl. L 228 vom 23.9.1995, S. 1).

Entscheidung Nr. 1364/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 zur Festlegung von Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze und zur Aufhebung der Entscheidung 96/391/EG und der Entscheidung Nr. 1229/2003/EG (ABl. L 262 vom 22.9.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 680/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Verkehrs- und Energienetze (ABl. L 162 vom 22.6.2007, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 39).

32 02 52 *Abschluss von Energievorhaben zur Konjunkturbelebung*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	61 000 000	p.m.	210 000 000	0,—	148 658 755,40

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

KAPITEL 32 02 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN (Fortsetzung)**32 02 52** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 663/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über ein Programm zur Konjunkturbelebung durch eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft zugunsten von Vorhaben im Energiebereich (ABl. L 200 vom 31.7.2009, S. 31).

32 02 77 ***Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen*****32 02 77 08** Pilotprojekt — Brennstoff-/Energiearmut — Bewertung der Auswirkungen der Krise und Überprüfung bestehender und möglicher neuer Maßnahmen in den Mitgliedstaaten*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	203 441	p.m.	203 000	0,—	284 816,35

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

32 02 77 09 Vorbereitende Maßnahme — Verbesserung der Zusammenarbeit von Inseln innerhalb und außerhalb der Union bei Klimaschutzmaßnahmen durch die Schaffung einer Inselidentität im Rahmen des globalen Bürgermeisterkonvents*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 000 000	p.m.	1 000 000	2 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KOMMISSION
TITEL 32 — ENERGIE

KAPITEL 32 02 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN (Fortsetzung)

32 02 77 (Fortsetzung)

32 02 77 09 (Fortsetzung)

Die Maßnahme ist dahingehend einzigartig, dass sie Inseln durch den neuen Rahmen des globalen Bürgermeisterkonvents bei Klimaschutzmaßnahmen in die vorderste Reihe stellt. Im Rahmen der Maßnahme werden Inseln in der Union und Inselbehörden der gesamten Welt, die sich besser mit den Herausforderungen des Klimawandels für Inselgebiete auskennen und ein ehrgeiziges weltweites Klimaabkommen gefordert haben, ihre Kräfte vereinen, um die Bemühungen um eine Verwirklichung des Klimaschutzziels einer Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 °C voranzutreiben. Dabei werden die Inseln in der Union eng und solidarisch mit den Inselbehörden außerhalb der Union zusammenarbeiten, um allgemein Kapazitäten aufzubauen und sich insbesondere über Erfahrungen auszutauschen, ihr Wissen sowie ihre Kenntnisse über die nachhaltige Planung von Energie- und Klimaschutzmaßnahmen weiterzugeben, sich über bewährte Verfahren für Klimaschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Anpassungen an den Klimawandel auszutauschen und ihr Wissen über innovative Finanzinstrumente der Union zur Unterstützung von Investitionen in nachhaltige Energie zu teilen. Es werden bestehende bewährte Verfahren bei der nachhaltigen Planung von Energie- und Klimaschutzmaßnahmen analysiert, die auf Inseln umgesetzt werden, und innovative integrierte Strategien für Inseln entwickelt, mit denen der Zugang zu Energie, die Energiearmut, die Minderung des Klimawandels, die Verringerung der Treibhausgasemissionen und die Anpassung von Inselgebieten an den Klimawandel ordnungsgemäß angegangen werden. Diese Strategien entsprechen dem Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 sowie den Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung und dem Ziel „Nachhaltige Energie für alle“. Schließlich wird eine transparente Überwachung, Berichterstattung und Überprüfung der Treibhausgasemissionen gemäß den Anforderungen der UNFCCC sichergestellt.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

32 02 77 10 Pilotprojekt — Bekämpfung der Energiearmut in der Makroregion Ionisches Meer/Adria

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	500 000	p.m.	500 000	1 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 32 02 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN (Fortsetzung)**32 02 77** (Fortsetzung)

32 02 77 11 Pilotprojekt — Machbarkeitsstudie über die Anwendbarkeit der „Distributed-Ledger-Technologie“ auf dem europäischen Energiemarkt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
420 000	410 000	400 000	200 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Mit dem Pilotprojekt wird eine Plattform für bewährte Verfahren und technische Beratung eingerichtet, die auf den Erfahrungen und Anforderungen der neuen Akteure auf dem Energiemarkt aufbaut, und so die Kommission dabei unterstützt, die Entwicklung technischer Standards für Distributed Ledger voranzutreiben.

Zu diesem Zweck umfasst das Projekt folgende Aktivitäten:

- Analyse der vorhandenen Distributed-Ledger-Technologie, die auf Blockchain-Technologie beruht, wobei das Ziel darin besteht, das Verständnis der Probleme und der Lösungen, die bei der Einrichtung und dem Einsatz von Distributed Ledger in konkreten Anwendungsfällen auftreten, zu fördern;
- Analyse der Anforderungen aller Interessenträger des Energiemarkts (institutionalisierte Energieversorger, Organisationen der Prosumenten und der Energiegemeinschaften usw.). Einer von der Deutschen Energie-Agentur (dena) durchgeführten Erhebung zufolge haben 52 % der deutschen Akteure im Energiebereich bereits Maßnahmen im Hinblick auf Blockchain durchgeführt oder geplant. Die Analyse wird sich auf diese Maßnahmen konzentrieren, damit Erkenntnisse über die Erfordernisse der betroffenen Akteure gewonnen werden können. Ferner soll es eine Fokusgruppe mit Prosumentenverbänden geben;
- Organisation von Informationsveranstaltungen über Distributed-Ledger-Technologie, die auf Blockchain-Technologie aufbaut;
- Einrichtung eines Netzwerks für Interessenträger auf dem neuen Energiemarkt. Das Netzwerk wird den Teilnehmern als Instrument zur Verbreitung und zum Austausch von bewährten Verfahren und technischen Ratschlägen dienen.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 32 — ENERGIE

KAPITEL 32 02 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN (Fortsetzung)**32 02 77** (Fortsetzung)32 02 77 12 Vorbereitende Maßnahme — Umfassende Unterstützung für kohle- und CO₂-intensive Regionen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 000 000	1 850 000	1 700 000	850 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Die Erholung der Union von der Wirtschaftskrise und die wirksame Umsetzung ihrer wichtigsten Zielsetzungen — starkes Wachstum und weltweite Wettbewerbsfähigkeit –, unter anderem durch die tragfähige Neuindustrialisierung und Modernisierung der Wirtschaft der Union, müssen auf langfristiger ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Tragfähigkeit aufbauen. Angesichts der ambitionierten Klimaschutzzusagen der Union und ihres Übergangs zu einer Wirtschaft mit geringem Schadstoffausstoß auf der Grundlage eines Kreislaufmodells benötigen die kohle- und CO₂-intensiven Regionen Europas, in denen viele Menschen in CO₂-intensiven Wirtschaftszweigen beschäftigt sind, gezielte Unterstützung, damit sie diesen strategischen Wandel vollziehen können.

Angaben von Eurostat zufolge sind in der Union mehr als 300 000 Personen allein im Steinkohle- und Braunkohleabbau beschäftigt. Diese Tätigkeit konzentriert sich auf wenige Regionen, in denen sie der Hauptmotor für die örtliche Wirtschaft und den sozialen Zusammenhalt ist. Angesichts der Herausforderungen in Bezug auf den technologischen Fortschritt, den weltweiten Wettbewerb und die anspruchsvolle Umwelt- und Klimapolitik, ist es für den Erfolg der Union insgesamt sehr wichtig, dass diese Regionen zu dem Übergang der Union zu einer Kreislaufwirtschaft mit geringem Schadstoffausstoß beitragen und davon profitieren können. Das wurde von der Kommission bestätigt, die sich in ihrer Mitteilung „Saubere Energie für alle Europäer“ dazu verpflichtet hat, zu „prüfen, wie die Umstellung in kohle- und CO₂-intensiven Regionen besser unterstützt werden kann“.

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme wird für die Wirksamkeit dieser Unterstützung, ihre langfristige Nachhaltigkeit und nicht zuletzt den erfolgreichen Verlauf des Wandels in der gesamten Union sowie ihre weltweite Führungsrolle gesorgt, indem eine Plattform eingerichtet wird, die der Kommission die folgenden Maßnahmen ermöglicht:

- Identifizierung der sich wandelnden Kohle- und CO₂-intensiven Regionen in der Union und ihrer intelligenten Spezialisierungen;
- Einrichtung eines zweckbestimmten Instrumentariums mit a) bewährten Verfahren, b) vorhandenen Unterstützungsinstrumenten zur Bestimmung von optimalen Synergien und c) einem Informationsaustausch mit und zwischen Regionen;
- Einrichtung von Foren für Interessenträger und Bereitstellung von Instrumenten für den intraregionalen Austausch, unter anderem über umfassende Fahrpläne für die emissionsarme Neuindustrialisierung und den Umschulungsbedarf;
- Feststellung der Engpässe vor Ort und optimierte Ausrichtung der Unterstützung auf neue Technologien und die Entwicklung und Verbreitung von innovativen umweltfreundlichen Kohletechnologien, einschließlich Kohlenstoffabscheidung und -speicherung, umweltverträgliche CO₂-Abscheidung und -Nutzung und Kohlevergasung;
- Erstellung einer Sammlung bewährter Verfahren und operativer Leitlinien und schließlich die Ausarbeitung eines praxisorientierten Instrumentariums für kohle- und CO₂-intensive Regionen für Drittstaaten, die sich im Wandel befinden, als Teil der im Übereinkommen von Paris festgelegten Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau;

KAPITEL 32 02 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN (Fortsetzung)**32 02 77** (Fortsetzung)**32 02 77 12** (Fortsetzung)

— Einrichtung einer GD-übergreifenden Arbeitsgruppe zur a) Bestimmung von Bereichen, in denen Synergien zwischen Maßnahmen/-Programmen der Union möglich sind, damit für eine optimale finanzielle Unterstützung und Politikunterstützung nach 2020 gesorgt wird; b) Unterstützung der Regionen (zentrale und lokale Behörden) bei der Erarbeitung nachhaltiger Strategien für den Übergang.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

32 02 77 13 Vorbereitende Maßnahme — Instrumentarium für den Dialog der Teilnehmer der Kohleplattform für die Entwicklung und Unterstützung lokaler Übergangsstrategien*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	650 000	1 300 000	650 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Mit ihrem Fahrplan für den Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft hat die Kommission ein Zukunftskonzept für die Dekarbonisierung der europäischen Wirtschaft ausgearbeitet, in dem konkrete Schritte zur Erreichung des Ziels festgelegt sind. Die Union hat insbesondere mit der Annahme des Übereinkommens von Paris zum Ausdruck gebracht, dass sie entschlossen ist, zu handeln. In Anbetracht der Tatsache, dass die Mitgliedstaaten dazu befugt sind, ihren nationalen Energiemix selbst festzulegen, stehen die Bergbauregionen im Zentrum der Aufmerksamkeit, zumal sie mit mehreren Problemen zu kämpfen haben, die im Zusammenhang mit dem Wandel zu sehen sind, der durch politische Entscheidungen, wirtschaftliche Gegebenheiten und die Erwartungen der Bürger angestoßen wurde. Daher leitet die Kommission einen gezielten Dialog ein, und zwar in Form einer Plattform für Kohle für die Regionen, die mit diesem Wandel konfrontiert sind.

Aktivitäten: Entwicklung einer Reihe von Instrumentarien zur Integration der auf den Sitzungen der Kohleplattform erzielten Ergebnisse, damit die Teilnehmer dabei unterstützt werden, lokale Übergangsstrategien in den folgenden Bereichen zu erarbeiten:

- Schaffung eines Steuerungsprozesses auf lokaler Ebene: Einleitung eines inklusiven Dialogs, der darauf abzielt — gemeinsam mit lokalen Ansprechpartnern, Sozialpartnern, der Zivilgesellschaft, Akteuren aus Industrie und Wirtschaft sowie Vertretern der Wissenschaft — ein gemeinsames Zukunftskonzept für den Übergang, einschließlich Informationen über bewährte Verfahren und gewonnene Erkenntnisse, zu erarbeiten;
- Zugang zu Finanzmitteln: Ein Leitfaden über vorhandene Finanzmittel der Union und Möglichkeiten ihrer Kombination sowie technische Unterstützung bei der Projektbündelung zur Unterstützung der erarbeiteten lokalen Übergangsstrategien;
- Wachstums- und Beschäftigungsaussichten: Unterstützung des Wandels auf dem Arbeitsmarkt (einschließlich Neuqualifizierung und Umschulung sowie gezielte Unterstützung für schutzbedürftige Gruppen) mit einem regionalen Konzept für die wirtschaftliche Entwicklung zur Schaffung von zukunftssicheren lokalen Arbeitsplätzen;

KOMMISSION
TITEL 32 — ENERGIE

KAPITEL 32 02 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN (Fortsetzung)

32 02 77 (Fortsetzung)

32 02 77 13 (Fortsetzung)

- d) Sanierung der Umwelt: Ein Leitfaden für die Durchführung der Umstellung von ehemaligen Kohlerevieren, einschließlich bewährter Verfahren für die Stilllegung, Rekultivierung, Altlastensanierung und Wiederherstellung des Grundwasserspiegels.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

32 02 77 14 Pilotprojekt — Förderung der Verringerung der CO₂-Emissionen der Industrie durch eine Bewertung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in industriellen Verfahren

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
525 000	262 500				

Erläuterungen

Im Rahmen dieses Pilotprojekts wird eine Studie durchgeführt, mit der die aktuelle und potenzielle künftige Nachfrage nach Energie aus erneuerbaren Quellen in Industriezweigen und bei industriellen Verfahren analysiert wird und ihre Bestrebungen, ihre Wirksamkeit bei der Verringerung der CO₂-Emissionen, ihr technologischer Bedarf und ihr Investitionsbedarf verglichen werden, um feststellen zu können, welche Prioritäten bei der direkten und indirekten Elektrifizierung industrieller Verfahren bestehen, die für die Verringerung der CO₂-Emissionen unserer Industriezweige entscheidend ist.

Im Rahmen dieses Vergleichs werden folgende Aspekte untersucht:

1. in industriellen Verfahren durch direkte oder indirekte Elektrifizierung eingesparte CO₂-Emissionen;
2. der durch die direkte oder indirekte Elektrifizierung erzeugte Mehrwert (d. h. der Mehrwert einer Verwendung von CO₂-ärmerem Strom oder Wasserstoff in einem spezifischen Industriezweig oder Verfahren im Vergleich zu anderen Methoden der Verringerung der CO₂-Emissionen),
3. die Auswirkungen der (direkten oder indirekten) Elektrifizierung auf das Energiesystem, vor allem mit Blick auf die Nachfrageflexibilität, um zu dem Gleichgewicht von Versorgung und Nachfrage, Sektorkopplung und Stromspeicherung beizutragen (d. h. ob die Elektrifizierung eines Industriezweigs oder industriellen Verfahrens neben den Auswirkungen auf die Stromnachfrage auch dazu beitragen kann, Energiesysteme flexibler, stabiler und sicherer zu machen, beispielsweise über die Laststeuerung, die langfristige Speicherung oder die Verringerung oder Wiederverwendung von Abwärme).

Der Schwerpunkt des Projekts wird auf möglichst vielen Industriezweigen liegen, vor allem auf den Industriezweigen mit den höchsten CO₂-Emissionen, sowie auf Zwischenprodukten, anhand derer nachhaltigere Lieferketten entwickelt werden können, und auf industriellen Verfahren mit hohem Mehrwert. Im Rahmen des Projekts wird ein Verfahren zur Priorisierung von Branchen und Industriezweigen entwickelt werden.

Das Projekt wird eine Reihe von Fallstudien von Partnern aus der Industrie umfassen, um die Analysen in praktischen Geschäftsszenarien zu testen.

KAPITEL 32 02 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN (Fortsetzung)**32 02 77** (Fortsetzung)

32 02 77 14 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

32 02 77 15 Pilotprojekt — Konvent der Bürgermeister als Instrument zur Bekämpfung der Energiearmut

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 100 000	1 050 000				

*Erläuterungen**Tätigkeiten und erwartete Ergebnisse*

Mit diesem Pilotprojekt soll der Energieverbrauch in den Haushalten gesenkt werden und für alle der Zugang zur Energieversorgung gewährleistet werden. Die Energiearmut erfordert als europaweites Problem ein ganzheitliches Konzept, das von gemeinsamen nachhaltigen Anstrengungen auf allen Ebenen getragen wird: von der lokalen über die regionale und nationale bis hin zur europäischen Ebene. Die Städte und Regionen sind oft am besten in der Lage, frühzeitig zu erkennen, welche Haushalte von Energiearmut bedroht sind, und so wirksam das Problem anzugehen.

Bis zum Ende des Projekts sollen folgende Ziele verwirklicht werden:

- Gefährdete Haushalte müssen im Hinblick auf die Senkung des Energieverbrauchs und der Energiekosten technisch unterstützt werden. Zudem gilt es, sie bei der Verbesserung ihrer Energieeffizienz zu unterstützen.
- Es sind behördenübergreifende Maßnahmen im Zusammenhang mit der öffentlichen Gesundheit, den Sozialdiensten, dem Wohnungsbau und den Umweltdienstleistungen zu treffen, um mit koordinierten Maßnahmen die verschiedenen Aspekte der Energiearmut angehen zu können. Energiearmut verursacht Probleme im Zusammenhang mit der öffentlichen Gesundheit, führt zur Gefährdung der sozialen Stellung und ergibt sich häufig aufgrund von Gebäuden mit schlechter Energieeffizienz. Die Verringerung des Energieverbrauchs trägt zudem positiv zur Bekämpfung des Klimawandels bei.
- Es sind Maßnahmen erforderlich, durch die die Energieeinsparungen in den lokalen öffentlichen Einrichtungen verknüpft werden, wozu in allen Gemeinden ein Fonds zur Bekämpfung der Energiearmut einzurichten ist.
- Es sollen Maßnahmen durchgeführt werden, die es den Verbrauchern ermöglichen, ihre Energieverbrauchsmuster zu optimieren.
- Es soll eine Bewertung der Frage vorgenommen werden, wie Projekte im Bereich der Energiearmut die lokale Wirtschaft stärken können, indem Möglichkeiten für Energieinvestitionen in Privathäuser geschaffen werden, und wie sie zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen können.
- Es sollen Maßnahmen durchgeführt werden, die der Bekanntmachung dienen sowie dem Austausch bewährter Verfahren in ganz Europa.

KOMMISSION

TITEL 32 — ENERGIE

KAPITEL 32 02 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN (Fortsetzung)**32 02 77** (Fortsetzung)**32 02 77 15** (Fortsetzung)*Ziele*

Bei diesem Pilotprojekt wird der Schwerpunkt einerseits auf Maßnahmen gelegt, die der Sensibilisierung für die Problematik und dem Austausch bewährter lokaler und regionaler Verfahren zur Bekämpfung der Energiearmut dienen, und andererseits werden konkrete Maßnahmen zur Verringerung der Energiearmut in Europa ergriffen.

Dem Buildings Performance Institute Europe (BPIE-2014) zufolge leiden derzeit zwischen 50 000 000 und 125 000 000 Menschen in der Union unter Brennstoffarmut und können sich keine angemessene Heizung leisten. Zudem können Investitionen in die Energieeffizienz dazu beitragen, Brennstoffarmut zu verhindern, und sollten — wie in der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz dargelegt — für von Energiearmut betroffene Haushalte Vorrang haben.

Der neue Konvent der Bürgermeister für Klima und Energie, der vor Kurzem sein zehnjähriges Bestehen feierte, ist eine einzigartige Basisbewegung mit 7 755 Unterzeichnerstädten, die lokale und regionale Behörden zusammenbringt. Diese haben sich freiwillig verpflichtet, die klima- und energiepolitischen Ziele der Union umzusetzen, damit sie den Bürgern eine hohe Lebensqualität in nachhaltigen und klimaresistenten Städten bieten können.

Am 25. September 2015 verabschiedeten die Vereinten Nationen im Rahmen einer neuen Agenda für nachhaltige Entwicklung Ziele für die Beseitigung der Armut, den Schutz des Planeten und den Wohlstand für alle. Jedes Ziel für nachhaltige Entwicklung umfasst konkrete Ziele, die in den nächsten 15 Jahren verwirklicht werden sollen. In diesem Zusammenhang sind etwa das Ziel 1 „Keine Armut“ und das Ziel 7 „Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und zeitgemäßer Energie für alle sichern“ zu nennen. Gleichzeitig läuft bereits eine Initiative (EU-Städteagenda), mit der verschiedene Schlüsselaspekte der künftigen Politik der Union in diesem Bereich angegangen werden sollen. Im Zusammenhang mit diesem Prozess bestehen zwei konkrete Partnerschaften, und zwar zu den Themen Energiewende und städtische Armut.

Insgesamt ist Energie heute bei nahezu jeder großen Herausforderung und Chance für Europa von zentraler Bedeutung. Sei es in den Bereichen Beschäftigung, Sicherheit, Klimawandel, Lebensmittelerzeugung oder Einkommenssteigerungen: Der Zugang zu Energie ist stets unerlässlich.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 32 03 — KERNENERGIE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017		% Zahlungen 2017/ 2019
			Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
32 03	KERNENERGIE								
32 03 01	Nukleare Sicherheit — Überwachung	1,1	19 000 000	18 000 000	20 000 000	18 000 000	22 342 685,22	19 027 580,95	105,71
32 03 02	Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz	1,1	2 000 000	2 500 000	3 100 000	1 750 000	2 834 184,67	1 841 471,78	73,66
32 03 03	Hilfsprogramm für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Litauen	1,1	66 953 000	51 211 500	65 639 000	1 264 000	64 352 000,—	2 451 333,50	4,79
32 03 04	Hilfsprogramm zur Stilllegung kerntechnischer Anlagen								
32 03 04 01	„Kosloduj“-Programm	1,1	43 519 000	58 574 000	42 666 000	p.m.	41 829 000,—	64 000 000,—	109,26
32 03 04 02	„Bohunice“-Programm	1,1	33 475 000	41 171 000	32 819 000	43 088 000	32 163 357,—	26 721 847,95	64,90
	Artikel 32 03 04 — Subtotal		76 994 000	99 745 000	75 485 000	43 088 000	73 992 357,—	90 721 847,95	90,95
32 03 51	Abschluss der Stilllegungshilfe für kerntechnische Anlagen (2007-2013)	1,1	p.m.	7 179 000	p.m.	108 000 000	0,—	260 783 567,95	3 632,59
	Kapitel 32 03 — Total		164 947 000	178 635 500	164 224 000	172 102 000	163 521 226,89	374 825 802,13	209,83

32 03 01 Nukleare Sicherheit — Überwachung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 000 000	18 000 000	20 000 000	18 000 000	22 342 685,22	19 027 580,95

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Finanzierung folgender Maßnahmen:

- Dienstreisen der Inspektoren nach Maßgabe von vorab festgelegten Halbjahresprogrammen, kurzfristige Inspektionen (Tagegelder und Fahrtkosten),
- Ausbildung von Inspektoren und Sitzungen mit Vertretern der Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen, Betreibern kerntechnischer Anlagen und anderen Interessenträgern,
- Kauf von Ausrüstungsmaterial für die Durchführung der Inspektionen, insbesondere Überwachungs-ausrüstungen wie digitale Videosysteme, Gamma-, Neutronen- und Infrarotmessapparate, elektronische Versiegelungs- und entsprechende Lesegeräte,
- Erst- und Ersatzbeschaffung von Informationstechnologie-Ausrüstung für Inspektionszwecke,
- spezifische Informationstechnologie-Projekte im Zusammenhang mit den Inspektionen (Entwicklung und Wartung),
- Ersetzung von am Ende ihres Nutzungszyklus angelangten Überwachungs- und Messanlagen,

KOMMISSION
TITEL 32 — ENERGIE

KAPITEL 32 03 — KERNENERGIE (Fortsetzung)

32 03 01 (Fortsetzung)

- Instandhaltung der Ausrüstungen, einschließlich Versicherungskosten für spezifische Ausrüstungen an den Standorten Canberra, Ametek, Fork und GBNS,
- technische Infrastrukturarbeiten, einschließlich Abfallentsorgung und Transport von Proben,
- On-site-Analysen (Kosten der Arbeiten zuzüglich Dienstreisekosten der Analysesachverständigen),
- Vereinbarungen über die Bereitstellung von Räumlichkeiten für die Arbeiten vor Ort (Labors, Büros),
- laufende Verwaltung der Installationen vor Ort und der Laboratorien der Zentraldienststellen (Pannenhilfe, Wartung, Informationstechnologie-Ausrüstung, Kauf von Kleinmaterial, Betriebsmitteln usw.),
- Informationstechnologie-Unterstützung und -Tests für die bei den Inspektionen benutzten Anwendungen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden außerdem folgende Einnahmen als zusätzliche Mittel bereitgestellt:

- Versicherungsleistungen,
- Erstattung von Beträgen, die die Kommission für Waren oder Dienstleistungen zu viel gezahlt hat.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sitzungen von Sachverständigen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der der Kommission nach Titel II Kapitel 7 und Artikel 174 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft unmittelbar übertragenen Befugnisse.

Verordnung (Euratom) Nr. 302/2005 der Kommission vom 8. Februar 2005 über die Anwendung der Euratom-Sicherungsmaßnahmen (ABl. L 54 vom 28.2.2005, S. 1).

Verweise

Multilaterales Übereinkommen zwischen der Gemeinschaft, den atomwaffenfreien Mitgliedstaaten und der Internationalen Atomenergie-Organisation.

Trilaterales Übereinkommen zwischen der Gemeinschaft, dem Vereinigten Königreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation.

Trilaterales Übereinkommen zwischen der Gemeinschaft, Frankreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation.

Bilaterale Kooperationsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern wie den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Australien.

KAPITEL 32 03 — KERNENERGIE (Fortsetzung)**32 03 01** (Fortsetzung)

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 24. März 1992 über einen Beschluss der Kommission zur Einführung von On-site-Laboratorien für die Analyse von Proben zur Sicherheitsüberwachung (SEK(1992) 515).

32 03 02 Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 000 000	2 500 000	3 100 000	1 750 000	2 834 184,67	1 841 471,78

Erläuterungen

Diese Mittel sollen decken:

- die Ausgaben der Kommission für das Einholen und Bearbeiten aller Informationen, die erforderlich sind für Analyse, Festlegung, Förderung, Verfolgung, Bewertung und Durchführung der gemeinsamen Politik für nukleare Sicherheit, vor allem in den neuen Mitgliedstaaten, sowie der Vorschriften und Maßnahmen auf dem Gebiet des Strahlenschutzes,
- die Ausgaben für Maßnahmen zur Überwachung der Strahlenbelastung und zum Schutz vor ionisierender Strahlung, für die Gewährleistung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung sowie den Schutz der Umwelt vor den Gefahren ionisierender Strahlen und radioaktiver Stoffe. Diese Aktionen beziehen sich auf spezifische, im Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehene Aufgaben,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Überprüfung der Arbeitsweise und Wirksamkeit der Systeme zur Überwachung des Gehalts der Luft, des Wassers und des Bodens an Radioaktivität sowie zur Überwachung der Einhaltung der Grundnormen (Artikel 35 des Euratom-Vertrags). Die betreffenden Ausgaben umfassen neben den Tagegeldern und Fahrtkosten (Dienstreisen) auch die Kosten für die Ausbildung der Inspektoren, für vorbereitende Sitzungen sowie für den Kauf von Geräten und Material zur Durchführung der Inspektionen,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben der Kommission gemäß Nummer 31 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 24. und 25. März 2011.

Diese Mittel können auch Ausgaben für Information und Veröffentlichungen decken, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen im Rahmen dieses Artikels stehen.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der der Kommission nach Titel II Kapitel 3 und Artikel 174 des Euratom-Vertrags unmittelbar übertragenen Befugnisse.

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 31 (Erfassung von Informationen und Erarbeitung neuer Rechtsvorschriften zur Ergänzung der Grundnormen für den Gesundheitsschutz), Artikel 33 (Umsetzung von Richtlinien, insbesondere im medizinischen Bereich (Bereich C)) und Artikel 35 Absatz 2 (Kontrolle der Überwachung der Umweltradioaktivität).

KOMMISSION
TITEL 32 — ENERGIE

KAPITEL 32 03 — KERNENERGIE (Fortsetzung)

32 03 02 (Fortsetzung)

Entscheidung 87/600/Euratom des Rates vom 14. Dezember 1987 über Gemeinschaftsvereinbarungen für den beschleunigten Informationsaustausch im Fall einer radiologischen Notstandssituation (ABl. L 371 vom 30.12.1987, S. 76).

Verordnung (EG) Nr. 733/2008 des Rates vom 15. Juli 2008 über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl (ABl. L 201 vom 30.7.2008, S. 1).

Richtlinie 2009/71/Euratom des Rates vom 25. Juni 2009 über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen (ABl. L 172 vom 2.7.2009, S. 18).

Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48).

Richtlinie 2013/51/Euratom des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Festlegung von Anforderungen an den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hinsichtlich radioaktiver Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 296 vom 7.11.2013, S. 12).

Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom (ABl. L 13 vom 17.1.2014, S. 1).

Verordnung (Euratom) 2016/52 des Rates vom 15. Januar 2016 zur Festlegung von Höchstwerten an Radioaktivität in Lebens- und Futtermitteln im Falle eines nuklearen Unfalls oder eines anderen radiologischen Notfalls und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 3954/87 des Rates und der Verordnungen (Euratom) Nr. 944/89 und (Euratom) Nr. 770/90 der Kommission (ABl. L 13 vom 20.1.2016, S. 2).

32 03 03 Hilfsprogramm für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Litauen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
66 953 000	51 211 500	65 639 000	1 264 000	64 352 000,—	2 451 333,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung des Stilllegungsfonds für das Kernkraftwerk von Ignalina (Litauen) gemäß den von Litauen unterzeichneten Vereinbarungen.

Die Mittelausstattung für das Ignalina-Programm kann auch Ausgaben decken, die im Zusammenhang stehen mit Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Rechnungsprüfungs- und Evaluierungstätigkeiten, die für die Verwaltung des Programms und die Verwirklichung seiner Ziele erforderlich sind, insbesondere Studien, Expertensitzungen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen einschließlich der Vermittlung der politischen Schwerpunkte der Union nach außen, soweit sie mit den allgemeinen Zielen der Verordnung (Euratom) Nr. 1369/2013 im Zusammenhang stehen, Ausgaben in Verbindung mit IT-Netzen, deren Schwerpunkte Informationsverarbeitung und -austausch sind, zusammen mit allen sonstigen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die der Kommission für die Verwaltung des Programms entstehen.

KAPITEL 32 03 — KERNENERGIE (Fortsetzung)**32 03 03** (Fortsetzung)

Die Mittelausstattung für das Ignalina-Programm kann auch Ausgaben für technische und administrative Unterstützung decken, die erforderlich sind, um den Übergang zwischen diesem Programm und den nach der Verordnung (EG) Nr. 1990/2006 erlassenen Maßnahmen zu gewährleisten.

Die Kommission erstellt jedes Jahr einen Fortschrittsbericht über die Ausführung der Arbeiten in den Vorjahren. Dieser Fortschrittsbericht wird dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt und stellt die Grundlage für die Annahme des folgenden Jahresarbeitsprogramms dar.

Rechtsgrundlagen

Protokoll Nr. 4 im Anhang der Beitrittsakte von 2003 (ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33).

Verordnung (EU) Nr. 1369/2013 des Rates vom 13. Dezember 2013 über die Unterstützung des Hilfsprogramms für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Litauen durch die Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1990/2006 (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 7).

32 03 04 Hilfsprogramm zur Stilllegung kerntechnischer Anlagen**32 03 04 01** „Kosloduj“-Programm*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
43 519 000	58 574 000	42 666 000	p.m.	41 829 000,—	64 000 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung des Stilllegungsfonds für das Kernkraftwerk von Kosloduj (Bulgarien) gemäß den von Bulgarien unterzeichneten Vereinbarungen.

Die Mittelausstattung für das Kosloduj-Programm kann auch Ausgaben decken, die im Zusammenhang stehen mit Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Rechnungsprüfungs- und Evaluierungstätigkeiten, die für die Verwaltung des Programms und die Verwirklichung seiner Ziele erforderlich sind, insbesondere Studien, Expertensitzungen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen einschließlich der Vermittlung der politischen Schwerpunkte der Union nach außen, soweit sie mit den allgemeinen Zielen der Verordnung (Euratom) Nr. 1368/2013 im Zusammenhang stehen, Ausgaben in Verbindung mit IT-Netzen, deren Schwerpunkte Informationsverarbeitung und -austausch sind, zusammen mit allen sonstigen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die der Kommission für die Verwaltung des Programms entstehen.

Die Mittelausstattung kann auch Ausgaben für die technische und administrative Unterstützung decken, die erforderlich sind, um den Übergang zwischen diesem Programm und den nach der Verordnung (Euratom) Nr. 647/2010 erlassenen Maßnahmen zu gewährleisten.

Die Kommission erstellt jedes Jahr einen Fortschrittsbericht über die Ausführung der Arbeiten in den Vorjahren. Dieser Fortschrittsbericht wird dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt und stellt die Grundlage für die Annahme des folgenden gemeinsamen Jahresarbeitsprogramms dar.

KOMMISSION
TITEL 32 — ENERGIE

KAPITEL 32 03 — KERNENERGIE (Fortsetzung)

32 03 04 (Fortsetzung)

32 03 04 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der der Kommission nach Artikel 203 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft unmittelbar übertragenen spezifischen Befugnisse.

Verordnung (Euratom) Nr. 1368/2013 des Rates vom 13. Dezember 2013 über die Unterstützung der Hilfsprogramme für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Bulgarien und der Slowakei durch die Union und zur Aufhebung der Verordnungen (Euratom) Nr. 549/2007 und (Euratom) Nr. 647/2010 (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 1).

32 03 04 02 „Bohunice“-Programm

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
33 475 000	41 171 000	32 819 000	43 088 000	32 163 357,—	26 721 847,95

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung des Stilllegungsfonds für das Kernkraftwerk Bohunice VI (Slowakei) gemäß den von der Slowakei unterzeichneten Vereinbarungen.

Die Mittelausstattung für das Bohunice-Programm kann auch Ausgaben decken, die im Zusammenhang stehen mit Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Rechnungsprüfungs- und Evaluierungstätigkeiten, die für die Verwaltung des Programms und die Verwirklichung seiner Ziele erforderlich sind, insbesondere Studien, Expertensitzungen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen einschließlich der Vermittlung der politischen Schwerpunkte der Union nach außen, soweit sie mit den allgemeinen Zielen der Verordnung (Euratom) Nr. 1368/2013 im Zusammenhang stehen, Ausgaben in Verbindung mit IT-Netzen, deren Schwerpunkte Informationsverarbeitung und -austausch sind, zusammen mit allen sonstigen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die der Kommission für die Verwaltung des Programms entstehen.

Die Mittelausstattung kann auch Ausgaben für die technische und administrative Unterstützung decken, die erforderlich sind, um den Übergang zwischen diesem Programm und den nach der Verordnung (Euratom) Nr. 549/2007 erlassenen Maßnahmen zu gewährleisten.

Die Kommission erstellt jedes Jahr einen Fortschrittsbericht über die Ausführung der Arbeiten in den Vorjahren. Dieser Fortschrittsbericht wird dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt und stellt die Grundlage für die Annahme des folgenden gemeinsamen Jahresarbeitsprogramms dar.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der der Kommission nach Artikel 203 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft unmittelbar übertragenen spezifischen Befugnisse.

Verordnung (Euratom) Nr. 1368/2013 des Rates vom 13. Dezember 2013 über die Unterstützung der Hilfsprogramme für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Bulgarien und der Slowakei durch die Union und zur Aufhebung der Verordnungen (Euratom) Nr. 549/2007 und (Euratom) Nr. 647/2010 (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 1).

KAPITEL 32 03 — KERNENERGIE (Fortsetzung)**32 03 51 Abschluss der Stilllegungshilfe für kerntechnische Anlagen (2007-2013)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	7 179 000	p.m.	108 000 000	0,—	260 783 567,95

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der der Kommission durch den Beitrittsvertrag von 2003 (Protokoll Nr. 4 zum Kernkraftwerk Ignalina in Litauen und Protokoll Nr. 9 zu Block 1 und Block 2 des Kernkraftwerks Jaslovské Bohunice V1 in der Slowakei, beide im Anhang zum Beitrittsvertrag von 2003) unmittelbar übertragenen spezifischen Befugnisse.

Maßnahme aufgrund der der Kommission nach Artikel 203 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft unmittelbar übertragenen spezifischen Befugnisse.

Die der Kommission im Hinblick auf das Kernkraftwerk Kosloduj in Bulgarien obliegende Aufgabe wird in analoger Weise durch Artikel 30 der Beitrittsakte von 2005 unmittelbar übertragen.

Verordnung (EG) Nr. 1990/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 über die Durchführung des Protokolls Nr. 4 über das Kernkraftwerk Ignalina in Litauen zur Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik (ABl. L 411 vom 30.12.2006, S. 10).

Verordnung (EG) Nr. 549/2007 des Rates vom 14. Mai 2007 über die Durchführung des Protokolls Nr. 9 über Block 1 und Block 2 des Kernkraftwerks Jaslovské Bohunice V1 in der Slowakei zur Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik (ABl. L 131 vom 23.5.2007, S. 1).

Verordnung (Euratom) Nr. 647/2010 des Rates vom 13. Juli 2010 über die Finanzhilfe der Union für die Stilllegung der Blöcke 1 bis 4 des Kernkraftwerks Kosloduj in Bulgarien (Kosloduj-Programm) (ABl. L 189 vom 22.7.2010, S. 9).

Verordnung (Euratom) Nr. 1368/2013 des Rates vom 13. Dezember 2013 über die Unterstützung der Hilfsprogramme für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Bulgarien und der Slowakei durch die Union und zur Aufhebung der Verordnungen (Euratom) Nr. 549/2007 und (Euratom) Nr. 647/2010 (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1369/2013 des Rates vom 13. Dezember 2013 über die Unterstützung des Hilfsprogramms für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Litauen durch die Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1990/2006 (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 7).

KOMMISSION

TITEL 32 — ENERGIE

KAPITEL 32 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM ENERGIESEKTOR

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017		% Zahlungen 2017/ 2019
			Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
32 04	HORIZONT 2020 — FORSCH- UNG UND INNOVATION IM ENERGIESEKTOR								
32 04 03	Gesellschaftliche Herausfor- derungen								
32 04 03 01	Förderung des Übergangs zu einer zuverlässigen, nach- haltigen und wettbe- werbsfähigen Energiewirtschaft	1,1	381 011 007	330 758 188	320 757 111	321 356 054	428 256 085,98	318 351 836,06	96,25
	Artikel 32 04 03 — Subtotal		381 011 007	330 758 188	320 757 111	321 356 054	428 256 085,98	318 351 836,06	96,25
32 04 50	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehöriger) Dritter an der Forschung und technol- ogischen Entwicklung								
32 04 50 01	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehö- render) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014 bis 2020)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	5 511 404,92	8 875 036,13	
32 04 50 02	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehö- render) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 559 861,59	
	Artikel 32 04 50 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	5 511 404,92	10 434 897,72	
32 04 51	Abschluss des Siebten Rahmenprogramms (2007- 2013)	1,1	p.m.	4 550 000	p.m.	46 165 220	16 827,09	30 078 943,—	661,08
32 04 52	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme (aus der Zeit vor 2007)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
32 04 53	Abschluss des Programms „Intelligente Energie — Europa“ (2007-2013)	1,1	p.m.	4 884 243	p.m.	13 416 634	124 862,41	34 670 641,05	709,85
32 04 54	Abschluss des Programms „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006)	1,1	—	—	—	—	0,—	0,—	
	Kapitel 32 04 — Total		381 011 007	340 192 431	320 757 111	380 937 908	433 909 180,40	393 536 317,83	115,68

KAPITEL 32 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM ENERGIESEKTOR (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien dieses Kapitels.

Diese Mittel werden für das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“, das für den Zeitraum 2014–2020 gilt, sowie für den Abschluss der früheren Forschungsprogramme (Siebtes Rahmenprogramm und vorherige Rahmenprogramme) und den Abschluss der Programme „Intelligente Energie — Europa“ (vor 2014) eingesetzt.

Horizont-2020-Maßnahmen, insbesondere solche im Rahmen des Einzelziels „Sichere, saubere und effiziente Energie“ des Schwerpunktbereichs „Gesellschaftliche Herausforderungen“, aber auch relevante Teile anderer Programmpunkte, einschließlich des Teils „Zugang zu Finanzmitteln“, die im Einklang mit dem Rahmen der Union für die Energiepolitik und insbesondere der Strategie für die Energieunion (Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank vom 25. Februar 2015 über eine Rahmenstrategie für eine krisenfeste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzstrategie (COM(2015) 80 final)) durchgeführt werden, sowie solche im Rahmen des Europäischen Strategieplans für Energietechnologie (SET-Plan) und der Mitteilung über Technologien und Innovationen im Energiebereich werden in erster Linie einen Beitrag zur Europa-2020-Leitinitiative „Innovationsunion“ und anderen Leitinitiativen, insbesondere „Ressourcenschonendes Europa“, „Eine Industriepolitik für das Zeitalter der Globalisierung“ und „Digitale Agenda für Europa“, leisten und zur Entwicklung und zum Funktionieren des Europäischen Forschungsraums beitragen. Horizont 2020 trägt zum Aufbau einer unionsweiten wissens- und innovationsgestützten Wirtschaft bei, indem es in ausreichendem Umfang zusätzliche Fördermittel für Forschung, Entwicklung und Innovation mobilisiert.

Horizont 2020 wird zur Erreichung der in Artikel 179 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten allgemeinen Ziele durchgeführt, um zur Schaffung einer Wissensgesellschaft, die auf dem Europäischen Forschungsraum aufbaut, beizutragen: Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf allen Ebenen in der gesamten Union, Steigerung der Dynamik, der Kreativität und der herausragenden Leistungen der europäischen Forschung bis an die Grenzen des Wissens, quantitative und qualitative Stärkung der Humanressourcen in Forschung und Technologie in Europa sowie Stärkung der Forschungs- und Innovationskapazitäten in ganz Europa und Gewährleistung ihrer bestmöglichen Verwendung.

Die Gleichstellung der Geschlechter wird im Rahmen von Horizont 2020 bereichsübergreifend berücksichtigt, um Ungleichgewichte zwischen Männern und Frauen zu korrigieren und die Geschlechterdimension in die Inhalte von Forschung und Innovation zu integrieren. Besonderes Augenmerk wird auf die Notwendigkeit gerichtet, die Maßnahmen zu intensivieren, mit denen die Beteiligung von Frauen auf allen Ebenen von Forschung und Innovation, einschließlich der Entscheidungsfindung, erhöht werden soll.

Diese Artikel und Posten decken auch die Ausgaben für von der Kommission veranstaltete Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Seminare von hohem wissenschaftlich-technischen Niveau und europäischem Interesse, für im Auftrag der Union durchgeführte Analysen und Bewertungen von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau, die der Erschließung neuer, für die Maßnahmen der Union geeigneter Forschungsbereiche dienen, unter anderem im Rahmen des Europäischen Forschungsraums, wie auch für die Programmbetreuung und die Verbreitung der Ergebnisse, darunter für Maßnahmen, die im Zuge früherer Rahmenprogramme durchgeführt wurden.

Diese Mittel werden im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014–2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81) eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 32 — ENERGIE

KAPITEL 32 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM ENERGIESEKTOR (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Kapitel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Bei einigen dieser Projekte ist die Möglichkeit einer Beteiligung von Drittländern an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlich-technischen Forschung vorgesehen. Die damit verbundenen etwaigen Finanzbeiträge werden bei den Posten 6 0 1 3 und 6 0 1 5 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Einnahmen von Ländern, die sich an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlich-technischen Forschung beteiligen, werden bei Posten 6 0 1 6 des Einnahmenplans eingesetzt und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge von Kandidatenländern und gegebenenfalls potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Einnahmen aus Beiträgen Dritter zu Tätigkeiten der Union, die unter Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die zusätzlichen Mittel werden bei Posten 32 04 50 01 eingesetzt.

Die Bereitstellung der Verwaltungsausgaben dieses Kapitels erfolgt über Artikel 32 01 05.

32 04 03 Gesellschaftliche Herausforderungen

Erläuterungen

Dieser Schwerpunkt von Horizont 2020 stellt eine direkte Reaktion auf die in der Strategie Europa 2020 genannten politischen Prioritäten und gesellschaftlichen Herausforderungen dar. Diese Tätigkeiten werden abhängig von der jeweiligen Herausforderung umgesetzt, indem die in unterschiedlichen Gebieten, Technologien und Disziplinen vorhandenen Ressourcen und Kenntnisse zusammengeführt werden. Die Tätigkeiten erstrecken sich auf den gesamten Zyklus von der Forschung bis zur Vermarktung, wobei ein neuer Schwerpunkt auf innovationsbezogenen Tätigkeiten liegt, beispielsweise Pilot- und Demonstrationsprojekte, Testläufe, Unterstützung der öffentlichen Auftragsvergabe, Konzeption, vom Endnutzer angeregte Innovation, gesellschaftliche Innovation und die Markteinführung von Innovationen. Durch diese Tätigkeiten werden die entsprechenden sektorbezogenen politischen Kompetenzen auf EU-Ebene direkt unterstützt.

32 04 03 01 Förderung des Übergangs zu einer zuverlässigen, nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Energiewirtschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
381 011 007	330 758 188	320 757 111	321 356 054	428 256 085,98	318 351 836,06

KAPITEL 32 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM ENERGIESEKTOR (Fortsetzung)**32 04 03** (Fortsetzung)

32 04 03 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln wird die Verwirklichung des Einzelziels „Sichere, saubere und effiziente Energie“ des Schwerpunktbereichs „Gesellschaftliche Herausforderungen“ von Horizont 2020 im Einklang mit der Energiepolitik der Union, insbesondere der Strategie für die Energieunion (Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 22. November 2007 „Ein Europäischer Strategieplan für Energietechnologie (SET-Plan)“ (COM(2007) 723 final), Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 2. Mai 2013 „Technologien und Innovationen im Energiebereich“ (COM(2013) 253 final), Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank vom 25. Februar 2015 über eine Rahmenstrategie für eine krisenfeste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzstrategie (COM(2015) 80 final), Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank vom 30. November 2016 „Saubere Energie für alle Europäer“ (COM(2016) 860)), finanziert. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Initiativen im Bereich der Energieeffizienz, der Wind-, Solar- und Bioenergie, der Kohlenstoffabscheidung und -speicherung sowie der intelligenten Städte und Stromnetze. In Anbetracht ihres wichtigen Beitrags zu nachhaltigen Energiesystemen der Zukunft sind im Zeitraum 2014–2020 mindestens 85 % der veranschlagten Mittel für Projekte des Politikbereichs erneuerbare Energieträger und Endenergieeffizienz, einschließlich intelligenter Netze und der Energiespeicherung, vorgesehen.

Die Unterstützung von Markteinführungsmaßnahmen wird als Teil des Programms Horizont 2020 erfolgen, um Kapazitäten aufzubauen, die Führung zu stärken und Markthindernisse abzubauen, damit Lösungen in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energieträger bereitgestellt werden können und so ein Beitrag zur Verbesserung der Energiesicherheit in der Union geleistet werden kann. Ein Teil der Mittel für energiepolitische Herausforderungen wird daher Tätigkeiten zugewiesen, die mit der Markteinführung bereits vorhandener Technologien aus den Bereichen erneuerbare Energieträger und Energieeffizienz im Rahmen des Programms zusammenhängen, das eine eigene Verwaltungsstruktur erhält und — entsprechend den bisherigen Maßnahmen — die Unterstützung bei der Umsetzung der nachhaltigen Energiepolitik, beim Kapazitätsaufbau und der Mobilisierung von Finanzmitteln für Investitionen umfasst.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014–2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014–2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 32 — ENERGIE

KAPITEL 32 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM ENERGIESEKTOR (Fortsetzung)

32 04 50 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung

32 04 50 01 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014 bis 2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	5 511 404,92	8 875 036,13

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Ausgaben, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

32 04 50 02 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 559 861,59

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Ausgaben, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen aus der Zeit vor 2014 entstanden sind.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

32 04 51 Abschluss des Siebten Rahmenprogramms (2007-2013)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	4 550 000	p.m.	46 165 220	16 827,09	30 078 943,—

KAPITEL 32 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM ENERGIESEKTOR (Fortsetzung)**32 04 51** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

32 04 52 **Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme (aus der Zeit vor 2007)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung früherer Verpflichtungen im Rahmen von Forschungsprogrammen aus der Zeit vor 2007 bestimmt.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION
TITEL 32 — ENERGIE

KAPITEL 32 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM ENERGIESEKTOR (Fortsetzung)

32 04 52 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss 87/516/Euratom, EWG des Rates vom 28. September 1987 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987-1991) (ABl. L 302 vom 24.10.1987, S. 1).

Beschluss 90/221/Euratom, EWG des Rates vom 23. April 1990 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 28).

Beschluss 93/167/Euratom, EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Anpassung des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 43).

Beschluss Nr. 1110/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. April 1994 über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 126 vom 18.5.1994, S. 1).

Beschluss Nr. 616/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 69).

Beschluss Nr. 2535/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. Dezember 1997 zur zweiten Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 347 vom 18.12.1997, S. 1).

Beschluss Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

32 04 53 Abschluss des Programms „Intelligente Energie — Europa“ (2007-2013)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	4 884 243	p.m.	13 416 634	124 862,41	34 670 641,05

KAPITEL 32 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM ENERGIESEKTOR (Fortsetzung)**32 04 53** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

32 04 54 **Abschluss des Programms „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	—	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung früherer Verpflichtungen betreffend das Programm „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006) bestimmt.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung Nr. 1230/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 zur Festlegung eines mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich: „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006) (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 29).

KOMMISSION

TITEL 32 — ENERGIE

KAPITEL 32 05 — ITER

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017		% Zahlungen 2017/ 2019
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
32 05	ITER								
32 05 01	Bau, Betrieb und Nutzung der ITER-Anlagen — Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)								
32 05 01 01	Bau, Betrieb und Nutzung der ITER-Anlagen — Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E) — Unterstützungsausgaben	1,1	49 517 000	49 517 000	48 016 981	48 016 981	49 723 999,60	49 723 999,60	100,42
32 05 01 02	Bau, Betrieb und Nutzung der ITER-Anlagen — Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)	1,1	351 158 200	363 196 185	321 108 018	247 301 679	266 533 705,14	332 517 908,14	91,55
	Artikel 32 05 01 — Subtotal		400 675 200	412 713 185	369 124 999	295 318 660	316 257 704,74	382 241 907,74	92,62
32 05 50	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung								
32 05 50 01	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014 bis 2020)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
32 05 50 02	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 32 05 50 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
32 05 51	Abschluss des Europäischen gemeinsamen Unternehmens ITER — Kernfusion für die Energiegewinnung (2007-2013)								
		1,1	p.m.	197 304 383	p.m.	198 000 000	0,—	335 442 800,—	170,01
	Kapitel 32 05 — Total		400 675 200	610 017 568	369 124 999	493 318 660	316 257 704,74	717 684 707,74	117,65

KAPITEL 32 05 — ITER (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Mit dem ITER-Projekt soll die Nutzbarkeit der Kernfusion als nachhaltige Energiequelle demonstriert werden. Der Bau und Betrieb eines experimentellen Fusionsreaktors bildet die Vorstufe zu dem bedeutenden Schritt des Baus von Reaktorprototypen für Fusionskraftwerke, die sicher, zukunftsfähig, umweltverträglich und wirtschaftlich sind. Das Projekt wird zur Strategie Europa 2020 und insbesondere zur Leitinitiative „Innovationsunion“ beitragen, da sich die Union durch die Mobilisierung der Unternehmen der europäischen Hochtechnologieindustrie, die am Bau des ITER beteiligt sind, einen globalen Wettbewerbsvorteil in diesem vielversprechenden Bereich verschaffen dürfte.

An dem Projekt wirken sieben Parteien mit: die Union, China, Indien, Japan, Südkorea, Russland und die Vereinigten Staaten.

32 05 01 Bau, Betrieb und Nutzung der ITER-Anlagen — Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)

32 05 01 01 Bau, Betrieb und Nutzung der ITER-Anlagen — Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E) — Unterstützungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
49 517 000	49 517 000	48 016 981	48 016 981	49 723 999,60	49 723 999,60

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Verwaltungs- und Betriebskosten des Gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates vom 27. März 2007 über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür (ABl. L 90 vom 30.3.2007, S. 58).

32 05 01 02 Bau, Betrieb und Nutzung der ITER-Anlagen — Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
351 158 200	363 196 185	321 108 018	247 301 679	266 533 705,14	332 517 908,14

Erläuterungen

Über das europäische Gemeinsame Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie beteiligt sich die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) an der gemeinsamen Durchführung des internationalen ITER-Projekts. Im Anschluss an ITER, eine Versuchsanlage in großem Maßstab, mit der die wissenschaftliche und technische Durchführbarkeit der Erzeugung von Fusionsenergie demonstriert werden soll, soll ein Demonstrations-Fusionskraftwerk (DEMO) gebaut werden.

KOMMISSION
TITEL 32 — ENERGIE

KAPITEL 32 05 — ITER (Fortsetzung)

32 05 01 (Fortsetzung)

32 05 01 02 (Fortsetzung)

Das Gemeinsame Unternehmen für den ITER hat folgende Aufgaben:

- Beitrag von Euratom zu der internationalen ITER-Organisation;
- Beitrag von Euratom zu den gemeinsamen Tätigkeiten des breiter angelegten Konzepts mit Japan zur schnellen Verwirklichung der Fusionsenergie;
- Vorbereitung und Koordinierung eines Programms zur Vorbereitung des Baus eines Demonstrationsreaktors für die Kernfusion und damit zusammenhängender Anlagen.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates vom 27. März 2007 über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür (ABl. L 90 vom 30.3.2007, S. 58).

32 05 50 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung

32 05 50 01 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014 bis 2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Ausgaben, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Einnahmen aus Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweiz werden bei den Posten 6 0 1 1 und 6 0 1 2 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Ausgabenmittel bereitgestellt werden.

KAPITEL 32 05 — ITER (Fortsetzung)**32 05 50** (Fortsetzung)

32 05 50 02 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Ausgaben, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen aus der Zeit vor 2014 entstanden sind.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Einnahmen aus Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweiz oder dem multilateralen EFDA-Übereinkommen (European Fusion Development Agreement) werden bei den Posten 6 0 1 1 und 6 0 1 2 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Ausgabenmittel bereitgestellt werden.

32 05 51 **Abschluss des Europäischen gemeinsamen Unternehmens ITER — Kernfusion für die Energiegewinnung (2007-2013)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	197 304 383	p.m.	198 000 000	0,—	335 442 800,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Rates vom 25. September 2006 über den Abschluss des Übereinkommens über die Gründung der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts, der Vereinbarung über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens über die Gründung der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts und des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts durch die Kommission.

KOMMISSION
TITEL 32 — ENERGIE

KAPITEL 32 05 — ITER (Fortsetzung)

32 05 51 (Fortsetzung)

Entscheidung 2006/943/Euratom der Kommission vom 17. November 2006 über die vorläufige Anwendbarkeit des Übereinkommens über die Gründung der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts und des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts (ABl. L 358 vom 16.12.2006, S. 60).

Beschluss 2006/970/Euratom des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 60).

Verordnung (Euratom) Nr. 1908/2006 des Rates vom 19. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/976/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 404).

Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates vom 27. März 2007 über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür (ABl. L 90 vom 30.3.2007, S. 58).

Beschluss 2012/93/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 25).

Verordnung (Euratom) Nr. 139/2012 des Rates vom 19. Dezember 2011 über die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an indirekten Maßnahmen des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 1).

Beschluss 2012/94/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das innerhalb des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) durch indirekte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 33).

TITEL 33

JUSTIZ UND VERBRAUCHER

KOMMISSION

TITEL 33 — JUSTIZ UND VERBRAUCHER

TITEL 33**JUSTIZ UND VERBRAUCHER****Gesamtübersicht über die Mittel (2019 und 2018) und Ausgaben (2017)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
33 01	VERWALTUNGSAusGABEN IM POLITIKBEREICH „JUSTIZ UND VERBRAUCHER“	56 398 277	56 398 277	55 357 779	55 357 779	54 321 341,56	54 321 341,56
33 02	RECHTE, GLEICHHEIT UND UNIONSbüRGERSCHAFT	96 106 002	90 252 056	94 872 935	78 782 935	95 797 677,52	84 862 692,87
	Reserven (40 02 41)	345 000	259 000				
		96 451 002	90 511 056	94 872 935	78 782 935	95 797 677,52	84 862 692,87
33 03	JUSTIZ	84 384 559	78 302 559	83 151 468	70 391 468	98 435 529,69	83 764 604,84
33 04	VERBRAUCHERPROGRAMM	27 907 000	22 085 000	25 175 000	20 710 000	24 770 250,31	18 550 923,39
	Titel 33 — Total	264 795 838	247 037 892	258 557 182	225 242 182	273 324 799,08	241 499 562,66
	Reserven (40 02 41)	345 000	259 000				
		265 140 838	247 296 892	258 557 182	225 242 182	273 324 799,08	241 499 562,66

TITEL 33

JUSTIZ UND VERBRAUCHER

KAPITEL 33 01 — VERWALTUNGSAusGABEN IM POLITIKBEREICH „JUSTIZ UND VERBRAUCHER“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017	% 2017/2019
33 01	VERWALTUNGSAusGABEN IM POLITIKBEREICH „JUSTIZ UND VERBRAUCHER“					
33 01 01	<i>Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Justiz und Verbraucher“</i>	5,2	43 295 419	41 823 099	39 888 335,72	92,13
33 01 02	<i>Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Justiz und Verbraucher“</i>					
33 01 02 01	Externes Personal	5,2	3 986 546	4 034 346	4 501 851,13	112,93
33 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	1 805 751	1 805 751	1 629 892,—	90,26
	<i>Artikel 33 01 02 — Subtotal</i>		5 792 297	5 840 097	6 131 743,13	105,86
33 01 03	<i>Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Justiz und Verbraucher“</i>	5,2	2 902 561	2 703 583	3 432 306,66	118,25
33 01 04	<i>Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Justiz und Verbraucher“</i>					
33 01 04 01	Ausgaben zur Förderung des Programms „Rechte, Gleichheit und Unionsbürgerschaft“	3	950 000	1 100 000	1 099 783,19	115,77
33 01 04 02	Unterstützungsausgaben für das Programm „Justiz“	3	850 000	1 100 000	996 982,26	117,29
33 01 04 03	Unterstützungsausgaben für das Verbraucherprogramm	3	850 000	1 049 600	1 039 930,60	122,34
	<i>Artikel 33 01 04 — Subtotal</i>		2 650 000	3 249 600	3 136 696,05	118,37
33 01 06	<i>Exekutivagenturen</i>					
33 01 06 01	Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel — Beitrag aus dem Verbraucherprogramm	3	1 758 000	1 741 400	1 732 260,—	98,54
	<i>Artikel 33 01 06 — Subtotal</i>		1 758 000	1 741 400	1 732 260,—	98,54
	Kapitel 33 01 — Total		56 398 277	55 357 779	54 321 341,56	96,32

KOMMISSION

TITEL 33 — JUSTIZ UND VERBRAUCHER

KAPITEL 33 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „JUSTIZ UND VERBRAUCHER“ (Fortsetzung)**33 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Justiz und Verbraucher“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
43 295 419	41 823 099	39 888 335,72

33 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Justiz und Verbraucher“**33 01 02 01 Externes Personal**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
3 986 546	4 034 346	4 501 851,13

33 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
1 805 751	1 805 751	1 629 892,—

33 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Justiz und Verbraucher“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
2 902 561	2 703 583	3 432 306,66

33 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Justiz und Verbraucher“**33 01 04 01 Ausgaben zur Förderung des Programms „Rechte, Gleichheit und Unionsbürgerschaft“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
950 000	1 100 000	1 099 783,19

KAPITEL 33 01 — VERWALTUNGSAusgaben IM POLITIKBEREICH „JUSTIZ UND VERBRAUCHER“ (Fortsetzung)**33 01 04** (Fortsetzung)

33 01 04 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Mit den Mitteln sollen Ausgaben im Zusammenhang mit Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Bewertungsmaßnahmen abgedeckt werden, die für die Verwaltung des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ („Programm“) und die Bewertung der Verwirklichung seiner Ziele erforderlich sind; insbesondere Ausgaben für Studien, Sachkundigensitzungen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen einschließlich der institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union, soweit sie mit den allgemeinen Zielen des Programms im Zusammenhang stehen, sowie Ausgaben in Verbindung mit IT-Netzen, deren Schwerpunkte Informationsverarbeitung und -austausch sind, zusammen mit allen anderen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die der Kommission für die Verwaltung des Programms entstehen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Beitrittsländer, Beitrittskandidaten und potenziellen Beitrittskandidaten für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 33 02.

33 01 04 02 Unterstützungsausgaben für das Programm „Justiz“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
850 000	1 100 000	996 982,26

Erläuterungen

Mit den Mitteln sollen Ausgaben im Zusammenhang mit Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Bewertungsmaßnahmen abgedeckt werden, die für die Verwaltung des Programms „Justiz“ („Programm“) und die Bewertung der Verwirklichung seiner Ziele erforderlich sind; insbesondere Ausgaben für Studien, Sachkundigensitzungen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen einschließlich der institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union, soweit sie mit den allgemeinen Zielen des Programms im Zusammenhang stehen, sowie Ausgaben in Verbindung mit IT-Netzen, deren Schwerpunkte Informationsverarbeitung und -austausch sind, zusammen mit allen anderen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die der Kommission für die Verwaltung des Programms entstehen.

KOMMISSION

TITEL 33 — JUSTIZ UND VERBRAUCHER

KAPITEL 33 01 — VERWALTUNGS AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „JUSTIZ UND VERBRAUCHER“ (Fortsetzung)**33 01 04** (Fortsetzung)**33 01 04 02** (Fortsetzung)

Einnahmen aus Beiträgen der Beitrittsländer, Beitrittskandidaten und potenziellen Beitrittskandidaten für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 33 03.

33 01 04 03 Unterstützungsausgaben für das Verbraucherprogramm*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
850 000	1 049 600	1 039 930,60

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, Ausgaben in Verbindung mit IT-Netzen, deren Schwerpunkte Informationsverarbeitung und -austausch sind, und alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen vergeben werden.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Beitrittsländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 33 04.

KAPITEL 33 01 — VERWALTUNGSAusGABEN IM POLITIKBEREICH „JUSTIZ UND VERBRAUCHER“ (Fortsetzung)**33 01 06 Exekutivagenturen**

33 01 06 01 Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel — Beitrag aus dem Verbraucherprogramm

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
1 758 000	1 741 400	1 732 260,—

Erläuterungen

Die Mittel sind zur Deckung des Beitrags zu den Personal- und Verwaltungsausgaben der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel (die „Exekutivagentur“) bestimmt, die im Rahmen ihrer Aufgabe bei der Verwaltung von Maßnahmen anfallen, die Teil des Verbraucherprogramms sind.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 254/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über ein mehrjähriges Verbraucherprogramm für die Jahre 2014-2020 und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1926/2006/EG (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 42).

Siehe Kapitel 33 04.

Verweise

Durchführungsbeschluss 2013/770/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit und Lebensmittel sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2004/858/EG (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 69).

Beschluss C(2013) 9505 der Kommission vom 20. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur Verbraucher, Gesundheit und Ernährung zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Programme der Union in den Bereichen Verbraucher, Gesundheit und Ernährung sowie insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Union.

KOMMISSION

TITEL 33 — JUSTIZ UND VERBRAUCHER

KAPITEL 33 02 — RECHTE, GLEICHHEIT UND UNIONSBÜRGERSCHAFT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017		% Zahlungen 2017/2019
			Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
33 02	RECHTE, GLEICHHEIT UND UNIONSBÜR- GERSCHAFT								
33 02 01	Grundrechtsschutz und Stärkung der Bürger- teilhabe	3	27 164 000	23 741 000	26 451 000	18 700 000	27 531 282,48	18 427 890,36	77,62
	Reserven (40 02 41)		345 000	259 000					
			27 509 000	24 000 000	26 451 000	18 700 000	27 531 282,48	18 427 890,36	
33 02 02	Förderung von Nichtdis- kriminierung und Gleichberechtigung	3	37 262 000	33 000 000	35 831 000	25 100 000	35 107 129,—	29 712 172,44	90,04
33 02 03	Gesellschaftsrecht und sonstige Tätigkeiten								
33 02 03 01	Gesellschaftsrecht	1,1	900 000	950 000	1 700 000	700 000	917 107,—	510 008,40	53,69
33 02 03 02	Sonstige Tätigkeiten im Bereich Grundrechte	3	1 000 000	950 000	1 300 000	700 000	999 808,25	510 461,97	53,73
	Artikel 33 02 03 — Subtotal		1 900 000	1 900 000	3 000 000	1 400 000	1 916 915,25	1 020 470,37	53,71
33 02 06	Agentur der Euro- päischen Union für Grundrechte	3	21 970 685	21 970 685	21 977 262	21 977 262	22 608 250,—	22 608 250,—	102,90
33 02 07	Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen	3	7 809 317	7 809 317	7 613 673	7 613 673	7 628 000,—	7 628 000,—	97,68
33 02 51	Abschluss der Maßnahmen im Bereich Rechte, Unionsbür- gerschaft und Gleich- berechtigung	3	p.m.	p.m.	p.m.	1 700 000	6 100,79	3 834 047,72	
33 02 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
33 02 77 06	Pilotprojekt — Entwicklung von Indi- katoren zur Messung der Umsetzung der Euro- päischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

KOMMISSION
TITEL 33 — JUSTIZ UND VERBRAUCHER

KAPITEL 33 02 — RECHTE, GLEICHHEIT UND UNIONSBÜRGERSCHAFT (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017		% Zahlungen 2017/2019
			Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
33 02 77	(Fortsetzung)								
33 02 77 08	Pilotprojekt — Wissen- splattform für Fachkräfte, die mit weiblicher Genit- alverstümmelung zu tun haben	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
33 02 77 09	Pilotprojekt — Aufbau von Kapazitäten in der Zivilgesellschaft der Roma und Stärkung ihrer Beteiligung an der Über- wachung der nationalen Strategien zur Integration der Roma	3	p.m.	566 000	p.m.	939 000	0,—	245 000,—	43,29
33 02 77 10	Pilotprojekt — Grun- drechtliche Überprüfung von Datenerhebungsin- strumenten und -pro- grammen der Union	3	p.m.	249 760	p.m.	253 000	0,—	125 690,—	50,32
33 02 77 13	Pilotprojekt — Europa der Vielfalt	3	p.m.	189 463	p.m.	400 000	0,—	757 849,58	400,00
33 02 77 14	Pilotprojekt — elektro- nische Stimmabgabe: optimale Nutzung moderner Technologien für aktivere und demok- ratischere Wahlverfahren	3	p.m.	125 831	p.m.	400 000	0,—	503 322,40	400,00
33 02 77 16	Pilotprojekt — Euro- päische Erhebung über geschlechtsspezifische Gewalt	3	p.m.	700 000	p.m.	300 000	1 000 000,—	0,—	0
	Artikel 33 02 77 — Subtotal		p.m.	1 831 054	p.m.	2 292 000	1 000 000,—	1 631 861,98	89,12
	Kapitel 33 02 — Total		96 106 002	90 252 056	94 872 935	78 782 935	95 797 677,52	84 862 692,87	94,03
	Reserven (40 02 41)		345 000	259 000					
			96 451 002	90 511 056	94 872 935	78 782 935	95 797 677,52	84 862 692,87	

KOMMISSION

TITEL 33 — JUSTIZ UND VERBRAUCHER

KAPITEL 33 02 — RECHTE, GLEICHHEIT UND UNIONSBÜRGERSCHAFT (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Das Programm „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ ist der Nachfolger der drei früheren Programme: „Grundrechte und Unionsbürgerschaft“, „Daphne III“ und der Bereiche „Nichtdiskriminierung und Vielfalt“ und „Gleichstellung der Geschlechter“ des Programms für „Beschäftigung und soziale Solidarität“ („Progress“). Das allgemeine Ziel des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ ist es, einen Beitrag zur weiteren Entwicklung eines Raums zu leisten, in dem die Gleichstellung und die Rechte von Personen, wie sie im Vertrag über die Europäische Union, im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und in den internationalen Menschenrechtskonventionen, denen die Union beigetreten ist, verankert sind, gefördert, geschützt und wirksam umgesetzt werden.

33 02 01 Grundrechtsschutz und Stärkung der Bürgerteilhabe*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
33 02 01	27 164 000	23 741 000	26 451 000	18 700 000	27 531 282,48	18 427 890,36
Reserven (40 02 41)	345 000	259 000				
Total	27 509 000	24 000 000	26 451 000	18 700 000	27 531 282,48	18 427 890,36

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Zwecke bestimmt: Gewalt jeder Art gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie geschlechtsspezifische Gewalt gegen andere Gruppen – einschließlich der LGBTQI-Gemeinschaft – und gegen von häuslicher Gewalt bedrohte Gruppen zu verhüten und zu bekämpfen und Opfer solcher Taten zu schützen (eines der Ziele des Programms „Daphne“); die Ratifizierung des Übereinkommens von Istanbul durch die Mitgliedstaaten, die es noch nicht ratifiziert haben, zu fördern; die Mittel für Frauenhäuser in der Union festzuschreiben und aufzustocken. Darüber hinaus dienen diese Mittel der Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes der Rechte von Frauen und Mädchen und zur Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt durch systematische Folgemaßnahmen zur europäischen Erhebung über geschlechtsspezifische Gewalt im Einklang mit Artikel 11 des Übereinkommens von Istanbul. Aus diesen Mitteln sollen außerdem Maßnahmen finanziert werden, mit denen der Abnahme des Freiraums von Frauenrechtsorganisationen in Europa entgegengewirkt wird, der politische Spielraum vergrößert und gestärkt wird, ein offenes Umfeld für die umfassende Beteiligung und Mitwirkung der Zivilgesellschaft geschaffen wird (dies bedeutet, dass die Zivilgesellschaft als wichtiger Akteur zu den ihre Arbeit betreffenden politischen Prozessen, Programmen und Finanzierungsmöglichkeiten angehört werden muss, wobei der Vielfalt des Sektors Rechnung getragen werden muss), die Gleichstellung und Selbstbestimmung von Frauen und Mädchen bei ihrem Engagement innerhalb der Zivilgesellschaft gefördert werden (unter anderem durch den Aufbau interner Kapazitäten und die stetige Überwachung), die Rechte des Kindes gefördert und geschützt werden, Sozial- und Arbeitnehmerrechte gefördert und gewahrt werden, für den bestmöglichen Schutz der Privatsphäre und von personenbezogenen Daten – auch auf internationaler Ebene – gesorgt wird, die Ausübung der aus der Unionsbürgerschaft erwachsenden Rechte gefördert und verbessert wird und es Einzelpersonen als Verbrauchern oder Unternehmern auf dem Binnenmarkt ermöglicht wird, die ihnen von der Union gewährten Rechte unter Berücksichtigung der im Rahmen des Verbraucherprogramms finanzierten Projekte auszuüben.

Ziel des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ ist es, zur Weiterentwicklung eines Raums beizutragen, in dem die Rechte der Menschen ausgebaut und geschützt werden. Dazu sollen die Wahrnehmung der aus der Unionsbürgerschaft erwachsenden Rechte verbessert, die Grundsätze der Nichtdiskriminierung gefördert, der Schutz personenbezogener Daten – auch auf internationaler Ebene – verstärkt, die Rechte des Kindes und die Verbraucherrechte der Union besser geschützt sowie Grundrechte und Bürgerschaft im digitalen Umfeld gefördert werden. Die Mittelzuweisung dient der Finanzierung von Analyse- und Weiterbildungstätigkeiten, von Verbreitungsstrategien, von wechselseitigem Lernen sowie der Zusammenarbeit und der Sensibilisierung der Öffentlichkeit.

KAPITEL 33 02 — RECHTE, GLEICHHEIT UND UNIONSBÜRGERSCHAFT (Fortsetzung)**33 02 01** (Fortsetzung)

Die Mittel sind insbesondere für folgende Maßnahmen veranschlagt:

- analytische Arbeiten wie Sammlung von Daten und Statistiken, soweit zweckmäßig nach Geschlecht aufgeschlüsselt; die Entwicklung gemeinsamer Methoden und gegebenenfalls von Indikatoren oder Referenzwerten; Studien, Forschungsarbeiten, Analysen und Erhebungen, Evaluierungen; Ausarbeitung und Veröffentlichung von Leitfäden, Berichten und Schulungsmaterial; Workshops, Seminare, Expertentreffen, Konferenzen;
- Schulungstätigkeiten, unter anderem Personalaustausch, Workshops, Seminare, Ausbilder-Schulungen und Entwicklung von Online-Schulungsinstrumenten oder sonstigen Schulungsmodulen;
- wechselseitiges Lernen, Zusammenarbeit sowie Sensibilisierung und Wissensverbreitung, wie etwa Ermittlung und Austausch bewährter Verfahren, innovativer Konzepte und Erfahrungen; Organisation von Peer-Reviews und wechselseitigem Lernen; Veranstaltung von Konferenzen, Seminaren und Medienkampagnen unter Einschluss von Online-Medien, Informationskampagnen einschließlich der institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union, soweit diese die Ziele des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ („Programm“) betreffen; Zusammenstellung und Veröffentlichung von Material zur Verbreitung sowohl von Informationen als auch von Ergebnissen des Programms; Entwicklung, Einsatz und Pflege von Informations- und Kommunikationssystemen und -Instrumenten;
- Unterstützung der Hauptakteure, die mit ihrer Tätigkeit zur Durchführung der Ziele des Programms beitragen, wie etwa Unterstützung von NRO, insbesondere auch Frauenrechtsorganisationen, bei der Durchführung von Maßnahmen mit europäischem Mehrwert, Unterstützung der wichtigsten Akteure der Union, der Netze auf Unionsebene und der harmonisierten Dienste von sozialem Wert; Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Durchführung und Anwendung des Unionsrechts und der Unionspolitiken sowie Unterstützung der Netzarbeit auf Unionsebene zwischen Facheinrichtungen und -organisationen sowie nationalen, regionalen oder kommunalen Behörden und NRO, auch in Form von Zuschüssen für Maßnahmen und Betriebskosten.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Beitrittsländer, Beitrittskandidaten und potenziellen Beitrittskandidaten für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 62), insbesondere Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben e bis i und Artikel 5 Absatz 1.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Bürgerinitiative (COM(2017) 482 final vom 13. September 2017).

KOMMISSION

TITEL 33 — JUSTIZ UND VERBRAUCHER

KAPITEL 33 02 — RECHTE, GLEICHHEIT UND UNIONSBÜRGERSCHAFT (Fortsetzung)

33 02 02 Förderung von Nichtdiskriminierung und Gleichberechtigung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
37 262 000	33 000 000	35 831 000	25 100 000	35 107 129,—	29 712 172,44

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll dazu beigetragen werden, die wirksame Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu fördern, den Grundsatz der Nichtdiskriminierung aus den in Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union genannten Gründen zu achten, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Homophobie und anderen Formen der Intoleranz zu verhüten und zu bekämpfen, Antisemitismus und Islamfeindlichkeit zu bekämpfen, die Rechte von Personen mit Behinderungen zu fördern und zu schützen sowie die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern und ihre durchgängige Berücksichtigung in allen Politikbereichen vorzubringen.

Die Mittel sind insbesondere für folgende Maßnahmen veranschlagt:

- analytische Arbeiten wie Sammlung von Daten und Statistiken; Entwicklung gemeinsamer Methoden und gegebenenfalls von Indikatoren oder Referenzwerten; Studien, Forschungsarbeiten, Analysen und Erhebungen; Evaluierungen; Ausarbeitung und Veröffentlichung von Leitfäden, Berichten und Schulungsmaterial; Workshops, Seminare, Expertentreffen, Konferenzen;
- Schulungstätigkeiten, unter anderem Personalaustausch, Workshops, Seminare, Ausbilder-Schulungen und Entwicklung von Online-Schulungsinstrumenten oder sonstigen Schulungsmodulen;
- Maßnahmen, mit denen Mädchen für eine berufliche Laufbahn in den MINT-Fächern (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik) gewonnen werden, Stereotypen begegnet wird, neue Profile gefördert werden sowie traditionelle Rollenverteilung und -modelle aufgebrochen werden;
- wechselseitiges Lernen, Zusammenarbeit sowie Sensibilisierung und Wissensverbreitung, wie etwa Ermittlung und Austausch bewährter Verfahren, innovativer Konzepte und Erfahrungen; Organisation von Peer-Reviews und wechselseitigem Lernen; Veranstaltung von Konferenzen, Seminaren und Medienkampagnen unter Einschluss von Online-Medien, Informationskampagnen einschließlich der institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union, soweit diese die Ziele des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ („Programm“) betreffen; Zusammenstellung und Veröffentlichung von Material zur Verbreitung sowohl von Informationen als auch von Ergebnissen des Programms; Entwicklung, Einsatz und Pflege von Informations- und Kommunikationssystemen und -instrumenten;
- Unterstützung der Hauptakteure, die mit ihrer Tätigkeit zur Durchführung der Ziele des Programms beitragen, wie etwa Unterstützung staatlicher Stellen, nichtstaatlicher Organisationen und anderer wichtiger Akteure auf nationaler Ebene bei der Durchführung von Maßnahmen mit europäischem Mehrwert, Unterstützung der wichtigsten Akteure der EU, der Netze auf europäischer Ebene und der harmonisierten Dienste von sozialem Wert; Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Durchführung und Anwendung des Unionsrechts und der Unionspolitiken; sowie Unterstützung der Netzarbeit auf Unionsebene zwischen Facheinrichtungen und -organisationen sowie nationalen, regionalen oder kommunalen Behörden und nichtstaatlichen Organisationen, auch in Form von Zuschüssen für Maßnahmen und Betriebskosten;
- Unterstützung von IKT-Unternehmen, Unternehmen mit technischen Abteilungen und Fachausbildungsbereichen, Hochschulen und Forschungszentren bei Veranstaltungen zum Tag der offenen Tür, mit denen Mädchen für eine berufliche Laufbahn in den MINT-Fächern gewonnen werden;

KAPITEL 33 02 — RECHTE, GLEICHHEIT UND UNIONSBÜRGERSCHAFT (Fortsetzung)**33 02 02** (Fortsetzung)

- Konzipierung einer Methode der geschlechtsspezifischen Budgetierung und Anwendung dieser Methode auf den Haushalt der Union zur i) Ermittlung der impliziten und expliziten Gleichstellungsfragen, ii) Bestimmung der entsprechenden Mittelzuweisungen, sofern dies möglich ist, und iii) Einschätzung, ob die Maßnahmen vorhandene Ungleichheiten zwischen Männern und Frauen (und Gruppen von Männern und Frauen), Jungen und Mädchen sowie die Muster der Beziehungen zwischen den Geschlechtern bestehen lassen oder verändern werden.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Beitrittsländer, Beitrittskandidaten und potenziellen Beitrittskandidaten für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 62), insbesondere Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a bis d und Artikel 5 Absatz 1.

33 02 03 ***Gesellschaftsrecht und sonstige Tätigkeiten*****33 02 03 01** Gesellschaftsrecht*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
900 000	950 000	1 700 000	700 000	917 107,—	510 008,40

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Kosten insbesondere folgender Maßnahmen im Kontext von Gesellschaftsrecht, Corporate Governance und Bekämpfung von Geldwäsche decken, die zur Vollendung des Binnenmarkts, seinem Funktionieren und seiner Entwicklung beitragen:

- Verbesserung des rechtlichen Umfelds für Bürger und Unternehmen durch entsprechende Förder-, Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen, Förderung der Zusammenarbeit, Entwicklung und Koordinierung der Rechtsvorschriften im Bereich des Gesellschaftsrechts und Unterstützung bei der Gründung von europäischen Aktiengesellschaften und europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen;

KOMMISSION

TITEL 33 — JUSTIZ UND VERBRAUCHER

KAPITEL 33 02 — RECHTE, GLEICHHEIT UND UNIONSBÜRGERSCHAFT (Fortsetzung)**33 02 03** (Fortsetzung)

33 02 03 01 (Fortsetzung)

- interaktive Politikgestaltung im Zusammenhang mit der Vollendung, der Entwicklung und dem Funktionieren des Binnenmarkts, die ein Merkmal des Governance-Verständnisses der Kommission und der Regulierungspolitik ist; dahinter steht das Bestreben, den Bedürfnissen der Bürger, Verbraucher und Unternehmen besser gerecht zu werden. Die hierfür vorgesehenen Mittel sollen auch Ausbildungsmaßnahmen, Sensibilisierungskampagnen und Netzaktionen zugunsten der Adressaten umfassen; dabei geht es darum, den binnenmarktpolitischen Entscheidungsprozess in der Union umfassender und wirksamer zu gestalten und die Bewertung der konkreten Auswirkungen getroffener (oder unterlassener) binnenmarktpolitischer Maßnahmen vor Ort zu ermöglichen;
- umfassende Überprüfung von Regelungen im Hinblick auf notwendige Änderungen und die globale Wirksamkeitsanalyse der Maßnahmen für ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes und Evaluierung der Wirkung des Binnenmarktes auf Unternehmen und Wirtschaft, einschließlich des Ankaufs von Daten und des Zugangs der Kommissionsdienststellen zu externen Datenbanken; gezielte Maßnahmen mit Blick auf ein besseres Verständnis des Binnenmarktes und die Anerkennung der aktiven Förderung des Funktionierens des Binnenmarktes;
- Ausbau der Strategie für die Erstellung von Statistiken des Dienstleistungssektors und die Konzipierung statistischer Entwicklungsprojekte in Zusammenarbeit mit Eurostat und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD);
- Entwicklung und Stärkung der externen Aspekte der auf dem Gebiet der Finanzinstitutionen geltenden Richtlinien, gegenseitige Anerkennung der Finanzinstrumente gegenüber Drittländern, internationale Verhandlungen und Unterstützung von Drittländern bei der Errichtung einer Marktwirtschaft;
- Umsetzung des Unionsrechts und internationaler Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche, einschließlich der Teilnahme an zwischenstaatlichen oder Ad-hoc-Maßnahmen in diesem Bereich; Mitgliedsbeiträge der Kommission an die Financial Action Task Force (FATF), die zum Thema Geldwäsche bei der OECD eingerichtet wurde;
- Entwicklung von Folgenabschätzungen und Wirkungsanalysen auf den von diesem Kapitel betroffenen Politikfeldern mit dem Ziel, gegebenenfalls entsprechende neue Maßnahmen entwickeln oder bestehende Maßnahmen überarbeiten zu können;
- Durchführung einer umfassenden und unparteiischen Bewertung des Risikos, das von Drittländern wegen ihrer strategischen Mängel im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgeht, auf der Grundlage der Kriterien gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73) und Erstellung einer Liste der „Drittländer mit hohem Risiko“.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KAPITEL 33 02 — RECHTE, GLEICHHEIT UND UNIONSBÜRGERSCHAFT (Fortsetzung)**33 02 03** (Fortsetzung)

33 02 03 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

33 02 03 02 Sonstige Tätigkeiten im Bereich Grundrechte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	950 000	1 300 000	700 000	999 808,25	510 461,97

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Informations-, Kommunikations- und Sensibilisierungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Grundrechtecharta und insbesondere dem Schutz dieser Rechte im digitalen Umfeld. Diese Mittel werden zur Förderung von Informations- und Kommunikationsmaßnahmen verwendet, die mithilfe von Websites, öffentlichen Veranstaltungen, Schulungen, Kommunikationsprodukten, Studien usw. durchgeführt werden.

Diese Mittel dienen zudem der Finanzierung von Informations-, Kommunikations- und Evaluierungstätigkeiten im Zusammenhang mit konsularischem Schutz und dem Dialog gemäß Artikel 17 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Sie umfassen insbesondere Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, die über interne Websites, öffentliche Veranstaltungen, Kommunikationsprodukte, Eurobarometer-Umfragen usw. durchgeführt werden, sowie die Entwicklung von Folgenabschätzungen und Bewertungen zu verschiedenen Aspekten des Bereichs Grundrechte und Justiz.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 33 — JUSTIZ UND VERBRAUCHER

KAPITEL 33 02 — RECHTE, GLEICHHEIT UND UNIONSBÜRGERSCHAFT (Fortsetzung)**33 02 06** **Agentur der Europäischen Union für Grundrechte**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 970 685	21 970 685	21 977 262	21 977 262	22 608 250,—	22 608 250,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben (Titel 1 und 2) der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte bestimmt.

Diese Mittel sind außerdem für die operativen Ausgaben (Titel 3) der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte bestimmt, die die zuständigen Stellen der Union und die einzelstaatlichen Behörden bei der Umsetzung des EU-Rechts durch Bereitstellung von Fachwissen unterstützen soll. Ziel ist, ihnen dabei zu helfen, bei der Konzipierung und Durchführung von Maßnahmen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen die Achtung der Grundrechte zu gewährleisten.

Von der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte kann erwartet werden, dass sie folgende operative Aufgaben erfüllt:

- Unterstützung der EU-Organe und der Mitgliedstaaten,
- Förderung der Vernetzung der Akteure und des Dialogs auf Unionsebene,
- Förderung der Informationsverbreitung und von Sensibilisierungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Grundrechte,
- effiziente Verwaltung und effiziente Durchführung von Maßnahmen.

Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die gemäß Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission vom 30. September 2013 über die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 7.12.2013, S. 42) zurückgezählten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b der Haushaltsordnung, die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und, sofern zutreffend, potenziellen Kandidaten unter den westlichen Balkanstaaten für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung führen.

Der Stellenplan der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

Die Verordnung (EG) Nr. 168/2007 gilt seit dem 1. März 2007. Seit diesem Zeitpunkt ist die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte Rechtsnachfolgerin der Europäischen Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit; gemäß Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 hat die Agentur alle Rechte und rechtlichen Verpflichtungen sowie alle finanziellen Verpflichtungen, Verbindlichkeiten und Arbeitsverträge der Beobachtungsstelle übernommen.

KAPITEL 33 02 — RECHTE, GLEICHHEIT UND UNIONSBÜRGERSCHAFT (Fortsetzung)**33 02 06** (Fortsetzung)

Der Beitrag der Union für 2019 beläuft sich auf insgesamt 22 088 000 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 117 315 EUR erhöht sich um 21 970 685 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1035/97 des Rates vom 2. Juni 1997 zur Einrichtung einer Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (ABl. L 151 vom 10.6.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates vom 15. Februar 2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (ABl. L 53 vom 22.2.2007, S. 1).

Beschluss (EU) 2017/2269 des Rates vom 7. Dezember 2017 zur Festlegung eines Mehrjahresrahmens für die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte für den Zeitraum 2018-2022 (ABl. L 326 vom 9.12.2017, S. 1).

33 02 07 **Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 809 317	7 809 317	7 613 673	7 613 673	7 628 000,—	7 628 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben (Titel 3) bestimmt.

Das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Der Stellenplan des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

Die gemäß Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission vom 30. September 2013 über die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 7.12.2013, S. 42) zurückgezählten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b der Haushaltsordnung, die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Gemäß dem im gegenseitigen Einvernehmen gefassten Beschluss 2006/996/EG der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 11. Dezember 2006 über die Festlegung des Sitzes des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 61) hat das Institut seinen Sitz in Vilnius.

Der Beitrag der Union für 2019 beläuft sich auf insgesamt 7 937 000 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 127 683 EUR erhöht sich um 7 809 317 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

KOMMISSION

TITEL 33 — JUSTIZ UND VERBRAUCHER

KAPITEL 33 02 — RECHTE, GLEICHHEIT UND UNIONSBÜRGERSCHAFT (Fortsetzung)**33 02 07** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1922/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Errichtung eines Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 9).

33 02 51 **Abschluss der Maßnahmen im Bereich Rechte, Unionsbürgerschaft und Gleichberechtigung***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	1 700 000	6 100,79	3 834 047,72

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Bewerberländer können Mittel aus dem Hilfeprogramm der Gemeinschaft für die Wirtschaftsreform der Länder Mittel- und Osteuropas in Anspruch nehmen, um ihre Kosten für ihre Beteiligung an den Unionsprogrammen zu decken.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen von Beitrittskandidaten und, sofern zutreffend, potenziellen Beitrittskandidaten unter den westlichen Balkanstaaten für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 33 02 — RECHTE, GLEICHHEIT UND UNIONSBÜRGERSCHAFT (Fortsetzung)**33 02 51** (Fortsetzung)

Aufgabe aufgrund der Verwaltungsautonomie der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Entscheidung des Rates vom 9. Juli 1957 betreffend das Mandat und die Geschäftsordnung des Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit im Steinkohlenbergbau (ABl. 28 vom 31.8.1957, S. 487/57).

Beschluss 74/325/EWG des Rates vom 27. Juni 1974 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. L 185 vom 9.7.1974, S. 15).

Beschluss 74/326/EWG des Rates vom 27. Juni 1974 über die Erstreckung der Zuständigkeit des Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau auf alle mineralgewinnenden Betriebe (ABl. L 185 vom 9.7.1974, S. 18).

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1) und ihre Einzelrichtlinien.

Richtlinie 92/29/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zum Zweck einer besseren medizinischen Versorgung auf Schiffen (ABl. L 113 vom 30.4.1992, S. 19).

Beschluss 98/171/EG des Rates vom 23. Februar 1998 über Gemeinschaftstätigkeiten in Bezug auf Analyse, Forschung und Zusammenarbeit im Bereich der Beschäftigung und des Arbeitsmarkts (ABl. L 63 vom 4.3.1998, S. 26).

Beschluss Nr. 293/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 zur Annahme eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft (Daphne-Programm) (2000-2003) über vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen (ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 1).

Beschluss 2000/750/EG des Rates vom 27. November 2000 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Diskriminierungen (2001-2006) (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 23).

Beschluss Nr. 50/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 2001 zur Einführung eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung (ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 1).

Beschluss Nr. 1145/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 über gemeinschaftliche Maßnahmen zum Anreiz im Bereich der Beschäftigung (ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 1).

Beschluss des Rates vom 22. Juli 2003 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ABl. C 218 vom 13.9.2003, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 33 — JUSTIZ UND VERBRAUCHER

KAPITEL 33 02 — RECHTE, GLEICHHEIT UND UNIONSBÜRGERSCHAFT (Fortsetzung)**33 02 51** (Fortsetzung)

Beschluss Nr. 803/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Annahme des Aktionsprogramms (2004-2008) der Gemeinschaft zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie zum Schutz von Opfern und gefährdeten Gruppen (Programm Daphne II) (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 1).

Entscheidung Nr. 1554/2005/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 zur Änderung der Entscheidung 2001/51/EG des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend die Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie des Beschlusses Nr. 848/2004/EG über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von Organisationen, die auf Unionsebene für die Gleichstellung von Männern und Frauen tätig sind (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 9).

Beschluss Nr. 1672/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität — Progress (ABl. L 315 vom 15.11.2006, S. 1).

Beschluss 2007/252/EG des Rates vom 19. April 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Grundrechte und Unionsbürgerschaft“ als Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“ für den Zeitraum 2007-2013 (ABl. L 110 vom 27.4.2007, S. 33).

Beschluss Nr. 779/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 zur Auflegung eines spezifischen Programms (2007-2013) zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie zum Schutz von Opfern und gefährdeten Gruppen (Programm Daphne III) als Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“ (ABl. L 173 vom 3.7.2007, S. 19).

Verweise

Aufgabe aufgrund spezifischer Befugnisse, die der Kommission durch den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in den Artikeln 136, 137 und 140 und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in den Artikeln 151, 153 und 156 übertragen wurden.

Abkommen von 1959 zwischen der Hohen Behörde der EGKS und dem Internationalen Informationszentrum für Arbeitssicherheit und -hygiene (CIS) des Internationalen Arbeitsamtes (IAA).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 6. April 2005 zum Rahmenprogramm „Grundrechte und Justiz“ 2007-2013 (KOM(2005) 122 endg.).

33 02 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

33 02 77 06 Pilotprojekt — Entwicklung von Indikatoren zur Messung der Umsetzung der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KAPITEL 33 02 — RECHTE, GLEICHHEIT UND UNIONSBÜRGERSCHAFT (Fortsetzung)**33 02 77** (Fortsetzung)

33 02 77 06 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

33 02 77 08 Pilotprojekt — Wissensplattform für Fachkräfte, die mit weiblicher Genitalverstümmelung zu tun haben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

33 02 77 09 Pilotprojekt — Aufbau von Kapazitäten in der Zivilgesellschaft der Roma und Stärkung ihrer Beteiligung an der Überwachung der nationalen Strategien zur Integration der Roma

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	566 000	p.m.	939 000	0,—	245 000,—

KOMMISSION

TITEL 33 — JUSTIZ UND VERBRAUCHER

KAPITEL 33 02 — RECHTE, GLEICHHEIT UND UNIONSBÜRGERSCHAFT (Fortsetzung)**33 02 77** (Fortsetzung)**33 02 77 09** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

33 02 77 10 Pilotprojekt — Grundrechtliche Überprüfung von Datenerhebungsinstrumenten und -programmen der Union*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	249 760	p.m.	253 000	0,—	125 690,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

33 02 77 13 Pilotprojekt — Europa der Vielfalt*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	189 463	p.m.	400 000	0,—	757 849,58

KAPITEL 33 02 — RECHTE, GLEICHHEIT UND UNIONSBÜRGERSCHAFT (Fortsetzung)**33 02 77** (Fortsetzung)

33 02 77 13 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

33 02 77 14 Pilotprojekt — elektronische Stimmabgabe: optimale Nutzung moderner Technologien für aktivere und demokratischere Wahlverfahren

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	125 831	p.m.	400 000	0,—	503 322,40

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

33 02 77 16 Pilotprojekt — Europäische Erhebung über geschlechtsspezifische Gewalt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	700 000	p.m.	300 000	1 000 000,—	0,—

KOMMISSION

TITEL 33 — JUSTIZ UND VERBRAUCHER

KAPITEL 33 02 — RECHTE, GLEICHHEIT UND UNIONSBÜRGERSCHAFT *(Fortsetzung)***33 02 77** *(Fortsetzung)*33 02 77 16 *(Fortsetzung)**Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 33 — JUSTIZ UND VERBRAUCHER

KAPITEL 33 03 — JUSTIZ

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017		% Zahlungen 2017/2019
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
33 03	JUSTIZ								
33 03 01	<i>Förderung und Unterstützung der Justizausbildung sowie Erleichterung des Zugangs zur Justiz für alle</i>	3	29 200 000	24 500 000	31 200 000	22 000 000	33 577 034,85	23 122 544,25	94,38
33 03 02	<i>Erleichterung und Unterstützung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen</i>	3	11 600 000	10 000 000	12 000 000	8 300 000	15 837 053,85	10 790 088,82	107,90
33 03 04	<i>Europäische Stelle für justizielle Zusammenarbeit (Eurojust)</i>	3	37 673 559	37 381 559	38 351 468	38 351 468	48 689 237,—	47 879 237,—	128,08
33 03 05	<i>Europäische Staatsanwaltschaft (EStA)</i>	3	4 911 000	4 911 000					
33 03 51	<i>Abschluss von Maßnahmen im Bereich Justiz</i>	3	p.m.	p.m.	p.m.	850 000	32 203,99	1 972 734,77	
33 03 77	<i>Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen</i>								
33 03 77 04	Pilotprojekt — Stärkung der Sensibilisierung von Kindern für ihre Rechte in Gerichtsverfahren	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
33 03 77 05	Pilotprojekt — Briefkastenfirmen	3	p.m.	210 000	p.m.	90 000	300 000,—	0,—	0
33 03 77 06	Vorbereitende Maßnahme — Fonds der Union für finanzielle Unterstützung bei Rechtsstreiten im Zusammenhang mit Verstößen gegen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte	3	p.m.	300 000	600 000	300 000			
33 03 77 07	Pilotprojekt — Zentrum für die Koordination von Maßnahmen für Terroropfer	3	p.m.	500 000	1 000 000	500 000			
33 03 77 08	Vorbereitende Maßnahme — Kapazitätsaufbau, programmatische Entwicklung und Kommunikation für das Vorgehen gegen Geldwäsche und Finanzkriminalität	1,1	1 000 000	500 000					
	<i>Artikel 33 03 77 — Subtotal</i>		1 000 000	1 510 000	1 600 000	890 000	300 000,—	0,—	0
	Kapitel 33 03 — Total		84 384 559	78 302 559	83 151 468	70 391 468	98 435 529,69	83 764 604,84	106,98

KOMMISSION

TITEL 33 — JUSTIZ UND VERBRAUCHER

KAPITEL 33 03 — JUSTIZ (Fortsetzung)

33 03 01 Förderung und Unterstützung der Justizausbildung sowie Erleichterung des Zugangs zur Justiz für alle

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
29 200 000	24 500 000	31 200 000	22 000 000	33 577 034,85	23 122 544,25

Erläuterungen

Die Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung der juristischen Ausbildung, einschließlich der Schulung in fremdsprachlicher Rechtsterminologie, im Interesse der Entstehung einer gemeinsamen Rechts- und Justizkultur und der Förderung eines effektiven Zugangs zur Justiz für alle, einschließlich der Förderung und Unterstützung der Rechte der Opfer von Straftaten unter Einhaltung der Verteidigungsrechte.

Die Mittel werden insbesondere für folgende Maßnahmen veranschlagt:

- analytische Arbeiten wie Sammlung von Daten und Statistiken, soweit zweckmäßig nach Geschlecht aufgeschlüsselt; Entwicklung gemeinsamer Methoden und gegebenenfalls von Indikatoren oder Referenzwerten; Studien, Forschungsarbeiten, Analysen und Erhebungen; Evaluierungen; Ausarbeitung und Veröffentlichung von Leitfäden, Berichten und Schulungsmaterial; Workshops, Seminare, Expertentreffen, Konferenzen;
- Schulungsmaßnahmen, auch unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte, für Angehörige der Rechtsberufe und der Rechtspflege, wie Personalaustausch, Workshops, Seminare, Ausbilder-Schulungen — einschließlich Schulungen in fremdsprachlicher Rechtsterminologie — und Entwicklung von Online-Schulungsinstrumenten und sonstigen Schulungsmodulen, wobei besonderes Augenmerk auf die Ausbildung der Mitarbeiter gerichtet werden sollte, die mit Fällen geschlechtsspezifischer Gewalt befasst sind;
- wechselseitiges Lernen, Zusammenarbeit sowie Aufklärung und Wissensverbreitung, darunter Ermittlung und Austausch bewährter Verfahren, innovativer Konzepte und Erfahrungen; Organisation von Peer-Reviews und wechselseitigem Lernen; Veranstaltung von Konferenzen, Seminaren und Medienkampagnen, einschließlich der institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union, soweit diese die Ziele des Justizprogramms („Programm“) betreffen; Zusammenstellung und Veröffentlichung von Material zur Verbreitung sowohl von Informationen als auch von Ergebnissen des Programms; Entwicklung, Einsatz und Pflege von Informations- und Kommunikationssystemen und -Instrumenten, einschließlich der Weiterentwicklung des europäischen E-Justizportals als Instrument zur Verbesserung des Zugangs der Bürger zur Justiz;
- Unterstützung der Hauptakteure, die mit ihrer Tätigkeit zur Durchführung der Ziele des Programms beitragen, wie etwa Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Durchführung und Anwendung des Unionsrechts und der Unionsspolitiken sowie Unterstützung der wichtigsten Akteure der Union und der Netze auf Unionsebene, unter anderem auch im Bereich der justiziellen Aus- und Fortbildung; Unterstützung der Netzarbeit auf europäischer Ebene zwischen Facheinrichtungen und -organisationen sowie nationalen, regionalen oder kommunalen Behörden und NRO.

Einnahmen aus Beiträgen der Beitrittsländer, Beitrittskandidaten und potenziellen Beitrittskandidaten für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

KAPITEL 33 03 — JUSTIZ (Fortsetzung)**33 03 01** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) Nr. 1382/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms „Justiz“ für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 73), insbesondere Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b und c und Artikel 6.

33 03 02 *Erleichterung und Unterstützung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen**Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 600 000	10 000 000	12 000 000	8 300 000	15 837 053,85	10 790 088,82

Erläuterungen

Die Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zur Erleichterung und Förderung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen bestimmt.

Die Mittel sind insbesondere für folgende Maßnahmen veranschlagt:

- analytische Arbeiten wie Sammlung von Daten und Statistiken; Entwicklung gemeinsamer Methoden und gegebenenfalls von Indikatoren oder Referenzwerten; Studien, Forschungsarbeiten, Analysen und Erhebungen; Evaluierungen; Ausarbeitung und Veröffentlichung von Leitfäden, Berichten und Schulungsmaterial; Workshops, Seminare, Expertentreffen, Konferenzen;
- Schulungsmaßnahmen für Angehörige der Rechtsberufe und der Rechtspflege, wie Personalaustausch, Workshops, Seminare, Ausbilder-Schulungen — einschließlich Schulungen in fremdsprachlicher Rechtsterminologie — und Entwicklung von Online-Schulungsinstrumenten und sonstigen Schulungsmodulen;
- wechselseitiges Lernen, Zusammenarbeit sowie Aufklärung und Wissensverbreitung, darunter Ermittlung und Austausch bewährter Verfahren, innovativer Konzepte und Erfahrungen; Organisation von Peer-Reviews und wechselseitigem Lernen; Veranstaltung von Konferenzen, Seminaren und Medienkampagnen, einschließlich der institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union, soweit diese die Ziele des Justizprogramms („Programm“) betreffen; Zusammenstellung und Veröffentlichung von Material zur Verbreitung sowohl von Informationen als auch von Ergebnissen des Programms; Entwicklung, Einsatz und Pflege von Informations- und Kommunikationssystemen und -Instrumenten, einschließlich der Weiterentwicklung des europäischen E-Justizportals als Instrument zur Verbesserung des Zugangs der Bürger zur Justiz;

KOMMISSION

TITEL 33 — JUSTIZ UND VERBRAUCHER

KAPITEL 33 03 — JUSTIZ (Fortsetzung)

33 03 02 (Fortsetzung)

- Erstellung einer Referenzimplementierungs-Software für den grenzüberschreitenden Austausch elektronischer Beweismittel im Kontext des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und seiner Zusatzprotokolle, der Vorschriften über die Rechtshilfe in Strafsachen des Übereinkommen vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, die nicht nach Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 aufgehoben oder durch die Richtlinie 2014/41/EU ersetzt wurden, des Rechtsakts des Rates vom 29. Mai 2000 über die Erstellung des Übereinkommens – gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union – über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 197 vom 12.7.2000, S. 1), sowie der Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (ABl. L 130 vom 1.5.2014, S. 1);
- Übertragung von Mitteln an die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) für die Entwicklung des zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (TCN) vorliegen, zur Ergänzung und Unterstützung des Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS-TCN), sowie für die Wartung der ECRIS-Referenzimplementierung (entsprechend dem Finanzbogen 4 100 000 EUR);
- Finanzhilfen für die Mitgliedstaaten, damit diese in das ECRIS-TCN-System aufgenommen werden können (Betrag noch festzulegen – 2 000 000 - 3 000 000 EUR);
- Unterstützung der Hauptakteure, die mit ihrer Tätigkeit zur Durchführung der Ziele des Programms beitragen, wie etwa Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Durchführung und Anwendung des Unionsrechts und der Unionsspolitik sowie Unterstützung der wichtigsten europäischen Akteure und der Netzwerke auf europäischer Ebene, unter anderem auch im Bereich der justiziellen Aus- und Fortbildung und im Bereich der Rechte der Verteidigung; Unterstützung der Netzwerkarbeit auf europäischer Ebene zwischen Facheinrichtungen und -organisationen sowie nationalen, regionalen oder kommunalen Behörden und NGO.

Einnahmen aus Beiträgen der Beitrittsländer, Beitrittskandidaten und potenziellen Beitrittskandidaten für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1382/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms „Justiz“ für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 73), insbesondere Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 6 Absatz 1.

33 03 04 *Europäische Stelle für justizielle Zusammenarbeit (Eurojust)**Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
37 673 559	37 381 559	38 351 468	38 351 468	48 689 237,—	47 879 237,—

KAPITEL 33 03 — JUSTIZ (Fortsetzung)**33 03 04** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben von Eurojust (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Eurojust muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die gemäß Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission vom 30. September 2013 über die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 7.12.2013, S. 42) zurückgezählten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b der Haushaltsordnung, die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Der Stellenplan von Eurojust ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

Der Beitrag der Union für 2019 beläuft sich auf insgesamt 38 136 237 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 462 678 EUR erhöht sich um 37 673 559 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 1).

Beschluss 2009/426/JI des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Stärkung von Eurojust und zur Änderung des Beschlusses 2002/187/JI über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABl. L 138 vom 4.6.2009, S. 14).

33 03 05 Europäische Staatsanwaltschaft (EStA)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 911 000	4 911 000				

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal-, Infrastruktur- und Verwaltungsausgaben der EStA (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben für die Aufnahme der Arbeit an der Entwicklung des Fallbearbeitungssystems der EStA (Titel 3) bestimmt.

Die EStA muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

KOMMISSION

TITEL 33 — JUSTIZ UND VERBRAUCHER

KAPITEL 33 03 — JUSTIZ (Fortsetzung)**33 03 05** (Fortsetzung)

Der Stellenplan der EStA ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

Der Beitrag der Union für 2019 beläuft sich auf insgesamt 4 911 000 EUR.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

33 03 51 **Abschluss von Maßnahmen im Bereich Justiz***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	850 000	32 203,99	1 972 734,77

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Die Beiträge, die die EFTA-Staaten nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere Artikel 82 und nach dem Protokoll Nr. 32 leisten, kommen zu den in diesem Posten eingesetzten Mitteln hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2001/470/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die Einrichtung eines Europäischen justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen (ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 25).

Verordnung (EG) Nr. 743/2002 des Rates vom 25. April 2002 über eine allgemeine Rahmenregelung der Gemeinschaft für Aktivitäten zur Erleichterung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen (ABl. L 115 vom 1.5.2002, S. 1).

Beschluss 2004/100/EG des Rates vom 26. Januar 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (Bürgerbeteiligung) (ABl. L 30 vom 4.2.2004, S. 6).

Beschluss 2007/126/JI des Rates vom 12. Februar 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Strafjustiz“ als Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“ für den Zeitraum 2007 bis 2013 (ABl. L 58 vom 24.2.2007, S. 13).

KAPITEL 33 03 — JUSTIZ (Fortsetzung)**33 03 51** (Fortsetzung)

Beschluss Nr. 1149/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. September 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Ziviljustiz“ als Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“ für den Zeitraum 2007-2013 (ABl. L 257 vom 3.10.2007, S. 16).

Verweise

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 6. April 2005 zum Rahmenprogramm „Grundrechte und Justiz“ 2007-2013 (KOM(2005) 122 endg.).

33 03 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

33 03 77 04 Pilotprojekt — Stärkung der Sensibilisierung von Kindern für ihre Rechte in Gerichtsverfahren

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

33 03 77 05 Pilotprojekt — Briefkastenfirmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	210 000	p.m.	90 000	300 000,—	0,—

KOMMISSION

TITEL 33 — JUSTIZ UND VERBRAUCHER

KAPITEL 33 03 — JUSTIZ (Fortsetzung)**33 03 77** (Fortsetzung)

33 03 77 05 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

33 03 77 06 Vorbereitende Maßnahme — Fonds der Union für finanzielle Unterstützung bei Rechtsstreiten im Zusammenhang mit Verstößen gegen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	300 000	600 000	300 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Die Stärkung von zivilgesellschaftlichen Organisationen, Bewegungen und Einzelpersonen ist eine Grundvoraussetzung für eine wahrhaft demokratische Union und die Wahrung der in den Verträgen und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Werte. Diese vorbereitende Maßnahme dient der Einrichtung eines Fonds der Union zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und zur Finanzierung rechtlicher Unterstützung für Einzelpersonen und zivilgesellschaftliche Organisationen, die gerichtlich gegen Verletzungen von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechten vorgehen. Als Grundlage sollen die Ergebnisse einer beantragten Durchführbarkeitsstudie dienen. In der Durchführbarkeitsstudie soll u. a. ein Überblick über die Hindernisse vermittelt werden, mit denen Einzelpersonen und NRO derzeit konfrontiert sind, wenn sie beabsichtigen, die Durchsetzung ihrer Rechte bezüglich Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechten gerichtlich einzuklagen. Der Fonds wird eng mit der Agentur für Grundrechte zusammenarbeiten und auf deren Arbeit aufbauen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 33 03 — JUSTIZ (Fortsetzung)**33 03 77** (Fortsetzung)

33 03 77 07 Pilotprojekt — Zentrum für die Koordination von Maßnahmen für Terroropfer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	500 000	1 000 000	500 000		

Erläuterungen

Vormals Posten 18 02 77 03

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Das Pilotprojekt wird aufgelegt, um das EU-Zentrum für die Koordination von Maßnahmen für Terroropfer einzurichten und zu verwalten. Das Zentrum wird auf Unionsebene eine Plattform bieten, auf der das erforderliche Fachwissen in sämtlichen Fragen im Zusammenhang mit Terroropfern zusammengeführt wird. Es soll die Umsetzung und praktischen Anwendung der Vorschriften der Union über Terroropfer durch nationale Behörden und einschlägige Opferunterstützungsdienste erleichtern und das Wohlergehen der Opfer bei allen Maßnahmen im Zusammenhang mit Terroropfern und Opfern allgemein in den Vordergrund stellen.

Dieses Pilotprojekt wird im Wege einer maßnahmenbezogenen Finanzhilfe durchgeführt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

33 03 77 08 Vorbereitende Maßnahme — Kapazitätsaufbau, programmatische Entwicklung und Kommunikation für das Vorgehen gegen Geldwäsche und Finanzkriminalität

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	500 000				

KOMMISSION

TITEL 33 — JUSTIZ UND VERBRAUCHER

KAPITEL 33 03 — JUSTIZ (Fortsetzung)**33 03 77** (Fortsetzung)

33 03 77 08 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme sollen viele Organisationen der Zivilgesellschaft einschließlich einiger neuer Akteure, die nicht aktiv an Maßnahmen gegen Geldwäsche und Finanzkriminalität beteiligt sind, gestärkt werden, damit sie Know-how und Kompetenz bezüglich der Rechtsvorschriften der Union aufbauen, für mehr öffentliche Aufmerksamkeit sorgen und Instrumente entwickeln können, um Geldwäsche und Finanzkriminalität einzudämmen. Angesichts der Probleme, die durch die Skandale im Zusammenhang mit den Panama-Papieren und den Paradise-Papieren sowie die fünfte Überarbeitung der Geldwäscherichtlinie offenbart wurden (öffentlicher Zugang zu den Registern der wirtschaftlichen Eigentümer von Unternehmen und Zugang von Personen mit einem berechtigten Interesse zu den Registern der wirtschaftlichen Eigentümer von Trusts), liegt es auf der Hand, dass die Kapazitäten zahlreicher Organisationen in diesem Bereich (z. B. nichtstaatliche Organisationen, Gewerkschaften und Wissenschaftler) auf Unionsebene gefördert werden müssen. Durch einen stärkeren Kapazitätsaufbau für Forschung, Ausbildung und Sensibilisierung, die Schaffung von Allianzen (auch mit Journalisten) und eine stärkere Einbeziehung von Sachverständigen der Zivilgesellschaft in die Gestaltung, Umsetzung und Förderung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Finanzkriminalität werden Synergien mit aktuellen Bemühungen der Union geschaffen, derartigen missbräuchlichen und kriminellen Praktiken ein Ende zu setzen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 33 04 — VERBRAUCHERPROGRAMM

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017		% Zahlungen 2017/2019
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
33 04	VERBRAUCHER-PROGRAMM								
33 04 01	Wahrung des Verbraucherinteresses und Verbesserung der Sicherheit und des Informationsstands von Verbrauchern	3	26 647 000	21 000 000	25 175 000	20 200 000	24 726 013,55	18 141 987,87	86,39
33 04 51	Abschluss der Maßnahmen der Union zugunsten der Verbraucher	3	p.m.	p.m.	p.m.	100 000	44 236,76	100 626,02	
33 04 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
33 04 77 04	Pilotprojekt — Schulung von KMU zu Verbraucherrechten im digitalen Zeitalter	3	p.m.	455 000	p.m.	300 000	0,—	227 072,—	49,91
33 04 77 05	Pilotprojekt — Stärkung der Verbraucher und Information über die Sicherheit von Produkten und Marktüberwachung im digitalen Binnenmarkt	3	p.m.	p.m.	p.m.	110 000	0,—	81 237,50	
33 04 77 06	Pilotprojekt — Einschränkung der Doppelqualität von Erzeugnissen und Stärkung von Verbraucherorganisationen in der Union	3	1 260 000	630 000					
	Artikel 33 04 77 — Subtotal		1 260 000	1 085 000	p.m.	410 000	0,—	308 309,50	28,42
	Kapitel 33 04 — Total		27 907 000	22 085 000	25 175 000	20 710 000	24 770 250,31	18 550 923,39	84,00

33 04 01 Wahrung des Verbraucherinteresses und Verbesserung der Sicherheit und des Informationsstands von Verbrauchern
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
26 647 000	21 000 000	25 175 000	20 200 000	24 726 013,55	18 141 987,87

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Erreichung der in dem mehrjährigen Verbraucherprogramm für die Jahre 2014-2020 festgelegten Ziele bestimmt. Mit dem Programm soll im Rahmen einer umfassenden Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum ein hohes Verbraucherschutzniveau gesichert und die Handlungskompetenz der Verbraucher im Binnenmarkt gestärkt werden, indem es einen Beitrag zum Schutz der Gesundheits-, Sicherheits-, Rechts- und Wirtschaftsinteressen der Verbraucher sowie zur Förderung ihres Rechts auf Information, Bildung und Selbstorganisation zum Schutz ihrer Interessen leistet und dazu die Einbeziehung dieser Verbraucherinteressen in andere Politikbereiche unterstützt. Außerdem soll erreicht werden, dass Verbraucher besser über ihre grundlegenden Rechte Bescheid wissen und dem Markt und den Behörden mehr Vertrauen schenken. Ferner sollen Beschwerde- und Streitbeilegungsmechanismen gefördert werden. Im Rahmen dieses Programms werden die Strategien der Mitgliedstaaten ergänzt, unterstützt und überwacht.

KOMMISSION

TITEL 33 — JUSTIZ UND VERBRAUCHER

KAPITEL 33 04 — VERBRAUCHERPROGRAMM (Fortsetzung)**33 04 01** (Fortsetzung)

Die übergeordnete Zielsetzung gliedert sich in vier Einzelziele:

- Sicherheit: Konsolidierung und Verbesserung der Produktsicherheit durch eine effektive unionsweite Marktüberwachung insbesondere im digitalen Binnenmarkt.
- Information und Bildung sowie Unterstützung von Verbraucherorganisationen: Verbesserung der Verbraucherbildung, der Verbraucherinformation und des Wissens der Verbraucher über ihre Rechte sowie Stärkung des Verbraucherschutzes, Ausbau der Daten- und Informationsgrundlage für die Verbraucherpolitik und Unterstützung von Verbraucherorganisationen, auch unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse schutzbedürftiger Verbraucher.
- Rechte und Rechtsschutz: Weiterentwicklung und Stärkung der Verbraucherrechte, insbesondere durch intelligente Regulierungsmaßnahmen, und Verbesserung des Zugangs zu einfachen, wirksamen, zweckdienlichen und kostengünstigen Rechtsschutzzinstrumenten, darunter auch zu alternativen Streitbeilegungsverfahren.
- Durchsetzung: Unterstützung der Durchsetzung von Verbraucherrechten durch Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Durchsetzungsbehörden und durch Beratung der Verbraucher. Das Programm berücksichtigt außerdem neue gesellschaftliche Herausforderungen, die in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen haben. Hierzu zählen die größere Komplexität der Verbraucherentscheidungsprozesse, die Notwendigkeit, zu einem nachhaltigeren Verbraucherverhalten zu gelangen, die Chancen und Gefahren der Digitalisierung, die zunehmende soziale Ausgrenzung, die wachsende Zahl besonders schutzbedürftiger Verbraucher und die alternde Bevölkerung.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind; die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten) (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 254/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über ein mehrjähriges Verbraucherprogramm für die Jahre 2014-2020 und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1926/2006/EG (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 42).

Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1).

KAPITEL 33 04 — VERBRAUCHERPROGRAMM (Fortsetzung)**33 04 51 Abschluss der Maßnahmen der Union zugunsten der Verbraucher***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	100 000	44 236,76	100 626,02

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der Beschlüsse Nr. 20/2004/EG und Nr. 1926/2006/EG zu decken.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 20/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Dezember 2003 über einen allgemeinen Rahmen für die Finanzierung von Gemeinschaftsmaßnahmen zur Unterstützung der Verbraucherpolitik im Zeitraum 2004-2007 (ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 1).

Beschluss Nr. 1926/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich Verbraucherpolitik (2007-2013) (ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 39).

33 04 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**33 04 77 04 Pilotprojekt — Schulung von KMU zu Verbraucherrechten im digitalen Zeitalter***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	455 000	p.m.	300 000	0,—	227 072,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION

TITEL 33 — JUSTIZ UND VERBRAUCHER

KAPITEL 33 04 — VERBRAUCHERPROGRAMM (Fortsetzung)**33 04 77** (Fortsetzung)

33 04 77 04 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

33 04 77 05 Pilotprojekt — Stärkung der Verbraucher und Information über die Sicherheit von Produkten und Marktüberwachung im digitalen Binnenmarkt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	110 000	0,—	81 237,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

33 04 77 06 Pilotprojekt — Einschränkung der Doppelqualität von Erzeugnissen und Stärkung von Verbraucherorganisationen in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 260 000	630 000				

KAPITEL 33 04 — VERBRAUCHERPROGRAMM (Fortsetzung)**33 04 77** (Fortsetzung)

33 04 77 06 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Das Augenmerk dieses Pilotprojekts wird darauf liegen, die Kapazitäten von Verbraucherorganisationen im Zusammenhang mit dem Test und dem Vergleich von grundlegenden Verbrauchsprodukten sowohl hinsichtlich des Problems einer Doppelqualität als auch in einem nationalen Rahmen zu stärken. Mit dem Pilotprojekt werden Organisationen dabei unterstützt, irreführende Strategien der Markenkennzeichnung oder irreführende Informationen auf Verpackungen in allen einschlägigen Fällen zu ermitteln und zu bekämpfen, um die Ziele des Verbraucherschutzes zur verwirklichen. Die Ergebnisse des Pilotprojekts werden dazu beitragen, die Prüfkapazitäten von Verbraucherorganisationen zu verbessern und den Austausch über bewährte Verfahren zwischen Verbraucherorganisationen, den zuständigen Behörden und einschlägigen Akteuren der Privatwirtschaft auszubauen. Des Weiteren sollen mit dem Pilotprojekt die Strategien der Verbraucherorganisationen für die Interessenvertretung in den genannten Bereichen verbessert werden.

Im Rahmen des Pilotprojekts werden die Reaktionsmuster und die Wirksamkeit von Verbraucherorganisationen im Binnenmarkt beim Umgang mit den genannten Problemen untersucht. Dies umfasst die Ermittlung von Kapazitätsmängeln und die Erarbeitung von Empfehlungen für einen besseren Schutz der Verbraucher durch die Stärkung der Stellung der Verbraucherorganisationen. Mit dem Pilotprojekt wird dazu beigetragen, das Bewusstsein der Verbraucher zu schärfen und sie zu befähigen, ihre Rechte im Anschluss an die Vorschläge im aktuellen Paket zur Neugestaltung der Rahmenbedingungen für die Verbraucher im Rahmen von Sammelklagen durchzusetzen (sofern die Rechtsvorschriften der Union erlassen werden). Gemeinnützige Organisationen wie Verbraucherverbände könnten im Namen einer Gruppe von Verbrauchern Rechtsbehelf einlegen, wodurch für fairere Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Verbraucherrecht der Union in mehreren oder allen Mitgliedstaaten gesorgt würde.

Zielgruppe sind Verbraucherorganisationen in der Union. Die im Rahmen des Pilotprojekts unterstützten Maßnahmen sind auf die spezifischen Bedürfnisse des jeweiligen teilnehmenden Landes zugeschnitten und werden unter Einbeziehung der jeweiligen Verbraucherorganisationen umgesetzt, um ein Gefühl der Verantwortung für die Projektmaßnahmen zu schaffen. Das Pilotprojekt wird in enger Koordinierung mit einschlägigen von der Kommission geleiteten Projekten zum Kapazitätsaufbau von Verbraucherorganisationen umgesetzt, indem die Maßnahmen des Pilotprojekts in diese Projekte eingebettet werden. Die Ergebnisse der unionsweiten Tests der Gemeinsamen Forschungsstelle im Jahr 2018 werden bei der Gestaltung der konkreten Maßnahmen des Pilotprojekts uneingeschränkt berücksichtigt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 34

KLIMASCHUTZ

KOMMISSION
TITEL 34 — KLIMASCHUTZ

TITEL 34
KLIMASCHUTZ

Gesamtübersicht über die Mittel (2019 und 2018) und Ausgaben (2017)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
34 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „KLIMASCHUTZ“	28 222 178	28 222 178	27 042 400	27 042 400	26 422 718,46	26 422 718,46
34 02	KLIMASCHUTZ AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE	136 880 000	80 217 500	127 415 750	69 413 000	120 587 922,49	56 866 326,71
	<i>Reserven (40 02 41)</i>			500 000	375 000		
		136 880 000	80 217 500	127 915 750	69 788 000	120 587 922,49	56 866 326,71
	Titel 34 — Total	165 102 178	108 439 678	154 458 150	96 455 400	147 010 640,95	83 289 045,17
	<i>Reserven (40 02 41)</i>			500 000	375 000		
		165 102 178	108 439 678	154 958 150	96 830 400	147 010 640,95	83 289 045,17

KOMMISSION

TITEL 34 — KLIMASCHUTZ

TITEL 34**KLIMASCHUTZ****KAPITEL 34 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „KLIMASCHUTZ“**

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017	% 2017/2019
34 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „KLIMASCHUTZ“					
34 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Klimaschutz“	5,2	19 973 301	18 978 550	18 010 042,75	90,17
34 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Klimaschutz“					
34 01 02 01	Externes Personal	5,2	1 837 932	1 741 096	1 815 426,92	98,78
34 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	1 789 918	1 813 918	1 769 327,—	98,85
	Artikel 34 01 02 — Subtotal		3 627 850	3 555 014	3 584 753,92	98,81
34 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Klimaschutz“	5,2	1 339 027	1 226 836	1 550 067,98	115,76
34 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Klimaschutz“					
34 01 04 01	Unterstützungsausgaben für das Programm für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)—Teilprogramm „Klimapolitik“	2	3 282 000	3 282 000	3 277 853,81	99,87
	Artikel 34 01 04 — Subtotal		3 282 000	3 282 000	3 277 853,81	99,87
	Kapitel 34 01 — Total		28 222 178	27 042 400	26 422 718,46	93,62

34 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Klimaschutz“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
19 973 301	18 978 550	18 010 042,75

KAPITEL 34 01 — VERWALTUNGSAusgaben IM POLITIKBEREICH „KLIMASCHUTZ“ (Fortsetzung)**34 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Klimaschutz“****34 01 02 01 Externes Personal***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
1 837 932	1 741 096	1 815 426,92

34 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
1 789 918	1 813 918	1 769 327,—

34 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Klimaschutz“*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
1 339 027	1 226 836	1 550 067,98

34 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Klimaschutz“**34 01 04 01 Unterstützungsausgaben für das Programm für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) —Teilprogramm „Klimapolitik“***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
3 282 000	3 282 000	3 277 853,81

Erläuterungen

Diese Mittel sollen decken:

— Hosting, Pflege, Sicherheit, Qualitätssicherung, Betrieb und Unterstützung (Hardware, Software und Dienstleistungen) von IT-Systemen, die die klimapolitischen Ziele unterstützen, wie des einzigen Registers der Union, des Transaktionsprotokolls der Union, der Auktionsplattformen sowie von IT-Systemen, die im Zusammenhang stehen mit der Umsetzung der Rechtsvorschriften z. B. über die Verwendung von fluorierten Treibhausgasen und ozonabbauenden Stoffen;

KOMMISSION

TITEL 34 — KLIMASCHUTZ

KAPITEL 34 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „KLIMASCHUTZ“ *(Fortsetzung)***34 01 04** *(Fortsetzung)***34 01 04 01** *(Fortsetzung)*

- Entwicklung, Pflege, Betrieb und Unterstützung geeigneter IT-Systeme für Kommunikation, Auswahl, Bewertung, Überwachung und Berichterstattung im Rahmen von Projekten und zur Verbreitung von Projektergebnissen im Rahmen des Programms LIFE;
- Einstellung von internen IT-Sachverständigen zur Unterstützung der Entwicklung, Qualitätssicherung, Erprobung und Sicherheit von für die Unterstützung der Politik eingesetzten kritischen IT-Systemen;
- Beschaffung von technischer und administrativer Unterstützung bei Kommunikationstätigkeiten wie sozialen Medien, einschließlich der Einstellung von internen Sachverständigen.

Sie dienen darüber hinaus zur Unterstützung der Organisation von internationalen Klimaschutzveranstaltungen, von Tätigkeiten, an denen sich die Union beteiligt, und von Vorarbeiten für künftige internationale Übereinkommen in den Bereichen Klimaschutz und Schutz der Ozonschicht mit Beteiligung der Union.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 34 02.

Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 185).

KOMMISSION
TITEL 34 — KLIMASCHUTZ

KAPITEL 34 02 — KLIMASCHUTZ AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017		% Zahlungen 2017/ 2019
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
34 02	KLIMASCHUTZ AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE								
34 02 01	<i>Senkung der Treibhausgasemissionen der Union</i>	2	77 100 000	41 600 000	73 100 000	37 300 000	56 009 974,81	30 974 598,50	74,46
34 02 02	<i>Verbesserung der Resilienz der Union gegenüber den Klimawandel</i>	2	41 500 000	22 700 000	38 000 000	19 200 000	48 729 980,—	14 796 688,57	65,18
34 02 03	<i>Bessere Verwaltungspraxis und Information im Klimabereich auf allen Ebenen</i>	2	15 855 000	13 500 000	15 395 750	11 205 000	14 462 795,—	9 327 873,41	69,10
34 02 04	<i>Beteiligung an multilateralen und internationalen Klimaschutzübereinkünften</i>	4	910 000	910 000	920 000	920 000	885 172,68	885 172,68	97,27
34 02 05	<i>Europäisches Solidaritätskorps— Beitrag aus dem LIFE—Teilprogramm „Klimapolitik“</i>	2	500 000	500 000	p.m.	p.m.			
	Reserven (40 02 41)				500 000	375 000			
			500 000	500 000	500 000	375 000			
34 02 51	<i>Abschluss früherer Klimaschutzprogramme</i>	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	194 076,08	
34 02 77	<i>Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen</i>								
34 02 77 01	Vorbereitende Maßnahme — Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel und Innovation als Querschnittsthemen	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

KOMMISSION

TITEL 34 — KLIMASCHUTZ

KAPITEL 34 02 — KLIMASCHUTZ AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017		% Zahlungen 2017/ 2019
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
34 02 77	(Fortsetzung)								
34 02 77 02	Pilotprojekt — Effizienter Einsatz der Unionsmittel zur Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen: Straßen als Leistungsindikator für REDD+-Projekte	2	p.m.	p.m.	p.m.	588 000	0,—	687 917,47	
34 02 77 03	Pilotprojekt — Studie zu Lebenszyklen von mit Elektrizität, Biokraftstoffen und konventionellen Kraftstoffen angetriebenen Fahrzeugen	2	p.m.	500 000	p.m.	200 000	500 000,—	0,—	0
34 02 77 05	Pilotprojekt — Bindung von Kohlendioxid im Boden	2	1 015 000	507 500					
	Artikel 34 02 77 — Subtotal		1 015 000	1 007 500	p.m.	788 000	500 000,—	687 917,47	68,28
	Kapitel 34 02 — Total		136 880 000	80 217 500	127 415 750	69 413 000	120 587 922,49	56 866 326,71	70,89
	Reserven (40 02 41)				500 000	375 000			
			136 880 000	80 217 500	127 915 750	69 788 000	120 587 922,49	56 866 326,71	

34 02 01 Senkung der Treibhausgasemissionen der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
77 100 000	41 600 000	73 100 000	37 300 000	56 009 974,81	30 974 598,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung der Union bei ihrer Aufgabe, die Klimaschutzpolitik und das Klimaschutzrecht zu erarbeiten, durchzuführen und durchzusetzen. Sie umfassen die Überwachung der durchgängigen Einbeziehung des Klimaschutzes in alle Politikbereiche durch Entwicklung, Erprobung und Demonstration von Politik- oder Managementkonzepten, bewährten Verfahren und Lösungen für den Klimaschutz; Ausbau der Wissensbasis zu wirksamem Klimaschutz und Stärkung der Fähigkeit, sie in der Praxis anzuwenden; Erleichterung der Entwicklung und Durchführung integrierter Konzepte und Aktionspläne auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene und Beitrag zur Entwicklung und Demonstration innovativer CO₂-armer Technologien, Systeme, Methoden und Instrumente zwecks ihrer Reproduktion, Übertragung oder Einbeziehung.

KAPITEL 34 02 — KLIMASCHUTZ AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**34 02 01** (Fortsetzung)

Dabei werden folgende Prioritäten beachtet:

- Gewährleistung der Umsetzung der Verpflichtungen der Union aus dem Kyoto-Protokoll zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC), insbesondere dem Pariser Übereinkommen und der Mitteilung der Kommission vom 2. März 2016 mit dem Titel „Nach Paris: Bewertung der Folgen des Pariser Übereinkommens — Begleitunterlage zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Pariser Übereinkommens im Namen der Europäischen Union“ (COM(2016) 110 final),
- Gewährleistung der Verpflichtungen der Union gemäß dem Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, einschließlich der Kigali-Änderung zur Verringerung des Verbrauchs und der Herstellung von Fluorkohlenwasserstoffen,
- Verwirklichung der Ziele der Energieunion durch Unterstützung der Entwicklung langfristiger Klima- und Energiestrategien, neuer politischer Strategien und Durchführungsmaßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen um mindestens 40 % bis 2030, Nutzung von mindestens 27 % an erneuerbaren Energien und einer Steigerung der Energieeffizienz um mindestens 27 %. Berücksichtigung der Mitteilung der Kommission vom 22. Januar 2014 mit dem Titel „Ein Rahmen für die Klima- und Energiepolitik im Zeitraum 2020-2030“ (COM(2014) 15 final),
- Entwicklung neuer politischer Strategien und weitere Durchführung des derzeitigen Klima- und Energiepakets, die Verwirklichung der 20/20/20-Klima- und Energieziele der Strategie „Europa 2020“.

Die aus LIFE finanzierten Maßnahmen können im Wege von maßnahmenbezogenen Finanzhilfen, Betriebskostenzuschüssen, Finanzinstrumenten, Vergabeverfahren oder allen anderen notwendigen Interventionen durchgeführt werden (Artikel 17, 18, 21 und 22 der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013) einschließlich:

- der Zusammenarbeit mit Eurocontrol bei der Einbeziehung des Emissionshandelssystems der Union in den Luftverkehr,
- der Kosten von Entwicklung, Pflege, Betrieb und Unterstützung (Hardware, Software und Dienstleistungen) von Systemen zur Unterstützung der Politik, insbesondere, aber nicht ausschließlich, des einzigen Registers der Union, des Transaktionsprotokolls der Union und des Überwachungssystems für ozonabbauende Stoffe und fluoridierte Gase.

Mindestens 81 % der Haushaltsmittel für das LIFE-Programm sind für Projekte vorgesehen, die in Form von maßnahmenbezogenen Finanzhilfen oder gegebenenfalls von Finanzinstrumenten (Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013) unterstützt werden.

Eine Zusammenarbeit mit einschlägigen internationalen Organisationen sowie deren Einrichtungen und Stellen ist möglich, soweit diese zur Erreichung der klimapolitischen Ziele erforderlich ist.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 185), insbesondere Artikel 14.

34 02 02 **Verbesserung der Resilienz der Union gegenüber den Klimawandel***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
41 500 000	22 700 000	38 000 000	19 200 000	48 729 980,—	14 796 688,57

KOMMISSION

TITEL 34 — KLIMASCHUTZ

KAPITEL 34 02 — KLIMASCHUTZ AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)

34 02 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung der Union bei ihrer Aufgabe, die Politik und die Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Anpassung an den Klimawandel zu erarbeiten, durchzuführen und durchzusetzen. Sie umfassen die Überwachung der durchgängigen Einbeziehung des Klimaschutzes in alle Politikbereiche durch Entwicklung, Erprobung und Demonstration von Politik- oder Managementkonzepten, bewährten Verfahren und Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel, einschließlich ökosystembasierter Konzepte, soweit diese geeignet sind; Ausbau der Wissensbasis zur wirksamen Anpassung an den Klimawandel und Stärkung der Fähigkeit, sie in der Praxis anzuwenden; Erleichterung der Entwicklung und Durchführung integrierter Konzepte für Strategien und Aktionspläne für die Anpassung an den Klimawandel auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene und Beitrag zur Entwicklung und Demonstration innovativer Technologien, Systeme, Methoden und Instrumente zwecks ihrer Reproduktion, Übertragung oder Einbeziehung. Dabei werden folgende Prioritäten beachtet:

- Entwicklung neuer politischer Strategien und weitere Umsetzung einer resilienten kohlenstoffarmen Wirtschaft gemäß der Mitteilung der Kommission vom 16. April 2013 mit dem Titel „Eine EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel“ (COM(2013) 216 final) zur Unterstützung des Übergangs zu einer kohlenstoffarmen, klimaresilienten Wirtschaft und Gesellschaft,
- Gewährleistung der Umsetzung der Verpflichtungen der Union gemäß dem Kyoto-Protokoll zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC), unter Berücksichtigung der Mitteilung der Kommission vom 2. März 2016 mit dem Titel „Nach Paris: Bewertung der Folgen des Pariser Übereinkommens — Begleitunterlage zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Pariser Übereinkommens im Namen der Europäischen Union“ (COM(2016) 110 final),
- Nutzung des klimapolitischen Beitrags zahlreicher EU-Politiken (insbesondere Kohäsionspolitik, Agrarpolitik, Politik für die Entwicklung des ländlichen Raums, Forschungs- und Innovationspolitik, Verkehrs- und Energieprogramme, auswärtiges Handeln) vor allem durch Mainstreaming- und Anpassungsmaßnahmen,
- Entwicklung innovativer Fördermechanismen, um das Potenzial neuer Technologien voll auszuschöpfen, die Verluste aufgrund von klimawandelbedingter Ereignisse (z. B. starke Trockenheit und Überschwemmungen, Klimaextreme) zu verringern und die Kapazitäten der Union zur Prävention und Bewältigung von Katastrophen auszubauen,
- Förderung der Entwicklung von Instrumenten zur Klimasicherung, risikobasierte Bewertung von Programmen und Maßnahmen zur Stärkung der Fähigkeit der Anpassung an den Klimawandel und der Resilienz ihm gegenüber sowie Förderung von Methoden zur Überwachung von klimaschutzbezogenen Ausgaben im Rahmen des Mainstreamingziels, demzufolge der Anteil klimabezogener Ausgaben am künftigen Gesamthaushalt der Union im Zeitraum 2014-2020 über die Politikbereiche hinweg auf mindestens 20 % angehoben werden soll.

Die aus LIFE finanzierten Maßnahmen können im Wege von maßnahmenbezogenen Finanzhilfen, Betriebskostenzuschüssen, Finanzinstrumenten, Vergabeverfahren oder allen anderen notwendigen Interventionen durchgeführt werden (Artikel 17, 18, 21 und 22 der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013).

Mindestens 81 % der Haushaltsmittel für das LIFE-Programm werden Projekten zugewiesen, die durch maßnahmenbezogene Zuschüsse oder gegebenenfalls Finanzierungsinstrumente unterstützt werden (Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013).

Eine Zusammenarbeit mit einschlägigen internationalen Organisationen sowie deren Einrichtungen und Stellen ist möglich, soweit diese zur Erreichung der klimapolitischen Ziele erforderlich ist.

KAPITEL 34 02 — KLIMASCHUTZ AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**34 02 02** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 185), insbesondere Artikel 15.

34 02 03 *Bessere Verwaltungspraxis und Information im Klimabereich auf allen Ebenen**Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 855 000	13 500 000	15 395 750	11 205 000	14 462 795,—	9 327 873,41

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung der Union bei folgenden Aufgaben: Verbesserung der Verwaltungspraxis im Klimabereich durch breitere Einbeziehung von Interessengruppen, einschließlich gemeinnütziger Organisationen, in die Erarbeitung und Durchführung der Politik, beim Ausbau von Kapazitäten, bei der Sensibilisierung für und der Förderung von Klimaschutzpolitik und Wissen über nachhaltige Entwicklung, Förderung von Kommunikation, Management und Verbreitung von Informationen und Erleichterung der Weitergabe von Wissen über erfolgreiche Klimallösungen und -praktiken, auch durch den Ausbau von Kooperationsplattformen für Interessenträger, Beitrag zu einer effektiveren Einhaltung und Durchsetzung des EU-Klimaschutzrechts, insbesondere durch Förderung der Entwicklung und Verbreitung von bewährten Verfahren und Politikkonzepten (Erfolgsbeispiele).

Dabei werden folgende Prioritäten beachtet:

- Umsetzung des Pariser Klimaschutzübereinkommens und Verwirklichung der Ziele der Energieunion durch Unterstützung der Entwicklung langfristiger Klima- und Energiestrategien, neuer politischer Strategien und Durchführungsmaßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen um mindestens 40 % bis 2030, Nutzung von mindestens 27 % an erneuerbaren Energien und einer Steigerung der Energieeffizienz um mindestens 27 %. Berücksichtigung der Mitteilung der Kommission vom 22. Januar 2014 mit dem Titel „Ein Rahmen für die Klima- und Energiepolitik im Zeitraum 2020-2030“ (COM(2014) 15 final),
- Entwicklung politischer Strategien und weitere Umsetzung gemäß der Mitteilung der Kommission vom 16. April 2013 mit dem Titel „Eine EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel“ (COM(2013) 216 final) zur Unterstützung des Übergangs zu einer kohlenstoffarmen, klimaresilienten Wirtschaft und Gesellschaft,
- Förderung von gemeinnützigen Organisationen, die hauptsächlich im Bereich der Klimapolitik auf europäischer Ebene tätig sind und an der Ausarbeitung und Durchführung der Unionspolitik und des Unionsrechts mitwirken, mit dem Ziel, die Beteiligung dieser NRO am Dialog über die Gestaltung der Klimapolitik und ihrer Umsetzung sowie ihre Beteiligung am europäischen Normungsprozess zu verstärken, um eine ausgewogene Vertretung der Interessengruppen und die systematische Integration von Klimaaspekten zu gewährleisten.

KOMMISSION

TITEL 34 — KLIMASCHUTZ

KAPITEL 34 02 — KLIMASCHUTZ AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**34 02 03** (Fortsetzung)

Mit diesen Mitteln können auch Ausgaben für die technische Hilfe bei der Auswahl von Projekten sowie bei der Überwachung, Bewertung und Prüfung der im Rahmen des Programms LIFE ausgewählten Projekte (einschließlich mit Betriebszuschüssen unterstützte gemeinnützige Organisationen) finanziert werden.

Die aus LIFE finanzierten Maßnahmen können im Wege von maßnahmenbezogenen Finanzhilfen, Betriebskostenzuschüssen, Finanzinstrumenten, Vergabeverfahren oder allen anderen notwendigen Interventionen durchgeführt werden (Artikel 17, 18, 21 und 22 der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013).

Mindestens 81 % der Haushaltsmittel für das LIFE-Programm sind für Projekte vorgesehen, die in Form von maßnahmenbezogenen Finanzhilfen oder gegebenenfalls von Finanzinstrumenten (Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013) unterstützt werden.

Eine Zusammenarbeit mit einschlägigen internationalen Organisationen sowie deren Einrichtungen und Stellen ist möglich, soweit diese zur Erreichung der klimapolitischen Ziele erforderlich ist.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 185), insbesondere Artikel 16.

34 02 04 Beteiligung an multilateralen und internationalen Klimaschutzübereinkünften*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
910 000	910 000	920 000	920 000	885 172,68	885 172,68

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung obligatorischer und fakultativer Beiträge aufgrund des Beitritts der Union zu einer Reihe von internationalen Übereinkommen, Protokollen und Abkommen sowie der Vorbereitung künftiger internationaler Abkommen, an denen sich die Union beteiligen möchte.

In einigen Fällen sind Beiträge zu nachfolgenden Protokollen in den Beiträgen zum zugrunde liegenden Übereinkommen enthalten.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 88/540/EWG des Rates vom 14. Oktober 1988 über den Abschluss des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht und des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (ABl. L 297 vom 31.10.1988, S. 8).

KAPITEL 34 02 — KLIMASCHUTZ AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**34 02 04** (Fortsetzung)

Beschluss 94/69/EG des Rates vom 15. Dezember 1993 über den Abschluss des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (ABl. L 33 vom 7.2.1994, S. 11).

Entscheidung 2002/358/EG des Rates vom 25. April 2002 über die Genehmigung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft sowie die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen (ABl. L 130 vom 15.5.2002, S. 1).

34 02 05 *Europäisches Solidaritätskorps– Beitrag aus dem LIFE—Teilprogramm „Klimapolitik“*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
34 02 05	500 000	500 000	p.m.	p.m.		
Reserven (40 02 41)			500 000	375 000		
Total	500 000	500 000	500 000	375 000		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung des finanziellen Beitrags aus dem LIFE-Teilprogramm „Klimapolitik“ zum Europäischen Solidaritätskorps in Einklang mit den allgemeinen und spezifischen Zielen des Programms.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 185), insbesondere Artikel 16.

Verordnung (EU) 2018/1475 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 sowie des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (ABl. L250 vom 4.10.2018, S. 1).

34 02 51 *Abschluss früherer Klimaschutzprogramme*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	194 076,08

KOMMISSION

TITEL 34 — KLIMASCHUTZ

KAPITEL 34 02 — KLIMASCHUTZ AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**34 02 51** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit den allgemeinen Zielsetzungen des Programms LIFE+, insbesondere in Bezug auf Maßnahmen zur Unterstützung der Kommission bei ihrer Aufgabe, die Weiterentwicklung und Durchführung der Klimaschutzpolitik und der Klimaschutzrechts zu initiieren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 614/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE+) (ABl. L 149 vom 9.6.2007, S. 1).

34 02 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**34 02 77 01** Vorbereitende Maßnahme — Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel und Innovation als Querschnittsthemen*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

34 02 77 02 Pilotprojekt — Effizienter Einsatz der Unionsmittel zur Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen: Straßen als Leistungsindikator für REDD+-Projekte*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	588 000	0,—	687 917,47

KAPITEL 34 02 — KLIMASCHUTZ AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**34 02 77** (Fortsetzung)

34 02 77 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

34 02 77 03 Pilotprojekt — Studie zu Lebenszyklen von mit Elektrizität, Biokraftstoffen und konventionellen Kraftstoffen angetriebenen Fahrzeugen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	500 000	p.m.	200 000	500 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

34 02 77 05 Pilotprojekt — Bindung von Kohlendioxid im Boden

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 015 000	507 500				

KOMMISSION

TITEL 34 — KLIMASCHUTZ

KAPITEL 34 02 — KLIMASCHUTZ AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)

34 02 77 (Fortsetzung)

34 02 77 05 (Fortsetzung)

Erläuterungen

In den vergangenen 250 Jahren sind die CO₂-Konzentrationen in der Atmosphäre steil angestiegen, und die Abscheidung von CO₂ aus der Atmosphäre könnte ein wichtiges Instrument sein, um die Erderwärmung abzuschwächen. Wenn die langfristigen Klimaziele der Union erreicht werden sollen, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Treibhausgasemissionen gesenkt werden, der Entwaldung ein Ende gesetzt wird und die nachteiligen Auswirkungen von Flächennutzungsänderungen abgewendet werden. Das Instrumentarium kann jedoch noch durch weitere Instrumente ergänzt werden, damit die Folgen der Erderwärmung wirksamer bekämpft werden können. Da auch die Menge des Kohlendioxids in der Atmosphäre gesenkt werden muss, könnte sich die CO₂-Abscheidung diesbezüglich als nützlich erweisen. Die Bindung von Kohlendioxid in Biomasse und Böden findet als wichtige Lösung breite Akzeptanz. Allerdings fehlt es für die praktische Umsetzung an einem weltweiten Wirtschaftsmodell.

Ziel des Projekts ist es, ein nachhaltiges, allgemein akzeptiertes und messbares Konzept für die Kohlendioxidspeicherung zu ermitteln und zu entwerfen. Das Konzept zielt auf die Kohlendioxidbindung in Biomassen wie Wäldern und im Boden, etwa unterirdisch in Wurzeln, ab, wobei der Hauptschwerpunkt auf der Kohlendioxidbindung im Wald liegt, da es derzeit viele Studien und Projekte zur Kohlenstoffbindung im Boden gibt. Mit dem Pilotprojekt soll ein Konzept erstellt werden, das als tragfähige Methode zur Abschwächung des Klimawandels dienen kann. Anschließend soll ein Geschäftsszenario erarbeitet werden, mit dessen Hilfe Unternehmen dazu gebracht werden, in die Aufforstung zu investieren. Praktisch könnte dies umgesetzt werden, indem es beispielsweise Ölgesellschaften gestattet wird, einen Teil ihrer jährlichen Verpflichtung zur Verringerung der Treibhausgasemissionen oder ihrer Verpflichtung zur Beimischung von Biokraftstoffen beruhend auf der Energiedichte durch eine überprüfte und gemessene neu eingerichtete CO₂-Senke (z. B. Wald, Tonnen gebundenes CO₂) zu erfüllen.

Der Klimawandel ist ein weltweites Phänomen, und es macht keinen Unterschied, wo in der Welt Treibhausgase ausgestoßen oder absorbiert werden. Ein kleines Pilotprojekt wird in Marokko durchgeführt. Große Aufforstungsprojekte in außereuropäischen Entwicklungsländern, d. h. in Ursprungsländern der Migration in Richtung der Union, in größeren Konfliktgebieten und/oder in Ländern mit Problemen hinsichtlich der Bodengüte durchzuführen, würde etliche Vorteile mit sich bringen. Nicht nur der Klimawandel könnte dadurch weltweit abgeschwächt werden, auch die örtliche Bevölkerung könnte profitieren, indem Erosion und Wüstenbildung bekämpft werden und die Lebensmittelherzeugung unterstützt wird. Ferner könnte möglicherweise der Zustrom von Migranten in die Union verringert werden. Die aktuelle Verordnung über Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft erkennt allerdings nur nationale Klimaschutzmaßnahmen der Mitgliedstaaten an. Dabei sollten die Aufforstungs- und anderen Direktmaßnahmen zur Förderung der Abscheidung von CO₂ aus der Atmosphäre, die etwa von einem europäischen Unternehmen in einem Drittland durchgeführt werden, dem Mitgliedstaat netto gutgeschrieben werden, in dem das Unternehmen seinen eingetragenen Sitz hat. Durch diesen Ansatz wären weitere Änderungen der nach Unionsrecht oder einzelstaatlichem Recht etwa für Energiegesellschaften geltenden Verpflichtungen möglich, indem auf die tatsächliche Senkung der Treibhausgasemissionen statt auf reine Beimischungsaufgaben abgestellt wird. Ziel ist es, die Einrichtung solcher CO₂-Senken in Drittländern für Unternehmen und andere Akteure aus Europa finanziell attraktiv zu machen, ohne dass dadurch in der Union ergriffene Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels ausgeschlossen werden.

Das Projekt zieht alle Faktoren ein, die für ein Gelingen erforderlich sind, von regulatorischen Fragen, einschließlich des Testens und Überprüfens von Messmethoden für CO₂-Senken, über die Nachhaltigkeit bis hin zu technischen Machbarkeitsstudien und kleinen Pilotvorhaben in Sachen Bewässerung, Bodenverbesserung und Pflanzenauswahl. Das kleine Pilotprojekt in Marokko wird hauptsächlich darauf ausgelegt sein, schnell wachsende Baumarten zu finden, denen Bodenverbesserung und Bewässerung zugutekommen können. Verschiedene Arten von Zwischenkulturen wie Leguminosen kommen in diesem Projekt nicht zur Anwendung, aber das Wissen aus anderen Projekten, etwa dem CLIMA-Projekt, kann im Rahmen der Literaturrecherche ausgewertet werden und wird in der nächsten Phase im Rahmen der groß angelegten Projekte umgesetzt. Verschiedenartige Methoden der CO₂-Speicherung im Boden sind ebenfalls nicht Gegenstand des Projekts.

KAPITEL 34 02 — KLIMASCHUTZ AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE *(Fortsetzung)***34 02 77** *(Fortsetzung)***34 02 77 05** *(Fortsetzung)*

Im Zuge des Projekts werden Methoden zur Messung und Überprüfung der CO₂-Abscheidung erforscht. Dies ist einer der wichtigsten Bereiche des Projekts, weil die Kohlendioxidmessung Grundlagen für eine Verwendung in großem Maßstab und den kommerziellen Einsatz der Kohlendioxidbindung schafft. Die Menge des gebundenen Kohlendioxids sollte in Zukunft anhand geprüfter internationaler Methoden gemessen werden, damit genaue und verlässliche Daten vorliegen (beispielsweise anhand der Leitlinien der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Klimafragen (IPCC) für die Messung von CO₂-Senken). Der gesamte Prozess muss regelmäßig auf Rechtskonformität hin überprüft und kontrolliert werden. In der Praxis wird mit dem Projekt bezweckt, dass alle erforderlichen Schritte in die Wege geleitet werden, damit die Rechtsvorschriften der Union dahingehend geändert werden, dass Unternehmen eine kommerzielle Kohlendioxidbindung in Drittländern ermöglicht wird. Die notwendigen Maßnahmen umfassen Untersuchungen und Überprüfungen im Bereich der Messung von CO₂-Senken, rechtliche Untersuchungen und sämtliche Untersuchungen, die in Bezug auf Änderungen der Rechtsvorschriften der Union und die Einhaltung der Auflagen aus den Leitlinien der IPCC erforderlich sind.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 40

RESERVEN

KOMMISSION
TITEL 40 — RESERVEN

TITEL 40

RESERVEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2019 und 2018) und Ausgaben (2017)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
40 01	RESERVE FÜR VERWALTUNGSAUSGABEN	p.m.	p.m.	11 138 694	11 138 694	0,—	0,—
40 02	RESERVE FÜR FINANZINTERVENTIONEN	1 284 777 650	677 788 650	731 051 652	418 578 000	0,—	0,—
40 03	NEGATIVRESERVE	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Titel 40 — Total	1 284 777 650	677 788 650	742 190 346	429 716 694	0,—	0,—

KOMMISSION

TITEL 40 — RESERVEN

TITEL 40**RESERVEN****KAPITEL 40 01 — RESERVE FÜR VERWALTUNGS-AUSGABEN**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017	% 2017/2019
40 01	RESERVE FÜR VERWALTUNGSAUSGABEN					
40 01 40	Vorläufig eingesetzte Mittel für Verwaltungsausgaben		p.m.	11 138 694	0,—	
40 01 42	Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben	5,2	p.m.	p.m.	0,—	
	Kapitel 40 01 — Total		p.m.	11 138 694	0,—	

40 01 40 Vorläufig eingesetzte Mittel für Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	11 138 694	0,—

Erläuterungen

Die Mittel dieses Artikels sind hier nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Linien des Haushaltsplans übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

40 01 42 Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 40 02 — RESERVE FÜR FINANZINTERVENTIONEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017		% Zahlungen 2017/ 2019
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
40 02	RESERVE FÜR FINANZ- INTERVENTIONEN								
40 02 40	Nichtgetrennte Mittel		p.m.	p.m.	25 000 000	25 000 000	0,—	0,—	
40 02 41	Getrennte Mittel		757 529 650	326 288 650	189 149 652	48 978 000	0,—	0,—	0
40 02 42	Soforthilfereserve	9	351 500 000	351 500 000	344 600 000	344 600 000	0,—	0,—	0
40 02 43	Reserve für den Euro- päischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung	9	175 748 000	p.m.	172 302 000	p.m.	0,—	0,—	
Kapitel 40 02 — Total			1 284 777 650	677 788 650	731 051 652	418 578 000	0,—	0,—	0

40 02 40 Nichtgetrennte Mittel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	25 000 000	0,—

Erläuterungen

Die Mittel des Titels „Reserven“ sind ausschließlich für die folgenden beiden Situationen bestimmt: a) wenn zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans für die betreffende Maßnahme noch kein Basisrechtsakt existiert; b) wenn ernsthafte Zweifel daran bestehen, ob die bei einer Haushaltslinie eingesetzten Mittel zur Deckung des Ausgabenbedarfs ausreichen bzw. ob sie ordnungsgemäß und nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung in Anspruch genommen werden können. Die Mittel dieses Artikels dürfen nur nach Übertragung gemäß dem Verfahren des Artikels 30 im Fall a) beziehungsweise des Artikels 31 im Fall b) der Haushaltsordnung verwendet werden.

Der Gesamtbetrag der Mittel schlüsselt sich auf wie folgt (Verpflichtungsermächtigungen, Zahlungsermächtigungen):

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

40 02 41 Getrennte Mittel

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
757 529 650	326 288 650	189 149 652	48 978 000	0,—	0,—

KOMMISSION

TITEL 40 — RESERVEN

KAPITEL 40 02 — RESERVE FÜR FINANZINTERVENTIONEN (Fortsetzung)**40 02 41** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Die Mittel des Titels „Reserven“ sind ausschließlich für die folgenden beiden Situationen bestimmt: a) wenn zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans für die betreffende Maßnahme noch kein Basisrechtsakt existiert; b) wenn ernsthafte Zweifel daran bestehen, ob die bei einer Haushaltslinie eingesetzten Mittel zur Deckung des Ausgabenbedarfs ausreichen bzw. ob sie ordnungsgemäß und nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung in Anspruch genommen werden können. Die Mittel dieses Artikels dürfen nur nach Übertragung gemäß dem Verfahren des Artikels 31 der Haushaltsordnung verwendet werden.

Der Gesamtbetrag der Mittel schlüsselt sich auf wie folgt (Verpflichtungsermächtigungen, Zahlungsermächtigungen):

1. Artikel	04 03 15	Europäische Arbeitsbehörde (ELA)	2 124 650	2 124 650
2. Artikel	11 03 01	Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern	117 158 000	108 850 000
3. Posten	18 02 01 01	Unterstützung des Grenzmanagements und der gemeinsamen Visumpolitik zur Erleichterung legaler Reisen	18 405 000	18 405 000
4. Artikel	18 02 03	Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)	19 321 000	19 321 000
5. Artikel	18 02 04	Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)	690 000	690 000
6. Artikel	18 02 07	Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht (eu-LISA)	20 581 000	26 255 000
7. Posten	18 03 01 01	Stärkung und Weiterentwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems sowie Solidarität und Lastenteilung zwischen den Mitgliedstaaten	460 000 000	94 500 000
8. Posten	18 04 01 02	Europäische Bürgerinitiative	1 085 000	814 000
9. Posten	23 03 01 01	Katastrophenvorbeugung und -vorsorge in der Union	105 900 000	46 560 000
10. Posten	23 03 02 01	Rasche und effiziente Notfallabwehreinätze im Falle schwerer Katastrophen in der Union	9 300 000	6 200 000
11. Posten	23 03 02 02	Rasche und effiziente Notfallabwehreinätze im Falle schwerer Katastrophen in Drittländern	2 000 000	2 000 000
12. Artikel	26 03 01	Interoperabilitätslösungen und gemeinsame Rahmen für europäische öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (ISA ²)	620 000	310 000
13. Artikel	33 02 01	Grundrechtsschutz und Stärkung der Bürgerteilhabe	345 000	259 000
Insgesamt			757 529 650	326 288 650

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 40 02 — RESERVE FÜR FINANZINTERVENTIONEN (Fortsetzung)**40 02 42 Soforthilfereserve**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
351 500 000	351 500 000	344 600 000	344 600 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Mit der Soforthilfereserve (EAR) soll im Fall von Ereignissen, die bei der Aufstellung des Haushaltsplans nicht vorhersehbar waren, rasch ein punktueller Bedarf an Hilfeleistungen für Drittländer gedeckt werden; sie ist vorrangig für humanitäre Zwecke bestimmt, sofern die Umstände es erfordern, aber auch für Maßnahmen des zivilen Krisenmanagements und des Katastrophenschutzes sowie für besondere Belastungssituationen, die durch den Zustrom von Migranten an den Außengrenzen der Union entstehen.

Für die Mittelausstattung dieser Reserve wird ein jährlicher Betrag von 280 000 000 EUR (zu Preisen von 2011) zur Verfügung gestellt, der gemäß der Haushaltsordnung bis zum Jahr n+1 verwendet werden kann. Diese Mittel werden als vorläufig eingesetzte Mittel in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellt. Der Teil der jährlichen Mittelausstattung, der bereits im vorangegangenen Haushaltsplan ausgewiesen war, wird zunächst in Anspruch genommen. Der Teil der Mittelausstattung des Jahres n, der im Jahr n+1 nicht in Anspruch genommen wird, verfällt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884).

40 02 43 Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
175 748 000	p.m.	172 302 000	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Reserve ist bestimmt zur Finanzierung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung und soll die Union in die Lage versetzen, Arbeitskräften und Selbstständigen, die infolge weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung, infolge eines Andauerns der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise, mit der sich die Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 befasst, oder infolge einer erneuten globalen Finanz- und Wirtschaftskrise arbeitslos geworden sind bzw. ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, ihre Solidarität zu bekunden und sie zu unterstützen und deren rasche Wiedereingliederung in ein stabiles Beschäftigungsverhältnis finanziell zu fördern.

Die Methoden für die Einstellung der Mittel in die Reserve und für die Inanspruchnahme des Fonds sind in Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung festgelegt.

KOMMISSION

TITEL 40 — RESERVEN

KAPITEL 40 02 — RESERVE FÜR FINANZINTERVENTIONEN (Fortsetzung)**40 02 43** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855), insbesondere Artikel 1.

Verweise

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1).

KAPITEL 40 03 — NEGATIVRESERVE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017		% Zahlungen 2017/2019
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
40 03	NEGATIVRESERVE	8							
40 03 01	Negativreserve		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Kapitel 40 03 — Total		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

40 03 01 *Negativreserve**Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2019		Mittel 2018		Ausgaben 2017	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Artikel 50 der Haushaltsordnung sieht die Einrichtung einer Negativreserve vor. Diese Reserve ist vor Ablauf des Haushaltsjahres im Wege von Mittelübertragungen nach den Verfahren der Artikel 30 und 31 der Haushaltsordnung zu mobilisieren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

ANHÄNGE

KOMMISSION

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beteiligen sich die EFTA-Staaten (mit Ausnahme der Schweiz) an zahlreichen Maßnahmen der Union im Rahmen der Teilrubrik 1a und der Rubriken 2, 3, 4 und 5 des mehrjährigen Finanzrahmens; im Gegenzug leisten sie einen Finanzbeitrag zu den operativen Mitteln, der sich durch Anwendung eines Proportionalitätsfaktors berechnet. Dieser Faktor entspricht der Summe der Zahlenverhältnisse, die sich ergeben, wenn das BIP zu Marktpreisen jedes EFTA-Staates durch die Summe der BIP zu Marktpreisen aller Mitgliedstaaten plus des jeweiligen EFTA-Staates dividiert wird.

Für 2019 wird der Proportionalitätsfaktor mit 2,42 % veranschlagt (auf der Grundlage der Zahlen von 2017), d. h. 2,24 % für Norwegen, 0,14 % für Island und 0,04 % für Lichtenstein.

Diese Finanzbeiträge werden nicht formell in den Haushaltsplan eingesetzt; bei jeder Haushaltslinie, die Maßnahmen beinhaltet, an denen sich EFTA-Staaten beteiligen, wird informationshalber auf den EFTA-Beitrag verwiesen. In einer Übersichtstabelle im Anhang zum Gesamthaushaltsplan der Union sind die betreffenden Haushaltslinien mit den jeweiligen EFTA-Beiträgen aufgeführt. Der Gesamtbeitrag der EFTA-Staaten zu den Mitteln für Verpflichtungen (MfV) des operativen Teils des Haushaltsplans wird 2019 voraussichtlich 436 761 745 EUR betragen. Die EFTA-Staaten beteiligen sich auch an den Verwaltungsausgaben, die mit der Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen unmittelbar zusammenhängen. Über die einschlägigen Haushaltslinien und Beträge wird derzeit noch mit den EFTA-Staaten verhandelt; diese Angaben sind daher als vorläufig zu betrachten.

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (1)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushalt 2019		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				MfV (2)	Mittel für Zahlungen (2)	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
		XX 01 02 01	Externes Personal im Dienst der Kommission	132 868 785	132 868 785	171 972	171 972	
		XX 01 02 11	Sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb des Organs	142 177 000	142 177 000	699 000	699 000	
		26 01 22 02	Kauf oder Miete von Gebäuden in Brüssel	209 546 533	209 546 533	407 584	407 584	
		26 01 22 03	Gebäudenebenkosten in Brüssel	75 052 000	75 052 000	145 662	145 662	
		26 01 23 02	Kauf und Miete von Gebäuden in Luxemburg	44 038 228	44 038 228	85 657	85 657	
		26 01 23 03	Gebäudenebenkosten in Luxemburg	17 053 000	17 053 000	33 097	33 097	
			Verwaltungsteil insgesamt	620 735 546	620 735 546	1 542 972	1 542 972	
2,42 %		01 04 51	Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (aus der Zeit vor 2014)	p.m.	32 300 000	p.m.	781 660	
0,14 %		02 01 04 01	Unterstützungsausgaben für das Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU (COSME)	2 800 000	2 800 000	3 920	3 920	
2,24 %		02 01 04 03	Unterstützungsausgaben für die Europäischen Satellitennavigationsprogramme	3 000 000	3 000 000	67 200	67 200	
2,38 %		02 01 04 04	Unterstützungsausgaben für das Europäische Erdbeobachtungsprogramm (Copernicus)	2 900 000	2 900 000	69 020	69 020	
2,38 %		02 01 05 01	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	7 851 000	7 851 000	186 854	186 854	
2,38 %		02 01 05 02	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	2 711 111	2 711 111	64 524	64 524	
2,38 %		02 01 05 03	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	2 400 000	2 400 000	57 120	57 120	

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (!)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushalt 2019		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				MfV (²)	Mittel für Zahlungen (²)	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
0,14 %		02 01 06 01	Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Programm Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU (COSME)	9 908 109	9 908 109	13 871	13 871	
0,14 %		02 02 01	Förderung unternehmerischer Initiative und Verbesserung von Wettbewerbsfähigkeit und Marktzugang der Unternehmen der Union	130 039 000	100 813 000	182 055	141 138	
0,14 %		02 02 02	Verbesserung des Zugangs von KMU zu Finanzmitteln in Form von Eigen- und Fremdkapital	224 430 000	106 000 000	314 202	148 400	
2,42 %	98,3 %	02 02 51	Abschluss früherer Programme im Bereich Wettbewerbsfähigkeit und unternehmerische Initiative	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	Basierend auf der prozentualen Beteiligung aufgrund der gemischten Natur (EFTA/nicht EFTA) der Haushaltslinie zum Abschluss.
2,42 %		02 03 01	Funktionieren und Entwicklung des Binnenmarkts für Waren und Dienstleistungen	23 553 000	23 500 000	p.m.	p.m.	Jährliche Maßnahme vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.
2,42 %		02 03 03	Europäische Chemikalienagentur Chemikalienrecht	58 356 886	58 356 886	1 412 237	1 412 237	Jährliche Maßnahme Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.
2,42 %		02 03 04	Steuerungsinstrumente auf dem Gebiet des Binnenmarkts	3 675 000	3 600 000	p.m.	p.m.	
2,38 %		02 04 02 01	Stärkung der führenden Stellung Europas im Bereich der Weltraumtechnologien	195 022 867	169 500 000	4 641 544	4 034 100	
2,38 %		02 04 02 02	Verbesserter Zugang zur Risikofinanzierung für Investitionen in Forschung und Innovation	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,38 %		02 04 02 03	Steigerung der Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)	46 542 776	46 379 796	1 107 718	1 103 839	

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (1)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushalt 2019		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				MfV (2)	Mittel für Zahlungen (2)	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
2,38 %		02 04 03 01	Verwirklichung einer ressourcenschonenden und gegen den Klimawandel gewappneten Wirtschaft mit nachhaltiger Rohstoffversorgung	85 311 712	57 684 349	2 030 419	1 372 888	
2,42 %		02 04 51	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — Siebtes Rahmenprogramm — EG (2007-2013)	p.m.	5 331 712	p.m.	129 027	
2,42 %		02 04 52	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme (aus der Zeit vor 2007)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,42 %		02 04 53	Abschluss des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Teil Innovation (2007-2013)	p.m.	168 681	p.m.	4 082	
2,24 %		02 04 77 03	Vorbereitende Maßnahme im Bereich Verteidigungsfor-	25 000 000	29 000 000	560 000	649 600	
2,24 %		02 05 01	Entwicklung und Bereitstellung von weltweiten Satellitennavigations-Infrastrukturen und -Diensten (Galileo) bis zum Jahr 2020	562 718 000	720 000 000	12 604 883	16 128 000	
2,24 %		02 05 02	Erbringung von Satellitendiensten, die stufenweise bis 2020 eine Leistungsverbesserung des GPS auf dem gesamten Gebiet der Europäischen Zivilluftfahrtkonferenz (ECAC) ermöglichen sollen (EGNOS)	125 000 000	200 000 000	2 800 000	4 480 000	
2,24 %		02 05 11	Agentur für das Europäische GNSS	32 628 363	32 628 363	730 875	730 875	
2,24 %		02 05 51	Abschluss der europäischen Satellitennavigationsprogramme (EGNOS und Galileo)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,38 %		02 06 01	Erbringung operativer Dienste auf der Grundlage weltraumgestützter Beobachtungstätigkeiten und der Nutzung von In-situ-Daten (Copernicus)	188 255 000	139 000 000	4 480 469	3 308 200	
2,38 %		02 06 02	Aufbau einer autonomen Unionskapazität für die Erdbeobachtung (Copernicus)	670 315 000	460 500 000	15 953 497	10 959 900	

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (!)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushalt 2019		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				MfV (?)	Mittel für Zahlungen (?)	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
2,38 %		04 01 04 02	Unterstützungsausgaben für das Programm für Beschäftigung und soziale Innovation	3 400 000	3 400 000	80 920	80 920	Jährliche Maßnahme vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.
2,42 %		04 03 01 03	Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Migranten, einschließlich Migranten aus Drittländern	9 285 950	7 100 000	p.m.	p.m.	
2,38 %		04 03 02 01	Progress — Unterstützung der Entwicklung, Umsetzung, Begleitung und Evaluierung der Beschäftigungs- und Sozialpolitik der Union und der Gesetzgebung zu Arbeitsbedingungen	78 873 225	60 000 000	1 877 183	1 428 000	
2,38 %		04 03 02 02	EURES — Förderung der freiwilligen geografischen Mobilität der Arbeitskräfte und Erhöhung der Beschäftigungschancen	32 976 491	15 000 000	784 840	357 000	
0,14 %		04 03 02 03	Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum — Verbesserung des Zugangs zu und der Verfügbarkeit von Finanzierungen für juristische und natürliche Personen, vor allem für die arbeitsmarktfremsten, sowie Sozialunternehmen	20 811 339	40 000 000	29 136	56 000	
2,42 %		04 03 12	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	15 122 884	15 122 884	365 974	365 974	
2,42 %		04 03 51	Abschluss von Progress	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,42 %		04 03 52	Abschluss von EURES	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,42 %	4,53 %	04 03 53	Abschluss sonstiger Tätigkeiten	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,38 %		05 01 05 01	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1 644 756	1 644 756	39 145	39 145	Basierend auf der prozentualen Beteiligung aufgrund der gemischten Natur (EFTA/nicht EFTA) der Haushaltslinie zum Abschluss.

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (1)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushalt 2019		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				MfV (2)	Mittel für Zahlungen (2)	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
2,38 %		05 01 05 02	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	453 271	453 271	10 788	10 788	
2,38 %		05 01 05 03	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	400 000	400 000	9 520	9 520	
2,38 %		05 09 03 01	Sicherung der Versorgung mit sicheren und qualitativ hochwertigen Lebensmitteln und anderen biogestützten Produkten	287 147 225	211 249 489	6 834 104	5 027 738	
2,38 %		06 01 05 01	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	4 248 000	4 248 000	101 102	101 102	
2,38 %		06 01 05 02	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	2 597 837	2 597 837	61 829	61 829	
2,38 %		06 01 05 03	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	638 400	638 400	15 194	15 194	
2,42 %	5,09 %	06 01 06 01	Exekutivagentur Innovation und Netze — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF)	15 129 985	15 129 985	18 637	18 637	Basierend nur auf der Teilnahme an CEF—IKT und dem Vermächtnis von Marco Polo II
2,42 %		06 02 02	Europäische Agentur für Flugsicherheit	37 550 843	37 550 843	908 730	908 730	
2,42 %		06 02 03 01	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs	52 629 413	52 629 413	1 273 632	1 273 632	
2,42 %		06 02 03 02	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs — Maßnahmen zur Bekämpfung von Meeresverschmutzung	25 050 000	23 833 000	606 210	576 759	
2,42 %		06 02 04	Eisenbahnagentur der Europäischen Union	26 419 278	26 419 278	639 347	639 347	
2,42 %		06 02 52	Abschluss des Programms Marco Polo	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,42 %		06 02 53	Abschluss der Maßnahmen gegen Umweltverschmutzung	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (!)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushalt 2019		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				MfV (²)	Mittel für Zahlungen (²)	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
2,38 %		06 03 03 01	Verwirklichung eines ressourceneffizienten, umweltfreundlichen, sicheren und nahtlosen europäischen Verkehrs-systems	69 381 686	55 486 437	1 651 284	1 320 577	
2,38 %		06 03 07 31	Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flug-verkehrsmanagementsystem für den einheitlichen euro-päischen Luftraum (SESAR) — Unterstützungs-sausgaben	3 252 411	3 252 411	77 407	77 407	
2,38 %		06 03 07 32	Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flug-verkehrsmanagementsystem für den einheitlichen euro-päischen Luftraum 2 (SESAR2)	106 747 589	107 837 182	2 540 593	2 566 525	
2,38 %		06 03 07 33	Gemeinsames Unternehmen „Shift2Rail“ (S2R) — Unter-stützungsausgaben	1 623 000	1 623 000	38 627	38 627	
2,38 %		06 03 07 34	Gemeinsames Unternehmen „Shift2Rail“ (S2R)	76 500 000	59 782 478	1 820 700	1 422 823	
2,42 %		06 03 51	Abschluss früherer Forschungsrahmenpro-gramme — Siebtes Rahmen-programm — Europäische Gemeinschaft (2007-2013)	p.m.	250 000	p.m.	6 050	
2,42 %		07 02 06	Europäische Umweltagentur	39 260 364	39 260 364	950 101	950 101	
2,42 %		07 02 07	Europäisches Solidarit-ätskorps- Beitrag aus dem LIFE—Teilprogramm „Umwelt“	1 000 000	1 000 000	p.m.	p.m.	Vorbe-haltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.
2,38 %		08 01 05 01	Forschungs- und Innova-tionsprogramme (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	96 674 662	96 674 662	2 300 857	2 300 857	
2,38 %		08 01 05 02	Forschungs- und Innova-tionsprogramme (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	25 943 429	25 943 429	617 454	617 454	
2,38 %		08 01 05 03	Forschungs- und Innova-tionsprogramme (Horizont 2020): Sonstige Verwaltung-sausgaben	47 432 428	47 432 428	1 128 892	1 128 892	
2,38 %		08 01 06 01	Exekutivagentur des Euro-päischen Forschungsrats — Beitrag aus dem Programm „Horizont 2020“	49 390 184	49 390 184	1 175 486	1 175 486	

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (1)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushalt 2019		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				MfV (2)	Mittel für Zahlungen (2)	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
2,38 %		08 01 06 02	Exekutivagentur für die Forschung — Beitrag aus dem Programm „Horizont 2020“	69 429 652	69 429 652	1 652 426	1 652 426	
2,38 %		08 01 06 03	Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Programm „Horizont 2020“	29 388 149	29 388 149	699 438	699 438	
2,38 %		08 01 06 04	Exekutivagentur für Innovation und Netze — Beitrag aus dem Programm „Horizont 2020“	7 301 542	7 301 542	173 777	173 777	
2,38 %		08 02 01 01	Intensivierung der Pionierforschung im Europäischen Forschungsrat	1 969 672 172	1 624 989 887	46 878 198	38 674 759	
2,38 %		08 02 01 02	Intensivierung der Forschung in den „FET“ — künftige und neu entstehende Technologien	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,38 %		08 02 01 03	Stärkung der europäischen Forschungsinfrastrukturen (einschließlich e-Infrastrukturen)	235 362 607	187 233 718	5 601 630	4 456 162	
2,38 %		08 02 02 01	Führungsrolle bei Nanotechnologie, fortgeschrittenen Werkstoffen, Lasertechnologie, Biotechnologie sowie fortgeschrittener Fertigung und Verarbeitung	535 119 776	498 152 158	12 735 851	11 856 021	
2,38 %		08 02 02 02	Verbesserter Zugang zur Risikofinanzierung für Investitionen in Forschung und Innovation	435 388 299	324 237 047	10 362 242	7 716 842	
2,38 %		08 02 02 03	Steigerung der Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)	46 085 771	30 811 397	1 096 841	733 311	
2,38 %		08 02 03 01	Verbesserung der lebenslangen Gesundheit und des lebenslangen Wohlergehens	673 524 898	458 962 266	16 029 893	10 923 302	
2,38 %		08 02 03 02	Sicherung der Versorgung mit sicheren, gesunden und hochwertigen Lebensmitteln und anderen biobasierten Produkten	177 650 893	162 170 942	4 228 091	3 859 668	
2,38 %		08 02 03 03	Förderung des Übergangs zu einer zuverlässigen, nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Energiewirtschaft	337 583 939	292 185 559	8 034 498	6 954 016	
2,38 %		08 02 03 04	Verwirklichung eines ressourceneffizienten, umweltfreundlichen, sicheren und nahtlosen europäischen Verkehrssystems	260 946 905	239 845 116	6 210 536	5 708 314	

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (!)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushalt 2019		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				MfV (²)	Mittel für Zahlungen (²)	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
2,38 %		08 02 03 05	Verwirklichung einer ressourcenschonenden und gegen den Klimawandel gewappneten Wirtschaft mit nachhaltiger Rohstoffversorgung	312 327 206	290 605 621	7 433 388	6 916 414	
2,38 %		08 02 03 06	Förderung integrativer, innovativer und reflektierender europäischer Gesellschaften	130 000 611	126 186 096	3 094 015	3 003 229	
2,38 %		08 02 04	Verbreitung von Exzellenz und Ausweitung der Beteiligung	129 149 390	148 909 913	3 073 755	3 544 056	
2,38 %		08 02 05	Horizontale Tätigkeiten unter Horizont 2020	111 617 998	100 150 249	2 656 508	2 383 576	
2,38 %		08 02 06	Wissenschaft mit der Gesellschaft und für die Gesellschaft	68 387 298	63 859 544	1 627 618	1 519 857	
2,38 %		08 02 07 31	Gemeinsames Unternehmen „Initiative Innovative Arzneimittel 2“ (IMI2) — Unterstützungsausgaben	5 384 615	5 384 615	128 154	128 154	
2,38 %		08 02 07 32	Gemeinsames Unternehmen „Initiative Innovative Arzneimittel 2“ (IMI2)	256 117 000	131 530 049	6 095 585	3 130 415	
2,38 %		08 02 07 33	Gemeinsames Unternehmen „Biobasierte Industriezweige“ (BBI) — Unterstützungsausgaben	1 184 579	1 184 579	28 193	28 193	
2,38 %		08 02 07 34	Gemeinsames Unternehmen „Biobasierte Industriezweige“ (BBI)	132 424 316	162 648 921	3 151 699	3 871 044	
2,38 %		08 02 07 35	Gemeinsames Unternehmen „Clean Sky 2“ — Unterstützungsausgaben	4 649 515	4 649 515	110 658	110 658	
2,38 %		08 02 07 36	Gemeinsames Unternehmen „Clean Sky 2“	278 720 388	310 846 929	6 633 545	7 398 157	
2,38 %		08 02 07 37	Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“ (FCH 2) — Unterstützungsausgaben	2 622 363	2 622 363	62 412	62 412	
2,38 %		08 02 07 38	Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“ (FCH 2)	79 823 275	103 162 807	1 899 794	2 455 275	
2,38 %		08 02 08	KMU-Instrument	641 589 527	512 502 033	15 269 831	12 197 548	
2,42 %		08 02 51	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — Siebtes Rahmenprogramm — indirekte Maßnahmen (EG) (2007-2013)	p.m.	377 104 525	p.m.	9 125 930	

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (1)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushalt 2019		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				MfV (2)	Mittel für Zahlungen (2)	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
2,42 %		08 02 52	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — indirekte Maßnahmen (aus der Zeit vor 2007)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,38 %		09 01 04 01	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)	789 000	789 000	18 778	18 778	
2,38 %		09 01 04 02	Unterstützungsausgaben für das Programm Kreatives Europa — Unterprogramm MEDIA	1 607 130	1 607 130	38 250	38 250	
2,38 %		09 01 05 01	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	41 554 980	41 554 980	989 009	989 009	
2,38 %		09 01 05 02	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	10 903 105	10 903 105	259 494	259 494	
2,38 %		09 01 05 03	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	11 182 126	11 182 126	266 135	266 135	
2,42 %		09 02 03	Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit	15 824 465	15 824 465	382 952	382 952	
2,42 %		09 02 04	Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) — Büro	5 677 665	5 677 665	p.m.	p.m.	Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.
2,38 %		09 03 01	Vorbereitung von Breitbandprojekten für die öffentliche und/oder private Finanzierung	333 000	333 000	7 925	7 925	
2,38 %		09 03 02	Schaffung besserer Rahmenbedingungen für private Investitionen in Telekommunikationsinfrastrukturprojekte — CEF, Breitband	p.m.	14 000 000	p.m.	333 200	
2,38 %		09 03 03	Förderung der Interoperabilität, des nachhaltigen Aufbaus, Betriebs und der nachhaltigen Modernisierung digitaler Dienstinfrastrukturen sowie Koordinierung auf europäischer Ebene	111 448 409	108 276 000	2 652 472	2 576 969	

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (!)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushalt 2019		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				MfV (?)	Mittel für Zahlungen (?)	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
2,38 %		09 03 04	WiFi4EU — Unterstützung der Bereitstellung kostenloser lokaler WLAN-Zugänge	23 477 093	28 240 000	558 755	672 112	
2,38 %		09 03 05 31	Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)	39 089 221	p.m.	930 323	p.m.	
2,42 %		09 03 51 01	Abschluss des Programms „Mehr Sicherheit im Internet“ (2009-2013)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,42 %		09 03 51 02	Abschluss des Programms „Mehr Sicherheit im Internet“ — Förderung der sichereren Nutzung des Internets und neuer Online-Technologien	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,38 %		09 04 01 01	Intensivierung der Forschung im Bereich künftige und sich abzeichnende Technologien	442 937 089	201 142 000	10 541 903	4 787 180	
2,38 %		09 04 01 02	Stärkung der europäischen Forschungsinfrastrukturen (einschließlich e-Infrastrukturen)	130 561 317	132 553 000	3 107 359	3 154 761	
2,38 %		09 04 02 01	Führungsrolle in den Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)	763 980 569	863 677 000	18 182 738	20 555 513	
2,38 %		09 04 03 01	Verbesserung der lebenslangen Gesundheit und des lebenslangen Wohlergehens	163 973 074	124 898 000	3 902 559	2 972 572	
2,38 %		09 04 03 02	Förderung integrativer, innovativer und sicherer europäischer Gesellschaften	48 210 665	40 075 000	1 147 414	953 785	
2,38 %		09 04 03 03	Förderung sicherer europäischer Gesellschaften	58 309 660	55 871 000	1 387 770	1 329 730	
2,38 %		09 04 07 31	Gemeinsames Unternehmen „Elektronikkomponenten und -systeme für eine Führungsrolle Europas“ (ECSEL) — Unterstützungsausgaben	2 010 000	2 010 000	47 838	47 838	
2,38 %		09 04 07 32	Gemeinsames Unternehmen „Elektronikkomponenten und -systeme für eine Führungsrolle Europas“ (ECSEL)	188 000 000	159 289 000	4 474 400	3 791 078	

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (1)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushalt 2019		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				MfV (2)	Mittel für Zahlungen (2)	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
2,38 %		09 04 07 33	Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC) — Unterstützungsausgaben	2 242 744	2 242 744	53 377	53 377	
2,38 %		09 04 07 34	Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)	152 447 962	68 797 000	3 628 261	1 637 369	
2,42 %		09 04 51	Abschluss des Siebten Rahmenprogramms (2007-2013)	p.m.	39 990 000	p.m.	967 758	
2,42 %		09 04 52	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme (aus der Zeit vor 2007)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,42 %		09 04 53 01	Abschluss des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Programm zur Unterstützung der Politik im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT-Förderprogramm) (2007-2013)	p.m.	2 789 000	p.m.	67 494	
2,42 %		09 04 53 02	Abschluss früherer Programme im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) (aus der Zeit vor 2007)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,38 %		09 05 01	Unterprogramm MEDIA — Unterstützung grenzübergreifender Maßnahmen und Förderung der länderübergreifenden und internationalen Zirkulation und Mobilität	120 260 000	105 800 000	2 862 188	2 518 040	
2,42 %		09 05 51	Abschluss früherer MEDIA-Programme	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,38 %		10 01 05 01	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	144 050 494	144 050 494	3 428 402	3 428 402	
2,38 %		10 01 05 02	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	34 155 675	34 155 675	812 905	812 905	
2,38 %		10 01 05 03	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	60 344 924	60 344 924	1 436 209	1 436 209	

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (!)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushalt 2019		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				MfV (²)	Mittel für Zahlungen (²)	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
2,38 %		10 01 05 04	Sonstige Ausgaben für neue wichtige Forschungsinfrastruktur — „Horizont 2020“	2 040 000	2 040 000	48 552	48 552	
2,38 %		10 02 01	Horizont 2020 — auftraggeberorientierte wissenschaftliche und technische Unterstützung der Unionsspolitik	38 167 300	31 000 000	908 382	737 800	
2,42 %		10 02 51	Abschluss des Siebten Rahmenprogramms — Direkte Maßnahmen (2007 bis 2013)	p.m.	30 000	p.m.	726	
2,42 %		10 02 52	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — direkte Maßnahmen (aus der Zeit vor 2007)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,42 %		12 02 01	Umsetzung und Entwicklung des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen	3 500 000	4 600 000	p.m.	p.m.	Jährliche Maßnahme vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.
2,42 %		12 02 04	Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)	19 158 256	19 158 256	p.m.	p.m.	Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.
2,42 %		12 02 05	Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)	12 374 234	12 374 234	p.m.	p.m.	Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.
2,42 %		12 02 06	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)	27 235 160	27 235 160	p.m.	p.m.	Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.
2,42 %		15 01 04 01	Unterstützungsausgaben für das Programm Erasmus+	12 144 800	12 144 800	293 904	293 904	
2,38 %		15 01 04 02	Unterstützungsausgaben für das Programm Kreatives Europa — Unterprogramm Kultur	943 870	943 870	22 464	22 464	
2,42 %		15 01 04 03	Unterstützungsausgaben für das Europäische Solidaritätskorps	3 612 500	3 612 500	p.m.	p.m.	Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (1)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushalt 2019		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				MfV (2)	Mittel für Zahlungen (2)	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
2,38 %		15 01 05 01	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	2 226 977	2 226 977	53 002	53 002	
2,38 %		15 01 05 02	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	912 784	912 784	21 724	21 724	
2,38 %		15 01 05 03	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	1 318 824	1 318 824	31 388	31 388	
2,42 %		15 01 06 01	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus dem Programm Erasmus+	27 174 000	27 174 000	657 611	657 611	
2,38 %		15 01 06 02	Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus dem Programm Kreatives Europa	12 129 000	12 129 000	288 670	288 670	
2,42 %		15 01 06 03	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus dem Europäischen Solidaritätskorps	937 500	937 500	p.m.	p.m.	Vorbehaltenlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.
2,42 %		15 02 01 01	Förderung von Exzellenz und Zusammenarbeit in Europa im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung und ihrer Relevanz für den Arbeitsmarkt	2 441 036 200	2 261 000 000	59 073 076	54 716 200	
2,42 %		15 02 01 02	Förderung von Exzellenz und Zusammenarbeit in Europa im Bereich Jugend und der Teilhabe junger Menschen am demokratischen Leben in Europa	185 870 000	175 950 000	4 498 054	4 257 990	
2,42 %		15 02 02	Weltweite Förderung von Exzellenz in Lehre und Forschung zur europäischen Integration durch Jean-Monnet-Aktivitäten	45 000 000	43 858 000	1 089 000	1 061 364	
2,42 %		15 02 03	Förderung der europäischen Dimension des Sports	55 200 000	43 000 000	1 335 840	1 040 600	

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (!)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushalt 2019		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				MfV (²)	Mittel für Zahlungen (²)	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
2,42 %		15 02 51	Abschluss von Tätigkeiten für lebenslanges Lernen (einschließlich Mehrsprachigkeit)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,42 %		15 02 53	Abschluss von Tätigkeiten im Bereich Jugend und Sport	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,38 %		15 03 01 01	Marie-Sklodowska-Curie-Maßnahmen — Hervorbringen, Entwickeln und Weitergabe neuer Fähigkeiten, Kenntnisse und Innovationen	945 586 364	773 503 000	22 504 955	18 409 371	
2,38 %		15 03 05	Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT) — Integration des Wissensdreiecks aus Hochschulbildung, Forschung und Innovation	456 149 331	396 015 932	10 856 354	9 425 179	
2,42 %		15 03 51	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — Siebtes Rahmenprogramm (2007-2013)	p.m.	13 000 000	p.m.	314 600	
2,42 %		15 03 53	Abschluss der Tätigkeiten des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,38 %		15 04 01	Stärkung der finanziellen Kapazität von KMU und kleinen sowie sehr kleinen Organisationen in der europäischen Kultur- und Kreativbranche sowie Förderung der Entwicklung politischer Strategien und neuer Geschäftsmodelle	38 627 000	15 300 000	919 323	364 140	
2,38 %		15 04 02	Unterprogramm Kultur — Unterstützung grenzübergreifender Maßnahmen und Förderung der länderübergreifenden Zirkulation und Mobilität	71 276 000	59 000 000	1 696 369	1 404 200	
2,42 %		15 04 51	Abschluss von Programmen und Maßnahmen im Bereich Kultur und Sprache	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,42 %		15 05 01	Europäisches Solidaritätskorps	138 774 568	115 000 000	p.m.	p.m.	Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.
2,38 %		17 01 04 02	Unterstützungsausgaben für das „Dritte Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020)“	1 500 000	1 500 000	35 700	35 700	

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (1)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushalt 2019		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				MfV (2)	Mittel für Zahlungen (2)	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
2,38 %		17 01 06 02	Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel — Beitrag aus dem „Dritten Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020)“	4 550 000	4 550 000	108 290	108 290	
2,38 %		17 03 01	Drittes Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020)	62 258 000	54 000 000	1 481 740	1 285 200	
2,42 %		17 03 10	Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten	56 753 826	56 753 826	1 373 443	1 373 443	
2,38 %		17 03 11	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit	77 791 635	77 791 635	1 851 441	1 851 441	
2,42 %		17 03 12 01	Beitrag der Union zur Europäischen Arzneimittel-Agentur	6 531 697	6 531 697	158 067	158 067	
2,42 %		17 03 12 02	Spezieller Beitrag für Arzneimittel für seltene Leiden („orphan drugs“)	14 000 000	14 000 000	338 800	338 800	
2,42 %		17 03 51	Abschluss der Programme im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens	p.m.	1 200 000	p.m.	29 040	
2,42 %		17 04 07	Europäische Chemikalienagentur — Tätigkeiten im Bereich der Biozid-Gesetzgebung	4 025 859	4 025 859	97 426	97 426	
2,38 %		18 01 05 01	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	2 259 151	2 259 151	53 768	53 768	
2,38 %		18 01 05 02	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	553 525	553 525	13 174	13 174	
2,38 %		18 01 05 03	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	560 869	560 869	13 349	13 349	

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (!)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushalt 2019		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				MfV (²)	Mittel für Zahlungen (²)	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
0,14 %		18 04 01 01	„Europa für Bürgerinnen und Bürger“ — Stärkung des Geschichtsbewusstseins und Ausbau der Bürgerbeteiligung auf Unionsebene	25 189 000	26 000 000	p.m.	p.m.	Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.
0,14 %		18 04 01 02	Europäische Bürgerinitiative	1 085 000	814 000	p.m.	p.m.	Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.
2,38 %		18 05 03 01	Förderung sicherer europäischer Gesellschaften	176 575 555	171 687 622	4 202 498	4 086 165	
2,42 %		18 05 51	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — Siebtes Rahmenprogramm — EG (2007-2013)	p.m.	10 089 391	p.m.	244 163	
2,42 %		18 06 51	Abschluss der Maßnahmen im Bereich Drogenprävention und -aufklärung	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,42 %		19 05 20	„Erasmus+“ — Beitrag aus dem Partnerschaftsinstrument	12 500 000	15 267 970	302 500	369 485	
2,42 %		21 01 06 01	Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus Mitteln des Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit	2 474 000	2 474 000	59 871	59 871	
2,42 %		21 02 20	Erasmus+ — Beitrag aus Mitteln des Instruments für Entwicklungszusammenarbeit (DCI)	103 888 290	104 887 435	2 514 097	2 538 276	
2,42 %		22 01 06 01	Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus dem Instrument für Heranführungshilfe	689 000	689 000	16 674	16 674	
2,42 %		22 01 06 02	Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus Mitteln des Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ENI)	1 926 000	1 926 000	46 609	46 609	
2,42 %		22 02 04 02	Erasmus+ — Beitrag aus dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA)	32 311 000	36 129 402	781 926	874 332	

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (1)	Haushaltlinie	Bezeichnung	Haushalt 2019		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				MfV (2)	Mittel für Zahlungen (2)	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
2,42 %		22 04 20	Erasmus+ — Beitrag aus Mitteln des Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ENI)	86 794 000	99 522 552	2 100 415	2 408 446	Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.
2,38 %		23 03 01 01	Katastrophenvorbeugung und -vorsorge in der Union	134 156 000	69 760 000	3 192 913	1 660 288	
2,38 %		23 03 01 02	Katastrophenvorbeugung und -vorsorge in Drittländern	5 846 000	5 819 041	139 135	138 493	
2,42 %		23 03 01 03	Europäisches Solidaritätskorps – Beitrag aus dem Katastrophenschutzverfahren der Union	2 000 000	2 000 000	p.m.	p.m.	
2,38 %		23 03 02 01	Rasche und effiziente Notfallabwehreinsätze im Falle schwerer Katastrophen in der Union	13 400 000	9 900 000	318 920	235 620	
2,38 %		23 03 02 02	Rasche und effiziente Notfallabwehreinsätze im Falle schwerer Katastrophen in Drittländern	17 700 000	14 846 000	421 260	353 335	
2,42 %		23 03 51	Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Katastrophenschutz in der Union (aus der Zeit vor 2014)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,38 %		26 01 04 01	Unterstützungsausgaben für Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (ISA ²)	400 000	400 000	9 520	9 520	
2,38 %		26 03 01	Interoperabilitätslösungen und gemeinsame Rahmen für europäische öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (ISA ²)	26 452 000	22 834 000	629 558	543 449	
2,42 %		26 03 51	Abschluss des ISA-Programms	p.m.	100 000	p.m.	2 420	
2,42 %	75 %	29 01 04 01	Unterstützungsausgaben für das Europäische Statistische Programm	3 313 000	3 313 000	60 131	60 131	Basierend auf der prozentualen Beteiligung nach Protokoll 30 des EWR-Abkommens.

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (!)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushalt 2019		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				MfV (²)	Mittel für Zahlungen (²)	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
2,42 %	75 %	29 02 01	Bereitstellung hochwertiger statistischer Information, Einführung neuer Methoden zur Erstellung europäischer Statistiken und Intensivierung der Partnerschaft mit dem Europäischen Statistischen System	72 185 000	56 000 000	1 310 158	1 016 400	Basierend auf der prozentualen Beteiligung nach Protokoll 30 des EWR-Abkommens.
2,42 %	75 %	29 02 51	Abschluss von Statistik-Programmen (aus der Zeit vor 2013)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	Basierend auf der prozentualen Beteiligung nach Protokoll 30 des EWR-Abkommens.
2,38 %		32 01 05 01	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	2 248 661	2 248 661	53 518	53 518	
2,38 %		32 01 05 02	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	859 079	859 079	20 446	20 446	
2,38 %		32 01 05 03	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	800 000	800 000	19 040	19 040	
2,42 %		32 02 10	Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)	15 853 496	15 853 496	p.m.	p.m.	Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.
2,38 %		32 04 03 01	Förderung des Übergangs zu einer zuverlässigen, nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Energiewirtschaft	381 011 007	330 758 188	9 068 062	7 872 045	
2,42 %		32 04 51	Abschluss des Siebten Rahmenprogramms (2007-2013)	p.m.	4 550 000	p.m.	110 110	
2,42 %		32 04 52	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme (aus der Zeit vor 2007)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (1)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushalt 2019		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				MfV (2)	Mittel für Zahlungen (2)	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
2,42 %		32 04 53	Abschluss des Programms „Intelligente Energie — Europa“ (2007-2013)	p.m.	4 884 243	p.m.	118 199	
2,42 %		32 04 54	Abschluss des Programms „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
0,18 %		33 01 04 01	Ausgaben zur Förderung des Programms „Rechte, Gleichheit und Unionsbürgerschaft“	950 000	950 000	1 710	1 710	
2,38 %		33 01 04 03	Unterstützungsausgaben für das Verbraucherprogramm	850 000	850 000	20 230	20 230	
2,38 %		33 01 06 01	Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel — Beitrag aus dem Verbraucherprogramm	1 758 000	1 758 000	41 840	41 840	
0,14 %		33 02 01	Grundrechtsschutz und Stärkung der Bürgerteilhabe	27 509 000	24 000 000	38 513	33 600	
0,18 %		33 02 02	Förderung von Nichtdiskriminierung und Gleichberechtigung	37 262 000	33 000 000	67 072	59 400	
2,42 %		33 02 03 01	Gesellschaftsrecht	900 000	950 000	p.m.	p.m.	Jährliche Maßnahme vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.
2,42 %	73,21 %	33 02 51	Abschluss der Maßnahmen im Bereich Rechte, Unionsbürgerschaft und Gleichberechtigung	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	Basierend auf der prozentualen Beteiligung aufgrund der gemischten Natur (EFTA/nicht EFTA) der Haushaltslinie zum Abschluss.

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (1)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushalt 2019		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				MfV (2)	Mittel für Zahlungen (2)	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
2,38 %		33 04 01	Wahrung des Verbraucherinteresses und Verbesserung der Sicherheit und des Informationsstands von Verbrauchern	26 647 000	21 000 000	634 199	499 800	Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.
2,42 %		33 04 51	Abschluss der Maßnahmen der Union zugunsten der Verbraucher	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,42 %		34 02 05	Europäisches Solidaritätskorps- Beitrag aus dem LIFE—Teilprogramm „Klimapolitik“	500 000	500 000	p.m.	p.m.	
			GESAMT	19 027 036 843	17 138 422 717	435 218 773	393 784 156	
			ZWISCHENSUMME VERWALTUNGS-AUSGABEN	620 735 546	620 735 546	1 542 972	1 542 972	
			INSGESAMT	19 647 772 389	17 759 158 263	436 761 745	395 327 128	

(1) Sofern nicht anders angegeben, beträgt die prozentuale Beteiligung 100 % der Mittel.

(2) Einschließlich bei der Reserve eingesetzte Mittel.

(*) The proportionality factors applied to calculate the financial contribution are based on the following participation per EEA EFTA country and per EU programme:

Programm	Island	Liechtenstein	Norwegen	Proportionalitätsfaktor
Horizont 2020	X	—	X	2,38 %
Europäisches Solidaritätskorps*	X	X	X	2,42 %
Erasmus+	X	X	X	2,42 %
Cosme	X	—	—	0,14 %
Copernicus	X	—	X	2,38 %
Galileo			X	2,24 %
Drittes Gesundheitsprogramm	X	—	X	2,38 %
Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft — Grundrechtsschutz und Stärkung der Bürgerteilhabe	X	—	—	0,14 %
Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft — Förderung von Nichtdiskriminierung und Gleichberechtigung	X	X	—	0,18 %
Verbraucher	X	—	X	2,38 %
Kreatives Europa	X	—	X	2,38 %
Katastrophenschutz	X	—	X	2,38 %
Fazilität „Connecting Europe“ — IKT-Bereich	X	—	X	2,38 %
EaSI — Unterprogramm EURES	X	—	X	2,38 %
EaSI — Unterprogramm PROGRESS	X	—	X	2,38 %
ISA ²	X	—	X	2,38 %
Europäisches Statistisches Programm	X	X	X	2,42 %

KOMMISSION

**LISTE DER HAUSHALTSLINIEN, DIE DEN BEITRITTSKANDIDATEN UND GEGEBENENFALLS POTENZIELLEN
BEITRITTSKANDIDATEN DES WESTBALKANS SOWIE POTENZIELLEN PARTNERLÄNDERN OFFENSTEHEN**

KOMMISSION

LIST OF BUDGET HEADINGS OPEN TO CANDIDATE COUNTRIES AND, IF APPLICABLE, THE WESTERN BALKAN POTENTIAL CANDIDATES AND CERTAIN PARTNER COUNTRIES

(AL = Albanien, BA = Bosnien und Herzegowina, Kosovo* = Kosovo im Sinne der Resolution 1244(1999) des UN-Sicherheitsrats, ME = Montenegro, MK = ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (provisorischer Code, der die endgültige Nomenklatur nicht berührt, die nach Abschluss der laufenden Verhandlungen innerhalb der Vereinten Nationen festgelegt wird), RS = Republik Serbien, TR = Türkei, MD = Moldau, UA = Ukraine, AR = Armenien)

Beitrag der Drittländer insgesamt

(in Mio. EUR)

	Teilnehmerstaaten										Insgesamt
	MD	MK	TR	AL	BA	ME	RS	UA	AR	Kosovo*	
01 04 51 Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (aus der Zeit vor 2014)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
02 02 01, 02 02 02, 02 02 51, 02 04 53, 02 01 04 01 und 02 01 06 01 Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für KMU (COSME)/ Abschluss des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Programm für unternehmerische Initiative und Innovation	0,052	0,20	9,849	0,234	0,325	0,08	0,76	0,501	0,084	0,128	12,213
02 01 04 04, 02 06 01 und 02 06 02 Europäisches Erdbeobachtungsprogramm	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
04 03 02 01, 04 03 02 03, 04 03 51 und 04 01 04 02 Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation („EaSI“)/ Abschluss des Programms Progress	p.m.	0,20	0,20	0,10	0,20	0,10	0,20	p.m.	p.m.	p.m.	1,00
06 02 52 Abschluss des Programms Marco Polo II	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
07 01 04 01, 07 02, 34 01 04 01 und 34 02 Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
07 02 06 Europäische Umweltagentur (EUA)	p.m.	p.m.	3,13	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	3,13
14 02 01 und 14 01 04 01 Zoll 2020	p.m.	0,185	0,28	0,07	0,055	0,06	0,245	p.m.	p.m.	p.m.	0,895
14 03 01 und 14 01 04 02 Fiscalis 2020	p.m.	0,055	0,125	0,045	0,045	0,04	0,09	p.m.	p.m.	p.m.	0,40
17 03 01, 17 03 51, 17 01 04 02 und 17 01 06 02 Maßnahmen der Union im Bereich Gesundheit	0,024	p.m.	p.m.	p.m.	0,055	p.m.	0,125	p.m.	p.m.	p.m.	0,204
18 04 01, 18 04 51, 18 01 04 03 und 18 01 06 01 Europa für Bürgerinnen und Bürger	p.m.	0,015	p.m.	0,020	0,015	0,015	0,055	p.m.	p.m.	0,015	0,135
23 03 01 01, 23 03 01 02, 23 03 02 01, 23 03 02 02 und 23 03 51 Zivilschutz	p.m.	p.m.	0,03	0,20	p.m.	p.m.	0,01	p.m.	p.m.	0,12	0,36

KOMMISSION

LIST OF BUDGET HEADINGS OPEN TO CANDIDATE COUNTRIES AND, IF APPLICABLE, THE WESTERN BALKAN POTENTIAL CANDIDATES AND CERTAIN PARTNER COUNTRIES

(in Mio. EUR)

	Teilnehmerstaaten										
	MD	MK	TR	AL	BA	ME	RS	UA	AR	Kosovo*	Insgesamt
24 02 01 und 24 02 51											
Betrugsbekämpfung	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
26 01 04 01, 26 03 01 und 26 03 51											
Interoperabilitätslösungen und gemeinsame Rahmen für europäische öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (ISA ²)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,00 661	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,00 661
32 04 53											
Abschluss des Programms „Intelligente Energie — Europa“ (2007-2013)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
33 01 04 01, 33 02 01, 33 02 02 und 33 02 51											
Programm Grundrechte und Unionsbürgerschaft/Abschluss des Programms Bekämpfung von Gewalt (Daphne)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
33 02 06											
Agentur der Europäischen Union für Grundrechte	p.m.	0,17	p.m.	0,16	p.m.	p.m.	0,18	p.m.	p.m.	p.m.	0,51
33 01 04 03, 33 04 01 und 33 04 51											
Verbraucherprogramm	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
33 01 04 02, 33 03 01 und 33 03 02											
Programm „Justiz“	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Betroffene Haushaltslinien ⁽¹⁾											
Horizont 2020/Abschluss des Siebten Rahmenprogramms — EG (nichtnukleare Forschung)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Betroffene Haushaltslinien ⁽²⁾											
Erasmus+	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Betroffene Haushaltslinien ⁽³⁾											
Programm Kreatives Europa/Abschluss des Programms Kultur (2007-2013)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Betroffene Haushaltslinien ⁽⁴⁾											
Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung/Abschluss des Siebten Rahmenprogramms — Euratom (Nuklearforschung)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.

⁽¹⁾ Betroffene Haushaltslinien: 02 01 05, 02 04, 05 01 05, 05 09, 06 01 05, 06 03, 08 01 05 01, 08 01 05 02, 08 01 05 03, 08 01 06, 08 02, 09 01 05, 09 04, 10 01 05 01, 10 01 05 02, 10 01 05 03, 10 01 05 04, 10 02, 15 01 05, 15 03, 18 01 05, 18 05, 32 01 05, 32 04 03, 32 04 51 und 32 04 52.

⁽²⁾ Betroffene Haushaltslinien: 15 01 04 01, 15 01 06 01, 15 02 01 01, 15 02 01 02, 15 02 02, 15 02 03, 15 02 51, 15 02 53, 19 05 20, 21 01 06 01, 21 02 20, 22 01 06 01, 22 01 06 02, 22 02 04 02 und 22 04 20. Am externen Teil des Programms Erasmus+ nehmen nur die Türkei und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien teil.

⁽³⁾ Betroffene Haushaltslinien: 09 01 04 02, 09 05 01, 09 05 51, 15 01 04 02, 15 01 06 02, 15 04 01, 15 04 02 und 15 04 51.

⁽⁴⁾ Betroffene Haushaltslinien: 08 01 05 11, 08 01 05 12, 08 01 05 13, 08 03, 10 01 05 11, 10 01 05 12, 10 01 05 13, 10 01 05 14 und 10 03.

**ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM
UNIONSHAUSHALT**

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

A. EINLEITUNG

Dieser Anhang wurde gemäß Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1) erstellt.

Er enthält Informationen über die Höhe der Anleihe- und Darlehenstransaktionen mit Garantie aus dem Unionshaushalt: Darlehen zur Zahlungsbilanzstützung, Unterstützung aus dem Europäischen Finanzstabilitätsmechanismus sowie Anleihetransaktionen zur Finanzierung von Makrofinanzhilfen an Drittstaaten, Euratom-Anleihen für Darlehen, die einen Finanzierungsbeitrag zu Verbesserung des Wirkungsgrads und der Sicherheit von Kernkraftanlagen in bestimmten Drittstaaten leisten, sowie Darlehen der Europäischen Investitionsbank in bestimmten Drittstaaten.

Am 31. Dezember 2017 belief sich der ausstehende Gesamtbetrag der Transaktionen mit Garantie aus dem Unionshaushalt auf 82 070 106 697 EUR, davon entfielen 52 156 017 700 EUR auf die Mitgliedstaaten und 29 914 088 997 EUR auf Drittländer (einschließlich aufgelaufener Zinsen, gerundet und zum Euro-Wechselkurs vom 31. Dezember 2017).

B. KURZE DARSTELLUNG DER VERSCHIEDENEN ARTEN VON ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT**I. EINHEITLICHES SYSTEM DES MITTELFRISTIGEN FINANZIELLEN BEISTANDS ZUR STÜTZUNG DER ZAHLUNGSBILANZEN DER MITGLIEDSTAATEN****1. Rechtsgrundlage**

Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1360/2008 des Rates vom 2. Dezember 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 (ABl. L 352 vom 31.12.2008, S. 11).

Entscheidung 2009/290/EG des Rates vom 20. Januar 2009 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Lettland (ABl. L 79 vom 25.3.2009, S. 39).

Entscheidung 2009/459/EG des Rates vom 6. Mai 2009 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Rumänien (ABl. L 150 vom 13.6.2009, S. 8).

Verordnung (EG) Nr. 431/2009 des Rates vom 18. Mai 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 (ABl. L 128 vom 27.5.2009, S. 1).

2. Beschreibung

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 kann die Union Mitgliedstaaten, die von Leistungs- oder Kapitalbilanzschwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht sind, Darlehen gewähren. Diese Fazilität kann nur von Mitgliedstaaten in Anspruch genommen werden, die nicht den Euro eingeführt haben. Der Kapitalbetrag der Darlehen, die den Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Fazilität gewährt werden können, wurde auf 12 000 000 000 EUR begrenzt.

Am 2. Dezember 2008 beschloss der Rat, diese Fazilität auf 25 000 000 000 EUR aufzustocken.

Am 20. Januar 2009 beschloss der Rat einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Lettland in Form eines mittelfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 3 100 000 000 EUR und einer durchschnittlichen Laufzeit von maximal sieben Jahren.

Am 6. Mai 2009 beschloss der Rat einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Rumänien in Form eines mittelfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 5 000 000 000 EUR und einer durchschnittlichen Laufzeit von maximal fünf Jahren.

Am 18. Mai 2009 beschloss der Rat, diese Fazilität auf 50 000 000 000 EUR aufzustocken.

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Da die Anleihe- und Darlehenstransaktionen zu gleichen Bedingungen abgewickelt werden, wirken sie sich nur im Falle der Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners auf den Haushalt aus. Zum 31. Dezember 2017 belief sich der ausstehende Gesamtbetrag im Rahmen dieses Instruments auf 3 050 000 000 EUR.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

II. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR UNIONS-ANLEIHEN ZUM ZWECK DES FINANZIELLEN BEISTANDS IM RAHMEN DES EUROPÄISCHEN FINANZSTABILISIERUNGSMECHANISMUS

1. **Rechtsgrundlage**

Verordnung (EG) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (ABl. L 118 vom 12.5.2010, S. 1).

Artikel 122 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Durchführungsbeschluss 2011/77/EU des Rates vom 7. Dezember 2010 über einen finanziellen Beistand der Union für Irland (ABl. L 30 vom 4.2.2011, S. 34).

Durchführungsbeschluss 2011/344/EU des Rates vom 30. Mai 2011 über einen finanziellen Beistand der Union für Portugal (ABl. L 159 vom 17.6.2011, S. 88).

Durchführungsbeschluss 2011/682/EU des Rates vom 11. Oktober 2011 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/77/EU über einen finanziellen Beistand der Union für Irland (ABl. L 269 vom 14.10.2011, S. 31).

Durchführungsbeschluss 2011/683/EU des Rates vom 11. Oktober 2011 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/344/EU über einen finanziellen Beistand der Union für Portugal (ABl. L 269 vom 14.10.2011, S. 32).

Durchführungsbeschluss 2013/313/EU des Rates vom 21. Juni 2013 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/77/EU über einen finanziellen Beistand der Union für Irland (ABl. L 173 vom 26.6.2013, S. 40).

Durchführungsbeschluss 2013/323/EU des Rates vom 21. Juni 2013 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/344/EU über einen finanziellen Beistand der Union für Portugal (ABl. L 175 vom 14.10.2011, S. 47).

Durchführungsbeschluss 2013/525/EU des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/77/EU über einen finanziellen Beistand der Union für Irland (ABl. L 282 vom 24.10.2013, S. 71).

2. **Beschreibung**

Nach Artikel 122 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union kann die Union einem Mitgliedstaat, der unter anderem aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse, die sich seiner Kontrolle entziehen, von Schwierigkeiten betroffen oder von gravierenden Schwierigkeiten ernstlich bedroht ist, einen finanziellen Beistand gewähren.

Die von der Union bereitgestellte Garantie gilt für die auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstitutionen aufgenommenen Anleihen.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 ist die Höhe der ausstehenden Darlehen oder Kreditlinien, die Mitgliedstaaten im Rahmen des Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus gewährt werden, auf den bei den Mitteln der Union für Zahlungen bis zur Eigenmittel-Obergrenze vorhandenen Spielraum begrenzt.

Bei diesem Posten wird die von der Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Bei Ausfall des Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus Kassenmitteln leisten. Es gilt Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Am 7. Dezember 2010 beschloss die Union ein Darlehen von bis zu 22 500 000 000 EUR mit einer durchschnittlichen Laufzeit von maximal 7,5 Jahren für Irland (ABl. L 30 vom 4.2.2011, S. 34).

Am 30. Mai 2011 beschloss die Union ein Darlehen von bis zu 26 000 000 000 EUR für Portugal (ABl. L 159 vom 17.6.2011, S. 88).

Am 11. Oktober 2011 beschloss der Rat Änderungen der Durchführungsbeschlüsse 2011/77/EU und 2011/344/EU, mit denen die Laufzeiten verlängert und die Zinsmargen für die bereits ausgezahlten Tranchen verringert wurden (ABl. L 269 vom 14.10.2011, S. 31 zu Irland (2011/682/EU) und S. 32 zu Portugal (2011/683/EU)).

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Am 21. Juni 2013 beschloss der Rat eine Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/77/EU, mit der die durchschnittliche Laufzeit der Fazilität verlängert und die Möglichkeit vorgesehen wurde, auf Ersuchen Irlands auch die Laufzeit einzelner Tranchen zu verlängern (ABl. L 173 vom 26.6.2013, S. 40).

Am 21. Juni 2013 beschloss der Rat eine Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/77/EU, mit der die durchschnittliche Laufzeit der Fazilität verlängert und die Möglichkeit vorgesehen wurde, auf Ersuchen Portugals auch die Laufzeit einzelner Tranchen zu verlängern. Außerdem wurde festgelegt, welche Maßnahmen das Land in Übereinstimmung mit den Spezifikationen des Memorandum of Understanding zu treffen hatte (ABl. L 175 vom 27.6.2013, S. 47).

Am 22. Oktober 2013 beschloss der Rat eine Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/77/EU, mit der die Verfügbarkeit des finanziellen Beistands für Irland verlängert wurde (ABl. L 282 vom 24.10.2013, S. 71).

3. *Auswirkungen auf den Haushalt*

Da die Anleihe- und Darlehenstransaktionen zu gleichen Bedingungen abgewickelt werden, wirken sie sich nur im Falle der Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners auf den Haushalt aus. Zum 31. Dezember 2017 belief sich der ausstehende Gesamtbetrag im Rahmen dieses Instruments auf 46 800 000 000 EUR.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

III. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEPROGRAMME DER UNION ZUR GEWÄHRUNG VON MAKROFINANZHILFEN FÜR DRITTLÄNDER DES MITTELMEERRAUMS

1. **Rechtsgrundlage**

Beschluss Nr. 1351/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über eine Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 4).

Beschluss Nr. 534/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über eine Makrofinanzhilfe für die Tunesische Republik (ABl. L 151 vom 21.5.2014, S. 9).

Beschluss (EU) 2016/1112 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über eine weitere Makrofinanzhilfe für Tunesien (ABl. L 186 vom 9.7.2016, S. 1).

Beschluss (EU) 2016/2371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über eine weitere Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 352 vom 23.12.2016, S. 18).

2. **Beschreibung**

Am 11. Dezember 2013 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine Makrofinanzhilfe für Jordanien in Form von Darlehen im Gesamtbetrag von bis zu 180 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren, um den im IWF-Programm ermittelten Zahlungsbilanzbedarf des Landes zu decken. Die Fazilität wurde 2015 in zwei gleichen Tranchen vollständig ausgezahlt.

Am 15. Mai 2014 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine Makrofinanzhilfe für Tunesien in Form von Darlehen im Gesamtbetrag von bis zu 300 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren, um den im IWF-Programm ermittelten Zahlungsbilanzbedarf des Landes zu decken. Die ersten beiden Tranchen von je 100 000 000 EUR wurden beide 2015 ausgezahlt und die dritte Tranche im Juli 2017.

Am 6. Juli 2016 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine weitere Makrofinanzhilfe für Tunesien in Form von Darlehen im Gesamtbetrag von bis zu 500 Mio. EUR (drei Darlehenstranchen von 200, 150 und 150 Mio. EUR). Die erste Tranche von 200 000 000 EUR wurde im Oktober 2017 ausgezahlt.

Am 14. Dezember 2016 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine weitere Makrofinanzhilfe für Jordanien in Form von Darlehen im Gesamtbetrag von bis zu 200 Mio. EUR in Form von Darlehen (zwei Darlehenstranchen von je 100 Mio. EUR). Die erste Tranche von 100 000 000 EUR wurde im Oktober 2017 ausgezahlt.

3. **Auswirkungen auf den Haushalt**

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), später geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10), geändert durch die Verordnung (EU) 2018/409 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 1) tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- jährlich eine Einzahlung in den Fonds oder ausnahmsweise eine Auszahlung aus dem Fonds zur Aufrechterhaltung des Zielbetrags von 9 % der garantierten Transaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

IV. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEPROGRAMME DER UNION ZUR GEWÄHRUNG VON MAKROFINANZHILFEN FÜR DRITTLÄNDER MITTEL- UND OSTEUROPAS

1. **Rechtsgrundlage**

2. **Beschreibung**

3. **Auswirkungen auf den Haushalt**

Dieser Abschnitt enthält gegenwärtig keine ausstehenden Darlehen. Frühere Darlehen wurden vollständig zurückgezahlt.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

V. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEPROGRAMME DER UNION ZUR GEWÄHRUNG VON MAKROFINANZHILFEN FÜR DIE STAATEN DER GEMEINSCHAFT UNABHÄNGIGER STAATEN UND DIE MONGOLEI

1. **Rechtsgrundlage**

Beschluss 97/787/EG des Rates vom 17. November 1997 über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien (ABl. L 322 vom 25.11.1997, S. 37).

Beschluss 2002/639/EG des Rates vom 12. Juli 2002 über eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 209 vom 6.8.2002, S. 22).

Beschluss 2009/890/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Armenien (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 3).

Beschluss Nr. 388/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 179 vom 14.7.2010, S. 1).

Beschluss Nr. 778/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 über eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien (ABl. L 218 vom 14.8.2013, S. 15).

Beschluss Nr. 1025/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über eine Makrofinanzhilfe für die Kirgisische Republik (ABl. L 283 vom 25.10.2013, S. 1).

Beschluss 2014/215/EU des Rates vom 14. April 2014 über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 111 vom 15.4.2014, S. 85).

Beschluss (EU) 2015/601 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. April 2015 über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 100 vom 17.4.2015, S. 1).

Beschluss (EU) 2017/1565 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 242 vom 20.9.2017, S. 14).

Beschluss (EU) 2018/598 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien (ABl. L 103 vom 23.4.2018, S. 8).

Beschluss (EU) 2018/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 über eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 171 vom 6.7.2018, S. 11).

2. **Beschreibung**

Am 17. November 1997 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine außerordentliche Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten Armeniens und Georgiens in Form von Darlehen mit einem Kapitalbetrag von bis zu 142 000 000 EUR für Georgien bzw. bis zu 28 000 000 EUR für Armenien mit einer Laufzeit von jeweils bis zu 15 Jahren.

Den ersten Teilbetrag von 110 000 000 EUR erhielt Georgien am 24. Juli 1998. Die Auszahlung der zweiten Tranche ist nicht mehr vorgesehen.

Am 12. Juli 2002 beschloss der Rat ein langfristiges Darlehen zugunsten der Ukraine mit einem Kapitalbetrag von bis zu 110 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren, um eine tragbare Zahlungsbilanzsituation des Landes sicherzustellen, seine Reserveposition zu stärken und die Umsetzung der nötigen Strukturreformen zu erleichtern. Der Gesamtbetrag der Fazilität wurde 2014 ausgezahlt.

Am 30. November 2009 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe- und Darlehenstransaktion zugunsten Armeniens in Form eines langfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 65 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren. Die erste Tranche von 26 000 000 EUR wurde 2011 ausgezahlt, die zweite und letzte 2012.

Am 7. Juli 2010 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine langfristige Darlehensfazilität zugunsten der Ukraine mit einem Kapitalbetrag von bis zu 500 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren, um eine tragbare Zahlungsbilanzsituation des Landes sicherzustellen. Die Fazilität wurde 2014 und 2015 in zwei gleichen Tranchen vollständig ausgezahlt.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Am 12. August 2013 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine Makrofinanzhilfe für Georgien von bis zu 46 000 000 EUR (bis zu 23 000 000 EUR in Form von Zuschüssen und bis zu 23 000 000 in Form von Darlehen) mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren. Die erste Tranche von 10 000 000 EUR wurde im April 2015 ausgezahlt und die zweite Tranche von 13 000 000 EUR im Mai 2017.

Am 22. Oktober 2013 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine Makrofinanzhilfe zugunsten der Kirgisischen Republik mit einem Kapitalbetrag von bis zu 30 000 000 EUR (bis zu 15 000 000 EUR in Form von Zuschüssen und bis zu 15 000 000 EUR in Form von Darlehen) und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren. Die erste Tranche von 5 000 000 EUR wurde 2015 ausgezahlt und die zweite im April 2016.

Am 14. April 2014 beschloss der Rat eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine in Form von Darlehen im Gesamtbetrag von bis zu 1 000 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren, um den im IWF-Programm ermittelten dringenden Zahlungsbilanzbedarf des Landes zu decken. Der Gesamtbetrag von 1 000 000 000 EUR wurde 2014 ausgezahlt.

Am 15. April 2015 beschloss der Rat eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine von bis zu 1 800 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren, um die wirtschaftliche Stabilisierung des Landes und die Durchführung eines umfassenden Reformprogramms zu unterstützen. Die Finanzhilfe soll zur Deckung des im IWF-Programm ermittelten dringenden Zahlungsbilanzbedarfs der Ukraine beitragen. Die erste Tranche von 600 000 000 EUR wurde im Juli 2015 ausgezahlt und die zweite Tranche von 600 000 000 EUR im März 2017.

Am 13. September 2017 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine Makrofinanzhilfe für Moldau im Gesamtbetrag von 100 000 000 EUR (bis zu 40 000 000 EUR in Form von Zuschüssen und bis zu 60 000 000 EUR in Form von Darlehen mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren), um die wirtschaftliche Stabilisierung des Landes und die Durchführung eines umfassenden Reformprogramms zu unterstützen.

Am 18. April 2018 beschloss der Rat eine Makrofinanzhilfe für Georgien von bis zu 45 000 000 EUR, um die wirtschaftliche Stabilisierung des Landes und die Durchführung eines umfassenden Reformprogramms zu unterstützen. Von diesem Höchstbetrag werden bis zu 35 000 000 EUR in Form von Darlehen und bis zu 10 000 000 EUR in Form von Zuschüssen gewährt. Die Freigabe der Makrofinanzhilfe der Union erfolgt vorbehaltlich der Billigung des Haushaltsplans der Union für das betreffende Jahr durch das Europäische Parlament und den Rat. Mit der Finanzhilfe wird ein Beitrag zur Deckung des im IWF-Programm festgestellten Zahlungsbilanzbedarfs Georgiens geleistet. Die erste Tranche von 15 000 000 EUR wurde im Dezember 2018 ausgezahlt.

Am 4. Juli 2018 beschloss der Rat eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine von bis zu 1 000 000 000 EUR, um die wirtschaftliche Stabilisierung des Landes und die Durchführung eines umfassenden Reformprogramms zu unterstützen. Mit der Finanzhilfe wird ein Beitrag zur Deckung des im IWF-Programm festgestellten Zahlungsbilanzbedarfs der Ukraine geleistet. Die erste Tranche von 500 000 000 EUR wurde im Dezember 2018 ausgezahlt.

3. **Auswirkungen auf den Haushalt**

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), später geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10), geändert durch die Verordnung (EU) 2018/409 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 1) tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- jährlich eine Einzahlung in den Fonds oder ausnahmsweise eine Auszahlung aus dem Fonds zur Aufrechterhaltung des Zielbetrags von 9 % der garantierten Transaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

VI. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEPROGRAMME DER UNION ZUR GEWÄHRUNG VON MAKROFINANZHILFEN FÜR DIE LÄNDER DES WESTBALKANS

1. **Rechtsgrundlage**

Beschluss 1999/325/EG des Rates vom 10. Mai 1999 über eine Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 123 vom 13.5.1999, S. 57).

Beschluss 1999/733/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 31).

Beschluss 2001/549/EG des Rates vom 16. Juli 2001 über eine Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 38).

Beschluss 2002/882/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine weitere Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 25).

Beschluss 2002/883/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine weitere Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 28).

Beschluss 2004/580/EG des Rates vom 29. April 2004 über eine Finanzhilfe für Albanien und zur Aufhebung des Beschlusses 1999/282/EG (ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 116).

Beschluss 2008/784/EG des Rates vom 2. Oktober 2008 über die getrennte Haftung Montenegros und die proportionale Reduzierung der Haftung Serbiens für die dem Staatenbund Serbien und Montenegro (ehemalige Bundesrepublik Jugoslawien) mit den Beschlüssen 2001/549/EG und 2002/882/EG von der Gemeinschaft gewährten langfristigen Darlehen (ABl. L 269 vom 10.10.2008, S. 8).

Beschluss 2009/891/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 6).

Beschluss 2009/892/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Serbien (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 9).

2. **Beschreibung**

Am 10. Mai 1999 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten Bosniens und Herzegowinas in Form eines langfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 20 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren (BOSNIEN I).

Die erste Tranche von 10 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren wurde am 21. Dezember 1999 an Bosnien und Herzegowina ausgezahlt. Die zweite Tranche von 10 000 000 EUR wurde 2001 ausgezahlt.

Am 8. November 1999 hat der Rat beschlossen, eine neuerliche Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zu gewähren. Es handelt sich um eine langfristige Darlehensfazilität mit einem Kapitalhöchstbetrag von 50 000 000 EUR und einer Laufzeit von bis zu 15 Jahren (EJRM II).

Die erste Tranche von 10 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren wurde im Januar 2001 an die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ausgezahlt, die zweite Tranche von 12 000 000 EUR im Januar 2002, die dritte Tranche von 10 000 000 EUR im Juni 2003 und die vierte Tranche von 18 000 000 EUR im Dezember 2003.

Am 16. Juli 2001 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten der Bundesrepublik Jugoslawien (SERBIEN-UND-MONTENEGRO I) in Form eines langfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 225 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren. Das Darlehen wurde in einer Tranche im Oktober 2001 ausgezahlt.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Am 5. November 2002 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten Bosniens und Herzegowinas in Form eines langfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 20 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren (BOSNIEN II).

Die erste Tranche von 10 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren wurde 2004 an Bosnien und Herzegowina ausgezahlt und die zweite Tranche von 10 000 000 EUR wurde 2006 ausgezahlt.

Am 5. November 2002 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten Serbiens und Montenegros (SERBIEN-UND-MONTENEGRO II) in Form eines langfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 55 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren.

Die erste Tranche von 10 000 000 EUR und die zweite Tranche von 30 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren wurden 2003 an Serbien und Montenegro ausgezahlt, und die dritte Tranche von 15 000 000 EUR 2005.

Das Darlehen an Albanien IV von 9 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren wurde 2006 vollständig ausgezahlt.

Am 30. November 2009 beschloss der Rat, eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe- und Darlehenstransaktion zugunsten Serbiens zu gewähren. Es handelt sich um ein langfristiges Darlehen mit einem Kapitalbetrag von bis zu 200 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal acht Jahren. Die erste Tranche von 100 000 000 EUR wurde 2011 ausgezahlt.

Am 30. November 2009 beschloss der Rat, eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe- und Darlehenstransaktion zugunsten Serbiens zu gewähren. Es handelt sich um ein langfristiges Darlehen mit einem Kapitalbetrag von bis zu 100 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren. Die beiden Tranchen von 50 000 000 EUR wurden 2013 ausgezahlt.

3. *Auswirkungen auf den Haushalt*

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), später geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10), geändert durch die Verordnung (EU) 2018/409 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 1) tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- jährlich eine Einzahlung in den Fonds oder ausnahmsweise eine Auszahlung aus dem Fonds zur Aufrechterhaltung des Zielbetrags von 9 % der garantierten Transaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

VII. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE EURATOM-ANLEIHEN ZUR FINANZIERUNG DER VERBESSERUNG DES WIRKUNGSGRADES UND DER SICHERHEIT VON KERNKRAFTANLAGEN DER MITTEL- UND OSTEUROPÄISCHEN LÄNDER UND DIE LÄNDER DER GEMEINSCHAFT UNABHÄNGIGER STAATEN

1. **Rechtsgrundlage**

Beschluss 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 9).

2. **Beschreibung**

Gemäß den Bestimmungen des Beschlusses 94/179/Euratom (ABl. L 84 vom 29.3.1994, S. 41) dehnt die Europäische Union die Euratom-Anleihen nach Beschluss 77/270/Euratom auf die Verbesserung des Wirkungsgrades und der Sicherheit von Kernkraftanlagen der mittel- und osteuropäischen Länder und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten aus.

Der Höchstbetrag der Euratom-Anleihen für die Mitgliedstaaten und die Drittländer bleibt auf insgesamt 4 000 000 000 EUR begrenzt.

Im Jahr 2000 beschloss die Kommission ein Darlehen für Kosloduj in Bulgarien (212 500 000 EUR), und die letzte Zahlung erfolgte 2006. Im Jahr 2000 beschloss die Kommission ein Darlehen für K2R4 in der Ukraine, doch wurde der Darlehensbetrag 2004 auf den Euro-Gegenwert von 83 000 000 USD herabgesetzt. Gemäß dem Kommissionsbeschluss von 2004 erhielt K2R4 2007 ein Darlehen in Höhe von 39 000 000 EUR (erste Tranche), 2008 ein Darlehen in Höhe von 22 000 000 USD und 2009 ein Darlehen in Höhe von 10 335 000 USD. 2004 beschloss die Kommission ein Darlehen für Cernavodă in Rumänien (223 500 000 EUR). Eine erste Tranche in Höhe von 100 000 000 EUR und eine zweite Tranche in Höhe von 90 000 000 EUR wurden 2005 ausgezahlt; die letzte Tranche in Höhe von 33 500 000 EUR wurde 2006 gezahlt.

2013 gewährte die Kommission der ukrainischen Energoatom ein Darlehen über 300 000 000 EUR zur Erhöhung der Betriebssicherheit von Kernkraftwerken. Das Darlehen wird in Zusammenarbeit mit der EBWE gewährt, die parallel ein weiteres Darlehen über 300 000 000 EUR bereitstellt. Die Voraussetzungen für die ursprüngliche Bereitstellung des Darlehens wurden 2015 als gänzlich erfüllt bewertet, sodass das Darlehen wirksam wurde.

Am 27. Mai 2015 genehmigte die Kommission Auszahlungen im Rahmen des Euratom-Darlehens an Energoatom in Höhe von bis zu 100 000 000 EUR, sofern Energoatom den von der EBWE gewährten Darlehensbetrag in Höhe von mindestens 50 000 000 EUR abgerufen hat. Diese Darlehen profitieren von staatlichen Garantien, die 100 % der am Jahresende ausstehenden Beträge absichern. Die erste Tranche in Höhe von 50 000 000 EUR wurde im Mai 2017, die zweite Tranche in Höhe von 50 000 000 EUR im Juli 2018 ausgezahlt.

3. **Auswirkungen auf den Haushalt**

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), später geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10), geändert durch die Verordnung (EU) 2018/409 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 1) tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- jährlich eine Einzahlung in den Fonds oder ausnahmsweise eine Auszahlung aus dem Fonds zur Aufrechterhaltung des Zielbetrags von 9 % der garantierten Transaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

Seit dem 1. Januar 2007 stellen Darlehen an Bulgarien und Rumänien keine Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen der Gemeinschaften mehr dar (siehe Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2273/2004 (ABl. L 396 vom 31.12.2004, S. 28)) und werden daher direkt vom Unionshaushalt und nicht mehr vom Fonds abgedeckt.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

VIII. EUROPÄISCHE GARANTIE FÜR DARLEHEN DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK AN DRITTLÄNDER IM MITTELMEERRAUM

1. *Rechtsgrundlage*

Einige der von den nachfolgenden Rechtsgrundlagen erfassten Länder sind nun Mitgliedstaaten oder werden als Heranführungsländer betrachtet. Außerdem können sich die Bezeichnungen der Staaten seit Verabschiedung der betreffenden Rechtsgrundlagen geändert haben.

Beschluss des Rates vom 8. März 1977 („Mittelmeerprotokolle“).

Verordnung (EWG) Nr. 1273/80 des Rates vom 23. Mai 1980 über den Abschluss des Interimsprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien betreffend die vorzeitige Inkraftsetzung des Protokolls Nr. 2 des Kooperationsabkommens (ABl. L 130 vom 27.5.1980, S. 98).

Beschluss des Rates vom 19. Juli 1982 (zusätzliche Soforthilfe für den Wiederaufbau im Libanon).

Verordnung (EWG) Nr. 3183/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 43).

Beschluss des Rates vom 9. Oktober 1984 (Darlehen außerhalb des Protokolls mit Jugoslawien).

Beschluss 87/604/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des zweiten Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (ABl. L 389 vom 31.12.1987, S. 65).

Beschluss 88/33/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 25).

Beschluss 88/34/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 33).

Beschluss 88/453/EWG des Rates vom 30. Juni 1988 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 224 vom 13.8.1988, S. 32).

Beschluss 92/44/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 18 vom 25.1.1992, S. 34).

Beschluss 92/207/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 21).

Beschluss 92/208/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 29).

Beschluss 92/209/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 37).

Beschluss 92/210/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 45).

Verordnung (EWG) Nr. 1763/92 des Rates vom 29. Juni 1992 über die finanzielle Zusammenarbeit mit allen Drittländern im Mittelmeerraum (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 5), aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1488/96 (ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 1).

Beschluss 92/548/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 13).

Beschluss 92/549/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 21).

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Beschluss 93/408/EWG des Rates vom 19. Juli 1993 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien (ABl. L 189 vom 29.7.1993, S. 152).

Beschluss 94/67/EG des Rates vom 24. Januar 1994 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 32 vom 5.2.1994, S. 44).

Beschluss 95/484/EG des Rates vom 30. Oktober 1995 über den Abschluss des Protokolls über finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Malta (ABl. L 278 vom 21.11.1995, S. 14).

Beschluss 95/485/EG des Rates vom 30. Oktober 1995 über den Abschluss des Protokolls über finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 278 vom 21.11.1995, S. 22).

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens, Südafrika, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und Bosnien-Herzegowina) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Beschluss 1999/786/EG des Rates vom 29. November 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Wiederaufbauvorhaben in den erdbebengeschädigten Regionen der Türkei (ABl. L 308 vom 3.12.1999, S. 35).

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Beschluss 2000/788/EG des Rates vom 4. Dezember 2000 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG zwecks Einrichtung eines Sonderaktionsprogramms der Europäischen Investitionsbank zur Konsolidierung und Intensivierung der Zollunion EG-Türkei (ABl. L 314 vom 14.12.2000, S. 27).

Beschluss 2005/47/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union und die Europäische Nachbarschaftspolitik (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 9).

Beschluss 2006/1016/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 414 vom 30.12.2006, S. 95).

Beschluss 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 190 vom 22.7.2009, S. 1).

Beschluss Nr. 1080/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Union und zur Aufhebung des Beschlusses 633/2009/EG (ABl. L 280 vom 27.10.2011, S. 1).

Beschluss Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (ABl. L 135 vom 8.5.2014, S. 1), geändert durch den Beschluss (EU) 2018/412 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2018 (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 30).

2. **Garantie aus dem Unionshaushalt**

Gemäß dem Beschluss des Rates vom 8. März 1977 übernimmt die Union die Garantie für Darlehen, die die Europäische Investitionsbank im Rahmen der finanziellen Verpflichtungen der Union gegenüber den Mittelmeerländern gewährt.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Dieser Beschluss war die Grundlage für den am 30. Oktober 1978 in Brüssel bzw. am 10. November 1978 in Luxemburg unterzeichneten Garantieübernahmevertrag zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank, der eine Globalgarantie in Höhe von 75 % für alle Kredite vorsah, die im Rahmen der Darlehenstransaktionen in folgenden Ländern bereitgestellt werden: Malta, Tunesien, Algerien, Marokko, Portugal (Finanzprotokoll, Soforthilfe), Türkei, Zypern, Ägypten, Jordanien, Syrien, Israel, Griechenland, das ehemalige Jugoslawien und Libanon.

Der Garantieübernahmevertrag wird bei jedem neuen Finanzprotokoll verlängert.

Aufgrund des Beschlusses 97/256/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 25. Juli 1997 in Brüssel bzw. am 29. Juli 1997 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 70 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses 1999/786/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 18. April 2000 in Brüssel bzw. am 23. Mai 2000 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses 2000/24/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 19. Juli 2000 in Brüssel bzw. am 24. Juli 2000 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses 2005/47/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 30. August 2005 in Brüssel bzw. am 2. September 2005 in Luxemburg ein abgeänderter Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses 2006/1016/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 1. August 2007 in Luxemburg bzw. am 29. August 2007 in Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des Gesamtbetrags der ausbezahlten Darlehen und der für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellten Garantien abzüglich erstatteter Beträge und zuzüglich Nebenkosten begrenzt wird. Dieser Beschluss wurde durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ersetzt.

Aufgrund des Beschlusses Nr. 1080/2011/EU wurde zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Investitionsbank am 22. November 2011 in Luxemburg und Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des Gesamtbetrags der ausbezahlten Darlehen und der für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellten Garantien abzüglich erstatteter Beträge und zuzüglich Nebenkosten begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses Nr. 466/2014/EU wurde zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Investitionsbank am 22. Juli 2014 in Luxemburg und Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des Gesamtbetrags der ausbezahlten Darlehen und der für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellten Garantien abzüglich erstatteter Beträge und zuzüglich Nebenkosten begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses (EU) 2018/412 wurde zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Investitionsbank am 3. Oktober 2018 in Luxemburg und Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des Gesamtbetrags der ausbezahlten Darlehen und der für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellten Garantien abzüglich erstatteter Beträge und zuzüglich Nebenkosten begrenzt wird.

3. **Beschreibung**

Im Rahmen der Finanzprotokolle mit den Drittländern des Mittelmeerraums sind Gesamtbeträge für Darlehen festgesetzt worden, die gegebenenfalls von der Europäischen Investitionsbank aus ihren eigenen Mitteln gewährt werden. Die Europäische Investitionsbank (EIB) gewährt Darlehen für Vorhaben in Bereichen, die zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der betreffenden Länder beitragen können: Verkehrsinfrastruktur, Häfen, Wasserversorgung, Energieerzeugung und -beförderung, landwirtschaftliche Vorhaben, Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen.

Am 14. April 1997 beschloss der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments, die Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der EIB aus Darlehen für Vorhaben in den nachstehenden Mittelmeerlandern zu verlängern: Algerien, Zypern, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Malta, Marokko, Syrien, Tunesien, Türkei, Gaza-Streifen und Westjordanland. Die Garantie ist auf 70 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Darlehensgesamtbetrag ist auf 7 105 000 000 EUR beschränkt, davon 2 310 000 000 EUR für die vorgenannten Mittelmeerlande. Die Garantie galt für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 31. Januar 1997 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate).

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Die EIB soll das kommerzielle Risiko bei ihren Darlehen nach Möglichkeit zu 25 % durch nichtstaatliche Garantien abdecken.

Am 29. November 1999 beschloss der Rat eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der EIB aus Darlehen für Wiederaufbauvorhaben in den erdbebengeschädigten Regionen der Türkei. Die Garantie ist auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Darlehensgesamtbetrag ist auf 600 000 000 EUR für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 29. November 1999 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate) beschränkt.

Die EIB soll das kommerzielle Risiko bei ihren Darlehen nach Möglichkeit zu 30 % durch nichtstaatliche Garantien abdecken. Dieser Prozentsatz sollte erhöht werden, sofern der Markt dies zulässt.

Am 22. Dezember 1999 beschloss der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments eine neuerliche Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der EIB aus Darlehen für Vorhaben in den nachstehenden Mittelmeerländern: Algerien, Zypern, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Malta, Marokko, Syrien, Tunesien, Türkei, Gaza-Streifen und Westjordanland. Aufgrund des Beschlusses 2000/24/EG ist der Darlehensgesamtbetrag für die Gesamtheit der von diesem Beschluss betroffenen Staaten auf 19 460 000 000 EUR beschränkt. Die Garantie ist auf 65 % der für Darlehen bereitgestellten Gesamtmittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Sie gilt für einen Zeitraum von sieben Jahren vom 1. Februar 2000 bis zum 31. Januar 2007. Nachdem die von der EIB vergebenen Darlehen die genannten Höchstbeträge bei Ablauf dieser Frist nicht erreicht hatten, hat sich die Geltungsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.

Der Rat hat am 4. Dezember 2000 beschlossen, ein Sonderaktionsprogramm der EIB zur Konsolidierung und Intensivierung der Zollunion EG-Türkei einzurichten. Der Gesamtbetrag dieser Darlehen beläuft sich auf maximal 450 000 000 EUR.

Mit dem Beschluss 2005/47/EG wurde das regionale Mandat für den Mittelmeerraum dahingehend umstrukturiert, dass Zypern, Malta und die Türkei ausgeschlossen wurden, die bis dahin unter das Mandat „Südöstliche Nachbarländer“ fielen.

Mit dem Beschluss 2006/1016/EG wird eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben in den nachstehenden Mittelmeerländern gewährt: Algerien, Ägypten, Westjordanland und Gazastreifen, Israel, Jordanien, Libanon, Libyen (Förderfähigkeit vom Rat festzustellen), Marokko, Syrien, Tunesien. Der Darlehensgesamtbetrag für die Gesamtheit der von dem Beschluss 2006/1016/EG betroffenen Staaten ist auf 27 800 000 000 EUR für den Zeitraum vom 1. Februar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate) beschränkt. Die Garantie der Gemeinschaft ist auf 65 % begrenzt.

Der Beschluss 2006/1016/EG wurde ersetzt durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 190 vom 22.7.2009, S. 1).

Der Beschluss Nr. 1080/2011/EU, der am 30. Oktober 2011 in Kraft getreten ist, erhöhte den Gesamtbetrag der im Rahmen der EIB-Finanzierungen eröffneten Darlehen und gewährten Garantien von 25 800 000 000 EUR auf 29 484 000 000 EUR (2 000 000 000 EUR zur Finanzierung von Maßnahmen gegen den Klimawandel und 1 684 000 000 EUR für verstärkte EIB-Risikomaßnahmen).

Mit dem Beschluss Nr. 466/2014/EU wird eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (Heranführungsländer, Nachbarschaftsländer und Partnerländer, Asien und Lateinamerika, Südafrika) während des Zeitraums 2014 bis 2020 gewährt. Er wurde durch den Beschluss (EU) 2018/412 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2018 (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 30) geändert. Die Obergrenze der EIB-Finanzierungen darf gemäß dem geänderten Beschluss 32 300 000 000 EUR nicht überschreiten und wird in regionale Höchstbeträge und Teilhöchstbeträge unterteilt, sowie in:

- (a) einen Höchstbetrag von 30 000 000 000 EUR im Rahmen eines allgemeinen Mandats, von dem 1 400 000 000 EUR für Vorhaben des öffentlichen Sektors zugunsten der langfristigen wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit von Flüchtlingen, Migranten und Aufnahme-, Transit- und Herkunftsgemeinschaften zur strategischen Bekämpfung grundlegender Ursachen der Migration vorgesehen werden; und
- (b) einen Höchstbetrag von 2 300 000 000 EUR im Rahmen eines Darlehensmandats für den privaten Sektor zugunsten der langfristigen wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit von Flüchtlingen, Migranten und Aufnahme-, Transit- und Herkunftsgemeinschaften zur strategischen Bekämpfung grundlegender Ursachen der Migration.

Die Garantie der EU ist auf 65 % des ausstehenden Gesamtbetrags begrenzt.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

4. *Auswirkungen auf den Haushalt*

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), später geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10), geändert durch die Verordnung (EU) 2018/409 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 1) tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- jährlich eine Einzahlung in den Fonds oder ausnahmsweise eine Auszahlung aus dem Fonds zur Aufrechterhaltung des Zielbetrags von 9 % der garantierten Transaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners,
- die Gewährung von zweiprozentigen Zinszuschüssen in bestimmten Fällen in Form nicht rückzahlbarer Hilfen im Rahmen der in den Finanzprotokollen vorgesehenen Gesamtbeträge.

Darlehen an neue Mitgliedstaaten stellen keine Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen der Gemeinschaften mehr dar (siehe Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2273/2004 (ABl. L 396 vom 31.12.2004, S. 28)) und werden daher direkt vom Unionshaushalt und nicht mehr vom Fonds abgedeckt.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

IX. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DARLEHEN DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK AN DRITTLÄNDER IN MITTEL- UND OSTEUROPA UND IM WESTLICHEN BALKANRAUM

1. **Rechtsgrundlage**

Einige der von den nachfolgenden Rechtsgrundlagen erfassten Länder sind nun Mitgliedstaaten oder werden als Heranführungsländer betrachtet. Außerdem können sich die Bezeichnungen der Staaten seit Verabschiedung der betreffenden Rechtsgrundlagen geändert haben.

Beschluss des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 29. November 1989 betreffend die Transaktionen der Bank in Ungarn und Polen.

Beschluss 90/62/EWG des Rates vom 12. Februar 1990 zur Garantieleistung der Gemeinschaft bei der Europäischen Investitionsbank für Verluste im Rahmen von Darlehen für Vorhaben in Ungarn und Polen (ABl. L 42 vom 16.2.1990, S. 68).

Beschluss 91/252/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 zur Ausdehnung des Beschlusses 90/62/EWG zur Garantieleistung der Gemeinschaft bei der Europäischen Investitionsbank für Verluste im Rahmen von Darlehen für Vorhaben in Ungarn und Polen auf solche in der Tschechoslowakei, Bulgarien und Rumänien (ABl. L 123 vom 18.5.1991, S. 44).

Beschluss 93/166/EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Gewährung einer Gemeinschaftsgarantie an die Europäische Investitionsbank bei Verlusten aus Darlehen für Investitionsvorhaben in Estland, Lettland und Litauen (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 42).

Beschluss 93/696/EG des Rates vom 13. Dezember 1993 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in den mittel- und osteuropäischen Ländern (Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Rumänien, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen und Albanien) (ABl. L 321 vom 23.12.1993, S. 27).

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens, Südafrika, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und Bosnien-Herzegowina) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Beschluss 98/348/EG des Rates vom 19. Mai 1998 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien (ABl. L 155 vom 29.5.1998, S. 53).

Beschluss 98/729/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung des Beschlusses 97/256/EG, um die der Europäischen Investitionsbank gewährte Garantie der Gemeinschaft auf Darlehen für Vorhaben in Bosnien-Herzegowina auszudehnen (ABl. L 346 vom 22.12.1998, S. 54).

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Beschluss 2000/688/EG des Rates vom 7. November 2000 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in Kroatien (ABl. L 285 vom 10.11.2000, S. 20).

Beschluss 2001/778/EG des Rates vom 6. November 2001 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG zwecks Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in der Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 292 vom 9.11.2001, S. 43).

Beschluss 2005/47/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union und die Europäische Nachbarschaftspolitik (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 9).

Beschluss 2006/1016/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 414 vom 30.12.2006, S. 95).

Beschluss 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 190 vom 22.7.2009, S. 1).

Beschluss Nr. 1080/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Union und zur Aufhebung des Beschlusses 633/2009/EG (ABl. L 280 vom 27.10.2011, S. 1).

Beschluss Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (ABl. L 135 vom 8.5.2014, S. 1), geändert durch den Beschluss (EU) 2018/412 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2018 (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 30).

2. **Garantie aus dem Unionshaushalt**

Aufgrund des Beschlusses 90/62/EWG wurde zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank (EIB) am 24. April 1990 in Brüssel bzw. am 14. Mai 1990 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag für die Darlehen an Ungarn und Polen und am 31. Juli 1991 in Brüssel und in Luxemburg ein Zusatzvertrag zur Ausdehnung der Garantie auf die Darlehen an die Tschechoslowakei, Rumänien und Bulgarien unterzeichnet.

Dieser Garantieübernahmevertrag war Gegenstand eines am 19. Januar 1993 in Brüssel bzw. am 4. Februar 1993 in Luxemburg unterzeichneten Rechtstextes, mit dem die Tschechische Republik und die Slowakische Republik ab 1. Januar 1993 an die Stelle der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik treten.

Der Beschluss 93/696/EG bildete die Grundlage eines Garantieübernahmevertrags, der am 22. Juli 1994 in Brüssel bzw. am 12. August 1994 in Luxemburg zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB unterzeichnet wurde.

Aufgrund des Beschlusses 97/256/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 25. Juli 1997 in Brüssel bzw. am 29. Juli 1997 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund der Beschlüsse 98/348/EG und 98/729/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 25. Juli 1997 in Brüssel bzw. am 29. Juli 1997 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 2000/24/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 19. Juli 2000 in Brüssel bzw. am 24. Juli 2000 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 2005/47/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 30. August 2005 in Brüssel bzw. am 2. September 2005 in Luxemburg ein abgeänderter Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses 2006/1016/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 1. August 2007 in Luxemburg bzw. am 29. August 2007 in Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags ausbezahlter Darlehen und für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellter Garantien abzüglich zurückerstatteter Beträge, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 190 vom 22.7.2009, S. 1).

Aufgrund des Beschlusses Nr. 1080/2011/EU wurde zwischen der Europäischen Union und der EIB am 22. November 2011 in Luxemburg und Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des Gesamtbetrags der ausbezahlten Darlehen und der für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellten Garantien abzüglich erstatteter Beträge und zuzüglich Nebenkosten begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses Nr. 466/2014/EU wurde zwischen der Europäischen Union und der EIB am 22. Juli 2014 in Luxemburg und Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des Gesamtbetrags der ausbezahlten Darlehen und der für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellten Garantien abzüglich erstatteter Beträge und zuzüglich Nebenkosten begrenzt wird.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Aufgrund des Beschlusses (EU) 2018/412 wurde zwischen der Europäischen Union und der EIB am 3. Oktober 2018 in Luxemburg und Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des Gesamtbetrags der ausbezahlten Darlehen und der für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellten Garantien abzüglich erstatteter Beträge und zuzüglich Nebenkosten begrenzt wird.

3. *Beschreibung*

Gemäß einer Aufforderung des Rates vom 9. Oktober 1989 hat der Rat der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank (EIB) am 29. November 1989 beschlossen, die Bank zu ermächtigen, Darlehen aus Eigenmitteln zu gewähren, um Investitionsvorhaben in Ungarn und Polen in einem Gesamtbetrag von bis zu 1 Milliarde EUR zu finanzieren. Diese Darlehen werden zur Finanzierung von Investitionsvorhaben gewährt, die den normalerweise von der Bank angewandten Kriterien bei Gewährung von Darlehen aus Eigenmitteln entsprechen.

Am 14. Mai 1991 und am 15. März 1993 hat der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments beschlossen, diese Garantie auf etwaige Darlehen der EIB in den anderen Ländern Mittel- und Osteuropas (Tschechoslowakei, Bulgarien, Rumänien) für einen Zeitraum von zwei Jahren (Höchstbetrag: 700 000 000 EUR) auszudehnen.

Am 13. Dezember 1993 hat der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments beschlossen, der EIB nochmals eine Garantie der Gemeinschaft für die Darlehen zugunsten von Vorhaben in Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Rumänien, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen und Albanien in Höhe von 3 000 000 000 EUR während eines Zeitraums von drei Jahren zu gewähren.

Die Garantie aus dem Haushalt deckt den gesamten Schuldendienst (Rückzahlung des Kapitals, Zinsen, damit verbundene Kosten) im Zusammenhang mit diesen Darlehen.

Am 14. April 1997 beschloss der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments eine Verlängerung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der EIB aus Darlehen für Vorhaben in Albanien, Bulgarien, der Tschechischen Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, der Slowakischen Republik und Slowenien. Die Garantie ist auf 70 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Darlehensgesamtbetrag ist auf 7 105 000 000 EUR beschränkt, davon 3 520 000 000 EUR für die vorgenannten mittel- und osteuropäischen Länder. Die Garantie gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 31. Januar 1997. Nachdem die von der EIB vergebenen Darlehen die genannten Höchstbeträge bei Ablauf dieser Frist nicht erreicht hatten, hat sich die Geltungsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.

Am 19. Mai 1998 beschloss der Rat eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der EIB aus Darlehen für Vorhaben in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien. Die Garantie ist auf 70 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Darlehensgesamtbetrag ist auf 150 000 000 EUR für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem 1. Januar 1998 beschränkt. Nachdem die von der EIB vergebenen Darlehen die genannten Höchstbeträge bei Ablauf dieser Frist nicht erreicht hatten, hat sich die Geltungsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.

Am 14. Dezember 1998 beschloss der Rat eine Änderung des Beschlusses 97/256/EG, um die Garantieleistung der Gemeinschaft zugunsten der EIB auf Darlehen für Vorhaben in Bosnien und Herzegowina auszudehnen. Die Garantie ist auf 70 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Darlehensgesamtbetrag ist auf 100 000 000 EUR für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem 22. Dezember 1998 beschränkt. Nachdem die von der EIB vergebenen Darlehen die genannten Höchstbeträge bei Ablauf dieser Frist nicht erreicht hatten, hat sich die Geltungsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.

Die EIB soll das kommerzielle Risiko bei ihren Darlehen nach Möglichkeit zu 25 % durch nichtstaatliche Garantien abdecken.

Am 22. Dezember 1999 beschloss der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments eine Verlängerung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der EIB aus Darlehen für Vorhaben in Albanien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, der Tschechischen Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, der Slowakischen Republik und Slowenien. Der Darlehensgesamtbetrag für die Gesamtheit der von dem Beschluss 2000/24/EG betroffenen Staaten ist auf 19 460 000 000 EUR beschränkt. Die Garantie ist auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Die Laufzeit ist auf sieben Jahre, vom 1. Februar 2000 bis zum 31. Januar 2007, festgesetzt. Nachdem die von der EIB vergebenen Darlehen die genannten Höchstbeträge bei Ablauf dieser Frist nicht erreicht hatten, hat sich die Geltungsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Die EIB soll das kommerzielle Risiko bei ihren Darlehen nach Möglichkeit zu 30 % durch nichtstaatliche Garantien abdecken. Dieser Prozentsatz sollte erhöht werden, sofern der Markt dies zulässt.

Am 7. November 2000 beschloss der Rat, die Garantieleistung der Gemeinschaft zugunsten der EIB auf Darlehen für Vorhaben in Kroatien auszudehnen.

Am 6. November 2000 beschloss der Rat, die Garantieleistung der Gemeinschaft zugunsten der EIB auf Darlehen für Vorhaben in der Bundesrepublik Jugoslawien auszudehnen.

Mit dem Beschluss 2005/47/EG wurde das regionale Mandat für den Mittelmeerraum dahingehend umstrukturiert, dass Zypern, Malta und die Türkei ausgeschlossen wurden, die bis dahin unter das Mandat „Südöstliche Nachbarländer“ fielen.

Mit dem Beschluss 2006/1016/EG wird eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben in den Bewerberländern Kroatien, Türkei und ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien sowie in den potenziellen Bewerbern Albanien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Kosovo gewährt. Der Darlehensgesamtbetrag für die Gesamtheit der von dem Beschluss 2006/1016/EG betroffenen Staaten ist auf 27 800 000 000 EUR für den Zeitraum vom 1. Februar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate) beschränkt. Die Garantie der Gemeinschaft ist auf 65 % begrenzt. Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 190 vom 22.7.2009, S. 1).

Der Beschluss Nr. 1080/2011/EU, der am 30. Oktober 2011 in Kraft getreten ist, erhöhte den Gesamtbetrag der im Rahmen der EIB-Finanzierungen eröffneten Darlehen und gewährten Garantien von 25 800 000 000 EUR auf 29 484 000 000 EUR (2 000 000 000 EUR zur Finanzierung von Maßnahmen gegen den Klimawandel und 1 684 000 000 EUR für verstärkte EIB-Risikomaßnahmen).

Mit dem Beschluss Nr. 466/2014/EU wird eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (Heranführungsländer, Nachbarschaftsländer und Partnerländer, Asien und Lateinamerika, Südafrika) während des Zeitraums 2014 bis 2020 gewährt. Er wurde durch den Beschluss (EU) 2018/412 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2018 (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 30) geändert. Die Obergrenze der EIB-Finanzierungen darf gemäß dem geänderten Beschluss 32 300 000 000 EUR nicht überschreiten und wird in regionale Höchstbeträge und Teilhöchstbeträge unterteilt, sowie in:

- (a) einen Höchstbetrag von 30 000 000 000 EUR im Rahmen eines allgemeinen Mandats, von dem 1 400 000 000 EUR für Vorhaben des öffentlichen Sektors zugunsten der langfristigen wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit von Flüchtlingen, Migranten und Aufnahme-, Transit- und Herkunftsgemeinschaften zur strategischen Bekämpfung grundlegender Ursachen der Migration vorgesehen werden; und
- (b) einen Höchstbetrag von 2 300 000 000 EUR im Rahmen eines Darlehensmandats für den privaten Sektor zugunsten der langfristigen wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit von Flüchtlingen, Migranten und Aufnahme-, Transit- und Herkunftsgemeinschaften zur strategischen Bekämpfung grundlegender Ursachen der Migration.

Die Garantie der EU ist auf 65 % des ausstehenden Gesamtbetrags begrenzt.

4. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), später geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10), geändert durch die Verordnung (EU) 2018/409 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 1) tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- jährlich eine Einzahlung in den Fonds oder ausnahmsweise eine Auszahlung aus dem Fonds zur Aufrechterhaltung des Zielbetrags von 9 % der garantierten Transaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

Darlehen an neue Mitgliedstaaten stellen keine Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen der Gemeinschaften mehr dar (siehe Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2273/2004 (ABl. L 396 vom 31.12.2004, S. 28)) und werden daher direkt vom Unionshaushalt und nicht mehr vom Fonds abgedeckt.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

X. GARANTIELEISTUNG DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR ETWAIGE VERLUSTE DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK AUS DARLEHEN FÜR VORHABEN IN BESTIMMTEN LÄNDERN ASIENS UND LATEINAMERIKAS

1. **Rechtsgrundlage**

Beschluss 93/115/EWG des Rates vom 15. Februar 1993 über eine Garantie der Gemeinschaft gegenüber der Europäischen Investitionsbank bei Zahlungsausfällen im Zusammenhang mit Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in bestimmten Drittländern (ABl. L 45 vom 23.2.1993, S. 27).

Beschluss 96/723/EG des Rates vom 12. Dezember 1996 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in Ländern Lateinamerikas und Asiens, mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen hat (Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Kolumbien, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay und Venezuela; Bangladesch, Brunei, China, Indien, Indonesien, Macao, Malaysia, Pakistan, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Thailand und Vietnam) (ABl. L 329 vom 19.12.1996, S. 45).

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens, Südafrika, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und Bosnien-Herzegowina) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens und Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Beschluss 2005/47/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union und die Europäische Nachbarschaftspolitik (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 9).

Beschluss 2006/1016/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 414 vom 30.12.2006, S. 95)..

Beschluss 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 190 vom 22.7.2009, S. 1).

Beschluss 1080/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Union und zur Aufhebung des Beschlusses 633/2009/EG (ABl. L 280 vom 27.10.2011, S. 1).

Beschluss 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Garantien für Vorhaben außerhalb der Union (ABl. L 135 vom 8.5.2014, S. 1).

Beschluss (EU) 2018/412 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2018, zur Änderung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 30).

2. **Garantie aus dem Unionshaushalt**

Aufgrund des Beschlusses 93/115/EWG wurde von der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank (EIB) am 4. November 1993 in Brüssel bzw. am 17. November 1993 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 96/723/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 18. März 1997 in Brüssel bzw. am 26. März 1997 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 97/256/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 25. Juli 1997 in Brüssel bzw. am 29. Juli 1997 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Aufgrund des Beschlusses 2000/24/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 19. Juli 2000 in Brüssel bzw. am 24. Juli 2000 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 2005/47/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 30. August 2005 in Brüssel bzw. am 2. September 2005 in Luxemburg ein abgeänderter Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses 2006/1016/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 1. August 2007 in Luxemburg bzw. am 29. August 2007 in Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags ausbezahlter Darlehen und für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellter Garantien abzüglich zurückerstatteter Beträge, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 190 vom 22.7.2009, S. 1).

Aufgrund des Beschlusses Nr. 1080/2011/EU wurde zwischen der Europäischen Union und der EIB am 22. November 2011 in Luxemburg und Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des Gesamtbetrags der ausbezahlten Darlehen und der für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellten Garantien abzüglich erstatteter Beträge und zuzüglich Nebenkosten begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses Nr. 466/2014/EU wurde zwischen der Europäischen Union und der EIB am 22. Juli 2014 in Luxemburg und Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des Gesamtbetrags der ausbezahlten Darlehen und der für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellten Garantien abzüglich erstatteter Beträge und zuzüglich Nebenkosten begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses (EU) 2018/412 wurde zwischen der Europäischen Union und der EIB am 3. Oktober 2018 in Luxemburg und Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des Gesamtbetrags der ausbezahlten Darlehen und der für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellten Garantien abzüglich erstatteter Beträge und zuzüglich Nebenkosten begrenzt wird.

3. *Beschreibung*

Gemäß den Bestimmungen des Beschlusses 93/115/EWG übernimmt die Union fallweise die Garantie der von der Europäischen Investitionsbank (EIB) in Drittländern, mit denen die Europäische Union Kooperationsabkommen geschlossen hat, zu vergebenden Darlehen.

Für einen Zeitraum von drei Jahren wird das Gesamtvolumen der Darlehen durch den Beschluss 93/115/EWG auf 250 000 000 EUR pro Jahr begrenzt.

Am 12. Dezember 1996 gewährte der Rat der EIB eine hundertprozentige Garantie der Gemeinschaft für Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in bestimmten Drittländern (Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas), mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen hat. Diese Garantie war auf einen Darlehensgesamtbetrag von 275 000 000 EUR beschränkt, der 1996 vergeben werden sollte (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate).

Am 14. April 1997 beschloss der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments, die Garantieleistung der Gemeinschaft zugunsten der EIB für Darlehen für Vorhaben in den nachstehenden Ländern Lateinamerikas und Asiens zu verlängern: Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay, Venezuela, Bangladesch, Brunei, China, Indien, Indonesien, Macao, Malaysia, Mongolei, Pakistan, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Thailand und Vietnam. Die Garantie ist auf 70 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Darlehensgesamtbetrag ist auf 7 105 000 000 EUR beschränkt, davon 900 000 000 EUR für die vorgenannten Länder Asiens und Lateinamerikas. Die Garantie galt für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 31. Januar 1997 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate).

Die EIB soll das kommerzielle Risiko bei ihren Darlehen nach Möglichkeit zu 25 % durch nichtstaatliche Garantien abdecken.

Am 22. Dezember 1999 beschloss der Rat, die Garantieleistung der Gemeinschaft zugunsten der EIB für Darlehen für Vorhaben in den nachstehenden Ländern Lateinamerikas und Asiens zu verlängern: Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay, Venezuela, Bangladesch, Brunei, China, Indien, Indonesien, Laos, Macao, Malaysia, Mongolei, Nepal, Pakistan, Philippinen, Singapur, Südkorea, Sri Lanka, Thailand, Vietnam und Jemen. Die Garantie ist auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Darlehensgesamtbetrag für die Gesamtheit der von dem Beschluss 2000/24/EG betroffenen Staaten ist auf 19 460 000 000 EUR beschränkt. Die Laufzeit ist auf sieben Jahre, vom 1. Februar 2000 bis zum 31. Januar 2007, festgesetzt. Nachdem die von der EIB vergebenen Darlehen die genannten Höchstbeträge bei Ablauf dieser Frist nicht erreicht hatten, hat sich die Geltungsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Die EIB soll das kommerzielle Risiko bei ihren Darlehen nach Möglichkeit zu 30 % durch nichtstaatliche Garantien abdecken. Dieser Prozentsatz sollte erhöht werden, sofern der Markt dies zulässt.

Aufgrund des Beschlusses 2005/47/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 30. August 2005 in Brüssel bzw. am 2. September 2005 in Luxemburg ein abgeänderter Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

Mit dem Beschluss 2006/1016/EG wird eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben in den lateinamerikanischen Ländern Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay und Venezuela, in den asiatischen Ländern Afghanistan*, Bangladesch, Bhutan*, Brunei, Kambodscha*, China, Indien, Indonesien, Irak*, Südkorea, Laos, Malaysia, Malediven, Mongolei, Nepal, Pakistan, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Taiwan*, Thailand, Vietnam, Jemen sowie den zentralasiatischen Ländern Kasachstan*, Kirgisistan*, Turkmenistan* und Usbekistan* (* Förderfähigkeit vom Rat festzustellen) gewährt. Der Darlehensgesamtbetrag für die Gesamtheit der von dem Beschluss 2000/1016/EG betroffenen Staaten ist auf 27 800 000 000 EUR für den Zeitraum vom 1. Februar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate) beschränkt. Die Garantie der Gemeinschaft ist auf 65 % begrenzt. Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 190 vom 22.7.2009, S. 1).

Der Beschluss Nr. 1080/2011/EU, der am 30. Oktober 2011 in Kraft getreten ist, erhöhte den Gesamtbetrag der im Rahmen der EIB-Finanzierungen eröffneten Darlehen und gewährten Garantien von 25 800 000 000 EUR auf 29 484 000 000 EUR (2 000 000 000 EUR zur Finanzierung von Maßnahmen gegen den Klimawandel und 1 684 000 000 EUR für verstärkte EIB-Risikomaßnahmen).

Mit dem Beschluss Nr. 466/2014/EU wird eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (Heranführungsländer, Nachbarschaftsländer und Partnerländer, Asien und Lateinamerika, Südafrika) während des Zeitraums 2014 bis 2020 gewährt. Er wurde durch den Beschluss (EU) 2018/412 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2018 (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 30) geändert. Die Obergrenze der EIB-Finanzierungen darf gemäß dem geänderten Beschluss 32 300 000 000 EUR nicht überschreiten und wird in regionale Höchstbeträge und Teilhöchstbeträge unterteilt, sowie in:

- (a) einen Höchstbetrag von 30 000 000 000 EUR im Rahmen eines allgemeinen Mandats, von dem 1 400 000 000 EUR für Vorhaben des öffentlichen Sektors zugunsten der langfristigen wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit von Flüchtlingen, Migranten und Aufnahme-, Transit- und Herkunftsgemeinschaften zur strategischen Bekämpfung grundlegender Ursachen der Migration vorgesehen werden; und
- (b) einen Höchstbetrag von 2 300 000 000 EUR im Rahmen eines Darlehensmandats für den privaten Sektor zugunsten der langfristigen wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit von Flüchtlingen, Migranten und Aufnahme-, Transit- und Herkunftsgemeinschaften zur strategischen Bekämpfung grundlegender Ursachen der Migration.

Die Garantie der EU ist auf 65 % des ausstehenden Gesamtbetrags begrenzt.

4. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), später geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10), geändert durch die Verordnung (EU) 2018/409 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 1) tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- jährlich eine Einzahlung in den Fonds oder ausnahmsweise eine Auszahlung aus dem Fonds zur Aufrechterhaltung des Zielbetrags von 9 % der garantierten Transaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

XI. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR ETWAIGE VERLUSTE DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK AUS DARLEHEN FÜR VORHABEN IM SÜDKAUKASUS, IN RUSSLAND, BELARUS, REPUBLIK MOLDAU UND DER UKRAINE

1. **Rechtsgrundlage**

Beschluss 2001/777/EG des Rates vom 6. November 2001 über eine Garantie der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus einer Darlehenssonderaktion für ausgewählte Umweltprojekte im russischen Ostseebecken im Rahmen der Nördlichen Dimension (ABl. L 292 vom 9.11.2001, S. 41).

Beschluss 2005/48/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für bestimmte Vorhaben in Russland, der Ukraine, der Republik Moldau und Belarus (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 11). Vom 31. Dezember 2006 an und gemäß des Kommissionsbeschlusses C(2005) 1499 fallen nur Russland und die Ukraine unter den Beschluss 2005/48/EG.

Beschluss 2006/1016/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 414 vom 30.12.2006, S. 95).

Beschluss 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 190 vom 22.7.2009, S. 1).

Beschluss 1080/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Union und zur Aufhebung des Beschlusses 633/2009/EG (ABl. L 280 vom 27.10.2011, S. 1).

Beschluss 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Garantien für Vorhaben außerhalb der Union (ABl. L 135 vom 8.5.2014, S. 1).

Beschluss (EU) 2018/412 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2018, zur Änderung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 30).

2. **Garantie aus dem Unionshaushalt**

Aufgrund des Beschlusses 2001/777/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank (EIB) am 6. Mai 2002 in Brüssel bzw. am 7. Mai 2002 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 2005/48/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 21. Dezember 2005 in Brüssel bzw. am 9. Dezember 2005 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 2006/1016/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 1. August 2007 in Luxemburg bzw. am 29. August 2007 in Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags ausbezahlter Darlehen und für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellter Garantien abzüglich zurückerstatteter Beträge, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 190 vom 22.7.2009, S. 1).

Aufgrund des Beschlusses Nr. 1080/2011/EU wurde zwischen der Europäischen Union und der EIB am 22. November 2011 in Luxemburg und Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des Gesamtbetrags der ausbezahlten Darlehen und der für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellten Garantien abzüglich erstatteter Beträge und zuzüglich Nebenkosten begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses Nr. 466/2014/EU wurde zwischen der Europäischen Union und der EIB am 22. Juli 2014 in Luxemburg und Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des Gesamtbetrags der ausbezahlten Darlehen und der für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellten Garantien abzüglich erstatteter Beträge und zuzüglich Nebenkosten begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses (EU) 2018/412 wurde zwischen der Europäischen Union und der EIB am 3. Oktober 2018 in Luxemburg und Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des Gesamtbetrags der ausbezahlten Darlehen und der für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellten Garantien abzüglich erstatteter Beträge und zuzüglich Nebenkosten begrenzt wird.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

3. *Beschreibung*

Am 6. November 2001 beschloss der Rat eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus einer Darlehenssonderaktion für ausgewählte Umweltprojekte im russischen Ostseebecken im Rahmen der Nördlichen Dimension. Die Kreditobergrenze beträgt insgesamt 100 000 000 EUR. Der EIB wurde in diesem Fall eine Gemeinschaftsgarantie in Höhe von 100 % gewährt.

Am 22. Dezember 2004 beschloss der Rat eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der EIB aus Darlehen für bestimmte Vorhaben in Russland, der Ukraine, der Republik Moldau und Belarus. Die Kreditobergrenze beträgt insgesamt 500 000 000 EUR. Der EIB wurde in diesem Fall eine Gemeinschaftsgarantie in Höhe von 100 % gewährt.

Auf der Grundlage des Beschlusses 2005/48/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 21. Dezember 2005 in Brüssel bzw. am 9. Dezember 2005 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, mit dem die Bürgschaft auf 100 % angehoben wurde.

Mit dem Beschluss 2006/1016/EG wird eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben in den osteuropäischen Ländern Republik Moldau, Ukraine und Belarus (Förderfähigkeit vom Rat festzustellen), in den südkaukasischen Staaten Armenien, Aserbaidschan und Georgien sowie in Russland gewährt. Der Darlehensgesamtbetrag für die Gesamtheit der von dem Beschluss 2006/1016/EG betroffenen Staaten ist auf 27 800 000 000 EUR für den Zeitraum vom 1. Februar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate) beschränkt. Die Garantie der Gemeinschaft ist auf 65 % begrenzt. Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 190 vom 22.7.2009, S. 1).

Der Beschluss Nr. 1080/2011/EU, der am 30. Oktober 2011 in Kraft getreten ist, erhöhte den Gesamtbetrag der im Rahmen der EIB-Finanzierungen eröffneten Darlehen und gewährten Garantien von 25 800 000 000 EUR auf 29 484 000 000 EUR (2 000 000 000 EUR zur Finanzierung von Maßnahmen gegen den Klimawandel und 1 684 000 000 EUR für verstärkte EIB-Risikomaßnahmen).

Mit dem Beschluss Nr. 466/2014/EU wird eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (Heranführungsländer, Nachbarschaftsländer und Partnerländer, Asien und Lateinamerika, Südafrika) während des Zeitraums 2014 bis 2020 gewährt. Er wurde durch den Beschluss (EU) 2018/412 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2018 (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 30) geändert. Die Obergrenze der EIB-Finanzierungen darf gemäß dem geänderten Beschluss 32 300 000 000 EUR nicht überschreiten und wird in regionale Höchstbeträge und Teilhöchstbeträge unterteilt, sowie in:

- (a) einen Höchstbetrag von 30 000 000 000 EUR im Rahmen eines allgemeinen Mandats, von dem 1 400 000 000 EUR für Vorhaben des öffentlichen Sektors zugunsten der langfristigen wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit von Flüchtlingen, Migranten und Aufnahme-, Transit- und Herkunftsgemeinschaften zur strategischen Bekämpfung grundlegender Ursachen der Migration vorgesehen werden; und
- (b) einen Höchstbetrag von 2 300 000 000 EUR im Rahmen eines Darlehensmandats für den privaten Sektor zugunsten der langfristigen wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit von Flüchtlingen, Migranten und Aufnahme-, Transit- und Herkunftsgemeinschaften zur strategischen Bekämpfung grundlegender Ursachen der Migration.

Die Garantie der EU ist auf 65 % des ausstehenden Gesamtbetrags begrenzt.

4. *Auswirkungen auf den Haushalt*

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), später geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10), geändert durch die Verordnung (EU) 2018/409 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 1) tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- jährlich eine Einzahlung in den Fonds oder ausnahmsweise eine Auszahlung aus dem Fonds in Höhe von 9 % der garantierten Transaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

XII. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DARLEHEN DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK AN SÜDAFRIKA

1. *Rechtsgrundlage*

Beschluss 95/207/EG des Rates vom 1. Juni 1995 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Südafrika (ABl. L 131 vom 15.6.1995, S. 31).

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens, Südafrika, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und Bosnien-Herzegowina) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Beschluss 2005/47/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union und die Europäische Nachbarschaftspolitik (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 9).

Beschluss 2006/1016/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 414 vom 30.12.2006, S. 95).

Beschluss 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 190 vom 22.7.2009, S. 1).

Beschluss 1080/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Union und zur Aufhebung des Beschlusses 633/2009/EG (ABl. L 280 vom 27.10.2011, S. 1).

Beschluss 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Garantien für Vorhaben außerhalb der Union (ABl. L 135 vom 8.5.2014, S. 1).

Beschluss (EU) 2018/412 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2018, zur Änderung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 30).

2. *Garantie aus dem Unionshaushalt*

Aufgrund des Beschlusses 95/207/EG wurde von der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank (EIB) am 4. Oktober 1995 in Brüssel bzw. am 16. Oktober 1995 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 97/256/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 25. Juli 1997 in Brüssel bzw. am 29. Juli 1997 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 2000/24/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 19. Juli 2000 in Brüssel bzw. am 24. Juli 2000 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 2006/1016/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 1. August 2007 in Luxemburg bzw. am 29. August 2007 in Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags ausbezahlter Darlehen und für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellter Garantien abzüglich zurückerstatteter Beträge, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 190 vom 22.7.2009, S. 1).

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Aufgrund des Beschlusses Nr. 1080/2011/EU wurde zwischen der Europäischen Union und der EIB am 22. November 2011 in Luxemburg und Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des Gesamtbetrags der ausbezahlten Darlehen und der für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellten Garantien abzüglich erstatteter Beträge und zuzüglich Nebenkosten begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses Nr. 466/2014/EU wurde zwischen der Europäischen Union und der EIB am 22. Juli 2014 in Luxemburg und Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des Gesamtbetrags der ausbezahlten Darlehen und der für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellten Garantien abzüglich erstatteter Beträge und zuzüglich Nebenkosten begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses (EU) 2018/412 wurde zwischen der Europäischen Union und der EIB am 3. Oktober 2018 in Luxemburg und Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des Gesamtbetrags der ausbezahlten Darlehen und der für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellten Garantien abzüglich erstatteter Beträge und zuzüglich Nebenkosten begrenzt wird.

3. *Beschreibung*

Gemäß den Bestimmungen des Beschlusses 95/207/EG übernimmt die Union die Garantie für Darlehen der Europäischen Investitionsbank (EIB) an Südafrika für einen Gesamtbetrag von maximal 300 000 000 EUR.

Die Garantie aus dem Gemeinschaftshaushalt deckt den gesamten Schuldendienst (Rückzahlung des Kapitals, Zinsen, Nebenkosten) in Verbindung mit diesen Darlehen.

Am 14. April 1997 beschloss der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments, die Garantieleistung der Gemeinschaft zugunsten der EIB für Darlehen für Vorhaben in der Republik Südafrika zu verlängern. Die Garantie ist auf 70 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Darlehensgesamtbetrag ist auf 7 105 000 000 EUR beschränkt, davon 375 000 000 EUR für die Republik Südafrika. Die Garantie galt für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 1. Juli 1997 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate).

Die EIB soll das kommerzielle Risiko bei ihren Darlehen nach Möglichkeit zu 25 % durch nichtstaatliche Garantien abdecken.

Am 22. Dezember 1999 beschloss der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments, die Garantieleistung der Gemeinschaft zugunsten der EIB für Darlehen für Vorhaben in der Republik Südafrika zu verlängern. Die Garantie ist auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Darlehensgesamtbetrag für die Gesamtheit der von dem Beschluss 2000/24/EG betroffenen Staaten ist auf 19 460 000 000 EUR beschränkt. Die Laufzeit ist auf den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis zum 31. Januar 2007 festgesetzt. Nachdem die von der EIB vergebenen Darlehen die genannten Höchstbeträge bei Ablauf dieser Frist nicht erreicht hatten, hat sich die Geltungsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.

Die EIB soll das kommerzielle Risiko bei ihren Darlehen nach Möglichkeit zu 30 % durch nichtstaatliche Garantien abdecken. Dieser Prozentsatz sollte erhöht werden, sofern der Markt dies zulässt.

Aufgrund des Beschlusses 2005/47/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 30. August 2005 in Brüssel bzw. am 2. September 2005 in Luxemburg ein abgeänderter Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

Mit dem Beschluss 2006/1016/EG wird eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft gewährt. Der Darlehensgesamtbetrag für die Gesamtheit der von dem Beschluss 2006/1016/EG betroffenen Staaten ist auf 27 800 000 000 EUR für den Zeitraum vom 1. Februar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate) beschränkt. Die Garantie der Gemeinschaft ist auf 65 % begrenzt. Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 190 vom 22.7.2009, S. 1).

Der Beschluss Nr. 1080/2011/EU, der am 30. Oktober 2011 in Kraft getreten ist, erhöhte den Gesamtbetrag der im Rahmen der EIB-Finanzierungen eröffneten Darlehen und gewährten Garantien von 25 800 000 000 EUR auf 29 484 000 000 EUR (2 000 000 000 EUR zur Finanzierung von Maßnahmen gegen den Klimawandel und 1 684 000 000 EUR für verstärkte EIB-Risikomaßnahmen).

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Mit dem Beschluss Nr. 466/2014/EU wird eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (Heranführungsländer, Nachbarschaftsländer und Partnerländer, Asien und Lateinamerika, Südafrika) während des Zeitraums 2014 bis 2020 gewährt. Er wurde durch den Beschluss (EU) 2018/412 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2018 (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 30) geändert. Die Obergrenze der EIB-Finanzierungen darf gemäß dem geänderten Beschluss 32 300 000 000 EUR nicht überschreiten und wird in regionale Höchstbeträge und Teilhöchstbeträge unterteilt, sowie in:

- (a) einen Höchstbetrag von 30 000 000 000 EUR im Rahmen eines allgemeinen Mandats, von dem 1 400 000 000 EUR für Vorhaben des öffentlichen Sektors zugunsten der langfristigen wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit von Flüchtlingen, Migranten und Aufnahme-, Transit- und Herkunftsgemeinschaften zur strategischen Bekämpfung grundlegender Ursachen der Migration vorgesehen werden; und
- (b) einen Höchstbetrag von 2 300 000 000 EUR im Rahmen eines Darlehensmandats für den privaten Sektor zugunsten der langfristigen wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit von Flüchtlingen, Migranten und Aufnahme-, Transit- und Herkunftsgemeinschaften zur strategischen Bekämpfung grundlegender Ursachen der Migration.

Die Garantie der EU ist auf 65 % des ausstehenden Gesamtbetrags begrenzt.

4. **Auswirkungen auf den Haushalt**

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), später geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10), geändert durch die Verordnung (EU) 2018/409 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 1) tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- jährlich eine Einzahlung in den Fonds oder ausnahmsweise eine Auszahlung aus dem Fonds in Höhe von 9 % der garantierten Transaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

C. VORAUSSCHÄTZUNGEN FÜR DIE JAHRE 2018 UND 2019: NEUE ANLEIHEN UND DARLEHEN

Die nachstehende Übersicht enthält geschätzte Angaben zu möglichen neuen Anleihen und Darlehensauszahlungen (mit Garantie aus dem Unionshaushalt) in den Jahren 2018 und 2019.

Anleihe- und Darlehenstransaktionen in den Jahren 2018 und 2019

(Mio. EUR)

Instrument	2018	2019
A. Unionsanleihen und Euratom-Anleihen/Darlehen mit Garantie aus dem Unionshaushalt		
1. Makrofinanzhilfen (MFA) der Union für Drittländer		
Beschlossene oder geplante Vorhaben		
Georgien III	15	20
Jordanien II		100
Moldau		40
Tunesien II		300
Ukraine IV	500	500
Zwischensumme MFA	515	960
2. Euratom-Darlehen	50	100
3. Zahlungsbilanz	0	0
4. Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)	4 500 ⁽¹⁾	0
Zwischensumme A	5 065	1 060
B. Darlehen der Europäischen Investitionsbank mit Garantie aus dem Unionshaushalt		
1. Beitrittswillige Länder	983	1 135
2. Nachbarschafts- und Partnerländer	2 061	2 037
3. Asien und Lateinamerika	563	417
4. Republik von Südafrika	74	69
Zwischensumme B	3 681	3 658
Gesamtbetrag	8 746	4 718

⁽¹⁾ Irland beantragte eine Verlängerung der EFSM-Darlehen in Höhe von 3 400 000 000 EUR (fällig am 4. April 2018) und 500 000 000 EUR (fällig am 4. Oktober 2018). Darüber hinaus beantragte auch Portugal eine Verlängerung des EFSM-Darlehens in Höhe von 600 000 000 EUR (fällig am 4. Oktober 2018). Für Irland wurde ein Betrag in Höhe von 3 900 000 000 EUR in 2018 refinanziert (Januar, Februar und Juni) mit Laufzeiten von 7 und 15 Jahren und für Portugal wurde ein Betrag in Höhe von 600 000 000 EUR im Juni 2018 mit einer Laufzeit von 15 Jahren refinanziert.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

D. LAUFENDE KAPITALTRANSAKTIONEN UND SCHULDENDIENST

ÜBERSICHT 1 — VERGEBENE DARLEHEN

Kapitaltransaktionen und Verwaltung der Darlehensmittel (Mio. EUR)

(EUR million)

Instrument und Jahr der Auszahlung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Auszahlung	Ursprünglicher bis 31. Dezember 2017 aus gezahlter Betrag	Zum 31. Dezember 2017 ausstehender Betrag	Tilgung		Zum 31. Dezember ausstehender Betrag		Zinsen zum 31. Dezember		
				2018	2019	2018	2019	2018	2019	2020
1. Euratom										
1977	95,30	23,20								
1978	70,80	45,30								
1979	151,60	43,60								
1980	183,50	74,30								
1981	360,40	245,30								
1982	354,60	249,50								
1983	366,90	369,80								
1984	183,70	207,10								
1985	208,30	179,30								
1986	575,00	445,80								
1987	209,60	329,80								
2001	40,00	40,00	16,00	4,00	4,00	12,00	8,00	0,92	0,69	0,46
2002	40,00	40,00	5,00	2,50	2,50	2,50		0,00	0,00	
2003	25,00	25,00	1,25	1,25				0,00		
2004	65,00	65,00	14,25	6,50	4,75	7,75	3,00	0,01	0,00	0,00
2005	215,00	215,00	123,94	22,13	22,13	101,81	79,68	0,10	0,08	0,06
2006	51,00	51,00	35,55	6,70	6,70	28,85	22,15	0,03	0,02	0,02
2007	39,00	39,00	1,95	1,95				0,00		
2008	15,80	15,80	1,00	1,00				0,01		
2009	6,90	6,90								
2010										
2011										
2012										
2013										
2014										
2015										
2016										
2017	50	50	50			50	50	0,38	0,38	0,38
Insgesamt	3 307,40	2 760,70	248,94	46,03	40,08	202,91	162,83	1,45	1,17	0,92

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

(EUR million)

Instrument und Jahr der Auszahlung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Auszahlung	Ursprünglicher bis 31. Dezember 2017 aus gezahlter Betrag	Zum 31. Dezember 2017 ausstehender Betrag	Tilgung		Zum 31. Dezember ausstehender Betrag		Zinsen zum 31. Dezember		
				2018	2019	2018	2019	2018	2019	2020
2. Zahlungsbilanz										
2009	7 200,00	7 200,00								
2010	2 850,00	2 850,00	1 700,00		1 500,00	200,00	200,00	56,38	56,38	5,8
2011	1 350,00	1 350,00	1 350,00	1 350,00				43,69		
2012										
2013										
2014										
2015										
2016										
2017										
Insgesamt	11 400,00	11 400,00	3 050,00	1 350,00	1 500,00	200,00	200,00	100,06	56,38	5,8
3. Makro-Finanzhilfe (MFA) für Drittländer und Nahrungsmittelhilfe für Länder der ehemaligen Sowjetunion										
1990	350,00	350,00								
1991	945,00	945,00								
1992	1 671,00	1 671,00								
1993	659,00	659,00								
1994	400,00	400,00								
1995	410,00	410,00								
1996	155,00	155,00								
1997	445,00	445,00								
1998	153,00	153,00								
1999	108,00	108,00								
2000	160,00	160,00								
2001	305,00	305,00								
2002	12,00	12,00								
2003	118,00	118,00	5,60	5,60						
2004	10,00	10,00	4,00	2,00	2,00	2,00				
2005	15,00	15,00								
2006	19,00	19,00	15,20	3,80	3,80	11,40	7,60			
2009	25,00	25,00								

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

(EUR million)

Instrument und Jahr der Auszahlung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Auszahlung	Ursprünglicher bis 31. Dezember 2017 aus gezahlter Betrag	Zum 31. Dezember 2017 ausstehender Betrag	Tilgung		Zum 31. Dezember ausstehender Betrag		Zinsen zum 31. Dezember		
				2018	2019	2018	2019	2018	2019	2020
2011	126,00	126,00	109,67	44,33	36,33	65,33	29,01	3,83	2,32	1,07
2012	39,00	39,00	39,00			39,00	39,00	1,22	1,22	1,22
2013	100,00	100,00	100,00		10,00	100,00	90,00	2,00	2,00	1,80
2014	1 360,00	1 360,00	1 360,00			1 360,00	1 360,00	21,70	21,70	21,70
2015	1 245,00	1 245,00	1 245,00			1 245,00	1 245,00	6,40	6,40	6,40
2016	10,00	10,00	10,00			10,00	10,00	0,08	0,08	0,08
2017	1 013,00	1 013,00	1 013,00			1 013,00	1 013,00	8,15	8,15	8,15
Insgesamt	9 727,00	9 727,00	3 901,47	55,73	52,13	3 845,73	3 793,61	43,38	41,87	40,42
4. EFSM										
2011	28 000,00	28 000,00	18 250,00	4 500,00 (***)		18 250,00 (****)	18 250,00 (****)	560,38	423,75	423,75
2012	15 800,00	15 800,00	15 800,00			15 800,00	15 800,00	489,88	489,88	489,88
2014	3 000,00	3 000,00	3 000,00			3 000,00	3 000,00	54,25	54,25	54,25
2015 (*)	5 000,00	5 000,00	5 000,00			5 000,00	5 000,00	56,25	56,25	56,25
2016 (**)	4 750,00	4 750,00	4 750,00			4 750,00	4 750,00	37,50	37,50	37,50
2017										
Insgesamt	56 550,00	56 550,00	46 800,00	4 500,00		46 800,00	46 800,00	1 198,25	1 061,63	1 061,63

(*) Das Darlehen über 5 000 000 000 EUR aus dem Jahr 2015 ist auf die Verlängerung und Refinanzierung eines Darlehens von 2011 zurückzuführen (siehe 1.4.1. Technische Anmerkungen zu den Übersichten).

(**) Der von Portugal bis April 2016 fällige Betrag über 4 750 000 000 EUR wurde wie beantragt verlängert.

(***) Irland beantragte eine Verlängerung für das im März 2011 ausgezahlte EFSM-Darlehen in Höhe von 3 400 000 000 EUR (fällig am 4. April 2018) und das im Oktober 2011 ausgezahlte EFSM-Darlehen in Höhe von 500 000 000 EUR (fällig am 4. Oktober 2018). Darüber hinaus brachte auch Portugal seinen Willen zum Ausdruck, das im Oktober 2011 ausgezahlte EFSM-Darlehen in Höhe von 600 000 000 EUR (fällig am 4. Oktober 2018) zu verlängern. Für Irland wurde ein Betrag in Höhe von 3 900 000 000 EUR in 2018 refinanziert (Januar, Februar und Juni) und für Portugal wurde ein Betrag in Höhe von 600 000 000 EUR im Juni 2018 refinanziert.

(****) Wenn die Verlängerung der Laufzeiten 2018 erfolgte (siehe Punkt (***)), verringerte sich entsprechend der Betrag der Darlehen 2011 zum 31. Dezember 2018 und 2019 um 4 500 000 000 EUR und derselbe Betrag erschien im Betrag der Darlehen 2018 zum 31. Dezember 2018 und 2019. Somit blieb der Gesamtbetrag der ausstehenden Darlehen zum 31. Dezember 2018 und 2019 mit 46 800 000 000 EUR unverändert.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

ÜBERSICHT 2 — AUFGENOMMENE ANLEIHEN

Kapitaltransaktionen und Verwaltung der Anleihemittel (Mio. EUR)

(EUR million)

Instrument und Jahr der Auszahlung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Auszahlung	Ursprünglicher bis 31. Dezember 2017 ausgezahlter Betrag	Zum 31. Dezember 2017 ausstehender Betrag	Tilgung		Zum 31. Dezember ausstehender Betrag		Zinsen zum 31. Dezember		
				2018	2019	2018	2019	2018	2019	2020
1. Euratom										
1977	98,30	119,40								
1978	72,70	95,90								
1979	152,90	170,20								
1980	183,50	200,70								
1981	362,30	430,90								
1982	355,40	438,50								
1983	369,10	400,10								
1984	205,00	248,70								
1985	337,80	389,50								
1986	594,40	500,90								
1987	674,60	900,90								
1988	80,00	70,20								
1994	48,50	47,40								
2001	40,00	40,00	16,00	4,00	4,00	12,00	8,00	0,92	0,69	0,46
2002	40,00	40,00	5,00	2,50	2,50	2,50		0,00	0,00	
2003	25,00	25,00	1,25	1,25				0,00		
2004	65,00	65,00	14,25	6,50	4,75	7,75	3,00	0,01	0,00	0,00
2005	215,00	215,00	123,94	22,13	22,13	101,81	79,68	0,10	0,08	0,06
2006	51,00	51,00	35,55	6,70	6,70	28,85	22,15	0,03	0,02	0,02
2007	39,00	39,00	1,95	1,95				0,00		
2008	15,80	15,80	1,00	1,00				0,01		
2009	6,90	6,90								
2010										
2011										
2012										
2013										
2014										
2015										
2016										
2017	50,00	50,00	50,00			50,00	50,00	0,38	0,38	0,38
Insgesamt	4 082,20	4 561,00	248,94	46,03	40,08	202,91	162,83	1,45	1,17	0,92

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

(EUR million)

Instrument und Jahr der Auszahlung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Auszahlung	Ursprünglicher bis 31. Dezember 2017 aus gezahlter Betrag	Zum 31. Dezember 2017 ausstehender Betrag	Tilgung		Zum 31. Dezember ausstehender Betrag		Zinsen zum 31. Dezember		
				2018	2019	2018	2019	2018	2019	2020
2. Zahlungsbilanz										
2009	7 200,00	7 200,00								
2010	2 850,00	2 850,00	1 700,00		1 500,00	200,00	200,00	56,38	56,38	5,8
2011	1 350,00	1 350,00	1 350,00	1 350,00				43,69		
2012										
2013										
2014										
2015										
2016										
2017										
Insgesamt	11 400,00	11 400,00	3 050,00	1 350,00	1 500,00	200,00	200,00	100,06	56,38	5,8
3. Makro-Finanzhilfe (MFA) für Drittländer und Nahrungsmittelhilfe für Länder der ehemaligen Sowjetunion										
1990	350,00	350,00								
1991	945,00	945,00								
1992	1 671,00	1 671,00								
1993	659,00	659,00								
1994	400,00	400,00								
1995	410,00	410,00								
1996	155,00	155,00								
1997	445,00	195,00								
1998	153,00	403,00								
1999	108,00	108,00								
2000	160,00	160,00								
2001	80,00	80,00								
2002	12,00	12,00								
2003	78,00	78,00	5,60	5,60						
2004	10,00	10,00	4,00	2,00	2,00	2,00				
2006	19,00	19,00	15,20	3,80	3,80	11,40	7,6			
2009	25,00	25,00								

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

(EUR million)

Instrument und Jahr der Auszahlung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Auszahlung	Ursprünglicher bis 31. Dezember 2017 aus gezahlter Betrag	Zum 31. Dezember 2017 ausstehender Betrag	Tilgung		Zum 31. Dezember ausstehender Betrag		Zinsen zum 31. Dezember		
				2018	2019	2018	2019	2018	2019	2020
2011	126,00	126,00	109,67	44,33	36,33	65,33	29,01	3,83	2,32	1,07
2012	39,00	39,00	39,00			39,00	39,00	1,22	1,22	1,22
2013	100,00	100,00	100,00		10,00	100,00	90,00	2,00	2,00	1,80
2014	1 360,00	1 360,00	1 360,00			1 360,00	1 360,00	21,70	21,70	21,70
2015	1 245,00	1 245,00	1 245,00			1 245,00	1 245,00	6,40	6,40	6,40
2016	10,00	10,00	10,00			10,00	10,00	0,08	0,08	0,08
2017	1 013,00	1 013,00	1 013,00			1 013,00	1 013,00	8,15	8,15	8,15
Insgesamt	9 573,00	9 573,00	3 901,47	55,73	52,13	227,73	175,61	43,38	41,87	40,42
4. EFSM										
2011	28 000,00	28 000,00	18 250,00	4 500,00 (***)		18 250,00 (****)	18 250,00 (****)	560,38	423,75	423,75
2012	15 800,00	15 800,00	15 800,00			15 800,00	15 800,00	489,88	489,88	489,88
2014	3 000,00	3 000,00	3 000,00			3 000,00	3 000,00	54,25	54,25	54,25
2015 (*)	5 000,00	5 000,00	5 000,00			5 000,00	5 000,00	56,25	56,25	56,25
2016 (**)	4 750,00	4 750,00	4 750,00			4 750,00	4 750,00	37,50	37,50	37,50
2017										
Insgesamt	56 550,00	56 550,00	46 800,00	4 500,00		46 800,00	46 800,00	1 198,25	1 061,63	1 061,63

(*) Das Darlehen über 5 000 000 000 EUR aus dem Jahr 2015 ist auf die Verlängerung und Refinanzierung eines Darlehens von 2011 zurückzuführen (siehe 1.4.1. Technische Anmerkungen zu den Übersichten).

(**) Der von Portugal bis April 2016 fällige Betrag über 4 750 000 000 EUR wurde wie beantragt verlängert.

(***) Irland hat eine Verlängerung des im März 2011 ausgezahlten EFSM-Darlehens in Höhe von 3 400 000 000 EUR (fällig am 4. April 2018) beantragt. Die EFSM-Darlehen in Höhe von 500 000 000 EUR (Irland) und 600 000 000 EUR (Portugal) fällig am 4. Oktober 2018) werden voraussichtlich verlängert.

(****) Wenn die Verlängerung der Laufzeiten 2018 erfolgt (siehe Punkt ****), verringert sich entsprechend der Betrag der Anleihen von 2011, die zum 31. Dezember 2018 und 2019 ausstehen, um 4 500 000 000 EUR und derselbe Betrag wird im Betrag der Anleihen 2018, die zum 31. Dezember 2018 und 2019 ausstehen, ausgewiesen Somit bleibt der Gesamtbetrag der Anleihen, die zum 31. Dezember 2018 und 2019 ausstehen, mit 46 800 000 000 EUR unverändert.

Technische Anmerkungen zu den Übersichten

Wechselkurs: Die Beträge in Spalte 2 „Gegenwert zum Zeitpunkt der Auszahlung“ werden zu den zum Zeitpunkt der Unterzeichnung geltenden Wechselkursen umgerechnet. Bei Refinanzierungen sind in der Übersicht 1 sowohl die ursprüngliche Transaktion (z. B. im Jahr 1979) als auch die Ersatztransaktion (z. B. im Jahr 1986) aufgeführt. Der Betrag der Ersatztransaktion wird zu dem bei der ursprünglichen Transaktion geltenden Wechselkurs umgerechnet. Die daraus entstehende Doppelzählung wirkt sich auf die jährlichen Zahlen aus, bleibt aber in der Gesamtsumme unberücksichtigt.

Alle anderen Beträge werden zu dem am 31. Dezember 2017 geltenden Wechselkurs umgerechnet.

Spalte 3 „Ursprünglicher bis 31. Dezember 2017 ausgezahlter Betrag“: Die Angabe für das Jahr 1986 entspricht der Gesamtsumme aller Beträge, die bis zum 31. Dezember 2016 aus 1986 unterzeichneten Darlehen (Übersicht 1) vereinnahmt worden sind, einschließlich der Refinanzierungen (was zu einer gewissen Doppelzählung führt).

Spalte 4 „Zum 31. Dezember 2017 ausstehender Betrag“: Nettozahlen ohne Doppelzählung aufgrund von Refinanzierungen. Diese Zahlen errechnen sich durch Abzug des Gesamtbetrags der bis zum 31. Dezember 2016 vorgenommenen Tilgungen einschließlich der Refinanzierungstilgungen (Summen in den Übersichten nicht ausgewiesen) von dem Betrag in Spalte 3.

Spalte 7 = Spalte 4 - Spalte 5.

MFA 2011: Nachdem von Montenegro am 9. Februar 2010 gemäß dem Beschluss 2008/784/EG des Rates vom 2. Oktober 2008 über die getrennte Haftung Montenegros und die proportionale Reduzierung der Haftung Serbiens für die dem Staatenbund Serbien und Montenegro (ehemalige Bundesrepublik Jugoslawien) mit den Beschlüssen 2001/549/EG und 2002/882/EG von der Gemeinschaft gewährten langfristigen Darlehen (ABl. L 269 vom 10.10.2008, S. 8) ein Darlehensvertrag unterzeichnet wurde, wurden die ursprünglich an Serbien und Montenegro vergebenen Darlehen aus den Jahren 2001, 2003 und 2005 mit einem virtuellen Starttermin im Jahr 2011 reinitiiert, um die Trennung der beiden Länder zu vollziehen.

KOMMISSION

AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

EINNAHMEN

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER UNION ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 40 — GEHALTSABZÜGE

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

[illegible]

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER UNION ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

4 0 0 *Erträge aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten*

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
3 964 000	3 897 000	3 789 458,—

Erläuterungen

Aufkommen aller monatlich von den Gehältern, Löhnen und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten des Amts einbehaltenen Steuer.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verweise

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

4 0 3 *Ertrag aus der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Aufkommen aller monatlich von den Bezügen der Beamten und sonstigen Bediensteten des Amts einbehaltenen befristeten Abgabe.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a in der bis 15. Dezember 2003 geltenden Fassung.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE (Fortsetzung)**4 0 4** ***Ertrag der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
858 000	831 000	818 618,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG**4 1 0** ***Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung***

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
4 649 000	4 551 000	4 348 955,—

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die Gesamtheit aller Beiträge, die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Statuts von den Bezügen des Personals des Amtes zur Finanzierung der Versorgungsordnung einbehalten werden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

[illegible]

TITEL 6**BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE UND
EINNAHMEN****KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN****6 6 0 *Sonstige Beiträge und Erstattungen*****6 6 6 0 Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen**

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung in den übrigen Teilen des Titels 6 nicht vorgesehene etwaige Einnahmen als zusätzliche zweckgebundene Einnahmen eingesetzt.

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2019 und 2018) und Ausgaben (2017)

[illegible]

TITEL A2

AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL A2 01 — VERWALTUNGSAusGABEN

KAPITEL A2 02 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017	% 2017/2019
	KAPITEL A2 01				
A2 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit				
	Nichtgetrennte Mittel	58 271 000	58 352 400	55 675 093,04	95,55
A2 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben				
A2 01 02 01	Externes Personal				
	Nichtgetrennte Mittel	1 786 000	2 248 000	2 399 207,20	134,33
A2 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	445 000	445 000	465 748,16	104,66
	Artikel A2 01 02 — Total	2 231 000	2 693 000	2 864 955,36	128,42
A2 01 03	Gebäude und Nebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	22 163 400	23 498 000	15 219 445,95	68,67
A2 01 50	Personalpolitik und -management				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
A2 01 51	Infrastrukturpolitik und -management				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	4 588,52	
A2 01 60	Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	3 000	3 000,—	100,00
	KAPITEL A2 01 — TOTAL	82 668 400	84 546 400	73 767 082,87	89,23
	KAPITEL A2 02				
A2 02 01	Herstellung				
	Nichtgetrennte Mittel	3 383 000	2 925 000	4 621 014,74	136,60
A2 02 02	Dauerhafte Aufbewahrung				
	Nichtgetrennte Mittel	4 190 000	4 190 000	2 615 610,06	62,43
A2 02 03	Zugang und Weiterverwendung				
	Nichtgetrennte Mittel	2 875 000	2 875 000	6 333 018,38	220,28
	KAPITEL A2 02 — TOTAL	10 448 000	9 990 000	13 569 643,18	129,88

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL A2 10 — RESERVEN[illegible]

TITEL A2

AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL A2 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN

A2 01 01 *Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit*

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
58 271 000	58 352 400	55 675 093,04

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
- die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Gehälter.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL A2 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

A2 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben

A2 01 02 01 Externes Personal

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
1 786 000	2 248 000	2 399 207,20

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- die Bezüge für Vertragsbedienstete (im Sinne von Titel IV der Beschäftigungsbedingungen), die Aufwendungen für den Sozialversicherungsschutz der Vertragsbediensteten gemäß Titel IV sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) für die privatrechtlichen Verträge des externen Personals und für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der zeitweiligen dienstlichen Verwendung von Beamten der Mitgliedstaaten und sonstigen Sachverständigen beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die durch die Abordnung von Beamten an nationale Verwaltungen oder internationale Organisationen entstehen,
- die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Gehälter.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

A2 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
445 000	445 000	465 748,16

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für Fahrkosten, für Dienstreisestagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutbasis beschäftigte Personal oder durch abgeordnete nationale oder internationale Sachverständige oder Beamte entstehen,

KAPITEL A2 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A2 01 02** (Fortsetzung)**A2 01 02 11** (Fortsetzung)

- Aufwendungen, die vorauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen Interesse nachzukommen. (Repräsentationsverpflichtungen bestehen nicht gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Union),
- Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Arbeitssitzungen der aufgrund des Vertrages und der Verordnungen des Rates und der Kommission eingesetzten Ausschüsse hinzugezogen werden, sowie der Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission),
- Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden,
- die Kosten der Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, an denen das Amt teilnimmt oder die es veranstaltet,
- die Ausgaben für die Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Personals im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse des Amtes zu verbessern,
- die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
- die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,
- die Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
- die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- die Finanzierung des didaktischen Materials,
- Ausgaben für fachbezogene Studien und Beratungsleistungen, mit denen hoch qualifizierte Sachverständige (natürliche oder juristische Personen) betraut werden, sofern das Amt nicht über Mitarbeiter verfügt, die diese Aufgaben selbst ausführen können, einschließlich des Kaufes bereits angefertigter Studien,
- die Kosten für die Teilnahme des Amtes am „Bridge Forum Dialogue“.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL A2 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

A2 01 03 Gebäude und Nebenkosten

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
22 163 400	23 498 000	15 219 445,95

Erläuterungen

Die Mittel sind bestimmt für vom Amt belegte Gebäude und damit verbundene sonstige Ausgaben, insbesondere:

- technische und logistische Unterstützung und Schulung sowie andere allgemeine Tätigkeiten betreffend die Hardware und die Software für die Datenverarbeitung, allgemeine informationstechnische Ausbildung, Abonnements für technische Dokumentation in elektronischer oder Papierform, externes Betriebspersonal, Bürodienste, Abonnements bei internationalen Organisationen, Sicherheitsstudien und Qualitätssicherung bezüglich der Hardware und Software für die Datenverarbeitung, Kosten für Benutzung und Wartung der Anlagen, Entwicklung von Software und Durchführung von Informationstechnologie-Projekten, in einem Memorandum of Understanding (MoU) oder einer externen Vergütungsvereinbarung (Enterprise License Agreement — ELA) vereinbartes externes Hosting oder Housing durch die DIGIT-Dienststellen,
- Hardware (Server) und Software betreffende Investitions-, Entwicklungs- und Wartungstätigkeiten im Zusammenhang mit Infrastruktur und Anwendungen des Rechenzentrums,
- die Kosten für Kauf, Leasen oder Bau von Gebäuden,
- die Mieten und Erbpachtzinsen, verschiedene Abgaben und Kaufoptionsgebühren für belegte Gebäude oder Gebäudeteile sowie die Anmietung von Konferenzsälen, Lagerräumen, Archivräumen, Garagen und Parkplätzen,
- die Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Amtes vorgesehenen Prämien,
- die Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung in den Dienstgebäuden oder Teilen von Dienstgebäuden des Amtes,
- die Ausgaben für die Instandhaltung von Räumen und die Wartung der Aufzüge, Zentralheizungen, Klimaanlage usw.; die Ausgaben für bestimmte periodisch stattfindende Reinigungsarbeiten, für Putz- und Pflegemittel, Wasch- und Bleichmittel, chemische Reinigung, Instandsetzungs- und Malerarbeiten, sowie Material für die Werkstätten,
- die Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.) und die Ausgaben für den Umbau des EDV-Netzes je nach Zweck des Gebäudes sowie die Ausgaben für das entsprechende Material,
- Ausgaben für die physische und materielle Sicherheit von Personen und Sachen, insbesondere für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen und Beschaffung von Kleinmaterial,
- Ausgaben für Hygiene und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen,
- die Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten bei Mehrparteiengebäuden, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.),

KAPITEL A2 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)**A2 01 03** (Fortsetzung)

- die Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten,
- Kauf, Miete oder Leasen sowie Wartung, Instandsetzung, Einbau und Erneuerung von technischen Anlagen und Geräten,
- Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Möbeln,
- Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Beförderungsmitteln,
- verschiedene Versicherungskosten (insbesondere Haftpflicht- und Diebstahlversicherung usw.),
- die Ausgaben für Arbeitsausrüstungen, insbesondere für die Anschaffung von Dienstkleidung (vor allem für Amtsboten, Fahrer und Restaurant-Mitarbeiter), Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss, und Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstung im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
- die Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie die Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,
- die Ausgaben für die Ausrüstung von Gebäuden mit Fernmeldeanlagen und insbesondere für Erwerb, Miete, Installierung und Wartung von Verkabelung, Telefonzentralen, Audio- und Videokonferenzsystemen, Sprechanlagen und Mobilfunk, die Ausgaben für Datennetze (Ausrüstung und Wartung) sowie die zugehörigen Dienstleistungen (Verwaltung, Unterstützung, Dokumentation, Installation und Umzug),
- Kauf, Miete oder Leasing sowie Wartung von DV-Ausrüstung, wie Rechnern, Terminals, Servern, PC, Peripheriegeräten sowie für deren Betrieb erforderlichem Anschlusszubehör und Software,
- Kauf, Miete oder Leasing sowie Wartung von Vervielfältigungsanlagen für die Wiedergabe von Informationen in beliebiger Form, z. B. Druckmaschinen, Fernkopierer, Fotokopiergeräte, Scanner und Kleinkopiergeräte,
- Installation, Konfigurierung, Wartung, Untersuchungen, Dokumentation und Verbrauchsmaterial im Zusammenhang mit dieser Ausstattung,
- die Kosten für den Kauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial usw.,
- die Porto- und Zustellungskosten für den Versand von Schreiben, Berichten und Veröffentlichungen sowie für den internen Postdienst des Amtes,
- die Grundgebühren und Fernmeldegebühren (Fernsprecher fest und mobil, Internet, Fernsehen, Telefon- und Videokonferenzen) sowie die Ausgaben für Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,
- Telefon- und EDV-Verbindungen zwischen den einzelnen Gebäuden und die internationalen Übertragungsnetze zwischen den Arbeitsorten der Organe der Union,
- weitere, im Vorstehenden nicht eigens ausgewiesene Sachausgaben.

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL A2 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A2 01 03 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

A2 01 50 *Personalpolitik und -management*

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für

- die Beteiligung des Amtes an den Kosten des Foyers und anderen kulturellen und sportlichen Maßnahmen sowie allen Initiativen zur Förderung der Beziehungen zwischen den Bediensteten unterschiedlicher Staatsangehörigkeit,
- die Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und -horte sowie an der Beförderung von Kindern,
- folgende Personen mit einer Behinderung, im Rahmen einer Politik zugunsten von Behinderten:
 - für Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
 - für die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
 - für alle gemäß dem Statut der Beamten der Europäischen Union unterhaltsberechtigten Kinder.

Des Weiteren können daraus im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- und Herkunftsland die Kosten erstattet werden, die für notwendig erachtete nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL A2 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)**A2 01 51** **Infrastrukturpolitik und -management**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	4 588,52

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für die Bewirtschaftung der Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten,
- Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten.

A2 01 60 **Dokumentation und Bibliothek**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
3 000	3 000	3 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten, Abonnements von Zeitungen und Fachzeitschriften, Anschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes,
- Abonnements bei Presseagenturen (per Fernschreiben oder Presse- und Informationsbulletins).

KAPITEL A2 02 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN**A2 02 01** **Herstellung**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
3 383 000	2 925 000	4 621 014,74

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sämtlicher Ausgaben im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbereich „Herstellung“, insbesondere für:

- alle mit der Produktion des *Amtsblatts der Europäischen Union* (Reihen L und C) verbundenen indirekten Kosten,
- die Herstellung von Veröffentlichungen in jeglicher Form (auf Papier oder elektronischem Datenträger), einschließlich Koedition,
- die Neuauflagen und Korrekturen infolge von Defekten oder Mängeln, die dem Amt für Veröffentlichungen zur Last zu legen sind,
- den Kauf oder die Anmietung von Ausrüstungen und Einrichtungen für die Reproduktion von Dokumenten in jeglicher Form, einschließlich der Kosten für Papier und sonstige Verbrauchsgüter.

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL A2 02 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

A2 02 01 (Fortsetzung)

— zusätzliche Leistungen im Bereich Textkorrektur

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe e der Haushaltsordnung werden mit 3 303 500 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rates, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41).

A2 02 02 **Dauerhafte Aufbewahrung**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
4 190 000	4 190 000	2 615 610,06

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sämtlicher Ausgaben im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbereich „dauerhafte Aufbewahrung“, insbesondere für:

- alle mit der langfristigen Speicherung des *Amtsblatts der Europäischen Union* (Reihen L und C) verbundenen indirekten Kosten,
- Katalogisierung, einschließlich der Kosten für dokumentarische und teilweise rechtliche Analyse, Indexierung, Spezifizierung sowie die Erstellung, Eingabe und Pflege der Datensätze,
- die Kosten für die Jahresabonnements bei internationalen Katalogisierungsagenturen,
- die elektronische Speicherung,
- die dauerhafte Aufbewahrung von elektronischen Dokumenten und die damit verbundenen Leistungen sowie die Digitalisierung.

Rechtsgrundlagen

Entschließung des Rates vom 26. November 1974 über die Automatisierung der Rechtsdokumentation (ABl. C 20 vom 28.1.1975, S. 2).

Entschließung des Rates vom 13. November 1991 über die Umgestaltung der Arbeitsweise des CELEX-Systems (automatisierte Dokumentation des Gemeinschaftsrechts) (ABl. C 308 vom 28.11.1991, S. 2).

Entschließung des Rates vom 20. Juni 1994 zur elektronischen Verbreitung des Gemeinschaftsrechts und der einzelstaatlichen Durchführungsbestimmungen sowie zur Verbesserung der Zugangsbedingungen (ABl. C 179 vom 1.7.1994, S. 3).

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rates, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41).

KAPITEL A2 02 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN (Fortsetzung)**A2 02 03 Zugang und Weiterverwendung**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
2 875 000	2 875 000	6 333 018,38

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sämtlicher Ausgaben im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbereich „Zugang und Weiterverwendung“, insbesondere für:

- alle mit dem Zugriff und der Wiederverwendung des *Amtsblatts der Europäischen Union* (Reihen L und C) verbundenen indirekten Kosten,
- die Bereitstellung des Zugangs zu Informationen über das Unionsrecht und anderen online verfügbaren Inhalten der Union,
- die Ermöglichung der Weiterverwendung von Inhalten für kommerzielle und nicht kommerzielle Zwecke,
- den Ausbau von Synergien und Interoperabilität, um Inhalte aus verschiedenen Quellen verknüpfen zu können,
- Pflege und Weiterentwicklung der öffentlichen Websites,
- die Helpdesk-Unterstützung für Nutzer der Websites,
- Speicherungs- und Verteildienste,
- den Kauf und die Verwaltung von Adressenlisten,
- Förderung und Vermarktung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe e der Haushaltsordnung werden mit 600 500 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rates, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41).

KAPITEL A2 10 — RESERVEN**A2 10 01 Vorläufig eingesetzte Mittel**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf eine andere — operative — Linie des Haushaltsplans übertragen worden sind.

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL A2 10 — RESERVEN (Fortsetzung)

A2 10 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

A2 10 02 *Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben*

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KOMMISSION

EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

EINNAHMEN

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER UNION ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 40 — GEHALTSABZÜGE

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

[illegible]

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER UNION ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

4 0 0 *Erträge aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten*

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
3 537 000	3 561 000	3 292 377,—

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich von den Gehältern, Löhnen und Bezügen der Beamten und sonstigen Bediensteten des Amts einbehaltenen Steuer.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

4 0 3 *Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Amt im aktiven Dienst stehen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a in der bis 15. Dezember 2003 geltenden Fassung.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

4 0 4 *Ertrag der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
697 000	704 000	650 055,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG**4 1 0 *Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung***

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
3 303 000	3 279 000	3 013 684,—

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Statuts einbehaltenen Beiträge des Personals des Amts zur Versorgungsordnung.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

TITEL 6

BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE UND EINNAHMEN

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

[illegible]

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

TITEL 6

BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE UND EINNAHMEN

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

6 6 0 *Sonstige Beiträge und Erstattungen*

6 6 0 0 Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2019 und 2018) und Ausgaben (2017)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
A3	EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)			
A3 01	VERWALTUNGS AUSGABEN	57 676 000	57 232 800	54 061 279,30
A3 02	FINANZIERUNG DER BETRUGSBEKÄMPFUNGS- MASSNAHMEN	1 850 000	1 850 000	2 204 550,95
A3 10	RESERVEN	p.m.	p.m.	0,—
Titel A3 — Total		59 526 000	59 082 800	56 265 830,25
GESAMTBETRAG		59 526 000	59 082 800	56 265 830,25

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

TITEL A3

EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL A3 01 — VERWALTUNGSAusGABEN

KAPITEL A3 02 — FINANZIERUNG DER BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017	% 2017/2019
	KAPITEL A3 01				
A3 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit				
	Nichtgetrennte Mittel	41 224 000	40 911 800	37 571 322,30	91,14
A3 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben				
A3 01 02 01	Externes Personal				
	Nichtgetrennte Mittel	2 572 000	2 510 000	2 856 408,05	111,06
A3 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	1 877 000	1 877 000	1 771 891,06	94,40
	Artikel A3 01 02 — Total	4 449 000	4 387 000	4 628 299,11	104,03
A3 01 03	Gebäude und Nebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	11 990 000	11 921 000	11 853 007,89	98,86
A3 01 50	Personalpolitik und -management				
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	3 000	0,—	0
A3 01 51	Infrastrukturpolitik und -management				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
A3 01 60	Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	10 000	8 650,—	86,50
	KAPITEL A3 01 — TOTAL	57 676 000	57 232 800	54 061 279,30	93,73
	KAPITEL A3 02				
A3 02 01	Kontrollen, Untersuchungen, Analysen und spezifische Tätigkeiten des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung				
	Nichtgetrennte Mittel	1 700 000	1 700 000	2 142 657,26	126,04
A3 02 02	Maßnahmen zum Schutz des Euro vor Fälschung				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
A3 02 03	Informations- und Kommunikationsmaßnahmen				
	Nichtgetrennte Mittel	150 000	150 000	61 893,69	41,26
	KAPITEL A3 02 — TOTAL	1 850 000	1 850 000	2 204 550,95	119,16

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

TITEL A3

EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL A3 01 — VERWALTUNGSAusGABEN

A3 01 01 *Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit*

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
41 224 000	40 911 800	37 571 322,30

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialleistungen,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für diese Bediensteten zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL A3 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)**A3 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben****A3 01 02 01 Externes Personal**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
2 572 000	2 510 000	2 856 408,05

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- die Bezüge für Vertragsbedienstete (im Sinne von Titel IV der Beschäftigungsbedingungen) einschließlich derjenigen, die dem Sekretariat des Überwachungsausschusses zur Verfügung stehen, die Aufwendungen für den Sozialversicherungsschutz der Vertragsbediensteten gemäß Titel IV sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) für die privatrechtlichen Verträge des externen Personals und für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften,
- Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung nationaler Beamter und anderer Sachverständiger bzw. mit ihrer vorübergehenden dienstlichen Verwendung beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die den nationalen Verwaltungen bzw. internationalen Organisationen durch diese Abordnung entstehen,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

A3 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
1 877 000	1 877 000	1 771 891,06

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für Fahrtkosten (einschließlich Nebenkosten für Ausstellung der Fahrausweise und Reservierungen), für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal der Kommission oder durch die zu den Kommissionsdienststellen abgeordneten nationalen oder internationalen Sachverständigen oder Beamten entstehen,
- Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen des Amtes nachzukommen (keine Erstattung bei Repräsentationsverpflichtungen gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Europäischen Union),

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL A3 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

A3 01 02 (Fortsetzung)

A3 01 02 11 (Fortsetzung)

- Reisekosten, Tagegelder und sonstige Ausgaben von Sachverständigen, die zu den Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen hinzugezogen werden, sowie die Kosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission),
- Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden,
- Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, an denen das Amt teilnimmt oder die von ihm veranstaltet werden,
- Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
- Ausgaben für Fortbildungsmaßnahmen mit dem Ziel, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Amtes zu verbessern, insbesondere für:
 - die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
 - die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Personalführung,
 - die Teilnahme an externen Schulungen und die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
- Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- Finanzierung von Lehrmitteln.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Die Modalitäten der Benennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen werden von der Kommission festgelegt.

A3 01 03 Gebäude und Nebenkosten

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
11 990 000	11 921 000	11 853 007,89

KAPITEL A3 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)**A3 01 03** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten, insbesondere für:

- den Bau, Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden,
- Mieten, Erbpachtzinsen, sonstige Abgaben sowie die Ausübung von Kaufoptionen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen,
- die in den Versicherungspolicen für die vom Amt belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile vorgesehenen Prämien,
- Wasser, Gas, Elektrizität und Heizung in den vom Amt belegten Dienstgebäuden oder Gebäudeteilen,
- die Instandhaltung der Räume, Aufzüge, Heizungs- und Klimaanlage usw.; diese Mittel decken die Ausgaben für bestimmte, regelmäßige Reinigungsarbeiten, für Putz- und Pflegemittel, chemische Reinigung und Wäscherei, Instandsetzungs- und Malerarbeiten sowie für das Material der Werkstätten,
- die Abfalltrennung, -lagerung und -entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, die Anpassung technischer Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.), die Anpassung gebäudeeigener Netze an die jeweilige Bestimmung sowie das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Organen über die von diesen für ähnliche Aufträge erzielten Bedingungen (Preis, Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- die Gewährleistung der physischen und materiellen Sicherheit von Personen und Sachgütern; hierunter fallen insbesondere Gebäudeüberwachungsverträge, Wartungsverträge für die Sicherheitsanlagen, die Anschaffung von Kleinmaterial (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Organen über die von diesen für ähnliche Aufträge erzielten Bedingungen (Preis, Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter des Amtes am Arbeitsplatz; hierunter fallen insbesondere die Anschaffung, Miete und Instandhaltung von Brandschutzgeräten, die Erneuerung der Ausrüstung des freiwilligen Rettungspersonals sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Organen über die von diesen für ähnliche Aufträge erzielten Bedingungen (Preis, Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- rechtliche, finanzielle und technische Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere für die Gebäudeverwaltung bei Gebäuden mit mehreren Mietparteien, für etwaige Zustandsberichte sowie für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigung, Müllabfuhr usw.),

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL A3 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A3 01 03 (Fortsetzung)

- technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten,
- Kauf, Anmietung oder Leasing, Instandhaltung, Reparatur, Installierung und Ersatzbeschaffung von Ausrüstungsgegenständen und technischen Geräten, insbesondere:
 - Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Einrichtungsgegenständen,
 - Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Fahrzeugen,
- Versicherungsverträge (insbesondere Haftpflicht- und Diebstahlversicherung),
- Dienst- und Arbeitskleidung, insbesondere für:
 - die Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,
 - die Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
 - die Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
- Umzüge und Zusammenlegungen von Dienststellen, einschließlich des Handling (Entgegennahme, Lagerung, Übergabe) von Geräten, Einrichtungsgegenständen und Büroausstattung,
- die Ausrüstung von Gebäuden mit Telekommunikationsanlagen; hierunter fallen insbesondere der Erwerb, die Anmietung, die Installation und die Wartung von Telefonzentralen, Audio- und Videokonferenzsystemen sowie Sprech- und Mobilfunkanlagen, die Installation und die Wartung von Datennetzen und damit verbundene Dienstleistungen (Verwaltung, Benutzerhilfen, Unterlagen, Installation, Umzug),
- Kauf, Miete oder Leasing von Rechnern, Terminals, Kleinrechnern und Peripheriegeräten, Ausrüstungen für den Anschluss an Zentralsysteme sowie der erforderlichen Software,
- Kauf, Miete oder Leasing von Geräten für die Erstellung und Vervielfältigung von Informationen in gedruckter Form, wie Drucker, Telefaxgeräte, Fotokopiergeräte, Scanner und Mikrokopiergeräte,
- Kauf, Miete oder Leasing von Schreibmaschinen, Textverarbeitungsgeräten sowie sonstigen Geräten der Büroautomation,
- Installation, Konfiguration und Wartung der Geräte, Studien, Dokumentation sowie entsprechende Betriebsmittel,
- die Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial und Betriebsmitteln für die Vervielfältigung sowie in Auftrag gegebene Druckarbeiten,
- den Versand und die Zustellung im normalen Schriftverkehr sowie von Berichten und Veröffentlichungen, von Postpaketen, per Luftpost, auf dem Seeweg oder per Eisenbahn beförderten Paketen und der internen Post des Amtes,

KAPITEL A3 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)**A3 01 03** (Fortsetzung)

- Grundgebühren und Fernmeldegebühren aller Art (für Festnetze, Mobilnetze, Fernsehempfang, Telefon- und Videokonferenzen), Gebühren für Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und den Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,
- Telefon- und EDV-Verbindungen zwischen den einzelnen Gebäuden und die internationalen Übertragungsnetze zwischen den Arbeitsorten der Union,
- technische und logistische Unterstützung, Schulungen und sonstige für die optimale Nutzung der Hard- und Software allgemein erforderliche Maßnahmen, allgemeine informationstechnische Schulungen, Abonnements für den Bezug technischer Dokumentation in elektronischer oder Papierform usw., externes Betriebspersonal, Büroautomatik, Abonnements bei internationalen Organisationen usw., Sicherheitsstudien und Qualitätssicherung bezüglich der Hard- und Software, Gebühren für die Nutzung und Wartung der Software, Entwicklung von Software und Durchführung von Informationstechnologie-Projekten,
- sonstige hier nicht genannte Verwaltungsausgaben.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 20 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

A3 01 50 *Personalpolitik und -management*

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
3 000	3 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

- die Beteiligung des Amtes an den Kosten für Veranstaltungen im „Foyer“ sowie an den Kosten für sonstige kulturelle und sportliche Veranstaltungen in Brüssel und für Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen den am Amtssitz beschäftigten Bediensteten verschiedener Nationalitäten,

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL A3 01 — VERWALTUNGSausgaben (Fortsetzung)

A3 01 50 (Fortsetzung)

— die Beteiligung des Amtes an den Kosten für die Kinderkrippen und Schulbusse sowie — im Rahmen einer Politik zugunsten Behinderter — an den Auslagen für folgende behinderte Personen:

- Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
- Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
- gemäß dem Statut unterhaltsberechtigte Kinder.

Aus diesen Mitteln können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten erstattet werden, die für nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden, für notwendig erachtet werden und ordnungsgemäß belegt sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

A3 01 51 **Infrastrukturpolitik und -management**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Bewirtschaftung der Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten und Erneuerungen der Betriebsmittel.

A3 01 60 **Dokumentation und Bibliothek**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
10 000	10 000	8 650,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Einrichtung und Entwicklung der entsprechenden Seiten auf der Intranet-Seite der Kommission (MyIntraComm), für Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten, für Buchbinderarbeiten und sonstige für die Erhaltung der Bücher und Referenzveröffentlichungen erforderliche Arbeiten, für Abonnements von Zeitungen und Fachzeitschriften und für die Anschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes.

KAPITEL A3 02 — FINANZIERUNG DER BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

A3 02 01 **Kontrollen, Untersuchungen, Analysen und spezifische Tätigkeiten des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
1 700 000	1 700 000	2 142 657,26

KAPITEL A3 02 — FINANZIERUNG DER BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN (Fortsetzung)**A3 02 01** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel für Betrugsbekämpfungsmaßnahmen, die nicht in den Bereich der Verwaltungstätigkeit des Amtes fallen.

Diese Mittel sind insbesondere dazu bestimmt,

- unter Beachtung der Erfordernisse der Vertraulichkeit und Sicherheit Systeme für den Austausch von Informationen und gemeinsame Infrastrukturen zu konzipieren, zu entwickeln, zu optimieren und zu verwalten,
- sämtliche zur Aufdeckung und Verfolgung von Betrugsfällen nützlichen Informationen aufzufinden, zusammenzutragen, zu prüfen, auszuwerten und an die nationalen Prüfinstanzen weiterzuleiten (z. B. mithilfe von Datenbanken),
- die Bemühungen der Mitgliedstaaten zu unterstützen, insbesondere bei grenzüberschreitenden Betrugsfällen, bei denen ein Eingreifen der Union geboten ist,
- Methoden für effizientere Präventivmaßnahmen, Kontrollen und Untersuchungen zu entwickeln,
- die Zusammenarbeit mit den nationalen Verwaltungen zu verstärken, insbesondere im Bereich der Bekämpfung des Zigaretenschmuggels,
- Kontrollen und Untersuchungen vor Ort zu organisieren bzw. an solchen teilzunehmen,
- die Reisekosten und Tagegelder der Ermittlungsbeamten und nationalen Staatsanwälte zu finanzieren, die an Kontrollen und Untersuchungen vor Ort oder an Koordinierungssitzungen teilnehmen, und für Untersuchungen im Allgemeinen zu finanzieren,
- die Reisekosten, Tagegelder und sonstigen Ausgaben der Sachverständigen zu finanzieren, die vom Amt im Rahmen einer Untersuchung hinzugezogen oder fallweise um fachliche Stellungnahmen ersucht werden,
- die vom Amt im Rahmen seiner Betrugsbekämpfungspolitik veranstalteten Konferenzen, Kongresse und Sitzungen zu finanzieren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

Verweise

Artikel 325 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL A3 02 — FINANZIERUNG DER BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN (Fortsetzung)

A3 02 02 Maßnahmen zum Schutz des Euro vor Fälschung

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Initiativen und spezifische Maßnahmen zum Schutz des Euro vor Fälschung.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

A3 02 03 Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
150 000	150 000	61 893,69

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Informations- und Kommunikationstätigkeiten des Amtes.

Die Strategie für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation ist für die Arbeit des Amtes von entscheidender Bedeutung. Das Amt wurde als autonomes Untersuchungsorgan eingerichtet und benötigt als solches eine eigene Kommunikationsstrategie. Die Arbeit des Amtes ist häufig derart fachspezifisch, dass sie von der breiten Öffentlichkeit nicht unmittelbar nachvollzogen werden kann. Das Amt muss seine Gesprächspartner und die gesamte Öffentlichkeit über seine Rolle und seine Aufgaben informieren. Für das Amt ist es überaus wichtig, wie seine Tätigkeit von der Öffentlichkeit wahrgenommen wird.

Als Dienst der Kommission hat das Amt ferner dem Demokratiedefizit zwischen Unionsorganen und europäischen Bürgern Rechnung zu tragen. Die Kommission hat dieses Defizit anerkannt und einen entsprechenden Aktionsplan entwickelt.

Die Kommunikationsstrategie, die das Amt entwickelt hat und umsetzt, muss so angelegt sein, dass sie die Unabhängigkeit des Amtes zum Ausdruck bringt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

KAPITEL A3 02 — FINANZIERUNG DER BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN (Fortsetzung)**A3 02 03** (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

KAPITEL A3 10 — RESERVEN**A3 10 01** ***Vorläufig eingesetzte Mittel***

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Kapitel des Haushaltsplans übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

A3 10 02 ***Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben***

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION

EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER UNION ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

4 0 0 *Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten*

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
826 000	777 000	743 658,—

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten des Europäischen Amts für Personalauswahl.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verweise

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

4 0 3 *Ertrag aus der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Amt im aktiven Dienst stehen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a in der bis zum 15. Dezember 2003 geltenden Fassung.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 20 Absatz 3 in der bis zum 30. April 2004 geltenden Fassung.

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE (Fortsetzung)**4 0 4** *Ertrag der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
161 000	151 000	144 760,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 20 Absatz 3.

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG**4 1 0** *Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung*

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
966 000	912 000	851 385,—

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die Gesamtheit aller Beiträge, die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Statuts der Beamten einbehaltenen Beiträge des Personals des Europäischen Amts für Personalauswahl zur Versorgungsordnung.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

[illegible]

TITEL 6**BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE UND
EINNAHMEN****KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN****6 6 0 *Sonstige Beiträge und Erstattungen*****6 6 0 0 Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen**

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2019 und 2018) und Ausgaben (2017)

[illegible]

TITEL A4

EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL A4 01 — VERWALTUNGSAusGABEN

KAPITEL A4 02 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT, INTERINSTITUTIONELLE DIENSTLEISTUNGEN UND TÄTIGKEITEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017	% 2017/2019
	KAPITEL A4 01				
A4 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit				
	Nichtgetrennte Mittel	10 685 000	10 200 800	9 702 894,74	90,81
A4 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben				
A4 01 02 01	Externes Personal				
	Nichtgetrennte Mittel	1 497 000	1 501 000	1 484 469,34	99,16
A4 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	601 000	601 000	547 366,55	91,08
	Artikel A4 01 02 — Total	2 098 000	2 102 000	2 031 835,89	96,85
A4 01 03	Gebäude und Nebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	5 322 000	5 260 000	7 201 385,76	135,31
A4 01 50	Personalpolitik und -management				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
A4 01 51	Infrastrukturpolitik und -management				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
A4 01 60	Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	3 000	2 763,—	92,10
	KAPITEL A4 01 — TOTAL	18 108 000	17 565 800	18 938 879,39	104,59
	KAPITEL A4 02				
A4 02 01	Interinstitutionelle Zusammenarbeit, interinstitutionelle Dienstleistungen und Tätigkeiten				
A4 02 01 01	Interinstitutionelle Auswahlverfahren				
	Nichtgetrennte Mittel	5 460 000	5 700 000	4 905 369,06	89,84
A4 02 01 02	Eingeschränkte Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
A4 02 01 03	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	10 000	14 000,—	140,00
	Artikel A4 02 01 — Total	5 470 000	5 710 000	4 919 369,06	89,93
	KAPITEL A4 02 — TOTAL	5 470 000	5 710 000	4 919 369,06	89,93

[illegible]

TITEL A4

EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL A4 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN

A4 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
10 685 000	10 200 800	9 702 894,74

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
- die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres,
- die Pauschalvergütungen und Vergütungen zum Stundensatz der Beamten der Laufbahngruppe AST sowie der örtlichen Bediensteten, sofern diese Überstunden nicht, wie vorgesehen, durch Freizeit abgegolten werden können,

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL A4 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

A4 01 01 (Fortsetzung)

- die zeitweiligen Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen,
- die Mittel zur Deckung zusätzlicher Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung von Beamten der Union, d. h. für die Vergütungen und Kostenerstattungen, auf die diese Beamten im Zuge ihrer Abordnung Anspruch haben. Des Weiteren sind die Mittel zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die für spezifische Ausbildungspraktika bei Verwaltungsbehörden oder sonstigen Einrichtungen von Mitgliedstaaten bzw. Drittländern anfallen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

A4 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben

A4 01 02 01 Externes Personal

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
1 497 000	1 501 000	1 484 469,34

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- die Dienstbezüge der Vertragsbediensteten (im Sinne des Titels IV der Beschäftigungsbedingungen), das Sozialversicherungssystem des Organs für Vertragsbedienstete entsprechend der Beschreibung in Titel IV und die Kosten infolge der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- durch privatrechtliche Verträge mit externem Personal und den Einsatz von Leiharbeitskräften entstehende Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.),
- die Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, für Unterstützungsleistungen und für intellektuelle Dienstleistungen,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der zeitweiligen dienstlichen Verwendung von Beamten der Mitgliedstaaten und sonstigen nationalen Sachverständigen beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die durch die Abordnung dieser nationalen Beamten und Sachverständigen entstehen,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres,
- die Ausgaben für Leistungen freiberuflicher Übersetzer und Linguisten sowie für die vom Übersetzungsdienst außer Haus vergebenen Schreibarbeiten und sonstigen Arbeiten.

KAPITEL A4 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)**A4 01 02** (Fortsetzung)**A4 01 02 01** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

A4 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
601 000	601 000	547 366,55

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für Fahrtkosten, für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal oder durch abgeordnete nationale oder internationale Sachverständige oder Beamte entstehen,
- Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen Interesse nachzukommen (Repräsentationsverpflichtungen bestehen nicht gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder anderer Organe der Union),
- Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen hinzugezogen werden, sowie der Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission),
- diverse Kosten für vom Amt veranstaltete Konferenzen, Kongresse und Sitzungen,
- die Ausgaben für die allgemeine Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Amtes verbessern:
 - die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
 - die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,
 - die Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL A4 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A4 01 02 (Fortsetzung)

A4 01 02 11 (Fortsetzung)

- die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- die Finanzierung von Lehrmaterial,
- die Sozialabgaben, Reisekosten und Tagegelder für freiberufliche und andere nicht ständige Dolmetscher, die von der GD Dolmetschen für die vom Europäischen Amt für Personalauswahl anberaumten Sitzungen verpflichtet werden, bei denen die erforderlichen Dienstleistungen nicht von den Dolmetschern der Kommission (Beamte und Zeitbedienstete) erbracht werden können.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

A4 01 03 Gebäude und Nebenkosten

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
5 322 000	5 260 000	7 201 385,76

Erläuterungen

Die Mittel sind bestimmt für die vom Amt belegten Gebäude und die Nebenkosten, insbesondere für:

- Mieten und Erbpachtzinsen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Stellplätzen,
- Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Amtes vorgesehenen Prämien,
- Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung in den vom Amt belegten Gebäuden oder Teilen von Gebäuden,
- Mittel für Reinigung und Instandhaltung der Räumlichkeiten, einschließlich Aufzüge, Zentralheizung, Klimaanlage usw.; der Ansatz ist nach den laufenden Verträgen berechnet; diese Mittel decken ebenfalls die Ausgaben für bestimmte periodisch stattfindende Reinigungsarbeiten, für Putz- und Pflegemittel, chemische Reinigung und Wäscherei, Instandsetzungs- und Malerarbeiten sowie für Material der Werkstätten,
- Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,

KAPITEL A4 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A4 01 03** (Fortsetzung)

- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.), Änderungen des Gebäudenetzes sowie die Ausgaben für das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- die Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Gewährleistung der physischen und materiellen Sicherheit von Personen und Sachgütern, insbesondere für die Gebäudeüberwachungsverträge, die Wartungsverträge für die Sicherheitsanlagen sowie für die Anschaffung von Kleinmaterial (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- die Mittel zur Deckung der Ausgaben für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter des Amtes am Arbeitsplatz, insbesondere für die Anschaffung, Miete und Instandhaltung von Brandbekämpfungsgeräten, für die Ausrüstung des freiwilligen Rettungspersonals (Erstausstattung und Ersatzbeschaffung) sowie für die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Verwaltungskosten bei Gebäuden mit mehreren Mietparteien, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.), Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten,
- Kauf, Miete oder Leasing, Instandhaltung, Reparatur, Installierung und Ersatzbeschaffung von Geräten und technischem Material, insbesondere für:
 - Geräte (einschließlich Fotokopierer) für Produktion, Vervielfältigung und Archivierung von Veröffentlichungen und Dokumenten in beliebiger Form (Papier, elektronische Träger usw.),
 - Ausrüstungen für Audio-Video-Technik, Bibliothek und Dolmetschen (Kabinen, Hörgarnituren und Einbauplatten für Simultandolmetschanlagen usw.),
 - die Ausstattung der Kantinen und Restaurants,
 - verschiedenes Arbeitsgerät für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind,
 - behindertengerechte Einrichtungen und -ausstattungen,
 - sowie Studien, Dokumentation und Schulung im Zusammenhang mit den genannten Ausstattungen,
- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, insbesondere:
 - Anschaffung von Büromobiliar sowie speziellen, insbesondere ergonomischen Möbeln, Regale für die Archive usw.,

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL A4 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A4 01 03 (Fortsetzung)

- Ersatzbeschaffung für abgenutztes und beschädigtes Mobiliar,
- Anschaffung von spezifischem Ausstattungsmaterial für Bibliotheken (Karteikästen, Regale, Kataloge usw.),
- spezielle Ausrüstungen für Kantinen und Restaurants,
- Miete von Mobiliar,
- die Kosten der Instandsetzung und Reparatur von Mobiliar,
- Beschaffung, Anmietung, Wartung und Reparatur von Fahrzeugen, insbesondere:
 - die Beschaffung von Fahrzeugen,
 - der Ersatz von Fahrzeugen, die im Laufe des Haushaltsjahres einen ihre Ausmusterung rechtfertigenden Gesamtkilometerstand erreichen,
 - die Kurz- und Langzeitmieten der Fahrzeuge, wenn der Bedarf höher ist als die Kapazität des Fuhrparks,
 - die Wartungs-, Reparatur- und Versicherungskosten der Dienstkraftfahrzeuge (Kauf von Treibstoff, Schmiermitteln, Reifen, Schläuchen, verschiedenem Material, Ersatzteilen, Werkzeug usw.),
 - verschiedene Versicherungskosten (insbesondere Haftpflicht- und Diebstahlversicherung),
- die Ausgaben für Dienst- und Arbeitskleidung, insbesondere:
 - Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,
 - Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
 - Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
- Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie die Kosten für die Handhabung (Entgegnahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,
- Ausgaben für die Ausrüstung von Gebäuden mit Fernmeldeanlagen und insbesondere für Erwerb, Miete, Installation und Wartung von Telefonzentralen, Audio- und Videokonferenzsystemen, Sprechanlagen und Mobilfunk sowie die mit Datennetzen zusammenhängenden Ausgaben sowie die entsprechenden Dienste (Verwaltung, Benutzerhilfen, Unterlagen, Installation, Umzug),
- Kauf, Miete oder Leasing und Unterhaltung von Rechnern, Terminals, Kleinrechnern und Peripheriegeräten, Ausrüstungen für den Anschluss an Zentralsysteme sowie der erforderlichen Software,
- Kauf, Miete oder Leasing und Wartung von Ausrüstungen für die Vervielfältigung und Archivierung von Informationen in jeglicher Form, z. B. Druckern, Fotokopiergeräten, Scannern und Mikrokopiergeräten,

KAPITEL A4 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)**A4 01 03** (Fortsetzung)

- Kauf, Miete oder Leasing von Schreibmaschinen, Textverarbeitungsgeräten sowie sonstigen Geräten der Büroautomation,
- Installation, Konfiguration und Wartung der Anlagen; Studien, Dokumentation sowie entsprechendes Material,
- Mittel zur Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,
- Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr und für den Versand von Paketen im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie Kosten des internen Postdienstes des Amtes,
- die Grundgebühren und die Fernmeldegebühren (Fernsprecher fest und mobil, Fernseher, Telefon- und Videokonferenzen) sowie Ausgaben für Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und den Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,
- Telefon- und EDV-Verbindungen zwischen den einzelnen Gebäuden und die internationalen Übertragungsnetze zwischen den Arbeitsorten,
- technische und logistische Unterstützung, allgemeine informationstechnische Ausbildung und spezifische Schulungsmaßnahmen betreffend die Ausrüstungen und die Software für die Datenverarbeitung, Abonnements für technische Dokumentation in gedruckter und elektronischer Form, externes Betriebspersonal, Büroautomatik, Abonnements bei internationalen Organisationen, Sicherheitsstudien und Qualitätssicherung bezüglich der Ausrüstungen und der Software, Kosten für Benutzung und Wartung der Anlagen, Entwicklung von Software und Durchführung von DV-Projekten.

Diese Mittel decken auch sonstige Verwaltungsausgaben wie Gebühren für die Teilnahme an Konferenzen (mit Ausnahme von Fortbildungsausgaben), Gebühren für die Mitgliedschaft in beruflichen und wissenschaftlichen Verbänden, Kosten für die Aufnahme in Telefonverzeichnisse usw.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

A4 01 50 *Personalpolitik und -management*

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL A4 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A4 01 50 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

- Geldleistungen, die Beamten, ehemaligen Beamten oder Rechtsnachfolgern eines verstorbenen Beamten, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden, gewährt werden können,
- die Beteiligung des Amtes an den Kosten für Veranstaltungen im „Foyer“ sowie an den Kosten für sonstige kulturelle und sportliche Veranstaltungen und für Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen Bediensteten verschiedener Nationalitäten,
- die Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und -horte sowie am Schulbeförderungsdienst,
- Ausgaben für folgende Kategorien von Personen, im Rahmen einer Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen:
 - Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
 - die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
 - alle gemäß dem Statut der Beamten der Europäischen Union unterhaltsberechtigten Kinder.

Dieser Artikel ist dazu bestimmt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten zu erstatten, die für notwendig erachtete nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

A4 01 51 **Infrastrukturpolitik und -management**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für die Bewirtschaftung der Restaurants, Kantinen und Cafeterias, für Betriebsmaterial sowie für etwaige Umbauarbeiten,
- Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten.

KAPITEL A4 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)**A4 01 60 Dokumentation und Bibliothek**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
3 000	3 000	2 763,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Einrichtung und Entwicklung der Intranet-Seite des Amtes als Teil der Intranet-Seite der Kommission (MyIntraComm), Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten, Kosten für Buchbinderarbeiten und sonstige Kosten für die Erhaltung der Bücher und Referenzveröffentlichungen, Abonnements von Zeitungen und Fachzeitschriften, Anschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes.

KAPITEL A4 02 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT, INTERINSTITUTIONELLE DIENSTLEISTUNGEN UND TÄTIGKEITEN**A4 02 01 Interinstitutionelle Zusammenarbeit, interinstitutionelle Dienstleistungen und Tätigkeiten***Erläuterungen*

Das Amt hat im Rahmen seines Reformprogramms seine Auswahlverfahren modernisiert, um den laufenden und künftigen Personalbedarf der Organe kosteneffizienter und wirksamer zu decken. Dieses Programm sieht Folgendes vor:

- verbesserte Planung der Auswahlverfahren, damit die richtigen Mitarbeiter zur richtigen Zeit ausgewählt und Reservelisten optimal genutzt werden können;
- kürzere Auswahlverfahren;
- grundlegende Verbesserung der Qualität von Auswahlverfahren: Durch Auswahl der Bewerber auf der Grundlage der berufsbezogenen Kompetenzen einerseits und Professionalisierung der Prüfungsausschüsse andererseits soll es den Organen ermöglicht werden, die besten Bewerber dauerhaft einzustellen;
- Vermittlung eines positiven und modernen Bildes der Organe als Arbeitgeber, damit sie in einem zunehmend von Wettbewerb geprägten Arbeitsmarkt für hochqualifizierte Personen attraktiv bleiben;
- Maßnahmen zur Erleichterung der Teilnahme von Bewerbern mit Behinderung.

A4 02 01 01 Interinstitutionelle Auswahlverfahren

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
5 460 000	5 700 000	4 905 369,06

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Veranstaltung der verschiedenen Auswahlverfahren.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 000 EUR veranschlagt.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL A4 02 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT, INTERINSTITUTIONELLE DIENSTLEISTUNGEN UND TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)

A4 02 01 (Fortsetzung)

A4 02 01 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III.

A4 02 01 02 Eingeschränkte Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Spezialuntersuchungen und -konsultationen, die auf Vertragsbasis von hoch qualifizierten Sachverständigen (natürliche oder juristische Personen) durchgeführt werden, wenn hierfür nicht unmittelbar Personal des Amts eingesetzt werden kann. Aus diesem Posten kann außerdem der Kauf bereits durchgeführter Studien oder Abonnements bei spezialisierten Forschungsinstituten finanziert werden.

A4 02 01 03 Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
10 000	10 000	14 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen insbesondere der Prüfungsausschüsse und der Übersetzer gereicht werden.

KAPITEL A4 03 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT BEI DER FORTBILDUNG

A4 03 01 Europäische Verwaltungsakademie (EUSA)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die allgemeine Fortbildung durch die Europäische Verwaltungsakademie, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz der beteiligten Organe zu verbessern, insbesondere:

- die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
- die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,
- die Ausgaben für die Konzeption, Betreuung und Bewertung der von der Akademie in Form von Kursen, Seminaren und Vorträgen organisierten Fortbildung (Ausbilder/Vortragende und deren Fahrt- und Aufenthaltskosten sowie Lehrmittel),

KAPITEL A4 03 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT BEI DER FORTBILDUNG (Fortsetzung)**A4 03 01** (Fortsetzung)

- die Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
- die Ausgaben für die Bildung europaweiter Netzwerke zwischen der Verwaltungsakademie und den nationalen Verwaltungsakademien und einschlägigen Hochschulinstituten zwecks Erfahrungsaustausch, Ermittlung von Beispielen für bewährte Verfahren und Zusammenarbeit mit dem Ziel, die berufliche Weiterbildung im europäischen öffentlichen Dienst zu entwickeln,
- die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Informationen, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- die Finanzierung von Lehrmaterial.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2005/119/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofs, der Generalsekretäre des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen sowie des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 26. Januar 2005 über die Organisation und den Betrieb der Europäischen Verwaltungsakademie (ABl. L 37 vom 10.2.2005, S. 17).

A4 03 01 01 Managementfortbildung

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
1 400 000	1 400 000	1 815 178,23

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Mittel für die Ausgaben für die Managementfortbildung von Beamten und Bediensteten (Qualitätsmanagement, Personalverwaltung, Strategie).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 70 000 EUR veranschlagt.

A4 03 01 02 Schulung bei Dienstantritt

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
950 000	950 000	1 037 551,39

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Mittel für die Ausgaben für die Einführung der neu eingestellten Beamten und Bediensteten in das Arbeitsumfeld der Organe.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 60 000 EUR veranschlagt.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL A4 03 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT BEI DER FORTBILDUNG (Fortsetzung)

A4 03 01 (Fortsetzung)

A4 03 01 03 Fortbildung im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
550 000	550 000	601 200,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Ausgaben für Fortbildungslehrgänge für Beamte, die zwecks Aufstiegs in die Funktionsgruppe Administration den Nachweis der Fähigkeit zur Wahrnehmung von Aufgaben dieser Funktionsgruppe erlangen wollen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 25 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL A4 10 — RESERVEN

A4 10 01 *Vorläufig eingesetzte Mittel*

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Kapitel des Haushaltsplans übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

A4 10 02 *Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben*

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KOMMISSION

AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

EINNAHMEN

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER UNION ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 40 — GEHALTSABZÜGE

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

[illegible]

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER UNION ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

4 0 0 *Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten*

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
1 321 000	1 335 000	1 281 274,—

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen Steuer auf die Gehälter, Löhne und Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten des Europäischen Amts für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verweise

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

4 0 3 *Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amts- und Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Europäischen Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche im aktiven Dienst stehen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a in der bis zum 15. Dezember 2003 geltenden Fassung.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION

AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE (Fortsetzung)**4 0 4** ***Ertrag der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
250 000	248 000	242 876,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG**4 1 0** ***Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung***

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
2 537 000	2 555 000	2 410 277,—

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Statuts einbehaltenen Beiträge des Personals des Europäischen Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche zur Versorgungsordnung.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION

AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

TITEL 6

BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE UND EINNAHMEN

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN[illegible]

KOMMISSION

AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

TITEL 6**BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE UND
EINNAHMEN****KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN****6 6 0 *Sonstige Beiträge und Erstattungen*****6 6 0 0 Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen**

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

[illegible]

KOMMISSION

AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

TITEL A5**AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE****KAPITEL A5 01 — VERWALTUNGSAusGABEN****KAPITEL A5 10 — RESERVEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017	% 2017/2019
	KAPITEL A5 01				
A5 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit				
	Nichtgetrennte Mittel	16 434 000	16 186 600	14 094 687,93	85,77
A5 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben				
A5 01 02 01	Externes Personal				
	Nichtgetrennte Mittel	12 127 000	11 790 000	18 442 931,55	152,08
A5 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	237 000	237 000	336 572,96	142,01
	Artikel A5 01 02 — Total	12 364 000	12 027 000	18 779 504,51	151,89
A5 01 03	Gebäude und Nebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	10 825 000	10 485 000	13 317 755,22	123,03
A5 01 50	Personalpolitik und -management				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
A5 01 51	Infrastrukturpolitik und -management				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
A5 01 60	Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL A5 01 — TOTAL	39 623 000	38 698 600	46 191 947,66	116,58
	KAPITEL A5 10				
A5 10 01	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
A5 10 02	Reserve für unvorhergesehene Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL A5 10 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel A5 — Total	39 623 000	38 698 600	46 191 947,66	116,58
	GESAMTBETRAG	39 623 000	38 698 600	46 191 947,66	116,58

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

TITEL A5

AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL A5 01 — VERWALTUNGSAusGABEN

A5 01 01 *Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit*

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
16 434 000	16 186 600	14 094 687,93

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
- die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Kosten der Aktualisierungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL A5 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A5 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben****A5 01 02 01** Externes Personal

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
12 127 000	11 790 000	18 442 931,55

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- die Dienstbezüge der Vertragsbediensteten (im Sinne des Titels IV der Beschäftigungsbedingungen), das Sozialversicherungssystem des Organs für Vertragsbedienstete entsprechend der Beschreibung in Titel IV und die Kosten infolge der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- durch privatrechtliche Verträge mit externem Personal und den Einsatz von Leiharbeitskräften entstehende Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.),
- die Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, für Unterstützungsleistungen und für intellektuelle Dienstleistungen,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der zeitweiligen dienstlichen Verwendung von Beamten der Mitgliedstaaten und sonstigen Sachverständigen beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die durch die Abordnung von Beamten an die nationalen Verwaltungen oder an internationale Organisationen entstehen,
- die Kosten der Aktualisierungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 8 075 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

A5 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
237 000	237 000	336 572,96

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL A5 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)**A5 01 02** (Fortsetzung)**A5 01 02 11** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für Fahrtkosten, für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal oder durch abgeordnete nationale oder internationale Sachverständige oder Beamte entstehen,
- Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen Interesse nachzukommen (keine Erstattung für Aufwendungen bei Repräsentationsverpflichtungen gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder anderer Organe der Union),
- Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen hinzugezogen werden, sowie der Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission),
- Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden,
- die Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, an denen das Amt teilnimmt oder die vom Amt veranstaltet werden,
- Ausgaben für Spezialuntersuchungen und -konsultationen, die auf Vertragsbasis von hoch qualifizierten Fachleuten (natürliche oder juristische Personen) ausgeführt werden, wenn das Personal des Amtes hierfür nicht eingesetzt werden kann, einschließlich des Erwerbs bereits vorliegender Untersuchungen,
- die Ausgaben für die Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Amtes verbessern:
 - die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
 - die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,
 - die Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
- die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- die Finanzierung von Lehrmaterial.

KOMMISSION

AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL A5 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)**A5 01 02** (Fortsetzung)**A5 01 02 11** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

A5 01 03 Gebäude und Nebenkosten

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
10 825 000	10 485 000	13 317 755,22

Erläuterungen

Die Mittel sind bestimmt für die vom Amt belegten Gebäude und die Nebenkosten, insbesondere für:

- den Erwerb oder Mietkauf oder die Errichtung von Gebäuden,
- Mieten und Erbpachtzinsen, verschiedene Abgaben und Freigaben von Kaufoptionen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Archiven, Garagen und Parkplätzen,
- die Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Amtes vorgesehenen Prämien,
- Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Amtes,
- die Unterhaltung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlage usw. Diese Mittel decken ebenfalls die Ausgaben für bestimmte, periodisch stattfindende Reinigungsarbeiten, für Putz- und Pflegemittel, chemische Reinigung und Wäscherei, Instandsetzungs- und Malerarbeiten sowie für Material der Werkstätten,
- Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von technischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.), Änderungen des Gebäudenetzes sowie die Ausgaben für das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- die Ausgaben für die Gewährleistung der physischen und materiellen Sicherheit von Personen und Sachgütern, insbesondere für die Gebäudeüberwachungsverträge, die Wartungsverträge für die Sicherheitsanlagen sowie für die Anschaffung von Kleinmaterial (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE**KAPITEL A5 01 — VERWALTUNGSAusGABEN** (Fortsetzung)**A5 01 03** (Fortsetzung)

- die Ausgaben für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter des Amtes am Arbeitsplatz, insbesondere für die Anschaffung, Miete und Instandhaltung von Brandbekämpfungsgeräten, den Ersatz der Ausrüstung des freiwilligen Rettungspersonals (Erstausrüstung und Ersatzbeschaffung) sowie für die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Verwaltungskosten bei Gebäuden mit mehreren Mietparteien, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.),
- Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten,
- Kauf, Miete oder Leasing, Wartung, Instandhaltung, Reparatur, Installierung und Ersatzbeschaffung von Geräten und technischem Material,
- Kauf, Miete, Wartung und Reparatur von Mobiliar,
- Kauf, Anmietung, Wartung und Reparatur von Fahrzeugen,
- verschiedene Versicherungskosten (insbesondere Haftpflicht- und Diebstahlversicherung),
- Ausgaben für Arbeitsausrüstung, insbesondere:
 - den Erwerb von Dienstkleidung (vor allem für Amtsboten, Fahrer und das Personal der Restaurants und Kantinen),
 - die Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung, insbesondere für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
 - Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
- Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie die Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung und Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,
- Ausgaben für die Ausrüstung von Gebäuden mit Fernmeldeanlagen und insbesondere für Erwerb, Miete, Installierung und Wartung von Telefonzentralen, Audio- und Videokonferenzsystemen, Sprechanlagen und Mobilfunk sowie die mit Datennetzen (Anlagen und Wartung) zusammenhängenden Ausgaben sowie die entsprechenden Dienste (Verwaltung, Benutzerhilfen, Unterlagen, Installation, Umzug),
- Kauf, Miete oder Leasing und Wartung von Rechnern, Terminals, Kleinrechnern und Peripheriegeräten, Ausrüstungen für den Anschluss an Zentralsysteme sowie der erforderlichen Software,
- Kauf, Miete oder Leasing und Wartung von Ausrüstungen für die Vervielfältigung von gedruckten Informationen, z. B. Druckern, Fotokopiergeräten, Scannern und Mikrokopiergeräten,

KOMMISSION

AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL A5 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A5 01 03** (Fortsetzung)

- Kauf, Miete oder Leasing von Schreibmaschinen, Textverarbeitungsgeräten sowie sonstigen Geräten der Büroautomation,
- Installation, Konfiguration und Wartung der Anlagen; Studien, Dokumentation sowie entsprechendes Material,
- Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,
- Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr und für den Versand von Paketen und Ähnlichem im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie Kosten des internen Postdiensts des Amtes,
- Grundgebühren und Fernmeldegebühren (Fernsprecher fest und mobil, Fernseher, Telefon- und Videokonferenzen) sowie Ausgaben für Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und den Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,
- Telefon- und EDV-Verbindungen zwischen den einzelnen Gebäuden und die internationalen Übertragungsnetze zwischen den Arbeitsorten,
- technische und logistische Unterstützung, allgemeine informationstechnische Ausbildung und spezifische Schulungsmaßnahmen betreffend die Hardware und die Software für die Datenverarbeitung, Abonnements für technische Dokumentation in gedruckter oder elektronischer Form, externes Betriebspersonal, Büroautomatik, Abonnements bei internationalen Organisationen, Sicherheitsstudien und Qualitätssicherung bezüglich der Ausrüstungen und der Software, Kosten für Benutzung und Wartung der Anlagen, Entwicklung von Software und Durchführung von DV-Projekten,
- sonstige nicht ausdrücklich aufgeführte Verwaltungsausgaben.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 3 000 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

A5 01 50**Personalpolitik und -management**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL A5 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)**A5 01 50** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind bestimmt für:

- die Beteiligung des Amtes an den Kosten für Veranstaltungen im „Foyer“ sowie an den Kosten für sonstige kulturelle und sportliche Veranstaltungen und für jegliche Initiative zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen Bediensteten verschiedener Nationalitäten,
- die Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und -horte,
- Ausgaben für folgende Kategorien von Personen, im Rahmen einer Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen:
 - Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
 - die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
 - alle gemäß dem Statut unterhaltsberechtigten Kinder.

Dieser Artikel ist dazu bestimmt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten zu erstatten, die für notwendig erachtete nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

A5 01 51 **Infrastrukturpolitik und -management**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für die Bewirtschaftung der Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten,
- Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten.

A5 01 60 **Dokumentation und Bibliothek**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION

AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL A5 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A5 01 60** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Einrichtung und Entwicklung der Intranet-Seite der Kommission (MyIntraComm), Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten, Kosten für Buchbinderarbeiten und sonstige Kosten für die Erhaltung der Bücher und Referenzveröffentlichungen, Abonnements von Zeitungen und Fachzeitschriften, Anschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes.

KAPITEL A5 10 — RESERVEN**A5 10 01** **Vorläufig eingesetzte Mittel**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Kapitel des Haushaltsplans übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

A5 10 02 **Reserve für unvorhergesehene Ausgaben**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL

[illegible]

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER UNION ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

4 0 0 *Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten*

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
3 502 000	3 110 000	2 801 382,—

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich von den Gehältern, Löhnen und Bezügen der Beamten und sonstigen Bediensteten des Amts für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel einbehaltenen Steuer.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verweise

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

4 0 3 *Ertrag der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel im aktiven Dienst stehen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a in der bis zum 15. Dezember 2003 geltenden Fassung.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE (Fortsetzung)**4 0 4** ***Ertrag der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
641 000	574 000	510 720,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG**4 1 0** ***Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung***

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
6 095 000	5 498 000	4 763 814,—

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Statuts einbehaltenen Beiträge des Personals des Amtes zur Versorgungsordnung.

Verweise

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL

TITEL 6

BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE UND VERGÜTUNGEN

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

[illegible]

KOMMISSION

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL

TITEL 6**BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE UND VERGÜTUNGEN****KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN****6 6 0 *Sonstige Beiträge und Erstattungen*****6 6 0 0 Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen**

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2019 und 2018) und Ausgaben (2017)

[illegible]

KOMMISSION

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL

TITEL A6**AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL****KAPITEL A6 01 — VERWALTUNGSAusGABEN****KAPITEL A6 10 — RESERVEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017	% 2017/2019
	KAPITEL A6 01				
A6 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit				
	Nichtgetrennte Mittel	37 043 000	36 511 000	31 255 771,19	84,38
A6 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben				
A6 01 02 01	Externes Personal				
	Nichtgetrennte Mittel	30 117 000	28 456 000	35 298 728,22	117,21
A6 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	415 000	415 000	552 057,33	133,03
	Artikel A6 01 02 — Total	30 532 000	28 871 000	35 850 785,55	117,42
A6 01 03	Gebäude und Nebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	13 104 000	12 963 000	13 480 332,10	102,87
A6 01 50	Personalpolitik und -management				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
A6 01 51	Infrastrukturpolitik und -management				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
A6 01 60	Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL A6 01 — TOTAL	80 679 000	78 345 000	80 586 888,84	99,89
	KAPITEL A6 10				
A6 10 01	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
A6 10 02	Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL A6 10 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel A6 — Total	80 679 000	78 345 000	80 586 888,84	99,89
	GESAMTBETRAG	80 679 000	78 345 000	80 586 888,84	99,89

TITEL A6**AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL****KAPITEL A6 01 — VERWALTUNGSAusGABEN****A6 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
37 043 000	36 511 000	31 255 771,19

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängenden Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstigen Sozialleistungen,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedenen Vergütungen,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
- die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 800 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL

KAPITEL A6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A6 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben****A6 01 02 01** Externes Personal

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
30 117 000	28 456 000	35 298 728,22

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für die Dienstbezüge der Vertragsbediensteten (im Sinne von Titel IV der Beschäftigungsbedingungen), für die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung der Vertragsbediensteten nach Titel IV sowie für die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) für die privatrechtlichen Verträge des externen Personals und für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften,
- Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, und für intellektuelle Dienstleistungen,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der zeitweiligen dienstlichen Verwendung von Beamten der Mitgliedstaaten und sonstigen nationalen Sachverständigen beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die durch die Abordnung dieser nationalen Beamten und Sachverständigen entstehen,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 8 900 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

A6 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
415 000	415 000	552 057,33

KAPITEL A6 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)**A6 01 02** (Fortsetzung)**A6 01 02 11** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für Fahrtkosten, für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal oder durch abgeordnete nationale oder internationale Sachverständige oder Beamte entstehen,
- Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen Interesse nachzukommen. (Repräsentationsverpflichtungen bestehen nicht gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Union),
- Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu Arbeitssitzungen hinzugezogen werden, sowie Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind,
- Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden,
- diverse Kosten für die Teilnahme des Amtes an Konferenzen, Kongressen und Sitzungen,
- Ausgaben für Spezialuntersuchungen und -konsultationen, die auf Vertragsbasis von hoch qualifizierten Fachleuten (natürliche oder juristische Personen) ausgeführt werden, wenn das Personal des Amtes hierfür nicht eingesetzt werden kann,
- Ausgaben für allgemeine Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Amtes zu verbessern:
 - Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
 - Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,
 - Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
- Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- Ausgaben für didaktisches Material.

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL

KAPITEL A6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A6 01 02 (Fortsetzung)

A6 01 02 11 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

A6 01 03 Gebäude und Nebenkosten

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
13 104 000	12 963 000	13 480 332,10

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Gebäude des Amtes und damit zusammenhängende Ausgaben, insbesondere:

- Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden oder Errichtung von Gebäuden,
- Mieten und Erbpachtzinsen sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Stellplätzen,
- Ausgaben für in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Amtes vorgesehene Prämien,
- Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung in den vom Amt belegten Gebäuden oder Teilen von Gebäuden,
- Mittel für Reinigung und Instandhaltung der Räumlichkeiten, einschließlich Aufzüge, Zentralheizung, Klimaanlage usw. Diese Mittel decken ebenfalls die Ausgaben für bestimmte, periodisch stattfindende Reinigungsarbeiten, für Putz- und Pflegemittel, chemische Reinigung und Wäscherei, Instandsetzungs- und Malerarbeiten, sowie für Material der Werkstätten,
- Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von technischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.) sowie die Ausgaben für das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Gewährleistung der physischen und materiellen Sicherheit von Personen und Sachgütern, insbesondere für die Gebäudeüberwachungsverträge, die Wartungsverträge für die Sicherheitsanlagen sowie für die Anschaffung von Kleinmaterial (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

KAPITEL A6 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)**A6 01 03** (Fortsetzung)

- Mittel zur Deckung der Ausgaben für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter des Amtes am Arbeitsplatz, insbesondere für die Anschaffung, Miete und Instandhaltung von Brandbekämpfungsgeräten, für die Ausrüstung des freiwilligen Rettungspersonals (Erstausrüstung und Ersatzbeschaffung) sowie für die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.),
- Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten,
- Kauf, Anmietung oder Leasing, Instandhaltung, Reparatur, Installierung und Ersatzbeschaffung von Geräten und technischem Material,
- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar,
- Beschaffung, Anmietung, Wartung und Instandhaltung von Fahrzeugen,
- verschiedene Arten von Versicherungen,
- Ausgaben für Dienst- und Arbeitskleidung, insbesondere:
 - Anschaffung von Dienstkleidung (insbesondere für Amtsgehilfen, Fahrer und Personal der Restaurationseinrichtungen),
 - Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
 - Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
- Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie die Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,
- Ausgaben für die Ausrüstung von Gebäuden mit Fernmeldeanlagen und insbesondere für Erwerb, Miete, Installierung und Wartung von Telefonzentralen, Audio- und Videokonferenzsystemen, Sprechanlagen und Mobilfunk sowie die mit Datennetzen zusammenhängenden Ausgaben sowie die entsprechenden Dienste (Verwaltung, Benutzerhilfen, Unterlagen, Installation, Umzug),
- Kauf, Miete oder Leasing und Unterhaltung von Rechnern, Terminals, Kleinrechnern und Peripheriegeräten, Ausrüstungen für den Anschluss an Zentralsysteme sowie der erforderlichen Software,
- Kauf, Miete oder Leasing und Unterhaltung von Ausrüstungen für die Vervielfältigung und Archivierung von Informationen in jeglicher Form, z. B. von Druckern, Fotokopiergeräten, Scannern und Mikrokopiergeräten,

KOMMISSION

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL

KAPITEL A6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A6 01 03** (Fortsetzung)

- Kauf, Miete oder Leasing von Schreibmaschinen, Textverarbeitungsgeräten sowie sonstigen Geräten der Büroautomation,
- Installation, Konfiguration und Wartung der Anlagen; Studien, Dokumentation sowie entsprechendes Material,
- Mittel zur Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,
- Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für Paketgebühren im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie für den internen Postdienst des Amtes,
- Grundgebühren und Fernmeldegebühren (Fernsprecher fest und mobil, Fernseher, Telefon- und Videokonferenzen) sowie Ausgaben für Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und den Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,
- Telefon- und EDV-Verbindungen zwischen den einzelnen Gebäuden und die internationalen Übertragungsnetze zwischen den Arbeitsorten,
- technische und logistische Unterstützung, allgemeine informationstechnische Ausbildung und spezifische Schulungsmaßnahmen betreffend die Ausrüstungen und die Software für die Datenverarbeitung, Abonnements für technische Dokumentation in Papierform oder elektronischer Form, externes Betriebspersonal, Büroautomatik, Abonnements bei internationalen Organisationen, Sicherheitsstudien und Qualitätssicherung bezüglich der Ausrüstungen und der Software, Kosten für Benutzung und Wartung der Anlagen, Entwicklung von Software und Durchführung von DV-Projekten,
- sonstige, nicht einzeln aufgeführte Verwaltungsausgaben.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 812 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

A6 01 50**Personalpolitik und -management**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL

KAPITEL A6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A6 01 50 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

- die Beteiligung des Amtes an den Kosten für Veranstaltungen im „Foyer“ sowie an den Kosten für sonstige kulturelle und sportliche Veranstaltungen und für Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen Bediensteten verschiedener Nationalitäten,
- die Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und -horte,
- Ausgaben für folgende Kategorien von Personen, im Rahmen einer Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen:
 - Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
 - die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
 - alle gemäß dem Statut unterhaltsberechtigten Kinder.

Dieser Artikel ist dazu bestimmt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten zu erstatten, die für notwendig erachtete nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

A6 01 51 **Infrastrukturpolitik und -management**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für die Bewirtschaftung der Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten,
- Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten.

A6 01 60 **Dokumentation und Bibliothek**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL

KAPITEL A6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A6 01 60** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Einrichtung und Entwicklung der Intranet-Seite der Kommission (My IntraComm) und die Herausgabe der Wochenschrift „Commission en direct“, der Abonnementskosten für Bildschirm-Schnellinformationsdienste, Kosten für Buchbinderarbeiten und sonstiger Kosten für die Erhaltung der Bücher und Referenzveröffentlichungen, der Abonnements von Zeitungen, Fachzeitschriften, Amtsblättern, Parlamentsdokumenten, Außenhandelsstatistiken, Bulletins und sonstigen Fachveröffentlichungen sowie der Anschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes.

KAPITEL A6 10 — RESERVEN**A6 10 01** *Vorläufig eingesetzte Mittel*

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Kapitel des Haushaltsplans übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

A6 10 02 *Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben*

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KOMMISSION

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

EINNAHMEN

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER UNION ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 40 — GEHALTSABZÜGE

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

[illegible]

TITEL 4**VERSCHIEDENE VON DER UNION ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN****KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE****4 0 0 Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten**

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
930 000	902 000	859 325,—

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen Steuer auf die Gehälter, Löhne und Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten des Amts für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verweise

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

4 0 3 Ertrag der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg im aktiven Dienst stehen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a in der bis zum 15. Dezember 2003 geltenden Fassung.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE (Fortsetzung)**4 0 4** ***Ertrag der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
172 000	167 000	159 194,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG**4 1 0** ***Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung***

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
1 594 000	1 507 000	1 444 488,—

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die Gesamtheit aller Beiträge, die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Statuts von den Bezügen des Personals des Amts zur Finanzierung der Versorgungsordnung einbehalten werden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

TITEL 6

BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE UND VERGÜTUNGEN

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

[illegible]

KOMMISSION

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

TITEL 6**BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE UND VERGÜTUNGEN****KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN****6 6 0 *Sonstige Beiträge und Erstattungen*****6 6 0 0 Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen**

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung in den übrigen Teilen des Titels 6 nicht vorgesehene etwaige Einnahmen als zusätzliche zweckgebundene Einnahmen eingesetzt.

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2019 und 2018) und Ausgaben (2017)

[illegible]

KOMMISSION

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

TITEL A7**AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG****KAPITEL A7 01 — VERWALTUNGSAusGABEN****KAPITEL A7 10 — RESERVEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017	% 2017/2019
A7 01 01	KAPITEL A7 01				
	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit				
	Nichtgetrennte Mittel	12 463 000	12 533 600	11 241 470,55	90,20
A7 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben				
A7 01 02 01	Externes Personal				
	Nichtgetrennte Mittel	7 889 000	7 428 000	7 943 130,04	100,69
A7 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	250 000	250 000	266 828,—	106,73
	Artikel A7 01 02 — Total	8 139 000	7 678 000	8 209 958,04	100,87
A7 01 03	Gebäude und Nebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	4 629 000	4 552 000	4 676 676,29	101,03
A7 01 50	Personalpolitik und -management				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
A7 01 51	Infrastrukturpolitik und -management				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
A7 01 60	Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL A7 01 — TOTAL	25 231 000	24 763 600	24 128 104,88	95,63
A7 10 01	KAPITEL A7 10				
	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
A7 10 02	Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL A7 10 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel A7 — Total	25 231 000	24 763 600	24 128 104,88	95,63
	GESAMTBETRAG	25 231 000	24 763 600	24 128 104,88	95,63

TITEL A7

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL A7 01 — VERWALTUNGSAusGABEN

A7 01 01 *Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit*

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
12 463 000	12 533 600	11 241 470,55

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Vergütung der Beamten und Bediensteten auf Zeit sowie die Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Dienstbezüge, die in ein anderes Land als das des Dienstortes überwiesen werden,
- die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstortes verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL A7 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)**A7 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben****A7 01 02 01** Externes Personal

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
7 889 000	7 428 000	7 943 130,04

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der folgenden Ausgaben bestimmt:

- die Bezüge für Vertragsbedienstete (im Sinne von Titel IV der Beschäftigungsbedingungen), die Aufwendungen für den Sozialversicherungsschutz der Vertragsbediensteten gemäß Titel IV sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) im Rahmen der privatrechtlichen Verträge des externen Personals und für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften,
- Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, für Unterstützungsleistungen und für intellektuelle Dienstleistungen,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der zeitweiligen dienstlichen Verwendung von Beamten der Mitgliedstaaten und sonstigen nationalen Sachverständigen beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die durch die Abordnung von Beamten an nationale öffentliche Dienste oder internationale Organisationen entstehen,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 4 662 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen der sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln der Kommission für die Ernennung der Beamten und ihre Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

A7 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
250 000	250 000	266 828,—

KAPITEL A7 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)**A7 01 02** (Fortsetzung)**A7 01 02 11** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für Fahrtkosten, für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal oder durch abgeordnete nationale oder internationale Sachverständige oder Beamte entstehen,
- Erstattung von Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen Interesse nachzukommen (keine Erstattung für Aufwendungen bei Repräsentationspflichten gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder anderer Organe der Union),
- Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen hinzugezogen werden, sowie der Kosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt aufgrund der Beschlüsse der Kommission),
- Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden,
- diverse Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, an denen das Amt teilnimmt,
- Ausgaben fachbezogener Studien und Beratungsleistungen, mit denen hoch qualifizierte Sachverständige (natürliche oder juristische Personen) auf Vertragsbasis betraut werden, sofern das Amt nicht über Mitarbeiter verfügt, die diese Aufgaben selbst ausführen können, einschließlich des Kaufes bereits angefertigter Studien,
- die Ausgaben für die allgemeine Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Amtes verbessern:
 - die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
 - die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,
 - die Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
- die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- die Finanzierung des didaktischen Materials.

KOMMISSION

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL A7 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A7 01 02** (Fortsetzung)**A7 01 02 11** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

A7 01 03 Gebäude und Nebenkosten

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
4 629 000	4 552 000	4 676 676,29

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Gebäude des Amtes und der Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- der Kosten für Kauf, Mietkauf oder Bau von Gebäuden,
- der Mieten und Erbpachtzinsen, verschiedene Abgaben und Kaufoptionsgebühren für belegte Gebäude oder Gebäudeteile sowie die Anmietung von Konferenzsälen, Lagerräumen, Archivräumen, Garagen und Parkplätzen,
- der Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden der Kommission vorgesehenen Prämien,
- der Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung in dem vom Amt belegten Gebäuden oder Teilen von Gebäuden,
- der Kosten der Wartung von Räumen, Fahrstühlen, der Zentralheizung, Klimaanlage usw., Kosten für bestimmte regelmäßige Reinigungsarbeiten, für den Kauf von Waren für Wartung, Waschen und Bleichen, chemische Reinigung usw. sowie Anstreicherarbeiten, Reparaturen und von den Wartungswerkstätten benötigtes Material,
- der Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- der Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.) sowie die Ausgaben für das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- der Ausgaben für die physische und materielle Sicherheit von Personen und Sachen, insbesondere für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen, Schulungen und die Beschaffung von Kleinmaterial (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

KAPITEL A7 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A7 01 03** (Fortsetzung)

- der Ausgaben für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter des Amtes am Arbeitsplatz, insbesondere für die Anschaffung, Miete und Instandhaltung von Brandbekämpfungsgeräten, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals, die Schulungen und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- der Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstiger Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten bei Mehrparteiengebäuden, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.),
- der Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten,
- der Kosten für Kauf, Miete oder Leasen sowie Wartung, Instandsetzung, Einbau und Erneuerung von technischen Anlagen und Geräten,
- der Kosten für Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Möbeln,
- der Kosten für Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Beförderungsmitteln,
- verschiedener Versicherungskosten (insbesondere Haftpflicht- und Diebstahlversicherung),
- der Ausgaben für Dienst- und Arbeitskleidung, insbesondere:
 - für die Anschaffung von Dienstkleidung (vor allem für Amtsboten, Fahrer und Restaurant-Mitarbeiter),
 - für die Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
 - für die Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
- der Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie die Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,
- der Ausgaben für die Ausrüstung von Gebäuden mit Fernmeldeanlagen und insbesondere für Erwerb, Miete, Installation und Wartung von Telefonzentralen, Audio- und Videokonferenzsystemen, Sprechanlagen und Mobilfunk sowie die mit Datennetzen zusammenhängenden Ausgaben sowie die entsprechenden Dienste (Verwaltung, Benutzerhilfen, Unterlagen, Installation, Umzug),
- der Kosten für Kauf, Miete oder Leasing und Unterhaltung von Rechnern, Terminals, Kleinrechnern und Peripheriegeräten, Ausrüstungen für den Anschluss an Zentralsysteme sowie der erforderlichen Software,
- der Kosten für Kauf, Miete oder Leasing und Unterhaltung von Vervielfältigungsanlagen für die Wiedergabe von Information auf Papier, z. B. Druckmaschinen, Fotokopierer, Fotokopiergeräte, Scanner und Kleinkopiergeräte,
- der Kosten für Kauf, Miete oder Leasing von Schreibmaschinen, Textverarbeitungsgeräten sowie sonstigen Geräten der Büroautomation,

KOMMISSION

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL A7 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)**A7 01 03** (Fortsetzung)

- der Kosten für Installation, Konfiguration und Wartung der Anlagen; Studien, Dokumentation sowie entsprechendes Material,
- der Mittel zur Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,
- der Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für den Versand von Berichten und Veröffentlichungen sowie für Paketgebühren im Luft-, Überland-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie für den internen Postdienst des Amtes,
- der Grundgebühren und der Fernmeldegebühren (Fernsprecher fest und mobil, Fernseher, Telefon- und Videokonferenzen) sowie der Ausgaben für Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und den Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,
- der Kosten für Telefon- und EDV-Verbindungen zwischen den einzelnen Gebäuden und die internationalen Übertragungsnetze zwischen den Arbeitsorten,
- der Kosten für technische und logistische Unterstützung, allgemeine informationstechnische Ausbildung und spezifische Schulungsmaßnahmen betreffend die Hardware und die Software für die Datenverarbeitung, Abonnements für technische Dokumentation in Papierform oder in elektronischer Form usw., externes Betriebspersonal, Bürodienste, Abonnements bei internationalen Organisationen usw., Sicherheitsstudien und Qualitätssicherung bezüglich der Ausrüstungen und der Software, Kosten für Benutzung und Wartung der Anlagen, Entwicklung von Software und Durchführung von Informationstechnologie-Projekten (IT),
- weiterer, im Vorstehenden nicht eigens ausgewiesener Verwaltungsausgaben.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

A7 01 50**Personalpolitik und -management**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

- die Beteiligung des Amtes an den Kosten des Foyers und anderen kulturellen und sportlichen Maßnahmen sowie allen Initiativen zur Förderung der Beziehungen zwischen den Bediensteten unterschiedlicher Staatsangehörigkeit,

KAPITEL A7 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A7 01 50** (Fortsetzung)

- die Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und Kindergärten,
- Ausgaben für folgende Kategorien von Personen, im Rahmen einer Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen:
 - Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
 - die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
 - alle gemäß dem Statut unterhaltsberechtigten Kinder.

Dieser Artikel ist dazu bestimmt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten zu erstatten, die für notwendig erachtete nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

A7 01 51 **Infrastrukturpolitik und -management**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für die Bewirtschaftung der Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten,
- Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten.

A7 01 60 **Dokumentation und Bibliothek**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben: Ausgaben für die Einrichtung und Entwicklung der Intranet-Seite der Kommission (MyIntraComm), Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten, Kosten für Buchbinderarbeiten und sonstige Kosten für die Erhaltung der Bücher und Referenzveröffentlichungen, Abonnements von Zeitungen und Fachzeitschriften, Anschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes.

KOMMISSION

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL A7 10 — RESERVEN**A7 10 01 *Vorläufig eingesetzte Mittel***

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Linien des Haushaltsplans übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

A7 10 02 *Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben*

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

STELLENPLAN

Kommission**Verwaltung**

Funktions- und Besoldungsgruppen ⁽¹⁾ ⁽²⁾	Verwaltung			
	2019		2018	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	24	—	24	—
AD 15	190	22	190	22
AD 14	637	31	637	31
AD 13	1 734	—	1 734	—
AD 12	1 289	44	1 290	44
AD 11	928	62	888	62
AD 10	1 094	21	1 072	21
AD 9	1 355	10	1 322	10
AD 8	1 485	26	1 456	26
AD 7	1 326	20	1 320	20
AD 6	788	10	808	10
AD 5	907	6	901	6
Zwischensumme AD	11 757	252	11 642	252
AST 11	197	—	190	—
AST 10	186	10	152	10
AST 9	703	—	674	—
AST 8	603	12	584	13
AST 7	1 031	18	1 028	18
AST 6	636	19	696	19
AST 5	979	16	1 069	16
AST 4	850	—	850	—
AST 3	515	—	512	—
AST 2	186	13	221	13
AST 1	60	—	109	—
Zwischensumme AST	5 946	88	6 085	89
AST/SC 6	5	—	—	—
AST/SC 5	36	—	35	—
AST/SC 4	20	35	15	35
AST/SC 3	37	—	15	—
AST/SC 2	148	—	85	—
AST/SC 1	433	—	486	—
Zwischensumme AST/SC	679	35	636	35
Insgesamt	18 382	375	18 363	376
Gesamtzahl	18 757		18 739	

⁽¹⁾ Der Stellenplan lässt die folgenden Beförderungen (ad personam) zu: bis zu 25 Beförderungen von AD 15 nach AD 16, bis zu 21 Beförderungen von AD 14 nach AD 15, bis zu 13 Beförderungen von AD 11 nach AD 14 und 1 Beförderung von AST 8 nach AST 10.

⁽²⁾ Im Stellenplan sind gemäß Artikel 53 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft folgende Dauerplanstellen enthalten, die der Euratom-Versorgungsagentur zur Verfügung stehen können: 7 Stellen der Funktionsgruppe AD und 10 Stellen der Funktionsgruppe AST. Beförderungen in der Funktionsgruppe SC sind innerhalb des für die Funktionsgruppe AST geltenden Grenzwerts möglich.

Forschung und Innovation — Gemeinsame Forschungsstelle

Funktions- und Besoldungsgruppen	Forschung und Innovation — Gemeinsame Forschungsstelle			
	2019		2018	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	2	—	2	—
AD 15	11	—	11	—
AD 14	76	—	70	—
AD 13	217	—	223	—
AD 12	170	—	170	—
AD 11	52	—	52	—
AD 10	65	—	57	—
AD 9	94	—	86	—
AD 8	80	—	80	—
AD 7	62	—	62	—
AD 6	49	—	49	—
AD 5	9	—	9	—
Zwischensumme AD	887	—	871	—
AST 11	62	—	56	—
AST 10	56	—	62	—
AST 9	153	—	153	—
AST 8	80	—	80	—
AST 7	91	—	95	—
AST 6	109	—	97	—
AST 5	139	—	139	—
AST 4	86	—	98	—
AST 3	52	—	64	—
AST 2	15	—	19	—
AST 1	5	—	5	—
Zwischensumme AST	848	—	868	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	5	—	1	—
AST/SC 1	7	—	7	—
Zwischensumme AST/SC	12	—	8	—
Insgesamt	1 747	—	1 747	—
Gesamtzahl	1 747		1 747	

Forschung und Innovation — Indirekte Forschung - 2

Funktions- und Besoldungsgruppen	Forschung und Innovation — Indirekte Forschung — 2			
	2019		2018	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	1	—	1	—
AD 15	19	—	19	—
AD 14	94	—	94	—
AD 13	238	—	238	—
AD 12	142	—	142	—
AD 11	51	—	51	—
AD 10	72	—	72	—
AD 9	105	—	105	—
AD 8	77	—	79	—
AD 7	64	—	66	—
AD 6	54	—	56	—
AD 5	30	—	30	—
Zwischensumme AD	947	—	953	—
AST 11	17	—	17	—
AST 10	15	—	15	—
AST 9	59	—	57	—
AST 8	48	—	46	—
AST 7	77	—	80	—
AST 6	80	—	90	—
AST 5	78	—	90	—
AST 4	55	—	73	—
AST 3	25	—	34	—
AST 2	9	—	9	—
AST 1	2	—	2	—
Zwischensumme AST	465	—	513	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	3	—	3	—
AST/SC 2	5	—	5	—
AST/SC 1	8	—	8	—
Zwischensumme AST/SC	16	—	16	—
Insgesamt	1 428	—	1 482	—
Gesamtzahl ⁽¹⁾	1 428		1 482	

(¹) Der Stellenplan lässt die folgenden Beförderungen (ad personam) zu: 2 AD 15 nach AD 16, 1 AD 14 nach AD 15.

Ämter

Amt für Veröffentlichungen (OP)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Amt für Veröffentlichungen (OP)			
	2019		2018	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	1	—	1	—
AD 15	3	—	3	—
AD 14	9	—	9	—
AD 13	9	—	9	—
AD 12	14	—	14	—
AD 11	11	—	10	—
AD 10	17	—	17	—
AD 9	20	—	17	—
AD 8	11	—	14	—
AD 7	16	—	16	—
AD 6	10	—	11	—
AD 5	12	—	10	—
Zwischensumme AD	133	—	131	—
AST 11	23	—	22	—
AST 10	19	—	18	—
AST 9	45	—	45	—
AST 8	42	—	43	—
AST 7	64	—	69	—
AST 6	88	—	84	—
AST 5	76	—	75	—
AST 4	45	—	52	—
AST 3	28	—	27	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	430	—	435	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	2	—	2	—
AST/SC 1	2	—	2	—
Zwischensumme AST/SC	4	—	4	—
Insgesamt	567	—	570	—
Gesamtzahl	567		570	

Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)			
	2019		2018	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	1	—	1	—
AD 15	2	1	2	1
AD 14	13	—	13	—
AD 13	21	6	22	6
AD 12	22	8	21	7
AD 11	21	—	21	—
AD 10	22	—	20	1
AD 9	24	—	21	5
AD 8	19	—	17	—
AD 7	22	—	21	—
AD 6	12	—	11	—
AD 5	13	—	9	—
Zwischensumme AD	192	15	179	20
AST 11	6	9	6	9
AST 10	7	4	8	4
AST 9	16	7	15	2
AST 8	11	—	11	9
AST 7	12	—	13	—
AST 6	11	—	13	—
AST 5	22	—	23	—
AST 4	13	—	14	—
AST 3	7	—	7	—
AST 2	1	—	2	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	106	20	112	24
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	4	—	2	—
AST/SC 2	3	—	2	—
AST/SC 1	1	—	3	—
Zwischensumme AST/SC	8	—	7	—
Insgesamt	306	35	298	44
Gesamtzahl	341		342	

Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)

Funktions- und Besoldungs- gruppen	Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)			
	2019		2018	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	2	—	2	—
AD 13	6	—	6	—
AD 12	4	—	4	—
AD 11	4	—	3	—
AD 10	4	—	3	—
AD 9	4	—	3	—
AD 8	3	—	3	—
AD 7	1	—	1	—
AD 6	1	—	1	—
AD 5	3	—	5	—
Zwischensumme AD	32	1	31	1
AST 11	4	—	4	—
AST 10	4	—	4	—
AST 9	7	—	7	—
AST 8	7	—	6	—
AST 7	13	—	12	—
AST 6	10	—	10	—
AST 5	12	—	12	—
AST 4	11	—	11	—
AST 3	5	—	8	—
AST 2	1	—	2	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	74	—	76	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	1	—	1	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	1	—	1	—
Insgesamt	107	1	108	1
Gesamtzahl	108 ⁽¹⁾		109 ⁽²⁾	
⁽¹⁾ Davon Dauerplanstellen in der Europäischen Verwaltungsakademie (EUSA): 3 AD 12, 1 AD 11, 1 AD 8, 1 AST 10, 1 AST 9, 1 AST 8, 1 AST 7, 1 AST 6, 1 AST 5, 1 AST 4, 2 AST 3.				
⁽²⁾ Davon Dauerplanstellen in der Europäischen Verwaltungsakademie (EUSA): 3 AD 12, 1 AD 11, 2 AD 8, 1 AST 10, 1 AST 9, 1 AST 8, 1 AST 7, 1 AST 5, 1 AST 4, 2 AST 3.				

Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO)			
	2019		2018	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	1	—	1	—
AD 14	5	—	5	—
AD 13	8	—	8	—
AD 12	7	—	7	—
AD 11	2	—	1	—
AD 10	3	—	4	—
AD 9	2	—	2	—
AD 8	5	—	5	—
AD 7	2	—	2	—
AD 6	—	—	—	—
AD 5	5	—	—	—
Zwischensumme AD	40	—	35	—
AST 11	6	—	6	—
AST 10	7	—	7	—
AST 9	17	—	14	—
AST 8	18	—	18	—
AST 7	38	—	41	—
AST 6	25	—	29	—
AST 5	7	—	6	—
AST 4	1	—	1	—
AST 3	1	—	1	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	120	—	123	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	2	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	2	—
Insgesamt	160	—	160	—
Gesamtzahl ⁽¹⁾	160		160	

⁽¹⁾ Davon 7 Planstellen für das Sekretariat des Überwachungsausschusses des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF).

Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Brüssel (OIB)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Brüssel (OIB)			
	2019		2018	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	1	—	1	—
AD 14	7	—	7	—
AD 13	13	—	13	—
AD 12	7	—	7	—
AD 11	8	—	5	—
AD 10	10	—	9	—
AD 9	11	—	10	—
AD 8	9	—	9	—
AD 7	8	—	8	—
AD 6	7	—	9	—
AD 5	9	—	9	—
Zwischensumme AD	90	—	87	—
AST 11	8	—	8	—
AST 10	10	—	9	—
AST 9	17	—	14	—
AST 8	21	—	20	—
AST 7	48	—	46	—
AST 6	47	—	51	—
AST 5	84	—	98	—
AST 4	39	—	39	—
AST 3	18	—	23	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	1	—	1	—
Zwischensumme AST	293	—	309	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	383	—	396	—
Gesamtzahl	383		396	

Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Luxemburg (OIL)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Luxemburg (OIL)			
	2019		2018	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	1	—	1	—
AD 14	3	—	3	—
AD 13	4	—	4	—
AD 12	4	—	4	—
AD 11	2	—	2	—
AD 10	3	—	3	—
AD 9	5	—	5	—
AD 8	3	—	3	—
AD 7	2	—	2	—
AD 6	2	—	2	—
AD 5	1	—	1	—
Zwischensumme AD	30	—	30	—
AST 11	2	—	2	—
AST 10	3	—	2	—
AST 9	9	—	8	—
AST 8	6	—	7	—
AST 7	16	—	14	—
AST 6	10	—	13	—
AST 5	16	—	18	—
AST 4	16	—	17	—
AST 3	9	—	10	—
AST 2	1	—	1	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	88	—	92	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	1	—	—	—
AST/SC 2	2	—	3	—
AST/SC 1	1	—	1	—
Zwischensumme AST/SC	4	—	4	—
Insgesamt	122	—	126	—
Gesamtzahl	122		126	

Von der Europäischen Union geschaffene Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit

Dezentrale Agenturen

Europäische Chemikalienagentur (ECHA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Chemikalienagentur (ECHA)					
	2019		2018			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	1	—	—
AD 14	—	8	—	4	—	8
AD 13	—	16	—	10	—	16
AD 12	—	20	—	12	—	21
AD 11	—	34	—	21	—	34
AD 10	—	44	—	22	—	43
AD 9	—	62	—	51	—	56
AD 8	—	63	—	52	—	63
AD 7	—	65	—	80	—	64
AD 6	—	25	—	66	—	27
AD 5	—	6	—	19	—	5
Zwischensumme AD	—	343	—	338	—	337
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	1	—	—	—	1
AST 9	—	4	—	2	—	5
AST 8	—	6	—	3	—	8
AST 7	—	13	—	5	—	15
AST 6	—	20	—	11	—	18
AST 5	—	35	—	23	—	34
AST 4	—	23	—	32	—	22
AST 3	—	15	—	27	—	17
AST 2	—	1	—	11	—	1
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	118	—	114	—	121
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	461	—	452	—	458
Gesamtzahl	461		452		458	

Agentur für das Europäische GNSS (GSA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur für das Europäische GNSS (GSA)					
	2019		2018			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	1	—	1
AD 13	—	4	—	1	—	3
AD 12	—	7	—	2	—	6
AD 11	—	8	—	5	—	7
AD 10	—	17	—	8	—	14
AD 9	—	20	—	15	—	13
AD 8	—	42	—	29	—	32
AD 7	—	24	—	38	—	35
AD 6	—	6	—	8	—	8
AD 5	—	6	—	4	—	4
Zwischensumme AD	—	135	—	111	—	123
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—	—	—
AST 6	—	2	—	2	—	2
AST 5	—	1	—	1	—	1
AST 4	—	1	—	1	—	1
AST 3	—	—	—	—	—	1
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	1	—	—
Zwischensumme AST	—	4	—	5	—	5
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	139	—	116	—	128
Gesamtzahl	139		116		128	

Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)

Funktions- und Besol- dungsgruppen	Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)					
	2019		2018			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	—	—	1
AD 14	—	1	—	2	—	1
AD 13	2	3	—	2	2	4
AD 12	1	8	3	3	1	7
AD 11	1	5	—	4	1	5
AD 10	—	5	—	1	—	4
AD 9	1	7	—	4	—	5
AD 8	—	7	2	5	1	7
AD 7	—	6	—	9	—	6
AD 6	—	2	—	7	—	3
AD 5	—	1	—	4	—	1
Zwischensumme AD	5	46	5	41	5	44
AST 11	—	1	—	—	—	1
AST 10	—	2	—	2	—	1
AST 9	—	6	—	3	—	5
AST 8	1	7	—	4	—	7
AST 7	2	7	—	8	2	8
AST 6	2	1	1	4	3	2
AST 5	1	5	3	5	1	7
AST 4	—	2	—	4	—	2
AST 3	—	2	—	3	—	1
AST 2	—	1	—	3	—	1
AST 1	—	—	2	1	—	1
Zwischensumme AST	6	34	6	37	6	36
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	11	80	11	78	11	80
Gesamtzahl	91		89		91	

Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)					
	2019		2018			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	1	—	2
AD 13	—	2	—	2	—	1
AD 12	—	2	—	1	—	2
AD 11	—	1	—	—	—	1
AD 10	—	3	—	2	—	3
AD 9	—	5	—	4	—	3
AD 8	—	6	—	7	—	7
AD 7	—	4	—	4	—	5
AD 6	—	—	—	2	—	—
AD 5	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	24	—	23	—	24
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	1	—	1	—	1
AST 8	—	—	—	—	—	—
AST 7	—	2	—	—	—	1
AST 6	—	4	—	2	—	3
AST 5	—	6	—	8	—	7
AST 4	—	2	—	2	—	1
AST 3	—	1	—	3	—	3
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	16	—	16	—	16
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	40	—	39	—	40
Gesamtzahl	40		39		40	

Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)

Funktions- und Besol- dungsgruppen	Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)					
	2019		2018			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1	—	1
AD 14	—	1	—	1	—	1
AD 13	—	2	—	2	—	2
AD 12	4	7	4	4	4	4
AD 11	—	8	—	8	—	10
AD 10	—	9	—	9	—	10
AD 9	—	5	—	5	—	5
AD 8	—	5	—	5	—	5
AD 7	—	4	—	4	—	4
AD 6	—	2	—	2	—	2
AD 5	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AD	4	44	4	41	4	44
AST 11	—	1	—	1	—	1
AST 10	1	1	1	1	1	1
AST 9	1	2	—	2	1	2
AST 8	1	3	1	2	1	2
AST 7	3	6	3	7	3	7
AST 6	3	7	4	5	3	5
AST 5	—	6	—	7	—	6
AST 4	—	8	—	9	—	10
AST 3	—	—	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	9	34	9	34	9	34
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	13	78	13	75	13	78
Gesamtzahl	91		88		91	

Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA)					
	2019		2018			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1	—	1
AD 14	—	29	—	5	—	26
AD 13	—	36	—	7	—	33
AD 12	—	68	—	22	—	57
AD 11	—	86	—	46	—	81
AD 10	—	108	—	69	—	103
AD 9	—	115	—	104	—	119
AD 8	—	78	—	145	—	80
AD 7	—	30	—	83	—	44
AD 6	—	11	—	47	—	13
AD 5	—	—	—	23	—	—
Zwischensumme AD	—	562	—	552	—	557
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	1	—	—	—	1
AST 8	—	4	—	—	—	4
AST 7	—	12	—	1	—	13
AST 6	—	29	—	8	—	27
AST 5	—	30	—	30	—	34
AST 4	—	24	—	36	—	23
AST 3	—	16	—	25	—	17
AST 2	—	2	—	18	—	4
AST 1	—	—	—	3	—	—
Zwischensumme AST	—	118	—	121	—	123
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	680	—	673	—	680
Gesamtzahl	680		673		680	

Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)					
	2019		2018			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1	—	1
AD 14	—	2	—	1	—	1
AD 13	1	4	—	2	1	4
AD 12	1	10	1	5	1	10
AD 11	—	17	—	12	—	14
AD 10	1	16	1	15	1	19
AD 9	—	33	—	37	—	28
AD 8	—	27	—	20	—	31
AD 7	—	24	1	24	—	26
AD 6	—	10	—	14	—	8
AD 5	—	5	—	16	—	7
Zwischensumme AD	3	149	3	147	3	149
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	1	—	—	—	1
AST 9	—	—	—	1	—	—
AST 8	—	1	—	—	—	1
AST 7	—	6	—	2	—	4
AST 6	—	17	—	11	—	19
AST 5	—	20	—	20	—	20
AST 4	—	12	—	15	—	12
AST 3	—	3	—	10	—	3
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	60	—	59	—	60
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	3	209	3	206	3	209
Gesamtzahl	212		209		212	

Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA)					
	2019		2018			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	1	—	1
AD 13	—	—	—	—	—	—
AD 12	—	4	—	—	—	2
AD 11	—	7	—	2	—	6
AD 10	—	19	—	14	—	18
AD 9	—	32	—	20	—	32
AD 8	—	21	—	16	—	22
AD 7	—	15	—	23	—	15
AD 6	—	12	—	17	—	15
AD 5	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	111	—	93	—	111
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	3	—	1	—	3
AST 8	—	5	—	1	—	5
AST 7	—	5	—	1	—	4
AST 6	—	3	—	5	—	3
AST 5	—	8	—	5	—	8
AST 4	—	9	—	6	—	9
AST 3	—	4	—	10	—	4
AST 2	—	—	—	6	—	1
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	37	—	35	—	37
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	148	—	128	—	148
Gesamtzahl	148		128		148	

Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (ENISA)

Funktions- und Besol- dungsgruppen	Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA)					
	2019		2018			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1	—	1
AD 14	—	—	—	—	—	—
AD 13	—	—	—	—	—	—
AD 12	—	6	—	3	—	3
AD 11	—	—	—	—	—	—
AD 10	—	5	—	2	—	5
AD 9	—	12	—	3	—	10
AD 8	—	19	—	6	—	15
AD 7	—	—	—	—	—	—
AD 6	—	—	—	9	—	—
AD 5	—	—	—	1	—	—
Zwischensumme AD	—	43	—	25	—	34
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—	—	—
AST 7	—	3	—	1	—	2
AST 6	—	7	—	1	—	5
AST 5	—	5	—	2	—	5
AST 4	—	1	—	5	—	1
AST 3	—	—	—	4	—	—
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	16	—	13	—	13
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	59	—	38	—	47
Gesamtzahl	59		38		47	

Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) — Büro

Funktions- und Besoldungsgruppen	Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) — Büro					
	2019		2018			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	1	—	1
AD 13	—	—	—	—	—	—
AD 12	—	—	—	—	—	—
AD 11	—	1	—	—	—	1
AD 10	—	1	—	1	—	1
AD 9	—	2	—	1	—	2
AD 8	—	1	—	2	—	1
AD 7	—	4	—	1	—	2
AD 6	—	2	—	3	—	3
AD 5	—	1	—	2	—	—
Zwischensumme AD	—	13	—	11	—	11
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—	—	—
AST 6	—	1	—	—	—	—
AST 5	—	1	—	—	—	1
AST 4	—	1	—	1	—	2
AST 3	—	—	—	2	—	—
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	3	—	3	—	3
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	16	—	14	—	14
Gesamtzahl	16		14		14	

Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)					
	2019		2018			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	1	—	1	—	1
AD 15	—	1	—	1	—	1
AD 14	—	6	—	2	—	2
AD 13	—	2	—	2	—	2
AD 12	—	8	—	6	—	8
AD 11	—	12	—	11	—	12
AD 10	—	12	—	10	—	12
AD 9	—	22	—	15	—	18
AD 8	—	26	—	21	—	26
AD 7	—	19	—	27	—	20
AD 6	—	22	—	21	—	18
AD 5	—	13	—	8	—	14
Zwischensumme AD	—	144	—	125	—	134
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—	—	—
AST 6	—	3	—	1	—	3
AST 5	—	4	—	3	—	4
AST 4	—	2	—	2	—	2
AST 3	—	1	—	2	—	1
AST 2	—	1	—	1	—	1
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	11	—	9	—	11
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	155	—	134	—	145
Gesamtzahl	155		134		145	

Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)					
	2019		2018			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	1	—	1	—	1
AD 15	—	1	—	1	—	1
AD 14	—	2	—	1	—	1
AD 13	—	5	—	3	—	4
AD 12	—	11	—	8	—	11
AD 11	—	17	—	10	—	14
AD 10	—	17	—	11	—	13
AD 9	—	17	—	12	—	15
AD 8	—	19	—	12	—	14
AD 7	—	12	—	11	—	11
AD 6	—	7	—	11	—	9
AD 5	—	—	—	4	—	2
Zwischensumme AD	—	109	—	85	—	96
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	1	—	—	—	1
AST 9	—	1	—	1	—	1
AST 8	—	3	—	2	—	3
AST 7	—	3	—	3	—	3
AST 6	—	3	—	3	—	3
AST 5	—	3	—	3	—	3
AST 4	—	1	—	2	—	2
AST 3	—	—	—	1	—	—
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	15	—	15	—	16
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	124	—	100	—	112
Gesamtzahl	124		100		112	

Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)					
	2019		2018			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	1	—	1	—	1
AD 15	—	2	—	1	—	1
AD 14	—	6	—	—	—	—
AD 13	—	2	—	—	—	2
AD 12	—	7	—	2	—	6
AD 11	—	14	—	3	—	9
AD 10	—	17	—	7	—	14
AD 9	—	39	—	23	—	28
AD 8	—	30	—	27	—	28
AD 7	—	58	—	30	—	26
AD 6	—	10	—	18	—	14
AD 5	—	11	—	22	—	15
Zwischensumme AD	—	197	—	134	—	144
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—	—	—
AST 8	—	2	—	—	—	2
AST 7	—	3	—	—	—	2
AST 6	—	3	—	1	—	3
AST 5	—	3	—	2	—	4
AST 4	—	1	—	5	—	1
AST 3	—	1	—	2	—	—
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	2	—	—
Zwischensumme AST	—	13	—	12	—	12
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	210	—	146	—	156
Gesamtzahl	210		146		156	

Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)					
	2019		2018			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1	—	1
AD 14	—	—	—	—	—	—
AD 13	—	1	—	—	—	—
AD 12	—	3	—	4	—	4
AD 11	—	5	—	1	—	5
AD 10	—	1	—	2	—	—
AD 9	—	6	—	6	—	5
AD 8	—	10	—	8	—	11
AD 7	—	7	—	7	—	8
AD 6	—	12	—	8	—	10
AD 5	—	9	—	14	—	11
Zwischensumme AD	—	55	—	51	—	55
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—	—	—
AST 6	—	1	—	—	—	1
AST 5	—	2	—	2	—	2
AST 4	—	6	—	3	—	4
AST 3	—	3	—	7	—	5
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	12	—	12	—	12
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	67	—	63	—	67
Gesamtzahl	67		63		67	

Europäische Umweltagentur (EUA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Umweltagentur (EUA)					
	2019		2018			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	—	—	1
AD 14	—	3	—	2	—	2
AD 13	1	6	—	1	1	4
AD 12	—	16	1	8	—	13
AD 11	—	10	—	8	—	12
AD 10	—	10	—	10	—	12
AD 9	—	9	—	9	—	12
AD 8	—	4	—	8	—	3
AD 7	—	1	—	9	—	1
AD 6	—	—	—	6	—	—
AD 5	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AD	1	60	1	61	1	60
AST 11	—	3	—	—	—	3
AST 10	—	5	—	2	—	4
AST 9	3	12	1	2	3	10
AST 8	—	12	2	9	—	12
AST 7	—	12	—	7	—	11
AST 6	—	11	—	9	—	11
AST 5	—	5	—	10	—	9
AST 4	—	—	—	11	—	—
AST 3	—	—	—	9	—	—
AST 2	—	—	—	2	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	3	60	3	61	3	60
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	4	120	4	122	4	120
Gesamtzahl	124		126		124	

Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EFCA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EFCA)					
	2019		2018			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1	—	1
AD 14	—	2	—	—	—	—
AD 13	—	1	—	2	—	2
AD 12	—	2	—	2	—	3
AD 11	—	—	—	—	—	—
AD 10	—	6	—	3	—	3
AD 9	—	6	—	6	—	6
AD 8	—	13	—	14	—	14
AD 7	—	—	—	1	—	2
AD 6	—	—	—	—	—	—
AD 5	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	31	—	29	—	31
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	7	—	7	—	7
AST 9	—	3	—	3	—	3
AST 8	—	3	—	3	—	3
AST 7	—	8	—	8	—	8
AST 6	—	2	—	2	—	2
AST 5	—	6	—	6	—	6
AST 4	—	1	—	1	—	1
AST 3	—	—	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	30	—	30	—	30
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	61	—	59	—	61
Gesamtzahl	61		59		61	

Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC)					
	2019		2018			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	—	—	1
AD 14	—	4	—	1	—	2
AD 13	—	5	—	—	—	10
AD 12	—	10	—	5	—	12
AD 11	—	10	—	3	—	18
AD 10	—	25	—	9	—	27
AD 9	—	25	—	12	—	25
AD 8	—	20	—	36	—	18
AD 7	—	26	—	7	—	13
AD 6	—	—	—	17	—	—
AD 5	—	—	—	34	—	—
Zwischensumme AD	—	126	—	124	—	126
AST 11	—	—	—	—	—	2
AST 10	—	2	—	—	—	4
AST 9	—	2	—	—	—	4
AST 8	—	3	—	2	—	8
AST 7	—	10	—	2	—	12
AST 6	—	10	—	5	—	16
AST 5	—	15	—	13	—	8
AST 4	—	5	—	21	—	—
AST 3	—	5	—	2	—	—
AST 2	—	—	—	3	—	—
AST 1	—	—	—	4	—	—
Zwischensumme AST	—	52	—	52	—	54
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	2	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	2	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	2	—	2	—	—
Insgesamt	—	180	—	178	—	180
Gesamtzahl	180		178		180	

Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)					
	2019		2018			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	—	—	1
AD 14	—	—	—	1	—	2
AD 13	—	2	—	—	—	2
AD 12	—	7	—	6	1	16
AD 11	—	9	—	6	—	11
AD 10	—	20	—	13	1	18
AD 9	—	38	—	25	1	43
AD 8	2	57	—	57	—	54
AD 7	3	45	5	49	1	55
AD 6	—	27	—	35	1	14
AD 5	—	9	—	11	—	5
Zwischensumme AD	5	215	5	203	5	221
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—	—	—
AST 8	—	1	—	—	—	3
AST 7	—	3	—	2	—	4
AST 6	—	7	—	3	—	9
AST 5	—	21	—	16	—	30
AST 4	—	32	—	36	—	23
AST 3	—	20	—	22	—	23
AST 2	—	15	—	21	—	1
AST 1	—	1	—	3	—	—
Zwischensumme AST	—	100	—	103	—	93
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	5	315	5	306	5	314
Gesamtzahl	320		311		319	

Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)					
	2019		2018			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	3	—	3	—	3
AD 14	—	7	—	6	—	7
AD 13	—	11	—	11	—	11
AD 12	—	43	—	35	—	43
AD 11	—	43	—	40	—	43
AD 10	—	43	—	43	—	41
AD 9	—	43	—	42	—	45
AD 8	—	59	—	53	—	59
AD 7	—	65	—	61	—	65
AD 6	—	23	—	37	—	23
AD 5	—	25	—	3	—	—
Zwischensumme AD	—	365	—	334	—	340
AST 11	—	2	—	2	—	2
AST 10	—	7	—	6	—	7
AST 9	—	7	—	7	—	6
AST 8	—	16	—	16	—	16
AST 7	—	22	—	18	—	22
AST 6	—	27	—	43	—	42
AST 5	—	35	—	39	—	46
AST 4	—	57	—	52	—	57
AST 3	—	46	—	44	—	46
AST 2	—	7	—	22	—	7
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	226	—	249	—	251
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	591	—	583	—	591
Gesamtzahl	591		583		591	

Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen (Frontex)					
	2019		2018			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	—	—	1
AD 14	—	1	—	3	—	1
AD 13	—	7	—	4	—	6
AD 12	—	18	—	14	—	17
AD 11	—	28	—	7	—	17
AD 10	—	16	—	14	—	12
AD 9	—	29	—	15	—	23
AD 8	—	151	—	44	—	110
AD 7	—	126	—	51	—	72
AD 6	—	98	—	26	—	37
AD 5	—	90	—	12	—	15
Zwischensumme AD	—	565	—	190	—	311
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	1	—	—
AST 8	—	5	—	10	—	5
AST 7	—	11	—	14	—	11
AST 6	—	25	—	16	—	16
AST 5	—	64	—	16	—	27
AST 4	—	101	—	11	—	45
AST 3	—	88	—	4	—	3
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	294	—	72	—	107
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	859	—	262	—	418
Gesamtzahl	859		262		418	

Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)					
	2019		2018			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1	—	1
AD 14	—	1	—	1	—	1
AD 13	—	5	—	2	—	5
AD 12	—	11	—	6	—	11
AD 11	—	17	—	11	—	17
AD 10	—	28	—	10	—	28
AD 9	—	61	—	37	—	61
AD 8	—	94	—	75	—	100
AD 7	—	132	—	119	—	128
AD 6	—	171	—	247	—	158
AD 5	—	38	—	12	—	36
Zwischensumme AD	—	559	—	521	—	546
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—	—	—
AST 8	—	3	—	—	—	3
AST 7	—	5	—	3	—	5
AST 6	—	6	—	4	—	6
AST 5	—	7	—	7	—	7
AST 4	—	7	—	10	—	5
AST 3	—	1	—	1	—	3
AST 2	—	3	—	4	—	1
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	32	—	29	—	30
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	591	—	550	—	576
Gesamtzahl	591		550		576	

Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (EPA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL)					
	2019		2018			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	—	—	1
AD 13	—	—	—	1	—	—
AD 12	—	2	—	—	—	—
AD 11	—	1	—	—	—	2
AD 10	—	1	—	4	—	2
AD 9	—	1	—	1	—	1
AD 8	—	—	—	1	—	—
AD 7	—	2	—	2	—	2
AD 6	—	7	—	6	—	7
AD 5	—	7	—	4	—	6
Zwischensumme AD	—	22	—	19	—	21
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—	—	—
AST 6	—	1	—	—	—	1
AST 5	—	2	—	4	—	3
AST 4	—	6	—	1	—	6
AST 3	—	1	—	6	—	1
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	10	—	11	—	11
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	32	—	30	—	32
Gesamtzahl	32		30		32	

Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)

Funktions- und Besol- dungsgruppen	Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht (eu-LISA)					
	2019		2018			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1	—	1
AD 14	—	1	—	—	—	1
AD 13	—	3	—	2	—	2
AD 12	—	4	—	1	—	3
AD 11	—	5	—	4	—	5
AD 10	—	8	—	3	—	8
AD 9	—	16	—	9	—	13
AD 8	—	17	—	12	—	17
AD 7	—	31	—	16	—	21
AD 6	—	14	—	15	—	12
AD 5	—	29	—	8	—	11
Zwischensumme AD	—	129	—	71	—	94
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	1	—	—	—	1
AST 8	—	2	—	2	—	2
AST 7	—	4	—	1	—	4
AST 6	—	9	—	7	—	9
AST 5	—	12	—	11	—	14
AST 4	—	12	—	13	—	11
AST 3	—	3	—	9	—	1
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	43	—	43	—	42
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	172	—	114	—	136
Gesamtzahl	172		114		136	

Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO)					
	2019		2018			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1	—	1
AD 14	—	—	—	—	—	—
AD 13	—	2	—	—	—	1
AD 12	—	4	—	4	—	4
AD 11	—	2	—	1	—	1
AD 10	—	15	—	9	—	11
AD 9	—	15	—	4	—	8
AD 8	—	41	—	11	—	30
AD 7	—	57	—	39	—	44
AD 6	—	19	—	11	—	16
AD 5	—	23	—	24	—	19
Zwischensumme AD	—	179	—	104	—	135
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—	—	—
AST 6	—	—	—	—	—	—
AST 5	—	10	—	2	—	5
AST 4	—	40	—	8	—	30
AST 3	—	45	—	23	—	35
AST 2	—	8	—	1	—	5
AST 1	—	2	—	—	—	4
Zwischensumme AST	—	105	—	34	—	79
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	284	—	138	—	214
Gesamtzahl	284		138		214	

Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA)

Funktions- und Besol- dungsgruppen	Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD)					
	2019		2018			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	—	—	1
AD 14	—	1	—	1	—	1
AD 13	1	2	1	3	1	2
AD 12	4	11	3	4	4	11
AD 11	1	11	—	7	1	11
AD 10	—	13	—	2	—	13
AD 9	—	6	1	6	—	6
AD 8	—	—	1	11	—	—
AD 7	—	—	—	5	—	—
AD 6	—	—	—	1	—	—
AD 5	—	—	—	2	—	—
Zwischensumme AD	6	45	6	42	6	45
AST 11	1	—	—	—	1	—
AST 10	—	3	—	1	—	3
AST 9	1	7	—	3	1	7
AST 8	2	7	—	1	2	7
AST 7	—	4	1	3	—	4
AST 6	—	—	—	6	—	—
AST 5	—	—	1	6	—	—
AST 4	—	—	—	1	—	—
AST 3	—	—	—	—	—	—
AST 2	—	—	1	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	4	21	3	21	4	21
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	10	66	9	63	10	66
Gesamtzahl	76		72		76	

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)					
	2019		2018			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	—	—	1
AD 14	—	1	—	2	—	1
AD 13	—	2	—	—	—	2
AD 12	—	7	—	4	—	6
AD 11	—	5	—	2	—	—
AD 10	—	9	—	5	—	12
AD 9	—	12	—	5	—	12
AD 8	—	8	—	13	—	4
AD 7	—	2	—	11	—	6
AD 6	—	1	—	4	—	3
AD 5	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	48	—	46	—	47
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	1	—	—	—	1
AST 9	—	3	—	1	—	4
AST 8	—	5	—	2	—	3
AST 7	—	7	—	3	—	6
AST 6	—	7	—	7	—	10
AST 5	—	1	—	7	—	—
AST 4	—	—	—	4	—	1
AST 3	—	—	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	24	—	24	—	25
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	72	—	70	—	72
Gesamtzahl	72		70		72	

Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)					
	2019		2018			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	—	—	—
AD 13	—	—	—	1	—	1
AD 12	—	1	—	—	—	1
AD 11	—	2	—	1	—	—
AD 10	—	4	—	1	—	2
AD 9	—	3	—	2	—	3
AD 8	—	4	—	2	—	3
AD 7	—	3	—	4	—	6
AD 6	—	3	—	8	—	5
AD 5	—	—	—	1	—	—
Zwischensumme AD	—	21	—	20	—	21
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—	—	—
AST 8	—	2	—	—	—	1
AST 7	—	2	—	1	—	1
AST 6	—	2	—	1	—	3
AST 5	—	—	—	3	—	1
AST 4	—	—	—	1	—	—
AST 3	—	—	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	6	—	6	—	6
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	27	—	26	—	27
Gesamtzahl	27		26		27	

Europäische Stelle der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit (Eurojust)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Stelle der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit (Eurojust)					
	2019		2018			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	1	—	1
AD 13	—	1	—	1	—	1
AD 12	—	—	—	—	—	—
AD 11	—	5	—	—	—	3
AD 10	—	12	—	4	—	8
AD 9	—	22	—	8	—	13
AD 8	—	21	—	17	—	30
AD 7	—	32	—	9	—	32
AD 6	—	4	—	31	—	5
AD 5	—	3	—	3	—	3
Zwischensumme AD	—	101	—	74	—	96
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	1	—	1	—	1
AST 8	—	—	—	—	—	—
AST 7	—	1	—	—	—	—
AST 6	—	5	—	1	—	4
AST 5	—	52	—	9	—	34
AST 4	—	48	—	42	—	51
AST 3	—	—	—	41	—	17
AST 2	—	—	—	33	—	6
AST 1	—	—	—	1	—	—
Zwischensumme AST	—	107	—	128	—	113
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	208	—	202	—	209
Gesamtzahl	208		202		209	

Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)					
	2019		2018			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	1	—	1
AD 13	—	5	—	2	—	4
AD 12	—	15	—	5	—	14
AD 11	—	9	—	8	—	8
AD 10	—	6	—	7	—	6
AD 9	—	12	—	15	—	12
AD 8	—	7	—	8	—	9
AD 7	—	1	—	7	—	1
AD 6	—	—	—	1	—	—
AD 5	—	—	—	1	—	—
Zwischensumme AD	—	56	—	55	—	55
AST 11	—	3	—	—	—	3
AST 10	—	6	—	1	—	5
AST 9	—	8	—	8	—	9
AST 8	—	7	—	6	—	6
AST 7	—	4	—	3	—	4
AST 6	—	2	—	3	—	4
AST 5	—	—	—	4	—	—
AST 4	—	—	—	5	—	—
AST 3	—	—	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	30	—	30	—	31
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	86	—	85	—	86
Gesamtzahl	86		85		86	

Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union					
	2019		2018			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	1	—	1
AD 13	1	—	1	—	1	—
AD 12	17	11	6	6	16	10
AD 11	7	4	10	4	9	3
AD 10	8	5	4	6	6	6
AD 9	4	12	5	7	4	11
AD 8	1	21	9	14	3	22
AD 7	6	24	3	15	5	19
AD 6	—	12	3	25	1	16
AD 5	—	—	1	11	—	1
Zwischensumme AD	44	90	42	89	45	89
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	6	—	3	—	5	—
AST 8	1	2	2	2	1	2
AST 7	1	5	2	2	3	3
AST 6	1	6	—	4	1	5
AST 5	2	19	2	12	2	18
AST 4	—	12	2	13	1	12
AST 3	—	2	—	11	—	5
AST 2	—	—	—	2	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	11	46	11	46	13	45
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	1	—	—	—	—
AST/SC 2	—	1	—	1	—	1
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	2	—	1	—	1
Insgesamt	55	138	53	136	58	135
Gesamtzahl	193		189		193	

Europäische Staatsanwaltschaft (EStA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Staatsanwaltschaft					
	2019		2018			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	—	—	—
AD 14	—	—	—	—	—	—
AD 13	—	22	—	—	—	—
AD 12	—	—	—	—	—	—
AD 11	—	1	—	—	—	—
AD 10	—	2	—	—	—	—
AD 9	—	2	—	—	—	—
AD 8	—	—	—	—	—	—
AD 7	—	3	—	—	—	—
AD 6	—	—	—	—	—	—
AD 5	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	31	—	—	—	—
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—	—	—
AST 6	—	—	—	—	—	—
AST 5	—	3	—	—	—	—
AST 4	—	—	—	—	—	—
AST 3	—	3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	6	—	—	—	—
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	37	—	—	—	—
Gesamtzahl	37		—		—	

Europäische Arbeitsbehörde (ELA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Arbeitsbehörde (ELA)					
	2019		2018			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	—	—	—
AD 13	—	—	—	—	—	—
AD 12	—	—	—	—	—	—
AD 11	—	—	—	—	—	—
AD 10	—	—	—	—	—	—
AD 9	—	2	—	—	—	—
AD 8	—	—	—	—	—	—
AD 7	—	4	—	—	—	—
AD 6	—	—	—	—	—	—
AD 5	—	5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	12	—	—	—	—
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—	—	—
AST 6	—	—	—	—	—	—
AST 5	—	—	—	—	—	—
AST 4	—	2	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—	—	—
AST 2	—	2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	4	—	—	—	—
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	16	—	—	—	—
Gesamtzahl	16		—		—	

Europäische Gemeinsame Unternehmen

Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR)					
	2019		2018			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	1 ⁽¹⁾	—	1	—	1
AD 14	—	—	—	—	—	—
AD 13	—	—	—	—	—	—
AD 12	—	4	—	3	—	4
AD 11	—	3	—	1	—	3
AD 10	—	2	—	3	—	2
AD 9	—	4	—	2	—	3
AD 8	—	6	—	6	—	6
AD 7	—	7	—	4	—	6
AD 6	—	6	—	8	—	7
AD 5	—	—	—	1	—	1
Zwischensumme AD	—	33	—	29	—	33
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	1	—	—	—	1
AST 8	—	—	—	1	—	—
AST 7	—	1	—	1	—	1
AST 6	—	—	—	—	—	—
AST 5	—	—	—	—	—	—
AST 4	—	2	—	—	—	2
AST 3	—	1	—	3	—	1
AST 2	—	1	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	1	—	1
Zwischensumme AST	—	6	—	6	—	6
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	39	—	35	—	39
Gesamtzahl	39		35		39	

⁽¹⁾ Ad-personam-Ernenennung in Besoldungsstufe AD 15.

Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie — Kernfusion für die Energiegewinnung (F4E)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)					
	2019		2018			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	—	—	1
AD 14	5	2	—	1	3	1
AD 13	14	7	8	6	14	7
AD 12	14	21	9	—	15	17
AD 11	3	23	6	17	4	21
AD 10	—	28	2	21	—	26
AD 9	—	39	1	30	—	35
AD 8	1	37	9	57	1	40
AD 7	1	21	1	23	—	28
AD 6	2	25	1	39	1	28
AD 5	—	1	—	—	1	—
Zwischensumme AD	40	205	37	194	39	204
AST 11	4	—	—	—	4	—
AST 10	2	—	1	—	2	—
AST 9	4	—	1	—	3	—
AST 8	1	1	2	—	2	1
AST 7	—	3	3	—	1	1
AST 6	—	9	1	2	—	8
AST 5	—	11	—	12	—	12
AST 4	—	3	3	5	—	5
AST 3	—	—	2	12	—	1
AST 2	—	—	1	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	11	27	14	31	12	28
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	51	232	51	225	51	232
Gesamtzahl	283		276		283	

Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)					
	2019		2018			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	—	—	1
AD 13	—	—	—	—	—	—
AD 12	—	1	—	—	—	1
AD 11	—	—	—	1	—	—
AD 10	—	7	—	—	—	3
AD 9	—	7	—	8	—	9
AD 8	—	10	—	6	—	9
AD 7	—	9	—	8	—	9
AD 6	—	5	—	11	—	7
AD 5	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	40	—	34	—	39
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—	—	—
AST 6	—	—	—	—	—	—
AST 5	—	2	—	1	—	1
AST 4	—	1	—	2	—	3
AST 3	—	2	—	1	—	1
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	5	—	4	—	5
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	45	—	38	—	44
Gesamtzahl	45		38		44	

Exekutivagenturen

Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen (EASME)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen (EASME)					
	2019		2018			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—	—	—
AD 14	—	5	—	4	—	5
AD 13	—	7	—	6	—	7
AD 12	—	4	—	2	—	6
AD 11	—	6	—	5	—	6
AD 10	—	8	—	7	—	6
AD 9	—	16	—	13	—	16
AD 8	—	6	—	5	—	7
AD 7	—	7	—	7	—	9
AD 6	—	19	—	6	—	11
AD 5	—	27	—	32	—	27
Zwischensumme AD	—	105	—	87	—	100
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—	—	—
AST 7	—	1	—	—	—	2
AST 6	—	—	—	—	—	—
AST 5	—	10	—	6	—	5
AST 4	—	4	—	7	—	6
AST 3	—	—	—	1	—	2
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	15	—	14	—	15
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	120	—	101	—	115
Gesamtzahl	120		101		115	

Exekutivagentur für Innovation und Netze (INEA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Exekutivagentur für Innovation und Netze (INEA)					
	2019		2018			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—	—	—
(¹)	—	7	—	7	—	7
AD 13	—	9	—	8	—	9
AD 12	—	5	—	4	—	5
AD 11	—	5	—	4	—	5
AD 10	—	5	—	4	—	5
AD 9	—	7	—	5	—	7
AD 8	—	10	—	9	—	10
AD 7	—	10	—	12	—	10
AD 6	—	2	—	2	—	2
AD 5	—	1	—	1	—	2
Zwischensumme AD	—	61	—	56	—	62
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—	—	—
AST 7	—	1	—	1	—	1
AST 6	—	2	—	—	—	1
AST 5	—	3	—	2	—	2
AST 4	—	3	—	3	—	4
AST 3	—	1	—	3	—	2
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	10	—	9	—	10
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	71	—	65	—	72
Gesamtzahl	71		65		72	

(¹) Der Stellenplan lässt die folgende Beförderung (ad personam) zu: 1 AD-14-Beamter kann zu AD 15 befördert werden.

Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats (ERCEA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (ERCEA)					
	2019		2018			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—	—	—
(¹)	—	10	—	4	—	6
AD 13	—	5	—	10	—	9
AD 12	—	3	—	3	—	3
AD 11	—	1	—	—	—	3
AD 10	—	13	—	5	—	19
AD 9	—	58	—	50	—	41
AD 8	—	9	—	19	—	18
AD 7	—	17	—	6	—	8
AD 6	—	10	—	20	—	15
AD 5	—	1	—	1	—	—
Zwischensumme AD	—	127	—	118	—	122
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—	—	—
AST 6	—	—	—	—	—	—
AST 5	—	—	—	—	—	—
AST 4	—	—	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	—	—	—	—	—
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	127	—	118	—	122
Gesamtzahl	127		118		122	

(¹) Der Stellenplan lässt die folgende Beförderung (*ad personam*) zu: 1 AD-14-Beamter kann zu AD 15 befördert werden.

Exekutivagentur für die Forschung (REA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Exekutivagentur für die Forschung (REA)					
	2019		2018			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—	—	—
AD 14	—	9	—	6	—	8
AD 13	—	11	—	9	—	11
AD 12	—	11	—	3	—	12
AD 11	—	13	—	5	—	11
AD 10	—	14	—	9	—	16
AD 9	—	36	—	28	—	25
AD 8	—	29	—	28	—	28
AD 7	—	24	—	25	—	32
AD 6	—	27	—	28	—	28
AD 5	—	—	—	12	—	—
Zwischensumme AD	—	174	—	153	—	171
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	4	—	1	—	3
AST 8	—	3	—	—	—	3
AST 7	—	1	—	1	—	2
AST 6	—	—	—	4	—	—
AST 5	—	—	—	3	—	—
AST 4	—	—	—	1	—	—
AST 3	—	—	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	8	—	10	—	8
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	182	—	163	—	179
Gesamtzahl ⁽¹⁾	182		163		179	

(¹) Der Stellenplan lässt die folgenden Beförderungen (ad personam) zu: Abgeordnete Beamte können eine Stelle im Stellenplan der Exekutivagentur in einer höheren Besoldungsgruppe besetzen, vorausgesetzt, dass diese höhere Besoldungsgruppe ihrer Besoldungsgruppe bei der Kommission entspricht. Diese Ausnahme gilt nur für abgeordnete Beamte.

Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA)					
	2019		2018			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—	—	—
AD 14	—	8	—	1	—	7
AD 13	—	8	—	12	—	7
AD 12	—	9	—	2	—	6
AD 11	—	12	—	12	—	12
AD 10	—	16	—	14	—	15
AD 9	—	7	—	14	—	12
AD 8	—	7	—	6	—	9
AD 7	—	6	—	8	—	6
AD 6	—	5	—	3	—	5
AD 5	—	3	—	2	—	2
Zwischensumme AD	—	81	—	74	—	81
AST 11	—	1	—	—	—	1
AST 10	—	1	—	1	—	2
AST 9	—	1	—	1	—	—
AST 8	—	2	—	1	—	1
AST 7	—	3	—	—	—	3
AST 6	—	10	—	8	—	6
AST 5	—	7	—	6	—	11
AST 4	—	2	—	10	—	4
AST 3	—	—	—	1	—	—
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	27	—	28	—	28
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	108	—	102	—	109
Gesamtzahl	108		102		109	

Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel (Chafea)

Funktions- und Besolungsgruppen	Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel (Chafea)					
	2019		2018			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—	—	—
AD 14	—	2	—	1	—	1
AD 13	—	1	—	1	—	1
AD 12	—	2	—	2	—	4
AD 11	—	—	—	—	—	1
AD 10	—	1	—	1	—	—
AD 9	—	2	—	—	—	1
AD 8	—	1	—	1	—	—
AD 7	—	2	—	3	—	3
AD 6	—	2	—	1	—	2
AD 5	—	5	—	2	—	3
Zwischensumme AD	—	18	—	12	—	16
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—	—	—
AST 8	—	1	—	1	—	1
AST 7	—	—	—	—	—	—
AST 6	—	—	—	—	—	—
AST 5	—	1	—	—	—	1
AST 4	—	—	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	2	—	1	—	2
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	20	—	13	—	18
Gesamtzahl	20		13		18	

EINZELPLAN IV

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

EINNAHMEN**Beitrag der Europäischen Union zur Finanzierung der Ausgaben des Gerichtshofs
der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019**

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	429 468 936
Eigene Mittel	– 56 127 214
Ausstehender Betrag	373 341 722

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

EIGENE EINNAHMEN

TITEL 4

EINNAHMEN VON MITGLIEDERN UND PERSONAL DER ORGANE UND SONSTIGEN EINRICHTUNGEN DER UNION

KAPITEL 40 — VERSCHIEDENE ABGABEN UND ABZÜGE

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZU DEN VERSORGUNGSORDNUNGEN

[illegible]

TITEL 4**EINNAHMEN VON MITGLIEDERN UND PERSONAL DER ORGANE UND SONSTIGEN EINRICHTUNGEN DER UNION****KAPITEL 4 0 — VERSCHIEDENE ABGABEN UND ABZÜGE****4 0 0 Ertrag aus der Besteuerung der Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten, der sonstigen Bediensteten und der Ruhegehaltsempfänger**

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
30 429 728	29 190 000	27 079 550,52

Rechtsgrundlagen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

4 0 3 Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a in der bis zum 15. Dezember 2003 geltenden Fassung.

4 0 4 Ertrag der Sonderausgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
5 307 730	7 417 000	4 780 851,24

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 4 0 — VERSCHIEDENE ABGABEN UND ABZÜGE (Fortsetzung)**4 0 4** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZU DEN VERSORGUNGSORDNUNGEN**4 1 0** *Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung*

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
20 389 756	18 898 000	18 878 494,06

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

4 1 1 *Übertragung oder Kauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal*

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 48 des Anhangs VIII.

4 1 2 *Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung*

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	30 653,34

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

TITEL 5

ERLÖSE AUS DEM VERWALTUNGSBETRIEB DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN

KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DEM ERLÖS VON DIENSTLEISTUNGEN UND ARBEITEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	% 2017/2019
	KAPITEL 5 0				
5 0 0	Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen				
5 0 0 0	Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	500,—	
5 0 0 1	Erlös aus der Veräußerung von sonstigen beweglichen Sachen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	138 896,15	
	Artikel 5 0 0 — Total	p.m.	p.m.	139 396,15	
5 0 2	Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	139 396,15	
	KAPITEL 5 1				
5 1 1	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung von Mietnebenkosten				
5 1 1 0	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
5 1 1 1	Erstattung von Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 5 1 1 — Total	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 2				
5 2 0	Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen von Konten des Organs	p.m.	p.m.	0,—	
5 2 2	Zinserträge der Vorfinanzierungen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 2 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 5				
5 5 0	Einnahmen aus dem Erlös von Dienstleistungen und Arbeiten, die für andere Organe oder Einrichtungen durchgeführt worden sind, einschließlich des Betrags der für die Rechnung anderer Organe oder Einrichtungen gezahlten und von diesen erstatteten Dienstreisekosten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
5 5 1	Von Dritten stammende Einnahmen für auf deren Antrag durchgeführte Dienstleistungen oder Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 5 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IN ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN

KAPITEL 5 9 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	% 2017/2019
	KAPITEL 5 7				
5 7 0	Einnahmen aus der Erstattung von ohne Rechtsgrund gezahlten Beträgen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	99 672,11	
5 7 1	Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jedem Organ zugewiesenen eigenen Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
5 7 3	Sonstige Beiträge und Erstattungen in Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit des Organs — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	563 470,15	
	KAPITEL 5 7 — TOTAL	p.m.	p.m.	663 142,26	
	KAPITEL 5 8				
5 8 0	Einnahmen aus dem Erlös aus der Vermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
5 8 1	Einnahmen aus vereinnahmten Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	56 683,86	
	KAPITEL 5 8 — TOTAL	p.m.	p.m.	56 683,86	
	KAPITEL 5 9				
5 9 0	Sonstige Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 9 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 5 — Total	p.m.	p.m.	859 222,27	

TITEL 5**ERLÖSE AUS DEM VERWALTUNGSBETRIEB DES ORGANS****KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN****5 0 0 Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen****5 0 0 0 Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	500,—

Erläuterungen

Unter diesem Posten werden die Erträge aus dem Verkauf oder der Inzahlungnahme von Fahrzeugen des Organs verzeichnet. Ferner sind hier die Erträge aus dem Verkauf von Fahrzeugen verzeichnet, die ausgetauscht oder verschrottet werden, wenn ihr Buchwert zur Gänze abgeschrieben ist.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 0 1 Erlös aus der Veräußerung von sonstigen beweglichen Sachen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	138 896,15

Erläuterungen

Dieser Posten soll die Erträge aus dem Verkauf oder der Inzahlungnahme anderer beweglicher Gegenstände des Organs als Fahrzeuge aufnehmen.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 2 Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

5 1 1 *Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung von Mietnebenkosten*5 1 1 0 *Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 1 1 1 *Erstattung von Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN

5 2 0 *Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen von Konten des Organs*

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen verbucht.

5 2 2 *Zinserträge der Vorfinanzierungen*

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DEM ERLÖS VON DIENSTLEISTUNGEN UND ARBEITEN

5 5 0 *Einnahmen aus dem Erlös von Dienstleistungen und Arbeiten, die für andere Organe oder Einrichtungen durchgeführt worden sind, einschließlich des Betrags der für die Rechnung anderer Organe oder Einrichtungen gezahlten und von diesen erstatteten Dienstreisekosten — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DEM ERLÖS VON DIENSTLEISTUNGEN UND ARBEITEN (Fortsetzung)**5 5 0** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 5 1 Von Dritten stammende Einnahmen für auf deren Antrag durchgeführte Dienstleistungen oder Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IN ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS**5 7 0 Einnahmen aus der Erstattung von ohne Rechtsgrund gezahlten Beträgen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	99 672,11

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 7 1 Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jedem Organ zugewiesenen eigenen Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IN ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS
(Fortsetzung)**5 7 3 Sonstige Beiträge und Erstattungen in Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit des Organs — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	563 470,15

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN**5 8 0 Einnahmen aus dem Erlös aus der Vermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 8 1 Einnahmen aus vereinnahmten Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	56 683,86

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 9 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**5 9 0 Sonstige Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit**

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit verbucht.

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

TITEL 9**VERSCHIEDENE EINNAHMEN****KAPITEL 9 0 — VERSCHIEDENE EINNAHMEN****9 0 0*****Verschiedene Einnahmen***

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

AUSGABEN**Gesamtübersicht über die Mittel (2019 und 2018) und Ausgaben (2017)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
1	MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS			
1 0	MITGLIEDER DES ORGANS	36 939 750	34 608 700	31 453 258,20
1 2	BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT	261 182 875	254 579 000	238 553 826,79
1 4	SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN	25 585 000	23 740 000	22 355 827,78
1 6	SONSTIGE DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS BETREFFENDE AUSGABEN	6 445 500	6 236 500	5 804 139,89
	Titel 1 — Total	330 153 125	319 164 200	298 167 052,66
2	GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND SONSTIGE SACHAUSGABEN			
2 0	GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN	65 395 311	64 492 389	69 901 602,41
2 1	INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND UNTERHALTUNG	28 518 500	21 670 000	21 248 913,22
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	2 121 000	1 377 500	1 817 834,44
2 5	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND KONFERENZEN	522 000	522 000	424 523,86
2 7	INFORMATION: ERWERB, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG	2 700 000	2 740 000	2 485 068,84
	Titel 2 — Total	99 256 811	90 801 889	95 877 942,77
3	AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN			
3 7	BESONDERE AUSGABEN BESTIMMTER ORGANE UND EINRICHTUNGEN	59 000	59 000	50 589,62
	Titel 3 — Total	59 000	59 000	50 589,62
10	ANDERE AUSGABEN			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	p.m.	0,—
10 1	RÜCKLAGE FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 — Total	p.m.	p.m.	0,—
	GESAMTBETRAG	429 468 936	410 025 089	394 095 585,05

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

TITEL 1

MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017	% 2017/2019
	KAPITEL 1 0				
1 0 0	Amtsbezüge und sonstige Ansprüche				
1 0 0 0	Dienstbezüge und Zulagen				
	Nichtgetrennte Mittel	30 369 000	29 748 000	28 200 574,96	92,86
1 0 0 2	Mit dem Amtsantritt, der Versetzung und dem Ausscheiden aus dem Amt verbundene Ansprüche				
	Nichtgetrennte Mittel	2 038 000	1 287 600	422 000,—	20,71
	Artikel 1 0 0 — Total	32 407 000	31 035 600	28 622 574,96	88,32
1 0 2	Übergangsgelder				
	Nichtgetrennte Mittel	3 731 000	2 691 600	2 245 348,91	60,18
1 0 4	Dienstreisen				
	Nichtgetrennte Mittel	299 750	342 000	342 000,—	114,10
1 0 6	Fortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	502 000	539 500	243 334,33	48,47
1 0 9	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 0 — TOTAL	36 939 750	34 608 700	31 453 258,20	85,15
	KAPITEL 1 2				
1 2 0	Dienstbezüge und sonstige Ansprüche				
1 2 0 0	Dienstbezüge und Zulagen				
	Nichtgetrennte Mittel	257 991 875	251 616 000	235 418 098,15	91,25
1 2 0 2	Bezahlte Überstunden				
	Nichtgetrennte Mittel	708 000	701 200	658 515,09	93,01
1 2 0 4	Mit dem Dienstantritt, der Versetzung und dem Ausscheiden aus dem Dienst verbundene Ansprüche				
	Nichtgetrennte Mittel	2 253 000	2 031 800	2 477 213,55	109,95
	Artikel 1 2 0 — Total	260 952 875	254 349 000	238 553 826,79	91,42
1 2 2	Vergütungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst				
1 2 2 0	Vergütungen bei Stellenenthebungen aus dienstlichen Gründen				
	Nichtgetrennte Mittel	230 000	230 000	0,—	0

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT *(Fortsetzung)***KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN****KAPITEL 1 6 — SONSTIGE DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS BETREFFENDE AUSGABEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017	% 2017/2019
1 2 2	<i>(Fortsetzung)</i>				
1 2 2 2	Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für Beamte und Bedienstete auf Zeit				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 1 2 2 — Total</i>	230 000	230 000	0,—	0
1 2 9	<i>Vorläufig eingesetzte Mittel</i>				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 2 — TOTAL	261 182 875	254 579 000	238 553 826,79	91,34
	KAPITEL 1 4				
1 4 0	<i>Sonstige Bedienstete und externes Personal</i>				
1 4 0 0	Sonstige Bedienstete				
	Nichtgetrennte Mittel	8 208 000	7 988 200	7 239 808,33	88,20
1 4 0 4	Praktika und Personalaustausch				
	Nichtgetrennte Mittel	1 444 000	895 300	808 000,—	55,96
1 4 0 5	Sonstige externe Leistungen				
	Nichtgetrennte Mittel	234 000	245 000	217 588,—	92,99
1 4 0 6	Externe Leistungen im Sprachbereich				
	Nichtgetrennte Mittel	15 699 000	14 611 500	14 090 431,45	89,75
	<i>Artikel 1 4 0 — Total</i>	25 585 000	23 740 000	22 355 827,78	87,38
1 4 9	<i>Vorläufig eingesetzte Mittel</i>				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 4 — TOTAL	25 585 000	23 740 000	22 355 827,78	87,38
	KAPITEL 1 6				
1 6 1	<i>Die Personalverwaltung betreffende Ausgaben</i>				
1 6 1 0	Verschiedene Ausgaben bei Einstellungen				
	Nichtgetrennte Mittel	180 500	180 500	140 591,42	77,89
1 6 1 2	Berufliche Fortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	1 659 500	1 739 500	1 457 644,07	87,84
	<i>Artikel 1 6 1 — Total</i>	1 840 000	1 920 000	1 598 235,49	86,86

KAPITEL 16 — SONSTIGE DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS BETREFFENDE AUSGABEN (Fortsetzung)

[illegible]

TITEL 1**MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS****KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS****1 0 0 *Amtsbezüge und sonstige Ansprüche*****1 0 0 0 Dienstbezüge und Zulagen**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
30 369 000	29 748 000	28 200 574,96

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll für die Mitglieder des Organs decken:

- die Grundgehälter,
- die Residenzzulagen,
- die Familienzulagen, d. h. die Haushaltszulage, die Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder und die Erziehungszulage,
- die Aufwandsentschädigungen und die Amtszulagen,
- den Arbeitgeberbeitrag (0,87 %) zur Versicherung gegen Berufskrankheiten und Unfälle, den Arbeitgeberbeitrag (3,4 %) zur Krankenversicherung,
- die Geburtszulage,
- die bei Tod eines Mitglieds des Organs vorgesehenen Beihilfen,
- die Zahlung der Berichtigungskoeffizienten, die angewendet werden auf die Grundgehälter, die Residenzzulagen, die Familienzulagen und die Überweisungen eines Teils der Amtsbezüge von Mitgliedern des Organs ins Ausland (entsprechende Anwendung des Artikels 17 des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Union).

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1) , insbesondere Artikel 3, 4, 4a, 11 und 14.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**1 0 0** (Fortsetzung)**1 0 0 2** Mit dem Amtsantritt, der Versetzung und dem Ausscheiden aus dem Amt verbundene Ansprüche

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
2 038 000	1 287 600	422 000,—

Erläuterungen

Dieser Mittelsatz soll decken:

- die Reisekosten der Mitglieder des Organs (einschließlich ihrer Familienangehörigen) bei ihrem Amtsantritt oder ihrem Ausscheiden aus dem Amt,
- die den Mitgliedern des Organs bei ihrem Amtsantritt oder Ausscheiden aus dem Amt zustehenden Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen,
- die Umzugskosten der Mitglieder des Organs bei ihrem Amtsantritt oder ihrem Ausscheiden aus dem Amt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere Artikel 5.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

1 0 2 *Übergangsgelder*

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
3 731 000	2 691 600	2 245 348,91

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Übergangsgelder, die Familienzulagen sowie die Berichtigungskoeffizienten der Wohnsitzländer ehemaliger Mitglieder des Organs.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere Artikel 7.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**1 0 2** (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

1 0 4 Dienstreisen

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
299 750	342 000	342 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Reisekosten, die Zahlung der Tagegelder bei Dienstreisen sowie zusätzliche oder außergewöhnliche Auslagen bei der Durchführung von Dienstreisen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere Artikel 6.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

1 0 6 Fortbildung

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
502 000	539 500	243 334,33

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll die Kosten der Teilnahme von Mitgliedern des Organs an Sprachkursen oder anderen Kursen zur beruflichen Fortbildung decken.

1 0 9 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**1 0 9** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Auswirkungen etwaiger Aktualisierungen der Amts- und Versorgungsbezüge während des Haushaltsjahres.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT*Erläuterungen*

Bei den in diesem Kapitel eingesetzten Mitteln ist ein pauschaler Abschlag von 3,8 % vorgenommen worden.

1 2 0 Dienstbezüge und sonstige Ansprüche**1 2 0 0** Dienstbezüge und Zulagen

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
257 991 875	251 616 000	235 418 098,15

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll decken:

- das Grundgehalt der Beamten und Zeitbediensteten,
- die Familienzulagen, die die Haushaltszulage, die Zulage für unterhaltsberechtigten Kinder und die Erziehungszulage der Beamten und Zeitbediensteten umfassen,
- die Auslands- und die Expatriierungszulage der Beamten und Zeitbediensteten,
- die Sekretariatszulage der Beamten der Laufbahngruppe AST, die den Dienstposten eines Bürosekretärs, Fernschreibers, Maschinenschreibers, Bürohauptsekretärs oder Hauptsekretärs bekleiden,

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT *(Fortsetzung)***1 2 0** *(Fortsetzung)***1 2 0 0** *(Fortsetzung)*

- Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung,
- Arbeitgeberbeitrag zur Versicherung gegen Berufskrankheiten und Unfälle und die sich aus der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Statuts ergebenden zusätzlichen Ausgaben,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit,
- die von dem Organ zugunsten der Bediensteten auf Zeit zu leistenden Zahlungen zur Bildung oder Aufrechterhaltung ihrer Versorgungsansprüche in ihren Herkunftsländern,
- die Geburtszulage und bei Tod eines Beamten die vollen Dienstbezüge eines Verstorbenen bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats sowie die Kosten der Überführung des Verstorbenen zum Herkunftsort,
- die Reisekosten der Beamten und Zeitbediensteten, ihrer Ehegatten und ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen vom Dienort zum Herkunftsort aus Anlass des Jahresurlaubs,
- die Entschädigung für einen wegen offenkundig unzulänglicher Leistungen entlassenen Beamten auf Probe, die Entschädigung für einen Zeitbediensteten bei Kündigung seines Vertrags durch das Organ, die Übertragung der Ansprüche aus der Altersversorgung der ehemaligen Hilfskräfte, die zu Bediensteten auf Zeit oder zu Beamten ernannt worden sind,
- Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Besoldung der Beamten und der Hilfskräfte sowie auf Überstunden anwendbar sind,
- die Miet- und Fahrkostenzulagen,
- die pauschalen Amtszulagen,
- die Pauschalabgeltung von Fahrkosten,
- die Vergütung für Schichtarbeit oder für Bereitschaft am Arbeitsplatz und/oder in der Wohnung.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 62, 64, 65, 66, 67, 68 sowie Anhang VII Abschnitt I, Artikel 69 sowie Anhang VII Artikel 4, Anhang XIII Artikel 18, Artikel 72 und 73 und Anhang VIII Artikel 15, Artikel 70, 74 und 75, Anhang VII Artikel 8 sowie Artikel 34.

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

1 2 0 (Fortsetzung)

1 2 0 0 (Fortsetzung)

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 28a, 42, 47 und 48.

Gemeinsame Regelung zur Sicherstellung der Krankheitsfürsorge für die Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 23.

1 2 0 2 Bezahlte Überstunden

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
708 000	701 200	658 515,09

Erläuterungen

Dieser Mittelsatz soll die Pauschalvergütungen und die Vergütungen zum Stundensatz für Überstunden der Beamten und Hilfskräfte sowie der örtlichen Bediensteten decken, die nicht nach den vorgesehenen Regelungen durch Dienstbefreiung abgegolten werden konnten.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

1 2 0 4 Mit dem Dienstantritt, der Versetzung und dem Ausscheiden aus dem Dienst verbundene Ansprüche

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
2 253 000	2 031 800	2 477 213,55

Erläuterungen

Dieser Mittelsatz soll decken:

- die Reisekosten der Bediensteten (einschließlich der Familienangehörigen) bei ihrem Dienstantritt oder ihrem Ausscheiden aus dem Dienst,
- die Einrichtungs- und die Wiedereinrichtungsbeihilfen, die den Bediensteten zustehen, die nach ihrem Dienstantritt sowie bei ihrem endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst mit anschließender Wiedereinrichtung an einem anderen Ort ihren Wohnsitz wechseln mussten,
- die Umzugskosten der Bediensteten, die nach ihrem Dienstantritt sowie bei ihrem endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst mit anschließender Wiedereinrichtung an einem anderen Ort ihren Wohnsitz wechseln mussten,
- die Tagegelder der Bediensteten, die nachweisen, dass sie nach ihrem Dienstantritt ihren Wohnsitz wechseln mussten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)

1 2 0 4 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Anhang VII Artikel 5, 6, 7, 9 und 10.

1 2 2 Vergütungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst

1 2 2 0 Vergütungen bei Stellenenthebungen aus dienstlichen Gründen

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
230 000	230 000	0,—

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll die Vergütungen decken, die den nach einer Verringerung der Zahl der Planstellen des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten, den Inhabern einer Planstelle der Besoldungsgruppen AD 14, AD 15 oder AD 16, die dieser Planstelle aus dienstlichen Gründen enthoben werden, und den Beamten, die im dienstlichen Interesse in Urlaub versetzt werden, wenn ein organisatorischer Bedarf im Zusammenhang mit dem Erwerb neuer Kompetenzen innerhalb der Organe besteht, zu zahlen sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 42c und 50 sowie Anhang IV.

1 2 2 2 Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz ist bestimmt für:

- die nach dem Statut oder anderen Verordnungen zu zahlenden Vergütungen,
- den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung der Empfänger der Vergütungen,
- die Auswirkungen der für die verschiedenen Vergütungen geltenden Berichtigungskoeffizienten.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 64 und 72.

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

1 2 9 **Vorläufig eingesetzte Mittel**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Auswirkungen etwaiger Aktualisierungen der Amts- und Versorgungsbezüge während des Haushaltsjahres.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 65.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN

1 4 0 **Sonstige Bedienstete und externes Personal**

1 4 0 0 Sonstige Bedienstete

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
8 208 000	7 988 200	7 239 808,33

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll decken:

- die Bezüge sowie den Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung der Hilfskräfte, der Hilfsdolmetscher, der örtlichen Bediensteten und der Hilfsübersetzer,
- die Vergütungen und die Kosten von Sonderberatern, einschließlich der Honorare des Vertrauensarztes,
- die Ausgaben für die etwaige Inanspruchnahme von Vertragsbediensteten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**1 4 0** (Fortsetzung)**1 4 0 0** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 4 und Titel V sowie Artikel 5 und Titel VI.

1 4 0 4 Praktika und Personalaustausch

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
1 444 000	895 300	808 000,—

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll decken:

- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung von Beamten von Mitgliedstaaten oder anderer nationaler Sachverständiger an den Gerichtshof der Europäischen Union,
- die Finanzierung der den Praktikanten gewährten Stipendien, die Krankenversicherung während der Dauer des Praktikums sowie einen Beitrag zu den Reisekosten,
- die Erstattung der zusätzlichen Kosten, die Beamten infolge ihrer Abordnung außerhalb des Organs entstehen.

1 4 0 5 Sonstige externe Leistungen

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
234 000	245 000	217 588,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für sonstige Aushilfsleistungen, die nicht vom Personal des Organs erbracht werden können.

1 4 0 6 Externe Leistungen im Sprachbereich

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
15 699 000	14 611 500	14 090 431,45

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**1 4 0** (Fortsetzung)

1 4 0 6 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittelansätze sollen decken:

- die Ausgaben für die vom Interinstitutionellen Übersetzungs- und Dolmetscherausschuss (CITI) beschlossenen Maßnahmen zur Förderung der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Sprachbereich,
- die Bezahlung der freiberuflichen Dolmetscher der Generaldirektion Dolmetschen der Kommission,
- die Bezahlung der Vertrags-Konferenzdolmetscher,
- die Bezahlung der Leistungen von Konferenzoperatoren, die von Fall zu Fall auf Vertragsbasis tätig sind,
- die Aushilfeleistungen im Bereich des Korrekturlesens von Texten, insbesondere Honorare, Versicherungs-, Fahrt-, Aufenthalts- und Dienstreisekosten der freiberuflichen Korrektoren sowie die damit verbundenen Verwaltungskosten,
- die Ausgaben für die Leistungen freiberuflicher oder vorübergehend beschäftigter Übersetzer oder für vom Übersetzungsdienst nach außen vergebene Schreib- oder sonstige Arbeiten.

Der Gerichtshof der Europäischen Union bemüht sich darum, im Wege einer interinstitutionellen Vereinbarung mit den anderen Organen zusammenzuarbeiten, um bei der Übersetzung von Verfahrensdokumenten unnötige Doppelarbeit zu vermeiden und dadurch weitere Einsparungen im Gesamthaushalt der Union zu ermöglichen.

1 4 9 *Vorläufig eingesetzte Mittel*

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Auswirkungen etwaiger Aktualisierungen der Amts- und Versorgungsbezüge während des Haushaltsjahres.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 65 und 65a sowie Anhang XI.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS BETREFFENDE AUSGABEN**1 6 1 Die Personalverwaltung betreffende Ausgaben****1 6 1 0** Verschiedene Ausgaben bei Einstellungen

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
180 500	180 500	140 591,42

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten der Durchführung der Personalauswahlverfahren, die unmittelbar vom Gerichtshof der Europäischen Union durchgeführt werden, sowie die Reisekosten und die Kosten der ärztlichen Untersuchung der Bewerber.

In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Amtes für Personalauswahl können sie für vom Organ selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 6 1 2 Berufliche Fortbildung

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
1 659 500	1 739 500	1 457 644,07

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Organisation von Kursen zur beruflichen Fortbildung und zur Umschulung auf interinstitutioneller Grundlage einschließlich Sprachkursen.

Diese Mittel decken ebenfalls die Ausgaben für didaktisches und technisches Material.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

1 6 2 Dienstreisen

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
498 500	498 500	391 500,—

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS BETREFFENDE AUSGABEN (Fortsetzung)

1 6 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Fahrtkosten, die Zahlung der Tagegelder bei Dienstreisen sowie zusätzliche oder außergewöhnliche Auslagen bei der Durchführung von Dienstreisen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Anhang VII Artikel 11 bis 13.

1 6 3 **Maßnahmen zugunsten des Personals des Organs**

1 6 3 0 Sozialdienst

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
20 000	20 000	13 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Zuwendungen für Bedienstete, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

Sie sind im Rahmen von Maßnahmen zu Gunsten von behinderten Personen ebenfalls für folgende Personengruppen bestimmt:

- Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
- Ehegatten von Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
- alle unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Union.

Damit werden im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts und nach Ausschöpfung der Ansprüche im Aufenthaltsland bzw. Herkunftsland Erstattungen von als notwendig anerkannten Kosten (außer Arztkosten), die sich aus der Behinderung ergeben und nachweislich belegt sind, gedeckt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 76.

1 6 3 2 Soziale Beziehungen innerhalb des Personals und sonstige Sozialmaßnahmen

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
308 500	350 000	264 126,63

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS BETREFFENDE AUSGABEN (Fortsetzung)**1 6 3** (Fortsetzung)**1 6 3 2** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind dazu bestimmt,

- Initiativen zur Förderung der sozialen Kontakte zwischen den Bediensteten verschiedener Staatsangehörigkeit finanziell zu fördern und zu unterstützen, so durch Zuschüsse an Klubs, Sportgruppen und kulturelle Vereinigungen des Personals,
- sonstige Maßnahmen und Zuschüsse zugunsten der Bediensteten und deren Familien zu decken.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 6 5 Mitglieder und das Personal des Organs in ihrer Gesamtheit betreffende Tätigkeiten**1 6 5 0** Ärztlicher Dienst

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
205 000	212 000	172 334,34

Erläuterungen

Die Mittelansätze dieses Postens sind dazu bestimmt, die Kosten der jährlichen ärztlichen Kontrolluntersuchung aller Beamten einschließlich der im Rahmen dieser Kontrolluntersuchungen angeforderten medizinischen Analysen und Untersuchungen sowie die Betriebskosten der Sanitätsstation zu decken.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 59 und Anhang II Artikel 8.

1 6 5 2 Restaurants und Kantinen

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
137 000	88 000	87 443,43

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Beschaffung und Unterhaltung von Material im Restaurant und in der Cafeteria sowie einen Teil von deren Betriebskosten.

Der Mittelansatz deckt auch die Kosten der Umgestaltung und der Renovierung der Anlagen der Restaurants und Kantinen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS BETREFFENDE AUSGABEN (Fortsetzung)

1 6 5 (Fortsetzung)

1 6 5 4 Kleinkindertagesstätte

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
3 260 000	2 990 000	3 135 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken den Beitrag des Gerichtshofs der Europäischen Union zu der Kleinkindertagesstätte und dem Studienzentrum in Luxemburg.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 6 5 5 Ausgaben des PMO für die Verwaltung der Akten der Bediensteten des Gerichtshofs der Europäischen Union

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
118 000	118 000	86 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben, die aufgrund der zwischen dem Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) und dem Gerichtshof der Europäischen Union geschlossenen Dienstleistungsvereinbarungen entstehen.

1 6 5 6 Europäische Schulen

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
58 500	40 000	56 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken den Beitrag des Gerichtshofs der Europäischen Union zu den vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannten Europäischen Schulen des Typs II bzw. die Erstattung des Beitrags der Kommission, den diese gemäß der mit ihr geschlossenen Dienstleistungsvereinbarung im Namen des Gerichtshofs der Europäischen Union an vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannte Europäische Schulen des Typs II entrichtet hat. Sie decken die Ausgaben im Zusammenhang mit den in den genannten Schulen eingeschriebenen Kindern der statutarischen Bediensteten des Gerichtshofs der Europäischen Union.

TITEL 2

GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND SONSTIGE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND UNTERHALTUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017	% 2017/2019
	KAPITEL 2 0				
2 0 0	Gebäude				
2 0 0 0	Mieten				
	Nichtgetrennte Mittel	7 034 000	9 762 000	9 027 527,19	128,34
2 0 0 1	Miete/Kauf				
	Nichtgetrennte Mittel	35 354 311	33 838 389	39 569 496,66	111,92
2 0 0 3	Erwerb von Immobilien				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 0 0 5	Errichtung von Gebäuden				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 0 0 7	Herrichtung der Diensträume				
	Nichtgetrennte Mittel	1 729 000	1 112 000	3 296 097,79	190,64
2 0 0 8	Mit Bauvorhaben zusammenhängende Studien und technische Unterstützung				
	Nichtgetrennte Mittel	1 508 000	1 496 000	1 282 846,62	85,07
	Artikel 2 0 0 — Total	45 625 311	46 208 389	53 175 968,26	116,55
2 0 2	Ausgaben für Gebäude				
2 0 2 2	Reinigung und Unterhaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	9 040 000	7 896 000	7 392 338,22	81,77
2 0 2 4	Energieverbrauch				
	Nichtgetrennte Mittel	2 822 000	2 518 000	2 076 747,05	73,59
2 0 2 6	Sicherheit und Überwachung der Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	7 522 000	7 520 000	6 895 419,49	91,67
2 0 2 8	Versicherungskosten				
	Nichtgetrennte Mittel	135 000	137 000	101 979,86	75,54
2 0 2 9	Sonstige mit Gebäuden zusammenhängende Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	251 000	213 000	259 149,53	103,25
	Artikel 2 0 2 — Total	19 770 000	18 284 000	16 725 634,15	84,60
	KAPITEL 2 0 — TOTAL	65 395 311	64 492 389	69 901 602,41	106,89
	KAPITEL 2 1				
2 1 0	Ausrüstung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung und der Telekommunikation				
2 1 0 0	Kauf, Unterhaltung und Wartung der Ausrüstung und der Software				
	Nichtgetrennte Mittel	10 060 000	7 125 500	6 734 641,23	66,94

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND UNTERHALTUNG (Fortsetzung)
KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB
KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND KONFERENZEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017	% 2017/2019
2 1 0	(Fortsetzung)				
2 1 0 2	Externe Leistungen für die Nutzung, die Erstellung und die Wartung der Software und der Systeme				
	Nichtgetrennte Mittel	13 230 000	11 680 000	11 850 023,92	89,57
2 1 0 3	Telekommunikation				
	Nichtgetrennte Mittel	300 000	400 000	281 727,23	93,91
	Artikel 2 1 0 — Total	23 590 000	19 205 500	18 866 392,38	79,98
2 1 2	Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	2 844 500	629 500	498 771,09	17,53
2 1 4	Material und technische Anlagen				
	Nichtgetrennte Mittel	785 000	303 000	344 456,97	43,88
2 1 6	Fahrzeuge				
	Nichtgetrennte Mittel	1 299 000	1 532 000	1 539 292,78	118,50
	KAPITEL 2 1 — TOTAL	28 518 500	21 670 000	21 248 913,22	74,51
	KAPITEL 2 3				
2 3 0	Schreibwaren, Bürobedarf und verschiedene Verbrauchsartikel				
	Nichtgetrennte Mittel	660 000	660 000	477 195,82	72,30
2 3 1	Finanzkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	15 000	20 000	6 000,—	40,00
2 3 2	Rechtsschutzkosten und Schadensersatz				
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	130 000	850 000,—	4 250,00
2 3 6	Postgebühren				
	Nichtgetrennte Mittel	127 000	144 000	121 000,—	95,28
2 3 8	Sonstige Verwaltungsausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	1 299 000	423 500	363 638,62	27,99
	KAPITEL 2 3 — TOTAL	2 121 000	1 377 500	1 817 834,44	85,71
	KAPITEL 2 5				
2 5 2	Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke				
	Nichtgetrennte Mittel	142 000	142 000	139 957,64	98,56
2 5 4	Sitzungen, Kongresse, Konferenzen und Besuche				
	Nichtgetrennte Mittel	380 000	380 000	284 566,22	74,89
	KAPITEL 2 5 — TOTAL	522 000	522 000	424 523,86	81,33

TITEL 2**GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND SONSTIGE SACHAUSGABEN****KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN****2 0 0 Gebäude****2 0 0 0 Mieten**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
7 034 000	9 762 000	9 027 527,19

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Mieten für die vom Gerichtshof genutzten Gebäude.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 0 1 Miete/Kauf

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
35 354 311	33 838 389	39 569 496,66

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll die Geldleistungen für die Gebäude decken, die Gegenstand von Mietkaufverträgen sind.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 0 3 Erwerb von Immobilien

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

2 0 0 5 Errichtung von Gebäuden

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten ist für die etwaige Aufnahme eines für die Errichtung von Gebäuden bestimmten Mittelansatzes bestimmt.

2 0 0 7 Herrichtung der Diensträume

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
1 729 000	1 112 000	3 296 097,79

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 0** (Fortsetzung)**2 0 0 7** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sollen decken:

- die Ausführung verschiedener Einrichtungsarbeiten, wie u. a. Einbau von Trennwänden, Vorhängen, Verkabelungen, Malerarbeiten, Tapezierarbeiten, Fußbodenbeläge, Zwischendecken und damit zusammenhängende technische Einrichtungen,
- die Ausgaben, die mit auf Studien beruhenden Arbeiten und Unterstützungsarbeiten zusammenhängen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 0 8 Mit Bauvorhaben zusammenhängende Studien und technische Unterstützung

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
1 508 000	1 496 000	1 282 846,62

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Ausgaben decken, die mit den Studien und der technischen Unterstützung für Bauvorhaben großen Umfangs zusammenhängen.

2 0 2 **Ausgaben für Gebäude****2 0 2 2** Reinigung und Unterhaltung

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
9 040 000	7 896 000	7 392 338,22

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Instandhaltungs- und Reinigungskosten gemäß den laufenden Verträgen für die Räumlichkeiten und technischen Einrichtungen sowie die Ausgaben für die Arbeiten und das erforderliche Material für den allgemeinen Unterhalt (Anstrich, Reparaturen usw.) der von dem Organ genutzten Gebäude.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 2 4 Energieverbrauch

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
2 822 000	2 518 000	2 076 747,05

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 2** (Fortsetzung)**2 0 2 4** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Kosten des Verbrauchs von Wasser, Gas, Strom und Heizungsenergie.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 120 000 EUR veranschlagt.

2 0 2 6 Sicherheit und Überwachung der Gebäude

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
7 522 000	7 520 000	6 895 419,49

Erläuterungen

Diese Mittel decken im Wesentlichen die Kosten der Überwachung der von dem Organ genutzten Gebäude.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 2 8 Versicherungskosten

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
135 000	137 000	101 979,86

Erläuterungen

Diese Mittel decken die in den Versicherungspolicen für die von dem Organ genutzten Gebäude vorgesehenen Prämien.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 2 9 Sonstige mit Gebäuden zusammenhängende Ausgaben

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
251 000	213 000	259 149,53

Erläuterungen

Diese Mittel decken die sonstigen laufenden Ausgaben für Gebäude, die in den anderen Artikeln dieses Kapitels nicht besonders vorgesehen sind, insbesondere für Wegegebühren, Kanalisation, Müllabfuhr, Beschilderung usw.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSTRÜSTUNG UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND UNTERHALTUNG**2 1 0 *Ausrüstung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung und der Telekommunikation*****2 1 0 0 Kauf, Unterhaltung und Wartung der Ausrüstung und der Software**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
10 060 000	7 125 500	6 734 641,23

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz ist dazu bestimmt, den Erwerb, die Ersatzbeschaffung, die Anmietung, die Instandsetzung und die Unterhaltung aller Anlagen und Einrichtungen, die mit der Datenverarbeitung, der Büroautomation und dem Telefon (einschließlich Faxgeräten, Anlagen für Videokonferenzen und Multimedia-Anlagen) zusammenhängen, sowie von Anlagen für den Dolmetscherdienst, wie Kabinen, Kopfhörer und Schaltsysteme für Simultandolmetschanlagen, zu decken.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 0 2 Externe Leistungen für die Nutzung, die Erstellung und die Wartung der Software und der Systeme

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
13 230 000	11 680 000	11 850 023,92

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für EDV-Analysen und -Programmierung.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 0 3 Telekommunikation

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
300 000	400 000	281 727,23

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll alle mit der Telekommunikation zusammenhängenden Ausgaben wie die für Festanschlussgebühren und Gebühren für Telefongespräche (im Festnetz und über Mobilfunk) decken.

Sie decken auch die Ausgaben bezüglich der Datenübertragungsnetze.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 40 000 EUR veranschlagt.

2 1 2 *Mobiliar*

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
2 844 500	629 500	498 771,09

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSTRÜSTUNG UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND UNTERHALTUNG (Fortsetzung)

2 1 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Dieser Mittelsatz soll decken:

- den Kauf von zusätzlichem Mobiliar,
- die Erneuerung eines Teils des mindestens 15 Jahre alten Mobiliars und des nicht mehr instandsetzbaren Mobiliars,
- die Anmietung von Mobiliar,
- die Kosten der Unterhaltung und Instandsetzung von Mobiliar.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 4 **Material und technische Anlagen**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
785 000	303 000	344 456,97

Erläuterungen

Dieser Mittelsatz soll decken:

- die Ausgaben für den Kauf von technischen Anlagen,
- die Ersatzbeschaffung von technischen Anlagen, insbesondere von Material für die Audio-Video-Technik, für die Archivierung und für die Bibliothek sowie von verschiedenem Arbeitsgerät für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind, und von Material für Reprografie, Versendung und Post,
- die Kosten der Anmietung von Material und technischen Anlagen,
- die Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten für das Material und die Geräte dieses Artikels.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 6 **Fahrzeuge**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
1 299 000	1 532 000	1 539 292,78

Erläuterungen

Dieser Mittelsatz soll decken:

- den Kauf von Fahrzeugen,

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND UNTERHALTUNG (Fortsetzung)**2 1 6** (Fortsetzung)

- die Beschaffung von Ersatz für Kraftfahrzeuge mit dem höchsten über 120 000 km liegenden Kilometerstand,
- die Kosten der Miete und der Nutzung gemieteter Fahrzeuge,
- die Wartung, Instandsetzung, Garagen, Abstellplätze, Autobahngebühren und Versicherungen der Dienstfahrzeuge.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 32 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB**2 3 0** *Schreibwaren, Bürobedarf und verschiedene Verbrauchsartikel*

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
660 000	660 000	477 195,82

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz deckt den Kauf von:

- Xerografiepapier, Kopierpapier und Rechnungspapier,
- Papier und Büromaterial,
- Material für die Vervielfältigungsstelle,
- Material für die Verteilungs- und Postdienste,
- Tonaufnahmемaterial,
- Drucksachen und Formulare,
- Material für Anlagen der Informatik und der Bürokommunikation,
- sonstiges und nicht ins Inventar aufgenommenes Material.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 2 000 EUR veranschlagt.

2 3 1 *Finanzkosten*

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
15 000	20 000	6 000,—

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)

2 3 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll Bankgebühren (Provisionen, Agios, sonstige Gebühren) sowie sonstige Finanzkosten decken.

Die auf dem Konto des Gerichtshofs auflaufenden Bankzinsen sind im Einnahmenplan eingesetzt.

2 3 2 **Rechtsschutzkosten und Schadensersatz**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
20 000	130 000	850 000,—

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll insbesondere die Honorare der Rechtsanwälte, die der Gerichtshof als Gegenleistung für ihm erbrachte berufliche Dienstleistungen oder als Erstattung der Kosten, die er aufgrund der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung zu tragen hat, zu zahlen verpflichtet ist, sowie Schadensersatzzahlungen decken.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 3 6 **Postgebühren**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
127 000	144 000	121 000,—

Erläuterungen

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 3 8 **Sonstige Verwaltungsausgaben**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
1 299 000	423 500	363 638,62

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll decken:

- verschiedene Versicherungen (insbesondere Haftpflicht, Diebstahl, von Textverarbeitungsanlagen ausgehendes Risiko, von elektrischen Anlagen ausgehendes Risiko),
- den Kauf, den Unterhalt und die Reinigung insbesondere der Roben der Richter und Generalanwälte, der Dienstkleidung für Amtsdienner und Fahrer, der Arbeitskleidung für das Personal des Vervielfältigungsdienstes und des Wartungsdienstes,

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 8** (Fortsetzung)

- verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen,
- die Kosten von Umzügen und der Instandhaltung des Materials, Mobiliars und der Büroausstattung,
- die von Dienstleistern getätigten Sachausgaben,
- sonstige in den vorhergehenden Linien nicht besonders vorgesehene Sachausgaben.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND KONFERENZEN**2 5 2** *Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke*

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
142 000	142 000	139 957,64

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll die Kosten, die sich aus den Verpflichtungen des Organs als Gastgeber und aus seinen Repräsentationsverpflichtungen ergeben, sowie die Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke der Angehörigen des Personals decken.

2 5 4 *Sitzungen, Kongresse, Konferenzen und Besuche*

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
380 000	380 000	284 566,22

Erläuterungen

Diese Mittel decken hauptsächlich die Durchführung von Seminaren und anderen Fortbildungsveranstaltungen für Richter, Staatsanwälte und andere Juristen aus den Mitgliedstaaten am Sitz des Gerichtshofs in Zusammenarbeit mit den Justizministerien.

Die Entwicklung der Rechtsprechung des Gerichtshofs und der einzelstaatlichen Gerichte auf dem Gebiet des Unionsrechts macht Studiensitzungen mit Richtern und Staatsanwälten der höheren einzelstaatlichen Gerichte und mit Fachleuten auf dem Gebiet des Unionsrechts erforderlich.

Dieser Mittelansatz soll auch die Kosten der Veranstaltungen einschließlich der Reise- und Aufenthaltskosten der Teilnehmer decken.

Schließlich sollen diese Mittel zudem Besuche von Gruppen von Besuchern finanziell fördern, die keinen Rechtsberuf ausüben, und insbesondere Studierende.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 2 7 — INFORMATION: ERWERB, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG

2 7 0 *Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme*

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

2 7 2 *Ausgaben für Dokumentation, Bibliothek und Archivierung*

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
1 920 000	1 971 000	1 523 245,53

Erläuterungen

Dieser Mittelsatz soll decken:

- den Kauf von Büchern, Dokumenten und anderen Veröffentlichungen sowie von Ergänzungslieferungen zu den vorhandenen Werken,
- die Datenerfassung und den Kauf von informatisierten Daten im Bereich der juristischen Dokumentation,
- die Ausstattung der Bibliothek mit besonderen Materialien,
- die Kosten der Abonnements von Zeitungen, allgemeinen Zeitschriften und verschiedenen Mitteilungsblättern,
- die Kosten der Abonnements bei Presseagenturen,
- die Kosten von Buchbindearbeiten und der Erhaltung der Werke der Bibliothek,
- die Kosten der Abfrage bestimmter externer juristischer Datenbanken,
- den Anteil des Gerichtshofs der Europäischen Union an den Kosten für die Erhaltung und Verwahrung der historischen Archive der Europäischen Union beim Europäischen Hochschulinstitut Florenz,
- die Analyse der Gerichtsentscheidungen und die Einspeisung von Inhalten in Datenbanken.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 7 4 *Produktion und Verbreitung von Informationen*2 7 4 0 *Amtsblatt*

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
150 000	150 000	331 433,57

KAPITEL 2 7 — INFORMATION: ERWERB, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG (Fortsetzung)**2 7 4** (Fortsetzung)

2 7 4 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für die Veröffentlichung von Mitteilungen im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 7 4 1 Allgemeine Veröffentlichungen

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
455 000	430 000	514 350,28

Erläuterungen

Diese Mittel decken insbesondere die Kosten des Drucks und des Vertriebs der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union sowie des Nachschlagewerks der Rechtsprechung zum Unionsrecht.

Sie sollen auch die Kosten der Herausgabe des Jahresberichts des Gerichtshofs der Europäischen Union und anderer Broschüren über den Gerichtshof der Europäischen Union decken, die den Besuchern zur Verfügung gestellt werden.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 7 4 2 Sonstige Ausgaben für Informationen

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
175 000	189 000	116 039,46

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll den Kauf und die Erstellung von leicht verständlichen Veröffentlichungen über das Unionsrecht, sonstige Ausgaben für Information zu Kommunikation und zu Fotografielkosten decken. Er soll außerdem die Organisation von Sitzungen mit Journalisten, Redakteuren juristischer Zeitschriften oder Wissenschaftlern aus Drittstaaten erleichtern.

[illegible]

TITEL 3**AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN****KAPITEL 3 7 — BESONDERE AUSGABEN BESTIMMTER ORGANE UND EINRICHTUNGEN****3 7 1 *Besondere Ausgaben des Gerichtshofs der Europäischen Union*****3 7 1 0 Gerichtskosten**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
59 000	59 000	50 589,62

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll den normalen Gang der Rechtspflege in allen Fällen der Bewilligung der Prozesskostenhilfe ermöglichen und Zeugen- und Sachverständigenauslagen, Kosten für Inaugenscheinnahmen und Rechtshilfeersuchen sowie Anwaltshonorare und sonstige Kosten decken, die unter Umständen vom Gerichtshof zu tragen sind.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

3 7 1 1 Schiedsausschuss gemäß Artikel 18 des Euratom-Vertrags

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

TITEL 10**ANDERE AUSGABEN****KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL****KAPITEL 10 1 — RÜCKLAGE FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017	% 2017/2019
	KAPITEL 10 0	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 10 — Total	p.m.	p.m.	0,—	
	GESAMTBETRAG	429 468 936	410 025 089	394 095 585,05	91,76

TITEL 10**ANDERE AUSGABEN****KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 10 1 — RÜCKLAGE FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

PERSONAL
Einzelplan IV — Gerichtshof der Europäischen Union

Funktions- und Besoldungs- gruppen				
	2019		2018	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	5	—	5	—
AD 15	12	3	12	3
AD 14	66 ⁽¹⁾	56 ⁽²⁾	61 ⁽³⁾	56 ⁽³⁾
AD 13	96	—	101	—
AD 12	99 ⁽⁴⁾	86	99 ⁽⁵⁾	86
AD 11	64	97	64	97
AD 10	189	45	189	45
AD 9	152	3	151	3
AD 8	153	1	111	1
AD 7	78	28	114	28
AD 6	11	—	6	—
AD 5	33	—	35	—
Zwischensumme AD	958	319	948	319
AST 11	12	—	12	—
AST 10	15	1	15	1
AST 9	39	—	39	—
AST 8	46	15	46	15
AST 7	41	38	41	38
AST 6	81	36	81	36
AST 5	129	22	129	22
AST 4	103	59	73	59
AST 3	72	26	107	26
AST 2	13	5	13	5
AST 1	1	—	1	—
Zwischensumme AST	552	202	557	202
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	3	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	3
AST/SC 2	34	—	34	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	34	3	34 ⁽⁶⁾	3 ⁽⁶⁾
Insgesamt	1 544 ⁽⁷⁾	524	1 539 ⁽⁷⁾	524
Gesamtzahl	2 068 ⁽⁸⁾		2 063 ⁽⁸⁾	
(1) Davon 1 AD 15 ad personam. (2) Davon 1 AD 15 ad personam. (3) Davon 1 AD 15 ad personam. (4) Davon 1 AD 14 ad personam. (5) Davon 1 AD 14 ad personam. (6) Im jetzigen Stadium ist es dem Organ nicht möglich, die Zahl der erforderlichen Stellen exakt anzugeben. (7) Ohne die nicht mit Mitteln versehene virtuelle Reserve für Beamte, die zu Mitgliedern des Gerichtshofs oder des Gerichts abgeordnet sind (6 AD 12, 12 AD 11, 20 AD 10, 15 AD 7, 11 AST 6, 17 AST 5, 21 AST 4, 8 AST 3). (8) Für bestimmte mit Teilzeitkräften besetzte Planstellen können zum Ausgleich sonstige Bedienstete eingestellt werden bis der Wert der nicht besetzten Stellenanteile in der jeweiligen Funktionsgruppe erreicht ist.				

EINZELPLAN V

RECHNUNGSHOF

RECHNUNGSHOF

EINNAHMEN

Beitrag der Europäischen Union zur Finanzierung der Ausgaben des Europäischen Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2019

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	146 890 518
Eigene Mittel	– 21 741 000
Ausstehender Betrag	125 149 518

RECHNUNGSHOF

TITEL 4

EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BEAMTEN UND BEDIENSTETEN DER ORGANE UND
ANDERER EINRICHTUNGEN DER UNION

KAPITEL 4 0 — STEUERN UND VERSCHIEDENE ABZÜGE

4 0 0 *Einnahmen aus der Steuer auf die Dienstbezüge, Gehälter und Vergütungen der Mitglieder des Organs, der Beamten und der sonstigen Bediensteten sowie der Empfänger von Versorgungsbezügen*

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
11 534 000	11 334 000	10 878 678,41

Rechtsgrundlagen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

4 0 3 *Ertrag aus der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a in der bis zum 15. Dezember 2003 geltenden Fassung.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1).

KAPITEL 4 0 — STEUERN UND VERSCHIEDENE ABZÜGE (Fortsetzung)**4 0 4 Ertrag der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst**

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
2 100 000	2 000 000	2 000 173,25

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG**4 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung**

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
8 107 000	7 835 000	7 944 009,16

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

4 1 1 Übertragung oder Kauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 4, Artikel 11 Absätze 2 und 3 und Artikel 48 des Anhangs VIII.

4 1 2 Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

RECHNUNGSHOF

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN SACHEN (LIEFERUNGEN) UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN

KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DIENSTLEISTUNGEN UND ARBEITEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	% 2017/2019
	KAPITEL 5 0				
5 0 0	Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen (Lieferungen)				
5 0 0 0	Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 0 1	Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Sachen — Zweckgebundene Einnahmen (ehemaliger Artikel 5 0 0)	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 5 0 0 — Total	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 1	Erlös aus Veräußerungen von unbeweglichen Vermögensgegenständen	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 2	Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 1				
5 1 1	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung von Mietnebenkosten				
5 1 1 0	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
5 1 1 1	Erstattung von Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 5 1 1 — Total	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 2				
5 2 0	Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben des Organs	p.m.	p.m.	0,—	
5 2 2	Zinserträge der Vorfinanzierungen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 2 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 5				
5 5 0	Einnahmen aus Dienstleistungen und Arbeiten, die für andere Organe und Einrichtungen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisetagegelder, die im Auftrag anderer Organe und Einrichtungen gezahlt und von diesen zurückerstattet werden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
5 5 1	Einnahmen aus Zahlungen Dritter für in ihrem Auftrag durchgeführte Dienstleistungen oder Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 5 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DES ORGANS

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN

KAPITEL 5 9 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT

[illegible]

RECHNUNGSHOF

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN SACHEN (LIEFERUNGEN) UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

5 0 0 *Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen (Lieferungen)*

5 0 0 0 Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus der Veräußerung oder Inzahlungnahme von Fahrzeugen des Organs verbucht.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 0 1 Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Sachen — Zweckgebundene Einnahmen (ehemaliger Artikel 5 0 0)

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus der Veräußerung oder Inzahlungnahme von beweglichen Sachen des Organs mit Ausnahme von Fahrzeugen verbucht.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 1 *Erlös aus Veräußerungen von unbeweglichen Vermögensgegenständen*

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus dem Verkauf von dem Organ gehörenden unbeweglichen Vermögensgegenständen eingesetzt.

5 0 2 *Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN SACHEN (LIEFERUNGEN) UND UNBEWEGLICHEN SACHEN
(Fortsetzung)

5 0 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Dieser Artikel umfasst auch den Erlös aus dem Verkauf dieser Produkte in elektronischem Format.

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

5 1 1 *Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung von Mietnebenkosten*

5 1 1 0 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 1 1 1 Erstattung von Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN

5 2 0 *Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben des Organs*

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN (Fortsetzung)

5 2 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben des Organs verbucht.

5 2 2 *Zinserträge der Vorfinanzierungen*

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Erträge aus Zinserträgen der Vorfinanzierungen verbucht.

KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DIENSTLEISTUNGEN UND ARBEITEN

5 5 0 *Einnahmen aus Dienstleistungen und Arbeiten, die für andere Organe und Einrichtungen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisetagegelder, die im Auftrag anderer Organe und Einrichtungen gezahlt und von diesen zurückerstattet werden — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 5 1 *Einnahmen aus Zahlungen Dritter für in ihrem Auftrag durchgeführte Dienstleistungen oder Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DES ORGANS**5 7 0 Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	79 226,97

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 7 1 Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jedem Organ zugewiesenen eigenen Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	27 409,84

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 7 3 Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Organs — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN**5 8 0 Einnahmen aus der Vermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN (Fortsetzung)**5 8 0** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 8 1 Einnahmen aus Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 9 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**5 9 0 Sonstige Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit**

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit verbucht.

RECHNUNGSHOF

TITEL 9**SONSTIGE EINNAHMEN****KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN****9 0 0*****Sonstige Einnahmen***

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	7 928,58

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen verbucht.

AUSGABEN**Gesamtübersicht über die Mittel (2019 und 2018) und Ausgaben (2017)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
1	MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS			
1 0	MITGLIEDER DES ORGANS	11 474 000	12 515 200	10 672 316,35
1 2	BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT	107 666 000	106 599 800	101 087 948,94
1 4	SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN	6 381 000	5 745 000	5 464 129,44
1 6	SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS	6 548 000	6 440 000	5 564 505,01
	Titel 1 — Total	132 069 000	131 300 000	122 788 899,74
2	GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSTRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN			
2 0	GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN	2 984 518	2 929 591	3 541 182,48
2 1	DATENVERARBEITUNG, AUSTRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG	8 603 000	8 649 000	9 089 421,77
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	548 000	555 000	293 116,21
2 5	SITZUNGEN UND KONFERENZEN	700 000	706 000	663 963,88
2 7	INFORMATION: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG	1 986 000	1 876 000	1 663 104,48
	Titel 2 — Total	14 821 518	14 715 591	15 250 788,82
10	SONSTIGE AUSGABEN			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	p.m.	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 — Total	p.m.	p.m.	0,—
	GESAMTBETRAG	146 890 518	146 015 591	138 039 688,56

RECHNUNGSHOF

TITEL 1

MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017	% 2017/2019
	KAPITEL 1 0				
1 0 0	Amtsbezüge und sonstige Ansprüche				
1 0 0 0	Amtsbezüge, Vergütungen und Versorgungsbezüge				
	Nichtgetrennte Mittel	9 131 000	9 228 000	8 879 673,96	97,25
1 0 0 2	Vergütungen bei Aufnahme der Amtstätigkeit und bei Ausscheiden aus dem Amt				
	Nichtgetrennte Mittel	188 000	591 800	118 633,37	63,10
	Artikel 1 0 0 — Total	9 319 000	9 819 800	8 998 307,33	96,56
1 0 2	Übergangsgelder				
	Nichtgetrennte Mittel	1 777 000	2 279 400	1 390 904,50	78,27
1 0 3	Versorgungsbezüge				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 0 4	Dienstreisen				
	Nichtgetrennte Mittel	298 000	336 000	236 000,—	79,19
1 0 6	Fortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	80 000	80 000	47 104,52	58,88
1 0 9	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 0 — TOTAL	11 474 000	12 515 200	10 672 316,35	93,01
	KAPITEL 1 2				
1 2 0	Dienstbezüge und sonstige Ansprüche				
1 2 0 0	Dienstbezüge und Zulagen				
	Nichtgetrennte Mittel	106 342 000	105 206 800	99 851 777,95	93,90
1 2 0 2	Vergütete Überstunden				
	Nichtgetrennte Mittel	347 000	398 800	334 319,20	96,35
1 2 0 4	Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	819 000	838 800	749 179,27	91,47
	Artikel 1 2 0 — Total	107 508 000	106 444 400	100 935 276,42	93,89
1 2 2	Vergütungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst				
1 2 2 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen				
	Nichtgetrennte Mittel	158 000	155 400	152 672,52	96,63

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN****KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017	% 2017/2019
1 2 2	(Fortsetzung)				
1 2 2 2	Vergütungen bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für Beamte und Bedienstete auf Zeit				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 1 2 2 — Total	158 000	155 400	152 672,52	96,63
1 2 9	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 2 — TOTAL	107 666 000	106 599 800	101 087 948,94	93,89
	KAPITEL 1 4				
1 4 0	Sonstige Bedienstete und externes Personal				
1 4 0 0	Sonstige Bedienstete				
	Nichtgetrennte Mittel	4 231 000	3 818 600	3 705 510,23	87,58
1 4 0 4	Praktika und Austausch von Personal				
	Nichtgetrennte Mittel	1 481 000	1 349 000	1 185 209,75	80,03
1 4 0 5	Sonstige externe Leistungen				
	Nichtgetrennte Mittel	109 000	109 400	18 922,88	17,36
1 4 0 6	Externe Leistungen im Sprachbereich				
	Nichtgetrennte Mittel	560 000	468 000	554 486,58	99,02
	Artikel 1 4 0 — Total	6 381 000	5 745 000	5 464 129,44	85,63
1 4 9	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 4 — TOTAL	6 381 000	5 745 000	5 464 129,44	85,63
	KAPITEL 1 6				
1 6 1	Ausgaben für Personalverwaltung				
1 6 1 0	Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung				
	Nichtgetrennte Mittel	39 000	40 000	39 386,65	100,99
1 6 1 2	Berufliche Fortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	750 000	750 000	594 631,28	79,28
	Artikel 1 6 1 — Total	789 000	790 000	634 017,93	80,36
1 6 2	Dienstreisen				
	Nichtgetrennte Mittel	3 450 000	3 450 000	3 035 308,25	87,98
1 6 3	Maßnahmen zugunsten des Personals des Organs				
1 6 3 0	Sozialer Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	30 000	35 000	5 000,—	16,67

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 16 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS (Fortsetzung)

[illegible]

TITEL 1**MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS****KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS****1 0 0 *Amtsbezüge und sonstige Ansprüche*****1 0 0 0 Amtsbezüge, Vergütungen und Versorgungsbezüge**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
9 131 000	9 228 000	8 879 673,96

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Bezüge, Vergütungen und Zulagen der Mitglieder des Rechnungshofs sowie der Deckung der Kosten aufgrund der Anwendung von Berichtigungskoeffizienten auf die Amtsbezüge und den Anteil der Bezüge, der in ein anderes Land als das Land der dienstlichen Verwendung überwiesen wird.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), insbesondere Artikel 2.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

1 0 0 2 Vergütungen bei Aufnahme der Amtstätigkeit und bei Ausscheiden aus dem Amt

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
188 000	591 800	118 633,37

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt:

- für die Erstattung der Reisekosten, die den Mitgliedern des Rechnungshofs bei Amtsantritt oder Ausscheiden aus dem Amt entstehen,
- zur Deckung der bei Amtsantritt oder Ausscheiden aus dem Amt fälligen Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen für die Mitglieder des Rechnungshofs,
- für die Erstattung der Umzugskosten der Mitglieder des Rechnungshofs bei deren Amtsantritt bzw. Ausscheiden aus dem Amt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), insbesondere Artikel 6.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)

1 0 2 Übergangsgelder

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
1 777 000	2 279 400	1 390 904,50

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Übergangsgelder und der Familienzulagen für die aus dem Amt ausgeschiedenen Mitglieder des Rechnungshofs bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), insbesondere Artikel 8.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

1 0 3 Versorgungsbezüge

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ruhegehälter und der Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Mitglieder des Rechnungshofs sowie der Hinterbliebenenversorgung ihrer überlebenden Ehegatten und Waisen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), insbesondere die Artikel 9, 10, 11 und 16.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

1 0 4 Dienstreisen

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
298 000	336 000	236 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Fahrtkosten, Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen bestimmt, die im Rahmen von Dienstreisen anfallen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**1 0 4** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), insbesondere Artikel 7.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

1 0 6 **Fortbildung**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
80 000	80 000	47 104,52

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Kosten der Teilnahme von Mitgliedern des Rechnungshofs an Sprachkursen oder anderen Fortbildungsveranstaltungen decken.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 0 9 **Vorläufig eingesetzte Mittel**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen eventueller Aktualisierungen der Dienst- und Versorgungsbezüge zu decken.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT*Erläuterungen*

Auf die Mittelansätze in diesem Kapitel wurde ein Pauschalabschlag von 2,8 % angewandt.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

1 2 0 Dienstbezüge und sonstige Ansprüche

1 2 0 0 Dienstbezüge und Zulagen

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
106 342 000	105 206 800	99 851 777,95

Erläuterungen

Veranschlagt sind im Wesentlichen Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängenden Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung, die Versicherung gegen Berufskrankheiten und sonstige Sozialkosten,
- die Beiträge des Organs im Rahmen des gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Zahlung der Reisekosten für Beamte oder Bedienstete auf Zeit, ihre Ehegatten und unterhaltsberechtigten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,
- die Auswirkungen von Berichtigungskoeffizienten auf die Dienstbezüge und den Anteil der Bezüge, der in ein anderes Land als das Land der dienstlichen Verwendung überwiesen wird,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Falle offensichtlich unzulänglicher Leistungen,
- die Entschädigung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch das Organ,
- die Vergütungen für Schichtdienst und für Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz und/oder zu Hause.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 0 2 Vergütete Überstunden

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
347 000	398 800	334 319,20

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)

1 2 0 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Zahlungen für Überstunden nach Maßgabe der vorgenannten Bestimmungen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

1 2 0 4 Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
819 000	838 800	749 179,27

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Zahlung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe und die Umzugskosten für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

1 2 2 **Vergütungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst**

1 2 2 0 Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
158 000	155 400	152 672,52

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Vergütungen für Beamte, die im Anschluss an eine Maßnahme zur Verringerung der Zahl der Planstellen des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, oder für höhere Führungskräfte, die aus dienstlichen Gründen ihrer Stelle enthoben werden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 41 und 50 sowie Anhang IV.

1 2 2 2 Vergütungen bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die in Anwendung des Statuts oder anderer Verordnungen zu zahlenden Vergütungen,
- den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung für die Empfänger der Vergütungen,
- die Auswirkungen der auf die verschiedenen Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 64 und 72.

1 2 9 **Vorläufig eingesetzte Mittel**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen eventueller Aktualisierungen der Dienst- und Versorgungsbezüge zu decken.

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 2 9** (Fortsetzung)

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 65 und 65a sowie Anhang XI.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN**1 4 0** *Sonstige Bedienstete und externes Personal***1 4 0 0** Sonstige Bedienstete

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
4 231 000	3 818 600	3 705 510,23

Erläuterungen

Diese Mittel decken im Wesentlichen:

- die Bezüge der sonstigen Bediensteten, namentlich der Vertragsbediensteten und Sonderberater (im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union), die Arbeitgeberbeiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungssystemen und die Auswirkungen der auf die Bezüge dieser Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten,
- die Honorare des medizinischen und paramedizinischen Personals, das im Rahmen des Dienstleistungssystems bezahlt wird, sowie in besonderen Fällen die Ausgaben für die Einstellung von Leiharbeitskräften.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 4 0 4 Praktika und Austausch von Personal

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
1 481 000	1 349 000	1 185 209,75

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)

1 4 0 (Fortsetzung)

1 4 0 4 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung und vorübergehenden Verwendung in den Dienststellen des Rechnungshofs von Beamten (vorzugsweise aus Mitgliedstaaten, aber auch aus anderen Staaten) und anderen Sachverständigen sowie die Ausgaben für Konsultationen von kurzer Dauer,
- die Erstattung zusätzlicher Kosten, die den Beamten der Union beim Austausch von Personal entstehen,
- die Ausgaben für Praktika in den Dienststellen des Rechnungshofs.

1 4 0 5 Sonstige externe Leistungen

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
109 000	109 400	18 922,88

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für die Einstellung von Aushilfspersonal mit Ausnahme vorübergehend beschäftigter Übersetzer.

1 4 0 6 Externe Leistungen im Sprachbereich

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
560 000	468 000	554 486,58

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- Ausgaben für die vom interinstitutionellen Übersetzungs- und Dolmetschausschuss (ICTI) beschlossenen Maßnahmen zur Förderung der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Sprachbereich,
- Honorare, Sozialversicherungsbeiträge, Reise- und Aufenthaltskosten für freiberufliche Dolmetscher und sonstige vorübergehend beschäftigte Dolmetscher,
- Ausgaben für Leistungen freiberuflicher oder vorübergehend beschäftigter Übersetzer oder für sonstige vom Übersetzungsdienst nach außen vergebene Arbeiten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**1 4 9 Vorläufig eingesetzte Mittel**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen eventueller Aktualisierungen der Dienst- und Versorgungsbezüge zu decken.

Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 65 und 65a sowie Anhang XI.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS**1 6 1 Ausgaben für Personalverwaltung****1 6 1 0** Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
39 000	40 000	39 386,65

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Veröffentlichung, die Einberufung von Bewerbern und das Anmieten der Säle und Geräte für die Durchführung der vom Rechnungshof selbst organisierten Auswahlverfahren und sonstigen Ausleseverfahren sowie für die Reisekosten und die ärztliche Untersuchung der Bewerber.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 6 1 2 Berufliche Fortbildung

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
750 000	750 000	594 631,28

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für die Veranstaltung von beruflichen Fortbildungskursen einschließlich Sprachkursen und Seminaren auf dem Gebiet der Rechnungsprüfung und Finanzverwaltung auf interinstitutioneller Basis sowie die Einschreibengebühren für ähnliche Veranstaltungen in den Mitgliedstaaten.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS (Fortsetzung)**1 6 1** (Fortsetzung)**1 6 1 2** (Fortsetzung)

Diese Mittel dienen auch zur Deckung der Kosten für Mitgliedsbeiträge zu bestimmten Fachorganisationen, deren Sachgebiet für die Tätigkeit des Rechnungshofes relevant ist.

Sie dienen außerdem zur Anschaffung von Lehrmitteln und technischem Material für die Fortbildung des Personals.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

1 6 2 **Dienstreisen**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
3 450 000	3 450 000	3 035 308,25

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Fahrtkosten, einschließlich der Nebenkosten für die Ausstellung der Fahrausweise und für Reservierungen, der Dienstreisetagegelder sowie der Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen, die im Rahmen von Dienstreisen des Statutspersonals des Rechnungshofes, der zu Dienststellen des Rechnungshofes abgeordneten Sachverständigen oder nationalen oder internationalen Beamten oder der Praktikanten entstehen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 11, 12 und 13 des Anhangs VII.

1 6 3 **Maßnahmen zugunsten des Personals des Organs****1 6 3 0** Sozialer Dienst

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
30 000	35 000	5 000,—

Erläuterungen

Aus diesen Mitteln sollen die Zuwendungen an Bedienstete bestritten werden, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS (Fortsetzung)**1 6 3** (Fortsetzung)**1 6 3 0** (Fortsetzung)

Außerdem sind diese Mittel im Rahmen von Maßnahmen zu deren Gunsten für folgende Personen mit Behinderungen bestimmt:

- Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
- Ehegatten von Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
- alle unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Union.

Sie decken im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland die Erstattung von als notwendig anerkannten Ausgaben, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, aufgrund der Behinderung entstehen und ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 76.

1 6 3 2 Soziale Beziehungen zwischen den Bediensteten und sonstige Sozialaufwendungen

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
73 000	72 000	72 600,—

Erläuterungen

Der Mittelansatz ist dazu bestimmt,

- alle Initiativen finanziell zu fördern und zu unterstützen, die dazu dienen, die sozialen Beziehungen zwischen den Bediensteten verschiedener Nationalitäten zu entwickeln; hierzu gehören Zuschüsse an Clubs sowie an Vereinigungen des Personals auf kulturellem und sportlichem Gebiet;
- die sonstigen Zuwendungen und Zuschüsse zugunsten der Bediensteten und ihrer Familien zu decken.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 6 5 ***Tätigkeiten, die die Mitglieder und das Personal des Organs betreffen*****1 6 5 0** Ärztlicher Dienst

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
154 000	177 000	111 927,43

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten für die jährliche ärztliche Untersuchung des gesamten Personals einschließlich der im Rahmen dieser Kontrolluntersuchung beantragten zusätzlichen ärztlichen Analysen und Untersuchungen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS (Fortsetzung)**1 6 5** (Fortsetzung)

1 6 5 0 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 59 sowie Artikel 8 des Anhangs II.

1 6 5 2 Restaurants und Kantinen

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
125 000	125 000	119 651,40

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für den Betrieb der Restaurants und Cafeterias.

Diese Mittel dienen außerdem zur Deckung des Umbaus und des Austauschs der Anlagen im Restaurant und in den Cafeterias im Hinblick auf die Anpassung an die geltenden nationalen Hygiene- und Sicherheitsvorschriften.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 6 5 4 Kleinkinderzentrum

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
1 596 000	1 466 000	1 406 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken den Anteil des Rechnungshofs am Kleinkinderzentrum und der Kindertagesstätte in Luxemburg.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 6 5 5 Ausgaben des Amts für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) für die Verwaltung der Akten der Bediensteten des Rechnungshofes

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
331 000	325 000	180 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben, die aufgrund der zwischen der Kommission (PMO) und dem Rechnungshof geschlossenen Dienstleistungsvereinbarungen entstehen.

TITEL 2

GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

KAPITEL 2 1 — DATENVERARBEITUNG, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017	% 2017/2019
	KAPITEL 2 0				
2 0 0	Gebäude				
2 0 0 0	Mieten				
	Nichtgetrennte Mittel	107 000	175 000	149 182,35	139,42
2 0 0 1	Mietkauf				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 0 0 3	Erwerb von Immobilien				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 0 0 5	Bau von Gebäuden				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 0 0 7	Herrichtung der Diensträume				
	Nichtgetrennte Mittel	219 518	143 591	395 000,—	179,94
2 0 0 8	Studien und technische Unterstützung im Zusammenhang mit Bauvorhaben				
	Nichtgetrennte Mittel	210 000	210 000	199 024,64	94,77
	Artikel 2 0 0 — Total	536 518	528 591	743 206,99	138,52
2 0 2	Ausgaben für Gebäude				
2 0 2 2	Reinigung und Instandhaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	1 297 000	1 250 000	1 159 996,96	89,44
2 0 2 4	Energieverbrauch				
	Nichtgetrennte Mittel	850 000	850 000	720 079,65	84,72
2 0 2 6	Sicherheit und Bewachung der Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	165 000	165 000	847 000,—	513,33
2 0 2 8	Versicherungskosten				
	Nichtgetrennte Mittel	96 000	96 000	42 398,88	44,17
2 0 2 9	Sonstige Ausgaben für Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	40 000	40 000	28 500,—	71,25
	Artikel 2 0 2 — Total	2 448 000	2 401 000	2 797 975,49	114,30
	KAPITEL 2 0 — TOTAL	2 984 518	2 929 591	3 541 182,48	118,65
	KAPITEL 2 1				
2 1 0	Ausrüstung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung und der Telekommunikation				
2 1 0 0	Kauf, Instandhaltung und Wartung der Hardware und Software				
	Nichtgetrennte Mittel	2 175 000	2 228 000	1 998 999,63	91,91

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 2 1 — DATENVERARBEITUNG, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG
(Fortsetzung)**KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB****KAPITEL 2 5 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017	% 2017/2019
2 1 0	(Fortsetzung)				
2 1 0 2	Externe Leistungen für Betrieb, Implementierung und Wartung der Software und der Systeme				
	Nichtgetrennte Mittel	5 077 000	4 792 000	5 837 000,—	114,97
2 1 0 3	Telekommunikation				
	Nichtgetrennte Mittel	353 000	472 000	312 000,—	88,39
	Artikel 2 1 0 — Total	7 605 000	7 492 000	8 147 999,63	107,14
2 1 2	Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	250 000	173 812,87	173,81
2 1 4	Material und technische Anlagen				
	Nichtgetrennte Mittel	300 000	300 000	214 995,63	71,67
2 1 6	Fahrzeuge				
	Nichtgetrennte Mittel	598 000	607 000	552 613,64	92,41
	KAPITEL 2 1 — TOTAL	8 603 000	8 649 000	9 089 421,77	105,65
	KAPITEL 2 3				
2 3 0	Papier- und Bürobedarf sowie verschiedene Verbrauchsmaterialien				
	Nichtgetrennte Mittel	90 000	90 000	68 394,91	75,99
2 3 1	Finanzkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	18 000	20 000	10 000,—	55,56
2 3 2	Rechtsschutzkosten und Schadenersatz				
	Nichtgetrennte Mittel	200 000	200 000	1 500,—	0,75
2 3 6	Postgebühren				
	Nichtgetrennte Mittel	22 000	27 000	15 026,14	68,30
2 3 8	Sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb				
	Nichtgetrennte Mittel	218 000	218 000	198 195,16	90,92
	KAPITEL 2 3 — TOTAL	548 000	555 000	293 116,21	53,49
	KAPITEL 2 5				
2 5 2	Ausgaben für Repräsentationsverpflichtungen				
	Nichtgetrennte Mittel	227 000	233 000	276 673,57	121,88
2 5 4	Sitzungen, Kongresse und Konferenzen				
	Nichtgetrennte Mittel	131 000	131 000	99 994,76	76,33
2 5 6	Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen				
	Nichtgetrennte Mittel	17 000	17 000	7 295,55	42,91

RECHNUNGSHOF

TITEL 2

GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSTRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

2 0 0 Gebäude

2 0 0 0 Mieten

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
107 000	175 000	149 182,35

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Mieten in Luxemburg und Straßburg bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 0 1 Mietkauf

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Erbpachtzinsen und vergleichbaren Ausgaben, die das Organ aufgrund von Mietkaufverträgen zu zahlen hat.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 0 3 Erwerb von Immobilien

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der jährlichen Tranchen für die Erweiterung des Gebäudes des Rechnungshofs in Luxemburg (Kirchberg).

2 0 0 5 Bau von Gebäuden

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten können Mittel für die Errichtung von Gebäuden eingesetzt werden.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 0** (Fortsetzung)**2 0 0 7** Herrichtung der Diensträume

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
219 518	143 591	395 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- Herrichtungsarbeiten, insbesondere Einsetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, Anbringung von Vorhängen, Verlegung von Leitungen, Anstrich, Wandverkleidung, Bodenbelag, Einziehung von Zwischendecken sowie entsprechende technische Einrichtungen,
- die Ausgaben für Arbeiten, die infolge von Studien und technischer Unterstützung für größere Bauvorhaben durchgeführt werden.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 0 8 Studien und technische Unterstützung im Zusammenhang mit Bauvorhaben

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
210 000	210 000	199 024,64

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Ausgaben decken, die mit den Studien und der technischen Unterstützung für größere Bauvorhaben zusammenhängen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 2 **Ausgaben für Gebäude****2 0 2 2** Reinigung und Instandhaltung

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
1 297 000	1 250 000	1 159 996,96

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Reinigungskosten und die Kosten für die Instandhaltung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlage, der elektrischen Anlagen sowie für Änderungs- und Instandsetzungsarbeiten,
- die Kosten für Putz- und Pflegemittel, Wäscherei und chemische Reinigung sowie das für die Instandhaltung erforderliche Material.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 2** (Fortsetzung)**2 0 2 2** (Fortsetzung)

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen stimmt sich das Organ nach Maßgabe der Haushaltsordnung mit den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ jeweils erzielten Bedingungen (Preise, gewählte Währung, Indexierung, Dauer, sonstige Klauseln) ab.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 2 4 Energieverbrauch

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
850 000	850 000	720 079,65

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für Wasser-, Gas- und Stromverbrauch sowie Heizung.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 2 6 Sicherheit und Bewachung der Gebäude

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
165 000	165 000	847 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind verschiedene Ausgaben für die Sicherheit der Gebäude, insbesondere für den Gebäudebewachungsvertrag, die Anschaffung und Unterhaltung der Brandbekämpfungsgeräte und der Ausrüstung der Sicherheitsbediensteten usw.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen stimmt sich das Organ nach Maßgabe der Haushaltsordnung mit den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ jeweils erzielten Bedingungen (Preise, gewählte Währung, Indexierung, Dauer, sonstige Klauseln) ab.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 2 8 Versicherungskosten

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
96 000	96 000	42 398,88

Erläuterungen

Diese Mittel decken die in den Versicherungspolicen vorgesehenen Prämien für die vom Rechnungshof belegten Gebäude einschließlich der beweglichen Sachen und der Kunstgegenstände.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 2** (Fortsetzung)**2 0 2 8** (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 2 9 Sonstige Ausgaben für Gebäude

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
40 000	40 000	28 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die übrigen, in den sonstigen Artikeln dieses Kapitels nicht gesondert ausgewiesenen laufenden Ausgaben für Gebäude bestimmt, insbesondere für Kanalgebühren, Müllabfuhr, Straßenreinigungsgebühren, Beschilderungsmaterial usw.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 1 — DATENVERARBEITUNG, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG**2 1 0** *Ausrüstung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung und der Telekommunikation***2 1 0 0** Kauf, Instandhaltung und Wartung der Hardware und Software

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
2 175 000	2 228 000	1 998 999,63

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung folgender Betriebskosten bestimmt:

- Kauf, Leasing und Wartung von EDV-Anlagen und Software sowie sonstigem Material und Dokumentation,
- EDV-Verbindungsleitungen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 0 2 Externe Leistungen für Betrieb, Implementierung und Wartung der Software und der Systeme

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
5 077 000	4 792 000	5 837 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Ausgaben für externes Personal und extern vergebene Arbeiten, einschließlich Helpdesk-Dienstleistungen.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 2 1 — DATENVERARBEITUNG, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG (Fortsetzung)**2 1 0** (Fortsetzung)**2 1 0 2** (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 0 3 Telekommunikation

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
353 000	472 000	312 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sämtlicher Kosten der Telekommunikation bestimmt, also Grundgebühren, Telefonleitungen, Benutzungsgebühren, Wartungsgebühren sowie Kauf, Austausch, Reparatur- und Instandhaltungskosten der Telefonanlagen und -geräte.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 2 **Mobiliar**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
100 000	250 000	173 812,87

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Kauf oder die Miete von zusätzlichem Mobiliar, für die Instandhaltung oder Instandsetzung von Mobiliar sowie für die Erneuerung von veraltetem oder beschädigtem Mobiliar bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 4 **Material und technische Anlagen**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
300 000	300 000	214 995,63

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Beschaffung, Ersatzbeschaffung, Miete, Instandhaltung und Instandsetzung von Material und Hardware für die Büroautomation bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 1 — DATENVERARBEITUNG, AUSTRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG (Fortsetzung)**2 1 6 Fahrzeuge**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
598 000	607 000	552 613,64

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Kauf oder die Miete von Fahrzeugen mit oder ohne Fahrer (einschließlich Taxis) sowie für die Deckung der Kosten für den Betrieb der Fahrzeuge bestimmt.

Außerdem dienen sie zur Deckung des Beitrags zu Abonnements für öffentliche Nahverkehrsmittel.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB**2 3 0 Papier- und Bürobedarf sowie verschiedene Verbrauchsmaterialien**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
90 000	90 000	68 394,91

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung aller Ausgaben für Papier- und Bürobedarf.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 3 1 Finanzkosten

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
18 000	20 000	10 000,—

2 3 2 Rechtsschutzkosten und Schadenersatz

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
200 000	200 000	1 500,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten und Gebühren, die der Rechnungshof gegebenenfalls tragen muss.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)

2 3 6 Postgebühren

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
22 000	27 000	15 026,14

Erläuterungen

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 3 8 Sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
218 000	218 000	198 195,16

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben für die Versicherung des Reisegepäcks der Bediensteten auf Dienstreise,
- die Anschaffung der Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer sowie der sonstigen Arbeitskleidung,
- Erfrischungen und gelegentliche Imbisse bei internen Sitzungen,
- die Kosten für Umzüge und Transporte von Material, Mobiliar und Bürobedarf,
- sonstige, unter den vorangehenden Haushaltslinien nicht ausdrücklich vorgesehene Betriebsausgaben sowie Kosten für die Instandhaltung oder Instandsetzung der Ausrüstung,
- Kleinausgaben,
- Tätigkeiten im Rahmen von EMAS, einschließlich Werbemaßnahmen, und Ausgleich für die CO₂-Emissionen des Rechnungshofs.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 5 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN

2 5 2 Ausgaben für Repräsentationsverpflichtungen

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
227 000	233 000	276 673,57

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Repräsentationsverpflichtungen des Rechnungshofes.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 5 4 Sitzungen, Kongresse und Konferenzen

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
131 000	131 000	99 994,76

KAPITEL 2 5 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN (Fortsetzung)**2 5 4** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten für die Teilnahme von Sachverständigen an Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen sowie der Kosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur gedeckt sind.

Sie dienen ebenfalls zur Deckung der verschiedenen Kosten für die Organisation von und die Teilnahme an Konferenzen, Kongressen und Sitzungen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 5 6 Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
17 000	17 000	7 295,55

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Veranstaltung von Studientagen über die Tätigkeit des Rechnungshofs für Hochschullehrer, Redakteure von Fachzeitschriften und sonstige fachkundige Besucher aus den Mitgliedstaaten bestimmt. Außerdem dienen sie zur Deckung verschiedener Ausgaben im Zusammenhang mit der Informations- und Kommunikationspolitik des Rechnungshofs.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 5 7 Gemeinsamer Dolmetscherkonferenzdienst

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
325 000	325 000	280 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Dolmetschleistungen bestimmt.

KAPITEL 2 7 — INFORMATION: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG**2 7 0 Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
566 000	296 000	517 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Vergabe von Studienverträgen an qualifizierte Sachverständige im Bereich der Rechnungsprüfung, aber auch auf administrativem Gebiet ermöglichen.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 2 7 — INFORMATION: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG (Fortsetzung)**2 7 0** (Fortsetzung)

Im Rahmen seiner Prüfungen muss der Rechnungshof auf Fachuntersuchungen und -analysen zurückgreifen (z. B. im Bereich der Chemie, Physik, Statistik), die an externe Experten vergeben werden.

Diese Mittel sollen auch die Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses des Rechnungshofs durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deren Bericht im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wird, decken.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 7 2 Ausgaben für Dokumentation, Bibliothek und Archivierung

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
405 000	405 000	405 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Anschaffung von Büchern, Dokumenten und sonstigen nicht periodischen Veröffentlichungen sowie Ergänzungslieferungen zu den vorhandenen Werken,
- spezielle Bibliothekenausstattung,
- die Kosten für Abonnements von Zeitungen, Zeitschriften und verschiedenen Mitteilungsblättern,
- die Kosten für Abonnements bei Presseagenturen oder externen Informationsdatenbanken,
- die Kosten für die Abfrage bestimmter externer Datenbanken,
- die Kosten für Buchbindearbeiten und für die Erhaltung der Werke der Bibliothek,
- die Kosten für die Aufbereitung der Archivbestände und den Erwerb von Ersatzarchivbeständen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 7 4 Produktion und Verbreitung**2 7 4 0** Amtsblatt

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
140 000	150 000	122 689,78

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Kosten für den Druck der Veröffentlichungen des Rechnungshofs im *Amtsblatt der Europäischen Union* decken.

KAPITEL 2 7 — INFORMATION: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG (Fortsetzung)**2 7 4** (Fortsetzung)**2 7 4 0** (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 7 4 1 Allgemeine Veröffentlichungen

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
875 000	1 025 000	618 414,70

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung:

- der Aufwendungen für die Veröffentlichung und Verbreitung der vom Rechnungshof aufgrund von Artikel 287 Absatz 4 Unterabsatz 2 und Artikel 325 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommenen Berichte und Stellungnahmen,
- der Ausgaben für die Bekanntmachung der Prüfungsarbeiten und Tätigkeiten des Rechnungshofs (insbesondere Internet-Auftritt, audiovisuelles Material, Dokumentation) einschließlich der Ausgaben für die Beziehungen zur Presse und zu anderen interessierten Kreisen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

RECHNUNGSHOF

TITEL 10**SONSTIGE AUSGABEN****KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL****KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017	% 2017/2019
	KAPITEL 10 0	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 10 — Total	p.m.	p.m.	0,—	
	GESAMTBETRAG	146 890 518	146 015 591	138 039 688,56	93,97

TITEL 10**SONSTIGE AUSGABEN****KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

RECHNUNGSHOF

PERSONAL

Einzelplan V — Rechnungshof

Funktions- und Besoldungsgruppe	Rechnungshof ⁽⁶⁾			
	Dauerplanstellen		Zeitplanstellen ⁽¹⁾	
	2019	2018	2019	2018
Sondergruppe			1	1
AD 16				
AD 15	11	11		
AD 14	40 ⁽²⁾	40 ⁽²⁾	30	30
AD 13	38 ⁽³⁾	38	2	2
AD 12	67	67	5	5
AD 11	50	50	31	31
AD 10	38	38	2	2
AD 9	82	82		
AD 8	89	89		
AD 7	58	58		
AD 6	58	58		
AD 5	9 ⁽⁴⁾	7		
AD insgesamt	540	538	71	71
AST 11	7	7		
AST 10	6	6	1	1
AST 9	23	23	1	1
AST 8	14 ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾	14	1	1
AST 7	18 ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾	20	26	26
AST 6	27 ⁽⁵⁾	24		
AST 5	41 ⁽⁵⁾	37	2	2
AST 4	15 ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾	22	23	23
AST 3	11 ⁽⁵⁾	12	5	5
AST 2	2 ⁽⁴⁾	3		
AST 1				
AST insgesamt	164	168	59	59
AST/SC 6				
AST/SC 5			7 ⁽⁴⁾	6
AST/SC 4			2	2
AST/SC 3			2	2

Funktions- und Besoldungsgruppe	Rechnungshof ⁽⁶⁾			
	Dauerplanstellen		Zeitplanstellen ⁽¹⁾	
	2019	2018	2019	2018
AST/SC 2	2	2	6 ⁽⁴⁾	5
AST/SC 1				
AST/SC insgesamt	2	2	17	15
Gesamtzahl	706 ⁽⁷⁾	708 ⁽⁷⁾	147	145
⁽¹⁾ Die tatsächliche Einweisung in die Besoldungsgruppe bei Besetzung der den Kabinetten der Mitglieder zugeordneten Stellen unterliegt den gleichen Kriterien wie bei Beamten, die vor dem 1. Mai 2004 eingestellt wurden. ⁽²⁾ Davon 1 AD 15 ad personam. ⁽³⁾ Davon 1 AD 14 ad personam. ⁽⁴⁾ Umwandlung von Stellen in den Jahren 2017 und 2018. ⁽⁵⁾ Stellenanhebungen für 2019. ⁽⁶⁾ Nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union und entsprechend dem Ergebnis der Verhandlungen könnte der Stellenplan im Jahr 2019 angepasst werden. ⁽⁷⁾ Ohne virtuelle Reserve für die an die Kabinette abgeordneten Beamten, für die keine Mittel bereitgestellt werden.				

EINZELPLAN VI

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

EINNAHMEN**Beitrag der Europäischen Union zur Finanzierung der Ausgaben des Europäischen
Wirtschafts- und Sozialausschusses für das Haushaltsjahr 2019**

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	138 502 768
Eigene Mittel	– 12 422 557
Ausstehender Betrag	126 080 211

[illegible]

TITEL 4**EINNAHMEN VON MITGLIEDERN UND PERSONAL DER ORGANE UND SONSTIGEN EINRICHTUNGEN DER UNION****KAPITEL 4 0 — STEUERN UND VERSCHIEDENE ABZÜGE****4 0 0 Ertrag aus der Besteuerung der Gehälter, Löhne und anderen Bezügen der Mitglieder der Institution, der Beamten, der sonstigen Bediensteten sowie der Ruhehaltsempfänger**

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
5 514 336	5 312 917	5 241 878,—

Rechtsgrundlagen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

4 0 3 Ertrag aus der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Institution sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a in der bis zum 15. Dezember 2003 geltenden Fassung.

4 0 4 Ertrag der Sonder- und der Solidaritätsabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Einrichtung sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
1 076 249	1 048 002	1 023 072,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE DES PERSONALS ZUR VERSORGUNGSORDNUNG**4 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung**

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
5 831 972	5 567 163	5 432 944,—

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE DES PERSONALS ZUR VERSORGUNGSORDNUNG (Fortsetzung)

4 1 0 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

4 1 1 **Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal**

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	273 918,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 4, Artikel 11 Absätze 2 und 3 und Artikel 48 des Anhangs VIII.

4 1 2 **Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung**

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

TITEL 5

VERSCHIEDENE EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DER EINRICHTUNG

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG BEWEGLICHER SACHEN (LIEFERUNGEN) UND UNBEWEGLICHER SACHEN

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGER ARBEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	% 2017/2019
	KAPITEL 5 0				
5 0 0	<i>Erlös aus der Veräußerung beweglicher Sachen (Lieferungen)</i>				
5 0 0 0	Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 0 1	Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Sachen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	485,—	
	<i>Artikel 5 0 0 — Total</i>	p.m.	p.m.	485,—	
5 0 1	<i>Erlös aus Veräußerungen von unbeweglichen Vermögensgegenständen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 2	<i>Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	485,—	
	KAPITEL 5 1				
5 1 0	<i>Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
5 1 1	<i>Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung der Mietnebenkosten</i>				
5 1 1 0	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 524 105,—	
5 1 1 1	Erstattung von Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 5 1 1 — Total</i>	p.m.	p.m.	1 524 105,—	
	KAPITEL 5 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	1 524 105,—	
	KAPITEL 5 2				
5 2 0	<i>Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben der Einrichtung</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 2 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 5				
5 5 0	<i>Einnahmen aus Dienstleistungen und sonstiger Arbeit, die für andere Organe oder Einrichtungen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisetagegelder, die im Auftrag anderer Einrichtungen oder Stellen gezahlt und von diesen zurückerstattet werden — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	2 219 134,—	
5 5 1	<i>Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Dienstleistungen oder in ihrem Auftrag durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 5 — TOTAL	p.m.	p.m.	2 219 134,—	

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DER EINRICHTUNG

KAPITEL 58 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN

KAPITEL 59 — ANDERE EINNÄHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	% 2017/2019
	KAPITEL 5 7				
5 7 0	Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	51 984,—	
5 7 1	Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jeder Einrichtung zugewiesenen eigenen Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
5 7 3	Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Organs — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	91 399,—	
	KAPITEL 5 7 — TOTAL	p.m.	p.m.	143 383,—	
	KAPITEL 5 8				
5 8 0	Einnahmen aus der Vermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
5 8 1	Einnahmen aus Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	501,—	
	KAPITEL 5 8 — TOTAL	p.m.	p.m.	501,—	
	KAPITEL 5 9				
5 9 0	Anderere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 9 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 5 — Total	p.m.	p.m.	3 887 608,—	

TITEL 5**VERSCHIEDENE EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DER EINRICHTUNG****KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG BEWEGLICHER SACHEN (LIEFERUNGEN) UND UNBEWEGLICHER SACHEN****5 0 0 Erlös aus der Veräußerung beweglicher Sachen (Lieferungen)****5 0 0 0 Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus der Veräußerung oder Inzahlungnahme von Fahrzeugen der Einrichtung verbucht.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 0 1 Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Sachen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	485,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus der Veräußerung oder Inzahlungnahme beweglicher Sachen der Einrichtung mit Ausnahme von Fahrzeugen verbucht.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 1 Erlös aus Veräußerungen von unbeweglichen Vermögensgegenständen

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus dem Verkauf von dem Organ gehörenden unbeweglichen Vermögensgegenständen eingesetzt.

5 0 2 Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

5 1 0 *Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 1 1 *Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung der Mietnebenkosten*5 1 1 0 *Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	1 524 105,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 1 1 1 *Erstattung von Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

5 2 0 *Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben der Einrichtung*

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGER ARBEIT

5 5 0 *Einnahmen aus Dienstleistungen und sonstiger Arbeit, die für andere Organe oder Einrichtungen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisetagegelder, die im Auftrag anderer Einrichtungen oder Stellen gezahlt und von diesen zurückerstattet werden — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	2 219 134,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 5 1 *Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Dienstleistungen oder in ihrem Auftrag durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DER EINRICHTUNG

5 7 0 *Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	51 984,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 7 1 *Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jeder Einrichtung zugewiesenen eigenen Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DER EINRICHTUNG
(Fortsetzung)**5 7 3 Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Organs — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	91 399,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN**5 8 0 Einnahmen aus der Vermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 8 1 Einnahmen aus Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	501,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 9 — ANDERE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**5 9 0 Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit**

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	% 2017/2019
	KAPITEL 9 0	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 9 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 9 — Total	p.m.	p.m.	0,—	
	GESAMTBETRAG	12 422 557	11 928 082	15 859 420,—	127,67

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

TITEL 9**VERSCHIEDENE EINNAHMEN****KAPITEL 9 0 — VERSCHIEDENE EINNAHMEN**

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

AUSGABEN**Gesamtübersicht über die Mittel (2019 und 2018) und Ausgaben (2017)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
1	PERSONAL DER EINRICHTUNG			
1 0	MITGLIEDER DER EINRICHTUNG UND DELEGIERTE	21 047 507	20 898 223	20 454 370,66
1 2	BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT	71 469 285	69 699 962	66 446 333,03
1 4	SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN	5 412 987	5 487 289	4 466 925,33
1 6	SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG	2 019 800	1 979 791	1 878 978,01
	Titel 1 — Total	99 949 579	98 065 265	93 246 607,03
2	GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNGEN UND DIVERSE AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB			
2 0	GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN	21 715 254	20 566 028	19 959 834,66
2 1	INFORMATIK, AUSRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG	6 336 417	6 174 228	6 330 734,16
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	561 911	580 001	428 093,83
2 5	ARBEITEN DER EINRICHTUNG	8 096 149	8 382 339	7 319 937,71
2 6	KOMMUNIKATION, VERÖFFENTLICHUNGEN UND BESCHAFFUNG VON VERÖFFENTLICHUNGEN	1 843 458	1 863 044	1 811 266,03
	Titel 2 — Total	38 553 189	37 565 640	35 849 866,39
10	SONSTIGE AUSGABEN			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	p.m.	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
10 2	RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 — Total	p.m.	p.m.	0,—
	GESAMTBETRAG	138 502 768	135 630 905	129 096 473,42

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

TITEL 1

PERSONAL DER EINRICHTUNG

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG UND DELEGIERTE

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017	% 2017/2019
	KAPITEL 1 0				
1 0 0	Bestimmte Vergütungen und Zahlungen				
1 0 0 0	Bestimmte Vergütungen und Zahlungen				
	Nichtgetrennte Mittel	144 200	96 080	66 828,82	46,34
1 0 0 4	Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	20 333 977	20 247 625	19 784 257,84	97,30
1 0 0 8	Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten der Delegierten der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel				
	Nichtgetrennte Mittel	502 910	488 098	549 468,—	109,26
	Artikel 1 0 0 — Total	20 981 087	20 831 803	20 400 554,66	97,23
1 0 5	Berufliche Fortbildung, Sprachkurse und sonstige Fortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	66 420	66 420	53 816,—	81,02
	KAPITEL 1 0 — TOTAL	21 047 507	20 898 223	20 454 370,66	97,18
	KAPITEL 1 2				
1 2 0	Bezüge und sonstige Rechte				
1 2 0 0	Bezüge und Vergütungen				
	Nichtgetrennte Mittel	70 813 220	68 987 962	66 058 104,29	93,28
1 2 0 2	Bezahlte Überstunden				
	Nichtgetrennte Mittel	29 912	35 000	9 063,98	30,30
1 2 0 4	Rechte bei Dienstantritt, Versetzungen, Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	299 118	378 000	196 319,95	65,63
	Artikel 1 2 0 — Total	71 142 250	69 400 962	66 263 488,22	93,14
1 2 2	Vergütungen nach einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Dienst				
1 2 2 0	Vergütungen bei Stellenenthebung und Urlaub im dienstlichen Interesse				
	Nichtgetrennte Mittel	327 035	299 000	182 844,81	55,91
1 2 2 2	Vergütungen bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für die Beamten und Zeitbediensteten				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 1 2 2 — Total	327 035	299 000	182 844,81	55,91

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN****KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017	% 2017/2019
1 2 9	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 2 — TOTAL	71 469 285	69 699 962	66 446 333,03	92,97
	KAPITEL 1 4				
1 4 0	Sonstige Bedienstete und externe Personen				
1 4 0 0	Sonstige Bedienstete				
	Nichtgetrennte Mittel	2 507 384	2 378 121	2 386 682,09	95,19
1 4 0 4	Praktika, Zuschüsse und Austausch von Beamten				
	Nichtgetrennte Mittel	823 072	826 385	622 239,38	75,60
1 4 0 8	Rechte bei Dienstantritt, Versetzungen, Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	59 823	65 000	32 916,31	55,02
	Artikel 1 4 0 — Total	3 390 279	3 269 506	3 041 837,78	89,72
1 4 2	Externe Leistungen				
1 4 2 0	Hilfsleistungen für den Übersetzungsdienst				
	Nichtgetrennte Mittel	1 200 000	1 411 075	853 000,—	71,08
1 4 2 2	Leistungen von Sachverständigen im Rahmen der Legislativtätigkeit				
	Nichtgetrennte Mittel	731 708	731 708	517 851,—	70,77
1 4 2 4	Interinstitutionelle Zusammenarbeit und externe Dienstleistungen im Bereich Personalverwaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	91 000	75 000	54 236,55	59,60
	Artikel 1 4 2 — Total	2 022 708	2 217 783	1 425 087,55	70,45
1 4 9	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 4 — TOTAL	5 412 987	5 487 289	4 466 925,33	82,52
	KAPITEL 1 6				
1 6 1	Ausgaben für die Personalverwaltung				
1 6 1 0	Ausgaben für Einstellungen				
	Nichtgetrennte Mittel	46 100	43 500	53 102,03	115,19
1 6 1 2	Berufliche Fortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	538 200	578 200	506 703,33	94,15
	Artikel 1 6 1 — Total	584 300	621 700	559 805,36	95,81

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

[illegible]

TITEL 1**PERSONAL DER EINRICHTUNG****KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG UND DELEGIERTE****1 0 0 Bestimmte Vergütungen und Zahlungen****1 0 0 0 Bestimmte Vergütungen und Zahlungen**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
144 200	96 080	66 828,82

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Vergütungen und Zahlungen für die Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, einschließlich der Mittel für die Aufwandsentschädigungen und weitere Vergütungen, Versicherungsprämien einschließlich Kranken-, Unfall- und Reiseversicherungsprämien der Mitglieder sowie die spezifischen Maßnahmen für behinderte Mitglieder.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

1 0 0 4 Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
20 333 977	20 247 625	19 784 257,84

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlungen an die Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und deren Stellvertreter aufgrund der derzeitigen Regelung betreffend die Erstattung der Beförderungskosten und der Reise- und Sitzungsvergütungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

1 0 0 8 Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten der Delegierten der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
502 910	488 098	549 468,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlungen an die Delegierten der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel (CCMI) und deren Stellvertreter aufgrund der derzeitigen Regelung betreffend die Erstattung der Beförderungskosten und der Reise- und Sitzungsvergütungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG UND DELEGIERTE (Fortsetzung)

1 0 5 Berufliche Fortbildung, Sprachkurse und sonstige Fortbildung

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
66 420	66 420	53 816,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für eine partielle Erstattung der Einschreibgebühren für Sprachkurse oder sonstige Seminare zur beruflichen Fortbildung der Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und Delegierten der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel bestimmt.

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

Erläuterungen

Bei den in diesem Kapitel eingesetzten Mitteln ist ein pauschaler Abschlag von 4,5 % vorgenommen worden.

1 2 0 Bezüge und sonstige Rechte

1 2 0 0 Bezüge und Vergütungen

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
70 813 220	68 987 962	66 058 104,29

Erläuterungen

Veranschlagt sind vorrangig folgende Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängenden Zulagen,
- Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten sowie sonstige Soziallasten,
- Beitrag der Einrichtung zum gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystem,
- Pauschalzulagen für Überstunden,
- sonstige Zulagen und verschiedene Vergütungen einschließlich der Zulage für Elternurlaub und Urlaub aus familiären Gründen,
- die Erstattung der Fahrtkosten für Beamte auf Lebenszeit und Bedienstete auf Zeit, für deren Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT *(Fortsetzung)***1 2 0** *(Fortsetzung)***1 2 0 0** *(Fortsetzung)*

- die finanziellen Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Dienstbezüge, die in ein anderes als das Land der dienstlichen Verwendung übertragen werden,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zum Erwerb oder zur Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Falle offensichtlich unzulänglicher Leistungen,
- die Vergütung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch die Einrichtung,
- die Auswirkungen der Anpassung der Dienstbezüge im Laufe des Jahres.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 0 2 Bezahlte Überstunden

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
29 912	35 000	9 063,98

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Zahlung von Überstunden nach Maßgabe der vorgenannten Bestimmungen.

Außerdem dienen sie zur Deckung der Anpassung der Dienstbezüge im Laufe des Jahres.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

1 2 0 (Fortsetzung)

1 2 0 4 Rechte bei Dienstantritt, Versetzungen, Ausscheiden aus dem Dienst

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
299 118	378 000	196 319,95

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe und die Umzugskosten für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen,
- die Auswirkungen der Anpassung der Dienstbezüge im Laufe des Jahres.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 2 **Vergütungen nach einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Dienst**

1 2 2 0 Vergütungen bei Stellenenthebung und Urlaub im dienstlichen Interesse

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
327 035	299 000	182 844,81

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 2 2** (Fortsetzung)**1 2 2 0** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Vergütungen für Beamte, die im Anschluss an eine Maßnahme zur Verringerung der Zahl der Planstellen des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, für Beamte, die aus dienstlichen Gründen beurlaubt werden, oder für höhere Führungskräfte, die aus dienstlichen Gründen ihrer Stelle enthoben werden.

Die Mittel decken ferner den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung und die Auswirkungen der auf diese Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 41, 42c und 50 sowie Anhang IV.

1 2 2 2 Vergütungen bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für die Beamten und Zeitbediensteten

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die in Anwendung der vorgenannten Regelungen zu zahlenden Vergütungen,
- den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung für Personen, die diese Vergütungen erhalten,
- die Auswirkungen der auf diese Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 64 und 72.

1 2 9 **Vorläufig eingesetzte Mittel**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 2 9** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel waren dazu bestimmt, die Auswirkungen der Anpassungen der Dienstbezüge zu decken, die der Rat im Laufe des Haushaltsjahrs beschlossen hat, und wurden in die Haushaltslinien 1 2 0 0, 1 2 0 2 und 1 2 0 4 eingestellt.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel und Posten übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 65 und Anhang XI.

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN**1 4 0** *Sonstige Bedienstete und externe Personen***1 4 0 0** Sonstige Bedienstete

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
2 507 384	2 378 121	2 386 682,09

Erläuterungen

Diese Mittel sind vorrangig zur Deckung der folgenden Ausgaben bestimmt:

- die Bezüge der sonstigen Bediensteten, einschließlich der Vertrags- und örtlichen Bediensteten sowie der Sonderberater (im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union), die Arbeitgeberbeiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungssystemen und die Auswirkungen der auf die Bezüge und die Vergütungen bei Kündigung der Verträge dieser Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten,
- Honorare des medizinischen Personals und Sanitätspersonals, die im Rahmen des Dienstleistungssystems bezahlt werden, sowie in besonderen Fällen Ausgaben für die Einstellung von Leiharbeitskräften,
- Vergütungen und Honorare der Konferenzveranstalter und der Multimediafachleute, die bei Arbeitsspitzen bzw. in besonderen Fällen zum Einsatz kommen,
- die pauschalen Vergütungen für Überstunden,
- Vergütung der Überstunden gemäß Artikel 56 und Anhang VI des Statuts,
- sonstige Zulagen und verschiedene Vergütungen einschließlich der Zulage für Elternurlaub und Urlaub aus familiären Gründen,

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**1 4 0** (Fortsetzung)**1 4 0 0** (Fortsetzung)

- die Vergütung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten durch das Organ,
- die Auswirkungen der Anpassung der Dienstbezüge im Laufe des Jahres,
- die Zahlung der Prämien für die Unfall- und Lebensversicherung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 4 0 4 Praktika, Zuschüsse und Austausch von Beamten

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
823 072	826 385	622 239,38

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- eine Vergütung und die Reise- und Dienstreisekosten für die Praktikanten sowie die bei einer Kranken- und Unfallversicherung zu versichernden Risiken während der Praktika,
- die Ausgaben, die aufgrund des Austausches von Personal zwischen dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten oder anderer in der Regelung genannter Staaten entstehen,
- Betrag zur Verwirklichung von Forschungsvorhaben — in begrenztem Umfang — in den Tätigkeitsbereichen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, die für die europäische Integration von besonderem Interesse sind,
- die Kosten der Programme zur Ausbildung der Jugendlichen im europäischen Geiste,
- die Auswirkungen der Anpassung der Dienstbezüge im Laufe des Jahres,
- die Zahlung der Prämien für die Unfall- und Lebensversicherung.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**1 4 0** (Fortsetzung)**1 4 0 8** Rechte bei Dienstantritt, Versetzungen, Ausscheiden aus dem Dienst

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
59 823	65 000	32 916,31

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Reisekosten der Bediensteten (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe und die Umzugskosten für Bedienstete, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- Tagegelder für Bedienstete, die nachweislich zur Aufnahme ihrer Tätigkeit oder im Zuge der Versetzung an einen neuen Dienstort den Wohnsitz wechseln müssen,
- die Differenz zwischen den Beiträgen von Bediensteten an das Rentenversicherungssystem eines Mitgliedstaats und den im Falle der vertraglichen Neueinstufung des Bediensteten für das Vorsorgesystem der Union fälligen Beiträgen,
- die Auswirkungen der Anpassung der Dienstbezüge im Laufe des Jahres.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 4 2 Externe Leistungen**1 4 2 0** Hilfsleistungen für den Übersetzungsdienst

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
1 200 000	1 411 075	853 000,—

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**1 4 2** (Fortsetzung)**1 4 2 0** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Ausgaben für Leistungen externer Auftragnehmer für Übersetzungen und andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Vergabe von Übersetzungen nach außen.

Dieser Posten erfasst ebenfalls etwaige Leistungen des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union sowie sämtliche Tätigkeiten im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Bereich Sprachendienste.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

1 4 2 2 Leistungen von Sachverständigen im Rahmen der Legislativtätigkeit

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
731 708	731 708	517 851,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlungen an die Sachverständigen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses aufgrund der derzeitigen Regelung betreffend die Erstattung der Beförderungskosten und der Reise- und Sitzungsvergütungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

1 4 2 4 Interinstitutionelle Zusammenarbeit und externe Dienstleistungen im Bereich Personalverwaltung

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
91 000	75 000	54 236,55

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Tätigkeiten im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Bereich Personalverwaltung vorgesehen.

Des Weiteren decken diese Mittel die Ausgaben für externe Dienstleistungen im Bereich Personalverwaltung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)

1 4 9 **Vorläufig eingesetzte Mittel**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel waren dazu bestimmt, die Auswirkungen der Anpassungen der Dienstbezüge zu decken, die der Rat im Laufe des Haushaltsjahrs beschlossen hat, und wurden in die Haushaltslinien 1 2 0 0, 1 2 0 2 und 1 2 0 4 eingestellt.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel und Posten übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 65 und Anhang XI.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG

1 6 1 **Ausgaben für die Personalverwaltung**

1 6 1 0 Ausgaben für Einstellungen

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
46 100	43 500	53 102,03

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben für die Organisation der in Artikel 3 des Beschlusses 2002/621/EG vorgesehenen Auswahlverfahren sowie die Reise- und Aufenthaltskosten der Bewerber bei Einstellungsgesprächen und ärztlichen Einstellungsuntersuchungen,
- die Ausgaben für die Organisation von Verfahren zur Auswahl der Bediensteten auf Zeit, Vertragsbediensteten und örtlichen Bediensteten,
- die Bezahlung von Beratungsdienstleistungen für die Auswahl von Führungskräften (Assessment-Center),
- die Zahlung der Prämien für die Unfall- und Lebensversicherung.

In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Europäischen Amts für Personalauswahl können sie für von der Einrichtung selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 6 1** (Fortsetzung)**1 6 1 0** (Fortsetzung)

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53) und Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofs, der Generalsekretäre des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56).

1 6 1 2 Berufliche Fortbildung

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
538 200	578 200	506 703,33

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben für die Organisation von Kursen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung, einschließlich Sprachkursen, für die Bediensteten, auf interinstitutioneller Grundlage. Sie können teilweise in ausreichend begründeten Fällen für die Organisation von Kursen innerhalb der Einrichtung verwendet werden,
- die Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung von pädagogischem Material sowie die Erstellung spezifischer Studien durch Experten zur Planung und Durchführung von Ausbildungsprogrammen,
- berufliche Fortbildungsmaßnahmen, mit deren Hilfe die Bediensteten für die Probleme im Umgang mit Behinderten sensibilisiert werden sollen, sowie für Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen der Chancengleichheit und der Laufbahnberatung, insbesondere die Erstellung von Bilanzen über die Befähigungen,
- Dienstreisekosten des Personals im Zusammenhang mit Aus- und Fortbildungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 6 2 *Dienstreisen*

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
403 500	398 191	385 870,—

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

1 6 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Fahrtkosten, die Zahlung der Dienstreisetagegelder sowie die bei einer Dienstreise anfallenden Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 71 sowie die Artikel 11, 12 und 13 des Anhangs VII.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 6 3 **Leistungen zugunsten des Personals**

1 6 3 0 Sozialer Dienst

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
50 000	50 000	102 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- im Rahmen einer interinstitutionellen Politik zugunsten behinderter Personen folgender Gruppen:
 - Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
 - Ehegatten von Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
 - unterhaltsberechtigter Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Union,
- im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland die Erstattung von Ausgaben, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich anerkannt sind, aufgrund der Behinderung entstehen, ordnungsgemäß nachgewiesen werden und nicht unter das gemeinsame Krankheitsfürsorgesystem fallen,
- die Zuwendungen an Beamte oder Bedienstete, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden,

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 6 3** (Fortsetzung)**1 6 3 0** (Fortsetzung)

- die medizinisch-sozialen Maßnahmen (wie z. B. Familienhilfen, Betreuung kranker Kinder, psychologische Hilfe und Mediation),
- die geringfügigen Aufwendungen des sozialen Dienstes.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 3 und Artikel 76.

1 6 3 2 Soziale Beziehungen und sonstige soziale Maßnahmen

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
175 000	164 900	144 072,65

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen Initiativen zur Pflege der sozialen Beziehungen zwischen dem Personal gefördert und finanziell unterstützt sowie das Wohlergehen am Arbeitsplatz gesteigert werden.

Sie umfassen auch einen Zuschuss zugunsten der Personalvertretung, um deren Mitwirkung an der Verwaltung und Kontrolle der Einrichtungen sozialen Charakters wie Klubs, Sportklubs, Kultur- und Freizeitaktivitäten zu fördern.

Zugleich sollen mit diesen Mittel auch die sozialen Maßnahmen des Ausschusses in enger Zusammenarbeit mit der Personalvertretung abgedeckt werden (Artikel 1 Buchstabe e des Statuts).

Ferner umfassen sie den finanziellen Beitrag des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur Förderung der sozialen, sportlichen, pädagogischen und kulturellen Aktivitäten des interinstitutionellen Europazentrums in Overijse in Belgien.

Außerdem soll mit diesen Mitteln ein Mobilitätsplan für das Personal umgesetzt werden, um die Nutzung öffentlicher Nahverkehrsmittel, die Verringerung des Individualverkehrs und die Reduzierung des CO₂-Abdrucks zu fördern.

1 6 3 4 Ärztlicher Dienst

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
120 000	120 000	71 230,—

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 6 3** (Fortsetzung)

1 6 3 4 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel decken die laufenden Kosten des ärztlichen Dienstes, einschließlich des Kaufs von Material, Arzneimitteln usw., die Kosten für die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen, die Verwaltungsausgaben für den Invaliditätsausschuss sowie die Ausgaben für externe Leistungen von Fachärzten, die von den Vertrauensärzten für erforderlich erachtet werden.

Ferner decken sie die Ausgaben für den Kauf von bestimmtem als medizinisch notwendig erachtetem Arbeitsgerät.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 59 und Artikel 8 des Anhangs II.

1 6 3 6 Restaurants und Kantinen

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für den Unterhalt der Kantine bestimmt.

1 6 3 8 Kleinkindertagesstätten und Kinderkrippen auf Vertragsbasis

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
687 000	625 000	616 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Anteils des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses an den Ausgaben für die Kleinkinder-Tagesstätte der Union und sonstige Kinderkrippen und Kinderhorte.

Die aus den Beiträgen der Eltern stammenden zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 6 4 Beitrag an anerkannte Europäische Schulen****1 6 4 0** Beitrag an anerkannte Europäische Schulen des Typs II

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Beitrags des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses an die vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannten Europäischen Schulen des Typs II bzw. der Erstattung des Beitrags an die Kommission, den diese an vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannte Europäische Schulen des Typs II im Namen und für Rechnung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses auf der Grundlage der mit ihr unterzeichneten Mandats- und Dienstleistungsvereinbarung gezahlt hat. Der Beitrag deckt ebenfalls die Kosten für die Kinder der Bediensteten des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, die in einer Europäischen Schule des Typs II angemeldet sind.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

TITEL 2

GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNGEN UND DIVERSE AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017	% 2017/2019
	KAPITEL 2 0				
2 0 0	Gebäude				
2 0 0 0	Mieten				
	Nichtgetrennte Mittel	2 189 398	2 176 467	2 082 864,60	95,13
2 0 0 1	Mietzahlungen und vergleichbare Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	12 384 737	12 212 997	10 737 161,—	86,70
2 0 0 3	Erwerb von Immobilien				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	45 001,—	
2 0 0 5	Errichtung von Gebäuden				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 0 0 7	Herrichtung der Diensträume				
	Nichtgetrennte Mittel	594 061	398 289	1 647 082,68	277,26
2 0 0 8	Sonstige Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	65 841	57 020	48 799,—	74,12
2 0 0 9	Vorläufig eingesetzte Mittel für die Investitionen der Einrichtung in Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 2 0 0 — Total	15 234 037	14 844 773	14 560 908,28	95,58
2 0 2	Gebäudenebenkosten				
2 0 2 2	Reinigung und Instandhaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	3 198 921	2 670 606	2 894 589,10	90,49
2 0 2 4	Energieverbrauch				
	Nichtgetrennte Mittel	806 284	790 311	511 295,52	63,41
2 0 2 6	Sicherheit und Überwachung				
	Nichtgetrennte Mittel	2 389 004	2 173 362	1 951 699,76	81,70
2 0 2 8	Versicherungen				
	Nichtgetrennte Mittel	87 008	86 976	41 342,—	47,52
	Artikel 2 0 2 — Total	6 481 217	5 721 255	5 398 926,38	83,30
	KAPITEL 2 0 — TOTAL	21 715 254	20 566 028	19 959 834,66	91,92

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG
KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB
KAPITEL 2 5 — ARBEITEN DER EINRICHTUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017	% 2017/2019
	KAPITEL 2 1				
2 1 0	Ausrüstungen, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informatik und Telekommunikation				
2 1 0 0	Kauf, Instandhaltung und Wartung der Hardware und Software				
	Nichtgetrennte Mittel	1 642 241	1 590 905	1 830 711,87	111,48
2 1 0 2	Externe Unterstützung für Betrieb, Implementierung und Wartung der Software und der Systeme				
	Nichtgetrennte Mittel	1 983 016	1 907 138	1 901 337,33	95,88
2 1 0 3	Telekommunikation				
	Nichtgetrennte Mittel	1 339 106	1 375 469	1 206 917,19	90,13
	Artikel 2 1 0 — Total	4 964 363	4 873 512	4 938 966,39	99,49
2 1 2	Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	145 088	145 073	63 773,80	43,96
2 1 4	Material und technische Anlagen				
	Nichtgetrennte Mittel	1 149 466	1 067 343	1 261 294,45	109,73
2 1 6	Fahrzeuge				
	Nichtgetrennte Mittel	77 500	88 300	66 699,52	86,06
	KAPITEL 2 1 — TOTAL	6 336 417	6 174 228	6 330 734,16	99,91
	KAPITEL 2 3				
2 3 0	Papier- und Bürobedarf und verschiedene Betriebsstoffe				
	Nichtgetrennte Mittel	169 741	169 683	159 955,29	94,23
2 3 1	Finanzkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	6 000	6 000	6 000,—	100,00
2 3 2	Gerichtskosten und Schadenersatz				
	Nichtgetrennte Mittel	150 000	150 000	35 300,—	23,53
2 3 6	Postgebühren und Zustellungskosten				
	Nichtgetrennte Mittel	81 600	91 350	88 703,—	108,70
2 3 8	Umzugskosten und sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb				
	Nichtgetrennte Mittel	154 570	162 968	138 135,54	89,37
	KAPITEL 2 3 — TOTAL	561 911	580 001	428 093,83	76,19
	KAPITEL 2 5				
2 5 4	Sitzungen, Konferenzen, Kongresse, Seminare und sonstige Veranstaltungen				
2 5 4 0	Verschiedene Kosten für interne Sitzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	225 100	238 800	214 146,64	95,13

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 5 — ARBEITEN DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**KAPITEL 2 6 — KOMMUNIKATION, VERÖFFENTLICHUNGEN UND BESCHAFFUNG VON VERÖFFENTLICHUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017	% 2017/2019
2 5 4	(Fortsetzung)				
2 5 4 2	Kosten für die Durchführung von und die Teilnahme an Anhörungen und sonstigen Veranstaltungen				
	Nichtgetrennte Mittel	641 049	604 789	439 624,28	68,58
2 5 4 4	Kosten der Durchführung der Arbeiten der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel (CCMI)				
	Nichtgetrennte Mittel	40 000	50 000	11 494,59	28,74
2 5 4 6	Kosten aufgrund der Verpflichtungen der Einrichtung für Empfänge und Repräsentationszwecke				
	Nichtgetrennte Mittel	90 000	90 000	50 000,—	55,56
2 5 4 8	Konferenzdolmetscher				
	Nichtgetrennte Mittel	7 100 000	7 398 750	6 604 672,20	93,02
	Artikel 2 5 4 — Total	8 096 149	8 382 339	7 319 937,71	90,41
	KAPITEL 2 5 — TOTAL	8 096 149	8 382 339	7 319 937,71	90,41
	KAPITEL 2 6				
2 6 0	Kommunikation, Information und Veröffentlichungen				
2 6 0 0	Kommunikation				
	Nichtgetrennte Mittel	789 880	789 880	788 809,85	99,86
2 6 0 2	Veröffentlichungen und Förderung von Veröffentlichungen				
	Nichtgetrennte Mittel	457 660	457 660	444 044,63	97,03
2 6 0 4	Amtsblatt				
	Nichtgetrennte Mittel	98 000	115 786	183 390,32	187,13
	Artikel 2 6 0 — Total	1 345 540	1 363 326	1 416 244,80	105,25
2 6 2	Beschaffung von Informationen, Dokumentation und Archivierung				
2 6 2 0	Studien, Forschungsarbeiten und Anhörungen				
	Nichtgetrennte Mittel	250 000	250 000	182 359,69	72,94
2 6 2 2	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	155 900	157 700	171 705,54	110,14
2 6 2 4	Archivierung und damit verbundene Arbeiten				
	Nichtgetrennte Mittel	92 018	92 018	40 956,—	44,51
	Artikel 2 6 2 — Total	497 918	499 718	395 021,23	79,33
	KAPITEL 2 6 — TOTAL	1 843 458	1 863 044	1 811 266,03	98,25
	Titel 2 — Total	38 553 189	37 565 640	35 849 866,39	92,99

TITEL 2**GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSTRÜSTUNGEN UND DIVERSE AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB****KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN***Erläuterungen*

In allen Fällen, in denen die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich die Institution mit den übrigen Institutionen über die von ihnen jeweils ausgehandelten Bedingungen ab.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 154.

2 0 0 Gebäude**2 0 0 0 Mieten**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
2 189 398	2 176 467	2 082 864,60

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Mietkosten für Gebäude sowie der Mietkosten im Zusammenhang mit Sitzungen, die nicht in den ständig belegten Gebäuden stattfinden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 0 0 1 Mietzahlungen und vergleichbare Ausgaben

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
12 384 737	12 212 997	10 737 161,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Mietkaufzahlungen und vergleichbaren Ausgaben, die den Institutionen aufgrund der Mietverträge mit Kaufoption entstehen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)

2 0 0 (Fortsetzung)

2 0 0 3 Erwerb von Immobilien

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	45 001,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Erwerb von Gebäuden bestimmt. Die Zuschüsse betreffend die Grundstücke und ihre Erschließung werden gemäß der Haushaltsordnung behandelt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 0 0 5 Errichtung von Gebäuden

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten können Mittel für die Errichtung von Gebäuden eingesetzt werden.

2 0 0 7 Herrichtung der Diensträume

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
594 061	398 289	1 647 082,68

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Durchführung verschiedener Herrichtungsarbeiten, einschließlich Renovierungsarbeiten (z. B. zur Verringerung des Energieverbrauchs im Rahmen des Systems für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS), und besonderer Arbeiten u. a. zur Verkabelung, für die Sicherheit, die Kantine, sowie die weiteren Kosten im unmittelbaren Zusammenhang mit diesen Arbeiten, insbesondere Honorare für Architekten und Ingenieure.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 0 0 8 Sonstige Ausgaben

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
65 841	57 020	48 799,—

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 0** (Fortsetzung)**2 0 0 8** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel decken:

- die in den anderen Artikeln dieses Kapitels nicht vorgesehenen Ausgaben für Gebäude, insbesondere Beratungsleistungen (Ingenieure und Architekten) im Zusammenhang mit Projekten zur Herrichtung von Diensträumen und Rechtskosten im Zusammenhang mit der „Kaufoption“ für Gebäude,
- Beratungsleistungen im Rahmen des EMAS,
- sonstige Studien für Gebäudevorhaben.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 0 0 9 Vorläufig eingesetzte Mittel für die Investitionen der Einrichtung in Gebäude

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der etwaigen Immobilieninvestitionen der Einrichtung bestimmt.

Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel und Posten übertragen worden sind.

2 0 2 Gebäudenebenkosten**2 0 2 2** Reinigung und Instandhaltung

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
3 198 921	2 670 606	2 894 589,10

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Reinigung und Unterhaltung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlage, der Brandschutztüren sowie die Arbeiten zur Rattenbekämpfung, Malerarbeiten, Reparaturen, die Verschönerung der Gebäude und ihrer Umgebung einschließlich der Kosten für Gutachten, Analysen, Genehmigungen, die Einhaltung der EMAS-Normen, Kontrollen usw.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 2** (Fortsetzung)**2 0 2 4** Energieverbrauch

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
806 284	790 311	511 295,52

Erläuterungen

Diese Mittel dienen insbesondere zur Deckung der Kosten für den Verbrauch von Wasser, Gas, Strom und anderer Energiekosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 0 2 6 Sicherheit und Überwachung

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
2 389 004	2 173 362	1 951 699,76

Erläuterungen

Diese Mittel decken im Wesentlichen die Kosten für die Wachdienste und die Überwachung der Gebäude.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 0 2 8 Versicherungen

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
87 008	86 976	41 342,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Versicherungsprämien bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG*Erläuterungen*

In allen Fällen, in denen die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich die Institution mit den übrigen Institutionen über die von ihnen jeweils ausgehandelten Bedingungen ab.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG (Fortsetzung)**2 1 0 *Ausrüstungen, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informatik und Telekommunikation*****2 1 0 0 Kauf, Instandhaltung und Wartung der Hardware und Software**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
1 642 241	1 590 905	1 830 711,87

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Kauf, Anmietung, Instandhaltung und Wartung der Hardware und Software für das Organ und die damit verbundenen Arbeiten bestimmt.

Sie decken auch Kosten im Rahmen von Dienstleistungsvereinbarungen mit anderen Institutionen der Union (beispielsweise für die Nutzung von Informationssystemen) und für die Verrechnung anderer Dienstleistungen (vor allem für IT-Beschaffungen).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 1 0 2 Externe Unterstützung für Betrieb, Implementierung und Wartung der Software und der Systeme

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
1 983 016	1 907 138	1 901 337,33

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Service-Büros und EDV-Beraterfirmen im Zusammenhang mit der Nutzung des EDV-Zentrums und des Netzes, die Implementierung, Entwicklung und Wartung von Informationssystemen, die Unterstützung der Benutzer, einschließlich der Mitglieder, die Durchführung von Studien sowie die Erstellung und Erfassung technischer Dokumentationen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 1 0 3 Telekommunikation

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
1 339 106	1 375 469	1 206 917,19

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Anschlussgebühren und die Nutzungsgebühren für kabelgestützte oder drahtlose Kommunikationsdienste (Festnetz und Mobilfunk, Fernsehen) sowie Ausgaben für Datenübertragungsnetze und Telematikdienste. Sie decken zudem die Beteiligung an der Finanzierung der Geräte für die Mitglieder und Delegierten, damit diese die Dokumente des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses elektronisch empfangen können, einschließlich etwaiger Kosten für Endeinrichtungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSTRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG (Fortsetzung)

2 1 2 **Mobiliar**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
145 088	145 073	63 773,80

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, einschließlich des Kaufs ergonomischer Büromöbel, sowie für den Ersatz von abgenutztem und nicht mehr verwendbarem Mobiliar bestimmt.

Bei Kunstwerken decken sie sowohl die Ausgaben für den Erwerb und Ankauf von spezifischem Material als auch die damit zusammenhängenden laufenden Kosten, u. a. die Kosten für das Rahmen, die Restaurierung, die Reinigung, Versicherungen sowie die gelegentlich anfallenden Transportkosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 1 4 **Material und technische Anlagen**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
1 149 466	1 067 343	1 261 294,45

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von festen und beweglichen technischen Einrichtungen und Anlagen, insbesondere in den Bereichen Veröffentlichung, Archivierung, Sicherheit, Kantinen, Gebäude, Telefondienste, Konferenzräume und audiovisueller Sektor.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 1 6 **Fahrzeuge**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
77 500	88 300	66 699,52

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Kauf, Unterhalt, Betrieb und Reparatur von Fahrzeugen (Kraftfahrzeug- und Fahrradbestand) und die Miete von Fahrzeugen, Taxis, Omnibussen und Lastkraftwagen mit oder ohne Fahrer bestimmt, einschließlich der damit zusammenhängenden Versicherungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB**2 3 0 Papier- und Bürobedarf und verschiedene Betriebsstoffe**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
169 741	169 683	159 955,29

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Druckerei und den Vervielfältigungsdienst sowie für extern durchzuführende Druckarbeiten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 3 1 Finanzkosten

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
6 000	6 000	6 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Bankkosten (Gebühren, Agios, verschiedene Kosten) und sonstigen Finanzkosten einschließlich der Nebenkosten für die Finanzierung von Gebäuden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 3 2 Gerichtskosten und Schadenersatz

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
150 000	150 000	35 300,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- alle gegebenenfalls anfallenden Kosten für die Beteiligung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses an einem Verfahren vor den Gerichten der Union und nationalen Gerichten, die Kosten von juristischen Dienstleistungen, die Beschaffung von Material und juristischen Nachschlagewerken sowie weitere Kosten, die im Zusammenhang mit juristischen Tätigkeiten und streitigen oder außergerichtlichen Verfahren anfallen, an denen der Juristische Dienst mitwirkt,
- die Ausgaben für Schadenersatz, Zinsen und etwaige einschlägige Verbindlichkeiten im Sinne der Haushaltsordnung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)

2 3 6 *Postgebühren und Zustellungskosten*

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
81 600	91 350	88 703,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Postgebühren, Bearbeitung und Beförderung durch die Postdienste oder die Transportunternehmen bestimmt.

2 3 8 *Umzugskosten und sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb*

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
154 570	162 968	138 135,54

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- alle Umzugskosten, auch für die Beauftragung von Umzugsfirmen bzw. von befristet beschäftigten Transporteuren,
- die Versicherungen, die nicht eigens unter einem anderen Posten vorgesehen sind,
- den Kauf und die Instandhaltung von Arbeitskleidung für Amtsboten, Kraftfahrer und Umzugspersonal, medizinische Dienste und verschiedene technische Dienste,
- verschiedene Betriebskosten, die nicht eigens unter einem anderen Posten veranschlagt sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 5 — ARBEITEN DER EINRICHTUNG

2 5 4 *Sitzungen, Konferenzen, Kongresse, Seminare und sonstige Veranstaltungen*

2 5 4 0 Verschiedene Kosten für interne Sitzungen

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
225 100	238 800	214 146,64

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse und Arbeitsessen bei internen Sitzungen.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 5 — ARBEITEN DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**2 5 4** (Fortsetzung)**2 5 4 0** (Fortsetzung)

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 5 4 2 Kosten für die Durchführung von und die Teilnahme an Anhörungen und sonstigen Veranstaltungen

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
641 049	604 789	439 624,28

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben — einschließlich Repräsentationsausgaben und Kosten für die Teilnahme auswärtiger Personen — für a) vom Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss organisierte Veranstaltungen, b) pauschale Beiträge für die gemeinsame Durchführung einer Veranstaltung mit Dritten sowie c) Kosten für die Leistungen von Auftragnehmern, denen die Organisation einer Veranstaltung ganz oder teilweise übertragen wurde.

Schließlich dienen sie zur Deckung der Ausgaben für a) die Besuche der Abordnungen von Berufsverbänden im Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, b) die Teilnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses an den Tätigkeiten der Internationalen Vereinigung der Wirtschafts- und Sozialräte und vergleichbarer Einrichtungen sowie c) die Tätigkeiten der Vereinigung der ehemaligen Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 5 4 4 Kosten der Durchführung der Arbeiten der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel (CCMI)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
40 000	50 000	11 494,59

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten der Durchführung der Arbeiten der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel (CCMI) mit Ausnahme der Reise- und Sitzungsvergütungen für die Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und die Delegierten der CCMI.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 5 4 6 Kosten aufgrund der Verpflichtungen der Einrichtung für Empfänge und Repräsentationszwecke

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
90 000	90 000	50 000,—

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 5 — ARBEITEN DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**2 5 4** (Fortsetzung)**2 5 4 6** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Institution für Repräsentationszwecke bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 5 4 8 Konferenzdolmetscher

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
7 100 000	7 398 750	6 604 672,20

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der für Dolmetschleistungen für den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss anfallenden Kosten (Bereitstellung durch eine andere Institution oder freiberufliche Dolmetscher) einschließlich Honorare, Reise- und Aufenthaltskosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 6 — KOMMUNIKATION, VERÖFFENTLICHUNGEN UND BESCHAFFUNG VON VERÖFFENTLICHUNGEN**2 6 0** **Kommunikation, Information und Veröffentlichungen****2 6 0 0** Kommunikation

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
789 880	789 880	788 809,85

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung sämtlicher Kosten für Kommunikation und Information seitens des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, u. a. betreffend die Ziele und die Tätigkeit des Ausschusses, der Kosten für Maßnahmen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Verbände und Gewerkschaften, für die Berichterstattung in den Medien über Kongresse, Konferenzen, Seminare und für die Durchführung von Veranstaltungen für die breite Öffentlichkeit und die Berichterstattung in den Medien darüber, für kulturelle Initiativen und sämtliche Veranstaltungen des Ausschusses, einschließlich des Preises der organisierten Zivilgesellschaft. Diese Mittel decken zudem sämtliche Materialien, Dienstleistungen, Betriebsstoffe und Büromaterial im Zusammenhang mit diesen Veranstaltungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 6 — KOMMUNIKATION, VERÖFFENTLICHUNGEN UND BESCHAFFUNG VON VERÖFFENTLICHUNGEN (Fortsetzung)**2 6 0** (Fortsetzung)**2 6 0 2** Veröffentlichungen und Förderung von Veröffentlichungen

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
457 660	457 660	444 044,63

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Veröffentlichungen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses in Medien jeglicher Art.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 6 0 4 Amtsblatt

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
98 000	115 786	183 390,32

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für den Druck der Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Union* sowie der Versandkosten und weiterer Nebenkosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 6 2 **Beschaffung von Informationen, Dokumentation und Archivierung****2 6 2 0** Studien, Forschungsarbeiten und Anhörungen

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
250 000	250 000	182 359,69

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Anhörung qualifizierter Fachleute in spezifischen Bereichen sowie für Studien bestimmt, mit deren Durchführung externe Sachverständige und Forschungsinstitute beauftragt werden.

2 6 2 2 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
155 900	157 700	171 705,54

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 6 — KOMMUNIKATION, VERÖFFENTLICHUNGEN UND BESCHAFFUNG VON VERÖFFENTLICHUNGEN (Fortsetzung)

2 6 2 (Fortsetzung)

2 6 2 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Erweiterungen und Ersatzbeschaffungen im Bereich der allgemeinen Nachschlagewerke und die laufende Ergänzung des Grundstocks der Bibliothek,
- die Abonnements von Zeitungen und Zeitschriften sowie bei Informationsagenturen, Abonnements für deren Veröffentlichungen und Online-Dienste, einschließlich der Urheberrechtsgebühren für die Vervielfältigung und die Verbreitung dieser Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form, und die Dienstleistungsverträge für Presseübersichten und Pressespiegel,
- die Abonnements oder Dienstleistungsverträge für die Lieferung von Inhaltsübersichten und -analysen von Zeitschriften oder die Erfassung der aus diesen Zeitschriften entnommenen Artikel auf optischen Datenträgern,
- die Kosten für die Nutzung externer Dokumentendatenbanken und statistischer Datenbanken (ohne EDV-Anlagen und Fernmeldegebühren),
- die Kosten im Zusammenhang mit den vom Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss im Rahmen der internationalen und/oder interinstitutionellen Zusammenarbeit übernommenen Verpflichtungen,
- den Kauf oder die Anmietung spezifischer Geräte, einschließlich elektrischer, elektronischer und computertechnischer Geräte und Dokumentations- und Mediathekausrüstung und -systemen sowie externer Dienstleistungen für den Erwerb, die Entwicklung, die Installation, die Nutzung und die Wartung dieser Geräte und Systeme,
- im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Bibliothek stehende Leistungen, insbesondere was die Beziehungen zu ihren Nutzern (Recherchen, Analysen), das Qualitätsmanagement-System usw. betrifft,
- Einbinde- und Konservierungsmaterialien und -arbeiten für die Bibliothek, die Dokumentation und die Mediathek,
- die Kosten und das Material für Veröffentlichungen sowohl interner Natur (Broschüren, Studien usw.) als auch zu Kommunikationszwecken (Newsletters, Videos, CD-ROM usw.),
- den Kauf von Wörterbüchern, Lexika und sonstigen Werken für die Sprachendienste.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 6 2 4 Archivierung und damit verbundene Arbeiten

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
92 018	92 018	40 956,—

KAPITEL 2 6 — KOMMUNIKATION, VERÖFFENTLICHUNGEN UND BESCHAFFUNG VON VERÖFFENTLICHUNGEN (Fortsetzung)**2 6 2** (Fortsetzung)**2 6 2 4** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel decken:

- die Kosten für das Einbinden der Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Union* und verschiedener Broschüren,
- die Kosten für externe Dienstleistungen im Zusammenhang mit Archivierungsmaßnahmen, einschließlich Sortierung, Registrierung und Neuordnung in den Beständen, mit der Archivierung zusammenhängende Dienstleistungen sowie den Erwerb und die Nutzung der Archivbestände auf alternativen Datenträgern (Mikrofilme, Disketten, Kassetten usw.) sowie den Kauf, die Anmietung und Wartung spezifischer (elektronischer, computertechnischer und elektrischer) Geräte und die Kosten für Veröffentlichungen auf Trägermedien jeder Art (Broschüren, CD-ROM usw.).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

TITEL 10**SONSTIGE AUSGABEN****KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL****KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN****KAPITEL 10 2 — RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017	% 2017/2019
	KAPITEL 10 0	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 2	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 2 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 10 — Total	p.m.	p.m.	0,—	
	GESAMTBETRAG	138 502 768	135 630 905	129 096 473,42	93,21

TITEL 10**SONSTIGE AUSGABEN****KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 10 2 — RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

PERSONAL

Einzelplan VI — Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Funktions- und Besoldungsgruppen				
	2019		2018	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
Sondergruppe	—	1	—	1
AD 16	1	—	1	—
AD 15	5	—	5	—
AD 14	18	1	18	1
AD 13	28	3	29	3
AD 12	43	—	41	—
AD 11	21	1	22	1
AD 10	34	2	29	2
AD 9	60	6	52	7
AD 8	43	—	47	—
AD 7	25	3	29	2
AD 6	19	2	21	2
AD 5	16	2	19	2
Zwischensumme AD	313	20	313	20
AST 11	4	—	5	—
AST 10	5	—	6	—
AST 9	23	—	20	—
AST 8	28	—	28	—
AST 7	45	4	40	3
AST 6	48	2	48	2
AST 5	55	4	56	5
AST 4	43	2	45	2
AST 3	28	3	32	3
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	1	—
Zwischensumme AST	279	15	281	15
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	13	—	13	—
AST/SC 2	13	3	11	3
AST/SC 1	11	—	11	—
Zwischensumme AST/SC	37	3	35	3
Insgesamt	629	39	629	39
Gesamtzahl	668		668	

EINZELPLAN VII

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS DER REGIONEN

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS DER REGIONEN

EINNAHMEN

**Beitrag der Europäischen Union zur Finanzierung der Ausgaben des Ausschusses der
Regionen für das Haushaltsjahr 2019**

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	98 751 065
Eigene Mittel	– 9 705 006
Ausstehender Betrag	89 046 059

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS DER REGIONEN

TITEL 4

EINNAHMEN VON MITGLIEDERN UND PERSONAL DER ORGANE UND SONSTIGEN EINRICHTUNGEN DER UNION

KAPITEL 4 0 — STEUERN UND VERSCHIEDENE ABZÜGE

4 0 0 *Ertrag aus der Besteuerung der Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder der Einrichtung, der Beamten, der sonstigen Bediensteten sowie der Personen, die ein Ruhegehalt empfangen*

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
4 285 210	4 073 564	3 864 481,—

Rechtsgrundlagen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

4 0 3 *Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Einrichtung sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	37,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a der bis 15. Dezember 2003 gültigen Fassung.

4 0 4 *Ertrag der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
859 920	811 250	775 491,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE DES PERSONALS ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

4 1 0 *Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung*

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
4 559 826	4 346 485	4 029 892,—

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE DES PERSONALS ZUR VERSORGUNGSORDNUNG (Fortsetzung)**4 1 0** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

4 1 1 *Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal*

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	38 176,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 11 Absatz 2 sowie die Artikel 17 und 48 des Anhangs VIII.

4 1 2 *Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung*

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 40 Absatz 3 und Artikel 83 Absatz 2.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 41 und 43.

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS DER REGIONEN

TITEL 5

EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DER EINRICHTUNG

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG BEWEGLICHER SACHEN UND UNBEWEGLICHER SACHEN

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGER ARBEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	% 2017/2019
	KAPITEL 5 0				
5 0 0	Erlös aus der Veräußerung beweglicher Sachen				
5 0 0 0	Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 0 1	Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Sachen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 5 0 0 — Total	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 1	Erlös aus Veräußerungen von unbeweglichen Vermögensgegenständen	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 2	Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 1				
5 1 0	Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
5 1 1	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung unbeweglichen Eigentums und der Erstattung der Mietnebenkosten				
5 1 1 0	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
5 1 1 1	Erstattung von Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 5 1 1 — Total	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 2				
5 2 0	Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben des Organs	50	50	48,—	96,00
5 2 2	Zinserträge aus Vorfinanzierungen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 2 — TOTAL	50	50	48,—	96,00
	KAPITEL 5 5				
5 5 0	Einnahmen von Dritten für Dienstleistungen und sonstiger Arbeit, die für andere Organe und Stellen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisetagegelder, die im Auftrag anderer Organe oder Stellen gezahlt und von diesen zurückerstattet werden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
5 5 1	Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Dienstleistungen oder in ihrem Auftrag durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 5 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DER EINRICHTUNG

KAPITEL 58 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN

KAPITEL 5 9 — ANDERE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT

[illegible]

TITEL 5**EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DER EINRICHTUNG****KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG BEWEGLICHER SACHEN UND UNBEWEGLICHER SACHEN****5 0 0 Erlös aus der Veräußerung beweglicher Sachen****5 0 0 0 Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus der Veräußerung oder Inzahlungnahme von Fahrzeugen der Einrichtung verbucht.

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 0 1 Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Sachen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus der Veräußerung oder Inzahlungnahme beweglicher Sachen der Einrichtung mit Ausnahme von Fahrzeugen verbucht.

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 1 Erlös aus Veräußerungen von unbeweglichen Vermögensgegenständen

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus dem Verkauf von dem Organ gehörenden unbeweglichen Vermögensgegenständen eingesetzt.

5 0 2 Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Dieser Artikel umfasst auch den Erlös aus dem Verkauf dieser Produkte in elektronischem Format.

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN**5 1 0 Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 1 1 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung unbeweglichen Eigentums und der Erstattung der Mietnebenkosten**5 1 1 0 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 1 1 1 Erstattung von Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN**5 2 0 Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben des Organs**

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
50	50	48,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben des Organs verbucht.

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN (Fortsetzung)

5 2 2 Zinserträge aus Vorfinanzierungen

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus Zinserträgen aus Vorfinanzierungen verbucht.

KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGER ARBEIT

5 5 0 Einnahmen von Dritten für Dienstleistungen und sonstiger Arbeit, die für andere Organe und Stellen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisetagegelder, die im Auftrag anderer Organe oder Stellen gezahlt und von diesen zurückerstattet werden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 5 1 Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Dienstleistungen oder in ihrem Auftrag durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DER EINRICHTUNG

5 7 0 Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DER EINRICHTUNG
(Fortsetzung)

5 7 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 7 1 ***Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jedem Organ zugewiesenen eigenen Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen***

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 7 3 ***Sonstige Beiträge und Erstattungen für die Verwaltung der Einrichtung — Zweckgebundene Einnahmen***

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN

5 8 0 ***Einnahmen aus der Vermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen***

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN (Fortsetzung)

5 8 1 Einnahmen aus Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Dieser Artikel umfasst auch die Erstattung der Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten infolge eines Unfalls durch die Versicherungen.

KAPITEL 5 9 — ANDERE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT

5 9 0 Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit verbucht.

KAPITEL 9 0 — VERSCHIEDENE EINNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	% 2017/2019
9 0 0	KAPITEL 9 0				
	Verschiedene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 9 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 9 — Total	p.m.	p.m.	0,—	
	GESAMTBETRAG	9 705 006	9 231 349	8 708 125,—	89,73

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS DER REGIONEN

TITEL 9**VERSCHIEDENE EINNAHMEN****KAPITEL 9 0 — VERSCHIEDENE EINNAHMEN****9 0 0 *Verschiedene Einnahmen***

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden verschiedene Einnahmen verbucht.

AUSGABEN**Gesamtübersicht über die Mittel (2019 und 2018) und Ausgaben (2017)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
1	MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG			
1 0	MITGLIEDER DER EINRICHTUNG	9 050 500	8 876 750	9 067 955,—
1 2	BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT	54 611 864	52 670 000	49 136 308,57
1 4	SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN	9 034 713	9 165 135	8 338 641,74
1 6	SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG	1 750 661	1 705 661	1 330 493,54
	Titel 1 — Total	74 447 738	72 417 546	67 873 398,85
2	GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSTRÜSTUNGEN UND DIVERSE AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB			
2 0	GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN	15 763 860	15 524 008	14 785 715,16
2 1	INFORMATIK, AUSTRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG	4 559 445	4 453 946	4 639 892,75
2 3	VERWALTUNGS AUSGABEN	336 193	339 354	321 395,70
2 5	SITZUNGEN UND KONFERENZEN	962 347	803 900	898 509,—
2 6	FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG	2 681 482	2 561 786	2 945 048,45
	Titel 2 — Total	24 303 327	23 682 994	23 590 561,06
10	SONSTIGE AUSGABEN			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	p.m.	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
10 2	RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 — Total	p.m.	p.m.	0,—
	GESAMTBETRAG	98 751 065	96 100 540	91 463 959,91

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS DER REGIONEN

TITEL 1

MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017	% 2017/2019
	KAPITEL 1 0				
1 0 0	Gehälter, Vergütungen und Zulagen				
1 0 0 0	Gehälter, Vergütungen und Zulagen				
	Nichtgetrennte Mittel	115 000	115 000	160 000,—	139,13
1 0 0 4	Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	8 920 500	8 746 750	8 882 955,—	99,58
	Artikel 1 0 0 — Total	9 035 500	8 861 750	9 042 955,—	100,08
1 0 5	Kurse für die Mitglieder der Einrichtung				
	Nichtgetrennte Mittel	15 000	15 000	25 000,—	166,67
	KAPITEL 1 0 — TOTAL	9 050 500	8 876 750	9 067 955,—	100,19
	KAPITEL 1 2				
1 2 0	Bezüge und sonstige Rechte				
1 2 0 0	Bezüge und Vergütungen				
	Nichtgetrennte Mittel	54 147 673	52 161 000	48 884 817,63	90,28
1 2 0 2	Bezahlte Überstunden				
	Nichtgetrennte Mittel	40 000	60 000	29 661,51	74,15
1 2 0 4	Rechte bei Dienstantritt, Versetzungen, Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	224 191	249 000	213 251,77	95,12
	Artikel 1 2 0 — Total	54 411 864	52 470 000	49 127 730,91	90,29
1 2 2	Vergütungen nach vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst				
1 2 2 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen				
	Nichtgetrennte Mittel	200 000	200 000	8 577,66	4,29
1 2 2 2	Vergütung bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 1 2 2 — Total	200 000	200 000	8 577,66	4,29

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN****KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017	% 2017/2019
1 2 9	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 2 — TOTAL	54 611 864	52 670 000	49 136 308,57	89,97
	KAPITEL 1 4				
1 4 0	Sonstige Bedienstete und externe Personen				
1 4 0 0	Sonstige Bedienstete				
	Nichtgetrennte Mittel	3 123 683	2 753 231	2 779 560,69	88,98
1 4 0 2	Dolmetscherdienste				
	Nichtgetrennte Mittel	3 845 614	4 113 347	3 691 000,—	95,98
1 4 0 4	Praktika, Zuschüsse und Austausch von Beamten				
	Nichtgetrennte Mittel	859 829	842 970	791 881,05	92,10
1 4 0 5	Hilfsleistungen für den Dienst Rechnungsführung				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 4 0 8	Rechte bei Dienstantritt, Versetzungen, Ausscheiden aus dem Dienst sowie sonstige Ausgaben für das Personal im aktiven Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	100 000	60 000,—	60,00
	Artikel 1 4 0 — Total	7 929 126	7 809 548	7 322 441,74	92,35
1 4 2	Externe Leistungen				
1 4 2 0	Hilfsleistungen für den Übersetzungsdienst				
	Nichtgetrennte Mittel	685 587	935 587	595 000,—	86,79
1 4 2 2	Unterstützung durch Sachverständige bei den beratenden Arbeiten				
	Nichtgetrennte Mittel	420 000	420 000	421 200,—	100,29
	Artikel 1 4 2 — Total	1 105 587	1 355 587	1 016 200,—	91,91
1 4 9	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 4 — TOTAL	9 034 713	9 165 135	8 338 641,74	92,30
	KAPITEL 1 6				
1 6 1	Personalverwaltung				
1 6 1 0	Verschiedene Ausgaben für Einstellungen				
	Nichtgetrennte Mittel	40 000	40 000	25 018,—	62,55
1 6 1 2	Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals				
	Nichtgetrennte Mittel	435 136	435 136	379 902,89	87,31
	Artikel 1 6 1 — Total	475 136	475 136	404 920,89	85,22

KAPITEL 16 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)[illegible]

TITEL 1**MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG****KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG****1 0 0 *Gehälter, Vergütungen und Zulagen*****1 0 0 0 Gehälter, Vergütungen und Zulagen**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
115 000	115 000	160 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Bürokosten der Mitglieder, die Aufgaben und verantwortliche Funktionen im Europäischen Ausschuss der Regionen wahrnehmen oder als Berichterstatter tätig waren, sowie der Kosten für die Kranken- und Unfallversicherung, für die Bereitstellung der Laissez-Passer-Ausweise sowie für die Finanzierung des Pilotprojekts zu den Kosten der Computer- und Telekommunikationsausrüstung und -dienste für die Mitglieder.

1 0 0 4 Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
8 920 500	8 746 750	8 882 955,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlungen an die Mitglieder des Europäischen Ausschusses der Regionen und deren Stellvertreter aufgrund der derzeitigen Regelung betreffend die Erstattung der Beförderungskosten und der Reise- und Sitzungsvergütungen. Mit diesen Mitteln können zudem Beförderungskosten sowie Reise- und Sitzungsvergütungen von Beobachtern und deren Stellvertretern aus Kandidatenländern gedeckt werden, die an der Arbeit des Europäischen Ausschusses der Regionen teilnehmen.

Die zweckgebundenen Einnahmen nach Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 1 000 EUR veranschlagt.

1 0 5 *Kurse für die Mitglieder der Einrichtung*

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
15 000	15 000	25 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für eine partielle Erstattung der Einschreibgebühren für Sprachkurse oder sonstige Seminare zur beruflichen Fortbildung der Mitglieder des Europäischen Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter sowie den Erwerb von Material zum Selbststudium von Sprachen gemäß der Regelung Nr. 003/2005 bestimmt.

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT*Erläuterungen*

Auf die Mittelansätze in diesem Kapitel wurde ein Pauschalabschlag von 6,0 % angewandt.

1 2 0 Bezüge und sonstige Rechte**1 2 0 0 Bezüge und Vergütungen**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
54 147 673	52 161 000	48 884 817,63

Erläuterungen

Veranschlagt sind folgende Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben:

- die Gehälter, Familienzulagen, Auslands- und Expatriierungszulagen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- Beitrag der Institution zum gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystem (Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten),
- Pauschalzulagen für Überstunden,
- sonstige Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Erstattung der Fahrtkosten für Beamte und Bedienstete auf Zeit, für deren Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,
- die finanziellen Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Dienstbezüge, die in ein anderes als das Land der dienstlichen Verwendung übertragen werden,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die die Einrichtung für Bedienstete auf Zeit zum Erwerb oder zur Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die Vergütung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Falle offensichtlich unzulänglicher Leistungen,
- die Vergütung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch die Einrichtung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 3 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)**1 2 0 2** Bezahlte Überstunden

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
40 000	60 000	29 661,51

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Zahlung von Überstunden nach Maßgabe der vorgenannten Bestimmungen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 0 4 Rechte bei Dienstantritt, Versetzungen, Ausscheiden aus dem Dienst

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
224 191	249 000	213 251,77

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe und die Umzugskosten für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

1 2 2 **Vergütungen nach vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst**

1 2 2 0 Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
200 000	200 000	8 577,66

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Vergütungen für Beamte, die:

- im Anschluss an eine Maßnahme zur Verringerung der Zahl der Planstellen der Einrichtung in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden,
- einen Dienstposten der Besoldungsgruppen AD 16 und AD 15 innehaben und die dieser Stellen aus dienstlichen Gründen entzogen werden.

Die Mittel decken ferner den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung und die Auswirkungen der auf diese Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

1 2 2 2 Vergütung bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die in Anwendung des Beamtenstatuts bzw. der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 zu zahlenden Vergütungen,
- den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung der Empfänger dieser Vergütungen,
- die Auswirkungen der auf diese Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 64 und 72.

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 zur Einführung von Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Union aus dem Dienst (ABl. L 335 vom 13.12.1985, S. 56).

1 2 9 **Vorläufig eingesetzte Mittel**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 2 9** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der Anpassung der Vergütungen zu decken, die der Rat möglicherweise im Laufe des Haushaltsjahrs beschließt.

Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel und Posten übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 65 und Artikel 65a und Anhang XI.

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN**1 4 0** *Sonstige Bedienstete und externe Personen***1 4 0 0** Sonstige Bedienstete

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
3 123 683	2 753 231	2 779 560,69

Erläuterungen

Diese Mittel sind vorrangig zur Deckung der folgenden Ausgaben bestimmt:

- die Bezüge der sonstigen Bediensteten, einschließlich Aufwendungen für Überstunden, namentlich der Vertragsbediensteten, Leiharbeitskräfte und Sonderberater (im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union), die Arbeitgeberbeiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungssystemen, die Familienzulagen, Auslandszulagen und die Erstattung der Kosten für die Reise vom Ort der dienstlichen Verwendung in das Herkunftsland und die Auswirkungen der auf die Bezüge und die Vergütungen bei Kündigung der Verträge dieser Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten,
- die Honorare des medizinischen Personals und Sanitätspersonals, das im Rahmen des Dienstleistungssystems bezahlt wird, sowie in besonderen Fällen die Ausgaben für die Einstellung von Leiharbeitskräften.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 13 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)

1 4 0 (Fortsetzung)

1 4 0 2 Dolmetscherdienste

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
3 845 614	4 113 347	3 691 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Dolmetscherdienste bestimmt.

Sie sind bestimmt zur Deckung der Kosten für die Honorare, die Sozialversicherungsbeiträge, die Fahrtkosten und Aufenthaltsvergütungen für die eingesetzten Dolmetscher.

1 4 0 4 Praktika, Zuschüsse und Austausch von Beamten

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
859 829	842 970	791 881,05

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- eine Vergütung sowie Reisekosten für die Praktikanten und andere Ausgaben im Zusammenhang mit dem Praktika-Programm und dem Programm für Alumni der Institution (z. B. die Kranken- und Unfallversicherung während ihres Aufenthalts, spezifische Schulungen ausschließlich für Praktikanten, ...),
- die Ausgaben, die aufgrund des Austausches von Personal zwischen dem Europäischen Ausschuss der Regionen und dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten oder anderer in der Regelung genannter Staaten entstehen,
- in begrenztem Umfang den Betrag zur Verwirklichung von Forschungsvorhaben in den Tätigkeitsbereichen des Europäischen Ausschusses der Regionen, die für die europäische Integration von besonderem Interesse sind.

1 4 0 5 Hilfsleistungen für den Dienst Rechnungsführung

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Dienstleistungen in Bezug auf die Entwicklung, Durchführung, Beratung und Beratungsdienste im Bereich Rechnungsführung und IT-Finanzsysteme.

1 4 0 8 Rechte bei Dienstantritt, Versetzungen, Ausscheiden aus dem Dienst sowie sonstige Ausgaben für das Personal im aktiven Dienst

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
100 000	100 000	60 000,—

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**1 4 0** (Fortsetzung)

1 4 0 8 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für Dienstleistungen bei der Feststellung und Abwicklung der Ansprüche der Beamten und Zeitbediensteten sowie sonstigen Bediensteten des AdR. Solche Dienstleistungen beinhalten auch die Leistungen des PMO-Amtes der Europäischen Kommission, die die interinstitutionelle Zusammenarbeit ausbauen, und aufgrund der Skaleneffekte zu Vorteilen und Einsparungen führen. Folgende Dienstleistungen könnten betroffen sein:

- die Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen aus dem bzw. in das Herkunftsland,
- die Berechnung von Ruhegehaltsansprüchen,
- die Feststellung und Abwicklung der Ansprüche auf Wiedereinrichtungsbeihilfe,
- die Bearbeitung der Anträge auf Leistungen wegen Arbeitslosigkeit und Auszahlung der Leistungen an die Anspruchsberechtigten.

Diese Mittel decken auch die Kosten für die Bereitstellung anderer personalbezogener Dienstleistungen für Beamte, Zeitbedienstete und sonstige Bedienstete des Europäischen Ausschusses der Regionen (und ihre Familienangehörigen) während ihrer aktiven Laufbahn. So soll beispielsweise dem Personal des Europäischen Ausschusses der Regionen die Teilnahme an den Aktivitäten des Empfangsbüros der Europäischen Kommission und die Bearbeitung der Vorgänge zur verwaltungstechnischen Unterstützung im Ausland lebender Bediensteter im Zusammenhang mit dem Protokoll Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union ermöglicht werden.

Für den Fall, dass die Behandlung anderer strategisch unbedeutender Personalentwicklungen mit finanziellen Auswirkungen (wie z. B. die Festsetzung der individuellen Ansprüche gemäß den Bestimmungen des Anhangs VII des Beamtenstatuts) ausgelagert würde, sind die damit verbundenen Ausgaben ebenfalls aus diesen Mitteln zu tätigen.

Um weitere Skaleneffekte zu erzielen, werden derartige Dienstleistungen künftig generell im Rahmen einer intensivierte interinstitutionellen Zusammenarbeit angeboten.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 4 2 Externe Leistungen

1 4 2 0 Hilfsleistungen für den Übersetzungsdienst

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
685 587	935 587	595 000,—

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)

1 4 2 (Fortsetzung)

1 4 2 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Leistungen externer Auftragnehmer für Übersetzungen: Übersetzungen durch externe Auftragnehmer in die 24 Amtssprachen der Union sowie in sonstige Sprachen werden von den Auftragnehmern in Anwendung von Rahmenverträgen durchgeführt, abgesehen von einigen Sprachen, die keine Amtssprachen der Union sind und bei denen es keine derartigen Verfahren gibt.

Sie umfassen ebenfalls etwaige Leistungen des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union sowie sämtliche Tätigkeiten im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Bereich Sprachendienste.

1 4 2 2 Unterstützung durch Sachverständige bei den beratenden Arbeiten

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
420 000	420 000	421 200,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlungen an Sachverständige der Berichtersteller und Redner in ihren Fachbereichen, die an den Tätigkeiten des Europäischen Ausschusses der Regionen teilnehmen, unter Anwendung der für diese Ausgaben geltenden Regelungen.

1 4 9 **Vorläufig eingesetzte Mittel**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der Anpassungen der Vergütungen zu decken, die der Rat möglicherweise im Laufe des Haushaltsjahrs beschließt.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel und Posten übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 65 und Artikel 65a und Anhang XI.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG**1 6 1 Personalverwaltung****1 6 1 0** Verschiedene Ausgaben für Einstellungen

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
40 000	40 000	25 018,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken verschiedene Ausgaben im Zusammenhang mit Einstellungen wie:

- Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung allgemeiner und/oder interner Auswahlverfahren, Auswahl- und/oder Einstellungsverfahren für alle Arten von Bediensteten (Beamte, Zeitbedienstete, Vertragsbedienstete, Berater, abgeordnete nationale Sachverständige) einschließlich der Reise- und Aufenthaltskosten für Bewerber, die zu mündlichen oder schriftlichen Tests eingeladen werden, medizinische Untersuchungen etc.,
- die Ausgaben für den Abschluss einer Versicherung für die genannten Bewerber,
- Ausgaben im Zusammenhang mit den Auswahlverfahren für Führungspositionen einschließlich Assessment-Center,
- die Veröffentlichung von Stellenausschreibungen in den geeigneten Medien,
- usw.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III.

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53) und Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofes, der Generalsekretäre des Rechnungshofes, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56).

1 6 1 2 Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
435 136	435 136	379 902,89

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben für die Organisation und logistische Unterstützung von Kursen zur beruflichen Fortbildung, einschließlich Sprachkursen, die intern, auf interinstitutioneller Grundlage oder durch externe Partner angeboten werden,

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

1 6 1 (Fortsetzung)

1 6 1 2 (Fortsetzung)

- die Veranstaltung von Seminaren für Bedienstete und Führungskräfte,
- Rückgriff auf externe Sachverständige im Bereich des Personalmanagements,
- die Konzipierung und Inanspruchnahme von Instrumenten zur persönlichen, beruflichen und organisatorischen Entwicklung für Beamte, Bedienstete auf Zeit und sonstige Bedienstete des Europäischen Ausschusses der Regionen,
- die Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung von pädagogischem Material,
- die Ausgaben für die Organisation von Schulungen, die auf eine stärkere Sensibilisierung in Bezug auf die Chancengleichheit abzielen (Gleichstellung der Geschlechter, Behinderungen, Vielfalt, ...).

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

1 6 2 **Dienstreisen**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
440 000	395 000	495 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Fahrtkosten, der Tagegelder sowie weiterer bei einer Dienstreise anfallenden Kosten, die im Leitfaden des Europäischen Ausschusses der Regionen für Dienstreisen aufgeführt sind.

Die gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundenen Einnahmen werden auf 2 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 71, sowie Artikel 11 bis 13 des Anhangs VII.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 6 3 **Leistungen zugunsten des Personals**

1 6 3 0 Sozialer Dienst

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
20 000	20 000	6 000,—

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 6 3** (Fortsetzung)

1 6 3 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln werden finanziert:

- im Rahmen einer interinstitutionellen Politik zugunsten behinderter Personen in den folgenden Kategorien:
 - Beamte und Bedienstete auf Zeit bzw. Vertragsbedienstete im aktiven Dienst,
 - Ehegatten von Beamten und Bediensteten auf Zeit bzw. Vertragsbediensteten im aktiven Dienst,
 - unterhaltsberechtigter Kinder im Sinne des Statuts der Beamten,
 - im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland die Erstattung von Ausgaben, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich erachtet werden, aufgrund der Behinderung entstehen, ordnungsgemäß nachgewiesen werden und nicht unter das gemeinsame Krankheitsfürsorgesystem fallen,
- die Maßnahmen für einzelne Mitglieder des Personals der Europäischen Union, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 76 (einschließlich der entsprechenden Bestimmungen der Artikel 30 und 98 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union).

1 6 3 2 Interne sozialpolitische Maßnahmen

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
31 000	31 000	30 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Entwicklung gemeinsamer sozialer Maßnahmen zugunsten der Bediensteten (und deren Familien) und zur Unterstützung und finanziellen Förderung von Initiativen, um die sozialen Beziehungen zwischen den Bediensteten verschiedener Nationalität zu entwickeln (einschließlich des Personals externer Auftragnehmer, das in den Räumlichkeiten des Ausschusses tätig ist); hierzu gehören Zuschüsse an Clubs sowie an Vereinigungen des Personals auf kulturellem und sportlichem Gebiet usw.

Sie decken auch einen Zuschuss zugunsten der Personalvertretung, geringfügige Aufwendungen für soziale Maßnahmen zugunsten der Bediensteten sowie die Beteiligung des Europäischen Ausschusses der Regionen an den sozialen, sportlichen, pädagogischen und kulturellen Tätigkeiten des interinstitutionellen Europazentrums in Overijse.

Diese Mittel dienen auch dazu, Maßnahmen des Europäischen Ausschusses der Regionen zur Unterstützung der sozialen Verantwortung der Unternehmen, der nachhaltigen Entwicklung sowie der Chancengleichheit zu finanzieren und die Unterstützungsleistungen für Mitglieder des Personals zu decken, die nicht unter die Hilfen fallen, die zu Lasten anderer Artikel dieses Kapitels zu verbuchen sind.

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

1 6 3 (Fortsetzung)

1 6 3 2 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 9 Absatz 3, Artikel 10b und Artikel 24b.

1 6 3 3 Mobilität/Transport

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
60 000	60 000	60 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Maßnahmen im Rahmen des Mobilitätsplans wie Zuschüsse zur Förderung der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Dienstfahräder usw. zu finanzieren.

1 6 3 4 Ärztlicher Dienst

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
124 525	124 525	84 689,65

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Betriebskosten für die sechs Dienstposten im ärztlichen Dienst, einschließlich des Kaufs von Material, Arzneimitteln usw., die Kosten für die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen (einschließlich der Zahlungen für Leistungen externer Labors), die Verwaltungsausgaben für den Invaliditätsausschuss sowie die Ausgaben für externe Leistungen von Fachärzten, die von den Vertrauensärzten für erforderlich erachtet werden.

Ferner decken sie die Ausgaben für den Kauf von bestimmtem, als medizinisch notwendig erachtetem Arbeitsgerät sowie weitere Ausgaben im Rahmen der Präventionspolitik der Einrichtung im Gesundheitsbereich, einschließlich der Durchführung von Informationskampagnen für das Personal zu sozialen und medizinischen Themen sowohl von allgemeinem Interesse als auch mit dem Schwerpunkt auf der Prävention psychosozialer Risiken bei der Arbeit, der Burnout-Prävention und der Unterstützung im Falle eines Ausgebranntseins sowie zur Verbesserung der Ernährungssintelligenz.

Diese Mittel decken auch die Kosten jeglicher medizinischer Leistungen, die nicht intern erbracht werden können und ausgelagert sind (möglicherweise durch eine verstärkte interinstitutionelle Zusammenarbeit).

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 59 sowie Artikel 8 des Anhangs II.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 6 3** (Fortsetzung)**1 6 3 6** Restaurants und Kantinen

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für den Unterhalt der Kantinen und Cafeterias bestimmt.

1 6 3 8 Kleinkindertagesstätten und Kinderkrippen auf Vertragsbasis

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
600 000	600 000	249 883,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Anteils des Europäischen Ausschusses der Regionen an den Ausgaben für Kleinkindertagesstätten und sonstigen Kinderbetreuungs- und Kindertagesstätten, die von den EU-Institutionen getragen oder anerkannt werden, sowie weiterer Kosten im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung.

1 6 4 Beitrag an anerkannte Europäische Schulen**1 6 4 0** Beitrag an anerkannte Europäische Schulen des Typs II

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Beitrags des Ausschusses an die vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannten Europäischen Schulen des Typs II bzw. der Erstattung des Beitrags an die Kommission, den diese an vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannte Europäische Schulen des Typs II im Namen und für Rechnung des Ausschusses auf der Grundlage der mit ihr unterzeichneten Mandats- und Dienstleistungsvereinbarung gezahlt hat. Der Beitrag deckt die Kosten für die Kinder der Bediensteten des Ausschusses, die in einer Europäischen Schule des Typs II angemeldet sind.

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS DER REGIONEN

TITEL 2

GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNGEN UND DIVERSE AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017	% 2017/2019
	KAPITEL 2 0				
2 0 0	Gebäude und Nebenkosten				
2 0 0 0	Mieten				
	Nichtgetrennte Mittel	1 653 064	1 640 339	1 560 605,—	94,41
2 0 0 1	Mietkaufzahlungen				
	Nichtgetrennte Mittel	9 105 162	8 981 466	7 984 698,—	87,69
2 0 0 3	Erwerb von Immobilien				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 0 0 5	Errichtung von Gebäuden				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 0 0 7	Herrichtung der Diensträume				
	Nichtgetrennte Mittel	357 469	198 469	1 129 862,55	316,07
2 0 0 8	Sonstige Ausgaben für Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	83 288	83 288	39 517,20	47,45
2 0 0 9	Vorläufig eingesetzte Mittel für die Investitionen der Institution in Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 2 0 0 — Total	11 198 983	10 903 562	10 714 682,75	95,68
2 0 2	Gebäudenebenkosten				
2 0 2 2	Reinigung und Instandhaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	2 150 907	2 350 907	2 108 728,32	98,04
2 0 2 4	Energieverbrauch				
	Nichtgetrennte Mittel	592 543	606 470	378 533,09	63,88
2 0 2 6	Sicherheit und Überwachung der Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	1 760 996	1 602 638	1 551 993,—	88,13
2 0 2 8	Versicherungen				
	Nichtgetrennte Mittel	60 431	60 431	31 778,—	52,59
	Artikel 2 0 2 — Total	4 564 877	4 620 446	4 071 032,41	89,18
	KAPITEL 2 0 — TOTAL	15 763 860	15 524 008	14 785 715,16	93,80

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSTRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG
KAPITEL 2 3 — VERWALTUNGSAusGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017	% 2017/2019
	KAPITEL 2 1				
2 1 0	Ausrüstungen, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informatik und Telekommunikation				
2 1 0 0	Kauf, Instandhaltung und Wartung der Ausrüstungen und der Software, und damit zusammenhängende Arbeiten				
	Nichtgetrennte Mittel	1 269 695	1 220 505	1 338 759,21	105,44
2 1 0 2	Leistungen externer Mitarbeiter für den Betrieb, die Entwicklung und Wartung von Softwaresystemen				
	Nichtgetrennte Mittel	1 881 040	1 853 131	1 849 958,24	98,35
2 1 0 3	Telekommunikation				
	Nichtgetrennte Mittel	191 205	191 205	168 904,46	88,34
	Artikel 2 1 0 — Total	3 341 940	3 264 841	3 357 621,91	100,47
2 1 2	Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	95 387	95 402	53 209,51	55,78
2 1 4	Material und technische Anlagen				
	Nichtgetrennte Mittel	1 049 260	1 020 845	1 144 542,33	109,08
2 1 6	Fahrzeuge				
	Nichtgetrennte Mittel	72 858	72 858	84 519,—	116,01
	KAPITEL 2 1 — TOTAL	4 559 445	4 453 946	4 639 892,75	101,76
	KAPITEL 2 3				
2 3 0	Papier- und Bürobedarf und verschiedene Verbrauchsmaterialien				
	Nichtgetrennte Mittel	128 744	126 752	117 815,—	91,51
2 3 1	Finanzkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	1 500	1 500	1 500,—	100,00
2 3 2	Gerichtskosten und Schadenersatz				
	Nichtgetrennte Mittel	30 000	30 000	30 000,—	100,00
2 3 6	Postgebühren und Zustellungskosten				
	Nichtgetrennte Mittel	61 200	65 975	65 945,—	107,75
2 3 8	Sonstige Verwaltungsausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	114 749	115 127	106 135,70	92,49
	KAPITEL 2 3 — TOTAL	336 193	339 354	321 395,70	95,60

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 5 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN**KAPITEL 2 6 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017	% 2017/2019
	KAPITEL 2 5				
2 5 4	Sitzungen, Konferenzen, Kongresse, Seminare und sonstige Veranstaltungen				
2 5 4 0	Kosten für Sitzungen in Brüssel				
	Nichtgetrennte Mittel	145 000	141 250	141 442,—	97,55
2 5 4 1	Dritte				
	Nichtgetrennte Mittel	128 700	72 800	72 000,—	55,94
2 5 4 2	Organisation von Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, ihren Verbänden und den anderen Institutionen der Union				
	Nichtgetrennte Mittel	538 647	439 850	577 767,—	107,26
2 5 4 6	Repräsentationskosten				
	Nichtgetrennte Mittel	150 000	150 000	107 300,—	71,53
	Artikel 2 5 4 — Total	962 347	803 900	898 509,—	93,37
	KAPITEL 2 5 — TOTAL	962 347	803 900	898 509,—	93,37
	KAPITEL 2 6				
2 6 0	Kommunikation und Veröffentlichungen				
2 6 0 0	Beziehungen zur Presse und audiovisuelle Unterstützung				
	Nichtgetrennte Mittel	794 854	682 210	750 615,59	94,43
2 6 0 2	Internet und soziale Medien und gedrucktes Material				
	Nichtgetrennte Mittel	900 960	774 471	936 040,71	103,89
2 6 0 4	Amtsblatt				
	Nichtgetrennte Mittel	54 731	54 731	77 000,—	140,69
	Artikel 2 6 0 — Total	1 750 545	1 511 412	1 763 656,30	100,75
2 6 2	Beschaffung von Dokumentation und Archivierung				
2 6 2 0	Externe Sachverständige und nach außen vergebene Studien				
	Nichtgetrennte Mittel	500 000	500 000	448 512,50	89,70
2 6 2 2	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	125 198	90 730	126 577,68	101,10
2 6 2 4	Ausgaben für Archivbestände				
	Nichtgetrennte Mittel	140 690	140 700	139 750,—	99,33
	Artikel 2 6 2 — Total	765 888	731 430	714 840,18	93,33

KAPITEL 2 6 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG (Fortsetzung)

[illegible]

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS DER REGIONEN

TITEL 2

GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNGEN UND DIVERSE AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Erläuterungen

2018 beliefen sich die Mittel für die Gemeinsamen Dienste der beiden Ausschüsse unter Titel 2 beim Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss auf 24 933 026 EUR und beim Europäischen Ausschuss der Regionen auf 18 317 683 EUR.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

2 0 0 Gebäude und Nebenkosten

2 0 0 0 Mieten

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
1 653 064	1 640 339	1 560 605,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Mietkosten für Gebäude sowie der Mietkosten im Zusammenhang mit Sitzungen, die nicht in den ständig belegten Gebäuden stattfinden.

2 0 0 1 Mietkaufzahlungen

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
9 105 162	8 981 466	7 984 698,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Mietkaufzahlungen und vergleichbaren Ausgaben, die die Institution aufgrund der Mietverträge mit Kaufoption zu zahlen hat.

Die zweckgebundenen Einnahmen nach Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 1 000 EUR veranschlagt.

2 0 0 3 Erwerb von Immobilien

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Erwerb von Gebäuden bestimmt. Die Zuschüsse betreffend die Grundstücke und ihre Erschließung werden gemäß der Haushaltsordnung behandelt.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 0** (Fortsetzung)**2 0 0 5** Errichtung von Gebäuden

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten können Mittel für die Errichtung von Gebäuden eingesetzt werden.

2 0 0 7 Herrichtung der Diensträume

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
357 469	198 469	1 129 862,55

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Durchführung verschiedener Herrichtungsarbeiten, einschließlich Renovierungsarbeiten (z. B. zur Verringerung des Energieverbrauchs im Rahmen des EMAS-Systems), und besonderer Arbeiten u. a. zur Verkabelung, für die Sicherheit, die Kantine, sowie die weiteren Kosten im Zusammenhang mit diesen Arbeiten, insbesondere Honorare für Architekten und Ingenieure, und die Kosten für erforderliche technische Studien usw.

2 0 0 8 Sonstige Ausgaben für Gebäude

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
83 288	83 288	39 517,20

Erläuterungen

Diese Mittel decken die in den anderen Artikeln dieses Kapitels nicht vorgesehenen Ausgaben für Gebäude, insbesondere für:

- Beratungsleistungen (Ingenieure und Architekten) im Zusammenhang mit Projekten zur Herrichtung von Diensträumen und Rechtskosten im Zusammenhang mit der „Kaufoption“ für Gebäude,
- Beratungsleistungen im Rahmen des EMAS,
- sonstige Studien für Gebäudevorhaben.

2 0 0 9 Vorläufig eingesetzte Mittel für die Investitionen der Institution in Gebäude

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 0** (Fortsetzung)

2 0 0 9 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der etwaigen Immobilieninvestitionen der Einrichtung bestimmt.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel und Posten übertragen worden sind.

2 0 2 Gebäudenebenkosten

2 0 2 2 Reinigung und Instandhaltung

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
2 150 907	2 350 907	2 108 728,32

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Reinigung und Unterhaltung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlage, der Brandschutztüren sowie die Arbeiten zur Rattenbekämpfung, Malerarbeiten, Reparaturen, die Verschönerung der Gebäude und ihrer Umgebung einschließlich der Kosten für Gutachten, Analysen, Genehmigungen, die Einhaltung der Umweltmanagement- und Umweltbetriebsprüfungs(EMAS)-Normen, Kontrollen usw.

2 0 2 4 Energieverbrauch

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
592 543	606 470	378 533,09

Erläuterungen

Diese Mittel dienen insbesondere zur Deckung der Kosten für den Verbrauch von Wasser, Gas und Strom und anderer Energiekosten.

2 0 2 6 Sicherheit und Überwachung der Gebäude

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
1 760 996	1 602 638	1 551 993,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken im Wesentlichen die Personalkosten zur Gewährleistung der Sicherheit und für die Überwachung (Mitglieder, Bedienstete und Gebäude).

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 2** (Fortsetzung)**2 0 2 8** Versicherungen

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
60 431	60 431	31 778,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Versicherungsprämien bestimmt.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSTRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG**2 1 0** *Ausrüstungen, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informatik und Telekommunikation***2 1 0 0** Kauf, Instandhaltung und Wartung der Ausrüstungen und der Software, und damit zusammenhängende Arbeiten

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
1 269 695	1 220 505	1 338 759,21

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Kauf, Anmietung, Instandhaltung, Konfiguration und Wartung der Hardware und Software für die Einrichtung und die damit verbundenen Arbeiten bestimmt.

Sie decken auch die Kosten im Rahmen von Dienstleistungsvereinbarungen mit anderen EU-Institutionen (beispielsweise für die Nutzung von Informationssystemen, insbesondere mit der Kommission für die Programme Sysper, EU Learn, ABAC, Sermed und weitere damit zusammenhängende Anwendungen) und für die Verrechnung anderer Dienstleistungen (vor allem für IT-Beschaffungen).

2 1 0 2 Leistungen externer Mitarbeiter für den Betrieb, die Entwicklung und Wartung von Softwaresystemen

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
1 881 040	1 853 131	1 849 958,24

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten externer Service-Büros und EDV-Beraterfirmen im Zusammenhang mit der Nutzung des EDV-Zentrums und des Netzes, der Implementierung, Entwicklung und Wartung von Informationssystemen, der Unterstützung der Benutzer, einschließlich der Mitglieder, der Durchführung von Studien sowie der Erstellung und Erfassung technischer Dokumentationen.

Außerdem dienen sie zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Entwicklung und Pflege eigener Informationssysteme des Europäischen Ausschusses der Regionen.

2 1 0 3 Telekommunikation

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
191 205	191 205	168 904,46

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSTRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG (Fortsetzung)**2 1 0** (Fortsetzung)

2 1 0 3 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Anschlussgebühren und die Nutzungsgebühren für kabelgestützte oder drahtlose Kommunikationsdienste (Festnetz und Mobilfunk, Fernsehen) sowie Ausgaben für Datenübertragungsnetze und Telematikdienste.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 10 000 EUR veranschlagt.

2 1 2 **Mobiliar**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
95 387	95 402	53 209,51

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, insbesondere für den Kauf ergonomischer Büromöbel, sowie für den Ersatz von abgenutztem und nicht mehr verwendbarem Mobiliar bestimmt.

Bei Kunstwerken decken diese Mittel sowohl die Ausgaben für den Erwerb und Ankauf von spezifischem Material als auch die damit zusammenhängenden laufenden Kosten, u. a. die Kosten für das Rahmen, die Restaurierung, die Reinigung, Versicherungen sowie die gelegentlich anfallenden Transportkosten.

2 1 4 **Material und technische Anlagen**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
1 049 260	1 020 845	1 144 542,33

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Material und technischen Anlagen, insbesondere von:

- verschiedenem Material und festen und beweglichen technischen Einrichtungen für Veröffentlichungen, Archivierung, Sicherheit, Kantinen, Gebäude usw.,
- Ausstattungsgegenständen, insbesondere für Druckerei, Archiv, Telefondienst, Kantinen, Einkaufszentralen, Sicherheit, Konferenztechnik, den audiovisuellen Sektor usw.,
- Instandhaltung und Reparatur von Material und technischen Anlagen in Sälen für interne Sitzungen und Konferenzen.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG (Fortsetzung)**2 1 6 Fahrzeuge**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
72 858	72 858	84 519,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Kauf, Unterhalt, Betrieb und Reparatur von Fahrzeugen (Fahrzeugflotte und Fahrradbestand) und die Miete von Fahrzeugen, Taxis, Omnibussen und Lastkraftwagen mit oder ohne Fahrer bestimmt, einschließlich der damit zusammenhängenden Versicherungen.

KAPITEL 2 3 — VERWALTUNGS-AUSGABEN**2 3 0 Papier- und Bürobedarf und verschiedene Verbrauchsmaterialien**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
128 744	126 752	117 815,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Druckerei und den Vervielfältigungsdienst sowie für einige der extern durchzuführenden Druckarbeiten.

2 3 1 Finanzkosten

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
1 500	1 500	1 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Bankkosten (Gebühren, Agios, verschiedene Kosten) und sonstigen Finanzkosten einschließlich der Nebenkosten für die Finanzierung von Gebäuden.

2 3 2 Gerichtskosten und Schadenersatz

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
30 000	30 000	30 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- alle Kosten für die Beteiligung des Europäischen Ausschusses der Regionen an einem Verfahren vor den Gerichten der Union und nationalen Gerichten, für juristische Dienstleistungen, die Beschaffung von Material und juristischen Nachschlagewerken sowie weitere Rechtskosten im Zusammenhang mit streitigen oder außergerichtlichen Verfahren,
- die Ausgaben für Schadenersatz, Zinsen und etwaige einschlägige Verbindlichkeiten im Sinne der Haushaltsordnung.

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 3 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

2 3 6 **Postgebühren und Zustellungskosten**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
61 200	65 975	65 945,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Postgebühren, Bearbeitung und Beförderung durch die Postdienste oder die Transportunternehmen bestimmt.

2 3 8 **Sonstige Verwaltungsausgaben**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
114 749	115 127	106 135,70

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Versicherungen, die nicht eigens unter einem anderen Posten vorgesehen sind,
- den Kauf und die Instandhaltung von Arbeitskleidung für Amtsboten, Kraftfahrer und Transporteure, medizinische Dienste und verschiedene technische Dienste,
- alle Umzugskosten, auch für die Beauftragung von Umzugsfirmen bzw. von befristet beschäftigten Transporteuren,
- verschiedene Betriebskosten, wie Raumschmuck, Geschenke usw.

KAPITEL 2 5 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN

2 5 4 **Sitzungen, Konferenzen, Kongresse, Seminare und sonstige Veranstaltungen**

2 5 4 0 Kosten für Sitzungen in Brüssel

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
145 000	141 250	141 442,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Wasser, Kaffee und Tee für Dolmetscher und Teilnehmer bei durch die Geschäftsordnung geregelten Sitzungen und weiteren thematischen Tätigkeiten im Europäischen Ausschuss der Regionen und auf Plenartagungen in Brüssel. Gelegentlich decken sie auch die Kosten für Imbisse oder Arbeitsessen bei internen Sitzungen unter den vom Generalsekretär festgelegten Bedingungen. Außerdem steht dem Kabinett des Präsidenten und den Fraktionssekretariaten ein beschränkter Teil dieser Mittel für die Bereitstellung von Kaffee, Tee und anderen Getränken für Besucherinnen und Besucher zur Verfügung.

KAPITEL 2 5 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN (Fortsetzung)**2 5 4** (Fortsetzung)**2 5 4 1** Dritte

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
128 700	72 800	72 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Beförderungskosten und der pauschalen Aufenthaltskosten von Dritten, die an den Tätigkeiten des Europäischen Ausschusses der Regionen teilnehmen. In Ausnahmefällen dienen diese Mittel unter der Voraussetzung, dass dies eingehend begründet wird und eine Genehmigung des Präsidenten vorliegt, auch zur Deckung der Beförderungskosten und der pauschalen Aufenthaltskosten von Dritten der ARLEM oder der CORLEAP, die an Veranstaltungen teilnehmen, die nicht vom AdR organisiert werden.

2 5 4 2 Organisation von Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, ihren Verbänden und den anderen Institutionen der Union

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
538 647	439 850	577 767,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Ausgaben, einschließlich der Repräsentationsausgaben und der Logistikkosten, für:

- die Organisation von Veranstaltungen allgemeinen oder fachlichen Inhalts durch den Europäischen Ausschuss der Regionen, auf denen die politische und beratende Tätigkeit des Ausschusses bekanntgemacht werden soll; solche Veranstaltungen finden entweder in Brüssel oder an einem anderen Ort statt, gewöhnlich in Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, ihren Verbänden und anderen europäischen Institutionen,
- die Teilnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen an Kongressen, Konferenzen, Kolloquien, Seminaren oder Symposien, die von Dritten veranstaltet werden (europäische Institutionen, lokale und regionale Gebietskörperschaften, deren Verbände usw.),
- das achte Gipfeltreffen der Regionen und Städte in Bukarest, das 2019 vom Europäischen Ausschuss der Regionen organisiert wird.

2 5 4 6 Repräsentationskosten

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
150 000	150 000	107 300,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Institution für Repräsentationszwecke bestimmt.

Sie decken ferner die Ausgaben für Repräsentationszwecke bestimmter Beamter im Interesse der Institution.

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 6 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG

2 6 0 **Kommunikation und Veröffentlichungen**

2 6 0 0 Beziehungen zur Presse und audiovisuelle Unterstützung

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
794 854	682 210	750 615,59

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung folgender Kosten bestimmt:

- Beherbergung von Journalisten der Lokal- und Regionalpresse in Brüssel während Sitzungen des Europäischen Ausschusses der Regionen sowie bei von ihm organisierten Veranstaltungen,
- öffentliche Kommunikations- und Informationsmaßnahmen des Europäischen Ausschusses der Regionen zur Werbung für seine Veranstaltungen oder Aktivitäten, einschließlich audiovisueller Dienste und Material in diesem Zusammenhang,
- Produktionsmaterial für Medienpartnerschaften und Medienbeobachtung.

2 6 0 2 Internet und soziale Medien und gedrucktes Material

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
900 960	774 471	936 040,71

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für die Produktion von Internet-, Social-Media-, digitalen und gedruckten Inhalten. Darüber hinaus werden sie die Kosten decken, die im Zusammenhang mit der Messung der Wirkung der Kommunikationsmaßnahmen des Europäischen Ausschusses der Regionen entstehen.

Die digitale Kommunikationsstrategie des Europäischen Ausschusses der Regionen ebenso wie die Kommunikationsstrategie 2015-2020 des Europäischen Ausschusses der Regionen und die entsprechenden Jahrespläne werden hierfür ein wichtiger Motor sein.

Diese Mittel dienen unter anderem der weiteren Digitalisierung von Veröffentlichungen, der Verbesserung der Wirkung von auf Social-Media- und Internet-Monitoringinstrumenten fußenden Inhalten, der Betreuung und Verbesserung des Internetportals des Europäischen Ausschusses der Regionen sowie einer Reihe innovativer Maßnahmen.

2 6 0 4 Amtsblatt

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
54 731	54 731	77 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten der Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

KAPITEL 2 6 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG (Fortsetzung)**2 6 2 Beschaffung von Dokumentation und Archivierung****2 6 2 0** Externe Sachverständige und nach außen vergebene Studien

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
500 000	500 000	448 512,50

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Erstellung von Studien bestimmt, die durch Auftragsvergabe an externe qualifizierte Sachverständige und Forschungsinstitute vergeben werden.

2 6 2 2 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
125 198	90 730	126 577,68

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Erweiterungen und Ersatzbeschaffungen im Bereich der allgemeinen Nachschlagewerke und die laufende Ergänzung des Grundstocks der Bibliothek,
- die Abonnements von Zeitungen und Zeitschriften sowie bei Informationsagenturen, Abonnements für deren Veröffentlichungen und Online-Dienste einschließlich der Urheberrechtsgebühren für die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Veröffentlichungen in schriftlicher und/oder elektronischer Form,
- die Abonnements oder Dienstleistungsverträge für die Lieferung von Inhaltsübersichten und -analysen von Zeitschriften und die Erfassung der aus diesen Zeitschriften entnommenen Artikel auf optischen Datenträgern,
- die Kosten für die Nutzung externer Dokumentendatenbanken und statistischer Datenbanken (ohne EDV-Anlagen und Fernmeldegebühren),
- die Kosten im Zusammenhang mit den vom Europäischen Ausschuss der Regionen im Rahmen internationaler und/oder interinstitutioneller Zusammenarbeit übernommenen Verpflichtungen,
- den Kauf oder die Anmietung spezifischer Geräte, einschließlich elektrischer, elektronischer und computertechnischer Materialien und/oder Systeme für die Bibliothek (traditionell oder hybrid) sowie externer Dienstleistungen für den Erwerb, die Entwicklung, die Installation, die Nutzung und die Wartung dieser Geräte und Systeme,
- im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Bibliothek stehende Leistungen, insbesondere was die Beziehungen zu ihren Nutzern (Recherchen, Analysen), das Qualitätsmanagement-System usw. betrifft,
- Einbinde- und Konservierungsmaterialien und -arbeiten für die Bibliothek, die Dokumentation und die Mediathek,
- den Kauf von Wörterbüchern, Lexika und sonstigen Nachschlagewerken für die Direktion Übersetzung.

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 6 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG (Fortsetzung)

2 6 2 (Fortsetzung)

2 6 2 4 Ausgaben für Archivbestände

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
140 690	140 700	139 750,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für externe Dienstleistungen im Zusammenhang mit Archivierungsmaßnahmen, einschließlich Sortierung, Registrierung und Neuordnung in den Beständen, mit der Archivierung zusammenhängende Dienstleistungen sowie den Erwerb und die Nutzung der Archivbestände auf alternativen Datenträgern (Mikrofilme, Disketten, Kassetten usw.) sowie den Kauf, die Anmietung und Wartung spezifischer (elektronischer, computertechnischer und elektrischer) Geräte und die Kosten für Veröffentlichungen auf Trägermedien jeder Art (Broschüren, CD-ROM usw.).

2 6 4 **Ausgaben für Veröffentlichungen, für Informationsmaßnahmen und die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen: Maßnahmen für Informationen und Kommunikation**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
165 049	318 944	466 551,97

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben aufgrund der politischen Tätigkeiten sowie der Informationstätigkeiten der Mitglieder des Ausschusses im Rahmen ihres Mandats auf europäischer Ebene:

- Förderung und Stärkung der Rolle der Mitglieder des Europäischen Ausschusses der Regionen mittels der Tätigkeiten ihrer jeweiligen Fraktion,
- Unterrichtung der Bürgerinnen und Bürger über die Rolle des Europäischen Ausschusses der Regionen als institutioneller Vertreter der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften der Europäischen Union.

Rechtsgrundlagen

Regelung (Europäischer Ausschuss der Regionen) Nr. 0029/2015 betreffend die Finanzierung der politischen Tätigkeiten sowie der Informationstätigkeiten der Mitglieder des Europäischen Ausschusses der Regionen.

TITEL 10**SONSTIGE AUSGABEN****KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL****KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN****KAPITEL 10 2 — RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017	% 2017/2019
	KAPITEL 10 0	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 2	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 2 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 10 — Total	p.m.	p.m.	0,—	
	GESAMTBETRAG	98 751 065	96 100 540	91 463 959,91	92,62

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS DER REGIONEN

TITEL 10**SONSTIGE AUSGABEN****KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel haben rein vorläufigen Charakter und können erst verwendet werden, wenn sie nach dem in der Haushaltsordnung dafür vorgesehenen Verfahren auf andere Kapitel des Haushalts übertragen worden sind.

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 10 2 — RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

PERSONAL**Einzelplan VII — Europäischer Ausschuss der Regionen**

Funktions- und Besoldungsgruppen				
	2019		2018	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
Sondergruppe	—	1	—	1
AD 16	—	—	—	—
AD 15	6	—	6	—
AD 14	25	3	25	3
AD 13	21	2	21	2
AD 12	31	3	28	3
AD 11	24	1	21	1
AD 10	26	5	26	4
AD 9	41	2	39	3
AD 8	45	7	53	5
AD 7	28	6	22	4
AD 6	8	11	14	15
AD 5	2	—	2	—
Zwischensumme AD	257	40	257	40
AST 11	5	—	5	—
AST 10	5	—	5	—
AST 9	12	—	10	—
AST 8	15	1	15	1
AST 7	30	2	24	2
AST 6	27	1	31	1
AST 5	51	6	50	6
AST 4	24	4	29	4
AST 3	—	1	—	1
AST 2	—	1	—	1
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	169	16	169	16
AST/SC 6	1	—	1	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	1	—	1	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	6	—	6	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	8	—	8	—
Insgesamt	434	57	434	57
Gesamtzahl	491		491	

EINZELPLAN VIII

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

EINNAHMEN**Beitrag der Europäischen Union zur Finanzierung der Ausgaben des Europäischen
Bürgerbeauftragten für das Haushaltsjahr 2019**

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	11 496 261
Eigene Mittel	—1 374 740
Ausstehender Betrag	10 121 521

TITEL 4**EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BEAMTEN UND BEDIENSTETEN DER ORGANE UND SONSTIGEN EINRICHTUNGEN DER UNION****KAPITEL 4 0 — VERSCHIEDENE STEUERN UND ABZÜGE****4 0 0 Ertrag aus der Besteuerung der Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten, der sonstigen Bediensteten und der Personen, die ein Ruhegehalt empfangen**

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
651 834	641 445	506 597,—

Rechtsgrundlagen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15), insbesondere Artikel 10 Absätze 2 und 3.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

4 0 3 Einnahmen aus der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Bestimmungen über die befristete Abgabe wurden bis zum 30. Juni 2003 angewandt. Daher umfasst dieser Artikel alle Einnahmen aus dem Restbetrag der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Mitglieder der Kommission, der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a in der bis zum 15. Dezember 2003 geltenden Fassung.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

KAPITEL 4 0 — VERSCHIEDENE STEUERN UND ABZÜGE (Fortsetzung)

4 0 4 Ertrag der Sonderabgabe sowie der Solidaritätsabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
111 875	80 564	95 035,—

Rechtsgrundlagen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a, und Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15), insbesondere Artikel 10 Absätze 2 und 3.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

4 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
611 031	568 842	509 611,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

4 1 1 Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Anhang VIII Artikel 4, Artikel 11 Absätze 2 und 3 und Artikel 48.

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG (Fortsetzung)**4 1 2** *Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung*

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 40 Absatz 3, und Artikel 17 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS VERÄUSSERUNGEN VON BEWEGLICHEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN (LIEFERUNGEN) UND UNBEWEGLICHEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	% 2017/2019
	KAPITEL 5 0				
5 0 0	<i>Erlös aus Veräußerungen von beweglichen Vermögensgegenständen (Lieferungen)</i>				
5 0 0 0	Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 0 1	Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Vermögensgegenstände — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 0 2	Erlös aus der Lieferung von Gütern an andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 5 0 0 — Total	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 1	<i>Erlös aus Veräußerungen von unbeweglichen Vermögensgegenständen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 2	<i>Erlös aus Veräußerungen von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 1				
5 1 0	<i>Einnahmen aus der Vermietung von Geräten und Einrichtungsgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
5 1 1	<i>Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung von Mietnebenkosten</i>				
5 1 1 0	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
5 1 1 1	Erstattung von Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 5 1 1 — Total	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 2				
5 2 0	<i>Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben des Organs</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 2 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	

KAPITEL 5 5 — ERTRÄGE AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGER ARBEIT**KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DES ORGANS****KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN****KAPITEL 5 9 — ANDERE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	% 2017/2019
	KAPITEL 5 5				
5 5 0	<i>Einnahmen aus Dienstleistungen und sonstiger Arbeit, die für andere Organe und Einrichtungen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisetagegelder, die im Auftrag anderer Organe oder Einrichtungen gezahlt und von diesen zurückerstattet werden — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
5 5 1	<i>Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Dienstleistungen oder in ihrem Auftrag ausgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 5 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 7				
5 7 0	<i>Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
5 7 1	<i>Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jedem Organ zugewiesenen eigenen Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
5 7 2	<i>Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs geleistet worden sind</i>	p.m.	p.m.	0,—	
5 7 3	<i>Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Organs — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 7 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 8				
5 8 0	<i>Einnahmen aus Mietzahlungen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
5 8 1	<i>Einnahmen aus Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 8 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 9				
5 9 0	<i>Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 9 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 5 — Total	p.m.	p.m.	0,—	

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS VERÄUSSERUNGEN VON BEWEGLICHEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN (LIEFERUNGEN) UND UNBEWEGLICHEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

5 0 0 Erlös aus Veräußerungen von beweglichen Vermögensgegenständen (Lieferungen)

5 0 0 0 Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus dem Verkauf oder der Inzahlungnahme von dem Organ gehörenden Fahrzeugen eingesetzt. Ferner werden die Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrzeugen eingesetzt, die nach ihrer vollständigen Abschreibung ersetzt oder entsorgt werden.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 0 1 Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Vermögensgegenstände — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus dem Verkauf oder der Inzahlungnahme von dem Organ gehörenden beweglichen Gegenständen, außer Fahrzeugen, eingesetzt. Ferner werden die Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstungen, Anlagen, Werkstoffen sowie technischen und wissenschaftlichen Geräten eingesetzt, die nach ihrer vollständigen Abschreibung ersetzt oder entsorgt werden.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 0 2 Erlös aus der Lieferung von Gütern an andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS VERÄUSSERUNGEN VON BEWEGLICHEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN (LIEFERUNGEN) UND UNBEWEGLICHEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN (Fortsetzung)
5 0 1 Erlös aus Veräußerungen von unbeweglichen Vermögensgegenständen

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus dem Verkauf von dem Organ gehörenden unbeweglichen Vermögensgegenständen eingesetzt.

5 0 2 Erlös aus Veräußerungen von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Dieser Artikel umfasst auch die Erlöse aus der Veräußerung solcher auf elektronischen Medien gespeicherten Produkten.

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN
5 1 0 Einnahmen aus der Vermietung von Geräten und Einrichtungsgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 1 1 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung von Mietnebenkosten
5 1 1 0 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN (Fortsetzung)**5 1 1** (Fortsetzung)**5 1 1 1** Erstattung von Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN**5 2 0** *Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben des Organs*

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige kreditierte oder debitierte Zinsen auf Konten des Organs eingesetzt.

KAPITEL 5 5 — ERTRÄGE AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGER ARBEIT**5 5 0** *Einnahmen aus Dienstleistungen und sonstiger Arbeit, die für andere Organe und Einrichtungen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisetagegelder, die im Auftrag anderer Organe oder Einrichtungen gezahlt und von diesen zurückerstattet werden — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 5 1 *Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Dienstleistungen oder in ihrem Auftrag ausgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 5 5 — ERTRÄGE AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGER ARBEIT (Fortsetzung)**5 5 1** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DES ORGANS**5 7 0** *Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 7 1 *Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jedem Organ zugewiesenen eigenen Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 7 2 *Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs geleistet worden sind*

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

In diesem Artikel werden Einnahmen aus der Erstattung von Sozialausgaben verbucht, die für Rechnung eines anderen Organs geleistet worden sind.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DES ORGANS (Fortsetzung)

5 7 3 **Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Organs — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN

5 8 0 **Einnahmen aus Mietzahlungen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 8 1 **Einnahmen aus Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 9 — ANDERE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT

5 9 0 **Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit**

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die übrigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit eingesetzt.

TITEL 6**BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM RAHMEN VON ABKOMMEN UND PROGRAMMEN DER UNION****KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN****6 6 0 *Sonstige Beiträge und Erstattungen*****6 6 0 0 Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung die etwaigen Einnahmen verbucht, die nicht an anderer Stelle des Titels 6 vorgesehen sind und die als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben, denen diese Einnahmen zugewiesen sind, bereitgestellt werden.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

TITEL 9**VERSCHIEDENE EINNAHMEN****KAPITEL 9 0 — VERSCHIEDENE EINNAHMEN****9 0 0 *Verschiedene Einnahmen***

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen verbucht.

AUSGABEN**Gesamtübersicht über die Mittel (2019 und 2018) und Ausgaben (2017)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
1	AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG			
1 0	MITGLIEDER DER EINRICHTUNG	470 937	478 500	460 135,93
1 2	BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT	7 596 099	6 950 483	6 265 201,75
1 4	SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN	865 578	856 078	857 172,03
1 6	SONSTIGE AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG	373 650	359 000	333 789,49
	Titel 1 — Total	9 306 264	8 644 061	7 916 299,20
2	GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN			
2 0	GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN	1 040 697	1 042 984	999 999,94
2 1	INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG	282 000	275 000	353 953,97
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	402 200	409 200	470 951,56
	Titel 2 — Total	1 724 897	1 727 184	1 824 905,47
3	AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG DER ALLGEMEINEN AUFGABEN DER EINRICHTUNG			
3 0	SITZUNGEN UND KONFERENZEN	285 000	245 000	253 856,33
3 2	FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG	163 000	202 000	218 843,42
3 3	UNTERSUCHUNGEN UND SONSTIGE ZUSCHÜSSE	15 000	17 800	25 300,—
3 4	AUSGABEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEN AUFGABEN DES EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN	2 100	1 500	2 100,—
	Titel 3 — Total	465 100	466 300	500 099,75
10	SONSTIGE AUSGABEN			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	p.m.	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 — Total	p.m.	p.m.	0,—
	GESAMTBETRAG	11 496 261	10 837 545	10 241 304,42

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017	% 2017/2019
1 0 0	KAPITEL 1 0				
	Gehalt, Zulagen und Entschädigungen (an das Gehalt gebunden)				
	Nichtgetrennte Mittel	427 937	433 500	422 411,36	98,71
1 0 2	Übergangsgelder				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 0 3	Versorgungsbezüge				
	Nichtgetrennte Mittel	6 000	8 000	4 081,20	68,02
1 0 4	Dienstreisekosten				
	Nichtgetrennte Mittel	35 000	35 000	32 900,87	94,00
1 0 5	Sprach- und EDV-Kurse				
	Nichtgetrennte Mittel	2 000	2 000	742,50	37,12
1 0 8	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt und Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 0 — TOTAL	470 937	478 500	460 135,93	97,71
	KAPITEL 1 2				
1 2 0	Dienstbezüge und sonstige Ansprüche				
1 2 0 0	Gehälter und Zulagen				
	Nichtgetrennte Mittel	7 563 099	6 887 483	6 265 093,35	82,84
1 2 0 2	Vergütete Überstunden				
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	3 000	0,—	0
1 2 0 4	Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	30 000	60 000	108,40	0,36
	Artikel 1 2 0 — Total	7 596 099	6 950 483	6 265 201,75	82,48
1 2 2	Vergütungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst				
1 2 2 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 2 2 2	Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für Beamte und Bedienstete auf Zeit				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 1 2 2 — Total	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 2 — TOTAL	7 596 099	6 950 483	6 265 201,75	82,48

KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN**KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017	% 2017/2019
	KAPITEL 1 4				
1 4 0	Sonstige Bedienstete und externes Personal				
1 4 0 0	Sonstige Bedienstete				
	Nichtgetrennte Mittel	694 078	694 078	691 835,27	99,68
1 4 0 4	Praktika, Zuschüsse und Austausch von Beamten				
	Nichtgetrennte Mittel	171 500	162 000	165 336,76	96,41
	Artikel 1 4 0 — Total	865 578	856 078	857 172,03	99,03
	KAPITEL 1 4 — TOTAL	865 578	856 078	857 172,03	99,03
	KAPITEL 1 6				
1 6 1	Ausgaben für Personalverwaltung				
1 6 1 0	Ausgaben für Personaleinstellung				
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	5 000	2 298,—	76,60
1 6 1 2	Berufliche Fortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	130 000	130 000	140 524,93	108,10
	Artikel 1 6 1 — Total	133 000	135 000	142 822,93	107,39
1 6 3	Maßnahmen zugunsten des Personals der Einrichtung				
1 6 3 0	Sozialer Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 6 3 1	Mobilität				
	Nichtgetrennte Mittel	7 000	7 000	4 178,70	59,70
1 6 3 2	Soziale Beziehungen zwischen den Bediensteten und sonstige soziale Tätigkeiten				
	Nichtgetrennte Mittel	6 650	7 000	6 699,—	100,74
	Artikel 1 6 3 — Total	13 650	14 000	10 877,70	79,69
1 6 5	Tätigkeiten, die die Mitglieder und das Personal des Organs betreffen				
1 6 5 0	Europaschulen				
	Nichtgetrennte Mittel	217 000	210 000	180 088,86	82,99
1 6 5 1	Kinderkrippen und Kindertagesstätten				
	Nichtgetrennte Mittel	10 000			
	Artikel 1 6 5 — Total	227 000	210 000	180 088,86	79,33
	KAPITEL 1 6 — TOTAL	373 650	359 000	333 789,49	89,33
	Titel 1 — Total	9 306 264	8 644 061	7 916 299,20	85,06

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG

1 0 0 *Gehalt, Zulagen und Entschädigungen (an das Gehalt gebunden)*

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
427 937	433 500	422 411,36

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Bezüge, Vergütungen und sonstigen an das Gehalt des Europäischen Bürgerbeauftragten gebundenen Zulagen, insbesondere des Arbeitgeberanteils an der Versicherung gegen Berufskrankheits- und Unfallrisiken, des Arbeitgeberanteils an der Krankenversicherung, der Geburtszulage, der im Todesfall vorgesehenen Vergütungen, der jährlichen ärztlichen Untersuchung usw.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere die Artikel 4a, 11 und 14.

Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

1 0 2 *Übergangsgelder*

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Übergangsgelder, der Familienzulagen sowie der Berichtigungskoeffizienten der Wohnsitzländer bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere Artikel 7.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 0 2** (Fortsetzung)

Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

1 0 3 **Versorgungsbezüge**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
6 000	8 000	4 081,20

Erläuterungen

Ruhegehälter früherer Europäischer Bürgerbeauftragter, wie auch die Hinterbliebenenbezüge überlebender Ehegatten und Waisen und die Berichtigungskoeffizienten für ihre Wohnsitzländer, werden von der Kommission getragen. Mit diesen Mitteln werden die Kosten, die nicht von der Kommission getragen werden, und insbesondere der Beitrag des Europäischen Bürgerbeauftragten zum Krankheitsfürsorgesystem der Union finanziert.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere die Artikel 8, 9, 15 und 18.

Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

1 0 4 **Dienstreisekosten**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
35 000	35 000	32 900,87

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Fahrtkosten, der Dienstreisetagegelder sowie der bei der Durchführung einer Dienstreise anfallenden Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 0 4** (Fortsetzung)

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere Artikel 6.

Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

1 0 5 Sprach- und EDV-Kurse

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
2 000	2 000	742,50

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Teilnahme an Sprachkursen oder sonstigen beruflichen Weiterbildungsseminaren bestimmt.

1 0 8 Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt und Ausscheiden aus dem Dienst

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Reisekosten des Europäischen Bürgerbeauftragten (einschließlich seiner oder ihrer Familie) bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt, der Einrichtungs- oder Wiedereinrichtungsbeihilfen bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt und der Umzugskosten bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere Artikel 5.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 0 8** (Fortsetzung)

Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENTETEN AUF ZEIT**1 2 0** *Dienstbezüge und sonstige Ansprüche***1 2 0 0** Gehälter und Zulagen

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
7 563 099	6 887 483	6 265 093,35

Erläuterungen

Bei diesem Posten ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, im Wesentlichen Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung, die Versicherung gegen Berufskrankheiten und sonstige Sozialkosten,
- die pauschalen Vergütungen für Überstunden,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Zahlung der Reisekosten des Beamten oder Bediensteten auf Zeit, für seinen Ehegatten und für die unterhaltsberechtigten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,
- die Auswirkungen von Berichtigungskoeffizienten auf die Dienstbezüge und auf den Anteil der Bezüge, der in ein anderes Land als das Land der dienstlichen Verwendung überwiesen wird,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die die Einrichtung für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

1 2 0 (Fortsetzung)

1 2 0 2 Vergütete Überstunden

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
3 000	3 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Zahlung von Überstunden nach Maßgabe der vorgenannten Bestimmungen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 0 4 Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
30 000	60 000	108,40

Erläuterungen

Diese Mittel decken

- die Zahlung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind;
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe und die Umzugskosten für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen;
- die Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen;
- die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Fall offensichtlich unzulänglicher Leistungen;
- die Entschädigung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch die Einrichtung.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 2 2 Vergütungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst****1 2 2 0 Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Vergütungen für Beamte, die

- im Anschluss an eine Maßnahme zur Verminderung der Zahl der Dienstposten der Einrichtung in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden;
- einen Dienstposten der Besoldungsgruppen AD 16 oder AD 15 innehaben und die dieser Stelle aus dienstlichen Gründen enthoben werden.

Die Mittel decken ferner den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung und die Auswirkungen der auf diese Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 41 und 50 sowie Anhang IV.

1 2 2 2 Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken

- die in Anwendung des Statuts, der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 oder der Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2688/95 zu zahlenden Vergütungen,
- den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung für die Empfänger der Vergütungen,
- die Auswirkungen der auf die verschiedenen Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 64 und 72.

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 zur Einführung von Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. L 335 vom 13.12.1985, S. 56) und Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2688/95 des Rates vom 17. November 1995 zur Einführung von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst aufgrund des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens (ABl. L 280 vom 23.11.1995, S. 1).

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN

1 4 0 *Sonstige Bedienstete und externes Personal*

1 4 0 0 Sonstige Bedienstete

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
694 078	694 078	691 835,27

Erläuterungen

Die Mittel sind hauptsächlich veranschlagt für

- die Bezüge der sonstigen Bediensteten, namentlich der Vertragsbediensteten, örtlichen Bediensteten und Sonderberater (im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union), die Arbeitgeberbeiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungssystemen und die Auswirkungen der auf die Bezüge dieser Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten;
- die Honorare des Personals, das im Rahmen des Dienstleistungssystems bezahlt wird, sowie in besonderen Fällen die Einstellung von Leiharbeitskräften.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 4 0 4 Praktika, Zuschüsse und Austausch von Beamten

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
171 500	162 000	165 336,76

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- Vergütungen und die Reise- und Dienstreisekosten für die Praktikanten sowie die Kosten einer Kranken- und Unfallversicherung während der Praktika;
- die Ausgaben, die aufgrund des Austauschs von Personal zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten oder anderer in der Regelung genannter Staaten entstehen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Europäischen Bürgerbeauftragten betreffend Praktika und Beschluss des Europäischen Bürgerbeauftragten betreffend Beamte internationaler, nationaler, regionaler oder lokaler Einrichtungen, die in das Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten abgeordnet wurden.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG**1 6 1 Ausgaben für Personalverwaltung****1 6 1 0 Ausgaben für Personaleinstellung**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
3 000	5 000	2 298,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken

- die Ausgaben für die Organisation der in Artikel 3 des Beschlusses 2002/621/EG vorgesehenen Auswahlverfahren sowie der Reise- und Aufenthaltskosten der Bewerber bei Einstellungsgesprächen und ärztlichen Einstellungsuntersuchungen;
- die Ausgaben für die Organisation von Ausleseverfahren zur Auswahl von Beamten und sonstigen Bediensteten.

In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Europäischen Amtes für Personalauswahl können sie für von der Einrichtung selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III.

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53) und Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofs, der Generalsekretäre des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56).

1 6 1 2 Berufliche Fortbildung

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
130 000	130 000	140 524,93

Erläuterungen

Diese Mittel decken

- die Ausgaben für Fortbildungsmaßnahmen mit dem Ziel, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Organs zu verbessern,
- die Fahrtkosten, die Zahlung der Tagegelder für Dienstreisen sowie die bei der Durchführung einer Dienstreise anfallenden Nebenkosten oder außergewöhnlichen Kosten, einschließlich der bei der Ausstellung von Fahrausweisen und Reservierungen anfallenden Nebenkosten (andere als in Artikel 3 0 0).

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

1 6 1 (Fortsetzung)

1 6 1 2 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 6 3 **Maßnahmen zugunsten des Personals der Einrichtung**

1 6 3 0 Sozialer Dienst

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln werden finanziert:

— für folgende Personengruppen im Rahmen einer interinstitutionellen Politik zugunsten von Behinderten:

— Beamte und Bedienstete auf Zeit,

— Ehegatten dieser Personen,

— alle unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Union,

im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland die Erstattung von Ausgaben, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich anerkannt sind, aufgrund der Behinderung entstehen, ordnungsgemäß nachgewiesen werden und nicht im Rahmen des gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems abgedeckt sind;

— die Zuwendungen an Beamte oder Bedienstete, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 3 und Artikel 76.

Beschluss des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 15. Januar 2004 zu den Bestimmungen über die Sozialleistungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten im Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 6 3** (Fortsetzung)**1 6 3 1** Mobilität

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
7 000	7 000	4 178,70

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln werden Maßnahmen zur Förderung der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel an den verschiedenen Dienstorten finanziert.

1 6 3 2 Soziale Beziehungen zwischen den Bediensteten und sonstige soziale Tätigkeiten

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
6 650	7 000	6 699,—

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen alle Initiativen finanziell gefördert werden, die dazu dienen, die gesellschaftlichen Beziehungen zwischen den Bediensteten verschiedener Nationalität zu entwickeln, z. B. Beihilfen für Clubs für Bedienstete, Vereinigungen, kulturelle Aktivitäten usw., und ein Beitrag zu den Kosten von vom Personalrat organisierten Aktivitäten (kulturelle und Freizeitaktivitäten, Essen usw.) geleistet werden.

Diese Mittel decken außerdem die finanzielle Beteiligung an den interinstitutionellen sozialen Tätigkeiten.

1 6 5 ***Tätigkeiten, die die Mitglieder und das Personal des Organs betreffen*****1 6 5 0** Europaschulen

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
217 000	210 000	180 088,86

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

- den Beitrag des Europäischen Bürgerbeauftragten an die Europäischen Schulen des Typs II, die vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannt sind, oder
- die Erstattung, an die Kommission, des Beitrags an die vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannten Europäischen Schulen des Typs II, im Namen und im Auftrag des Europäischen Bürgerbeauftragten und basierend auf der Mandats- und Dienstleistungsvereinbarung, die mit der Kommission geschlossen wurde.

Sie decken die Kosten für Schüler, die bei Europäischen Schulen des Typs II angemeldet und deren Eltern beim Europäischen Bürgerbeauftragten beschäftigt sind, ab.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

1 6 5 (Fortsetzung)

1 6 5 0 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Entscheidung der Kommission C(2013) 4886 vom 1. August 2013 über die Anwendung des EU-Beitrags, der den vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannten Schulen entsprechend der Anzahl der angemeldeten Kinder von EU-Bediensteten gezahlt wird und zur Ersetzung des Beschlusses der Kommission C(2009)7719, geändert durch den Beschluss der Kommission C(2010)7993 (ABl. C 222 vom 2.8.2013, S. 8).

1 6 5 1 Kinderkrippen und Kindertagesstätten

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
10 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt den Anteil des Europäischen Bürgerbeauftragten an den Kosten der Kleinkindertagesstätte und sonstiger Krippen und Kindertagesstätten (an die Kommission zu zahlen).

TITEL 2

GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017	% 2017/2019
	KAPITEL 2 0				
2 0 0	Gebäude				
2 0 0 0	Mieten				
	Nichtgetrennte Mittel	1 040 697	1 042 984	999 999,94	96,09
	Artikel 2 0 0 — Total	1 040 697	1 042 984	999 999,94	96,09
	KAPITEL 2 0 — TOTAL	1 040 697	1 042 984	999 999,94	96,09
	KAPITEL 2 1				
2 1 0	Ausstattung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung und der Telekommunikation				
2 1 0 0	Kauf, Instandhaltung und Wartung der Hardware und Software und damit verbundene Arbeiten				
	Nichtgetrennte Mittel	247 000	240 000	269 848,94	109,25
	Artikel 2 1 0 — Total	247 000	240 000	269 848,94	109,25
2 1 2	Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	15 000	15 000	67 605,03	450,70
2 1 6	Fahrzeuge				
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000	16 500,—	82,50
	KAPITEL 2 1 — TOTAL	282 000	275 000	353 953,97	125,52
	KAPITEL 2 3				
2 3 0	Verwaltungs Ausgaben				
2 3 0 0	Papier- und Bürobedarf sowie verschiedene Verbrauchsmaterialien				
	Nichtgetrennte Mittel	8 000	11 000	12 184,48	152,31
2 3 0 1	Postgebühren und Zustellungskosten				
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	5 000	1 851,86	61,73

[illegible]

TITEL 2**GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN****KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN****2 0 0 *Gebäude*****2 0 0 0 Mieten**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
1 040 697	1 042 984	999 999,94

Erläuterungen

Diese Mittel sind für eine Pauschalzahlung an das Europäische Parlament für die Büros, die das Parlament dem Europäischen Bürgerbeauftragten in seinen Gebäuden in Straßburg und Brüssel zur Verfügung stellt, bestimmt. Sie decken den Mietzins und die Kosten für Versicherung, Wasser, Strom, Heizung, Reinigung und Wartung, Sicherheit und Überwachung sowie der sonstigen Ausgaben für Gebäude, einschließlich Umbau, Reparatur oder Renovierung der betreffenden Büros.

Rechtsgrundlagen

Administrative Vereinbarung zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und dem Europäischen Parlament.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG*Erläuterungen*

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge verständigt sich die Einrichtung mit den anderen Institutionen über die jeweils von ihnen ausgehandelten Vertragsbedingungen.

2 1 0 *Ausstattung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung und der Telekommunikation***2 1 0 0 Kauf, Instandhaltung und Wartung der Hardware und Software und damit verbundene Arbeiten**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
247 000	240 000	269 848,94

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für folgende Bereiche bestimmt:

- Kauf, Anmietung, Wartung und Erhaltung von Ausrüstung und Entwicklung von Software,
- Unterstützung für den Betrieb und die Erhaltung von Informatiksystemen,

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSTRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG (Fortsetzung)

2 1 0 (Fortsetzung)

2 1 0 0 (Fortsetzung)

- auf Dritte übertragene Informatiktätigkeiten und sonstige Ausgaben für Informatik-Dienstleistungen,
- Kauf, Anmietung, Instandhaltung und Wartung von Telekommunikationsausrüstungen und sonstige Ausgaben für Zwecke der Telekommunikation (Übertragungsnetze, Telefonzentralen, Telefone und dazugehörige Ausrüstungen, Fernkopierer, Telexgeräte, Installationskosten, usw.).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 1 2 **Mobiliar**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
15 000	15 000	67 605,03

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, insbesondere für den Kauf ergonomischer Büromöbel, sowie für den Ersatz von veraltetem und nicht mehr verwendbarem Mobiliar und von Büromaschinen bestimmt.

2 1 6 **Fahrzeuge**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
20 000	20 000	16 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Kauf, Unterhaltung, Betrieb und Reparatur von Fahrzeugen (Dienstwagen) und die Miete von Fahrzeugen, Taxis, Omnibussen und Lastkraftwagen mit oder ohne Fahrer bestimmt, einschließlich der damit zusammenhängenden Versicherungen und der Bezahlung etwaiger Bußgelder.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

2 3 0 **Verwaltungs Ausgaben***Erläuterungen*

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge verständigt sich die Einrichtung mit den anderen Institutionen über die jeweils von ihnen ausgehandelten Vertragsbedingungen.

2 3 0 0 Papier- und Bürobedarf sowie verschiedene Verbrauchsmaterialien

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
8 000	11 000	12 184,48

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 0** (Fortsetzung)**2 3 0 0** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für den Kauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Erzeugnissen für die Druckerei und die Vervielfältigung usw. bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 3 0 1 Postgebühren und Zustellungskosten

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
3 000	5 000	1 851,86

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Postgebühren, Bearbeitung und Beförderung durch die Postdienste oder private Transportunternehmen bestimmt.

2 3 0 2 Telekommunikation

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
8 000	11 000	7 619,86

Erläuterungen

Diese Mittel decken die festen Anschlussgebühren und die Kosten für Kommunikationsdienste über Kabel oder Radiowellen (Festnetz und Mobilfunk, Fernsehen) sowie die Ausgaben für Datenübertragungsnetze und Telematikdienste.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

2 3 0 3 Finanzkosten

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
700	700	125,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Bankgebühren (Gebühren, Agios, sonstige Gebühren) und sonstigen Finanzkosten einschließlich der Nebenkosten für die Finanzierung von Gebäuden.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)

2 3 0 (Fortsetzung)

2 3 0 3 (Fortsetzung)

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 10 000 EUR veranschlagt.

2 3 0 4 Sonstige Ausgaben

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
4 000	4 000	2 570,08

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung folgender Ausgaben:

- Versicherungen, die nicht eigens unter einem anderen Posten vorgesehen sind,
- verschiedene Sachausgaben wie etwa den Kauf von Fahr- oder Flugplänen, Anzeigen in Zeitungen für den Verkauf von Gebrauchtartikeln usw.,
- Zahlstellen in Brüssel und Straßburg.

2 3 0 5 Gerichtskosten und Schadenersatz

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
5 000	15 000	32 601,28

Erläuterungen

Diese Mittel decken

- alle gegebenenfalls anfallenden Kosten für die Beteiligung des Europäischen Bürgerbeauftragten an Verfahren vor Unions- und nationalen Gerichten sowie weitere Kosten, die im Zusammenhang mit juristischen Tätigkeiten und streitigen Verfahren oder im Vorfeld solcher Verfahren anfallen,
- die Ausgaben für Schadenersatz, Zinsen und etwaige Verbindlichkeiten im Sinne der Haushaltsordnung,

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

2 3 1 Übersetzungen und Dolmetscher

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
215 000	215 000	265 000,—

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 1** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Kosten für etwaige zusätzliche Leistungen, insbesondere die Übersetzungs-, Schreib- und Druckarbeiten, die im Zusammenhang mit dem Jahresbericht und sonstigen Dokumenten anfallen, sowie für die Dienstleistungen vertraglich und gelegentlich beschäftigter Dolmetscher und sonstige damit verbundene Kosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 5 000 EUR veranschlagt.

2 3 2 **Unterstützung von Aktivitäten**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
158 500	147 500	148 999,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der an das Europäische Parlament zu zahlenden globalen „Verwaltungsgebühr“, die die dem Europäischen Parlament entstehenden Personalkosten abdeckt, die sich durch die Bereitstellung allgemeiner Dienstleistungen wie Rechnungswesen, Innenrevision, ärztlicher Dienst usw. ergeben.

Sie dienen auch der finanziellen Unterstützung zur Deckung der Kosten für verschiedene interinstitutionelle Dienstleistungen, die nicht bereits durch andere Haushaltslinien abgedeckt sind.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

TITEL 3**AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG DER ALLGEMEINEN AUFGABEN DER EINRICHTUNG****KAPITEL 3 0 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN****KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG****KAPITEL 3 3 — UNTERSUCHUNGEN UND SONSTIGE ZUSCHÜSSE**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017	% 2017/2019
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	<i>Dienstreisekosten des Personals</i>				
	Nichtgetrennte Mittel	165 000	165 000	159 148,07	96,45
3 0 2	<i>Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke</i>				
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	3 000	1 639,42	54,65
3 0 3	<i>Sitzungen im Allgemeinen</i>				
	Nichtgetrennte Mittel	88 000	50 000	66 209,60	75,24
3 0 4	<i>Interne Sitzungen</i>				
	Nichtgetrennte Mittel	29 000	27 000	26 859,24	92,62
	KAPITEL 3 0 — TOTAL	285 000	245 000	253 856,33	89,07
	KAPITEL 3 2				
3 2 0	<i>Beschaffung von Informationen und Fachwissen</i>				
3 2 0 0	Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	8 000	8 000	4 134,40	51,68
3 2 0 1	Ausgaben für Archivbestände				
	Nichtgetrennte Mittel	15 000	15 000	18 401,—	122,67
	Artikel 3 2 0 — Total	23 000	23 000	22 535,40	97,98
3 2 1	<i>Produktion und Verbreitung</i>				
3 2 1 0	Kommunikation und Publikationen				
	Nichtgetrennte Mittel	140 000	179 000	196 308,02	140,22
	Artikel 3 2 1 — Total	140 000	179 000	196 308,02	140,22
	KAPITEL 3 2 — TOTAL	163 000	202 000	218 843,42	134,26
	KAPITEL 3 3				
3 3 0	<i>Untersuchungen und Zuschüsse</i>				
3 3 0 0	Untersuchungen				
	Nichtgetrennte Mittel	15 000	17 800	25 300,—	168,67

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG DER ALLGEMEINEN AUFGABEN DER EINRICHTUNG

KAPITEL 3 0 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN

3 0 0 *Dienstreisekosten des Personals*

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
165 000	165 000	159 148,07

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Fahrtkosten, die Zahlung der Tagegelder für Dienstreisen sowie die bei der Durchführung einer Dienstreise anfallenden Nebenkosten oder außergewöhnlichen Kosten, einschließlich der bei der Ausstellung von Fahrausweisen und Reservierungen anfallenden Nebenkosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 5 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 71 sowie Anhang VII Artikel 11, 12 und 13.

3 0 2 *Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke*

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
3 000	3 000	1 639,42

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten in Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Einrichtung betreffend Empfänge, Repräsentationszwecke und den Kauf von Repräsentationsartikeln des Europäischen Bürgerbeauftragten.

3 0 3 *Sitzungen im Allgemeinen*

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
88 000	50 000	66 209,60

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der Sachverständigen und sonstigen Persönlichkeiten bestimmt, die zu Sitzungen der Ausschüsse, Studien- und Arbeitsgruppen eingeladen werden, sowie sonstiger damit in Zusammenhang stehender Ausgaben (Anmietung von Räumen, Dolmetschbedarf usw.).

KAPITEL 3 0 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN (Fortsetzung)**3 0 4 Interne Sitzungen**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
29 000	27 000	26 859,24

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Kosten für die Organisation der internen Sitzungen der Einrichtung zu decken.

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG**3 2 0 Beschaffung von Informationen und Fachwissen****3 2 0 0** Dokumentation und Bibliothek

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
8 000	8 000	4 134,40

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für

- die Erweiterungen und Ersatzbeschaffungen im Bereich der allgemeinen Nachschlagewerke und die laufende Ergänzung des Grundstocks der Bibliothek;
- die Abonnements von Zeitungen und Zeitschriften sowie bei Nachrichtenagenturen, Abonnements für deren Online-Veröffentlichungen und Online-Dienste, einschließlich der Urheberrechtsgebühren für die Vervielfältigung und die Verbreitung dieser Abonnements in schriftlicher und/oder elektronischer Form, und die Dienstleistungsverträge für Presseübersichten und Zeitungsausschnitte;
- die Abonnements oder Dienstleistungsverträge für die Lieferung von Inhaltsübersichten und -analysen von Zeitschriften oder die Erfassung der aus diesen Zeitschriften entnommenen Artikel auf optischen Datenträgern;
- die Kosten für die Nutzung externer dokumentarischer und statistischer Datenbanken (ohne EDV-Anlagen und Fernmeldegebühren);
- den Kauf oder die Anmietung von spezifischem Material, einschließlich elektrischer, elektronischer und computer-technischer Materialien und/oder Systeme für Bibliothek, Dokumentation und Mediathek, sowie von externen Dienstleistungen für den Erwerb, die Entwicklung, die Installation, die Nutzung und die Wartung dieser Materialien und Systeme;
- im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Bibliothek stehende Leistungen, insbesondere was die Beziehungen zu ihren Kunden (Umfragen, Analysen), das Qualitätsmanagement-System usw. betrifft;
- Einbinde- und Konservierungsmaterialien und -arbeiten für die Bibliothek, die Dokumentation und die Mediathek;
- den Kauf von Wörterbüchern, Lexika und sonstigen Werken für die Dienststellen des Europäischen Bürgerbeauftragten.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG (Fortsetzung)

3 2 0 (Fortsetzung)

3 2 0 1 Ausgaben für Archivbestände

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
15 000	15 000	18 401,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken

- die Kosten für externe Dienstleistungen im Zusammenhang mit Archivierungsmaßnahmen, einschließlich Sortierung, Registrierung und Neuordnung in den Depots, mit der Archivierung zusammenhängende Dienstleistungen sowie den Erwerb und die Nutzung der Archivbestände auf alternativen Datenträgern (Mikrofilme, Disketten, Kassetten usw.) sowie den Kauf, die Anmietung und Wartung von spezifischem (elektronischem, computertechnischem und elektrischem) Material und die Kosten für Veröffentlichungen auf Trägermedien jeder Art (Broschüren, CD-ROM usw.);
- die Kosten für die Verarbeitung der Archive, die der Europäische Bürgerbeauftragte in Ausübung seines Mandats angelegt und in Form von Schenkungen oder Legaten dem Europäischen Parlament, den historischen Archiven der Europäischen Union (AHUE) oder einer Vereinigung oder Stiftung im Rahmen einer geltenden Regelung vermacht hat.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) und die hierzu vom Europäischen Bürgerbeauftragten angenommenen Durchführungsmaßnahmen.

3 2 1 **Produktion und Verbreitung**

3 2 1 0 Kommunikation und Publikationen

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
140 000	179 000	196 308,02

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit, insbesondere:

- Druckkosten für Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Union*,
- Kosten für Druck und Vervielfältigung verschiedener Veröffentlichungen (Jahresberichte usw.) in den Amtssprachen,
- gedrucktes Material (mit herkömmlichen oder elektronischen Mitteln) zur Förderung von Informationen über den Europäischen Bürgerbeauftragten (Öffentlichkeitsarbeit und Maßnahmen zur Förderung des Grundsatzes des Europäischen Bürgerbeauftragten gegenüber einer breiten Öffentlichkeit),
- sonstige Ausgaben in Verbindung mit der Informationspolitik der Einrichtung (Symposien, Seminare, Beteiligung an öffentlichen Veranstaltungen usw.).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 3 3 — UNTERSUCHUNGEN UND SONSTIGE ZUSCHÜSSE**3 3 0 *Untersuchungen und Zuschüsse*****3 3 0 0 Untersuchungen**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
15 000	17 800	25 300,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Untersuchungen und/oder Erhebungen bestimmt, mit denen im Rahmen von Verträgen qualifizierte Sachverständige und Forschungsinstitute beauftragt werden, ferner für die Veröffentlichung solcher Untersuchungen und die damit verbundenen Kosten.

3 3 0 1 Beziehungen zu nationalen/regionalen Bürgerbeauftragten und ähnlichen Einrichtungen und Unterstützung der Aktivitäten des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sollen Ausgaben abdecken, die für die Förderung und Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und den nationalen/regionalen Bürgerbeauftragten und anderen ähnlichen Einrichtungen bestimmt sind.

Sie können insbesondere finanzielle Beiträge zu Projekten in den Tätigkeitsbereichen des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten abdecken (andere als in Posten 3 2 1 0).

Damit werden auch alle finanziellen Beiträge in Verbindung mit Besuchergruppen des Europäischen Bürgerbeauftragten abgedeckt.

KAPITEL 3 4 — AUSGABEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEN AUFGABEN DES EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN**3 4 0 *Ausgaben in Zusammenhang mit den Aufgaben des Europäischen Bürgerbeauftragten*****3 4 0 0 Verschiedene Ausgaben**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
2 100	1 500	2 100,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben bestimmt, die in Verbindung mit der besonderen Art der Aufgaben des Europäischen Bürgerbeauftragten stehen, z. B. die Beziehungen zu den Bürgerbeauftragten der Mitgliedstaaten und den internationalen Organisationen der Bürgerbeauftragten sowie die Mitgliedschaft in internationalen Organisationen.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

TITEL 10**SONSTIGE AUSGABEN****KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL****KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017	% 2017/2019
	KAPITEL 10 0	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 10 — Total	p.m.	p.m.	0,—	
	GESAMTBETRAG	11 496 261	10 837 545	10 241 304,42	89,08

TITEL 10**SONSTIGE AUSGABEN****KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung nicht vorhersehbarer Ausgaben bestimmt, die im Laufe des Haushaltsjahres gefasst werden.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

PERSONAL

Einzelplan VIII — Europäischer Bürgerbeauftragter

Funktions- und Besoldungsgruppen				
	2019		2018	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	1	—	1
AD 15	2	—	2	—
AD 14	1	—	1	—
AD 13	4	—	4	—
AD 12	—	1	—	1
AD 11	1	1	1	1
AD 10	4	3	4	2
AD 9	2	—	2	1
AD 8	3	1	3	1
AD 7	9	1	7	1
AD 6	4	1	6	1
AD 5	—	2	—	1
Zwischensumme AD	30	11	30	10
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	1	—	1
AST 8	—	1	—	1
AST 7	1	1	1	1
AST 6	4	—	4	—
AST 5	3	3	2	3
AST 4	2	3	3	3
AST 3	4	1	4	1
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	14	10	14	10
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	1	—	1	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	1	—	1	—
Insgesamt	45	21	45	20
Gesamtzahl	66		65	

EINZELPLAN IX

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

EINNAHMEN**Beitrag der Europäischen Union zur Finanzierung der Ausgaben des Europäischen
Datenschutzbeauftragten für das Haushaltsjahr 2019**

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	16 638 572
Eigene Mittel	– 1 430 000
Ausstehender Betrag	15 208 572

EIGENE EINNAHMEN

TITEL 4

EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BEAMTEN UND BEDIENSTETEN DER ORGANE UND ANDERER EINRICHTUNGEN DER UNION

KAPITEL 40 — VERSCHIEDENE STEUERN UND ABZÜGE

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	% 2017/2019
KAPITEL 4 0					
4 0 0	Einnahmen aus der Steuer auf die Dienstbezüge, Gehälter und Vergütungen der Mitglieder des Organs, der Beamten und der sonstigen Bediensteten sowie der Empfänger von Versorgungsbezügen	663 000	705 000	465 029,76	70,14
4 0 3	Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst	p.m.	p.m.	3,86	
4 0 4	Ertrag der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst	131 000	123 000	91 452,71	69,81
	KAPITEL 4 0 — TOTAL	794 000	828 000	556 486,33	70,09
KAPITEL 4 1					
4 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	636 000	606 000	422 837,13	66,48
4 1 1	Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal	p.m.	p.m.	0,—	
4 1 2	Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 4 1 — TOTAL	636 000	606 000	422 837,13	66,48
Titel 4 — Total		1 430 000	1 434 000	979 323,46	68,48

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

TITEL 4**EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BEAMTEN UND BEDIENSTETEN DER ORGANE UND
ANDERER EINRICHTUNGEN DER UNION****KAPITEL 4 0 — VERSCHIEDENE STEUERN UND ABZÜGE****4 0 0 Einnahmen aus der Steuer auf die Dienstbezüge, Gehälter und Vergütungen der Mitglieder des Organs, der Beamten und der sonstigen Bediensteten sowie der Empfänger von Versorgungsbezügen**

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
663 000	705 000	465 029,76

Rechtsgrundlagen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuern zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

4 0 3 Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	3,86

Rechtsgrundlagen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Statut der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a in der bis zum 15. Dezember 2003 geltenden Fassung.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

KAPITEL 4 0 — VERSCHIEDENE STEUERN UND ABZÜGE (Fortsetzung)**4 0 4 Ertrag der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst**

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
1 31 000	123 000	91 452,71

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG**4 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung**

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
636 000	606 000	422 837,13

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

4 1 1 Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Anhang VIII Artikel 4, Artikel 11 Absätze 2 und 3 und Artikel 48.

4 1 2 Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS VERÄUSSERUNGEN VON BEWEGLICHEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN (LIEFERUNGEN) UND UNBEWEGLICHEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	% 2017/2019
	KAPITEL 5 0				
5 0 0	<i>Erlös aus Veräußerungen von beweglichen Vermögensgegenständen (Lieferungen)</i>				
5 0 0 0	Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 0 1	Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Vermögensgegenstände — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 0 2	Erlös aus der Lieferung von Gütern an andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 5 0 0 — Total	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 1	<i>Erlös aus Veräußerungen von unbeweglichen Vermögensgegenständen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 2	<i>Erlös aus Veräußerungen von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 1				
5 1 0	<i>Einnahmen aus der Vermietung von Geräten und Einrichtungsgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
5 1 1	<i>Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung von Mietnebenkosten</i>				
5 1 1 0	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
5 1 1 1	Erstattung von Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 5 1 1 — Total	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 2				
5 2 0	<i>Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben des Organs</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 2 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	

KAPITEL 5 5 — ERTRÄGE AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGER ARBEIT**KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DES ORGANS****KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN****KAPITEL 5 9 — ANDERE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	% 2017/2019
	KAPITEL 5 5				
5 5 0	<i>Einnahmen aus Dienstleistungen und sonstiger Arbeit, die für andere Organe und Einrichtungen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisetagegelder, die im Auftrag anderer Organe oder Einrichtungen gezahlt und von diesen zurückerstattet werden — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
5 5 1	<i>Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Dienstleistungen oder in ihrem Auftrag ausgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 5 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 7				
5 7 0	<i>Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
5 7 1	<i>Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jedem Organ zugewiesenen eigenen Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
5 7 2	<i>Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs geleistet worden sind</i>	p.m.	p.m.	0,—	
5 7 3	<i>Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Organs — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 7 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 8				
5 8 0	<i>Einnahmen aus Mietzahlungen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
5 8 1	<i>Einnahmen aus Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 8 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 9				
5 9 0	<i>Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 9 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 5 — Total	p.m.	p.m.	0,—	

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS VERÄUSSERUNGEN VON BEWEGLICHEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN (LIEFERUNGEN) UND UNBEWEGLICHEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

5 0 0 Erlös aus Veräußerungen von beweglichen Vermögensgegenständen (Lieferungen)

5 0 0 0 Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus dem Verkauf oder der Inzahlungnahme von dem Organ gehörenden Fahrzeugen eingesetzt. Ferner werden die Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrzeugen eingesetzt, die nach ihrer vollständigen Abschreibung ersetzt oder entsorgt werden.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 0 1 Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Vermögensgegenstände — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus dem Verkauf oder der Inzahlungnahme von dem Organ gehörenden beweglichen Gegenständen, außer Fahrzeugen, eingesetzt. Ferner werden die Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstungen, Anlagen, Werkstoffen sowie technischen und wissenschaftlichen Geräten eingesetzt, die nach ihrer vollständigen Abschreibung ersetzt oder entsorgt werden.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 0 2 Erlös aus der Lieferung von Gütern an andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS VERÄUSSERUNGEN VON BEWEGLICHEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN (LIEFERUNGEN) UND UNBEWEGLICHEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN (Fortsetzung)
5 0 1 Erlös aus Veräußerungen von unbeweglichen Vermögensgegenständen

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus dem Verkauf von dem Organ gehörenden unbeweglichen Vermögensgegenständen eingesetzt.

5 0 2 Erlös aus Veräußerungen von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Dieser Artikel umfasst auch die Erlöse aus der Veräußerung solcher Produkte, die auf elektronischen Medien gespeichert sind.

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN
5 1 0 Einnahmen aus der Vermietung von Geräten und Einrichtungsgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 1 1 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung von Mietnebenkosten
5 1 1 0 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN (Fortsetzung)**5 1 1** (Fortsetzung)**5 1 1 1** Erstattung von Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN**5 2 0** *Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben des Organs*

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige kreditierte oder debitierte Zinsen auf Konten des Organs eingesetzt.

KAPITEL 5 5 — ERTRÄGE AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGER ARBEIT**5 5 0** *Einnahmen aus Dienstleistungen und sonstiger Arbeit, die für andere Organe und Einrichtungen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisetagegelder, die im Auftrag anderer Organe oder Einrichtungen gezahlt und von diesen zurückerstattet werden — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 5 1 *Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Dienstleistungen oder in ihrem Auftrag ausgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 5 5 — ERTRÄGE AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGER ARBEIT (Fortsetzung)**5 5 1** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DES ORGANS**5 7 0** *Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 7 1 *Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jedem Organ zugewiesenen eigenen Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 7 2 *Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs geleistet worden sind*

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

In diesem Artikel werden Einnahmen aus der Erstattung von Sozialausgaben verbucht, die für Rechnung eines anderen Organs geleistet worden sind.

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DES ORGANS (Fortsetzung)

5 7 3 Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Organs — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN

5 8 0 Einnahmen aus Mietzahlungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 8 1 Einnahmen aus Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 9 — ANDERE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT

5 9 0 Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die übrigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit eingesetzt.

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

TITEL 9**VERSCHIEDENE EINNAHMEN****KAPITEL 9 0 — VERSCHIEDENE EINNAHMEN****9 0 0 *Verschiedene Einnahmen***

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen verbucht.

AUSGABEN**Gesamtübersicht über die Mittel (2019 und 2018) und Ausgaben (2017)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
1	AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG			
1 0	MITGLIEDER DER EINRICHTUNG	789 757	769 275	840 298,46
1 1	PERSONAL DER EINRICHTUNG	6 855 691	6 454 300	5 443 736,31
	Titel 1 — Total	7 645 448	7 223 575	6 284 034,77
2	GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN			
2 0	GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN	3 579 286	3 430 747	2 751 443,25
	Titel 2 — Total	3 579 286	3 430 747	2 751 443,25
3	EUROPÄISCHER DATENSCHUTZAUSSCHUSS			
3 0	AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES	5 413 838	3 794 746	1 040 055,95
	Titel 3 — Total	5 413 838	3 794 746	1 040 055,95
10	SONSTIGE AUSGABEN			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	p.m.	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 — Total	p.m.	p.m.	0,—
	GESAMTBETRAG	16 638 572	14 449 068	10 075 533,97

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG

KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017	% 2017/2019
	KAPITEL 1 0				
1 0 0	Bezüge, Vergütungen und andere Ansprüche der Mitglieder				
1 0 0 0	Bezüge und Vergütungen				
	Nichtgetrennte Mittel	705 363	684 881	658 025,12	93,29
1 0 0 1	Ansprüche bei Dienstantritt und bei Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 0 0 2	Übergangsgelder				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	122 879,34	
1 0 0 3	Versorgungsbezüge				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 0 0 4	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 1 0 0 — Total</i>	705 363	684 881	780 904,46	110,71
1 0 1	Sonstige Ausgaben für die Mitglieder				
1 0 1 0	Berufliche Fortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	25 000	25 000	0,—	0
1 0 1 1	Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	59 394	59 394	59 394,—	100,00
	<i>Artikel 1 0 1 — Total</i>	84 394	84 394	59 394,—	70,38
	KAPITEL 1 0 — TOTAL	789 757	769 275	840 298,46	106,40
	KAPITEL 1 1				
1 1 0	Bezüge, Vergütungen und andere Ansprüche der Beamten und Bediensteten auf Zeit				
1 1 0 0	Bezüge und Vergütungen				
	Nichtgetrennte Mittel	5 540 716	5 427 553	4 380 879,86	79,07
1 1 0 1	Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	50 000	50 000	15 000,—	30,00
1 1 0 2	Vergütete Überstunden				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 1 0 3	Außerordentliche Beihilfen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	

KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017	% 2017/2019
1 1 0	(Fortsetzung)				
1 1 0 4	Vergütungen und verschiedene Beiträge bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 1 0 5	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 1 1 0 — Total</i>	5 590 716	5 477 553	4 395 879,86	78,63
1 1 1	Sonstige Bedienstete				
1 1 1 0	Vertragsbedienstete				
	Nichtgetrennte Mittel	605 749	349 366	492 732,45	81,34
1 1 1 1	Kosten für Praktika und für den Austausch von Personal				
	Nichtgetrennte Mittel	281 845	250 000	217 000,—	76,99
1 1 1 2	Nach außerhalb zu vergebende Dienstleistungen und Arbeiten				
	Nichtgetrennte Mittel	52 748	52 748	37 000,—	70,14
	<i>Artikel 1 1 1 — Total</i>	940 342	652 114	746 732,45	79,41
1 1 2	Sonstige Ausgaben für das Personal				
1 1 2 0	Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	135 000	135 000	160 000,—	118,52
1 1 2 1	Ausgaben für Personaleinstellung				
	Nichtgetrennte Mittel	6 789	6 789	6 789,—	100,00
1 1 2 2	Berufliche Fortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	80 000	80 000	66 913,—	83,64
1 1 2 3	Sozialer Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 1 2 4	Ärztlicher Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	14 844	14 844	9 422,—	63,47
1 1 2 5	Kleinkindertagesstätten und Kinderkrippen auf Vertragsbasis				
	Nichtgetrennte Mittel	80 000	80 000	40 000,—	50,00
1 1 2 6	Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Personals und sonstige soziale Maßnahmen				
	Nichtgetrennte Mittel	8 000	8 000	18 000,—	225,00
	<i>Artikel 1 1 2 — Total</i>	324 633	324 633	301 124,—	92,76
	KAPITEL 1 1 — TOTAL	6 855 691	6 454 300	5 443 736,31	79,40
	Titel 1 — Total	7 645 448	7 223 575	6 284 034,77	82,19

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG

1 0 0 **Bezüge, Vergütungen und andere Ansprüche der Mitglieder**

1 0 0 0 Bezüge und Vergütungen

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
705 363	684 881	658 025,12

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung

- der Gehälter, Zulagen und Entschädigungen der Mitglieder sowie der Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter angewandt werden, sowie der Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienort liegt, überwiesen wird,
- des Anteils der Einrichtung (0,87 %) an der Versicherung gegen Berufskrankheits- und Unfallrisiken,
- des Anteils der Einrichtung (3,4 %) an der Versicherung gegen Krankheitsrisiken,
- der Geburtszulage,
- der im Todesfall vorgesehenen Vergütungen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

1 0 0 1 Ansprüche bei Dienstantritt und bei Ausscheiden aus dem Dienst

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Reisekosten (einschließlich der Familienmitglieder) bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt, der Einrichtungs- oder Wiedereinrichtungsbeihilfen bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt und der Umzugskosten bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 0 0** (Fortsetzung)**1 0 0 1** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

1 0 0 2 Übergangsgelder

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	122 879,34

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Übergangsgelder, der Familienzulagen sowie der Berichtigungskoeffizienten der Wohnsitzländer der Mitglieder des Organs nach Ausscheiden aus ihrem Amt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

1 0 0 3 Versorgungsbezüge

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Altersversorgung und des Berichtigungskoeffizienten des Wohnsitzlandes der Mitglieder des Organs sowie der Hinterbliebenenversorgung der überlebenden Ehegatten und Waisen und der Berichtigungskoeffizienten ihrer Wohnsitzländer.

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 0 0** (Fortsetzung)

1 0 0 3 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

1 0 0 4 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Auswirkungen etwaiger Aktualisierungen der Dienst- und Versorgungsbezüge.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel und Posten übertragen worden sind.

1 0 1 Sonstige Ausgaben für die Mitglieder

1 0 1 0 Berufliche Fortbildung

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
25 000	25 000	0,—

Erläuterungen

Die Mittel dieses Artikels dienen zur Deckung der Kosten für die Teilnahme an Sprachkursen, Seminaren oder beruflichen Weiterbildungskursen.

1 0 1 1 Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
59 394	59 394	59 394,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Fahrtkosten, der Dienstreisetagegelder sowie der bei der Durchführung einer Dienstreise anfallenden Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 0 1** (Fortsetzung)**1 0 1 1** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG**1 1 0** *Bezüge, Vergütungen und andere Ansprüche der Beamten und Bediensteten auf Zeit***1 1 0 0** Bezüge und Vergütungen

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
5 540 716	5 427 553	4 380 879,86

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung

- des Grundgehalts der Beamten und Bediensteten auf Zeit,
- der Familienzulagen, einschließlich der Haushaltszulage, der Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder und der Erziehungszulage,
- der Auslands- und Expatriierungszulagen,
- des Arbeitgeberanteils an der Krankenversicherung, an der Unfallversicherung und der Versicherung gegen Berufskrankheiten,
- des Beitrags der Einrichtung zur Finanzierung des Arbeitslosenonderfonds,
- der von der Einrichtung zu leistenden Zahlungen für die Bediensteten auf Zeit, um Rentenansprüche in ihrem Herkunftsland zu schaffen oder aufrechtzuerhalten,
- der Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter angewandt werden, und des Teils der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienort liegt, überwiesen wird,

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

1 1 0 (Fortsetzung)

1 1 0 0 (Fortsetzung)

- der Geburtszulage,
- der Pauschalvergütung für die Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,
- der Mietzulage und der Fahrkostenzulage, der Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten,
- der Pauschalabgeltung für Fahrkosten,
- der Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union und Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 1 Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
50 000	50 000	15 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Zahlung der Reisekosten, auf die die Beamten und Bediensteten auf Zeit (einschließlich ihrer Familienmitglieder) anlässlich ihres Dienstantritts, ihres Ausscheidens aus dem Dienst oder der Änderung ihres Dienstortes Anspruch haben (Artikel 20 und 71 sowie Artikel 7 des Anhangs VII), die Vergütungen, die den Bediensteten zustehen, die bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnsitz wechseln müssen (Artikel 5 und 6 des Anhangs VII), die Umzugskosten (Artikel 20 und 71 sowie Artikel 9 des Anhangs VII) sowie die Tagegelder, die den Bediensteten zustehen, die nach ihrem Dienstantritt ihren Wohnsitz wechseln müssen (Nachweis erforderlich) (Artikel 20 und 71 sowie Artikel 10 des Anhangs VII).

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

1 1 0 2 Vergütete Überstunden

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 1 0** (Fortsetzung)**1 1 0 2** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Zahlung von Überstunden nach Maßgabe der oben genannten Bestimmungen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

1 1 0 3 Außerordentliche Beihilfen

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung etwaiger Zuwendungen an Beamte oder Bedienstete, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 76.

1 1 0 4 Vergütungen und verschiedene Beiträge bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung

- der Vergütungen, die den Beamten bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand und bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen zu zahlen sind,
- des Arbeitgeberanteils an der Krankenversicherung für die Empfänger der oben genannten Vergütungen,
- der Auswirkungen der auf die oben genannten Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten sowie der Auswirkungen etwaiger Aktualisierungen der Dienstbezüge.

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 1 0** (Fortsetzung)

1 1 0 4 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 41, 50, 64, 65 und 72 sowie Anhang IV.

1 1 0 5 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Auswirkungen von etwaigen Aktualisierungen der Dienstbezüge und Vergütungen.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß der Haushaltsordnung auf andere Artikel und Posten übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 65 und 65a sowie Anhang XI.

1 1 1 **Sonstige Bedienstete**

1 1 1 0 Vertragsbedienstete

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
605 749	349 366	492 732,45

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Einstellung von Vertragsbediensteten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 1 1** (Fortsetzung)**1 1 1 1** Kosten für Praktika und für den Austausch von Personal

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
281 845	250 000	217 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von Vergütungen und Reise- und Dienstreisekosten für die Praktikanten sowie der Kosten einer Kranken- und Unfallversicherung während der Praktika.

Diese Mittel dienen ferner zur Deckung der Kosten des Austauschs von Personal zwischen dem Amt des Europäischen Datenschutzbeauftragten und dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten und der EFTA-Länder, die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind, sowie internationalen Organisationen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 1 1 2 Nach außerhalb zu vergebende Dienstleistungen und Arbeiten

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
52 748	52 748	37 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung aller Dienstleistungen von Personen, die nicht bei dem Organ beschäftigt sind, darunter insbesondere Zeitbedienstete.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 1 2 **Sonstige Ausgaben für das Personal****1 1 2 0** Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
135 000	135 000	160 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Fahrtkosten, der Tagegelder für Dienstreisen sowie der bei der Durchführung einer Dienstreise anfallenden zusätzlichen oder außergewöhnlichen Kosten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

1 1 2 (Fortsetzung)

1 1 2 0 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 71 und Anhang VII Artikel 11, 12 und 13.

1 1 2 1 Ausgaben für Personaleinstellung

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
6 789	6 789	6 789,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Organisation der in Artikel 3 des Beschlusses 2002/621/EG vorgesehenen Auswahlverfahren sowie der Reise- und Aufenthaltskosten der Bewerber bei Einstellungsgesprächen und ärztlichen Einstellungsuntersuchungen.

Die Mittel decken außerdem die Ausgaben für die Organisation von Auswahlverfahren zur Auswahl der Bediensteten auf Zeit und der Vertragsbediensteten.

In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Europäischen Amtes für Personalauswahl können diese Mittel für vom Europäischen Datenschutzbeauftragten selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III .

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53).

Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofes, der Generalsekretäre des Rechnungshofes, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56).

1 1 2 2 Berufliche Fortbildung

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
80 000	80 000	66 913,—

KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 1 2** (Fortsetzung)**1 1 2 2** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Organisation von internen und externen Kursen zur beruflichen Fortbildung und zur Umschulung, einschließlich von Sprachkursen, die interinstitutionell, extern oder intern organisiert werden.

Diese Mittel decken ebenfalls die Ausgaben für didaktisches und technisches Material.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

1 1 2 3 Sozialer Dienst

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen im Rahmen einer interinstitutionellen Politik zugunsten von Personen mit Behinderungen (Beamte und Zeitbedienstete im aktiven Dienst und ihre Ehegatten sowie alle unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Union) zur Erstattung der Kosten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich anerkannt sind, aufgrund der Behinderung entstehen und ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

1 1 2 4 Ärztlicher Dienst

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
14 844	14 844	9 422,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die jährliche ärztliche Untersuchung der Beamten und der dazu berechtigten sonstigen Bediensteten, einschließlich der im Rahmen dieser Kontrolluntersuchung beantragten zusätzlichen ärztlichen Analysen und Untersuchungen.

1 1 2 5 Kleinkindertagesstätten und Kinderkrippen auf Vertragsbasis

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
80 000	80 000	40 000,—

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

1 1 2 (Fortsetzung)

1 1 2 5 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Anteils des Europäischen Datenschutzbeauftragten an den Ausgaben für die Kleinkinder-Tagesstätte und sonstige zugelassene Kinderkrippen und Kinderhorte.

1 1 2 6 Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Personals und sonstige soziale Maßnahmen

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
8 000	8 000	18 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel, mit denen:

- alle Initiativen finanziell gefördert werden, die dazu dienen, die gesellschaftlichen Beziehungen zwischen den Bediensteten verschiedener Nationalität zu entwickeln, z. B. Beihilfen für Clubs für Bedienstete, Vereinigungen, kulturelle Aktivitäten usw. sowie ein Beitrag zu den Kosten eines ständigen Freizeitzentrums (kulturelle und sportliche Aktivitäten usw.) geleistet wird,
- ein Beitrag zu den Kosten der vom Personalausschuss organisierten Aktivitäten (kulturelle Aktivitäten, sportliche Aktivitäten, Mahlzeiten usw.) geleistet wird.

Außerdem soll mit diesen Mitteln ein Mobilitätsplan für das Personal umgesetzt werden, um die Nutzung öffentlicher Nahverkehrsmittel, die Verringerung des Individualverkehrs und die Reduzierung des CO₂-Abdrucks zu fördern.

[illegible]

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

TITEL 2**GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN****KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN****2 0 0 Mieten, Nebenkosten und sonstige Ausgaben für Gebäude**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
1 832 286	1 403 747	1 126 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung einer pauschalen oder anteiligen Zahlung der Mieten sowie der Kosten für Versicherung, Wasser, Strom, Heizung, Reinigung und Wartung, Sicherheit und Überwachung sowie der sonstigen Ausgaben für Gebäude, einschließlich Umbau, Reparatur oder Renovierung der betreffenden Büros.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Vereinbarung über die Verwaltungszusammenarbeit zwischen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und der anderen Institution, die die Büroräume bereitstellt.

2 0 1 Ausgaben in Verbindung mit dem Dienstbetrieb und der Tätigkeit der Einrichtung**2 0 1 0 Material**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
420 000	420 000	470 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für

- Material (Kauf und Anmietung), die Betriebs- und Wartungskosten, Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informationstechnologie einschließlich der Unterstützung für den Betrieb und die Erhaltung von Datenverarbeitungssystemen sowie der Entwicklung von Software,
- auf Dritte übertragene Informatiktätigkeiten und sonstigen Ausgaben für Informatik-Dienstleistungen, einschließlich der Erstellung und Wartung der Webseite,
- den Kauf, die Anmietung, Wartung und Erhaltung von Telekommunikationsmaterial und sonstigen Ausgaben für Zwecke der Telekommunikation, einschließlich Gebühren für Telefongespräche sowie für telegrafische und Fernschreibverbindungen und Kosten der elektronischen Datenübertragung,

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN (Fortsetzung)**2 0 1** (Fortsetzung)**2 0 1 0** (Fortsetzung)

- Kauf, Austausch und Wartung technischer Anlagen (Sicherheit usw.) und verwaltungstechnischer Anlagen (Büromaschinen wie Fotokopiergeräte, Rechenmaschinen usw.),
- Kauf, Wartung und Austausch des Mobiliars,
- alle weiteren Posten im Zusammenhang mit der Herrichtung der Diensträume und damit verbundene Kosten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 1 1 Lieferungen

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
15 000	15 000	11 250,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung

- des Ankaufs von Papier, Umschlägen und Bürobedarf,
- der Ausgaben für Post, Postgebühren, Gebühren für die Lieferung durch einen Kurierdienst, Pakete und Verteilung an die breite Öffentlichkeit.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 1 2 Weitere Ausgaben für den Dienstbetrieb

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
230 000	215 000	195 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung

- der an die Institution, die für den Europäischen Datenschutzbeauftragten allgemeine Dienstleistungen — z. B. die Verwaltung von Verträgen, Gehältern und Zulagen usw. — bereitstellt, zu zahlenden globalen „Verwaltungskosten“,
- sonstige laufende Verwaltungskosten (Finanzkosten, Gerichtskosten usw.).

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN (Fortsetzung)

2 0 1 (Fortsetzung)

2 0 1 3 Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
700 000	825 000	362 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung jedweder Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher sowie damit zusammenhängender Kosten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Vereinbarung über die Verwaltungszusammenarbeit zwischen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und dem Organ, das die Dienstleistung bereitstellt.

2 0 1 4 Ausgaben für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
158 000	158 000	102 193,25

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit, insbesondere:

- Druckkosten für Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Union*,
- Kosten für Druck und Vervielfältigung verschiedener Veröffentlichungen in den Amtssprachen,
- Material mit Informationen über den Europäischen Datenschutzbeauftragten,
- sonstige Ausgaben in Verbindung mit der Informationspolitik der Einrichtung (Symposien, Seminare, Beteiligung an öffentlichen Veranstaltungen usw.),
- Kosten für Werbung und Informationskampagnen über die Ziele, Maßnahmen und Aufgabe des Europäischen Datenschutzbeauftragten,
- Kosten in Verbindung mit Besuchergruppen beim Europäischen Datenschutzbeauftragten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN (Fortsetzung)**2 0 1** (Fortsetzung)**2 0 1 5** Ausgaben für die Tätigkeit der Einrichtung

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
144 000	144 000	119 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der

- Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke und den Kauf von Repräsentationsartikeln,
- Kosten für Sitzungen,
- Kosten für Einladungen, einschließlich Reise-, Aufenthalts- und anderer Nebenkosten der Sachverständigen und sonstigen Personen, die zu Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen eingeladen werden,
- Finanzierung von Untersuchungen und/oder Erhebungen, mit denen im Rahmen von Verträgen qualifizierte Sachverständige oder Forschungsinstitute beauftragt werden,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Bibliothek des Europäischen Datenschutzbeauftragten, einschließlich unter anderem des Kaufs von Büchern, CD-ROMs, Abonnierung von Zeitungen und Zeitschriften und bei Presseagenturen sowie andere Nebenkosten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 1 6 Sonstige Aktivitäten im Zusammenhang mit externen Akteuren

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
80 000	250 000	365 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung:

- der Ausgaben für die Förderung des Austauschs und die Verstärkung der Zusammenarbeit mit externen Akteuren, einschließlich allgemeiner und sonstiger spezieller Aktivitäten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Strategie des Europäischen Datenschutzbeauftragten;
- der Sitzungskosten;
- der Kosten in Verbindung mit Einladungen, einschließlich Reise- und Aufenthaltskosten sowie damit verbundener Kosten, für Sachverständige und andere Personen, die zur Teilnahme an Studiengruppen oder Arbeitssitzungen eingeladen werden;
- der Finanzierung von Studien und/oder Umfragen, mit denen qualifizierte Sachverständige und Forschungsinstitute beauftragt werden.

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

TITEL 3

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZAUSSCHUSS

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017	% 2017/2019
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	Bezüge, Vergütungen und andere Ansprüche des Vorsitzenden				
3 0 0 0	Bezüge und Vergütungen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
3 0 0 1	Ansprüche bei Dienstantritt und bei Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
3 0 0 2	Übergangsgelder				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
3 0 0 3	Versorgungsbezüge				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 3 0 0 — Total	p.m.	p.m.	0,—	
3 0 1	Bezüge, Vergütungen und andere Ansprüche der Beamten und Bediensteten auf Zeit				
3 0 1 0	Bezüge und Vergütungen				
	Nichtgetrennte Mittel	1 358 406	1 196 482	348 673,45	25,67
3 0 1 1	Ansprüche bei Dienstantritt, bei Ausscheiden aus dem Dienst und bei Versetzung				
	Nichtgetrennte Mittel	50 000	50 000	0,—	0
3 0 1 2	Vergütungen und verschiedene Beiträge bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 3 0 1 — Total	1 408 406	1 246 482	348 673,45	24,76
3 0 2	Sonstige Bedienstete				
3 0 2 0	Vertragsbedienstete				
	Nichtgetrennte Mittel	156 781	81 205	118 833,02	75,80
3 0 2 1	Kosten für Praktika und für den Austausch von Personal				
	Nichtgetrennte Mittel	393 203	250 000	145 000,—	36,88
3 0 2 2	Nach außerhalb zu vergebende Dienstleistungen und Arbeiten				
	Nichtgetrennte Mittel	52 748	52 748	0,—	0
	Artikel 3 0 2 — Total	602 732	383 953	263 833,02	43,77
3 0 3	Sonstige Ausgaben für das Personal des Ausschusses				
3 0 3 0	Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	25 000	20 000	5 000,—	20,00
3 0 3 1	Ausgaben für die Personaleinstellung				
	Nichtgetrennte Mittel	6 000	3 500	5 000,—	83,33

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

TITEL 3

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZAUSSCHUSS

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES

3 0 0 **Bezüge, Vergütungen und andere Ansprüche des Vorsitzenden**

3 0 0 0 Bezüge und Vergütungen

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung

- der Gehälter, Zulagen und Entschädigungen der Mitglieder sowie der Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter angewandt werden, sowie der Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
- des Anteils der Einrichtung (0,87 %) an der Versicherung gegen Berufskrankheits- und Unfallrisiken,
- des Anteils der Einrichtung (3,4 %) an der Versicherung gegen Krankheitsrisiken,
- der Geburtszulage,
- der im Todesfall vorgesehenen Vergütungen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

3 0 0 1 Ansprüche bei Dienstantritt und bei Ausscheiden aus dem Dienst

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Reisekosten zugunsten von Mitgliedern (einschließlich der Familienmitglieder) bei der Aufnahme der Tätigkeit im Ausschuss oder beim Ausscheiden aus dem Ausschuss, der Einrichtungs- oder Wiedereinrichtungsbeihilfen zugunsten von Mitgliedern bei der Aufnahme der Tätigkeit im Ausschuss oder beim Ausscheiden aus dem Ausschuss und der Umzugskosten zugunsten von Mitgliedern bei der Aufnahme der Tätigkeit im Ausschuss oder beim Ausscheiden aus dem Ausschuss.

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES (Fortsetzung)**3 0 0** (Fortsetzung)**3 0 0 1** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere Artikel 5.

3 0 0 2 Übergangsgelder

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Übergangsgelder, der Familienzulagen sowie der Berichtigungskoeffizienten der Wohnsitzländer der Mitglieder des Ausschusses nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere Artikel 7.

3 0 0 3 Versorgungsbezüge

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Altersversorgung und des Berichtigungskoeffizienten des Wohnsitzlandes der Mitglieder des Ausschusses sowie der Hinterbliebenenversorgung der überlebenden Ehegatten und Waisen und der Berichtigungskoeffizienten ihrer Wohnsitzländer.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere die Artikel 8, 9, 15 und 18.

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES (Fortsetzung)

3 0 1 Bezüge, Vergütungen und andere Ansprüche der Beamten und Bediensteten auf Zeit**3 0 1 0** Bezüge und Vergütungen

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
1 358 406	1 196 482	348 673,45

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung

- des Grundgehalts der Beamten und Bediensteten auf Zeit,
- der Familienzulagen, einschließlich der Haushaltszulage, der Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder und der Erziehungszulage,
- der Auslands- und Expatriierungszulagen,
- des Arbeitgeberanteils an der Krankenversicherung, an der Unfallversicherung und der Versicherung gegen Berufskrankheiten,
- des Beitrags der Einrichtung zur Finanzierung des Arbeitslosenonderfonds,
- der von der Einrichtung zu leistenden Zahlungen für die Bediensteten auf Zeit, um Rentenansprüche in ihrem Herkunftsland zu schaffen oder aufrechtzuerhalten,
- der Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter angewandt werden, und des Teils der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
- der Geburtszulage,
- der Pauschalvergütung für die Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,
- der Mietzulage und der Fahrkostenzulage, der Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten,
- der Pauschalabgeltung für Fahrkosten,
- der Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES (Fortsetzung)**3 0 1** (Fortsetzung)**3 0 1 1** Ansprüche bei Dienstantritt, bei Ausscheiden aus dem Dienst und bei Versetzung

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
50 000	50 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Zahlung der Reisekosten, auf die die Beamten und Bediensteten auf Zeit (einschließlich ihrer Familienmitglieder) anlässlich ihres Dienstantritts, ihres Ausscheidens aus dem Dienst oder der Änderung ihres Dienstortes Anspruch haben (Artikel 20 und 71 sowie Artikel 7 des Anhangs VII), die Vergütungen, die den Bediensteten zustehen, die bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnsitz wechseln müssen (Artikel 5 und 6 des Anhangs VII), die Umzugskosten (Artikel 20 und 71 sowie Artikel 9 des Anhangs VII) sowie die Tagegelder, die den Bediensteten zustehen, die nach ihrem Dienstantritt ihren Wohnsitz wechseln müssen (Nachweis erforderlich) (Artikel 20 und 71 sowie Artikel 10 des Anhangs VII).

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

3 0 1 2 Vergütungen und verschiedene Beiträge bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung

- der Vergütungen, die den Beamten bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand und bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen zu zahlen sind,
- des Arbeitgeberanteils an der Krankenversicherung für die Empfänger der oben genannten Vergütungen,
- der Auswirkungen der auf die oben genannten Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten sowie der Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Aktualisierungen der Dienstbezüge.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 41, 50, 64, 65 und 72 sowie Anhang IV.

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES (Fortsetzung)

3 0 2 Sonstige Bedienstete

3 0 2 0 Vertragsbedienstete

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
156 781	81 205	118 833,02

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Beschäftigung von Vertragsbediensteten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

3 0 2 1 Kosten für Praktika und für den Austausch von Personal

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
393 203	250 000	145 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von Vergütungen und Reise- und Dienstreisekosten für Praktikanten sowie der Kosten einer Kranken- und Unfallversicherung während der Praktika. Diese Mittel dienen ferner zur Deckung der Kosten des Austauschs von Personal zwischen dem Europäischen Datenschutzausschuss und den Mitgliedstaaten und EFTA-Ländern, die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind, sowie internationalen Organisationen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

3 0 2 2 Nach außerhalb zu vergebende Dienstleistungen und Arbeiten

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
52 748	52 748	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung aller Dienstleistungen von Personen, die nicht bei dem Organ beschäftigt sind, darunter insbesondere Zeitbedienstete.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES (Fortsetzung)**3 0 3 Sonstige Ausgaben für das Personal des Ausschusses****3 0 3 0** Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
25 000	20 000	5 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Fahrtkosten, der Tagegelder für Dienstreisen sowie der bei der Durchführung einer Dienstreise anfallenden zusätzlichen oder außergewöhnlichen Kosten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 71 und Anhang VII Artikel 11, 12 und 13.

3 0 3 1 Ausgaben für die Personaleinstellung

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
6 000	3 500	5 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Organisation der in Artikel 3 des Beschlusses 2002/621/EG vorgesehenen Auswahlverfahren sowie der Reise- und Aufenthaltskosten der Bewerber bei Einstellungsgesprächen und ärztlichen Einstellungsuntersuchungen.

Diese Mittel decken außerdem die Ausgaben für die Organisation von Auswahlverfahren zur Auswahl der Bediensteten auf Zeit und der Vertragsbediensteten.

In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Europäischen Amtes für Personalauswahl können diese Mittel für vom Europäischen Datenschutzausschuss selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III .

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53).

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES (Fortsetzung)

3 0 3 (Fortsetzung)

3 0 3 1 (Fortsetzung)

Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofes, der Generalsekretäre des Rechnungshofes, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56).

3 0 3 2 Berufliche Fortbildung

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
25 000	15 867	10 990,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Organisation von internen und externen Kursen zur beruflichen Fortbildung und zur Umschulung, einschließlich Sprachkursen, die interinstitutionell, extern oder intern organisiert werden.

Diese Mittel decken ebenfalls die Ausgaben für didaktisches und technisches Material.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a Unterabsatz 3.

3 0 3 3 Ärztlicher Dienst

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
4 000	2 944	891,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die jährliche ärztliche Untersuchung der Beamten und der dazu berechtigten sonstigen Bediensteten, einschließlich der im Rahmen dieser Kontrolluntersuchung beantragten zusätzlichen ärztlichen Analysen und Untersuchungen.

3 0 3 4 Kleinkindertagesstätte und sonstige zugelassene Kinderkrippen und Kinderhorte der Union

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
32 000	32 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Anteils des Europäischen Datenschutzausschusses an den Ausgaben für die Kleinkindertagesstätte und sonstige zugelassene Kinderkrippen und Kinderhorte der Union.

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES (Fortsetzung)**3 0 4 Ausgaben in Verbindung mit dem Dienstbetrieb und der Tätigkeit des Ausschusses****3 0 4 0** Ausschusssitzungen

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
935 700	560 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen und sonstigen Personen, die zur Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen, Studien- oder Arbeitsgruppen eingeladen werden, sowie sonstiger damit verbundener Ausgaben (Anmietung von Räumlichkeiten, Dolmetscher, Verpflegung usw.)

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

3 0 4 1 Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
1 500 000	580 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung jedweder Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher sowie damit zusammenhängender Kosten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Vereinbarung über die Verwaltungszusammenarbeit zwischen dem Europäischen Datenschutzausschuss und der Einrichtung, die die Dienstleistung bereitstellt.

3 0 4 2 Ausgaben für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
45 000	45 000	10 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit, insbesondere:

- Druckkosten für Veröffentlichungen im Amtsblatt der Europäischen Union,
- Kosten für Druck und Vervielfältigung verschiedener Veröffentlichungen in den Amtssprachen,
- Material mit Informationen über den Europäischen Datenschutzausschuss,

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES (Fortsetzung)

3 0 4 (Fortsetzung)

3 0 4 2 (Fortsetzung)

- sonstige Ausgaben in Verbindung mit der Informationspolitik der Einrichtung (Symposien, Seminare, Beteiligung an öffentlichen Veranstaltungen usw.),
- Kosten für Werbung und Informationskampagnen über die Ziele, Maßnahmen und Aufgabe des Europäischen Datenschutzausschusses,
- Kosten in Verbindung mit Besuchergruppen beim Europäischen Datenschutzausschuss.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

3 0 4 3 IT-Material und -Dienstleistungen

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
400 000	650 000	394 300,48

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für

- Material (Kauf und Anmietung), die Betriebs- und Wartungskosten, Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informationstechnologie einschließlich der Unterstützung für den Betrieb und die Erhaltung von Datenverarbeitungssystemen sowie der Entwicklung von Software,
- auf Dritte übertragene Informatiktätigkeiten und sonstigen Ausgaben für Informatikdienstleistungen, einschließlich der Erstellung und Wartung der Website,
- den Kauf, die Anmietung, Wartung und Erhaltung von Telekommunikationsmaterial und sonstigen Ausgaben für Zwecke der Telekommunikation, einschließlich Gebühren für Telefongespräche sowie für telegrafische und Fernschreibverbindungen und Kosten der elektronischen Datenübertragung.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

3 0 4 4 Reisekosten externer Sachverständiger

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
10 000	35 000	1 368,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten in Verbindung mit Einladungen, einschließlich Reise- und Aufenthaltskosten sowie damit verbundener Kosten, für Sachverständige und andere Personen, die zur Teilnahme an Studiengruppen oder Arbeitssitzungen eingeladen werden.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES (Fortsetzung)**3 0 4** (Fortsetzung)**3 0 4 5** Externe Beratungsleistungen und Studien

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
280 000	150 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Studien, Beratungsleistungen und/oder Erhebungen, die an externe qualifizierte Sachverständige und Forschungseinrichtungen vergeben werden.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

3 0 4 6 Ausgaben in Verbindung mit den Tätigkeiten des Europäischen Datenschutzausschusses

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
140 000	70 000	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung:

- der Kosten für Empfänge, Repräsentationskosten und der Anschaffung von damit zusammenhängenden Artikeln;
- der Kosten für die Organisation von Seminaren, Workshops und anderen gängigen Schulungsprogrammen für die Mitglieder von Datenschutzbehörden aus den Mitgliedstaaten, für Mitglieder der Datenschutzbehörden aus Drittländern und für andere einschlägige Datenschutzexperten, die vom Europäischen Datenschutzausschuss eingeladen werden;
- der Kosten von Aktivitäten zur Förderung des Informations- und Verfahrensaustausches zwischen Aufsichtsbehörden im Bereich des Datenschutzes;
- der Kosten für Aktivitäten zur Förderung der Sensibilisierung für den Datenschutz;
- der Kosten für Aktivitäten zur Förderung des Austausches von Wissen und Dokumentation über Datenschutzrecht und -praxis mit Aufsichtsbehörden im Bereich des Datenschutzes weltweit;
- der Kosten für den Zugang zu bestimmten Rechtsdatenbanken;
- der Ausgaben für die Bibliothek des Europäischen Datenschutzausschusses, insbesondere für die Anschaffung von Büchern und CD-ROMs, für Zeitschriftenabonnements, Abonnements bei Presseagenturen und sonstige diesbezügliche Kosten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

TITEL 10**SONSTIGE AUSGABEN****KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL****KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017	% 2017/2019
	KAPITEL 10 0	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 10 — Total	p.m.	p.m.	0,—	
	GESAMTBETRAG	16 638 572	14 449 068	10 075 533,97	60,56

TITEL 10**SONSTIGE AUSGABEN****KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung nicht vorhersehbarer Ausgaben bestimmt, die sich aus Haushaltsentscheidungen ergeben, die im Laufe des Haushaltsjahres gefasst werden.

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

PERSONAL

Einzelplan IX — Europäischer Datenschutzbeauftragter

Funktions- und Besoldungsgruppen	2019		2018	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	1	—	1	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	3	—	3	—
AD 13	1	—	1	—
AD 12	3	—	3	—
AD 11	5	—	5	—
AD 10	8	—	8	—
AD 9	5	—	5	—
AD 8	4	—	4	—
AD 7	6	—	4	—
AD 6	5	—	3	—
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	41	—	37	—
AST 11	1	—	1	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	1	—	1	—
AST 8	—	—	—	—
AST 7	2	—	2	—
AST 6	3	—	3	—
AST 5	4	—	2	—
AST 4	1	—	1	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	2	—	2	—
Zwischensumme AST	14	—	12	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	1	—	1	—
AST/SC 3	1	—	1	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	2	—	2	—
Insgesamt	57	—	51	—
Gesamtzahl	57		51	

European Data Protection Board

Funktions- und Besoldungsgruppen	2019		2018	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	—	—	—
AD 13	—	—	—	—
AD 12	—	—	—	—
AD 11	—	—	—	—
AD 10	1	—	—	—
AD 9	1	—	2	—
AD 8	—	—	—	—
AD 7	6	—	6	—
AD 6	2	—	2	—
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	10	—	10	—
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	1	—	1	—
AST 7	—	—	—	—
AST 6	—	—	—	—
AST 5	1	—	1	—
AST 4	1	—	1	—
AST 3	1	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	4	—	3	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	14	—	13	—
Gesamtzahl	14		13	

EINZELPLAN X

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

EINNAHMEN**Beitrag der Europäischen Union zur Finanzierung der Ausgaben des Europäischen
Auswärtigen Dienstes für das Haushaltsjahr 2019**

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	694 832 516
Eigene Mittel	– 46 338 000
Ausstehender Betrag	648 494 516

[illegible]

TITEL 4**EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BEAMTEN UND BEDIENSTETEN DER ORGANE UND
ANDERER EINRICHTUNGEN DER UNION****KAPITEL 4 0 — VERSCHIEDENE STEUERN UND ABZÜGE****4 0 0** *Einnahmen aus der Steuer auf die Dienstbezüge, Gehälter und Vergütungen der Mitglieder des Organs, der Beamten und der sonstigen Bediensteten sowie der Empfänger von Versorgungsbezügen*

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
22 878 000	24 450 000	21 173 339,39

Erläuterungen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

4 0 4 *Ertrag der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
4 291 000	4 196 000	3 963 347,23

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

KAPITEL 4 1 — BEITRAG ZU DEN VERSORGUNGSREGELUNGEN**4 1 0** *Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung*

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
19 169 000	20 254 000	17 749 030,30

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

4 1 1 *Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal*

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere dessen Artikel 4 und 11, sowie Artikel 48 des Anhangs VIII zum Statut.

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 4 1 — BEITRAG ZU DEN VERSORGUNGSREGELUNGEN (Fortsetzung)**4 1 2** **Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung**

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 40 Absatz 3 des Anhangs VIII.

TITEL 5

KAPITEL 5 0 — ERLÖSE AUS DEM VERWALTUNGSBETRIEB DES ORGANS

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

KAPITEL 5 2 — ERTRAG AUS ANLAGEMITTELN ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGEN ARBEITEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	% 2017/2019
	KAPITEL 5 0				
5 0 0	Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen				
5 0 0 0	Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	288 107,82	
5 0 0 1	Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Sachen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	602 259,15	
5 0 0 2	Einnahmen aus für andere Organe oder Stellen durchgeführten Lieferungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	4 324,86	
	Artikel 5 0 0 — Total	p.m.	p.m.	894 691,83	
5 0 1	Erlös aus Veräußerungen von unbeweglichen Vermögensgegenständen	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 2	Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	894 691,83	
	KAPITEL 5 1				
5 1 0	Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material	p.m.	p.m.	0,—	
5 1 1	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von unbeweglichen Sachen und Erstattung von Mietkosten				
5 1 1 0	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	3 804 857,97	
5 1 1 1	Erstattung von Mietnebenkosten – Zweckgebundenen Einnahmen	p.m.	p.m.	1 772 381,22	
	Artikel 5 1 1 — Total	p.m.	p.m.	5 577 239,19	
	KAPITEL 5 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	5 577 239,19	
	KAPITEL 5 2				
5 2 0	Ertrag aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen von Konten des Organs	p.m.	p.m.	85 687,98	
	KAPITEL 5 2 — TOTAL	p.m.	p.m.	85 687,98	
	KAPITEL 5 5				
5 5 0	Einnahmen aus Dienstleistungen und sonstigen Arbeiten, die für andere Organe und Stellen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisetagegelder, die im Auftrag anderer Organe oder Stellen gezahlt und von diesen zurückerstattet werden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	23 079 622,70	
5 5 1	Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Dienstleistungen oder in ihrem Auftrag durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	8 512 352,65	
	KAPITEL 5 5 — TOTAL	p.m.	p.m.	31 591 975,35	

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DES ORGANS**KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE ENTSCHÄDIGUNGEN****KAPITEL 5 9 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	% 2017/2019
	KAPITEL 5 7				
5 7 0	<i>Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	2 652 491,43	
5 7 1	<i>Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jedem Organ zugewiesenen eigenen Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
5 7 2	<i>Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
5 7 3	<i>Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Organs — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	35 364,83	
5 7 4	<i>Einnahmen aus dem Beitrag der Kommission an den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) für die Delegationen der Union — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	196 571 369,96	
	KAPITEL 5 7 — TOTAL	p.m.	p.m.	199 259 226,22	
	KAPITEL 5 8				
5 8 0	<i>Verschiedene Entschädigungen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
5 8 1	<i>Einnahmen aus Versicherungsleistungen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 8 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 9				
5 9 0	<i>Sonstige Einnahmen aus der Verwaltung</i>	p.m.	p.m.	208 596,19	
	KAPITEL 5 9 — TOTAL	p.m.	p.m.	208 596,19	
	Titel 5 — Total	p.m.	p.m.	237 617 416,76	

TITEL 5**ERLÖSE AUS DEM VERWALTUNGSBETRIEB DES ORGANS****KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN****5 0 0 Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen****5 0 0 0 Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	288 107,82

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 0 1 Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Sachen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	602 259,15

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 0 2 Einnahmen aus für andere Organe oder Stellen durchgeführten Lieferungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	4 324,86

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 1 Erlös aus Veräußerungen von unbeweglichen Vermögensgegenständen

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus dem Verkauf von der Einrichtung gehörenden unbeweglichen Vermögensgegenständen eingesetzt.

5 0 2 Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN (Fortsetzung)**5 0 2** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN**5 1 0** *Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material*

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 1 1 *Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von unbeweglichen Sachen und Erstattung von Mietkosten***5 1 1 0** *Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	3 804 857,97

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 1 1 1 *Erstattung von Mietnebenkosten – Zweckgebundenen Einnahmen*

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	1 772 381,22

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 2 — ERTRAG AUS ANLAGEMITTELN ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN**5 2 0** *Ertrag aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen von Konten des Organs*

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	85 687,98

KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGEN ARBEITEN**5 5 0 Einnahmen aus Dienstleistungen und sonstigen Arbeiten, die für andere Organe und Stellen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisetagegelder, die im Auftrag anderer Organe oder Stellen gezahlt und von diesen zurückerstattet werden — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	23 079 622,70

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 5 1 Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Dienstleistungen oder in ihrem Auftrag durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	8 512 352,65

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DES ORGANS**5 7 0 Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	2 652 491,43

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 7 1 Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jedem Organ zugewiesenen eigenen Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 7 2 Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DES ORGANS (Fortsetzung)

5 7 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 7 3 **Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Organs — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	35 364,83

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 7 4 **Einnahmen aus dem Beitrag der Kommission an den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) für die Delegationen der Union — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	196 571 369,96

Erläuterungen

Diese Einnahmen ergeben sich aus einem Beitrag der Kommission an den EAD und dienen der Deckung der auf lokaler Ebene verwalteten Ausgaben für in Delegationen der Union tätige Kommissionsbedienstete, einschließlich aus dem Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) finanzierter Kommissionsbediensteter, sowie sonstiger Ausgaben unter anderem in Bezug auf Presse- und Informationsarbeit.

Gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Posten 3 0 0 5 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden mit 196 466 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE ENTSCHÄDIGUNGEN

5 8 0 **Verschiedene Entschädigungen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE ENTSCHÄDIGUNGEN (Fortsetzung)**5 8 0** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 8 1 *Einnahmen aus Versicherungsleistungen*

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 9 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNG**5 9 0** *Sonstige Einnahmen aus der Verwaltung*

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	208 596,19

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

TITEL 6

BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM RAHMEN VON ABKOMMEN UND PROGRAMMEN DER UNION

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

[illegible]

TITEL 6**BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM RAHMEN VON ABKOMMEN UND PROGRAMMEN DER UNION****KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE****6 1 2 Erstattung von Beträgen, die in Durchführung von Auftragsarbeiten gegen Vergütung verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN**6 6 0 Sonstige Beiträge und Erstattungen****6 6 0 0 Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

6 6 0 1 Sonstige nicht zweckgebundene Beiträge und Erstattungen

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorhergesehene Einnahmen eingesetzt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

TITEL 7

VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN

KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN UND ZINSERTRÄGE AUS GELDBUSSEN

[illegible]

TITEL 7**VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN****KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN UND ZINSERTRÄGE AUS GELDBUSSEN****7 0 0 Verzugszinsen****7 0 0 1 Sonstige Verzugszinsen**

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 98 Absatz 4.

7 0 9 Sonstige Zinsen

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 98 Absatz 4.

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

TITEL 9

SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017	% 2017/2019
9 0 0	KAPITEL 9 0				
	Sonstige Einnahmen	p.m.	p.m.	28 005,92	
	KAPITEL 9 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	28 005,92	
	Titel 9 — Total	p.m.	p.m.	28 005,92	
	GESAMTBETRAG	46 338 000	48 900 000	280 531 139,60	605,40

TITEL 9**SONSTIGE EINNAHMEN****KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN****9 0 0*****Sonstige Einnahmen***

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2017
p.m.	p.m.	28 005,92

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

AUSGABEN**Gesamtübersicht über die Mittel (2019 und 2018) und Ausgaben (2017)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
1	BEDIENSTETE IN DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN			
1 1	DIENTSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES STATUTSPERSONALS	131 374 816	136 183 000	128 105 269,63
1 2	DIENTSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES EXTERNEN PERSONALS	27 832 173	26 232 000	20 686 749,53
1 3	SONSTIGE AUSGABEN FÜR PERSONALVERWALTUNG	2 567 100	2 636 000	2 331 586,91
1 4	DIENTSTREISEKOSTEN	8 577 000	8 527 000	8 452 000,—
1 5	UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN FÜR BEDIENSTETE	1 896 000	1 501 000	1 242 152,40
	Titel 1 — Total	172 247 089	175 079 000	160 817 758,47
2	GEBÄUDE, SACH- UND BETRIEBSAUSGABEN DER ZENTRALEN DIENSTSTELLEN			
2 0	GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN	32 005 998	30 754 538	29 459 992,96
2 1	INFORMATIK, AUSTRÜSTUNG UND MOBILIAR	35 269 000	34 870 000	33 372 663,84
2 2	SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN	10 136 000	8 978 000	7 076 846,—
	Titel 2 — Total	77 410 998	74 602 538	69 909 502,80
3	DELEGATIONEN			
3 0	DELEGATIONEN	445 174 429	428 817 600	427 338 499,20
	Titel 3 — Total	445 174 429	428 817 600	427 338 499,20
10	SONSTIGE AUSGABEN			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	p.m.	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 — Total	p.m.	p.m.	0,—
	GESAMTBETRAG	694 832 516	678 499 138	658 065 760,47

TITEL 1**BEDIENSTETE IN DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN****KAPITEL 1 1 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES STATUTSPERSONALS****KAPITEL 1 2 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES EXTERNEN PERSONALS**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017	% 2017/2019
	KAPITEL 1 1				
1 1 0	<i>Dienstbezüge und sonstige Ansprüche des Statutspersonals</i>				
1 1 0 0	Grundgehälter				
	Nichtgetrennte Mittel	101 292 794	104 707 400	98 394 755,40	97,14
1 1 0 1	Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	313 784	479 200	375 872,69	119,79
1 1 0 2	Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit der persönlichen Situation des Bediensteten				
	Nichtgetrennte Mittel	25 914 220	27 016 400	25 560 008,25	98,63
1 1 0 3	Sozialversicherung				
	Nichtgetrennte Mittel	3 854 018	3 980 000	3 774 633,29	97,94
1 1 0 4	Berichtigungskoeffizienten und Aktualisierungen der Gehälter				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 1 1 0 — Total</i>	131 374 816	136 183 000	128 105 269,63	97,51
	KAPITEL 1 1 — TOTAL	131 374 816	136 183 000	128 105 269,63	97,51
	KAPITEL 1 2				
1 2 0	<i>Dienstbezüge und sonstige Ansprüche des externen Personals</i>				
1 2 0 0	Vertragsbedienstete				
	Nichtgetrennte Mittel	13 679 180	12 985 200	8 313 249,53	60,77
1 2 0 1	Nichtmilitärische abgeordnete nationale Sachverständige				
	Nichtgetrennte Mittel	3 260 287	3 423 800	3 671 000,—	112,60
1 2 0 2	Praktika				
	Nichtgetrennte Mittel	428 000	420 000	421 000,—	98,36
1 2 0 3	Externe Leistungen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 2 0 4	Hilfspersonal (Leiharbeitskräfte) und Sonderberater				
	Nichtgetrennte Mittel	200 000	200 000	362 500,—	181,25
1 2 0 5	Abgeordnete nationale Militärexperten				
	Nichtgetrennte Mittel	10 264 706	9 203 000	7 919 000,—	77,15
	<i>Artikel 1 2 0 — Total</i>	27 832 173	26 232 000	20 686 749,53	74,33

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 1 2 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES EXTERNEN PERSONALS (Fortsetzung)**KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR PERSONALVERWALTUNG****KAPITEL 1 4 — DIENSTREISEKOSTEN****KAPITEL 1 5 — UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN FÜR BEDIENSTETE**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017	% 2017/2019
1 2 2	<i>Vorläufig eingesetzte Mittel</i>				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 2 — TOTAL	27 832 173	26 232 000	20 686 749,53	74,33
	KAPITEL 1 3				
1 3 0	<i>Ausgaben für Personalverwaltung</i>				
1 3 0 0	Personaleinstellungen				
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	100 000	94 000,—	94,00
1 3 0 1	Fortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	1 201 000	1 201 000	1 186 653,91	98,81
1 3 0 2	Ansprüche bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	1 266 100	1 335 000	1 050 933,—	83,01
	Artikel 1 3 0 — Total	2 567 100	2 636 000	2 331 586,91	90,83
	KAPITEL 1 3 — TOTAL	2 567 100	2 636 000	2 331 586,91	90,83
	KAPITEL 1 4				
1 4 0	<i>Dienstreisekosten</i>				
	Nichtgetrennte Mittel	8 577 000	8 527 000	8 452 000,—	98,54
	KAPITEL 1 4 — TOTAL	8 577 000	8 527 000	8 452 000,—	98,54
	KAPITEL 1 5				
1 5 0	<i>Unterstützungsmaßnahmen für Bedienstete</i>				
1 5 0 0	Soziale und Unterstützungsleistungen für Bedienstete				
	Nichtgetrennte Mittel	237 000	198 000	272 152,40	114,83
1 5 0 1	Ärztlicher Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	673 000	715 000	600 000,—	89,15
1 5 0 2	Restaurants und Kantinen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 5 0 3	Kinderkrippen und Kindertagesstätten				
	Nichtgetrennte Mittel	966 000	568 000	370 000,—	38,30
1 5 0 4	Beitrag an anerkannte Europäische Schulen des Typs II				
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000		
	Artikel 1 5 0 — Total	1 896 000	1 501 000	1 242 152,40	65,51
	KAPITEL 1 5 — TOTAL	1 896 000	1 501 000	1 242 152,40	65,51
	Titel 1 — Total	172 247 089	175 079 000	160 817 758,47	93,36

TITEL 1**BEDIENSTETE IN DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN****KAPITEL 1 1 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES STATUTSPERSONALS***Erläuterungen*

Die Mittel dieses Kapitels sind auf der Grundlage des Stellenplans des EAD für das laufende Haushaltsjahr veranschlagt.

1 1 0 Dienstbezüge und sonstige Ansprüche des Statutspersonals**1 1 0 0 Grundgehälter**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
101 292 794	104 707 400	98 394 755,40

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Grundgehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, und Vergütungen gemäß Anhang IV des Statuts der Beamten der Europäischen Union.

Die Mittel werden unter voller Einhaltung des Beschlusses 2010/427/EU des Rates vom 26. Juli 2010 über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes (ABl. L 201 vom 3.8.2010, S. 30) und insbesondere dessen Artikel 6 Absatz 9 verwendet. Die bestehenden Ungleichgewichte bei der Stellenbesetzung im EAD, was den Anteil der Diplomaten aus den Mitgliedstaaten und der regulären EU-Bediensteten in bestimmten Positionen betrifft, werden im Einklang mit den von der Vizepräsidentin / Hohen Vertreterin in ihrem Schreiben vom 13. September 2016 an das Europäische Parlament gemachten Zusagen angegangen.

Gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 1 Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit dem Dienst

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
313 784	479 200	375 872,69

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben:

— Sekretariatszulagen,

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 1 1 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES STATUTPERSONALS (Fortsetzung)

1 1 0 (Fortsetzung)

1 1 0 1 (Fortsetzung)

- Miet- und Fahrkostenzulagen,
- Pauschalabgeltung von Fahrkosten,
- Vergütungen für Schichtarbeit oder für Bereitschaft am Arbeitsplatz und/oder in der Wohnung,
- sonstige Zulagen und Erstattungen,
- Überstunden.

Gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 2 Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit der persönlichen Situation des Bediensteten

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
25 914 220	27 016 400	25 560 008,25

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben:

- Auslands- und Expatriierungszulagen,
- Haushaltszulagen, Zulagen für unterhaltsberechtigte Kinder und Erziehungszulagen,
- Vergütung bei Elternurlaub oder Urlaub aus familiären Gründen,
- Erstattung der Fahrtkosten für Beamte auf Lebenszeit und Bedienstete auf Zeit, für deren Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,
- im Falle des Todes eines Beamten oder einer unterhaltsberechtigten Person eines Beamten die Kosten nach Artikel 75 des Statuts für die Überführung des Verstorbenen,
- sonstige Zulagen und Vergütungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden veranschlagt auf: p.m.

KAPITEL 1 1 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES STATUTPERSONALS (Fortsetzung)**1 1 0** (Fortsetzung)

1 1 0 2 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 3 Sozialversicherung

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
3 854 018	3 980 000	3 774 633,29

Erläuterungen

Veranschlagt sind im Wesentlichen Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben:

- Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten sowie sonstige Sozialbeiträge,
- Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss.

Gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 4 Berichtigungskoeffizienten und Aktualisierungen der Gehälter

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, um die Auswirkungen von Berichtigungskoeffizienten auf die Dienstbezüge und den Anteil der Bezüge, der in ein anderes Land als das Land der dienstlichen Verwendung überwiesen wird, zu decken.

Gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 1 1 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES STATUTPERSONALS (Fortsetzung)

1 1 0 (Fortsetzung)

1 1 0 4 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

KAPITEL 1 2 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES EXTERNEN PERSONALS

1 2 0 *Dienstbezüge und sonstige Ansprüche des externen Personals*

1 2 0 0 Vertragsbedienstete

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
13 679 180	12 985 200	8 313 249,53

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Bezüge der Vertragsbediensteten (im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union), die Arbeitgeberbeiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungssystemen und die Auswirkungen der auf die Bezüge dieser Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Diese Mittel decken auch die Bezüge von 20 Vertragsbediensteten, die Tätigkeiten im Bereich strategische Kommunikation ausüben.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 109 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 0 1 Nichtmilitärische abgeordnete nationale Sachverständige

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
3 260 287	3 423 800	3 671 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Vergütungen und Verwaltungsausgaben für abgeordnete nationale Sachverständige, die nicht dem Militärstab der Europäischen Union zugeordnet sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 330 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 1 2 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES EXTERNEN PERSONALS (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)**1 2 0 1** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Beschluss der Hohen Vertreterin vom der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 4. Februar 2014 zur Einführung der Regelung für zum Europäischen Auswärtigen Dienst abgeordnete nationale Sachverständige.

1 2 0 2 Praktika

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
428 000	420 000	421 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Verwaltungspraktika bestimmt, die Hochschulabsolventen einen Überblick über Ziele und Probleme der Union vermitteln, einen Einblick in die Arbeitsweise der Organe gewähren und Gelegenheit bieten sollen, ihre Kenntnisse durch eine Arbeitserfahrung im Europäischen Auswärtigen Dienst zu erweitern.

Die Mittel dienen der Auszahlung der Vergütungen und weiterer damit verbundener Leistungen (Zulagen für unterhaltsberechtigte Personen oder für Praktikanten, Menschen mit Behinderung, Unfall- und Krankenversicherung usw., Erstattung von Reisekosten, insbesondere zu Beginn und am Ende des Praktikums, sowie Finanzierung von Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Praktikumsprogramm, z. B. Empfang, Betreuung und Besuche). Die Mittel dienen außerdem der Deckung der Kosten für die Bewertung des Praktikumsprogramms im Hinblick auf dessen Optimierung sowie für Informations- und Kommunikationstätigkeiten.

Die Auswahl der Praktikanten erfolgt nach objektiven und transparenten Kriterien, wobei eine ausgewogene geographische Verteilung gewährleistet wird.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 2 0 3 Externe Leistungen

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für alle Dienstleistungen von Personen bestimmt, die nicht bei dem Organ beschäftigt sind, darunter insbesondere:

- Zeitarbeitskräfte für verschiedene Dienstleistungen,
- Aushilfspersonal für Sitzungen,
- Sachverständige auf dem Gebiet der Arbeitsbedingungen.

Gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 1 2 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES EXTERNEN PERSONALS (Fortsetzung)

1 2 0 (Fortsetzung)

1 2 0 4 Hilfspersonal (Leiharbeitskräfte) und Sonderberater

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
200 000	200 000	362 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Bezüge der Leiharbeitskräfte, Bediensteten auf Zeit und Sonderberater auch im Bereich der GSVP/GASP, die Arbeitgeberbeiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungssystemen und die Auswirkungen der auf die Bezüge dieser Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 0 5 Abgeordnete nationale Militärexperten

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
10 264 706	9 203 000	7 919 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Bezüge der nationalen Militärexperten, die im Rahmen der GSVP/GASP als Militärstab der Europäischen Union tätig sein sollen.

Gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschluss der Hohen Vertreterin vom der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 4. Februar 2014 zur Einführung der Regelung für zum Europäischen Auswärtigen Dienst abgeordnete nationale Sachverständige.

1 2 2 **Vorläufig eingesetzte Mittel**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen eventueller Aktualisierungen der Dienstbezüge während des Haushaltsjahres zu decken.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie auf die geeigneten Artikel dieses Kapitels übertragen worden sind.

KAPITEL 1 2 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES EXTERNEN PERSONALS (Fortsetzung)**1 2 2** (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR PERSONALVERWALTUNG**1 3 0** *Ausgaben für Personalverwaltung***1 3 0 0** Personaleinstellungen

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
100 000	100 000	94 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Ausgaben für die Organisation der in Artikel 3 des Beschlusses 2002/621/EG vorgesehenen Auswahlverfahren sowie der Reise- und Aufenthaltskosten der Bewerber bei Einstellungsgesprächen und ärztlichen Einstellungsuntersuchungen,
- Ausgaben für die Organisation von Verfahren zur Auswahl der Bediensteten auf Zeit, Hilfskräfte und örtlichen Bediensteten.

In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Europäischen Amtes für Personalauswahl können sie für vom Organ selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden.

Gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III.

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53) und Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofs, der Generalsekretäre des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56).

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR PERSONALVERWALTUNG (Fortsetzung)

1 3 0 (Fortsetzung)

1 3 0 1 Fortbildung

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
1 201 000	1 201 000	1 186 653,91

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Ausgaben für Weiterbildung und Fortbildung einschließlich Sprachkursen, die auf interinstitutioneller Grundlage organisiert werden, Kursgebühren, Kosten für Lehrkräfte und Logistik wie Anmieten der Räume und Ausrüstung sowie weitere hiermit verbundene Kosten wie beispielsweise Bewirtungskosten, die Kosten für die Teilnahme an Lehrgängen, Konferenzen und Kongressen im Rahmen des Mandats des Militärstabs der Europäischen Union,
- Anmeldegebühren für die Teilnahme an Seminaren und Konferenzen,

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Beschluss 2001/80/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Militärstabs der Europäischen Union (ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 7).

Beschluss der Hohen Vertreterin vom der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 4. Februar 2014 zur Einführung der Regelung für zum Europäischen Auswärtigen Dienst abgeordnete nationale Sachverständige.

1 3 0 2 Ansprüche bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
1 266 100	1 335 000	1 050 933,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Reisekosten der Beamten, Zeit- und Vertragsbediensteten (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt oder beim Ausscheiden aus dem Dienst,
- Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe sowie Umzugskosten für Beamte, Zeit- und Vertragsbedienstete, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,

KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR PERSONALVERWALTUNG (Fortsetzung)**1 3 0** (Fortsetzung)**1 3 0 2** (Fortsetzung)

- zeitweilige Tagegelder für Beamte, Zeit- und Vertragsbedienstete, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen,
- Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Fall offensichtlich unzulänglicher Leistungen,
- Vergütung im Falle der Kündigung des Vertrages eines Zeit- oder Vertragsbediensteten durch das Organ.

Gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 4 — DIENSTREISEKOSTEN**1 4 0** *Dienstreisekosten*

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
8 577 000	8 527 000	8 452 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Dienstreisekosten des Hohen Vertreters und der begleitenden Bediensteten,
- Dienstreisekosten der Beamten, Zeit- und Vertragsbediensteten sowie Sonderberater des EAD, Fahrtkosten und Tagegelder sowie zusätzliche oder außergewöhnliche Auslagen,
- Dienstreisekosten, die sich aus dem Mandat des Militärstabs der Europäischen Union ergeben,
- Dienstreisekosten der zum EAD abgeordneten nationalen Experten,
- Dienstreisekosten der Sonderberater und Sonderbeauftragten des Hohen Vertreters,
- Dienstreisekosten erfolgreicher Bewerber bei der Fortbildung vor Dienstantritt,
- Dienstreisekosten des Vorsitzes des Militärausschusses,

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 1 4 — DIENSTREISEKOSTEN (Fortsetzung)**1 4 0** (Fortsetzung)

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 85 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Anhang VII Artikel 11, 12 und 13.

Beschluss der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik über die Regelung von Dienstreisen der Mitarbeiter des EAD.

Beschluss 2001/80/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Militärstabs der Europäischen Union (ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 7).

Beschluss der Hohen Vertreterin von der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 4. Februar 2014 zur Einführung der Regelung für zum Europäischen Auswärtigen Dienst abgeordnete nationale Sachverständige.

KAPITEL 1 5 — UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN FÜR BEDIENSTETE**1 5 0** *Unterstützungsmaßnahmen für Bedienstete***1 5 0 0** Soziale und Unterstützungsleistungen für Bedienstete

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
237 000	198 000	272 152,40

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Unterstützungsmaßnahmen für Beamte und sonstige Bedienstete in besonders schwierigen Lebenslagen,
- Förderung der gesellschaftlichen Beziehungen innerhalb des Personals,
- teilweise Erstattung der Kosten, die dem Personal bei der Benutzung des öffentlichen Nahverkehrs auf dem Weg zur Arbeit entstehen. Diese Maßnahme ist als Anreiz für die Benutzung der öffentlichen Transportmittel gedacht.

Diese Mittel sind im Rahmen von Maßnahmen zu ihren Gunsten für folgende behinderte Personen bestimmt:

- Beamte im aktiven Dienst,
- Ehegatten von Beamten im aktiven Dienst,
- alle im Sinne des Statuts unterhaltspflichtigen Kinder der Beamten der Europäischen Union

KAPITEL 1 5 — UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN FÜR BEDIENSTETE (Fortsetzung)**1 5 0** (Fortsetzung)**1 5 0 0** (Fortsetzung)

Aus diesen Mitteln können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland Ausgaben erstattet werden, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich anerkannt sind, aufgrund der Behinderung entstehen und ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

Gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 24 und 76.

1 5 0 1 Ärztlicher Dienst

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
673 000	715 000	600 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind insbesondere für folgende Ausgaben veranschlagt:

- die Betriebskosten der Krankenbehandlungsstellen, die Kosten für Verbrauchs- und Behandlungsmaterial sowie Arzneimittel für die Kinderkrippe, die Kosten für die ärztlichen Untersuchungen sowie die Ausgaben für die Invaliditätsausschüsse und für die Erstattung der Kosten für Brillen,
- ferner die Ausgaben für den Kauf von bestimmtem als medizinisch notwendig erachtetem Arbeitsgerät.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden veranschlagt auf: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 59 und Anhang II Artikel 8.

1 5 0 2 Restaurants und Kantinen

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die vom Betreiber der Restaurants und Kantinen erbrachten Leistungen.

Gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 1 5 — UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN FÜR BEDIENSTETETE (Fortsetzung)

1 5 0 (Fortsetzung)

1 5 0 3 Kinderkrippen und Kindertagesstätten

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
966 000	568 000	370 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung des Anteils des EAD an den Kosten der Kleinkindertagesstätte und sonstiger Krippen und Kinderhorte bestimmt (an die Kommission und/oder den Rat zu zahlen).

Die Einnahmen aus dem Elternbeitrag und aus den Beiträgen der Einrichtungen, bei denen die Eltern beschäftigt sind, stellen zweckgebundene Einnahmen dar.

Gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

1 5 0 4 Beitrag an anerkannte Europäische Schulen des Typs II

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
20 000	20 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Beitrags des EAD an die vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannten Europäischen Schulen des Typs II bzw. der Erstattung des Beitrags an die Kommission, den diese an vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannte Europäische Schulen des Typs II im Namen und für Rechnung des EAD auf der Grundlage der mit ihr unterzeichneten Mandats- und Dienstleistungsvereinbarung gezahlt hat. Der Beitrag deckt die Kosten für die Kinder der Bediensteten des EAD, die in einer Europäischen Schule des Typs II angemeldet sind.

TITEL 2

GEBÄUDE, SACH- UND BETRIEBSAUSGABEN DER ZENTRALEN DIENSTSTELLEN

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017	% 2017/2019
	KAPITEL 2 0				
2 0 0	Gebäude				
2 0 0 0	Mieten und Erbpachtzahlungen				
	Nichtgetrennte Mittel	18 658 998	17 739 538	18 097 999,88	96,99
2 0 0 1	Erwerb von Immobilien				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 0 0 2	Herrichtungs- und Sicherheitsarbeiten				
	Nichtgetrennte Mittel	460 000	337 000	73 047,25	15,88
	Artikel 2 0 0 — Total	19 118 998	18 076 538	18 171 047,13	95,04
2 0 1	Ausgaben für Gebäude				
2 0 1 0	Reinigung und Instandhaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	4 747 000	4 715 000	4 387 575,79	92,43
2 0 1 1	Wasser, Gas, Strom und Heizung				
	Nichtgetrennte Mittel	1 455 000	1 383 000	1 121 824,66	77,10
2 0 1 2	Sicherheit und Überwachung der Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	6 530 000	6 420 000	5 604 545,38	85,83
2 0 1 3	Versicherungen				
	Nichtgetrennte Mittel	45 000	40 000	45 000,—	100,00
2 0 1 4	Sonstige Ausgaben für Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	110 000	120 000	130 000,—	118,18
	Artikel 2 0 1 — Total	12 887 000	12 678 000	11 288 945,83	87,60
	KAPITEL 2 0 — TOTAL	32 005 998	30 754 538	29 459 992,96	92,05
	KAPITEL 2 1				
2 1 0	Informatik und Telekommunikation				
2 1 0 0	Informations- und Kommunikationstechnologie				
	Nichtgetrennte Mittel	14 791 000	14 291 000	12 995 000,—	87,86
2 1 0 1	Kryptographie und Technologie für hochvertrauliche Information und Kommunikation				
	Nichtgetrennte Mittel	15 190 000	15 190 000	15 675 935,87	103,20

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR (Fortsetzung)**KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017	% 2017/2019
2 1 0	(Fortsetzung)				
2 1 0 2	Sicherheit der Informations- und Kommunikationstechnologie bis zum Geheimhaltungsgrad „EU restricted“				
	Nichtgetrennte Mittel	3 785 000	3 786 000	3 038 000,—	80,26
2 1 0 3	Technische Sicherheitsmaßnahmen				
	Nichtgetrennte Mittel	1 145 000	1 250 000	1 338 727,97	116,92
	Artikel 2 1 0 — Total	34 911 000	34 517 000	33 047 663,84	94,66
2 1 1	Möbel, technische Ausrüstungen und Transport				
2 1 1 0	Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	203 000	153 000	150 000,—	73,89
2 1 1 1	Material und technische Anlagen				
	Nichtgetrennte Mittel	105 000	105 000	100 000,—	95,24
2 1 1 2	Fahrzeuge				
	Nichtgetrennte Mittel	50 000	95 000	75 000,—	150,00
	Artikel 2 1 1 — Total	358 000	353 000	325 000,—	90,78
	KAPITEL 2 1 — TOTAL	35 269 000	34 870 000	33 372 663,84	94,62
	KAPITEL 2 2				
2 2 0	Konferenzen, Kongresse und Sitzungen				
2 2 0 0	Veranstaltung von Tagungen, Konferenzen und Kongressen				
	Nichtgetrennte Mittel	600 000	515 000	582 000,—	97,00
2 2 0 1	Reisekosten der Sachverständigen				
	Nichtgetrennte Mittel	40 000	50 000	8 000,—	20,00
	Artikel 2 2 0 — Total	640 000	565 000	590 000,—	92,19
2 2 1	Informationsmaßnahmen				
2 2 1 0	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	955 000	955 000	959 725,63	100,49
2 2 1 1	Satellitenbilder				
	Nichtgetrennte Mittel	450 000	450 000	450 000,—	100,00
2 2 1 2	Allgemeine Veröffentlichungen				
	Nichtgetrennte Mittel	40 000	40 000	41 000,—	102,50
2 2 1 3	Öffentlichkeitsarbeit				
	Nichtgetrennte Mittel	495 000	495 000	430 195,37	86,91
2 2 1 4	Kapazität für strategische Kommunikation				
	Nichtgetrennte Mittel	2 000 000	800 000	0,—	0
	Artikel 2 2 1 — Total	3 940 000	2 740 000	1 880 921,—	47,74

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017	% 2017/2019
2 2 2	<i>Sprachendienste</i>				
2 2 2 0	Übersetzungsleistungen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 2 2 1	Dolmetschleistungen				
	Nichtgetrennte Mittel	560 000	520 000	500 000,—	89,29
	Artikel 2 2 2 — Total	560 000	520 000	500 000,—	89,29
2 2 3	<i>Sonstige Ausgaben</i>				
2 2 3 0	Bürobedarf				
	Nichtgetrennte Mittel	460 000	340 000	460 000,—	100,00
2 2 3 1	Postgebühren				
	Nichtgetrennte Mittel	155 000	155 000	165 000,—	106,45
2 2 3 2	Kosten für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen				
	Nichtgetrennte Mittel	40 000	40 000	0,—	0
2 2 3 3	Interinstitutionelle Zusammenarbeit				
	Nichtgetrennte Mittel	3 569 000	3 600 000	2 836 525,—	79,48
2 2 3 4	Umzüge				
	Nichtgetrennte Mittel	120 000	120 000	120 000,—	100,00
2 2 3 5	Finanzkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	5 000	5 000	6 800,—	136,00
2 2 3 6	Streitsachen, Gerichtskosten und Schadenersatz				
	Nichtgetrennte Mittel	147 000	293 000	65 000,—	44,22
2 2 3 7	Sonstige Sachausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	50 000	150 000	2 600,—	5,20
	Artikel 2 2 3 — Total	4 546 000	4 703 000	3 655 925,—	80,42
2 2 4	<i>Konfliktverhütung und Mediationsunterstützungsdienste</i> (Fortsetzung)				
2 2 4 0	Konfliktverhütung und Mediationsunterstützungsdienste (Fortsetzung)				
	Nichtgetrennte Mittel	450 000	450 000	450 000,—	100,00
	Artikel 2 2 4 — Total	450 000	450 000	450 000,—	100,00
	KAPITEL 2 2 — TOTAL	10 136 000	8 978 000	7 076 846,—	69,82
	Titel 2 — Total	77 410 998	74 602 538	69 909 502,80	90,31

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

TITEL 2**GEBÄUDE, SACH- UND BETRIEBSAUSGABEN DER ZENTRALEN DIENSTSTELLEN****KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN****2 0 0 Gebäude****2 0 0 0 Mieten und Erbpachtzahlungen**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
18 658 998	17 739 538	18 097 999,88

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Mieten und Steuern für die Gebäude des EAD in Brüssel sowie die Miete von Sälen, eines Lagers und von Parkplätzen.

Sie decken ferner die Erbpachtzinsen für Gebäude oder Gebäudeteile aufgrund von geltenden bzw. im Vorbereitungsstadium befindlichen Verträgen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 985 000 EUR veranschlagt.

2 0 0 1 Erwerb von Immobilien

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Erwerb von Gebäuden bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 0 2 Herrichtungs- und Sicherheitsarbeiten

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
460 000	337 000	73 047,25

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für insbesondere folgende Umbauarbeiten bestimmt:

- Studien für den Um- und Ausbau der Gebäude der Institution,
- Herrichtung der Gebäude zur Gewährleistung der physischen und materiellen Sicherheit von Personen und Sachgütern,

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 0** (Fortsetzung)**2 0 0 2** (Fortsetzung)

- Anpassung und Umgestaltung der Diensträume entsprechend den betrieblichen Erfordernissen,
- Anpassung der Diensträume und technischen Ausstattungen an die geltenden Sicherheits- und Hygieneanforderungen und -normen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

2 0 1 **Ausgaben für Gebäude****2 0 1 0** Reinigung und Instandhaltung

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
4 747 000	4 715 000	4 387 575,79

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der folgenden Reinigungs- und Instandhaltungskosten bestimmt:

- Reinigung der Büros, Werkstätten und Lager (einschließlich Gardinen, Vorhänge, Teppiche, Jalousien usw.),
- Ersetzung von abgenutzten Gardinen, Vorhängen und Teppichen,
- Malerarbeiten,
- verschiedene Instandhaltungsarbeiten,
- Instandsetzung technischer Anlagen,
- technisches Material,
- Verträge über die Instandhaltung der verschiedenen technischen Anlagen (Klimaanlage, Heizung, Handhabung der Abfälle, Aufzüge, Sicherheitsausrüstungen und abhörsichere Räume).

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)

2 0 1 (Fortsetzung)

2 0 1 1 Wasser, Gas, Strom und Heizung

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
1 455 000	1 383 000	1 121 824,66

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für den Verbrauch von Wasser, Gas, Strom und Heizung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 45 000 EUR veranschlagt.

2 0 1 2 Sicherheit und Überwachung der Gebäude

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
6 530 000	6 420 000	5 604 545,38

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für die Wachdienste und die Überwachung der Gebäude des EAD.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 280 000 EUR veranschlagt.

2 0 1 3 Versicherungen

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
45 000	40 000	45 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Versicherungsprämien für die vom EAD benutzten Gebäude und die Haftpflichtversicherung zugunsten von Besuchern dieser Gebäude.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 1 4 Sonstige Ausgaben für Gebäude

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
110 000	120 000	130 000,—

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 1** (Fortsetzung)**2 0 1 4** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger laufender Ausgaben für Gebäude (einschließlich der Gebäude „Kortenberg“ und „ER“) bestimmt, die nicht in anderen Artikeln dieses Kapitels vorgesehen sind, insbesondere für die Abfallentsorgung, für Beschilderungsmaterial, Kontrollen durch spezialisierte Stellen usw.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR**2 1 0** *Informatik und Telekommunikation***2 1 0 0** Informations- und Kommunikationstechnologie

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
14 791 000	14 291 000	12 995 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Informations- und Kommunikationstechnologie (für nicht als Verschlusssache eingestufte Informationen) am Hauptsitz und bis zu einem gewissen Grad in den Delegationen, d. h. Ausgaben für:

- Anschaffung oder Anmietung der Hard- oder Software für DV-Systeme und -Anwendungen,
- Dienstleistungs- und Beratungsunternehmen im Bereich Informatik für Unterstützung und Ausbildung in Bezug auf Betrieb und Aufbau von EDV-Systemen und -Anwendungen, einschließlich der Nutzerunterstützung,
- Instandhaltung und Wartung der Hard- und der Software der EDV-Systeme und -Anwendungen,
- Kommunikationsdienstleister,
- Kosten der Kommunikation und Datenübertragung.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 0 1 Kryptographie und Technologie für hochvertrauliche Information und Kommunikation

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
15 190 000	15 190 000	15 675 935,87

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSTRÜSTUNG UND MOBILIAR (Fortsetzung)

2 1 0 (Fortsetzung)

2 1 0 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Kryptographie und Technologie für hochvertrauliche Information und Kommunikation, d. h. Ausgaben für:

- Anschaffung oder Anmietung der Hard- oder Software für sichere DV-Systeme und -Anwendungen,
- Dienstleistungs- und Beratungsunternehmen im Bereich Informatik für Unterstützung und Ausbildung in Bezug auf Betrieb und Aufbau von EDV-Systemen und -Anwendungen, einschließlich der Nutzerunterstützung, die Instandhaltung und Wartung sicherer Hard- und der Software der EDV-Systeme und -Anwendungen,
- Abonnements für sichere Kommunikationsdienste,
- Kosten der sicheren Kommunikation und Datenübertragung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 50 000 EUR veranschlagt.

2 1 0 2 Sicherheit der Informations- und Kommunikationstechnologie bis zum Geheimhaltungsgrad „EU restricted“

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
3 785 000	3 786 000	3 038 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Gewährleistung des Geheimschutzes bis zum Geheimhaltungsgrad „EU restricted“, d. h. Ausgaben für:

- Anschaffung oder Anmietung von Hard- oder Software,
- Unterstützung und Ausbildung durch Dienstleistungs- und Beratungsunternehmen im Bereich Informatik in Bezug auf Betrieb und Entwicklung sicherer EDV-Systeme und -Anwendungen, einschließlich der Nutzerunterstützung,
- Wartung und Instandhaltung der Hard- und der Software der EDV-Systeme und -Anwendungen,
- Abonnements für Kommunikationsdienste,
- Kosten von Kommunikation und Datenübertragungen,
- Reisekosten für Audits im Bereich Cybersicherheit.

Gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR (Fortsetzung)**2 1 0** (Fortsetzung)**2 1 0 3** Technische Sicherheitsmaßnahmen

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
1 145 000	1 250 000	1 338 727,97

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Geheimschutzes, d. h. Ausgaben für:

- Anschaffung oder Anmietung von Ausrüstungen oder Software für die Entwanzung von Gebäuden der zentralen Dienststellen und der Delegationen sowie von Gebäuden, die für Konferenzen und Sitzungen genutzt werden;
- von spezialisierten Herstellern und Dienstleistungs- und Beratungsunternehmen geleistete Unterstützung und Ausbildung in Bezug auf Betrieb und Entwicklung solcher Ausrüstungen oder Software, einschließlich der Nutzerunterstützung;
- Wartung und Instandhaltung solcher Ausrüstungen, Systeme und Anwendungssoftware;
- Kosten für die Überführung der Ausrüstung für die Entwanzung,
- Erwerb, Transport und Installation der benötigten Ausrüstung für abhörsichere Räume,
- Dienstreisekosten für Personal, das Gebäude entwanzt oder abhörsichere Räume einrichtet,
- Erwerb oder Miete von Sicherheitssystemen für EAD-Gebäude,
- Durchführung und Ausbau von Maßnahmen und Untersuchungen zur Spionageabwehr, einschließlich Schulung und Ausrüstung.

Gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 1 1 Möbel, technische Ausrüstungen und Transport**2 1 1 0** Mobiliar

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
203 000	153 000	150 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Ankauf oder Ersatzbeschaffung von Möbeln und Spezialmöbeln,

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSTRÜSTUNG UND MOBILIAR (Fortsetzung)**2 1 1** (Fortsetzung)**2 1 1 0** (Fortsetzung)

- Anmietung von Mobiliar bei Dienstreisen und Sitzungen außerhalb der Räumlichkeiten des EAD,
- Unterhaltung und Instandsetzung des Mobiliars.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 1 1 Material und technische Anlagen

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
105 000	105 000	100 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Ankauf oder Ersatzbeschaffung von verschiedenem technischem Material und festen und beweglichen technischen Anlagen insbesondere für Archive, Sicherheit, Konferenztechnik, Kantinen und Gebäude,
- technische Unterstützung und Kontrolle insbesondere in Bezug auf Konferenztechnik und Kantinen,
- Anmietung von technischem Material und technischen Anlagen sowie für die Unterhaltung, Wartung und Reparatur dieses technischen Materials und dieser technischen Anlagen.

Gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 1 1 2 Fahrzeuge

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
50 000	95 000	75 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind insbesondere zur Deckung folgender Kosten bestimmt:

- Leasing oder Kauf von Dienstfahrzeugen,
- Anmietung von Fahrzeugen in Fällen, in denen dem EAD keine eigenen Fahrzeuge zur Verfügung stehen, insbesondere bei Dienstreisen,
- Unterhaltung und Reparatur von Dienstwagen (Kauf von Kraftstoff, Reifen usw.).

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN**2 2 0 Konferenzen, Kongresse und Sitzungen****2 2 0 0** Veranstaltung von Tagungen, Konferenzen und Kongressen

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
600 000	515 000	582 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Veranstaltung informeller Tagungen des Rates „Auswärtige Angelegenheiten“ und anderer informeller Tagungen,
- Veranstaltung von Tagungen im Rahmen des politischen Dialogs auf Ministerebene und auf der Ebene hochrangiger Beamter,
- Veranstaltung von Konferenzen und Kongressen,
- interne Sitzungen und gegebenenfalls der Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die zu besonderen Anlässen gereicht werden,
- Ausgaben, die sich aus den Verpflichtungen des Diensts in Bezug auf Empfänge und Repräsentationszwecke ergeben,
- mit dem Protokoll verbundene Tätigkeiten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 0 1 Reisekosten der Sachverständigen

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
40 000	50 000	8 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Reise- und Aufenthaltskosten der Sachverständigen, die vom EAD zu Sitzungen eingeladen oder auf Dienstreise entsandt werden.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 1 Informationsmaßnahmen**2 2 1 0** Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
955 000	955 000	959 725,63

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN (Fortsetzung)**2 2 1** (Fortsetzung)**2 2 1 0** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Ausgaben für die Benutzung externer dokumentarischer und statistischer Datenbanken einschließlich geografischer Daten,
- Abonnements für Zeitungen, Zeitschriften, Zeitungs-/Zeitschriftenauswertungsdiensten und Online-Veröffentlichungen; diese Mittel dienen ebenfalls zur Finanzierung etwaiger Urheberrechtsgebühren für die Vervielfältigung und die schriftliche und/oder elektronische Verbreitung dieser Veröffentlichungen,
- Anschaffung von Büchern und Werken für die Bibliothek auf Papier und/oder digitalen Datenträgern,
- Abonnements bei Presseagenturen über Fernschreiber,
- Buchbindearbeiten und sonstige Kosten für die Erhaltung der Bücher und Veröffentlichungen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2001/80/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Militärstabs der Europäischen Union (ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 7).

2 2 1 1 Satellitenbilder

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
450 000	450 000	450 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Anschaffung von Satellitenbildern für den EAD insbesondere im Hinblick auf Krisenprävention und Krisenbewältigung.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 1 2 Allgemeine Veröffentlichungen

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
40 000	40 000	41 000,—

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN (Fortsetzung)**2 2 1** (Fortsetzung)**2 2 1 2** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Kosten für die Vorbereitung und die traditionelle (auf Papier oder Film) oder elektronische Herausgabe und die Verbreitung von Veröffentlichungen des EAD in den Amtssprachen der Mitgliedstaaten einschließlich derjenigen, die im *Amtsblatt der Europäischen Union* erscheinen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 1 3 Öffentlichkeitsarbeit

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
495 000	495 000	430 195,37

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- audiovisuelle Dienstleistungen zur Information der Öffentlichkeit über die Außenpolitik der Union und die Maßnahmen der Hohen Vertreterin,
- Aufbau und Pflege der EAD-Website,
- Ausgaben für die Verbreitung von Informationen und die Förderung von Veröffentlichungen und öffentlichen Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Organs, einschließlich der Ausgaben für Personalausstattung und Infrastruktur,
- Ausgaben für Informationstätigkeiten im Bereich der GSPV/GASP,
- Kosten für sonstige Informationstätigkeiten und Öffentlichkeitsarbeit einschließlich von Werbematerial.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m..

2 2 1 4 Kapazität für strategische Kommunikation

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
2 000 000	800 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für

- Mittel der strategischen Kommunikation, zu denen auch der Zugang zu Online- und Grafiktools gehört,
- den Einkauf von Expertise im Bereich der strategischen Kommunikation einschließlich Meinungsumfragen,

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN (Fortsetzung)**2 2 1** (Fortsetzung)**2 2 1 4** (Fortsetzung)

- die Unterstützung der sprachlichen Vielfalt bei Produkten der strategischen Kommunikation,
- Bereitstellung von Instrumenten zur systematischen Verfolgung und Aufdeckung von von ausländischen Kräften verbreiteter Desinformation,
- das Unterhalten und die Pflege eines Netzes aus Sachverständigen für das Vorgehen gegen Desinformationskampagnen in den Mitgliedstaaten und den Nachbarländern sowie den Austausch über bewährte Verfahren,
- Schulungen und den Aufbau interner Kapazitäten in den Bereichen der strategischen Kommunikation und das Wissensmanagement bei den Bediensteten der EU.

2 2 2 Sprachendienste**2 2 2 0** Übersetzungsleistungen

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken Ausgaben für Übersetzungsleistungen, die das Generalsekretariat des Rates oder die Kommission für den EAD erbringt.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 2 1 Dolmetschleistungen

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
560 000	520 000	500 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Dolmetschleistungen, die die Dolmetscher der Kommission für den EAD erbringen.

Sie decken ferner die Ausgaben für die Dolmetschleistungen, die die Dolmetscher der Kommission anlässlich von Tagungen des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees, des Militärausschusses und anderen Tagungen, die speziell im Rahmen der GSVP/GASP abgehalten werden, für den EAD erbringen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 111/2007 des Generalsekretärs des Rates/Hohen Vertreters für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik über Dolmetschdienstleistungen für den Europäischen Rat, den Rat und die Vorbereitungsgremien des Rates.

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN (Fortsetzung)**2 2 3 Sonstige Ausgaben****2 2 3 0 Bürobedarf**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
460 000	340 000	460 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- den Erwerb von Papier,
- Fotokopien (Papier und Gebühren),
- Schreibwaren und Büromaterial (laufender Bedarf),
- Drucksachen,
- Material für den Postversand (Briefumschläge, Packpapier, Platten für die Frankiermaschine),
- Material für die Vervielfältigungsabteilung (Druckerschwärze, Offsetplatten, Matrizen, Filme und Chemikalien).

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 3 1 Postgebühren

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
155 000	155 000	165 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Versand der Post bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 3 2 Kosten für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
40 000	40 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen, zu deren Durchführung Verträge mit hoch qualifizierten Sachverständigen geschlossen werden.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 3 3 Interinstitutionelle Zusammenarbeit

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
3 569 000	3 600 000	2 836 525,—

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN (Fortsetzung)

2 2 3 (Fortsetzung)

2 2 3 3 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für interinstitutionelle Tätigkeiten, insbesondere der Kosten für das Personal der Kommission, der Büros und des Rates, die für die Verwaltung des Personals, der Gebäude und der Archive des EAD zuständig ist.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 3 4 Umzüge

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
120 000	120 000	120 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Verlagerung und Transport von Material bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 3 5 Finanzkosten

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
5 000	5 000	6 800,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung sämtlicher Finanzkosten, insbesondere der Bankkosten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 3 6 Streitsachen, Gerichtskosten und Schadenersatz

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
147 000	293 000	65 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Kosten etwaiger Verurteilungen des EAD durch den Gerichtshof und das Gericht und der Hinzuziehung externer Rechtsanwälte vor den Gerichten,

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN (Fortsetzung)**2 2 3** (Fortsetzung)**2 2 3 6** (Fortsetzung)

— Kosten für die Inanspruchnahme externer Rechtsanwälte,

— Schadenersatz, der dem EAD angelastet wird.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 3 7 Sonstige Sachausgaben

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
50 000	150 000	2 600,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Anschaffung der Dienstkleidung für das Personal des Sitzungsdienstes und des Sicherheitsdienstes sowie des Arbeitsmaterials für das in den technischen Arbeitsräumen und den internen Diensten tätige Personal und Kosten der Instandsetzung und Instandhaltung der Arbeits- und Dienstkleidung,
- Beteiligung des EAD an den Ausgaben einiger Vereinigungen, deren Tätigkeiten in engem Zusammenhang mit denjenigen der Organe und Einrichtungen der Union stehen,
- sonstige, unter den vorhergehenden Haushaltslinien nicht ausdrücklich vorgesehene Sachausgaben,
- persönliche Sicherheitsüberprüfungen für das Personal des EAD,
- Anschaffung von Dienstkleidung und Zubehör, insbesondere für die Sicherheitsbediensteten, die für die Gebäude „Kortenberg“ und „ER“ zuständig sind.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 4 **Konfliktverhütung und Mediationsunterstützungsdienste** (Fortsetzung)**2 2 4 0** Konfliktverhütung und Mediationsunterstützungsdienste (Fortsetzung)

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
450 000	450 000	450 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Einsatz von Personal der Union zur Unterstützung von Mediations- und Dialogprozessen,

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN *(Fortsetzung)***2 2 4** *(Fortsetzung)***2 2 4 0** *(Fortsetzung)*

- Beauftragung von Experten in den Bereichen Mediation und Dialog sowie Zugang zu externen medialen Unterstützungsleistungen unter Berücksichtigung der laufenden Arbeiten der Vereinten Nationen und anderer Organisationen auf diesem Gebiet,
- Wissensmanagement, einschließlich der Durchführung von Workshops und Konfliktanalysen sowie der Ausarbeitung und Veröffentlichung von Studien, bewährter Praktiken und Leitlinien,
- Fortbildungsmaßnahmen und interner Kapazitätsaufbau in den Bereichen Frühwarnung, Konfliktanalyse sowie Mediation und Dialog für Bedienstete der Union in der Zentrale, das in Missionen eingesetzte Unionspersonal, EU-Sonderbeauftragte sowie Delegationsleiter und -mitarbeiter.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

TITEL 3

DELEGATIONEN

KAPITEL 3 0 — DELEGATIONEN

3 0 0 *Delegationen*

3 0 0 0 Dienstbezüge und sonstige Ansprüche des Statutspersonals

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
129 271 023	118 350 400	113 835 328,84

Erläuterungen

Diese Mittel decken die folgenden Ausgaben für Beamte und Zeitbedienstete, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben und in einer Delegation der Union in Drittländern oder einer Delegation bei internationalen Organisationen innerhalb der Union arbeiten:

- Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Vergütungen,
- Krankenversicherungs-, Unfallversicherung- sowie sonstige Sozialbeiträge,
- Arbeitslosenversicherungsbeiträge für Zeitbedienstete sowie Zahlungen, die für diese Bediensteten zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland zu leisten sind,
- sonstige Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- Überstundenvergütungen,
- Auswirkungen der auf die Gehälter angewandten Berichtigungskoeffizienten,
- Auswirkungen etwaiger Aktualisierungen der Bezüge im Laufe des Haushaltsjahrs.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden veranschlagt auf: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln des EAD für die Ernennung der Beamten, ihre Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen des EAD.

3 0 0 1 Externes Personal und externe Leistungen

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
71 667 723	72 090 600	68 363 807,29

KAPITEL 3 0 — DELEGATIONEN (Fortsetzung)**3 0 0** (Fortsetzung)**3 0 0 1** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die folgenden Ausgaben der Delegationen der Europäischen Union in Drittländern und der Delegationen bei internationalen Organisationen innerhalb der Union:

- Bezüge der örtlichen Bediensteten und/oder Vertragsbediensteten sowie Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und sonstige Leistungen für diese Personalkategorien,
- Arbeitgeberbeiträge zur ergänzenden Sozialversicherung für örtliche Bedienstete,
- Ausgaben für Aushilfspersonal (Leiharbeitskräfte) und freiberufliches Personal.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden veranschlagt auf:
p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

3 0 0 2 Sonstige Personalausgaben

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
37 793 674	27 633 600	26 585 764,92

Erläuterungen

Diese Mittel decken die folgenden Ausgaben der Delegationen der Europäischen Union in Drittländern und der Delegationen bei internationalen Organisationen innerhalb der Union:

- Ausgaben für die Entsendung beigeordneter Sachverständiger (mit Hochschulabschluss) und von Praktikanten in die Delegationen der Europäischen Union,
- Kosten der für junge Diplomaten aus den Mitgliedstaaten und aus Drittländern veranstalteten Seminare,
- Kosten für die Abordnung oder zeitweilige Verwendung von Beamten der Mitgliedstaaten in den Delegationen,
- Einrichtungs- bzw. Wiedereinrichtungsbeihilfe der Bediensteten, die infolge des Dienstantritts, der Verwendung an einem neuen Dienstort oder des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst den Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 3 0 — DELEGATIONEN (Fortsetzung)

3 0 0 (Fortsetzung)

3 0 0 2 (Fortsetzung)

- Reisekosten der Bediensteten (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen), die infolge des Dienstantritts, der Verwendung an einem neuen Dienstort oder des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst anfallen,
- Umzugskosten der Bediensteten, die infolge des Dienstantritts, der Verwendung an einem neuen Dienstort oder des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst den Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- im Falle des Todes eines Mitglieds des Personals des EAD oder einer abhängigen Person die Kosten nach Artikel 75 des Statuts für die Überführung des Verstorbenen,
- verschiedene Kosten und Vergütungen für Bedienstete, einschließlich Rechtsberatung,
- Ausgaben für Einstellungsverfahren von Beamten, Bediensteten auf Zeit, Vertragsbediensteten und örtlichen Bediensteten, insbesondere die Kosten für Annoncen, Reise- und Aufenthaltskosten sowie Unfallversicherung der zu Prüfungen und Vorstellungsgesprächen eingeladenen Bewerber, die Kosten für gemeinsame Einstellungsprüfungen und die Kosten für die ärztliche Untersuchung vor der Einstellung,
- Kosten für die Beschaffung, Erneuerung, Umgestaltung und Wartung medizinischer Geräte in den Delegationen,
- Kosten der jährlichen ärztlichen Untersuchung der Beamten, Vertragsbediensteten und örtlichen Bediensteten, einschließlich der in diesem Zusammenhang vorgenommenen Untersuchungen und Analysen; medizinische und zahnärztliche Beratungsleistungen sowie Kosten für Aids-Präventionsmaßnahmen am Arbeitsplatz,
- Ausgaben für kulturelle Veranstaltungen sowie für Tätigkeiten zur Förderung der gesellschaftlichen Beziehungen zwischen abgeordneten und örtlichen Bediensteten,
- pauschale Aufwandsentschädigung für Beamte, denen im Zuge der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit regelmäßig Repräsentationskosten entstehen, Erstattung der Ausgaben, die von entsprechend ermächtigten Beamten verauslagt werden, um ihren Repräsentationsverpflichtungen im Namen der Kommission und/oder des EAD, im dienstlichen Interesse und im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit nachzukommen (für die Delegationen innerhalb des Gebiets der Union deckt die pauschale Aufwandsentschädigung einen Teil der Wohnkosten),
- Fahrtkosten, Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch Beamte und sonstige Bedienstete entstehen,
- Beförderungskosten und Tagegelder für erfolgreiche Bewerber bei der Fortbildung vor Dienstantritt,
- Ausgaben für Fahrtkosten und Tagegelder für Sachverständige, die zu Delegationssitzungen eingeladen sind,
- Reisekosten, Tagegelder und Versicherungen im Zusammenhang mit Kranken- und Verletztentransporten,
- Ausgaben aufgrund von Krisensituationen, einschließlich Fahrtkosten, Unterbringung und Tagegelder,
- Ausgaben für Fortbildung und für Sprachkurse, die darauf abzielen, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit des Dienstes zu verbessern,
- Honorare von Sachverständigen, die für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildungen herangezogen werden,

KAPITEL 3 0 — DELEGATIONEN (Fortsetzung)**3 0 0** (Fortsetzung)**3 0 0 2** (Fortsetzung)

- Honorare von Beratern, die in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Planung, Management, Strategie, Qualitätssicherung und Personalverwaltung, herangezogen werden,
- Ausgaben für die Konzeption, Betreuung und Bewertung der von den Kommissionsdienststellen in Form von Kursen, Seminaren und Konferenzen organisierten Fortbildung (Ausbilder/Vortragende und deren Fahrt- und Aufenthaltskosten sowie Lehrmittel),
- Ausgaben für die praktische und logistische Organisation der Kurse, einschließlich Miete von Räumlichkeiten, Beförderungskosten, Anmietung von Lehrmaterial für Seminare auf lokaler und regionaler Ebene sowie diverse damit verbundene Bewirtungskosten,
- Kosten für die Teilnahme an Konferenzen und Symposien sowie Gebühren für die Mitgliedschaft in wissenschaftlichen oder Berufsverbänden,
- Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für entsprechende Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- Kosten im Zusammenhang mit dem Diplomaten-Austauschprogramm wie z. B. Reise- und Einrichtungskosten gemäß dem Beamtenstatut.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 120 000 EUR veranschlagt.

3 0 0 3 Gebäude und Nebenkosten

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
161 739 084	168 022 000	171 623 181,01

Erläuterungen

Diese Mittel decken die folgenden Ausgaben der Delegationen der Union in Drittländern und der Delegationen bei internationalen Organisationen innerhalb der Union:

- Befristete Wohnkostenzulage und Tagegelder für Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete,
- im Zusammenhang mit Gebäudemiet- und -nebenkosten der Delegationen in Drittländern:
 - für alle Gebäude oder Gebäudeteile in Drittländern, in denen Büros von Delegationen oder außerhalb der Union Dienst tuende Beamte untergebracht sind: Mieten (einschließlich befristete Wohnkostenzulage) und damit verbundene Abgaben, Versicherungsprämien, Ausgaben für Umbauten und größere Reparaturarbeiten, laufende Aufwendungen für die Sicherheit von Personen und Gegenständen (Chiffriereinrichtungen, Safes, Gitter usw.),
 - für alle Gebäude oder Gebäudeteile in Drittländern, in denen sich sowohl Büros der Delegationen als auch Wohnungen der Delegationsmitglieder befinden: Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und Heizungskosten, Kosten für Wartung und Instandsetzung, Herrichtungsarbeiten und Umzüge von Dienststellen sowie sonstige laufende Ausgaben (insbesondere Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren, Beschaffung von Beschilderungsmaterial usw.),

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 3 0 — DELEGATIONEN (Fortsetzung)**3 0 0** (Fortsetzung)**3 0 0 3** (Fortsetzung)

- im Zusammenhang mit Gebäudemiet- und -nebenkosten der Delegationen innerhalb des Gebietes der Union:
 - für alle Gebäude oder Gebäudeteile, in denen Büros von Delegationen untergebracht sind: Mieten, Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und Heizungskosten, Versicherungsprämien, Ausgaben für Wartung und Instandsetzung, für Umbauten und größere Reparaturarbeiten, Ausgaben für die Sicherheit, insbesondere Gebäudeüberwachungsverträge, Miete und Wartung von Feuerlöschern, Anschaffung und Wartung von Brandbekämpfungsgeräten, Ersatzbeschaffung für die Ausrüstung des freiwilligen Brandschutzpersonals, gesetzlich vorgeschriebene Kontrollen usw.,
 - für Gebäude oder Gebäudeteile, in denen Beamte untergebracht sind: Erstattung der Ausgaben für die Sicherheit der Wohnungen,
- für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Kauf oder Mietkauf) sowie für den Bau von Büro- oder Wohngebäuden, einschließlich Voruntersuchungen und verschiedene verbundene Honorare,
- für administrative Abmachungen, im Wesentlichen im Zusammenhang mit der Infrastruktur und der Bereitstellung von Unterkünften.

Die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1) sieht in Artikel 266 die Möglichkeit vor, dass die Organe den Ankauf einer Immobilie mit einem Darlehen finanzieren. Diese Mittel decken die mit solchen Darlehen für den Ankauf von Immobilien für die Delegationen verbundenen Ausgaben (Kapital und Zinsen).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden veranschlagt auf: 26 770 000 EUR.

3 0 0 4 Sonstige Verwaltungsausgaben

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
44 702 925	42 721 000	46 930 417,14

Erläuterungen

Diese Mittel decken die folgenden Ausgaben der Delegationen der Union in Drittländern und der Delegationen bei internationalen Organisationen innerhalb der Union:

- Beschaffung, Miete, Mietkauf, Instandhaltung und Instandsetzung von Mobiliar und Geräten, insbesondere für audiovisuelle Anlagen, für Archivierung und Reproduktion, für die Bibliothek, für Dolmetschanlagen sowie besondere Büroausstattungen (Fotokopiergeräte, Reader-Printer, Fernkopierer usw.); Erwerb von Dokumentation und Betriebsmittel für diese Geräte,
- Beschaffung, Instandhaltung und Instandsetzung von technischen Anlagen wie Generatoren und Klimaanlage; Installation von Anlagen für die Sozialeinrichtungen in den Delegationen,
- Kauf, Ersatzbeschaffung, Miete, Mietkauf, Instandhaltung und Instandsetzung von Fahrzeugen, einschließlich Werkzeugen,
- Versicherungsprämien der Fahrzeuge,

KAPITEL 3 0 — DELEGATIONEN *(Fortsetzung)***3 0 0** *(Fortsetzung)***3 0 0 4** *(Fortsetzung)*

- Anschaffung von Büchern, Dokumenten und sonstigen nichtperiodischen Veröffentlichungen, einschließlich der Ergänzungsbände; Abonnements von Zeitungen, Zeitschriften und verschiedenen Veröffentlichungen, sowie Buchbindearbeiten und sonstige unerlässliche Ausgaben im Zusammenhang mit der Archivierung von Zeitschriften,
- Abonnements bei Presseagenturen,
- Ankauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie gegebenenfalls Ausgaben für in Auftrag gegebene Druckarbeiten,
- Beförderung und Zollabfertigung von Ausrüstungsgegenständen; Anschaffung und Reinigung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen, Fahrer usw.; verschiedene Versicherungsprämien (insbesondere Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung), Ausgaben im Zusammenhang mit internen Sitzungen (Getränke, gelegentliche Imbisse),
- Ausgaben für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen im Rahmen des Dienstbetriebs der Delegationen sowie sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb, die nicht in den anderen Posten dieses Artikels vorgesehen sind,
- Postgebühren und Zustellungskosten für den Schriftverkehr, den Versand von Berichten, Veröffentlichungen sowie für Paketgebühren im Luft-, Straßen-, Schiffs- und Eisenbahnversand,
- Kosten für die Diplomatenpost,
- sämtliche Ausgaben für das Mobiliar und für die Ausstattung der Wohnungen, die den Beamten zur Verfügung gestellt werden,
- Anschaffung, Miete oder Leasing von Datenverarbeitungsanlagen, insbesondere von Rechnern, Terminals, Mikrorechnern, Peripheriegeräten, Ausstattungen für die Vernetzung, und der für ihren Betrieb erforderlichen Software,
- externe Leistungen, insbesondere für die Entwicklung, Instandhaltung und technische Unterstützung der Informationstechnologie-Systeme der Delegationen,
- Anschaffung, Miete oder Leasing von Geräten für die Vervielfältigung von Informationen auf Papier, wie Drucker und Scanner,
- Anschaffung, Miete oder Leasing von Telefonzentralen und -anlagen sowie von Geräten für die Datenübertragung und der für ihren Betrieb erforderlichen Software,
- Grund- und Benutzungsgebühren für Kommunikationsdienste über Kabel oder Radiowellen (Telefon, Telegraf, Fernschreiber, Fernkopierer), Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,
- Kosten für Installation, Konfiguration, Wartung, technische Unterstützung, Hilfestellung, Dokumentation und Betriebsmittel in Verbindung mit diesen Anlagen,
- etwaige Ausgaben im Zusammenhang mit Sicherheitseinsätzen bei Notfällen in den Delegationen,
- sämtliche Finanzkosten, einschließlich Bankgebühren.

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 3 0 — DELEGATIONEN (Fortsetzung)

3 0 0 (Fortsetzung)

3 0 0 4 (Fortsetzung)

- Aktualisierungen bei Zahlstellen, wenn der Anweisungsbefugte alle der jeweiligen Situation angemessenen Maßnahmen getroffen hat und die Aktualisierungen keiner anderen Haushaltslinie angelastet werden können,
- Aktualisierungen in Fällen, in denen eine Forderung ganz oder teilweise annulliert wird, nachdem sie bereits als Einnahme verbucht wurde (insbesondere im Falle der Verrechnung mit einer Gegenforderung),
- Aktualisierungen in Fällen, in denen die MwSt. nicht erstattet wurde und die Ausgabe nicht mehr aus der Haushaltslinie finanziert werden kann, zu deren Lasten die Hauptausgabe ging,
- etwaige Zinszahlungen im Zusammenhang mit den vorstehenden Fällen, sofern sie nicht einer anderen Haushaltslinie angelastet werden können.

Des Weiteren können bei diesem Posten Mittel zur Deckung etwaiger Verluste bei Liquidation oder Einstellung der Geschäftstätigkeit von Banken, bei denen die Kommission Konten für ihre Zahlstellen unterhält, eingesetzt werden.

Aus diesem Posten können Kosten gedeckt werden, die den Delegationen bei der lokalen Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten entstehen, insbesondere im Rahmen einer Krise.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 9 360 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2010/427/EU des Rates vom 26. Juli 2010 über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes (ABl. L 201 vom 3.8.2010, S. 30), und insbesondere Artikel 5 Absatz 10.

3 0 0 5 Beitrag der Kommission für die Delegationen

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen der Kommission oder des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) zu den Ausgaben, die den Delegationen durch die dort arbeitenden Bediensteten der Kommission entstehen, können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Diese Mittel decken die folgenden Ausgaben, die den Delegationen der Union in Drittländern und den Delegationen bei internationalen Organisationen innerhalb der Union im Zusammenhang mit dem dort arbeitenden, von der Kommission bzw. dem EEF vergüteten Personal entstehen:

- Bezüge und einschlägige Ausgaben für örtliche Bedienstete (und Leiharbeitskräfte),
- der diesem Personal entsprechende Anteil der bei den Posten 3 0 0 0 (Dienstbezüge und sonstige Ansprüche des Statutpersonals), 3 0 0 1 (Externes Personal und externe Leistungen), 3 0 0 2 (Sonstige Personalausgaben), 3 0 0 3 (Gebäude und Nebenkosten) und 3 0 0 4 (Sonstige Verwaltungsausgaben) veranschlagten Ausgaben.

KAPITEL 3 0 — DELEGATIONEN *(Fortsetzung)***3 0 0** *(Fortsetzung)***3 0 0 5** *(Fortsetzung)*

Außerdem können diese Mittel sonstige Ausgaben wie Presse- und Informationsaktivitäten decken, die auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen mit anderen Organen durchgeführt werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden veranschlagt auf:
p.m.

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

TITEL 10**SONSTIGE AUSGABEN****KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL****KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017	% 2017/2019
	KAPITEL 10 0	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 10 — Total	p.m.	p.m.	0,—	
	GESAMTBETRAG	694 832 516	678 499 138	658 065 760,47	94,71

TITEL 10**SONSTIGE AUSGABEN****KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL**

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Mittel dieses Kapitels haben vorläufigen Charakter und können erst verwendet werden, wenn sie nach dem in der Haushaltsordnung dafür vorgesehenen Verfahren auf andere Kapitel übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Mittel 2019	Mittel 2018	Ausgaben 2017
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung nicht vorhersehbarer Ausgaben bestimmt, die sich aus Haushaltsentscheidungen ergeben, die im Laufe des Haushaltsjahres gefasst werden.

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

PERSONAL
Einzelplan X — Europäischer Auswärtiger Dienst

Funktions- und Besoldungsgruppen				
	2019		2018	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	8	—	6	—
AD 15	18	—	23	—
AD 14	173	—	172	—
AD 13	170	—	162	—
AD 12	191	—	190	—
AD 11	80	—	78	—
AD 10	81	—	70	—
AD 9	100	—	83	—
AD 8	93	—	79	—
AD 7	36	—	43	—
AD 6	24	—	29	—
AD 5	3	—	8	—
Zwischensumme AD	977	—	943	—
AST 11	21	—	24	—
AST 10	22	—	26	—
AST 9	62	1	61	1
AST 8	87	—	76	—
AST 7	81	—	87	—
AST 6	93	—	84	—
AST 5	117	—	111	—
AST 4	75	—	64	—
AST 3	17	—	41	—
AST 2	4	—	12	—
AST 1	4	—	4	—
Zwischensumme AST	583	1	590	1
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	22	—	9	—
AST/SC 2	36	—	33	—
AST/SC 1	15	—	19	—
Zwischensumme AST/SC	73	—	61	—
Insgesamt	1 633	1	1 594	1
Gesamtzahl	1 634		1 595 ⁽¹⁾	

⁽¹⁾ Artikel 41 des Statuts der Beamten der Europäischen Union wird infolge der Verringerung der Planstellen im Rahmen der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung auf bis zu sechs Bedienstete angewendet (ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1).

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE